UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01309440 4

Brown

Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit

vornehmlich in Deutschland

von

Alfons Dopsch

(v. 2)

2. Teil

Mit Register für beide Teile

Zweite veränderte und erweiterte Auflage

538307
9.4.52

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1922

Inhaltsverzeichnis.

§ 8. **Die soziale Entwicklung.**

Die Lehre von der Depression der Gemeinfreien (K. F. Eichhorn) S. 1. — Die Traditionen an die Kirche 3. bereits seit langem im Gange. 4. — Die Autotraditionen 5. äußerst spärlich 7. — Sie betreffen Kleriker 8, oder Kinder- und Vermögenslose, sowie Verbrecher 10. — Verknechtungen eine typische Sozialerscheinung aller Zeiten und Völker 12. — Spezifische Eigenart der Quellennachrichten 14. — Die Vorentwicklung (Merowingerzeit) 15. — Der Erfolg der sozialpolitischen Gesetzgebung Karls d. Gr. 17. — Die Kriegsdienstpflicht 18. — Widerstände 20. — Minderbemittelte davon weniger betroffen 22. — Der Zehnt 23. — Höhe und Träger der Abgabe 24. — Soziale Retorsionsbewegungen, Flucht von Unfreien 27. — Freiheitsprozesse 29. — Coniurationes 30. — Dienstverweigerung 31. — Unrechtmäßige Selbstbefreiungen 34. — Die Anziehungskraft der Städte u. Märkte 35. — Die Freilassungen 36. — Statistik 37. — Eintritt in d. geistlichen Stand 39. — Heiraten freier Frauen mit Servi 41. — Ersitzung der Freiheit 42. — Zahlreiche Freie überall 44. — Geringe Vermehrung der Leibeigenen 45. — Arten der Freilassung 46. — Niedere und höhere 48. — Die große Menge der Hörigen daraus gebildet 50. — Die grundherrschaftliche „Familia" 51. — Die soziale Bedeutung der Grundherrschaften 53. — Das Ständeproblem 54. — Sachsen 55. — Hecks Theorie (Nobiles = Gemeinfreie) 57. — Der Stellingaaufstand 59. — Die nachkarolingischen Verhältnisse 61. — Die Nobiles 64. — Altfreie und Neufreie 65. — Amtsaristokratie 66. — Der Kriegsdienst 67. — Verhältnisse in Bayern 69. — Verschiedenheit der Terminologie nach den Quellen 69. — Tendenz einzelner 71. — Leute unfreier Abkunft = nobiles 74. — Die Wergelder 76. — Die Lex Saxonum 77. — Die Ewa Chamavorum 79. — Die Lex Ribuaria 80. — Die Lex Angliorum et Werinorum 81. — Die Lex Salica 83. — Die angebliche Bußreduktion unter K. Ludwig d. Fr. 84. — Lohnarbeit 86. — Freie Tagelöhner 88. in Städten 89. — Die Heistalden 90. — Ministeriales 91. — Milites 93.

§ 9. **Das Städtewesen.**

Die Theorie von dem Mangel an Städten 95. — Annahmen jüngerer Entstehung 96. — Die hofrechtliche Theorie 98. — Die Landgemeindetheorie 99. — Die Marktheorie 100. — Die Burgentheorie 101. — Ansätze zur Städtebildung in vorkarolingischer Zeit 102. — Die alten Römerstädte 103. — Die Vororte der Gau- und Völker-

schaftsgemeinden 104. — Volks- u. Fluchtburgen 105. — Die civitas 106. — castra 107. — Bischofstädte 108. — Die ottonischen Privilegien 110. — Der Markt 111. — Marktorte 112. — Kirchweih- u. Klostermärkte 114. — Märkte bei den Burganlagen (castella) 115. Diese sind größere Siedlungen 117. — Die Ummauerung 119. — curtis regia u. c. publica 120. — villa 121. — oppidum u. vicus 122. — Das deutsche Sprachgut 123. — Die Grundbesitzverteilung der Bevölkerung in den Städten 124. — freie Grundeigner 125. — Grundbesitz des Königs und der Kirche 126. — Die Vasallen 127. — Ministerialität 128. — Die Unfreien 130. — Freie Lohnarbeiter 131. — Das Kaufleuterecht 132. — Die rechtliche Stellung der Städte 133. — Die Fremden 133. — Stadtfriede und Königsfriede 134. — Markt-, Zoll- und Münzrechte 135. — Anfänge des Gilde- und Zunftwesens 136.

§ 10. **Das Gewerbe.**

Die Auffassung der Verkehrswirtschaft durch die herrschende Lehre 137. — Die äußere Geschichte der Gewerbe: Metallgewerbe 139. — Eisen- 140. — Edelmetallbearbeitung 142. — Zinn 143. — Kunstgewerbe 144. — Die Weberei 145. — Leinen- und Wollweberei allgemein 147. — Luxus und Mode (England) 148. — Seidenindustrie 150. — Bekleidungsgewerbe und Lederarbeit 151. — Kürschnerei und Glaserei 152. — Töpferei 154. — Baugewerbe 156. — Ziegelindustrie 157. — Holzgewerbe 157. — Orgelbau, Elfenbeinarbeiten 158. — Malerei 159. — Nahrungsmittelgewerbe 160. — Verfassung und Organisation der gewerblichen Arbeit 161. — Das Fronhofshandwerk 162. — Landhandwerker 164. — Lohnwerk und Preiswerk 165. — Freie Handwerker 167. — Außerhalb des Fronhofsverbandes 168. — Der Bedarf nicht durch das grundherrliche Gewerbe gedeckt 170. — Betriebsweise 171. — Die Gewerbe in den geistlichen Grundherrschaften (Prinzip der Klausur) 173. — Städte und Märkte 175. — Handwerkerverbände 177. — Der Bergbau: Gold 179. Silber, Eisen 180. Blei 182. Salz 182. Meersalz 184. — Art des Betriebes 184.

§ 11. **Handel und Verkehr.**

Die grundherrliche Theorie und der Handel 186. — v. Inama-Sterneggs Auffassung 187. — Der nordische Handel 189. — Die Friesen 192. — Die Sachsen 194. — Hamburg und Bremen 196. — Der fränkische Handel 196. — Handel nach Venedig 198. — Der bayrische Handel 199. — Schwaben 200. — Die Handelsstraße über den großen St. Bernhard 202. — Der Nordosten Frankreichs 205. — Die Messen der Champagne 205. — Der Süden Frankreichs 206. — Italien 207. — Genua, Pisa und Amalfi 208. — Die Adria und Venedig 209. — Der Seehandel 210. — Handel und Wandel in der Gesetzgebung 211. — Die Zollgesetzgebung 213. — Die Römerstraßen 214. — Gesetzgebung über Maß und Gewicht 216. — Der Epistolarverkehr 216. Passantenverkehr 217. — Die Schilderung der arabischen Reisenden 218. — Die fremden (Juden) 219. — Die Stellung der Grundherr-

schaften 219. — Transportdienste (angariae) 220. — Parafredi 222. — Die Post 225. — Die Scara 226. — Freie Transportorganisationen 230. — Der Handel der grundherrlichen Hintersassen 232. — Zwischenhändler 233. — Zollbefreiungen 233. — Meßhandel 235. — Die Errichtung von Märkten 236. — Die kgl. Marktprivilegien 237. — Der occursus 239. — Straßenzwang 241. — Stapelzwang 241. — Die Preise 242. — DieTheorie von der Wertkonstanz 243. — Kritik der Quellen 244. — Urbare und Prekarien sind keine objektiven Zeugnisse 246. — Freie Preisbildung 247. — Modepreise 248. — Liebhaber- und Teuerungspreise 249. — Preissatzung 250.

§ 12. **Die Geldwirtschaft.**

Entstehung der geltenden Auffassung 252. — Die Quellen 254. — Frequenz der Kauf- und Verkaufsgeschäfte an Immobilien 255. — Bei den kirchlichen Grundherrschaften 257 und den weltlichen 258. — Fahrniskauf 259. — Statistik der Kauf- und Verkaufsgeschäfte 260. — Die Naturalzinse 262. — Tendenz der Alternativzinse 263. — Subsidiarität der Geldleistung 265. — Fortdauer von Naturalzinsen 266. — Die Zurückweisung von Münzen 268. — Umwandlung der Naturalzinse in Geldleistungen 269. — Übergang zur Geldwirtschaft 271. — Die Geldsteuern 272. — ao. Vermögenssteuern 273. — Armen- und Ablaßsteuern 274. — Barbestände an Gold und Silber allgemein 275. — Die sog. Wuchergesetzgebung 277. — Keine weltlichen Wuchergesetze 278. — Die Zinsverbote der Kirche 279. in vorkarolingischer Zeit 281. — Die kirchliche Wuchergesetzgebung 282. — Das zinsbare Darlehen und die Juden 284. — Die Wucherverbote gehen von der Kirche aus 285. — Keine verkehrsfeindliche Tendenz der Karolinger 286. — Entstehung des Kapitalismus 287.

§ 13. **Das Münzwesen.**

Die ältere Lehre 289. — Doppelwährung, kein Übergang von der Gold- zur Silberwährung 291. — Relation der Edelmetalle 291. — Der Münzfuß 292. — Die Silbermünzung 293. — Pippins Maßnahmen 294. — Der Solidus zu 12 Denaren 295. — Bereits vor Pippin vorhanden 297. — Der Denar der Lex Salica 297. — Die enorme Höhe der Bußsätze 298. — Keine Bußreduktion unter Pippin 301. — Die Substitution des Goldsolidus durch den Silberschilling beruht auf deren Gleichheit 303. — Die Theorie von der Preisrevolution 304. — Die Lex Ribuaria kein Beweis für den Übergang vom Gold- zum Silberschilling 305. — Die Erhöhung des karoling. Pfundes durch Karl d. Gr. 307. — Maß derselben 308. — Alle Theorien unsicher 309. — Zeit der Reform 312. — denarii novi 313. — Justierung (denarii probi atque pensantes) 314. — Priorität der Erhöhung des Denargewichtes 315. — Zurückweisung der Denare 316. — Recht des Aufwechsels. Geldpreise nach Gewicht 317. — Ursachen der Silberprägung 318. — Kein Mangel an Gold im Frankenreich 319. — Münzkrise am Ende der Merowingerzeit 321. — Münzpolitik der ersten

Karolinger: Groschenprägung 322. — Maßnahmen der Münzverwaltung 323. — Pfalzmünzen 325. — Münzverleihungen der Könige 326. — Münzwesen der Friesen 327. — Die friesischen Denare 329. — Ein neuer Erklärungsvorschlag 330. — Die Sachsen 332. — Goldschillinge 333. — Wergeldgleichung 334. — Ursachen der Goldwährung hier 335. — Bayern, die Alemannen 335.

§ 14. **Die Regalien.**

Das Münzrecht 336. — Erfordernisse des neuen Handelsverkehrs 337. — Maß und Gewicht 338. — Keine Einheitlichkeit 339. — Stellung der Städte dazu 340. — Markt und Zoll 342. — Judenregal 344. — Fremdenregal 345. — Steuerregal 346. — Die Steuern sind nicht verschwunden 347. — Belege aus Deutschland 348. — Osterstufa 349. — Steuerfreiheit der Immunitäten 351. — Gerichts-, Straßen-, Strom-, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Allmend-, Berg- und Fundregal 353. — Die Wirtschaftspolitik der Karolinger 355. — Entstaatlichung am Ausgang des 9. Jahrhunderts 357.

Zusammenfassung.

Die Grundlagen: Träger der Wirtschaft nicht mehr gleichbegüterte Vollfreie 358. — Der Einfluß der politischen Wandlungen in der Merowingerzeit 359. — Grundherrschaften längst vorhanden 361. — Deren wirtschaftliche Funktion 362. — Sozialer Aufschwung 363. — Hufe und Mark 364. — Lohnarbeit und Verkehrswirtschaft 365. — Städte und Märkte 366. — Gewerbe und Handel 367. — Luxus und Mode, Preisbildung 368. — Geldwirtschaft 369. — Münzwesen 369. — Regalien 371. — Die Feudalisierung der öffentlichen Gewalten 372. — Wirtschaftliche Folgen davon 373. —

Register S. 375.

Nachtrag S. 440.

§ 8.
Die soziale Entwicklung.

Als eines der Hauptdogmen der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte kann man die Auffassung bezeichnen, daß die Zeit der Karolinger eine allgemeine soziale Depression des Standes der Gemeinfreien heraufgeführt habe, eine Ergebung unabhängiger Kleinbauern an die mächtig ausgreifenden großen Grundherrschaften.

Schon C. F. Eichhorn hat 1815, da er über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland handelte, die Gründe, welche besonders seit dem 8. Jahrhundert solche Übertragungen veranlaßt haben, als „vollständig bekannt" bezeichnet und auf die Kapitularien von 803 c. 16, 805 c. 15 und 16, sowie von 811 verwiesen.[1]) Er sprach bereits von dem „Übertritt freier Leute in ein den Inhabern eines mansus servilis ganz ähnliches Verhältnis" und führte darauf die Entstehung der Hofrechte zurück.[2]) Ein Hofrecht für alle Hörige und Leibeigene, die in eine Curtis gehörten, stelle bereits das *Capitulare de Villis* c. 3 dar.[3]) Es habe sich dann noch im 9. Jahrhunderte „bald nach den Zeiten Ludwigs des Frommen" mit dem „Eintritt so vieler freier Leute in das Verhältnis der Hintersassen" auch für diese ausgebildet.[4]) „Die Gemeinschaft des Hofrechts bewirkte jedoch keine Verschmelzung dieser vormals freien Leute zu einer Klasse mit den eigentlich hörigen und eigenen Leuten, die schon früher unter dem Hofrecht gestanden hatten."[5]) Wie die Herrschaft früher schon „nach der Natur der Immunitätsprivilegien" „gar keine Veranlassung hatte, den Rechten zu entsagen, welche sie vorher kraft des Hofrechtes über

[1]) Zs. f. geschichtl. Rechtswiss. 1, 162 nr. 24.
[2]) Ebenda 166. [3]) Ebenda 187. [4]) Ebenda S. 202.
[5]) Ebenda S. 208.

einen beträchtlichen Teil der Einwohner ausübte", so erhielt sie seit den Ottonen „durch die in ihre Hände gelegte öffentliche Gewalt über die freie Gemeinde Mittel, sie auch über diese selbst auszudehnen".[1])

Bei dieser, vor nunmehr 100 Jahren bereits aufgestellten Theorie ist es bis in die jüngste Zeit geblieben. Ich habe in der Einleitung schon gezeigt[2]), wie besonders G. L. von Maurer und Landau ganz gleichzeitig (1854) dann das von Eichhorn bereits in nuce Gebotene ausgestaltet haben. Mit der Konzentration des vollfreien Grundbesitzes „in verhältnismäßig nur sehr wenigen Händen"[3]) seien auch „der vollberechtigten Grundbesitzer immer weniger und weniger geworden".[4]) Wie bereits Eichhorn[5]) haben auch Maurer[6]) und Landau[7]) auf dieselben Kapitularienstellen wieder verwiesen, welche den Mißbrauch der Amtsgewalt durch die Gaugrafen zur Beraubung des Eigentums von Freien, den Zwang zum Verkaufe desselben, sowie besonders die Ausnützung des Heerbannes zu einem schweren sozialen Druck bezeugen. So schienen ihre Annahmen deutlich genug motiviert, zumal auch die zahlreichen Traditionen von Grundbesitz an die Kirche sie zu bestätigen schienen. Man hat sie daher als wohlbegründet immer wieder vorgebracht. Auch v. Inama-Sternegg[8]) und Lamprecht[9]), anderseits H. Brunner[10]) und A. Heusler[11]) führen im wesentlichen keine anderen Belege für diese so bedeutsamen Aufstellungen an, als jene älteren Forscher. Denn, was man seit v. Inama dann besonders auch betont hat, „das strenge Kompositionensystem der Volksrechte", als „eine häufige Veranlassung zur Verschuldung" und persönlicher Abhängigkeit[12]), darf nicht eigentlich für die Karolingerzeit in Rechnung gestellt werden. Einmal waren diese Kompositionen ja, wie die

[1]) Zs. f. geschichtl. Rechtswiss. 1, 232.
[2]) Vgl. den 1. Band S. 2 ff.
[3]) G. L. v. Maurer, Einleitung S. 211 u. 229. [4]) A. a. O. 211.
[5]) Vgl. auch Deutsche Staats- und Rechtsg. § 169.
[6]) Einl. S. 210 f. [7]) Territorien S. 107 ff.
[8]) Grundherrschaften a. a. O. S. 57 ff. DWG. 1, 246 ff.
[9]) DWL. I. 1, 51 ff. u. Deutsche Gesch. 2, 93.
[10]) DRG. 1, 207 = 1², 299. [11]) Deutsche VG. S. 82.
[12]) Grundherrschaften S. 57, so auch Brunner, RG. 1, 206 = 1², 297 f.

Volksrechte dartun, schon seit mehreren Jahrhunderten damals in Geltung [1]), anderseits aber soll ja gerade zu Beginn der Karolingerzeit eine so beträchtliche „Bußreduktion" durch den Übergang zur Silberwährung und die Substitution des alten Goldsolidus durch den neuen Silbersolidus eingetreten sein.[2]) Man berechnet sie doch auf 66—67 %! Die Schwere des Kompositionssystems wird man also fürder hier beiseite lassen müssen.

Aber auch die Traditionen an die Kirche bezeugen nicht das, was man aus ihnen hat schließen wollen. Auch sie hatten schon längst während der Merowingerperiode in eben dem Maße stattgehabt, gleichwohl aber nimmt die herrschende Lehre doch an, daß die Masse der Gemeinfreien am Beginne der Karolingerzeit doch im ganzen noch intakt gewesen sei. Untersuchen wir nun die noch erhaltenen Überreste von Weißenburg i. E., so ergibt sich für dieses ca. 685/90 gegründete Kloster die überraschende Tatsache, daß für die Merowingerzeit von 695—750, also für 55 Jahre, 77 Traditionen[3]), für die folgenden 120 Jahre der Karolingerzeit (750—870) aber nicht mehr als 186 Stücke[4]) überliefert sind. Nimmt man hinzu, daß bei der in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts erfolgten abschriftlichen Sammlung das Material der älteren Zeit leicht bereits von Verlusten betroffen sein konnte, so würde sich also für einen gleichen Zeitraum im ganzen eine annähernd gleiche Menge von Traditionen hier und dort ergeben.

Man hat aber meines Erachtens bei der Beurteilung dieser Verhältnisse noch eine andere wichtige Haupttatsache gar nicht berücksichtigt. In den anderen Klöstern und Hochstiften setzt die uns erhaltene Überlieferung der Traditionen erst mit der Karolingerzeit überhaupt ein. Auch in solchen, die früher schon bestanden haben, wie Lorsch und St. Gallen oder Freising. Sicherlich waren einst da, ebenso wie in Weißenburg, auch Traditionen in älterer Zeit bereits erfolgt. Vermutlich hat

[1]) Vgl. dazu auch Wittich, zur Frage der Freibauern, Zs. f. RG. 22, 335 f.

[2]) Vgl. Brunner RG. 1², 322 f., sowie unten § 13.

[3]) Zeuß, Tradit. Wizz. nr. 1—74. 235. 236. 237.

[4]) Ebenda nr. 75—234. 238—263.

der Gegensatz, in welchen die karolingische, durch Bonifaz im römischen Sinne bestimmte Kirchenreform dann zu der älteren iroschottischen Kirche und Mission immer mehr und mehr getreten ist, das Interesse an der Aufbewahrung und Überlieferung ihres vorausgegangenen Kolonisations- und Missionswerkes erkalten lassen.[1]) In Südostdeutschland aber (Altaich, Freising, Salzburg) hat der Sturz der Agilolfingerherrschaft dann wohl ähnlich gewirkt. Das Beispiel Salzburgs zeigt deutlich, wie für die Ordnung der Besitzfragen jetzt eine Neuaufnahme (Indiculus Arnonis c. 790) und daraufhin eine Besitzbestätigung durch Karl erfolgte, welche die älteren Urkunden entbehrlich machte. Stellenweise sind sie auch durch äußere Umstände schon in der Zeit Karls des Großen verlorengegangen, wie das z. B. für Lorsch urkundlich bezeugt ist.[2]) Die Traditionen, welche das alte Kloster Reichenau einst besessen haben muß, sind völlig verlorengegangen.[3]) Und auch in St. Gallen ist doch viel zerstreut worden und abhanden gekommen.[4]) Sicher aber ist die uns heute nur mehr zur Verfügung stehende Überlieferung des Materiales an Traditionen ganz ungleichmäßig und einseitig. Sie gibt über das, was vor der Karolingerzeit geschehen ist, nahezu gar keinen Aufschluß mehr. Eben deshalb hat man wohl auch vielfach das, was sie uns bezeugt, als eine Neuerung der Karolingerzeit angesehen, ohne sich zu fragen, ob denn nicht vorher bereits Ähnliches vorhanden war. Die ältesten Urkunden der Karolinger[5]), sowie jene der Merowinger[6]) für diese Klöster und

[1]) Vgl. Ebrard, Die iroschottische Missionskirche des 6., 7. und 8. Jahrh., S. 366ff., 419ff. Sehr fein hat neuestens Zimmer für Irland selbst ausgeführt, wie die spätere, von Rom aus beeinflußte Zeit mit ihren anders gearteten Interessen das Bild von den älteren Zuständen zu verdunkeln suchte (Patricklegende!), Sitz.-Ber. der Berliner Akad. 1909, S. 605. Dazu auch Hauck, Kirchengesch. 1², 447ff.

[2]) Vgl. D Car. 151 (779—84): *cartę per diversa loca ęcclesię suę s. Nazarii perditę fuissent et naufragatę.*

[3]) Vgl. Brandi, Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau 1, 1f.

[4]) Vgl. Wartmann in Einl. z. s. Ausgabe des Urk.-Buches 1, Vf.

[5]) Vgl. z. B. D Car. 124f. Kievermunt (779); 148f. Trier; 151f. Lorsch (779—84): 168f. Salzburg (790).

[6]) MG. DD. Merov. nr. 53 (681); 56 (687); 69 (696); 85 (716); 90 (718) u. a. m.

Hochstifte setzen voraus, daß dieser Prozeß tatsächlich bereits lange im Gange war. Die Formeln für Urkunden königlicher Besitzbestätigungen und Appennes, die schon in der Marculfischen Sammlung sich finden[1]), sind ein weiterer Beleg dafür. Aber auch die ältesten Immunitätsformeln weisen darauf hin.[2])

Gewiß wurde in der Zeit der Karolinger der Kirche sehr viel tradiert. Besonders da immer neue Klostergründungen unternommen wurden. Allein es wäre völlig verkehrt anzunehmen, daß solche Traditionen nicht auch früher schon in großer Anzahl erfolgt seien. Für Westfrancien braucht nur auf die Säkularisationen unter Karl Martell und Pippin hingewiesen zu werden. Sie waren nur möglich, weil die Kirche damals schon große und zahlreiche Zuwendungen erfahren hatte. Und in Bayern weist der Vorbehalt der Agilolfinger, daß gewisse Schenkungen an die Kirche von ihrer Zustimmung abhängig sein sollten, doch auf die gleiche Erscheinung.[3])

Ferner aber ist die ältere und häufig noch anzutreffende Anschauung, als ob gleichzeitig mit diesen Traditionen eine Ergebung der Person selbst erfolgt sei, Autotradition, und auf diese Weise zahlreiche Freie zu Hörigen herabgesunken seien, tatsächlich nicht zutreffend. Caro ist ja, wie bereits im 1. Bande dieses Werkes angedeutet wurde[4]), zuerst gegen die herrschende Lehre von einer allgemeinen Depression der Freien in der Karolingerzeit aufgetreten. Er hat an dem reichen Urkundenmateriale von St. Gallen

---

[1]) MG. FF. 65 nr. 35: *omnes facultates ipsius monasterii, quicquid aut regia conlationem aut privatorum munere vel antecessores abbatis seu et domni lui ibidem est legaliter atquesitum* . . . Ib. 64 nr. 34: *omnia instrumenta cartarum, quod ipsi vel parentes sui habuerunt, tam quod ex munificentia regum possedit, quam quod per vindicionis, cessiones donationes commutationesque titulum habuit* . . .

[2]) MG. Marculf I nr. 3: *aut regi(a) aut privatorum largitate conlatas,* sowie 4: *vel quod a Deo timentis hominebus ibidem inantea deligabantur.*

[3]) Vgl. Löning, Das Kirchenrecht im Reich der Merowinger S. 665. Dazu aber auch Brunner in Sitz.-Ber. d. Berliner Akad. 1885 S. 1183, sowie meine „Grundlagen" 2, 269 ff.

[4]) 1, S. 17 ff.

gezeigt, daß „die urkundlich nachweisbaren Fälle der Ergebung von Freien in das mundiburdium des Klosters keineswegs zahlreich seien, daß „durch solche Akte der Stand der Freien sich nicht wesentlich vermindert haben dürfte".[1]) Er führte aus, daß „in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Tradenten nicht all ihren Besitz hingaben, sondern nur einen Teil desselben.[2]) Ich möchte dem aber gleich noch eine weitere Beobachtung hinzufügen. Liest man die Zahl der St. Galler Traditionsurkunden aufmerksam durch, so kann auffallen, wie häufig, ja geradezu formelhaft der Fall vorgesehen wird, daß der Tradent oder dessen Seitenverwandte — sie waren also kinderlos! — in das Kloster eintreten sollten.[3])

W. Wittich hat dasselbe für Sachsen und dann ganz allgemein behauptet[4]), für Bayern aber haben Bitterauf[5]), Fastlinger[6]) und Gutmann[7]) Ähnliches angenommen. Auch Äußerungen Seeligers[8]) dürfen hier mit eingereiht werden. Wohl sind diese Darlegungen nicht ohne Widerspruch aufgenommen worden. So hat v. Inama-Sternegg in der 2. Auflage seiner Deutschen Wirtschaftsgeschichte es als „eine arge Verkennung der ganzen Sachlage und des durch die Quellen tausendfältig bezeugten Prozesses der Zersetzung der altgermanischen Freiheit" bezeichnet, „wenn neuerdings wieder von verschiedenen Seiten für verschiedene Gegenden der Fortbestand eines breiten Freienstandes behauptet wird".[9]) Er nimmt nach wie vor an, daß im 9. Jahrhundert

[1]) Studien z. d. älteren St. Galler Urkunden, Jb. f. Schweizer. Gesch. 26, 261, sowie Jb. f. Nat.-Ökon. u. Statistik 76, 492.

[2]) Jb. f. Schweizer. Gesch. 27, 346 f.

[3]) UB. v. St. Gallen nr. 12. 44. 45. 72. 222. 223. 307. 311. 314. 352. 363. 368. 372. 393. 406. 407. 416. 432. 442. 443. 470. 485. 505. 507. 512. 529. 572. 607. 639. 768 u. a. m., ähnlich Züricher UB. 1 n. 124.

[4]) Die Frage der Freibauern, Zs. d. Savignystift. f. RG. 22, 267.

[5]) Quell. u. Erörter. z. bayrischen u. deutschen Gesch., N. F. 4, Einl. LXXX.

[6]) Die wirtschaftliche Bedeutung d. bayr. Klöster in d. Zeit der Agilulfinger S. 39 f.

[7]) Die soziale Gliederung etc. S. 242 ff.

[8]) Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter S. 135 ff.

[9]) DWG. 1², 355 n. 1.

eine allgemeine Depression des Freienstandes Platz gegriffen habe, und zwar „so stark, daß am Ende der Karolingerperiode auch von den besseren Freien nur mehr ein verhältnismäßig kleiner Teil übrig war, während die Mehrzahl auf dieselben Bahnen des sozialen Niederganges gedrängt wurde, auf welchen ihnen die minderen Freien schon geraume Zeit früher vorangeschritten waren".[1]) Ja, er behauptet hier geradezu: „Am Schlusse der Karolingerzeit ist der Stand der Freien, soweit er überhaupt erhalten geblieben war, zum großen Teile bereits in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu größeren Grundherren gekommen."[1])

Auch die Rechtshistoriker haben meist die ältere Anschauung festgehalten. So H. Brunner[2]), so auch R. Schröder[3]) und U. Stutz.[4]) Wittich hat nun letzterem gegenüber bereits betont, daß die Zeugnisse für solche Ergebungen tatsächlich recht spärlich, und zumeist westfränkischen Formelsammlungen entnommen seien. Er hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, an Stelle einzelner Quellenzitate statistische Nachweise treten zu lassen. Eine Auszählung der großen Masse von Lorscher Traditionen hatte ein überraschendes Ergebnis: Unter 3650 Stücken fanden sich bloß 5 Autotraditionen![5]) Ich habe nun die Fuldaer Traditionen und jene von Weißenburg, sowie Mondsee ausgezählt. In ersteren sind nach dem Druck von Dronke unter 655 Nummern bloß 2[6]), in Weißenburg unter 274 bloß ein Stück[7]) zu finden, die von solchen Autotraditionen berichten. In dem Mondseer Traditionskodex begegnet in dem älteren, der Karolingerzeit zugehörigen Teile unter 138 Nummern eine einzige Autotradition und diese betrifft augenscheinlich eine Person, die selbst ins Kloster eintrat.[8])

---

[1]) DWG. 1², 354 = 1. Aufl. S. 260. [2]) DRG. 1², 299 f. u. 354.
[3]) DRG. 5. Aufl. S. 228.
[4]) Vgl. Zs. d. Savignystift. f. RG. 20, 326.
[5]) Ebenda 22, 342 n. 3.
[6]) Dronke, Cod. Dipl. Fuld. nr. 189 (z. Z. Karls d. Gr.). 419 (823); im ersteren Falle tritt die Tradentin in ein Kloster ein!
[7]) Zeuß, Tradit. Wizz. nr. 51.
[8]) UB. d. L. ob d. Enns 1, 75 nr. 126: *tradidi ego .... a presente die, ut ego locum meum habeam in ipso monasterio.*

Die Freisinger Traditionen weisen zwar mehr solche Ergebungen auf. Allein auch sie beweisen tatsächlich nicht das, was man früher daraus hat entnehmen wollen. Schon Fastlinger hat, indem er auf die geringe Anzahl der Autotraditionen (17) hinwies, betont, daß es sich dabei „meistens um die Gegenleistung lebenslänglicher Versorgung seitens des Klosters gehandelt" habe.[1])

Sehr treffend hat dann Gutmann einen Unterschied da gemacht, indem er von einer symbolischen Autotradition sprach.[2]) Tatsächlich können die zahlreichen Fälle der Ergebung von Personen, die entweder schon Kleriker waren oder in das betreffende kirchliche Institut eintraten[3]), nicht als Beweise für die herrschende Lehre angesehen werden. Denn ein solcher Tradent wurde ja, wie Gutmann richtig bemerkte, „nicht Grundholde und damit weltlicher Untertan der kirchlichen Territorialherrschaft, sondern fand als aktives Glied der hierarchischen Organisation Aufnahme in das geistliche Leben der Kirche. Er stellt sich als Kleriker unter die disziplinare Ordnungsgewalt der Kirche". Diese Ergebungen bedeuteten keine soziale Depression der Vollfreien, da Priester und Mönche ja frei sein sollten und sie ja auch ihren sozialen Rang nicht vererbten.[4])

Wirkliche Autotraditionen, bei denen es sich nicht um Kleriker oder in den Klerus Eintretende handelt[5]), kommen aber auch in dem Freisinger Material äußerst selten nur vor.[6]) Ja die Zahl der dafür noch restierenden Fälle wird eine beträchtliche Minderung weiters erfahren müssen durch eine Beobachtung, die ich hier vorlegen möchte. Wiederholt können wir nämlich — und das gilt nicht nur von den Freisinger Traditionen — feststellen, daß Tradenten doch Kleriker waren, obzwar es aus dem Kontext der Tradition selbst nicht hervorgeht. So übergab am 10. Mai 828 ein gewisser Fritilo sein Eigen und sich selbst an Freising.[7]) Zu-

[1]) A. a. O. 40. Vgl. Bitterauf nr. 404. [2]) A. a. O. S. 242.

[3]) Vgl. dazu auch die Zusammenstellungen bei H. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen 1914 S. 35 ff.

[4]) Richtig Gutmann a. a. O. 243 f. [5]) So Bitterauf nr. 171. 346.

[6]) Bitterauf nr. 230. 386 b. 388. 668. 715 b.

[7]) Bitterauf nr. 560.

fällig besitzen wir noch eine andere Traditionsnotiz vom 12. Mai 828, aus der sich ergibt, daß Fritilo Priester war.[1]) Mitunter können wir das aus der Überschrift im Traditionsbuche bloß entnehmen.[2]) Das kommt nun aber auch bei Autotraditionen vor.[3])

Nach diesen Feststellungen werden nun auch die Nachrichten wohl anders zu bewerten sein, die sich in den Salzburger Breves Notitiae finden. Wenn es in diesen ganz kurzen Auszügen aus Traditionsurkunden, die keine sichere Wiedergabe des juristischen Gehaltes dieser selbst darstellen[4]), wiederholt heißt „*N. tradidit semet ipsum et proprietatem suam*“[5]), so erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es sich auch da um Fälle handelt, die zugleich einen Eintritt der betreffenden Personen ins Kloster in sich schlossen.

Diese ganz unbestimmten Nachrichten müssen mit um so größerer Vorsicht aufgenommen werden, als sich an anderen Stücken, deren genauerer Wortlaut erhalten ist, erkennen läßt, wie verschieden solche Traditionen in ihren Folgen oft waren. *Tradidit se ipsum* bedeutet keineswegs immer eine Verknechtung. Es wird auch verwendet bei dem Eintritt in ein bloßes Zinsverhältnis, z. B. die Wachszinsigkeit, wobei mitunter ausdrücklich betont wird: *ut de cetero liberi permaneant.* So bei Werden[6]), also im sächsischen Rechtsgebiet, so auch bei Weißenburg im Elsaß. Das einzige Stück, welches in dem reichen Schatz von Traditionen dort (265) von der Ergebung *ex libertate* handelt, betrifft eine Frau, die sich „*ad muntburgium*“ dem Kloster tradiert. Sie trägt ihre gesamte Habe zugleich auf, darunter auch 2 genannte Mancipia.[7]) Offenbar war sie kinderlos und wollte sich eine Altersversorgung sichern. Gerade für Bayern hat schon Bitterauf sehr zutreffend an der Hand von Freisinger Traditionen ausgeführt: „Die Kommendation, die Ergebung

[1]) Bitterauf nr. 561.
[2]) Vgl. ebenda nr. 432; ferner ebenso Tradit. Wizz. (ed. Zeuß) nr. 172.
[3]) Vgl. Bitterauf nr. 61 (773).
[4]) Siehe im 1. Band S. 102 ff. [5]) Salzburger UB. 1, 37 ff.
[6]) Kötzschke, Rhein. Urbare 1, 34 § 10 (887).
[7]) Tradit. Wizzenburg. nr. 51 (830).

in den Schutz eines Herrn, begründete an und für sich noch keine Veränderung des Standesverhältnisses.[1]) Es war eine Kommendation, wie solche auch in den Urkundenformeln aus Westfrancien bezeugt sind.[2]) Sie hob aber die persönliche Freiheit des Kommendierten keineswegs auf. So heißt es in der zitierten Formel aus Tours ausdrücklich: *dum ego in capud advixero, ingenuili ordine tibi servicium vel obsequium inpendere debeam . . .*[3]) Eine ganz ähnliche Formel kommt ja auch in königlichen Schutzprivilegien für Klöster vor.[4])

Wird hier immerhin noch die Bezeichnung tradere vel commendare gebraucht, so hat eine Immunitätsurkunde für Italien doch auch schon sprachlich dem Rechnung getragen und genauer differenziert. Indem sie über die Güter handelt, welche von freien Leuten urkundlich tradiert worden sind, spricht sie dann nicht auch von einer Autotradition der Person, sondern verwendet dafür, obwohl die Fassung dadurch recht uneben wird, eine abgeschwächtere Bezeichnung.[5])

Diesen „Ergebungen" werden wir also kaum jene sozialen Groß- und Fernwirkungen zuschreiben dürfen, welche man ganz generell für die Karolingerzeit angenommen hat. Wir sehen, es sind meist Priester und Mönche oder solche, die es werden wollen[6]), ferner Kinderlose, die eine Altersversorgung sich zu sichern trachten[7]), oder endlich völlig Vermögenslose, die sich, wie die Formel von Tours deutlich macht, kommen-

---

[1]) Quell. u. Erörter. z. bayer. u. deutschen Gesch., N. F. 4. Einl. p. LXXX. Siehe auch des näheren das am Schlusse dieses Paragraphen über Freilassung Gesagte.

[2]) MG. FF. 158 nr. 43 (Turon.): *Qui se in alterius potestate commendat.* Vgl. dazu auch Brunner, RG. 1^2, 363 n. 47.

[3]) Dazu Ehrenberg, Kommendation u. Huldigung, S. 139.

[4]) Vgl. MG. D Car. 2 (752): *semetipsum et illam congregationem sanctam . . . et omnes res eorum in manu nostra pleniter commendavit.*

[5]) Mühlbacher Reg.^{2} nr. 1221: *de rebus vero, que a liberis hominibus per strumenta cartarum tradite fuerint, etiam et semet ipsos ibidem sociaverint . . .*

[6]) So auch Passau Mon. Boica 28, 31.

[7]) Ebenda 29 nr. 31, vgl. auch im 1. Teile S. 216 f.

dieren, um damit Lebensunterhalt und Kleidung zu gewinnen.[1]) Durchaus Elemente also, durch deren „Ergebung" der Stand der vollfreien Grundeigner kaum ernstliche Einbuße erlitt.

Hierher möchte ich auch jene, wie es scheint, nicht seltenen Fälle der Ergebung von Vermögenslosen stellen, die infolge Diebstahles[2]) oder Mordes ihr Leben verwirkt hatten, da sie keine Buße bezahlen konnten.[3]) Durch Selbstverknechtung (obnoxiatio) konnte der Schuldige sich der ihm drohenden Todesstrafe entziehen, er wurde von seinem neuen Herrn losgekauft (redemturia).[4])

Auch diese Urkunden wird man, glaube ich, ausscheiden müssen, wenn man jenen sozialen Prozeß quellenkritisch behandeln will. Sie waren es ja vornehmlich, die man als Zeugnisse dafür vorbrachte, wie schwer sich das Bußen- und Kompositionssystem sozial fühlbar machte.[5]) Aber Diebe, Mörder und sonstige Verbrecher, die wegen ihrer Schuld schweren Kompositionen verfielen, darf man meines Erachtens hier ebensowenig als typisch für die soziale Resistenzfähigkeit der ganzen Klasse gemeinfreier Grundeigner hinstellen, wie die gänzlich Vermögenslosen, welche ein anderer Teil jener Quellenbelege für Verknechtung in den Formeln betrifft.[6])

So bleiben also jene Zeugnisse noch übrig, welche von einer widerrechtlichen und gewaltsamen Verknechtung der Freien durch die Grafen u. a. öffentliche Beamte, sowie die Grundherrschaften sonst Nachricht geben. Die Tatsache ist ganz unzweifelhaft bezeugt und unanfechtbar. Ja, man wird die Zahl der seit Eichhorn vorgebrachten Quellenstellen[7]), die solches melden, noch ungleich stärker vermehren können.

---

[1]) *, ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii p. v. et mihi decrevit voluntas, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem.* Vgl. auch für Mondsee UB. d. L. ob d. Enns 1, 58 nr. XCVI; Regensburg: Ried, Cod. dipl. 1, 69.

[2]) Vgl. Form. Senon. 6 (Obnoxiatio) MG. FF. 211.

[3]) Vgl. Form. Arvern. 5 (Redemturia), ib. 31 u. Marculf 2 nr. 28 ib. 93.

[4]) Vgl. dazu Brunner, RG. 2, 442 f.

[5]) Inama WG. 1, 246 = 1², 336 f. Brunner RG. 1, 206 = 1², 298 n. 24.

[6]) Vgl. Inama WG. 1, 244 n. 3.

[7]) Siehe oben S. 1 f.; dazu auch W. Sickel, Die Privatherrschaften im fränk. Reiche, Westdeutsche Zs. 15, 150ff.

Nicht nur die bekannten und immer wieder zitierten Kapitularien kommen da in Betracht, auch Formeln[1]) und Urkunden[2]), sowie Konzilienbeschlüsse[3]) und erzählende Quellen[4]) treten noch ergänzend hinzu. Es ist schon von Wittich mit Recht bemerkt worden, daß diese Zeugnisse vornehmlich Westfrancien betreffen. Aber auch — so können wir ergänzend hinzufügen — Italien.[5]) Gebiete also, wo die großen Grundherrschaften stärker ausgebildet waren. Auch an eine Nachwirkung römischer Verhältnisse könnte man gerade dort wohl denken.[6])

Jedoch hat man diesen Tatsachen, glaube ich, eine viel zu große Bedeutung beigemessen. Auch hier hat man viel zu sehr generalisiert und angenommen, dieser Prozeß habe sich ganz gleichmäßig und mit ungehemmtem Erfolg zu einer allgemeinen sozialen Depression rasch entwickelt. Vor allem aber ist meines Erachtens die Grundthese ganz unrichtig, als ob diese Vorgänge der Karolingerzeit eigentümlich und infolge der politisch-wirtschaftlichen Bildungen jetzt erst zustande gekommen wären.[7]) Vielmehr lassen sich, wie die neueren Forschungen dargetan haben, ganz dieselben oder analoge Erscheinungen des sozialen und Wirtschaftslebens zu allen Zeiten und in allen Ländern nachweisen. Sie werden jetzt für das alte Griechenland bereits angenommen[8]), sie sind sicher im hellenistischen Ägypten vorhanden[9]), und dann besonders

[1]) Vgl. z. B. Form. Marculfin. aevi Karol. nr. 18, MG. p. 120; Imperial. nr. 5 MG. p. 291; nr. 9 ib. 293; nr. 14 ib. 296; nr. 51 ib. 324; 53 ib. 325. Morbacens. nr. 4 ib. 330. San Gallens. Miscell. nr. 1 ib. 380.

[2]) Vgl. Mühlbacher Reg.[2] nr. 1630—1633 f. verschiedene italienische Empfänger.

[3]) Vgl. z. B. Concil. Risbac. 798 (Baiern) MG. Concil. 2, 200, 1; Châlons (813) ib. 282 c. 45; Tours (813) ib. 292 c. 44.

[4]) Vgl. die (kl.) vita Hludow. I c. 13; MG. SS. 2, 593.

[5]) Vgl. MG. Capit. 2, 88 (855).

[6]) Vgl. Garsonnet a. a. O. S. 284 f. und W. Sickel, Die Privatherrschaften im fränk. Reiche, Westdeutsche Zs. 15, 167 n. 94.

[7]) So zuerst Eichhorn a. a. O. S. 167.

[8]) Vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums 2, 305 § 200 ff.

[9]) Vgl. M. Rostowzew, Stud. z. Gesch. d. röm. Kolonates, Arch. f. Papyrusforsch., 1. Beiheft (1910) S. 71 ff., auch L. Wenger in d. Kultur der Gegenwart II. 2. 1. 189.

zur Römerzeit dort[1]) und auch in Kleinasien[2]) sowie anderwärts noch mit einer geradezu überraschenden Ähnlichkeit der Einzelzüge erkennbar (4.—6. Jahrhundert).[3]) Aber auch unter der päpstlichen Verwaltung sind sie auf dem patrimonium S. Petri in Sizilien am Ausgang des 6. Jahrhunderts wiederzufinden[4]), und im Merowingerreich begegnen wir ihnen ebenso unzweideutig. Sie sind aber auch später — das soll besonders betont werden — in den Zeiten der glücklichsten Wirtschaftsentwicklung Deutschlands doch vorhanden. Ich verweise nur auf die zahlreichen Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts, die gegen den schweren wirtschaftlichen Druck von seiten der Vögte sich richten[5]), der durch die widerrechtliche Ausnutzung ihrer Gerichts- bzw. Steuer- und Distriktionsgewalt (Fronden) bedingt war und auch durch ihr militärisches Aufgebotsrecht (Heerbann) z. T. hervorgerufen wurde.[6]) Die sogenannte Constitutio de expeditione Romana verdient unter den Dienstrechten von damals besondere Beachtung. Die Acta Murensia, ein früher viel zitierter Beleg für solche Verknechtung[7]), gehören, wie wir heute wissen, ihr eben an.[8])

Es kann kein Zweifel sein: das sind keine etwa durch die Eigenart der Verfassungs- und Wirtschaftsentwicklung karolingischer Zeiten bedingten sozialen Ereignisse, sondern wiederkehrende typische Begleiterscheinungen bestimmter wirtschaftlicher und verfassungsrechtlicher Bildungen über-

---

[1]) Rostowzew S. 218 u. 227ff., früher auch schon Garsonnet, Hist. des locations perpétuelles S. 156ff.

[2]) Rostowzew a. a. O. S. 302f., 311 u. zusammenfassend 390ff.

[3]) Vgl. z. B. Grenfell and Hunt, The Oxyrhynchus Papyri P. 1 (1898) p. 211 nr. 135.

[4]) Vgl. die Mandate Papst Gregors d. Gr. vom J. 591: MG. Epp. 1, 53 u. 61ff.

[5]) Vgl. meine Ausführungen im Anschluß an die St. Maximiner u. Ebersheimer Urkundenfälschungen. Mitt. d. Instit. 17, 25ff., sowie 19, 607ff.

[6]) Vgl. meine Darlegungen über Steuerpflicht u. Immunität im Herzogtum Österreich. Zs. d. Savignystift. f. RG. 26, 17.

[7]) So Eichhorn DRG. 1 § 195.

[8]) Vgl. H. Hirsch, Die Acta Murensia. Mitt. d. Inst. 25, 209ff.

haupt, und zwar vornehmlich der großen Grundherrschaften und der Feudalisierung öffentlicher Gewalten.[1])

Ferner darf auch nicht übersehen werden, daß die Klage über Bedrückung der Armen durch die Reichen und Mächtigen eine seit alters beliebte Phrase der Moralprediger gewesen ist. Schon Beaudouin hat gegenüber den von W. Sickel zitierten Belegen nebenhin bemerkt, daß dies z. T. rhetorische Phrasen sind, die schon im alten Israel vorkommen und deren sich mit Vorliebe die Kirchenväter wieder bedienten.[2])

Und in der Tat. Liest man z. B. die Beschlüsse der Synode von Resbach (798), die auch einen Beleg für jene Bedrückungen der Freien und Armen enthalten[3]), so klingt dies sehr deutlich an die bekannten Stellen der Schrift an und verliert damit viel an konkreter Bedeutung.

Gerade jene erzählenden Quellen aber, die von der Aussendung besonderer Kommissäre durch Ludwig den Frommen nach Antritt seiner Regierung und der Abstellung zahlreicher Widerrechtlichkeiten berichten, sind offensichtlich zugunsten des Kaisers gefärbt, was schon Mühlbacher bemerkt hat.[4]) Ich vermag ihnen daher — trotz der bekannten Formel (Mühlbacher nr. 560) — nicht jene entscheidende Bedeutung zuzuerkennen, wie dies neuestens doch selbst H. Brunner noch getan hat.[5])

Solche Gesandte sind zudem auch vor 800 gelegentlich ausgeschickt worden und fanden, wie das jede außerordentliche Kontrolle der Verwaltung wohl zu allen Zeiten ergeben

---

[1]) Vgl. dazu auch G. Caro, Probleme der deutschen Agrargesch. Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 5, 433 ff.

[2]) Études sur les origines du régime féodal. La recommandation et la justice seugneuriale. Annales de l'enseignement supérieur de Grenoble 1, 114 n. 1 (1889).

[3]) MG. Concil. 2, 200 c. IX: *anima autem sacerdotis pro grege ponenda est, ut facientibus mala cum summa audacia resistere, oppressos liberare de manu potentis, propter pauperes et viduas et orphanos contra iudicem se erigere, et si eos viderit contra legem oppressos, hoc dicere non recuset. Absque ullo timore debet admonere iudices, ut cessent a malis operibus et contra legem pauperes non praesumant premere.*

[4]) Reg.[2] nr. 519k. [5]) DRG. 1[2], 300.

hat, zahlreiche Mißbräuche in dieser vor.[1]) Ich betone übrigens, daß man die Bedeutung der Formel nicht überschätzen dürfe, da die ältere Auffassung Th. v. Sickels, daß diese Sammlung möglicherweise bloß zum Unterricht an der Hofschule in St. Martin-Tours zusammengestellt worden sei[2]), neuerdings nach den Untersuchungen E. Stengels[3]) nicht mehr so unwahrscheinlich gelten kann, als Zeumer meinte.[4]) Die von ihm gewählte Benennung „Formulae Imperiales" erweist sich doch nicht als ganz treffend und kann über die Bedeutung derselben für die kaiserliche Kanzlei leicht irrige Vorstellungen erwecken.

Die Karolinger übernahmen auch hier bereits eine deutlich ausgeprägte Entwicklung aus der Merowingerzeit. Gerade jene westfränkischen Formelsammlungen, in welchen Fälle der Verknechtung sich häufiger finden, gehören unzweifelhaft noch in die Merowingerperiode. So die von Angers[5]), die Formulae Arvernenses[6]), Marculfi[7]), Turonenses[8]), Senonenses[9]), Visigothicae.[10]) Ja, es kann auffallen, daß demgegenüber gerade die jüngeren Formeln und jene, die in Deutschland entstanden sind, entschieden weniger solche Stücke aufweisen. Ich finde solche — da die sogenannten Formulae Imperiales[11]) auch nach Westfrancien gehören — nur in den Formulae Augienses einmal![12])

Ganz dasselbe bezeugen aber auch die Kapitularien. Schon in dem berühmten Edikt Chilperichs (561—84) werden Bestimmungen gegen die Willkür der Grafen getroffen.

---

[1]) Vgl. die Paraenesis ad judices Theodulfs vom Jahre 798. Dazu G. Monod in Revue histor. 35, 1 ff.

[2]) Urk.-Lehre d. Karolinger I § 44, S. 116 ff.

[3]) Diplomatik d. deutschen Immunitätsprivilegien S. 11 ff.

[4]) MG. LL. V (Formulae) p. 285.

[5]) MG. FF. 5 nr. 2; 6 nr. 3; 10 nr. 19; 12 nr. 25.

[6]) Ebenda 31 nr. 5. [7]) Ebenda 93 nr. 28.

[8]) Ebenda 140 nr. 10. [9]) Ebenda 187 nr. 4; 211 nr. 6.

[10]) Ebenda 589 nr. 32; 590 nr. 34, auch die Form. Bignon. (ebenda 233 nr. 14 u. 237 n. 27), sowie Pithoei (ebenda 598 nr. 75) sind ihrem sachlichen Inhalt nach eher der Merowingerzeit noch zuzurechnen.

[11]) Ebenda 291 nr. 5; 293 nr. 9; 296 nr. 14; 321 nr. 45; 324 nr. 51; 325 nr. 53.

[12]) Ebenda 357 nr. 23.

Wir hören, daß sie sich u. a. zu Unrecht der Habe anderer bemächtigten[1]), daß sie ihre Gerichtsgewalt zu gesetzwidrigem, ungerechtem Urteil mißbrauchten.[2]) Auch das Edikt Guntchramns vom Jahre 585 enthält ein Verbot an die Richter: *non vicarios . . . instituere . . . qui, quod absit, malis operibus consentiendo venalitatem exerceant, aut iniqua quibuscumque spolia inferre praesumant.*[3])

Aus dem Pactum Guntchramni et Childeberti II. von 587 entnehmen wir, daß niemand eines anderen Leute abwendig machen oder (flüchtige) Ankömmlinge aufnehmen sollte.[4]) Das berühmte Edikt Chlothars vom Jahre 614 bestimmt u. a.: *Agentes igitur episcoporum aut potentum per potestatem nullius res collecta solacia nec auferant, nec cuiuscumque contemptum per se facere non praesumant.*[5])

Noch viel deutlicher sprechen die Konzilien-Beschlüsse. *Ut iudices aut potentes, qui pauperes oppremunt, si commoniti a pontifice suo se non emendaverint, excommunicentur* heißt es bereits 567 auf dem Konzil von Tours.[6]) Dann aber das 2. Konzil von Mâcon (585). Es zeigt den Bedrückten, der *potentum importunia non sustinens* in die Kirche seine Zuflucht nimmt, und verbietet, ihm auf heiliger Stätte Gewalt anzutun. Es läßt aber auch die Bedrücker selbst und ihr Vorgehen erkennen: *hi, qui latere regis adhaerent, vel alii, qui potentia sacculari inflantur, res alienas competere et nullis exertis actionibus aut convintionibus praerogatis miseros non solum de agris, sed etiam de domibus propriis exolare.*[7]) Und dazu halte man, was auf dem Konzil zu Clichy (626) bestimmt ward: *Si quis ingenuum aut libertum ad servitium inclinare voluerit et fortasse iam fecit, et commonetus ab episcopo se de inquie-*

[1]) MG. Capit. 1, 9 c. 8: *et si graphio super pretium aut extra legem aliquid tollere presumpserit.*

[2]) Vgl. Clotarii II praeceptio: *Si iudex alequem contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur* MG. Capit. 1, 19 c. 6.

[3]) Ebenda 12 [10].

[4]) Ebenda 14. 25: *Similiter convenit, ut nullus alterius leudes nec sollicitet nec venientes excipiat.*

[5]) Ebenda 23 c. 20. [6]) MG. Concil. 1, 135 c. 27.

[7]) Ebenda 1, 168 c. 8 u. 170 c. 14.

tudinem eius revocare neglexerit aut emendare nolucrit, tamquam calumniae reum placuit sequestrari.[1])

Tritt uns hier nicht dasselbe Bild bereits im 6. Jahrhunderte entgegen, wie es die viel zitierten Kapitularienstellen für den Beginn des 9. wieder zeichnen? Man sieht deutlich, dieser Prozeß war seit langem im Gange, er ist nicht erst eine Signatur der Karolingerzeit.

So rücken auch die bekannten Maßnahmen Karls des Großen nun in ein anderes Licht. Sie wiederholen im wesentlichen, was früher schon vom Königtum und der Kirche seit mehr als 200 Jahren immer wieder verboten worden war.

Mit dieser Erkenntnis gewinnen wir aber, meine ich, nun einen richtigeren Standpunkt zur Beurteilung des Erfolges dieser sozialpolitischen Gesetzgebung Karls des Großen. Man hat sie ganz allgemein sehr pessimistisch aufgefaßt. Das war aber — sieht man näher zu — doch hauptsächlich durch die Grundanschauung der ganzen Forschung beeinflußt. Es ist begreiflich: nahm man die von Landau[2]) und Maurer[3]) aufgestellte Theorie von dem Verschwinden des freien Grundbesitzes in den Grundherrschaften als richtig an, dann konnte die Forschung dieser Gesetzgebung naturgemäß nur wenig Bedeutung zuerkennen. Und betrachtete man die Tendenz zu einem sozialen Niedergang als vorherrschend, so mochte man darin nur „den vergeblichen Kampf mit der Habsucht der Großen" sehen.[4]) „Keine seiner vielen oft tiefgreifenden Vorschriften ist so wirkungslos geblieben als gerade diese", meint v. Inama.[5]) Das Ergebnis dieser Verordnungen sei also ein durchaus negatives gewesen. „Millionen von Freien sind Herrschaftsleute geworden", so faßt W. Sickel den Erfolg fortgesetzter Übertretung jener Verbote schließlich zusammen.[6])

Ich meine, diese Beurteilung geht von falschen Voraussetzungen aus. Waren diese Entwicklungen nichts Neues, vielmehr so seit Jahrhunderten im Werden begriffen, und

---

[1]) Ebenda 1, 199 c. 19. [2]) Die Territorien S. 108 (1854).

[3]) Geschichte der Fronhöfe 1, 273 f.

[4]) So v. Inama-Sternegg DWG. 1, 245, so auch Brunner RG. 1², 300. Ähnlich Lamprecht DWL. I. 2, 1144–1150 u. 1152.

[5]) WG. 1, 233. [6]) A. a. O. S. 170.

Karls des Großen Gebote nur ein Glied in der langen Kette unausgesetzter Prohibitivmaßregeln zur Steuerung ihrer Auswüchse, dann kann man einen solchen Erfolg durchgreifender Art von vornherein nicht erwarten. Man müßte denn für möglich halten, daß etwa die überall und zu allen Zeiten erlassenen Verbote wider Diebstahl und Raub, Totschlag und Mord diese Verbrechen je völlig auszurotten in der Lage wären.

Sowenig nun diese Ursachen, welche schon seit Jahrhunderten vorhanden waren, eine solche soziale Wirkung bis zur Karolingerzeit herbeizuführen vermochten — man nimmt ja doch an, daß die Depression der Gemeinfreien erst jetzt eingetreten sei[1]) — sowenig dürfen wir ihnen jetzt binnen kurzer Zeit eine so durchgreifende Umgestaltung zumessen.

Doch ist, so wird man mit Recht einwenden, jene Theorie von der großen sozialen Umwälzung ja noch weiter begründet worden. Auch die Maßnahmen Karls des Großen über die Kriegsdienstpflicht hat man dafür doch ins Treffen geführt. Was ist der Tatbestand? In einigen Aufgebotsordnungen Karls werden bloß die Grundeigner, welche 3—4 Hufen besitzen, zur Ausrückung ins Feld verhalten. Und eben darin hat man eine sozialpolitische Fürsorge des großen Kaisers zugunsten der Freien erblicken wollen[2]), indem man von der Voraussetzung ausging, daß die Hufeneinheit das Normalmaß des freien Grundbesitzes darstelle. Aber diese Annahme hat sich als unzutreffend erwiesen. War, wie früher gezeigt wurde, nicht die einzelne Hufe die Grundlage für die militärischen Verpflichtungen der Gemeinfreien und galt vielmehr ein Besitz selbst von 2 Hufen in der Karolingerzeit als geringfügiges, ärmliches Vermögen[3]), so entfällt auch ganz und gar, was man aus jenen Auf-

---

[1]) Inama WG. 1, 260: „Noch zur Zeit Karls d. Gr. ist die Zahl dieser besseren Freien eine nicht unbedeutende und überall vorhanden."

[2]) v. Inama WG. 1, 248; Brunner RG. 2, 207; Lamprecht DGesch. 2, 93; Boretius, Beitr. z. Kapit.-Kritik S. 120.

[3]) Vgl. im 1. Teil dieses Werkes S. 335f., dazu auch Roth, Feudalität S. 325, sowie meine „Grundlagen" 2, 124ff.

gebotsordnungen über eine Herabsetzung oder Erleichterung der Kriegsdienstpflicht hat herauslesen wollen.

Wir wissen tatsächlich nichts von einer solchen. Denn auch diese Verordnungen aus dem ersten Dezennium des 9. Jahrhunderts sind nicht, wie man bisher angenommen hat, eine Neuerung Karls des Großen im Sinne einer Reform des bisher Bestehenden[1]), sondern vielmehr die Wiederholung früher bereits geltender Grundsätze. Sehr deutlich geht dies meines Erachtens aus dem Capitulare Lothars vom Jahre 825 hervor. Die Kriegsdienstverpflichtung erscheint nach Maßgabe des Vermögens abgestuft, als mindere Form der Verpflichtung die Leistung von Adjutorien durch die Ärmeren, welche nicht selbst ausziehen konnten, aber auch die völlige Enthebung für solche zulässig, die *pro nimia paupertate neque ipsi ire valent neque adiutorium eunti prestare.* Ausdrücklich aber wird am Schlusse dieses Systems als antiqua consuetudo bezeichnet, die von den Grafen beobachtet werden solle.[2])

Ich glaube nicht, daß solches ohne jede Berufung auf Lothars Großvater geschehen wäre, wenn diese Grundsätze erst ein oder zwei Dezennien vorher durch Karl den Großen neu aufgestellt worden wären.

Zudem ist sicher, daß auch die zweite der angeblichen Erleichterungen, die Karl eingeführt haben soll, eine nach der Entfernung vom Kriegsschauplatze geminderte Heranziehung[3]), tatsächlich schon in der Merowingerzeit ebenso geübt worden ist.[4]) Das war ja doch wohl schon durch militärtechnische Gründe bedingt, die raschere Mobilisierungsmöglichkeit der nächstgesessenen Mannschaften. Waitz mußte sich übrigens selbst schon gestehen, daß Karl der

[1]) Auch Boretius, Beitr. z. Kapit.-Kritik, hat sich, allerdings von einer anderen Seite her, dagegen ausgesprochen, S. 125.

[2]) Capit. 1, 325 c. 3, wo freilich die Interpunktion kaum zutreffend sein dürfte. Gegen die von Fehr, Zs. d. Savignystiftg. f. RG. 35, 120 (1914) dawider erhobenen Einwände zugunsten der alten Lehre habe ich meine Auffassung eingehender begründet in „Grundlagen" 2, 139 ff.

[3]) Waitz VG. 4², 565; Baldamus, d. Heerwesen unt. d. spät. Karol. S. 50 und v. Luschin in d. Kultur d. Gegenwart II. 2. 1, 251.

[4]) Lezardière, théorie des lois politiques et de la monarchie Française Nouv. Éd. 1844, 1, 495. VII ff., vgl. auch Waitz VG. 2³, 216.

Große später eine Vorschrift über den Heeresdienst erlassen habe, „in der auf die einzelnen Teile des Reichs und den verschiedenen Schauplatz der Kriege keine Rücksicht genommen zu sein scheint".[1])

Was drückend empfunden und den Freien gefährlich wurde, war weniger der Kriegsdienst an sich, als die Willkür der Grafen in der Handhabung des Heerbannes.[2]) Ich lasse es nun sehr dahingestellt, ob man annehmen darf, daß solche Übergriffe aus der Amtsgewalt gerade nur der Karolingerzeit eigen gewesen und früher nicht vorgekommen seien. Es ist ja kein Zufall, daß die Klagen darüber gerade am Beginne des 9. Jahrhunderts hervortraten. Eine längere Zeit andauernder Kriege war vorangegangen.

Man hat aber die Nachrichten darüber ganz einseitig bloß verwertet. Denn das Schriftstück vom Jahre 811, aus welchem jene Klagen über die Willkür des Aufgebotes entstammen, bietet auch noch nach einer anderen Seite interessante Ausblicke.

Sieht man näher zu, so liegt kein Capitulare da vor, was schon Boretius andeutete[3]), sondern ein Bericht: *de causis propter quas homines exercitalem oboedientiam dimittere solent.* Offenbar war, wie auch am Schlusse direkt gesagt wird, der Widerstand gegen das königliche Aufgebot so stark und auffällig geworden, daß Karl über die Gründe hievon einen Bericht forderte. Er wurde wahrscheinlich von den Missi erstattet. Er weist auch noch in der hier vorliegenden Form Spuren eines stattgehabten Parteienverhörs auf. Nicht nur die Klagen der verpflichteten Mannen finden wir hier, auch die Gegenklagen der Comites haben da Platz gefunden: Ungehorsam der Heerespflichtigen, die sich weigern, dem Aufgebot Folge zu leisten und sich darauf stützen, nur den Missi, nicht aber den Grafen dafür verantwortlich zu sein. Selbst die Bannlegung der Wohnstätten Renitenter fruchte nichts, außer es werde Gewalt

[1]) VG. 4², 567, ebenso Baldamus a. a. O. [2]) Inama WG. 1, 249.

[3]) Vorbemerkung z. Texte: haec quoque capitula non imperatoris edicta continent, sed causas adnotant ad imperatorem antea relatas, de quibus imperator comites et fideles suos in placito alloqui volebat.

angewendet.[1]) Alle möglichen Ausflüchte würden benützt, um sich der Ausrückung ins Feld zu entziehen. Sie werden im einzelnen angeführt.[2]) Zum Schlusse aber ist ausdrücklich betont, daß diese zahlreichen Widerstände zu einem früher nie erlebten Höhepunkt gediehen seien.[3])

Wir sehen deutlich, daß man sich jene viel zitierten Bedrückungen nicht ruhig gefallen ließ, sondern sie durch passive Resistenz unschädlich zu machen wußte. Offenbar auch mit Erfolg. Sonst wäre es nicht zu einem solchen Klageprotokoll und dessen Verhandlung vor dem Kaiser gekommen.

Tatsächlich war diese Resistenz schon im Jahre 807 so weit gediehen, daß das ganze Heeresaufgebot vereitelt wurde.[4])

Man hat auch gar nicht erwogen: die Ergebung in den Dienst eines Grundherrn allein sicherte ja nicht vor der Ausrückung. Nicht nur in Sachsen[5]), auch anderwärts waren die grundherrlichen Hintersassen keineswegs davon schlechthin befreit.[6]) Wir wissen zudem bereits aus einem Capitulare Lothars vom Jahre 825, daß die betrügerischen Umgehungsversuche der Heerespflicht mit Ergebung in den Dienst eines anderen oder Tradition der verpflichtenden

---

[1]) MG. Capit. 1, 165 c. 6: *Dicunt ipsi comites, quod alii eorum pagenses non illis obediant nec bannum domni imperatoris adimplere volunt, dicentes quod contra missos d. imp. pro heribanno debeant rationem reddere nam non contra comitem; etiam etsi comes suam domum illi in bannum miserit, nullam exinde habeat reverentiam, nisi intret in domum suam et faciat quaecumque ei libitum fuerit.*

[2]) Ebenda c. 7: *Sunt etiam alii qui dicunt se esse homines Pippini et Chludwici et tunc profitentur se ire ad servitium dominorum suorum quando alii pagenses in exercitum pergere debent.* c. 8: *Sunt iterum et alii qui remanent et dicunt, quod seniores eorum domi resideant et debeant cum eorum senioribus pergere, ubicumque iussio domni imperatoris fuerit. Alii vero sunt qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos.*

[3]) Ebenda c. 9: *Quod super omnia maius fiunt inoboedientes ipsi pagenses comiti et missos decurrentes, quam antea fuissent.*

[4]) MG. Capit. 1, 138 c. 7 (808).

[5]) Vgl. Mühlbacher Reg.[2] nr. 1749 u. 1932; dazu auch 924.

[6]) Vgl. zu Waitz VG. 4[2], 569 auch DCar. (MG.) nr. 91 (f. Metz); auch Loening, Kirchenrecht 2, 728; f. Italien Mühlbacher Reg.[2] 1239.

Habe und Rückempfang derselben zu Zins nicht den beabsichtigten Erfolg hatten. Die Grafen wurden vielmehr ermächtigt, in solchen Fällen doch die Ausrückung anzuordnen, so zwar, daß selbst geistliche Immunitätsrechte in diesem Falle wirkungslos sein sollten.[1])

Im ganzen aber erhellt aus allen Capitularien doch immer wieder, daß die minder Bemittelten überhaupt weniger vom Kriegsdienst betroffen waren, da vor allem die Wohlhabenderen selbst regelmäßig auszogen.[2])

Diese Auffassung würde auch durch die Annahmen H. Delbrücks unterstützt, daß die karolingischen Heere keine bäuerlichen Massenheere, sondern kleinere Qualitätsheere von Berufskriegern (Vasallen) gewesen seien.[3]) Seine Beweisführung erscheint freilich im einzelnen unzureichend fundiert, ja mehrfach unwahrscheinlich.[4])

Endlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß man in der Abforderung der Heerbannbuße bereits zu einer recht milden Praxis gelangt war. Die Säumigen verfielen, wie uns dasselbe Capitulare Lothars bezeugt, erst im Wiederholungsfalle dem Königsbann (60 β), während sie beim ersten Mal bloß mit einer milderen Strafe belegt wurden.[5])

[1]) MG. Capit. 1, 330 c. 2 u. 3.

[2]) Ebenda 329 c. 1: *liberi homines, qui tantum proprietatis habent unde hostem bene facere possunt .... De mediocribus quippe liberis qui non possunt per se hostem facere ....* 330: *De his quoque qui propter nimiam paupertatem neque per se hostem facere neque adiutorium prestare possunt* ... vgl. dazu auch oben S. 19 n. 2, sowie Prenzel, Beitr. z. Gesch. d. Kriegsverf. unt. d. Karol. S. 38 und 43. Dann für die vorausgehende Zeit meine „Grundlagen" 2, 139 ff.

[3]) Gesch. d. Kriegskunst 3, 3 ff., bes. S. 17 (1907).

[4]) Besonders spricht auch dagegen, was die Kapitularien an Vorschriften über die Bewaffnung der Aufgebotenen melden. Das Verbot Karls d. Gr., bloß mit einem Knüttel oder Keule ausgerüstet zu erscheinen (MG. Capit. 1, 170 c. 17, Aachen 801—13), paßt wenig zu einem Berufskriegerstand. Das hat Delbrück a. a. O. S. 24 ff. anscheinend ganz übersehen. Vgl. auch E. Geßler, Die Trutzwaffen der Karolingerzeit (1908) S. 26, sowie W. Erben in Hist. Zs. 101, 321 ff., jetzt auch meine „Grundlagen" 2, 297 ff.

[5]) Capit. 1, 329 c. 1; vgl. auch Boretius, Beitr. z. Kapit.-Kritik S. 112.

Ähnlich wie hier bei der Heeresdienstpflicht hat die bisherige Forschung, glaube ich, auch den wirtschaftlichen Effekt der dritten Last zu hoch eingeschätzt, welche die allgemeine soziale Depression der Gemeinfreien bewirkt haben soll: des Zehnten. Allerdings war der Stand der Forschung gerade auf diesem Gebiete bis vor kurzem noch ein wenig befriedigender. Die jüngste Zeit hat aber da ganz bedeutende Fortschritte zu verzeichnen.[1]) v. Inama hat ja gemeint, daß der Zehnt „wieder besonders auf den kleinen Grundbesitzer drückte und ihm seine Wirtschaft und die Erhaltung der Selbständigkeit erschwerte."[2]) Er hob die Strenge der Zehnteinhebung hervor, ohne zu beachten, daß die Belege hierfür sich auf Sachsen beziehen, wo diese Last, da sie dort bis dahin eben überhaupt nicht bestanden hatte, naturgemäß stärker fühlbar werden mußte.[3]) Er meinte, „ganz besonders empfindlich wurde sie aber für die Benefiziare, welche säkularisierte Kirchengüter innehatten; denn diesen wurde neben dem Zensus von 1 solidus für jede Haushaltung in der sogenannten nona et decima ein ganzes Fünftel des Ertrages abgenommen."[4])

Zehnt wurde im Frankenreich auch früher schon, während der Merowingerzeit, entrichtet.[5]) Spätestens seit Pippin[6]) lieh der Staat, um die Kirche einigermaßen für die Säkularisationen zu entschädigen[7]), ihr seine Zwangsgewalt zur Eintreibung der bisher nur nachlässig und teilweise ent-

[1]) Vgl. E. Perels, Die kirchl. Zehnten im Karoling. Reiche, Berl. Diss. 1904. Dann besonders U. Stutz, Das Karoling. Zehntgebot, Zs. d. Savignystift. f. RG. 29 (1908), sowie Perels, Die Ursprünge des Karol. Zehntrechtes, Archiv f. Urk.-Forschg. 3, 233 ff. (1911) und Viard, histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu' au décret de Gratien (Dijon 1909).

[2]) WG. 1, 252 = 1 [2], 342 f.

[3]) Vgl. Perels Diss. a. a. O. S. 26. [4]) A. a. O.

[5]) Vgl. Perels Diss. S. 14 f. sowie meine „Grundlagen" 2, 319 f.

[6]) Vielleicht sogar schon seit den Säkularisationen der Arnulfingischen Majordomen, worauf die Urkunde Pippins vom Jahre 753, die sich doch ausdrücklich auf Vorurkunden des älteren Pippin und Karl Martells bezieht, deuten würde. MG. DCar. nr. 4 (f. Utrecht). Dazu jetzt meine „Grundlagen" 2, 320 f.

[7]) Das hatte schon Roth, Benefizialwesen S. 366, erkannt, und dann besonders Stutz a. a. O. ausgeführt.

richteten Abgabe, sie wurde aus einer privaten Forderung nun allgemeines Reichsrecht.[1])

Von den kirchlichen Benefizialgütern wurde neben dem allgemeinen Kirchenzehnt noch die nona, d. h. ein Doppelzehnt, eingehoben. Aber das Fortbestehen des alten Zinses, welcher nach dem Capitulare von Herstal 779 auch weiter gezahlt werden soll, kann unmöglich im Sinne einer dauernden Festhaltung jenes hohen, 743 zu Estinnes von Pippin mit 1 β für den Haushalt festgesetzten Zinses gemeint sein, wie v. Inama und die ältere Forschung z. T. annahm. Ich glaube, das hat U. Stutz durchaus zutreffend dargetan.[2]) Jener hohe und eigentliche Leihezins wurde jetzt, da Zehnt und Neunt als Leiheentgelt der Kirche zuflossen, herabgesetzt. Von 50 Casaten war 1, von 30 C. $^1/_2$, von 20 C. $^1/_3$ β zu entrichten. Dieser Rekognitionszins betrug also für eine Haushaltung (casata) jetzt nur mehr $^1/_5$ Denar.

Und diese scharfsinnige Erklärung von U. Stutz stimmt ganz vorzüglich zu dem, was schon Roth gegenüber der älteren Lehre Birnbaums z. T. richtig dargelegt hatte. Es handelt sich bei dieser Verpflichtung kirchlicher Benefiziare nicht so sehr um Kleinbauern, sondern um Grafen, Vasallen des Königs, kurz, wohlhabende Leute, die von ihm „wirkliche Benefizien aus Kirchengut erhalten hatten". Zu den konkreten Beispielen, die Roth schon beigebracht hatte[3]), ist die Ordnung von Herstal selbst die beste Illustration. Wir sehen, Benefizien zu 50 Casaten werden als etwas Alltägliches da vorausgesetzt, als mindere Größe dieser aber solche zu 20 Haushaltungen bloß noch in die Norm aufgenommen. Ich möchte freilich nicht den Schluß daraus ziehen, den Roth gezogen hat: „daß die Nonae und Decimae nicht eine bäuerliche Abgabe waren." Tatsächlich entrichtet wurden sie ja doch von den einzelnen Hintersassen selbst.[4]) Aber — und das ist ja wohl auch der eigentliche Sinn der Darlegungen von Roth — sie belasteten nicht so sehr den kleinen freien, d. h. selbständigen Grundeigner, sondern die wohlhabenden Grundherren, bzw. die von ihnen abhängigen Hintersassen. Sehr treffend hat Stutz hervorgehoben, daß

[1]) Stutz a. a. O. S. 47. [2]) A. a. O. S. 36.
[3]) Benefizialwesen S. 366. [4]) So auch Haff, Zs. f. RG. 35, 467.

sich in dieser Frage die Interessen der Kirche und der Großen gegensätzlich gegenüberstanden".[1])

Damit ist aber auch schon die Unwahrscheinlichkeit erwiesen, daß diese Last gerade auch „den kleinen [freien] Grundbesitzer drückte". Dieser hatte ja bloß den allgemeinen Kirchenzehnten zu entrichten, also $^1/_{10}$ seiner Naturalerträge. Daß aber auch in der Karolingerzeit das kirchliche Zehntgebot, trotzdem es nun zum Reichsrecht gemacht worden war und allgemeine Geltung erlangt hatte, nicht überall auch den vollen Erfolg hatte, beweisen die zahlreichen Capitularienstellen, die von Säumigkeit in der Entrichtung, Zahlungsverweigerung und dergl. Nachricht geben.[2]) Wie wenig bereits in der Zeit Ludwigs des Frommen die staatliche Zwangsgewalt da half, lehrt meines Erachtens die Erscheinung, daß die kirchlichen Organe, welche den Zehnt selbst erhoben, nun doch wieder zu kirchlichen Zwangsmitteln ihre Zuflucht nahmen. Hraban von Fulda tadelt in einem Briefe an einen Priester diesen, weil er seine Gläubigen nicht eher in die Kirche lasse, Messe zu hören oder zu kommunizieren erlaube, bevor sie nicht eidlich versichert, daß sie von aller ihrer Habe Zehnt entrichteten.[3]) Offenbar kamen auch bei dem Zehntbekenntnis, wie bei jeder Steuerfatierung, Hinterziehungen vor, weshalb auch die Bischöfe die Ablegung eines Eides — wegen der Gefahr des Meineides — vermieden wissen wollten.[4])

Anderseits hören wir auch, daß das gewöhnliche Volk (populus), also die Steuerträger selbst, die Zehnten nicht geben wollte: *nisi quolibet modo ab eo redimantur.*[5]) Der Zehnt war eine Holschuld und von den Naturalerträgen zu entrichten.[6]) Augenscheinlich verlangten die Leute für ihr Getreide und Vieh dann doch eine Geldentschädigung.

Wenn die Zehntlast in der Karolingerzeit einen Druck bewirkte, so dürfte es am ehesten bei den Hintersassen der

---

[1]) A. a. O. S. 39, vgl. 48.

[2]) Vgl. Perels Diss. S. 29ff. 38. Die von Inama WG. 1, 252 n. 5 dafür zit. Stelle besagt dies aber nicht, sondern betrifft widerrechtliche Entziehung von Zehnten durch Laien.

[3]) MG. Epp. 5, 522. 13 ff. (c. 832—45). [4]) Perels Diss. S. 37.

[5]) MG. Capit. 2, 13 c. 7 (829). [6]) Stutz a. a. O. S. 28.

Grundherrschaften anzunehmen sein. Denn da die Laiengewalten bereits damals oft zu Unrecht die Zehnten und deren Erhebung an sich rissen und der Kirche entfremdeten[1]), mochten sie zu deren tatsächlicher Eintreibung wie sonst ihre Amtsgewalt (als Grafen, Vikare und Zentenare) mißbrauchen.

Daß „man" in einzelnen Fällen, um der Zehntleistung zu entgehen, „lieber das Land ganz unbebaut" gelassen habe, „dessen Früchte doch nur zum Teil der eigenen Wirtschaft zugute gekommen wäre", wie Inama meinte[2]), ist unrichtig. Er hat die betreffende Stelle im Capitulare Ludwigs des Frommen von Worms 829 wohl kaum recht gedeutet. Sie bezieht sich auch nicht auf „Königsland", wie Mühlbacher meinte.[3]) Die agri dominicati, deren Bebauung deshalb vernachlässigt wird, um davon keinen Neunt und Zehnt zahlen zu müssen[4]), sind herrschaftliches Land, und zwar, da auch von dem Neunt die Rede ist, kirchliches Benefizialland. Die Stelle gibt dann einen Sinn und wird verständlich, wenn man sie auf Teilbaugüter bezieht; denn wir wissen aus andern Kapitularien[5]), daß von dem Teile, dessen Erträge dem bäuerlichen Wirte zuflossen, nur der Zehnt, nicht aber, wie von dem andern, dessen Früchte an die Herrschaft fielen, Zehnt und Neunt zu entrichten waren. Möglich auch, daß mitunter Ähnliches statthatte wie bei den königlichen Lehen. Die blieben ja ebenfalls stellenweise unbebaut, da sie die Inhaber zur Aufbesserung ihrer Eigengüter verwendeten.[6]) Und hier hören wir ja, daß die Beschuldigten anstatt der herrschaftlichen Güter andere Län-

[1]) Perels Diss. S. 47 ff. [2]) WG. 1, 252 = 1 [2], 343.
[3]) Reg.[2] nr. 886. [4]) MG. Capit. 2, 14 c. 10.
[5]) Ebenda 1, 179 c. 18: *Ut qui ecclesiarum beneficia habent, nonam et decimam ex eis ecclesiae cuius res sunt, donent. Et qui tale beneficium habent, ut ad medietatem laborent, ut de eorum portione proprio presbytero decimas donent* (810—13?). Die Erklärung, die Boretius in seiner Ausgabe dieser Stelle beigab, daß bloß der Zehnt, nicht auch der Neunt zu entrichten gewesen sei, da sie für den Neunt arbeiteten (decimas tantum, non nonas et decimas, cum pro nonis laborent) ist wohl kaum zutreffend, vgl. dazu das im 1. Teil S. 276 f. Gesagte.
[6]) Ebenda 1, 93 c. 6 (802): *Ut beneficium domni imperatoris deserere nemo audeat, propriam suam exinde construere.*

dereien zur Bebauung übernahmen. Möglich auch, daß an Neurisse zu denken wäre, von welchen wenigstens stellenweise kein Zehent zu entrichten war.[1]) Das *excolere* wird ja mitunter prägnant für Rodewerk gebraucht.[2])

Auch die Kriegsdienst- und Zehntverpflichtungen können also die kleinen Grundeigner nicht so arg dezimiert haben. Nun aber frage ich weiter: waren Karls des Großen Bemühungen, den vorhandenen sozialen Gefahren zu steuern, aber auch wirklich so erfolglos, als die Forschung angenommen hat? Man hat sich gar nicht danach umgesehen, deren Wirkungen im einzelnen zu verfolgen und das konkrete Tatsachenmaterial sozialer Tageserscheinungen daraufhin zu prüfen. Eine allerdings trügerische Erscheinung hat verführerisch da eingewirkt. Man sah allüberall eine große Masse höriger Elemente, Herrschaftsleute naturgemäß in den nahezu ausschließlich von Grundherrschaften selbst herrührenden Quellen jener Zeiten. Da lag es nahe, deren Herkunft mit einer Depression des Freienstandes zu erklären, zumal die Eigenart unserer Überlieferung nur wenig Gelegenheit bot, von diesem ähnlich oft Nachricht zu geben ... Die wirtschaftsgeschichtliche Forschung ist aber, glaube ich, auf eine ganz große und ebenso lange währende Retorsionsbewegung in der sozialen Entwicklung gar nicht aufmerksam geworden, die von allem Anfang an mit jener andern zugleich entstand und durch sie bedingt wurde. Ebenso alt wie die Bedrückung der Schwachen ist auch deren Selbsthilfe. Was die Papyri Ägyptens in der Römerzeit als tägliches Vorkommnis belegen, die Flucht der Kolonen und Hörigen sowie Sklaven, wird ebenso in der Merowingerzeit frühe ersichtlich.[3]) Die Kirche nimmt sich ihrer an und gewährt in deutlicher Anlehnung an das Asylrecht antiker Tempel den Flüchtlingen Schutz, soferne sie ungerechter Bedrückung sich entzogen haben.[4]) Natürlich konnte sie willkürlicher

[1]) Vgl. Rübel, Die Franken S. 388 n. 8, dazu Mühlbacher Reg.[2] nr. 2029.

[2]) MG. Capit. 1, 263. 30; St. Galler UB. 1 nr. 334.

[3]) Siehe oben S. 16.

[4]) Vgl. die Beschlüsse d. 2. Konzils v. Mâcon MG. Concil. 1, 168 c. 8: *Si enim mundani principes suis legibus censuerunt, ut quicumque*

Verletzung bestehender Eigentumsrechte keine Freistatt schaffen. Ein Rückforderungsrecht des Herrn ist denn auch schon in der Merowingerzeit anerkannt und die Austragung dieser Rechtsstreitigkeiten dem Gericht vorbehalten worden.[1])

Durch die ganzen langen Jahrhunderte merowingischer und karolingischer Herrschaft kehren in den Kapitularien wie Formelsammlungen die Erwähnungen flüchtiger Knechte immer wieder. Sie sind gewissermaßen bereits zu einem ständigen Programmpunkt jeder Gesetzgebung geworden[2]), eine soziale Erscheinung des täglichen Lebens schon. Bezeichnend dafür ist wohl die Tatsache, daß in den Formeln für den Verkauf von Sklaven und Manzipien auch regelmäßig betont erscheint, daß der Betreffende *non fugitivus* sei.[3])

Auch aus der Privatkorrespondenz des 9. Jahrhunderts kann man die Häufigkeit dieser Vorkommnisse entnehmen. Im Jahre 842 legte der Chorbischof Reginbald dem berühmten Abte Hraban geradezu die Frage vor, ob man für flüchtige Sklaven, die auf der Flucht starben, Messen und Psalmen singen dürfe. Hraban macht bezeichnenderweise dabei einen Unterschied zwischen einem solchen, der *propter superbiam* und jenem, der *propter necessitatem* geflohen sei: *coactus crudelitate domini.*[4])

In Italien hat diese Erscheinung wohl von der Römerzeit her ununterbrochen fortgedauert, ist sie mindestens seit dem 6. Jahrhundert deutlich im Gange.[5])

Handelt es sich hier vornehmlich um Sklaven oder hörige Kolonen, so interessieren uns besonders dann die zahlreichen

---

ad eorum statuas fugiret, inlesus habeatur, quanto magis hi permanere debeant indemnati, qui patrocinia inmortalis regni adepti sunt celestis?

[1]) So bereits in dem Pactus pro tenore pacis Childeberts und Clothars (511—58) MG. Capit. 1, 6 c. 15.

[2]) Vgl. die in MG. Capit. II. Index rerum unter fugax, fugere und fugitivus zusammengestellten Belege.

[3]) MG. FF. 90 nr. 22 (Marculfi!); 140 nr. 9 (Turon.); 229 nr. 3 u. 5 (Sal. Bignon.); 277 nr. 15 (Sal. Lindenbrog).

[4]) Vgl. den Brief Hrabans an d. Chorbischof Reginbald vom J. 842 MG. Epp. 5, 452 c. 5.

[5]) Vgl. Caggese, Classi e communi rurali S. 129 f. 142. 231 f., sowie Luzzatto, i Servi nelle grandi proprietà ecclesiastiche S. 62 f.

Freiheitsprozesse, von welchen die Formeln und Urkunden Nachricht geben. Schon seit Mitte des 8. Jahrhunderts lassen sich konkrete Belege dafür anführen.[1]) Sie sind also so alt als die sichere Quellenüberlieferung dieser Art selbst. Sie zeigen uns, wie häufig im täglichen Leben der Fall eintrat, daß eine Grundherrschaft einzelne Personen als Hörige ansprach und zu Diensten reklamierte. Wiederholt wird da durch Gerichtsurteil festgestellt, daß die Betreffenden Freie seien und ihnen die Freiheit zu Unrecht genommen wurde.[2]) Sie behaupteten also ihre Freiheit im Klagewege, ja eroberten sie mitunter nach einer Zeit der Hörigkeit wieder zurück.[3]) Man sieht, die Bestrebungen der Grundherrschaften zur Verknechtung Freier stießen auf kräftigen Widerstand[4]) und derselbe hatte oft und oft Erfolg.

Die Freien waren ihnen ja nicht schutzlos ausgeliefert, noch bot ihnen das öffentliche Gericht Schutz und Rückhalt. Urteile über Eigen, Freiheit sowie die Rückgabe von Manzipien sollten nicht im Niedergerichte des Zentenars oder Vikars, sondern vor dem Grafen oder den königlichen Missi nur erfolgen.[5]) Ich erblicke in diesen, von den Wirtschaftshistorikern bis jetzt kaum erwähnten Bestimmungen sehr bedeutungsvolle Maßnahmen sozialpolitischer Tendenz. Diese Sachen waren nun causae maiores, mit den schweren Kriminalfällen auf eine Linie gestellt und damit eine Ausweitung der richterlichen Kompetenz der königlichen Beamten neu gewonnen.[6]) Wie wirksam die Staatsgewalt sich hier entwickelte, zeigt die früher besprochene Häufigkeit ihrer Inanspruchnahme.

In diesem Zusammenhang verdient auch das noch in

---

[1]) Vgl. Hübner, Gerichtsurk. d. fränk. Zeit nr. 72. 86. 99. 144. 154. 155. 162. 171. 206. 215. 219. 220. 234. 251. 254. 255. 300—305. 309. 310. 323. 371. 396. 409. 419. Mühlbacher Reg.[2] nr. 291 = 887. 728. 943. 1217. 1605. UB. v. St. Gallen 2, 64 nr. 446. 447.

[2]) Von den oben n. 1 zit. Urk. nr. 72. 144. 171 (teilweise). 206. 251. 254. 255. 396.

[3]) Ebenda 254. 255.

[4]) Vgl. dazu auch für Westfrancien H. Sée, les classes rurales et le régime domanial en France S. 74f.

[5]) MG. Capit. 1, 153 c. 3 (810), sowie 176 c. 4 (811—13).

[6]) Vgl. dazu Brunner RG. 2, 178.

die Zeit Karls des Großen (oder die ersten Jahre seines Nachfolgers) gehörige Capitulare Beachtung, durch welches dem Vasallen als Rechtsgrund für das Verlassen seines Herrn u. a. auch zuerkannt wird: *si senior eum iniuste in servitio redigere voluerit.*[1])

Auch die berühmten coniurationes jener Zeiten dürfen hier erwähnt werden. Sowenig deren eigentliche Bedeutung bis jetzt auch ob ungenügender Klarheit der Quellen einwandfrei ausgemacht werden konnte, und so verschieden vielleicht auch die Ziele derselben an verschiedenen Orten und Zeiten gewesen sein mögen[2]), diese freien Vereinigungen zur Selbsthilfe haben sicherlich auch eine Abwehr wider den Druck seitens der Grundherrschaften bezweckt.[3]) Aus den Verboten, die von königlicher Seite in den Kapitularien sich dawider finden, erhellt doch mindestens so viel, daß sie unter den servi, bzw. abhängigen Herrschaftsleuten auch abgeschlossen wurden.[4]) Erwägen wir ferner, daß Nachrichten über solche coniurationes gerade aus Westfrancien, Italien[5]) und Sachsen vorliegen, Gebieten, wo bekanntlich gerade die Grundherrschaften sehr ausgebildet waren und die Nachrichten von Verknechtungen Freier, sowie häufiger Flucht der Servi eben besonders hervortreten, so dürfte ein innerer Zusammenhang zwischen diesen Tatsachen wohl kaum ganz abgelehnt werden können. Das hat W. Sickel tun wollen.[6]) Aber alles, was wir zu

[1]) MG. Capit. 1, 215 c. 8, Mühlbacher nr. 637 (617).

[2]) Vgl. Imbart de la Tour, Revue Hist. 63, 36, sowie neuestens A. Meister, Die Anfänge des Gildewesens in Festgabe H. Grauert z. 60. Geb. T. 1910, S. 30 ff., bes. 38. Für Italien: Solmi, le associazioni in Italia avanti le origini del Commune (1898) S. 68 ff. Caggese a. a. O. S. 231 ff.

[3]) So schon Leymarie, histoire des paysans en France 1, 251 und A. Solmi a. a. O. S. 74 f., neuerdings auch H. Sée, les classes rurales et le régime domanial en France S. 73 f.

[4]) MG. Capit. 1, 301 c. 7 (821). Darauf verweist noch einmal Haff, Zs. f. RG. 35, 467.

[5]) MG. Capit. 2, 156 c. 8.

[6]) Die Privatherrschaften im fränk. Reiche, Westd. Zs. 15, 170: „Sie erstrebten nicht einen Bund der Regierten gegen die Regierenden, die Förderung der unteren Klassen vor dem Gemeinwesen, im

erkennen vermögen, spricht gegen diese ohne jeden Beleg aufgestellte Behauptung. Man beachte doch, diese coniurationes werden in den Kapitularien ähnlich gehalten wie die conspirationes[1]) und diese in einer Umgebung und Zusammenhang erwähnt, die kaum einen Zweifel darüber lassen, daß auch direkte Auflehnung, Empörung und Raub dabei gelegentlich vorkamen.[2])

Wir hören übrigens nicht nur aus Italien von solchen Bauernempörungen, der Aufstand der Stellinga in Sachsen 841 hatte doch sicherlich auch einen agrarpolitischen und sozialen Untergrund.[3]) Zudem kann ich noch auf eine Verschwörung (coniuratio) des gemeinen Volkes (vulgus promiscuum) hinweisen, die zum Jahre 859 für die Gegend zwischen Seine und Loire berichtet wird.[4]) Auch da tritt der Gegensatz zu den Herren und Großen (potentiores) deutlich zutage.

Daher möchte ich auch nicht mit Brunner behaupten, daß die fränkische Zeit keine Bauernkriege gekannt habe und da ein Gegensatz zu dem sozialen Elend der ausgehenden Römerzeit anzunehmen sei.[5])

Übrigens darf gerade in diesem Zusammenhange auch nicht übersehen werden, wie häufig Dienstesverweigerungen vorgekommen sind. Das ist nicht nur für West-

---

Staate, in der Grafschaft oder in anderen Kreisen zu vertreten, auch gegen die Herrschaften richteten sie sich nicht" ...

[1]) MG. Capit. 1, 77 c. 31: *De coniurationibus et conspirationibus ne fiant.*

[2]) Ebenda 2, 156 c. 8: *Ut de rapinis ac depraedationibus et de conspirationibus atque seditionibus et de raptis feminarum* .... vgl. auch 158, c. 6 u. 7, wo gleichfalls *rapinae* und *depraedationes* sowie *conspirationes* verboten, dagegen aber Friede *sine oppressione pauperum* angeordnet wird; vgl. auch ib. 299 c. 4: *ut a rapinis ac depraedationibus atque a coniurationibus et conspirationibus et seditionibus et a raptis feminarum se omnes caveant.*

[3]) Vgl. v. Inama DWG. 1, 266 = 1 ², 370, sowie Heck, Die Gemeinfreien der Karoling. Volksrechte 1, 336, Mühlbacher Reg.² 1084k.

[4]) Ann. St. Bertin. (ed. SS. rer. Germ. in us. scholar. ed. Waitz 1883) p. 51.

[5]) DRG. 1, 208 = 1 ², 301. Vgl. dagegen meine „Grundlagen" 2, 184 ff.

francien belegt. Es handelt sich auch nicht, wie v. Inama meinte[1]), an der zitierten Stelle des Ediktes von Pistes (864) um neu aufgekommene Frondienste, also eine Mehrbelastung, sondern deutlich[2]) um eine Auflehnung gegen das zuletzt bereits Gebräuchliche. v. Inama hat eben die Stelle entsprechend seiner ganzen Anschauung von dem sozialpolitischen Weitblick jener Tage meines Erachtens kaum richtig aufgefaßt, da er doch wieder nur eine positive Prohibitivmaßregel der verständigen Wirtschaftspolititik Karls des Großen darin erblickte.

Wiederholt mußte bereits in der Zeit Ludwigs des Frommen durch Kapitularien eingeschärft werden, daß die Leute (pagenses) nicht die Spanndienste für die Gesandten an den Hof oder die Grafen verweigern sollen.[3])

Ja, schon Karl der Große war bei Festsetzung der Frondienste im Gau von Lemans (800) von dem ausgesprochenen Ziele geleitet: *ut nec familia se a praedictis operibus subtrahere posset.*[4])

Und ganz dasselbe hat jüngst G. Luzzatto für Italien im 9. Jahrhundert dargetan[5]), wie dort die abhängigen consuetudinarii (Kolonen)[6]) sich ihrer Dienstverpflichtung zu entziehen suchten. Ich verweise als Ergänzung dazu noch auf eine Gerichtsurkunde für S. Maria in Organo (Verona)

---

[1]) DWG. 1, 376 = 1 [2], 508.

[2]) MG. Capit. 2, 323 c. 29: *Ut illi coloni, tam fiscales, quam et ecclesiastici, qui sicut in polypticis continetur et ipsi non denegant, carropera et manopera ex antiqua consuetudine debent et margilam et alia quaeque carricare, quae illis non placent, renuunt, quoniam adhuc in illis antiquis temporibus forte margila non trahebatur, quae in multis locis tempore avi ac domni et patris nostri trahi coepit, et de manopera in scuria battere nolunt et tamen non denegant, quia manoperam debent, quicquid eis carricare praecipitur de opera carroperae, quando illam facere debent, sine ulla differentia carricent; et quidquid eis de opera manoperae, quando illam facere debent, praecipitur, similiter sine ulla differentia faciant.* Vgl. über ähnliche Vorgänge in der vorausgehenden Merowingerzeit meine „Grundlagen" 2, 187 f.

[3]) MG. Capit. 1, 295 c. 4 (820), 315 c. 10; vgl. ebenda 284 c. 16 u. 305 c. 18.

[4]) Ebenda 1, 81 nr. 31.

[5]) I servi nelle grande proprietà eccl. S. 133.

[6]) Vgl. über diese auch meine „Grundlagen" 2, 188.

vom Jahre 845, nach welcher Unfreie dort die Fronden verweigerten[1]), sowie die Klage des Volkes zweier Orte des Klosters Nonantola, das die Abstellung neuer Auflagen durch die Grundherrschaft bei Kaiser Ludwig II. durchsetzte.[2]) Wir sehen deutlich, daß die Versuche zur Verknechtung Freier, ja auch die bloße Absicht, Zins oder Frondienst zu steigern, auf einen heftigen Widerstand stießen und zu Klagen der Betroffenen im öffentlichen Gerichte führten. Die Gerichtsurkunden über derartige Prozesse sind zahlreicher in Westfrancien.[3]) Allein auch in Deutschland lassen sich Spuren für ähnliche Vorgänge nachweisen. In den St. Galler Formeln findet sich u. a. eine Reclamatio ad regem vel ad ducem wider Bedrückung, bzw. zu große Belastung.[4]) Man wendet sich um Abhilfe an die öffentliche Gewalt: *qualiter nos, famuli vestri, servitium regis vel ducis, implere possimus.*

Dazu stelle ich noch einige Beobachtungen, die sich an Traditionsurkunden desselben Klosters machen lassen. Im Jahre 842 bestimmt ein Tradent, der sich das Traditionsgut gegen Zins vorbehält, u. a., daß die Manzipien nicht 3, sondern bloß 2 Tage fronden sollen.[5]) In einer Prestarie vom Jahre 869 aber wird vom Abte die Bedingung aufgestellt, daß die verliehenen Güter an das Kloster fallen sollen, wenn die Prekaristen den bedungenen Zins herabzusetzen suchten.[6])

Und damit sind wir denn auch schon zu jenen wichtigen sozialen Erscheinungen hinübergelangt, welche das Gegenstück zu der Verknechtung darstellen. Wir bemerken nämlich nicht nur eine kräftige Abwehrbewegung wider grundherrschaftliche Verknechtungstendenzen auf gewaltsame Weise durch Selbsthilfe (Flucht), oder durch Anrufung des öffent-

[1]) Muratori Antiq. 2, 971. [2]) Mühlbacher[2] nr. 1189.

[3]) Vgl. außer den schon zit. Belegen noch Guérard, Polyptyque Irminon 2, 344 (828), sowie Bouquet, Recueil 8, 567 (861).

[4]) MG. FF. 380 n. 1: *cernimus nos denique, domine, obpressos undique modo nimium vel adtritos esse.*

[5]) Wartmann UB. 2, 5 nr. 385.

[6]) Ebenda 2, 161: *si eundem censum minorare vel aliorsum vertere voluerint, statim predicte res pleniter ad prefatum monasterium redeant in aevum possidendę.*

lichen Gerichtes, es kann kein Zweifel sein, daß in der Karolingerzeit auch eigenmächtige Anmaßung der Freiheit zu Unrecht sehr häufig statthatte. In den Formeln finden sich zahlreiche Stücke, die davon Zeugnis geben. Sie sind keineswegs auf Westfrancien beschränkt.[1]) Kolonen behaupteten zu Unrecht, Freie zu sein, ohne dies beweisen zu können, derart, daß sie schließlich vor Gericht ihre Kolonatsverpflichtung selbst anerkennen mußten (pro colono . . . se recognovit vel recredidit).[2]) Auch die Urkunden bieten Belege dafür[3]), besonders für Italien. Wie bedeutsam diese eigenmächtige Selbstverbesserung der sozialen Lage gewesen sein muß, bezeugt meines Erachtens die Tatsache, daß die Kapitulariengesetzgebung sich wiederholt damit beschäftigte. Karl der Große hat bereits 802 einen Erlaß darüber an die Missi gerichtet.[4]) Und in den folgenden Jahren kehren Verordnungen über die unrechtmäßige Selbstbefreiung von Knechten und Kolonen mehrfach wieder.[5]) Man produzierte falsche Zeugen, um die Freiheit zu beweisen[6]), aber auch alsbald falsche Urkunden. Das deuten indirekt schon die Kapitularienstellen an, welche von dem Freiheitsbeweis mittels einer carta ingenuitatis handeln.[7]) Aber auch konkrete Beispiele der Produzierung solcher falscher Freiheitsurkunden sind nachweisbar[8]), die

[1]) MG. FF. 194 nr. 20; 211—13 nr. 1—5 (Senon.); 230 nr. 7 (Sal. Bignon.); 252 nr. 28; 253 nr. 32 (Sal. Merk.); 282 nr. 21 (Lindenbrog.); 331 nr. 5 (Alsat.); 463 nr. 1 u. 2; 465 nr. 9 (S. Emeram.); 467 nr. 24.

[2]) Vgl. z. B. Form. Senon. rec. a. a. O. 211 nr. 1; 252 nr. 28 (Sal. Merkel.); 331 nr. 5 (Alsat.); Bitterauf, Tradit. Frising. nr. 553.

[3]) Mühlbacher nr. 291 = 887 (Bestät.); vgl. St. Galler UB. 2, 64 u. 65 (856); Passau Mon. Boica 28, 66.

[4]) MG. Capit. 1, 92 c. 4: *et ut nemo fugitivos fiscales suos, qui se iniuste et cum fraudes liberas dicunt, celare neque abstrahere cum periurio vel alio ingenio presumat.*

[5]) Vgl. MG. Capit. 1, 113 c. 5; 114 c. 7; dann insbesondere 1, 140 c. 4 (808); vgl. 143 c. 4.

[6]) Ebenda 145 c. 3 (801—14?); vgl. 215 c. 7.

[7]) Ebenda 114 c. 7 (803); 215 c. 7: *Si vero testes defuerint, cum duabus aliis cartis, quae eiusdem cancellarii manu firmatae sunt vel subscriptae, suam cartam quae tertia est, veracem et legitimam esse confirmet;* 293 c. 11 (819).

[8]) Hübner, Gerichtsurkunden nr. 209 (815), sowie MG. DCar. 159. Dazu Mühlbacher Reg.[2] nr. 887 [787].

vor Gericht als Spuria erwiesen und schließlich auch von den Produzenten als solche einbekannt wurden.

Möglich, daß schon in der Karolingerzeit Städte und Märkte auf die flüchtigen Knechte und Kolonen eine besondere Anziehungskraft ausübten. Im *Capitulare de Villis* findet sich bereits das Gebot, der iudex solle die Leute zu eifriger Arbeit anhalten und darauf sehen, daß sie nicht faullenzend auf den Märkten umherstreunen.[1]) Schon Gareis hat diese Stelle so aufgefaßt, daß es sich um die Märkte der beginnenden Städte handle, „die bereits ihre anziehende Wirkung auf die Landbevölkerung auszuüben anfangen".[2]) Vielleicht gewinnt in diesem Zusammenhang nun auch die Beobachtung prägnante Bedeutung, daß in den Formeln die Klageeinbringung auf Rückforderung der als Freie sich ausgebenden Kolonen mitunter auch vor dem Grafengerichte in der Stadt erfolgt. Gewiß wird diesem Umstand an sich kaum eine entscheidende Bedeutung zuerkannt werden müssen, da es sich eben um Formeln handelt, die aus Städten Westfranciens stammen, hier Sens. Allein gerade aus Sens sind mehrere solche Formeln über die Rückforderung von Kolonen erhalten, fünf, von welchen drei keine solche Beziehung auf die Stadt selbst aufweisen. Der Beklagte befindet sich in zwei Fällen[3]) selbst in der Stadt und wird in einem davon dem Vogte des klägerischen Klosters (veniens ... advocatus .. de monasterio illo) selbst körperlich zurückgegeben.[4])

Nur zu leicht mochten Kolonen oder Knechte, wenn sie nichtstuend auf den Märkten oder in der Stadt sich herumtrieben[5]), dazu neigen, ihren Dienstverpflichtungen sich dauernd zu entziehen.

---

[1]) c. 54: *Ut unusquisque iudex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret et per mercata vacando non eat.*

[2]) Die Landgüterordnung K. Karls d. Gr. S. 53 n.

[3]) MG. FF. 211 nr. 1 (Senon. rec.), sowie 212 nr. 3.

[4]) Ebenda nr. 1: *ipsum hominem per manibus pro colono ipsius advocato illius abbatis visus est reddidisse.*

[5]) *Vacare* wird doch auch von Geistlichen gebraucht, die ohne Vorwissen oder Erlaubnis ihres Oberen auswärts herumziehen. MG. Capit. 1, 76 c. 27; vgl. auch MG. FF. 104 nr. 49 (Marculf II).

Hierher gehört auch eine Bestimmung Karls des Großen aus dem Capitulare missorum Aquisgranense primum von 809, daß die Märkte nicht am Sonntag, sondern an Tagen abgehalten werden sollten: *in quibus homines ad opus dominorum suorum debent operari.*[1])

Im ganzen aber wird deutlich, daß den Fällen von widerrechtlicher Verknechtung Freier sicher ebensoviel, ja viel mehr Zeugnisse ebenso widerrechtlicher Selbstbefreiung Unfreier und Höriger gegenüberstehen, wodurch jene reichlich kompensiert erscheinen. Schon Waitz hat aus seiner tiefen Kenntnis des Quellenmaterials heraus im Hinblick auf Unregelmäßigkeiten bei der Übertragung von Unfreien und dabei unterlaufener widerrechtlicher Verknechtung erklärt, es sei „ebenso oft vorgekommen, daß Unfreie sich ihren Herren entzogen, durch die Flucht oder im gerichtlichen Weg durch falsche Zeugnisse".[2])

Nun aber müssen auch jene Rechtshandlungen eingehend gewürdigt werden, die auf eine positive Besserung der sozialen Lage bewußt abzielten. Das sind die Freilassungen. Maurer und Landau, v. Inama und Lamprecht haben sie sonderbarerweise gar nicht eigentlich sozialstatistisch in Rechnung gestellt. Erst in der 2. Auflage seiner Wirtschaftsgeschichte hat v. Inama — wie es scheint durch eine Bemerkung Bitteraufs veranlaßt — so nebenhin bemerkt, daß sich „die Zahl dieser Klasse von halbfreien Personen im Laufe der Karolingerzeit sehr bedeutend vermehrt hat".[3]) „Von einer wesentlichen Verbesserung ihrer Lage aber sei, wenigstens im großen und ganzen doch keine Rede."[4]) Auch Lamprecht hat, da er die abhängigen Bevölkerungsklassen betrachtete, vorwiegend an eine Vermehrung derselben durch „Dedition" gedacht.[5]) Zutreffend hat Bitterauf bei Herausgabe der Freisinger Traditionen die Verhältnisse auf dieser geistlichen Grundherrschaft geschildert. Indem er betonte, daß die Ergebung in den Schutz eines Herrn an und für sich noch keine Veränderung des Standesverhältnisses begründete, faßt er seine aus den

[1]) MG. Capit. 1, 150 c. 18. [2]) VG. 4², 355. [3]) DWG. 1², 358.
[4]) Ebenda 359. [5]) DWL. II 1, 1146.

Quellen gewonnenen Eindrücke ganz allgemein dahin zusammen: „Mehr als durch Freie wurde jedenfalls die bischöfliche Klientel vorerst noch durch Entlassung von Unfreien und durch die Kinder aus Ehen zwischen Freien und Manzipien erweitert.“[1])

Das gilt aber nicht etwa bloß für Freising oder Bayern, sondern ganz allgemein. Für Flandern hat neuestens L. Verriest ganz ähnliche Beobachtungen gemacht.[2]) Man betrachte nur den großen Formelschatz der Karolingerzeit. Hier treten die Tageserscheinungen auch des sozialen Lebens uns in treuem Abbilde entgegen. Wie überaus zahlreich sind da nicht die Freilassungen! Ich zähle nach der Ausgabe in den Mon. Germ. Hist. nicht weniger als 60 Stücke. Hält man dagegen, daß in eben dieser Sammlung an Formeln für Verknechtung im ganzen nur 20 Stücke sich finden, so kann man daraus schon einen beiläufigen Rückschluß auf das Verhältnis dieser beiden sozialen Vorgänge machen.

Von Seite der Rechtshistoriker ist denn auch dieser Quellenbestand entsprechender gewürdigt worden. Schon P. Roth hat aus den Testamenten der Merowingerzeit einige sehr bezeichnende Belege dafür angeführt, die von der Sozialhistorie leider gar nicht beachtet worden sind.[3]) Man höre: „Desiderius v. Auxerre gab 2000 Sklaven die Freiheit; Bertram und Abbo führen die Zahl nicht an, sie muß aber bei jedem mehrere Hundert betragen haben. Fälle, wo reiche Leute, wie Bischof Romulf von Rheims, der Sohn des Herzogs Lupus, fast alle ihre Sklaven in Freiheit setzten, waren gar nicht selten.“ Roth zog zur Illustration des Umfanges dieser Freilassungen aber außer den Testamenten auch bereits die Formeln heran. In einer werden 50 Unfreie[4]), in einer andern der zehnte Teil des Bestandes emanzipiert.[5]) Das Verhältnis von S. Germain des Prés, wo Anfang des

[1]) Quell. u. Erört. z. bayer. u. deutsch. Gesch., N. F. 4. Einl. LXXX.

[2]) Le servage dans le comté de Hainaut p. 26ff. (1910), für Westfrancien vgl. H. Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France S. 57ff.

[3]) Feudalität u. Untertanverband S. 312f.

[4]) MG. FF. 406 nr. 16 (S. Gall.). [5]) ib. 171 nr. 8 (Bituric.).

9. Jahrhunderts unter 2788 Haushaltungen nur 120 von Sklaven sich befinden, wird — meinte Roth — als das durchschnittliche des 9. Jahrhunderts anzusehen sein. Für Italien hatte seinerzeit schon Hegel die „immer häufiger werdenden Freilassungen" betont.[1])

Auch die anderen Quellen aber zeigen das gleiche Bild. In den Königsurkunden freilich findet sich bis zum Tode Karls des Großen nur eine einzige Freilassung.[2]) Sie werden häufiger unter Ludwig dem Frommen (5)[3]) und mehren sich dann in der Folge noch weiter.[4]) Allerdings geben uns die erhaltenen Diplome, glaube ich, kein annähernd richtiges Bild von den tatsächlich erfolgten Freilassungen. Karl der Große hat sicher zahlreiche Unfreie freigelassen. Das einzige davon überlieferte Stück ist zufällig erhalten, und zwar nur als Originalkonzept in tironischen Noten auf der Rückseite eines Diploms für Fulda.[5]) Sämtliche Stücke aus der Zeit Ludwigs des Frommen sind ebenfalls nicht als Diplome, sondern nur durch die Formulae Imperiales überliefert. Jene aus der späteren Zeit aber verdanken wir lediglich dem Umstande, daß die betreffenden Freigelassenen augenscheinlich zu einer geistlichen Grundherrschaft in Beziehung traten und so aus deren Archiv die Urkunde sich noch erhalten hat. Sicherlich waren auch da einst viel mehr vorhanden, sie gingen aber wohl größtenteils verloren, da die vom König Freigelassenen als Vollfreie eben zumeist nicht in solche Beziehungen traten und daher auch nicht der Vorteile einer Konservierung ihrer Urkunden durch ein geistliches Archiv teilhaftig wurden.

Die Freilassung wurde ebenso wie die Tradition an die Kirche als ein gottgefälliges Werk angesehen, durch das man sein Seelenheil zu fördern vermöchte. Immer wieder wird dieser Gedanke in den Arengen der Formeln und Ur-

---

[1]) Gesch. d. Städteverfassung von Italien 1, 432f. (1847).

[2]) MG. DCar. 115.

[3]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 811. 814. 815. 822. 823.

[4]) Ebenda 1103. 1144. 1351. 1462. 1473. 1581. 1752. 1943. 1965. 1983. 2033.

[5]) Vgl. Tangl in Mitt. d. Inst. 21, 344.

kunden hervorgehoben.[1]) Daher wird begreiflich, daß sie das tägliche Leben selbst so zahlreich aufweist, wie die Sammlungen der Geschäftsformulare dartun. Verschiedene Anlässe wurden benutzt, solche Freilassungen vorzunehmen. Schon zur Merowingerzeit wurde bei Geburt eines königlichen Prinzen vom König die Weisung gegeben, daß in jeder königlichen villa des ganzen Reiches je 3 Dienstleute beiderlei Geschlechtes freigelassen würden.[2]) Man bedenke, wie viele Hunderte das auf einmal ergeben mußte!

Dann bot der Eintritt in den geistlichen Stand ebenso Hunderten, ja Tausenden die Gelegenheit, frei zu werden. Bekannt ist es ja, daß Kaiser Ludwig der Fromme gleich am Beginne seiner Regierung die Bestimmung getroffen hat, es solle kein Bischof jemandem die Weihen erteilen, bevor er nicht von seinem Herrn die Freiheit erlangt habe.[3]) Ob dies uns erhaltene Capitulare von 818 eine neue Satzung war? Der Motivenbericht, wie auch die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung legen eher den Gedanken nahe, daß schon vorher mindestens gewohnheitsrechtlich ein solcher Vorgang als der rechtmäßige und normale betrachtet wurde. Servi waren, so heißt es da, stellenweise (passim) ohne Unterschied (indiscrete) zu Klerikern gemacht worden. Von jetzt ab sollten sie erst freigelassen werden. Wäre aber ein Servus dazu gelangt, der seinem Herrn entflohen sei, oder mit falschem Zeugnis oder sonst einem Betrug es erreicht habe, so solle er abgesetzt werden (deponatur).

Schon seit dem 5. Jahrhunderte war durch die kaiserliche Gesetzgebung wiederholt verboten worden, Sklaven zu weihen. Die Kirche hatte dies Verbot immer wieder eingeschärft.[4]) Das Capitulare Ludwigs des Frommen nimmt direkt auf jene älteren Bestimmungen Bezug. Und Boretius

---

[1]) Vgl. MG. FF. Arvern. nr. 3. 4; Marculfi nr. 32. 33. 34. 39; Senon. 1; Sal. Merkel. nr. 13; Sal. Lindenbrog. 9. 10. 11; Turon. 12; Bituric. 8; Laudun. nr. 14 u. a. m.

[2]) Ebenda Form. Marculfi I nr. 39.

[3]) MG. Capit. 1, 276 c. 6 (818).

[4]) Vgl. Loening, Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger 2, 280ff.

hat bereits bei der Neuausgabe desselben auch auf die Admonitio Karls des Großen vom Jahre 789 verwiesen, deren Tendenz doch gleich gerichtet ist. Zahlreich sind denn auch die Quellenbelege[1]) über Freilassungen von Personen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

Ferner aber wurden sehr viele Unfreie auch dadurch frei, daß Tradenten von dem an die Kirche tradierten Gute einen Teil der Manzipien mitunter ausnahmen und freiließen, oder die Erlaubnis dazu sich vorbehielten, oder sie der Kirche erteilten.[2]) In dem Passauer Material findet sich ein Fall, daß 2 Manzipien geschenkt werden mit der Bestimmung, deren Kinder sollten der Kirche dienen *et discant litteras.*[3])

Nahezu ganz unbeachtet ist geblieben, daß auch in den Traditionsbüchern sehr viele Belege für die Freilassung von Unfreien vorkommen. Was in den Formeln als manumissio ad ecclesiam bezeichnet wird[4]), findet hier seine konkreten Beispiele. Man ließ Manzipien frei mit der Bestimmung, daß sie in den Schutz (mundoburd oder patrocinium) einer Kirche eintreten und einen geringen Zins — 2—4 Denare, auch in Wachs — entrichten sollten (Wachszinsigkeit).

In den Weißenburger[5]), Lorscher[6]), Fuldaer[7]) und Freisinger[8]) Traditionen kommen solche Fälle jedenfalls viel häufiger vor als Beispiele von Verknechtung.

Seeliger hat eine analoge Formel des 10. Jahrhunderts mißverstanden und so ausgelegt, als ob es sich dabei um eine Übertragung von Knechten gehandelt habe, denen die

---

[1]) Vgl. MG. FF. 215 nr. 9; 534 nr. 2; Form. Imp. nr. 33. 35; App. nr. 2; Sal. Merk. nr. 44; St. Gall. UB. 2, 37 (851) u. a. m.

[2]) Tradit. Frising. (ed. Bitterauf) nr. 38. 59. 240. 400a. 634; Wizzenburg. (ed. Zeuß) nr. 9; Cod. Lauresham. 1, 598 nr. 763.

[3]) Mon. Boica 28, 53 nr. 64. [4]) MG. FF. Augiens. nr. 34.

[5]) Zeuß a. a. O. nr. 51. 68. 102. 126. 166. 168. 191.

[6]) Cod. Lauresham. dipl. 2, 112 nr. 1102; 220 nr. 1477; 248 nr. 1592; 407 nr. 2199; 3, 253 nr. 3731; 269 nr. 3767; vgl. auch 2, 46 nr. 936.

[7]) Cod. dipl. Fuld. (ed. Dronke) nr. 264. 279. 296. 359. 378. 382. 417. 421. 466. 475. 516. 551.

[8]) Vgl. neben den oben n. 2 zit. Stücken Bitterauf nr. 858, sowie die Neuchinger Dekrete von 772 MG. Concil. 2. 1, c. 8. 9. 10.

freie Wahl eines Mundiburdiums zugestanden worden sei.[1]) Schon Brunner hat diesen Irrtum richtiggestellt.[2]) Nicht selten wird bei der Verkürzung der Überlieferung in den Traditionsbüchern[3]) das Formular der Freilassungsurkunden weggelassen und einfach von einer Tradition zu Zins in Geld oder Wachs nur gesprochen.

Weiter aber lassen sich Spuren dafür nachweisen, daß mitunter auch bei Traditionen die Absicht mitwirkte, eine Freilassung herbeizuführen; d. h. man gab einen Teil der tradierten Güter nur mit gewissen Vorbehalten. So behält sich in einer St. Galler Urkunde ein Tradent ein gewisses Gut zu Zins vor, und zwar auch für seinen Sohn: *si ingenuus licet fieri.* Falls dies nicht möglich sein sollte, sollen es die Töchter zu Zins innehaben.[4]) In einem anderen Falle erteilt dasselbe Kloster einem Tradenten 2 Hufen zu Benefizium auch für seine Frau und Tochter: *si libertatem accipiant.*[5])

Das führt zu jenen Fällen, wo direkt durch die Hingabe von Grund und Boden[6]) oder anderes Gut (Geld)[7]) die Freiheit erworben wurde. Die Halbfreien (Freigelassenen) konnten sowohl nach burgundischem wie nach friesischem Recht von ihren Herren durch eigene Habe ihre Freiheit erkaufen.[8])

Der Stand der Freien erhielt aber auch noch dadurch Zuwachs, daß bei Heiraten freier Frauen mit einem servus dem aus dieser Ehe zu erwartenden Nachwuchs im

[1]) Die soziale u. polit. Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter S. 72.

[2]) DRG. 1², 363 n. 47. [3]) Vgl. im 1. Teil dieses Werkes S. 109.

[4]) Wartmann UB. 1 nr. 181.

[5]) Ebenda nr. 331. Hier haben wir also das Gegenstück zu den von Brunner DRG. 1², 354 allein angeführten Fällen vor uns, wo die Möglichkeit einer drohenden Verknechtung vorgesehen wird. Wenn dafür der Heimfall des zu Prekarie verliehenen Gutes vorbehalten wird, so ist dies wohl eher aus dem Interesse der Grundherrschaft wider Entfremdung ihres Gutes (vgl. im 1. Teile dieses Buches S. 212 f.) denn jenem des Prekaristen zu erklären, wie Brunner meint. Vgl. dazu noch die Urk. v. J. 863 (ebenda nr. 494): *si autem emollierint heredes mei, ut proprietatem suam contineri non possint . . . hereditas illorum monasterio revertatur.*

[6]) Ebenda nr. 446 u. 645. 657. [7]) Vgl. MG. FF. Senon. nr. 43.

[8]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 171.

Vertragswege, durch eine Urkunde des Herrn (conculcaturia), die Freiheit vorbehalten, bzw. gesichert wurde. Solche Fälle müssen sehr häufig vorgekommen sein. Denn es handeln davon nicht nur viele Formeln ohne Unterschied der Herkunft[1]), auch eine Instruktion Karls des Großen an die Missi setzt das mit Bezugnahme auf ein darüber erlassenes Capitulare als einen offenbar alltäglich vorkommenden Fall voraus.[2]) v. Inama hat das nahezu ganz übersehen, da er die Bedeutung der „seit alters geübten Grundsätze, daß die Ehe mit Unfreien selbst unfrei mache und daß die Kinder solcher gemischter Ehen der ärgeren Hand folgen", bei weitem überschätzte.[3])

Zudem war es auch möglich, die Kinder mit unfreien Frauen vor der Verknechtung durch fromme Zuwendungen (Tradition) zu bewahren.[4])

Endlich gab es stellenweise eine (römisch-rechtliche) dreißigjährige Ersitzungsfrist der Freiheit, d. h. der, welcher nachweisen konnte, daß er durch dreißig Jahre als Freier gelebt und keine Knechtesleistung verrichtet habe, behauptete damit seine Freiheit wider Anfechtung von außen. In den alten Formeln von Angers findet sich bereits ein Beispiel dafür.[5]) Auch eine Urkunde Ludwigs des Frommen für Aniane, die von flüchtigen Hörigen handelt, bezeugt dies wieder.[6]) Aber auch in Deutschland ist dies tatsächlich vorgekommen. Das lehrt die Urkunde K. Konrads I. für Chur vom Jahre 913, durch welche der König als schlechte, und von jener der anderen Kirchen abweichende Gewohnheit verbietet, daß die Unfreien dieses Bistums sich nach Ablauf von 30 Jahren befreien.[7])

---

[1]) Ebenda Andecav. nr. 59; Marculf II nr. 29; Sal. Bignon. nr. 11; Sal. Merkel. nr. 31; Lindenbrog. nr. 20; Alsatic. nr. 18. 19. Augiens. nr. 41. — Nach langobardischem Recht fiel diese Nachkommenschaft an den Fiskus (vgl. Mühlbacher Reg.[2] nr. 592. 1188), bzw. an die kirchl. Grundherrschaft (ebenda nr. 597 u. 717).

[2]) MG. Capit. 1, 145 c. 8 (801—14?). [3]) DWG. 1[2], 329.

[4]) Vgl. St. Galler UB. nr. 447. [5]) MG. FF. 8 nr. 10 (a. b).

[6]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 728: *mancipia per loca diversa fugitiva . . . secundum legem Romanam tricennio se defendere voluerint.*

[7]) MG. DK. nr. 11: *nullus servorum vel ancillarum ad eandem Curiensem aecclesiam pertinentium se per tricennia tempora liberare dein-*

Und das ist entgegen der herrschenden Lehre von der allgemeinen Verknechtung der Freien am Ausgang der Karolingerzeit meines Erachtens überhaupt als vorherrschende Tendenz der sozialen Entwicklung dieser Zeit zu erkennen: die unfreien Klassen streben mit Erfolg auf verschiedenen Wegen nach der Besserung ihrer Stellung, eine Aufwärtsbewegung zur Freiheit wird weithin ersichtlich.

Wir besitzen noch andere Zeugnisse genereller Bedeutung dafür. Das Ergebnis der karolingischen Entwicklung spiegeln ja am besten die Quellen des 10. Jahrhunderts wider. Aus dem Züricher Urkundenschatze hat sich eine Aufzeichnung von 924—31 erhalten über zahlreiche Hörige des Chorherrnstiftes zu Höngg, welche sich widerrechtlich aus der Stellung von servi in die der censores ziehen wollten.[1])

Im Jahre 985 läßt sich der Bischof von Passau von Kaiser Otto III. Immunitätsrechte für die Freien erteilen, die er auf seinen Gütern in der Ostmark ansiedeln wollte, da er keine unfreien Leute zur Verfügung hatte.[2])

Endlich aber verdient besonders das von Otto III. (996—1002) erlassene Edikt[3]) über die Unfreien, welche zu Unrecht sich die Freiheit anmaßen, in diesem Zusammenhange unsre Aufmerksamkeit. Man sieht aus diesen Bestimmungen — der obligatorischen Entrichtung eines Rekognitionszinses von 1 Denar am 1. Dezember jeden Jahres, sowie eines Memorialzinses für die Söhne und Töchter von Unfreien im 25. Lebensjahre, der Abschaffung jeder Verjährung der Unfreiheit — wie allgemein jene Bestrebungen, die uns aus der Karolingerzeit bereits bezeugt sind, jetzt schon geworden sein müssen. Das Edikt wird motiviert durch die ständigen Klagen der Fürsten des Reiches, geistlich wie weltlich, reich

---

ceps audeat, sicuti hactenus ut audivimus mala consuetudine et dissimili aliarum aecclesiarum fecerant, quin potius sicubi tales forte repperiuntur, nostra regali auctoritate servire compellantur.

[1]) Züricher UB. 1, 80: *isti voluerunt se iniuste ad censores trahere . . .*

[2]) MG. DOIII nr. 21: *quatenus videlicet ingenui, qui ex inopia servorum in locis aecclesiastici patrimonii constituerentur coloni.*

[3]) MG. Constit. 1, 47.

und arm, groß und klein, daß sie von ihren Eigenleuten den schuldigen Zins und Dienst nicht erlangen könnten.[1])

Nun aber die Probe auf die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung!

Daß noch eine breite Masse von Freien im 9. Jahrhundert vorhanden war, beweisen vorerst die Capitularien, durch welche die Konskription der Freien den Missi, bzw. Grafen für ihren Gau aufgetragen wird[2]), sei es zum Zwecke des Aufgebotes, sei es auch behufs Leistung des Fidelitätseides.[3])

Wir finden ferner konkret in den verschiedenen Quellen des 9. Jahrhunderts zahlreiche Freie allüberall als Hintersassen der Grundherrschaften bezeugt. Ich füge zu den schon von Waitz[4]) und Seeliger[5]) angeführten Belegen noch einige weitere hinzu: für Corvey[6]), Gandersheim[7]), Werden[8]), Fulda[9]), Murbach[10]), Hornbach[11]), Freising[12]), Weißenburg i. E.[13]), Hersfeld[14]), Prüm[15]), Lorsch[16]), Salzburg[17]), St. Emmeram[18]), St. Gallen[19]), für Westfrancien[20]) und Italien.[21]) Ganz allgemein setzt ein Capitulare Ludwigs des Frommen voraus, daß Freie, die kein Eigengut haben, auf herrschaftlichem Grunde ansässig sind.[22]) Schon die

[1]) A. a. O.: *diuturnis querimoniis causentur, se a servis suis propriis viris debitum et proprium non posse habere obsequium.*

[2]) MG. Capit. 2, 7 c. 7 (829); 10 c. 5; 19 c. 7.

[3]) Ebenda 2, 345 c. 6 (873). [4]) VG. 4², 335.

[5]) Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft S. 135 f.

[6]) Mühlbacher Reg.² nr. 924. [7]) Ebenda nr. 1550.

[8]) Ebenda nr. 1554. [9]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 374.

[10]) Mühlbacher Reg.² nr. 624. 1069. [11]) Ebenda nr. 1039.

[12]) Bitterauf nr. 343. Vormoor, Soziale Gliederung im Frankenreich S. 80.

[13]) Zeuß, Trad. Wizz. 275 nr. VI. [14]) MG. DCar. nr. 129.

[15]) Ebenda 108 (775). [16]) Cod. Lauresham. 1 nr. 730 (testes!).

[17]) Salzb. UB. 1, 20. [18]) Mühlbacher nr. 1404.

[19]) UB. 1, 43 nr. 42.

[20]) MG. DCar. nr. 193. 704; Mühlbacher nr. 875, sowie Heck a. a. O. 1, 66. Vgl. auch H. Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France S. 76.

[21]) Mühlbacher nr. 1122. 1134. 1204. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1668.

[22]) MG. Capit. 2, 19 c. 6: *de liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident ...*

ältesten Formeln für Immunitätsurkunden tun dies regelmäßig ebenso.[1])

Dazu stimmen endlich auch die statistischen Nachweise, die wir für einzelne geistliche Grundherrschaften jener Zeit besitzen. Guérard hat aus den großen Polyptychen für St. Germain des Prés 1430 mansi ingenuiles, 25 lidiles und 191 serviles herausgerechnet[2]), für St. Remi 479 m. ingen., 196 m. serviles, 123 accolae.[3])

Für Italien hat L. M. Hartmann aus den Quellen für Bobbio etwa 300 Libellarier (Freie) und 350 Massarii (Unfreie) ermittelt.[4]) Dazu kommen aber noch die Arimannen (Freie), und zwar mindestens 33[5]), so daß beide Gruppen etwa gleichgroß anzusetzen wären. Ähnliches ist für St. Giulia (Brescia) jüngst von G. Luzzatto nachgewiesen worden.[6]) Aber auch für Deutschland bieten die Nachrichten über Augsburg ganz deutliche Ziffern: *mansos ingenuiles* 1006 (bzw. mit dem absi 1041), *serviles* 421 (bzw. 466).[7]) In Lorsch überwogen an einzelnen Orten die mansi ingenuiles ebenso.[8]) Gewiß geben diese Zahlen insofern kein ganz zutreffendes Bild, als ja schon nachgewiesen worden ist, daß auch mansi ingenuiles stellenweise mit servi besetzt waren.[9]) Da aber auch das Umgekehrte vorkam, können wir immerhin diese Zahlen als beiläufigen Ausdruck der ursprünglichen Verhältnisse ansehen.[10]) Die Zahl der Unfreien wird sich kaum gemehrt haben.

Denn nun gewinnt auf Grund dieser Nachweise meines Erachtens auch eine statistische Beobachtung, die von Inama gemacht hat, ihre bedeutungsvolle Erklärung. Das ist die geringe Vermehrung der Leibeigenen. Indem er gegenüber der von der älteren Forschung behaupteten

[1]) MG. FF. Marculf I. 3 u. 4. [2]) Polyptyque d'Irminon 1, 891.
[3]) Polyptyque de l'abbaye de St. Remi de Reims 1853 préf. XLVI.
[4]) Analekten z. Wirtschaftsgesch. Italiens S. 57 u. 59.
[5]) Ebenda S. 60. [6]) A. a. O. S. 70ff. [7]) MG. Capit. 1, 252 c. 9.
[8]) Cod. Lauresham. 3, 218: ingen. 33½, serviles 27.
[9]) So schon Guérard Polyptyque d'Irminon 1, 582 und Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France S. 55, dann auch Vormoor a. a. O. S. 65 f.
[10]) So auch Guérard a. a. O. 583 u. Vormoor S. 59, anders Haff, Zs. f. RG. 35, 466.

starken Zunahme dieser Bevölkerungsklassen aus den Quellen Belege für das Gegenteil davon nachwies[1]), hat er sich vergeblich bemüht, diese auffallende Tatsache einigermaßen zu erklären. Sie wird ohne weiteres verständlich durch den Hinweis auf die zahlreichen Freilassungen. Allerdings dürfte wohl auch der Umstand in Rechnung zu stellen sein, daß manche Unfreie in den benutzten Quellen nicht ausgewiesen sind, da sie in anderen Betrieben (Handwerk, Handel, Transportdienst) tätig waren, über welche jene keine Nachricht geben.

Noch ein Punkt bedarf näherer Klärung. Es erlangten ja nicht alle Freigelassenen sofort die volle Freiheit. Das hat man früher zwar gelegentlich angenommen[2]), ist aber heute wohl schon zur Genüge richtiggestellt worden.[3])

Sehen wir von jenen Fällen ab, die nur eine bedingte Freilassung gewährten, post discessum des Freilassers[4]), so gliedern sich die unbedingten Freilassungen (a die presente) wesentlich in zwei große Gruppen. Solche, die volle Freizügigkeit, und solche, die nur eine beschränkte Freiheit gewährten. Erstere machten zum civis Romanus und schlossen jedes litimonium, bzw. onus patronati[5]) oder libertinitatis aut patrocinatus obsequium aus. Sie werden gelegentlich auch als melior libertas bezeichnet.[6])

Es muß aber betont werden, daß solche Freilassungen auch in ecclesia stattfanden mit Berufung auf die Konstitution Konstantins, nach welcher der Schutz über die hier Freigelassenen der Kirche überwiesen erscheint.[7]) Sie

[1]) DWG. 1, 239, dazu Tabelle nr. 5 = 1 [2], 328 ff.

[2]) So u. a. z. B. von M. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc. Bibl. de l'École des hautes études Ser. IV Fasc. 60 (1885) p. 133 ff. Vgl. auch J. Havet in Revue critique 2, 23 (1875) = Oeuvres 2, 4.

[3]) Vgl. jetzt besonders Brunner RG. 1 [2], 355 ff., wo auch die übrige Literatur zitiert ist. Seitdem noch Vormoor, Soziale Gliederung im Frankenreich (Leipziger histor. Abhandl. 6) 1907.

[4]) MG. FF. Andecav. nr. 23; Marculf. II nr. 33 = Augiens. B. nr. 19.

[5]) Vgl. Form. Arvern. nr. 3 u. 4.

[6]) Bituric. nr. 9.

[7]) Bitur. 9. Senon. app. nr. 3. Dazu auch Vormoor S. 24. Brunner 1 [2], 362.

sind in den Formeln am meisten vertreten.[1]) Hält man dazu noch die Freilassungen per denarium, die durch den König oder in seiner Gegenwart[2]) oder auf seinen Befehl hin erfolgten[3]), so bleiben von den Formeln nur relativ wenige übrig, in welchen bloß eine beschränkte Freiheit erteilt wird.

Gewöhnlich wird der Freigelassene da in den Schutz eines Heiligen, d. h. also einer geistlichen Grundherrschaft, gestellt.[4]) Aber diese Erwähnung des Schutzes findet sich auch in solchen Formeln, die ausdrücklich jedes obsequium libertinitatis oder litimonium ausschließen.[5]) Es wird dort, wo der Schutz vorbehalten bleibt, doch ausdrücklich erwähnt, es geschehe dies: *non ad adfligendum, sed ad defensandum*[6]); oder betont, daß dieser Schutz der Kirche statthabe *pro infestatione malorum hominum* und die dafür zu entrichtende Wachskerze gelte: *non pro ullo servicio requirendo, sed pro sua ingenuitate defensanda atque firmanda*[7]), oder zu dem Zwecke: *ita ut nemo eum ulterius ad coactum servicium repetere temptet.*[8]) Ein Rekognitionszins also, der zugleich die soziale Qualität kenntlich machen und sichern sollte. Die Kirche nahm nicht prinzipiell den Schutz über alle Freigelassenen überhaupt für sich in Anspruch, sondern trat für die Wahrung jenes Status ein, der den Unfreien bei der Freilassung in ecclesia zuteilgeworden war, insbesonders auch von seiten weltlicher Grundherren, die nach-

---

[1]) Vgl. außer den schon zit. noch: Marculf. II nr. 32. 34; Turon. nr. 35; Senon. 1; Senon. rec. nr. 9; Sal. Merk. nr. 13. 43. 44; Sal. Lindenbrog nr. 10; Imperial. nr. 33. 35; Imp. Addit. nr. 2; Argentin. nr. 1; Augiens. 18. 20. 42; St. Gall. Misc. nr. 6; Lindenbrog 9 u. 20; Laudun. 14. Extravag. nr. 16. 17. 18; Wisigoth. nr. 2—6.

[2]) Form. Marculf. I nr. 22; Marculfin. aevi Karol. 27 = Senon. nr. 12 = Sal. Bignon. nr. 1 = Sal. Merk. nr. 40. Imperial. nr. 1. 34.

[3]) Marculf. I nr. 39, II nr. 52.

[4]) MG. FF. Andecav. nr. 20; Turon. 36; Bituric. nr. 8; Sal. Bignon. nr. 2; Augiens. 21. 34; Extravag. nr. 19.

[5]) Marculf. II nr. 32, vgl. auch nr. 34; Senon. 1; Lindenbrog. nr. 9; Augiens. 42; S. Emmeram. II. 9.

[6]) Form. Sal. Bignon. 2; Lindenbrog. 11.

[7]) Form. Sal. Merk. nr. 14.

[8]) Form. Argentin. nr. 2.

her, scheint es, nicht selten eine Wiederverknechtung zu bewirken suchten.[1])

Beachtenswert scheint mir insbesondere, daß mehrere Formeln, durch die eine Freilassung zum civis Romanus erfolgte, noch eine Grußformel mit Adresse überliefern. Sie wendet sich: *Ill. ill. liberto nostro*, bzw. *libertis*.[2])

Aus diesem Quellenbestand wird der Sachverhalt, meine ich, deutlich. Zwei Schichten sind in sozialer Beziehung zu unterscheiden. Die niederen Freigelassenen liberti oder liten (in Nordwestdeutschland), welche zu gewissen Leistungen an die Grundherrschaft verpflichtet erscheinen — litimonium, libertaticum, obsequium libertinitatis — und jene, die davon ausdrücklich befreit und als ingenui bezeichnet werden. Ihre Freiheit (ingenuitas) wird auch als die bessere (melior)[3]), oder volle (plena, integra)[4]) in den Formeln hingestellt. Dagegen wird die Freilassung mit Vorbehalt einer bestimmten Schutzherrschaft als bedingte (respectabilis) betrachtet.[5])

In den Traditionsbüchern kommen naturgemäß nur Beispiele dieser letzteren vor, da nur dann ein Anlaß eintrat, sie hier zu überliefern. Fraglich könnte bloß sein, ob auch dort, wo jedes obsequium libertinitatis ausgeschlossen und nur das mundiburdium vorbehalten erscheint[6]), der also Freigelassene bloß die niedere Freiheit erlangte. Ich glaube ja. Denn einmal erscheint doch in den Freilassungsformeln das obsequium patrocinatus auf gleicher Stufe mit dem litimonium oder libertaticum[7]), ferner wird bei dieser Gelegenheit einmal auch von einem onus patronati gesprochen[8]), und endlich geradezu die ingenuitas sub patronum der ingen. latina als anderer Typus gegenübergestellt.[9])

[1]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 214 ff.

[2]) Form. Wisigoth. nr. 2. 5 u. 6. [3]) MG. FF. Bituric. nr. 9.

[4]) Ebenda Marculf. II. 32 *et vitam semper bene et integra ducas ingenua* = Augiens. nr. 18. Augiens. nr. 42 *sed integro ingenuitate vivas*. Form. Imp. nr. 55 *iuste et legaliter plenam adsecuti sunt libertatem*, ib. *in plenariam libertatem esse constituit* (durch Testament bzw. carta).

[5]) Form. Lindenbrog. nr. 11.

[6]) Siehe oben S. 47 n. 5. [7]) Form. Bituric. nr. 9.

[8]) Form. Arvern. 3 u. 4. [9]) Vgl. Form. Turon. 35 u. 36.

Deutlich illustriert eine in dem Weißenburger Traditionsbuch erhaltene Freilassungsurkunde diese Verhältnisse. Sie handelt von Mägden, die zur Wachszinsigkeit frei wurden, und bietet außer dem üblichen Formular dann noch die erläuternde Bestimmung: *et deinceps sint firmiter ingenuc permanentes, sicut et alii tributarii vel censarii seu epistolarii, qui per talem conditionem sunt relaxati ingenui.*[1])

Auch eine in der Sammlung von Flavigny erhaltene Testamentsformel, die unter anderm von Freigelassenen handelt und den liberti Freiheit von dem lidemonium ausdrücklich zusichert, betont doch, daß sie keine Freizügigkeit und keine Veräußerungsbefugnis der ihnen geschenkten Güter haben sollen.[2])

Auf beide Klassen wird die Bezeichnung ingenui mitunter angewendet, beide können aber auch als liberti bezeichnet werden. Auch die cives Romani, wie die lex Ribuaria tit. 61 beweist.[3]) Auch letztere sind noch gewissen erbrechtlichen Beschränkungen unterworfen und schon deshalb nicht den Geburtsfreien ganz gleichgestellt. Sie können aber durch denariatio dazu gelangen.[4]) Diese Erhebung zu Vollfreien muß in der Karolingerzeit sehr häufig vorgekommen sein, trotzdem uns die königlichen Diplome darüber nur in spärlicher Zahl überliefert sind. Das lehren, wie wir sahen, doch die Formeln mit ihrer besonderen Eigenart.[5])

Jedenfalls hat der Stand der Vollfreien durch diese Freilassungen, sowie die früher besprochenen Selbstbefreiungen, bzw. Ersitzung der Freiheit durch Tricennal-Verjährung der Unfreiheit sehr viel größeren Zuwachs erhalten, als die sicher vorhandenen Abgänge und Einbußen durch Verknechtung und sozialen Druck sonst bedeuteten.

---

[1]) Zeuß, Tradit. Wizz. nr. 166 (837).

[2]) MG. FF. 476 nr. 8: *super ipsas terras pro ingenuos conmanent et aliubi conmanendi nullam habeant potestatem, set ad ipsa loca sancta debeant sperare;* vgl. dazu auch Vormoor a. a. O. S. 25.

[3]) Vgl. Zeumer, Über die Beerbung von Freigelassenen durch den Fiskus, Forsch. z. deutsch. Gesch. 23, 196.

[4]) Vgl. H. Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, Histor. Aufsätze für Waitz (1886) S. 57.

[5]) Siehe oben S. 47.

Die große Masse der allüberall vorhandenen Hörigen erklärt sich nun ganz ungezwungen durch die zahllosen Freilassungen niederer Art. Nicht nur fromme Zwecke wirkten dazu mit. Nicht nur die Kirche hat sie gefördert. Wie bei der Tradition von Grund und Boden, so sind auch hier wirtschaftliche Motive sicher sehr einflußreich gewesen. Je mehr Grund und Boden von den Grundherrschaften aufgesammelt und vereinigt wurde, desto mehr Arbeitskräfte waren notwendig, ihn zu erschließen und nutzbar zu machen. Die vorhandenen mochten dazu nicht genügen[1]), wie immer man auch hospites und adventicii, extranei[2]), etwa hinzuzog und accolae beschäftigte.[3]) Es gab aber ein Mittel, die vorhandenen Arbeitskräfte wirksamer auszunutzen und deren Leistungskraft bedeutsam zu steigern. Wenn man den Unfreien freiließ, ihm seine Habe schenkte, war er durch das Interesse am eigenen Gewinn zur Übernahme weiteren Herrschaftslandes und dessen Bebauung wohl stets zu haben. Hier fanden die unfreien Leiheformen (Kolonat, Freistift u. a.) ihre breite Anwendung. Hier konnte man auch die besonders große Zahl der persönlich Freien (cives Romani und Mundlinge), die bloß zu Zins verpflichtet waren (Wachszinsige), wirtschaftlich verwerten, indem man ihnen unbebautes Land im Wege der Precaria (data) verlieh. Welch gute Spekulation auf künftigen Profit mit dieser Leihe „auf

---

[1]) Vgl. dazu auch, was M. Fournier, Les affranchissements du V au VIII siècle (Revue Hist. 21. 52 1883) für Westfrancien und G. Luzzatto a. a. O. S. 128 ff. für Italien darüber bemerkt haben, sowie Brunner RG. 1, 208 = 1 ², 301 ff.

[2]) Vgl. über diese Duvivier, Revue d'hist. et d'archéol. 1, 74 ff. (1859); Guérard Polyptyque d'Irminon 1, 627 ff.; Garsonnet, Histoire des locations perpétuelles S. 283; Stutz, Gesch. d. Benefizialwesens 1, 177, sowie H. Sée, Les „hôtes" et les progrès des classes rurales en France au moyen âge, Nouv. Revue Hist. de droit français et étranger 22, 116 ff. (1898); H. Sée, Les classes rurales et le régime domanial en France S. 64 f., sowie Vormoor a. a. O. S. 67 f. 71. — Unter hospites konnte man allerdings auch jene Personen verstehen, die sich gegen Tradition entsprechender Güter an die domus hospitum oder peregrinorum daselbst eine ständige Unterkunft (Leibzucht) sicherten. Vgl. UB. v. St. Gallen nr. 572 (873), s. auch nr. 646 (885).

[3]) Siehe im 1. Teil S. 273 f.

Besserung" verbunden war, ist schon im 1. Teile dieses Werkes ausgeführt worden.[1])

Eine ungeheuere Masse von verschieden gestellten Hintersassen wiesen diese Grundherrschaften der Karolingerzeit innerhalb ihrer „Familia"[2]) auf. Von den mancipia intra curtem, auch mancipia salica[3]), den Hausdienerschaften und landwirtschaftlichen Arbeitern auf Eigenbauland, zu den mancipia in hobis[4]), auch servi beneficiales gelegentlich im Gegensatz zu den proprii genannt[5]), Kolonen, Liten und mansuarii[6]), weiter zu den censuales (cerocensuales) und Prekaristen, den liberi oder ingenui in bloß wirtschaftlicher Abhängigkeit und Verbindung. Soziale Klassen also von großer Distanz untereinander auf demselben Boden einer Grundherrschaft vereinigt, die sicher durch die wirtschaftliche Abhängigkeit von jener ihre persönliche Stellung allmählich z. T. auch verschlechterten.

Aber wir werden nunmehr diese großen Grundherrschaften und ganz besonders die kirchlichen auch noch von einer anderen Seite her betrachten müssen. Sie wirkten gewiß als Empfänger zahlreicher Traditionen an Grund und Boden wie an Manzipien zunächst wirtschaftlich und sozial aufsaugend. Allein mit dieser äußeren Zusammenballung im großen ging doch auch im Innern eine Lösung und Lockerung der Einzelbestandteile im kleinen Hand in Hand. Das Eigeninteresse, die weiten Schenkgüter wirt-

[1]) S. 269 f. Dazu auch die Urk. von 870 St. Gall. UB. 2, 165 nr. 550: *Si autem ab ipso monasterio aliquod territorium in causa benefitii accepero, tunc ipse census in quantum possit augeatur.*

[2]) Vgl. dazu K. Gareis, Die „familia" des Capitulare de villis vom Jahre 812 in Festschrift f. G. Cohn 1915 S. 261 ff., dessen Übersetzung mit „Gutsangestellten" freilich dem darüber hinausreichenden größeren sozialen Inhalt der familia (vgl. Gareis selbst a. a. O. S. 265!) nicht entspricht.

[3]) Wartmann UB. 2, 157 (869).

[4]) Vgl. MG. FF. 404 nr. 12: *mancipia intra curtem et in hobis* 120. Vgl. Wartmann UB. 2, 162 u. 164 (870). Ähnlich auch bei Freising: *mancipia infra domum* Bitterauf nr. 44 (8 *et colones* 2) 300 (6 *et mansos vestitos et bene ad servitium paratos* 4).

[5]) Vgl. den Brief Agobards von Lyon (822—29) in MG. Epp. 5, 204. 2.

[6]) Über diese Brunner in den Histor. Aufsätzen für Waitz (1886) S. 68 f.

schaftlich zu erschließen und finanziell nutzbar zu machen, veranlaßte ein System von Landleihen, die niederen, bis dahin landarmen Bevölkerungsklassen die Möglichkeit wirtschaftlicher Erstarkung und sozialen Aufschwunges boten.

Schon Döberl hat bei der Betrachtung der Grundherrschaft in Bayern vom 10. bis 13. Jahrhundert zutreffend hervorgehoben, daß viele der Tradenten an kirchliche Institute eben durch ihren Eintritt in den Kreis freier Censualen vor der Aufsaugung durch den adeligen Großgrundbesitz und dem Bauernlegen bewahrt wurden, die geistliche Grundherrschaft ihnen somit eine Gewähr für die Behauptung ihrer Freiheit bot.[1])

Zudem ist die hergebrachte Ansicht, als ob das tradierte Gut ohne weiteres in die große Grundherrschaft aufgegangen sei, gar nicht zutreffend. Das beweisen die zahlreichen Rückkaufsvorbehalte in den Traditionsurkunden. Die Wirtschaftshistorie ist an ihnen unter dem Banne der herrschenden Theorie blind vorbeigegangen. In dem gut überlieferten und reichen St. Galler Material ist der Rückkaufvorbehalt sehr häufig.[2]) Er kommt aber auch sonst nicht selten vor, z. B. in Weißenburg und Freising, obzwar die entsprechende Formel hier und in Lorsch bei der Abschrift breviandi causa meist beseitigt wurde.

Man wird einwenden, daß es sich dabei um eine formelhafte Phrase handle, der praktisch keine Bedeutung zukam. Allein dem widerspricht doch die Beobachtung ganz individueller Behandlung im Einzelfalle. Die Rückstellung, bzw. der Rückkauf wird gelegentlich vorbehalten von Kinderlosen für den Fall der Geburt von Nachkommen[3]), oder von Kranken bei erfolgender Genesung.[4])

Zugleich aber wurden diese großen Grundherrschaften nun assoziativ überaus wirksam. Innerhalb derselben fand eine weithin sich erstreckende Sozialisierung früher isolierter, ja z. T. ganz unproduktiver Bevölkerungselemente statt. Alle zu ihnen gehörigen Hintersassen erscheinen nun

[1]) Forschungen z. bair. Gesch. 12, 151.
[2]) Vgl. Bikel a. a. O. S. 51 ff.
[3]) St. Galler UB. nr. 658, vgl. auch 659. 660 u. 553.
[4]) Ebenda nr. 553.

zu dem einheitlichen Begriff der „Familia“ zusammengefaßt, so verschieden auch ihre persönliche Rechtsstellung und die wirtschaftlichen Beziehungen zu jenen sein mochten. Sie alle waren der Vorteile teilhaftig, welche die Zugehörigkeit zu einer großen Grundherrschaft in sich schloß. Vor allem der Immunität, aber auch der Markgenossenschaft, welche ja schon in der spätrömischen Zeit eben auf den großen Grundherrschaften vorhanden war und das Vicinenerbrecht der Genossen ebensowohl wie deren Widerspruchsrecht gegen die Ansiedelung von Ausmärkern mit sich brachte.[1]) Dann aber entwickelte diese ganze große, mannigfach abgestufte „Familia“ triebkräftige Keime zur Erzeugung neuer sozialer Formen, indem sich nun allmählich die Personen homogenen wirtschaftlichen und sozialen Interesses an der Grundherrschaft und gegen sie zusammenschlossen, nach außen durch deren Immunitätsrechte geschützt. Je mehr diese mächtigen Grundherren politisch an tatsächlicher Macht im Staate gewannen, desto mehr schoben sie sich als intermediäre Gewalten zwischen die alten Vertreter der öffentlichen Gewalt und die breiten Bevölkerungsschichten ihrer Hintersassen ein. Mit der Entstehung der feudalen Gewalten ging doch zugleich auch eine Assoziation der von ihnen abhängigen Bevölkerungsklassen Hand in Hand. Und eben damit bildeten sich im Rahmen dieser großen Grundherrschaften Verbände aus, die sich später z. T. verselbständigten und zu freier sozialer Entfaltung loslösten, wie z. B. die bäuerlichen Dorfgemeinden der sogenannten „freien“ Markgenossenschaften.[2])

Man hat die Bedeutung der großen Grundherrschaften als exklusive Träger positiver, alles durchsetzender Organisationen in Wirtschaft und Recht sicherlich überschätzt. Aber sie ermöglichten doch, wenn auch z. T. ungewollt, durch die innere Aufrollung ihrer Einzelglieder eine soziale Evolution von einer Tragweite, wie sie beim Andauern isolierter freier Kleinwirtschaft nimmermehr zustande gekommen wäre.

---

[1]) Vgl. meine „Grundlagen“ 1, 351 ff.

[2]) Siehe im 1. Bande S. 393.

R. Pöhlmann hat aus einer tiefen Einsicht in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Antike den Satz aufgestellt, daß eine starke aristokratische Ungleichheit der Güterverteilung das unentbehrliche Instrument alles technischen und geistigen Fortschrittes sei.[1]) Ich glaube aber auch des wirtschaftlichen und sozialen. Das lehrt, meine ich, das deutsche Mittelalter deutlich. Gerade die mit der Bildung großer Grundherrschaften gegebenen aristokratisch-individualistischen Tendenzen mußten ob des Druckes, den sie erzeugten, innerhalb der dadurch gebundenen Bevölkerungsschichten ihrer Hintersassen notwendigerweise eine soziale Gegenwirkung auslösen. Oder mit anderen Worten: der grundherrschaftliche oder naturalwirtschaftliche Kapitalismus des Mittelalters (Gutsherrschaft) zeitigte ähnliche Folgeerscheinungen sozialer Art wie der Geldkapitalismus der Neuzeit.[2]) Die wirtschaftlichen Tendenzen sind ähnlich hier und dort, ebenso auch die sozialen Wirkungen, die sie erzeugten: Eine allgemeine Assoziierung und Sozialisierung der von ihnen abhängigen Elemente. Genossenschaftlicher Zusammenschluß auch nicht durch gemeinsame Abstammung verbundener Personen aus gleichem wirtschaftlichen und zu gleichem sozialen Interesse. Man darf aber, meine ich, dabei nicht bloß das Negative hervorheben. Ein positiver Fortschritt war darin doch zugleich auch gelegen. Neue Fermente der Klassenbildung wurden damit den althergebrachten Motiven (Abstammung oder Amt) triebkräftig angereiht . . .

Hält man sich diese Tatsachen der konkreten sozialen Entwicklung vor Augen, dann wird vielleicht auch eine Lösung des vielumstrittenen Ständeproblems der Karolingerzeit möglich sein. Heck ist ja, wie bekannt, mit der Behauptung aufgetreten, daß die in den karolingischen Volksrechten erwähnten nobiles nicht, wie die Forschung bis dahin meinte, ein Volksadel gewesen seien, sondern den

---

[1]) Aus dem hellenischen Mittelalter, Hist. Zs. 75, 210.

[2]) Der dagegen von W. Sombart, Der moderne Kapitalismus 1², 54 (1916) erhobene Widerspruch ist unbegründet, wie ich in Grünbergs Arch. f. d. Gesch. d. Sozialismus 8, 360 f. (1919) gezeigt habe.

Stand der Gemeinfreien darstellen.[1]) Seine scharfsinnigen und auf einem umfassenden Quellenmaterial aufgebauten Untersuchungen haben überaus bestechend gewirkt und daher auch mehrfache Zustimmung gefunden.[2]) Sie haben jedenfalls das Verdienst, daß der ganze Komplex dieser Fragen erneuter Diskussion unterzogen wurde und hervorragende Rechtshistoriker wie H. Brunner, R. Schröder und P. Vinogradoff sich dadurch veranlaßt fühlten, das vorhandene Quellenmaterial und dessen Auslegung durch Heck kritisch zu überprüfen.

Sachsen steht voran. Die viel zitierten Schilderungen des sächsischen Volkes durch erzählende Quellen des 9. Jahrhunderts — Nithard und Rudolf von Fulda — bildeten gewissermaßen die Grundlage. Ersterer berichtet von einer Dreiteilung des Volkes in die edhilingi (nobiles), frilingi (ingenuiles) und lazzi (serviles). Letzterer aber führt, ähnlich wie Tacitus das für die Germanen ganz allgemein tat, doch vier Stände auch bei den Sachsen an: *nobiles et liberi, liberti atque servi.* Die Streitfrage ist wesentlich nun die, was man unter den Frilingi dort zu verstehen hat, bzw. mit welcher der drei genannten Klassen die Freigelassenen (liberti) zu identifizieren sind. Während man sie früher zu den Liten (Lazzen) stellte und unter den Frilingi die Gemeinfreien verstand, führt Heck aus, daß die frilingi vielmehr die Freigelassenen seien und folgert dann daraus, daß unter den nobiles die Gemeinfreien verstanden werden müßten. Sicher hat Heck darin recht, daß es Freigelassene gab, die als ingenui bezeichnet wurden[3]) und auch keiner solchen Beschränkung hinsichtlich des Gerichtsstandes und

---

[1]) Die altfriesische Gerichtsverfassung (1894), sowie dann besonders: Beiträge z. Gesch. der Stände im Mittelalter: I. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte (1900) u. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (1905), hier bes. S. 642—733.

[2]) So bei Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland Anh. S. 116, sowie die Frage der Freibauern, Zs. f. RG. 22; S. Rietschel, Gött. Gel. Anz. 1902 S. 92 ff.; Rübel, Die Franken S. 46. 264, 69; Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern S. 3 ff. u. passim; Jul. Strnadt im Arch. f. österr. Gesch. 99, 696 ff.

[3]) A. a. O. 1, 64 ff.

der Rechtsfähigkeit mehr unterlagen etwa wie die Liten.[1]) Allein ingenuus bedeutet nach wie vor auch den Vollfreien. Heck hat ja selbst dargelegt[2]), daß ingenuus einen Doppelsinn habe, indem es sowohl den gemeinfreien Germanen, als auch Freigelassene bezeichnet. Es ist aber nicht richtig, von einem älteren merowingischen und einem jüngeren karolingischen ingenuus zu reden, wie Heck will. Vielmehr hat Brunner bereits dargetan, daß ein Wechsel des Sprachgebrauches sich nicht erweisen und das, was Heck dafür anführte, bereits im 7. Jahrhunderte finden lasse.[3])

Ganz ähnlich bezeichnet liber den Gemeinfreien, aber auch mitunter Freigelassene.[4]) Das deckt sich vollkommen mit dem oben für ingenuus bereits Wahrgenommenen.

Soweit ist Heck zuzustimmen. Er geht aber entschieden zu weit, wenn er dann annimmt, liber bezeichne stellenweise nur den Minderfreien, weil in einzelnen Quellen, die mit nobiles Gemeinfreie bezeichneten, doch daneben liberi noch genannt würden.[5]) Denn er müßte vor allem erst beweisen, daß unter den nobiles hier nur Gemeinfreie verstanden werden dürfen. Tatsächlich ist bloß nachweisbar, daß in anderen Quellen auch liberi z. T. als nobiles bezeichnet erscheinen. Die soziale Gleichung stimmt also hier nicht. Mit Recht sind dieser Annahme bereits H. Brunner[6]) und P. Vinogradoff[7]) bestimmt entgegengetreten und haben betont, daß eine solche Verengerung der Wortbedeutung weder bei liber noch bei ingenuus anzunehmen sei.

Ich glaube, daß diese schwierigen Probleme der karolingischen Ständeverhältnisse bei der oft recht fließenden Bedeutung der einzelnen, von verschiedenartigen Quellen verwendeten Worte nicht im Wege mathematischer Gleichsetzungen so einfach zu lösen sind. Schon Vinogradoff[8]) und besonders R. Schröder[9]) haben als methodischen Fehler

[1]) So auch Vinogradoff, Wergeld und Stand, Zs. d. Savignystiftung f. RG. 23, 171. Anders Brunner, Nobiles und Gemeinfreie, ebenda 19, 89ff. [2]) A. a. O. 1, 63.

[3]) Ständerechtliche Probleme, Zs. f. RG. 23, 240ff.

[4]) Heck 1, 62. [5]) A. a. O. 1, 63. [6]) A. a. O. S. 236f. u. 242.

[7]) Ebenda S. 171. [8]) A. a. O. S. 125 u. 168.

[9]) Der altsächs. Volksadel und die grundherrliche Theorie, Zs. f. RG. 24, 368.

Hecks zutreffend hervorgehoben, daß er „ohne genügende Berücksichtigung der Verschiedenheiten von Zeit und Ort Neigung zu einer gewissen Gleichmacherei“ bekunde. Auch mir scheint, daß Hecks ja gewiß scharfsinnige Quelleninterpretation hauptsächlich unter der Vorliebe für Gleichsetzungen anscheinend übereinstimmender Bezeichnungsreihen leide von Wörtern, die, wie er selbst zugeben muß, doch eine verschiedene Deutung zulassen. Denn sie entstammen, was nicht übersehen werden darf, aus Quellen, die sich, was die Präzision ihrer juristischen Terminologie anlangt, eben von Haus aus gar nicht gleichsetzen lassen.

So zum Beispiel: In den Formeln bildet, wie Heck richtig erkannt hat, ingenuus und liber den Gegensatz zu servus.[1]) Da handelt es sich eben um Freilassungen. Anders in den Volksrechten, wo für den ingenuus dimissus besondere Bezeichnungen (cartularius, libertus u. a.) verwendet werden. Den ingenuus hier mit jenem der Formeln gleichzusetzen, verbietet eben der verschiedene Charakter der Quellen.

So insbesondere auch der Kernpunkt von Hecks ganzen Aufstellungen, die Gleichsetzung von edel und gemeinfrei, nobiles und liberi. Sie beruht auf der wesentlich mathematischen Grunderwägung, daß von der oben erwähnten Dreiteilung in Sachsen für die Gemeinfreien nur die nobiles als Äquivalent übrigbleiben, wenn unter den nächstfolgenden Frilingi die Freigelassenen zu verstehen sind. Das trifft aber tatsächlich nicht zu. Vielmehr sind unter den Frilingi ebenso wie unter den ingenui sonst Freie und Freigelassene zusammen den servi gegenübergestellt. Heck hat selbst an späterer Stelle angeführt, daß „eine von den Frilingen ständisch unterschiedene Klasse der Libertinen nicht bestanden“ habe.[2]) Die in einzelnen Quellen genannten libertini beweisen aber nicht die Verschiedenheit von Frilingi und Gemeinfreien, da diese Libertini — falls man nur 3 Stände unterscheidet — eben mit den Liten auf einer Stufe rangieren. Das lehren ganz allgemein die oben besprochenen Freilassungsformeln, die das lidimonium auf einer Stufe mit dem obsequium

[1]) A. a. O. S. 64. [2]) A. a. O. 1, 330.

libertinitatis setzen; das beweist Rudolf von Fulda, der mit Unterscheidung von 4 Klassen doch neben den zwei Ständen von Vollfreien (nobiles et liberi) die liberti besonders stellt (über den servi). Darauf deuten endlich auch einzelne Belege aus den von Heck hier benutzten Quellen.[1])

Ferner aber ist Heck zwar zuzugeben, daß auch Gemeinfreie gelegentlich in den Quellen als nobiles bezeichnet werden.[2]) Das hatte schon Waitz dargetan[3]) und wird niemand bestreiten wollen.[4]) Allein der grundlegende Irrtum Hecks ruht m. E. darin, daß er auch hier wieder nur eine ausschließliche Geltung annimmt. Nobilis bezeichnet nicht nur den Gemeinfreien, es kann ebenso wie ingenuus oder liber einen Doppelsinn haben, d. h. auch einen über den Gemeinfreien stehenden Adeligen bezeichnen. R. Schröder hat, glaube ich, sehr zutreffend betont, daß nach den klaren Berichten der erzählenden Quellen an der Existenz eines solchen Adels in Sachsen, der Karl dem Großen politisch so sehr zu schaffen machte, unmöglich gezweifelt werden könne.[5]) H. Brunner[6]) und dann auch R. Schröder[7]) wiederum haben ferner darauf hingewiesen, daß in den sächsischen Kapitularien und erzählenden Quellen nobiles neben den Ingenui und Liten und von diesen unterschieden auftreten. Sind aber, so können wir in Umkehrung der Heckschen Argumentation sagen, unter den ingenui nicht nur Freigelassene zu verstehen, sondern ebenso Gemeinfreie, so hat diese Unterscheidung nur dann einen Sinn, wenn es eben einen über den Gemeinfreien stehenden Stand noch gegeben hat. Brunner hat auch die treffende Beobachtung vorgebracht, daß das Capitulare Saxonicum von 797 für nobiles den

[1]) Vgl. die von Heck übersehenen Stellen: Dronke, Tradit. et antiquitates Fuld. 104 nr. 37: *Gumpertus homo libere conditionis trad. Sco. Bon. allodium suum in Bienbah ad debitum lidonis.* Vgl. auch zu den von Heck a. a. O. S. 330 n. 1 zit. Stellen noch ebenda 96 nr. 16. 99 nr. 68. Ferner auch Waitz VG. 3², 149 n. 2.

[2]) Vgl. Heck a. a. O. 1, 77 ff. [3]) VG. 4², 329.

[4]) Vgl. auch Brunner Zs. f. RG. 19, 103.

[5]) A. a. O. S. 365. [6]) Zs. f. RG. 19, 100.

[7]) A. a. O. S. 361.

Ausdruck nobiliores gebrauche, womit unmöglich die große Masse der Gemeinfreien des Sachsenstammes gemeint sein könne.[1])

Mit Recht haben Heck sowohl als Schröder zur Deutung der ständischen Termini in jener Dreiteilung des sächsischen Volkes auch die anschließenden Nachrichten über den Stellingaaufstand (841) selbst zu verwerten gesucht. Der Aufstand, an welchem sich Frilinge und Lazzen beteiligten, war gegen die domini gerichtet[2]), die jene aus dem Lande vertrieben. Es handelte sich also um eine Empörung abhängiger Leute gegen ihre Herren. Das nimmt auch Heck an. Allein er geht entschieden zu weit, wenn er aus dieser einen Nachricht einer erzählenden Quelle, daß auch die Frilingi an jenem Aufstande beteiligt waren, sofort einen ganz allgemeinen Schluß auf die juristische Qualität der Frilinge überhaupt zieht: „die Frilinge sind ganz sicher ein abhängiger Stand".[3]) Das ist genau so falsch, als wenn man aus der Tatsache, daß in einzelnen Quellen auch Freigelassene als ingenui bezeichnet werden, schließen wollte, alle ingenui überhaupt seien ein abhängiger Stand gewesen!

Schon Brunner hat gegenüber Wittich mit Recht betont, daß das durch c. 64 der Lex Saxonum bezeugte Mundverhältnis von liberi nicht in dem Sinne gefaßt werden dürfe, als ob jeder Freie sub tutela nobilis war.[4])

Heck hat aber einen noch viel bedenklicheren Schluß gewagt. Er behauptet nämlich ebenso allgemein: „Die Abhängigkeit der Frilinge beruht auf der Libertinenqualität."[5]) Hier nimmt er bereits als erwiesen an, daß alle Frilinge Libertini waren. Quod erat demonstrandum! Die einzige Quelle aber, aus der er das Vorkommen der Schutzherrschaft belegt, eben das „vielbesprochene" c. 64 der Lex Saxonum, spricht von einem liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat. Also von Freien, nicht von Freigelassenen, den Libertini Hecks.

---

[1]) A. a. O. 19, 100.
[2]) Nithard, Hist. IV c. 2.
[3]) A. a. O. 1, 336.
[4]) A. a. O. 19, 102.
[5]) A. a. O. 1, 338.

Auch ist die „Abhängigkeit“ hier und dort doch nicht dieselbe. Schutzherrschaft (tutela) hier und Kolonat dort (Frilingi) gehen weit auseinander.[1])

Eine Reihe weiterer Argumentationen Hecks sind an sich zwar nicht unrichtig, aber nicht exklusiv beweiskräftig, da andere Erklärungsmöglichkeiten übersehen wurden. An Nithards Nachricht von der Beteiligung der Frilinge anknüpfend, sagt er: „die Bezeichnung wäre auffallend, wenn der Kern des Volkes, der ganze Stand der Gemeinfreien, sich beteiligt hätte.“ [2]) Aber erstens sagt Nithard nicht, daß „der ganze Stand der Frilingi sich beteiligt habe, und zweitens sprechen die anderen Quellen überhaupt nur von liberti, bzw. servi[3]), so daß die bei Nithard gleichfalls erwähnten Liten (lazzen) dadurch als der eigentliche Kern der Empörung in den Vordergrund geschoben werden.[4])

Anderseits führt Heck aus[2]): „Die Bezeichnungen tutela und tutor [Lex Saxonum c. 64] passen auf das Verhältnis des Patrons zum Freigelassenen.“ Das ist richtig. Aber sie passen auch noch auf andere Rechtsverhältnisse und beweisen deshalb für den vorliegenden Fall nicht das, was Heck will. Nehmen wir selbst als zutreffend an, was er im Anschlusse daran wider Schröders Satrapen-Erklärung einwendet: Es sei „schwer abzusehen, wie diese Ausdrücke auf das Hoheitsrecht eines Gaufürsten angewendet werden konnten“. Ja, gab es denn in Sachsen damals sonst keine anderen Mundverhältnisse? Die wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung schafft da Klarheit. Wir sahen früher, wie bei den verschiedenen Grundherrschaften auch Gemeinfreie (liberi) als Hintersassen zu belegen sind. Auch in Sachsen.[5]) Sie waren wirtschaftlich abhängig von dem Herrn des Grundes, auf dem sie saßen. Nun ist schon früher dieser Stellingaaufstand als Bauernaufstand angesehen worden, der sich wider die Macht der Grundherren richtete und eine soziale Bewegung darstellt.[6]) Auch nach Heck lassen die Nachrichten „keinen Zweifel über den sozialen Charakter

[1]) Vgl. oben S. 36f. [2]) A. a. O. 1, 339.
[3]) Ebenda 1, 336 n. 2 u. 3.
[4]) Vgl. dazu auch Vinogradoff a. a. O. S. 186.
[5]) Oben S. 44 (Corvey!). [6]) So Inama WG. 1, 266 = 1², 370.

des Aufstandes".[1]) Es lösen sich demnach die Schwierigkeiten ganz ungezwungen, auch wenn wir annehmen, daß unter Frilingi Gemeinfreie zu verstehen sind. Heck hat ja selbst, freilich in anderem Zusammenhang, auf eine sehr bezeichnende Urkundenstelle aus derselben Zeit (844) hingewiesen, die mit generalisierendem Wortlaut zeigt, daß freie Hintersassen auf Klostergut dem Kloster die den Freien eigentümliche Leistung darbringen sollten: *ne eorum ingenuitas vel nobilitas vilescat.*[2]) Von diesen aber nimmt ja auch Heck an, daß sie zu den Gemeinfreien gehörten.

Daraus ergibt sich nicht nur, daß Gemeinfreie auch Hintersassen auf grundherrschaftlichem Boden waren und gewisse, ihre Standesqualität bezeichnende Leistungen zu entrichten hatten, man sieht auch, wie diese wirtschaftliche Abhängigkeit die Gefahr zeitigte, daß ihre Freiheit wertlos und hinfällig werde.

Wir werden, meine ich, die Berichte der erzählenden Quellen über den Stellingaaufstand und die bei dieser Gelegenheit eingestreuten Nachrichten über die sozialen Verhältnisse Sachsens überhaupt nicht so exklusiv interpretieren dürfen. Sowenig man meines Erachtens daraus schließen darf, daß alle Frilingi, der ganze Stand dieser, an diesem Aufstande beteiligt war, sowenig möchte ich anderseits für sicher halten, daß alle hier genannten nobiles auch wirkliche Adelige waren. Der Hauptgegensatz, um den es sich an dieser Stelle handelt, ist doch wohl: Grundherr — Bauer, bzw. Hintersasse.

Einen schlagenden Gegenbeweis wider die Richtigkeit der Argumentationen Hecks bieten die jüngeren, nachkarolingischen Verhältnisse. Eine der Grundanschauungen Hecks ist ja die, daß die alte tripartitio in Sachsen bis zum 13. Jahrhundert fortgedauert habe. Nun hat schon Wittich darauf hingewiesen[3]), daß hier die von Heck angenommene Bedeutung von Liber (=Freigelassener) nicht mehr zutreffe. Er wollte dies mit einem Wechsel in der Bedeutung der Bezeichnung erklären. Mit Recht haben dann Kröcher und H. Brunner hervorgehoben, daß damit der ganzen Umdeu-

[1]) A. a. O. S. 336. [2]) Ebenda 105.
[3]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland Anh. S. 130.

tung der liberi in Freigelassene „der Boden ausgeschlagen werde".[1]) Es ist tatsächlich der beste Beweis dafür, daß diese grundlegende Hypothese Hecks, auf der alle anderen Annahmen mehr minder doch beruhen, nicht zutrifft, sondern auch für die Karolingerzeit die Fortdauer der merowingischen Bedeutung von liberi (= Gemeinfreien) anzunehmen ist. Heck hat einen solchen Bedeutungswechsel, wie ihn sein Anhänger Wittich supponieren mußte, um diese Theorie zu retten, aber nicht angenommen. Er will, da ihm offenbar bewußt geworden ist, wie schwer ein solches Zugeständnis gegen die Richtigkeit seiner Hypothese ins Gewicht fallen müßte, sich damit helfen, daß er die Zahl der freien Hintersassen sich dann verringern läßt, „sei es durch Ergebung in den Latenstand, oder durch Verschmelzung der Mundlinge mit den Laten".[2]) Das läuft aber im Effekt doch auf dasselbe hinaus, wie Wittichs Verschwinden der Freigelassenen.

Demgegenüber aber hat Brunner bereits mit Recht die Frage erhoben, woher denn Wittich wisse, daß seit dem 10. Jahrhundert die Freilassungen selten waren, und daß sie etwa im 8. Jahrhundert minder selten waren.[3]) Ganz dasselbe gilt auch von der Verringerung durch Ergebung in den Latenstand, oder durch Verschmelzung der Mundlinge mit den Laten, wie Heck will. Nach allgemeiner Anschauung entspräche dies vielmehr der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung eben der Karolingerzeit in ganz außerordentlichem Maße. Und es entbehrt vielleicht nicht ganz der Pikanterie, daß Heck selbst doch als Hauptzeugnis für das Vorkommen der libertini eben eine Quelle angeführt hat, die, wie wir jetzt wissen, frühestens dem 10. Jahrhundert zuzurechnen ist, ein Fuldaer Urbar.[4]) Daß ferner auch die Urkunde, aus der er das Vorhandensein eines besonderen Standes der liberti auf sächsischem Boden erschließen will, eben erst dem 10. Jahrhunderte angehört (937).[5]) Wie kann

[1]) Zs. d. hist. Verf. f. Niedersachsen 1897 S. 7. Brunner, Zs. f. RG. 19, 102.

[2]) A. a. O. 1, 343. [3]) Zs. f. RG. 19, 102 f.

[4]) Siehe oben S. 58 und dazu die Ausführungen Edw. Schröders in den Mitt. d. Instit. (1912) 33, 120 ff. [5]) Heck a. a. O. 1, 329 f.

er also einen Wandel in den sozialen Verhältnissen gegenüber dem 9. Jahrhundert da annehmen, wenn seine Belege überhaupt erst dieser jüngeren Zeit entstammen? Heck gerät hier tatsächlich in unlösbare Schwierigkeiten. Er glaubt ihnen aber damit entkommen zu können, daß er sie nur unter zwei, wie er meint, unübersteiglichen Voraussetzungen gelten lassen will.[1]) „Wenn das Verschwinden der freien Hintersassen, insbesondere die Ergebung in die Hörigkeit, bei Annahme der Gemeinfreiheit sich leichter erklären ließe, als bei Annahme der Minderfreiheit." Ja, hat nicht bei Auslegung der oben zitierten Urkunde von 937 doch Heck selbst ausdrücklich erklärt[2]), daß bei den Liberti, d. h. nach Heck den Minderfreien, „und nicht bei den Gemeinfreien ein besonderes Hindernis für die Ergebung an die Kirche bestand", nämlich in der Mundgewalt des dominus? Und die zweite Voraussetzung: „Wenn Wittich behauptet hätte, daß die freien Hintersassen zwar vorhanden, aber nun nicht mehr Libertinen, sondern „gemeinfrei" sind. Ich will diese Behauptung meinerseits aufnehmen, indem ich auf eine Urkunde K. Heinrichs II. für Minden vom Jahre 1009 hinweise, in der die kirchlichen Hintersassen (homines ipsius ecclesie) also spezifiziert werden: *Francos liberos et aecclesiasticos litones maalman vel servos cuiuslibet conditionis seu colonos.*[3]) Will Heck vielleicht diese Franci auch als libertini ansehen und deren Gemeinfreiheit leugnen?

Beide Voraussetzungen, unter welchen Heck selbst die von Kröcher und Brunner vorgebrachten Gegenargumente als zwingend anerkannt hatte, treffen also tatsächlich zu . . . Der Hebel, den sie in Bewegung gesetzt haben, „greift also wirklich ein"[4]): diese Annahmen Hecks sind unhaltbar.

---

[1]) A. a. O. S. 342. [2]) Ebenda S. 330.

[3]) MG. DH. II 189 (1009), vgl. dazu auch Seeliger, Die soziale und polit. Bedeutung d. Grundherrschaft im früheren Mittelalter, S. 140 f., der ausführt, daß bei Erneuerung älterer Privilegien vom Wortlaut der Urkunde abgesehen und statt des (älteren) farbloseren coloni jetzt auf das freie Element in den Immunitäten ausdrücklich hingewiesen wird.

[4]) Heck a. a. O. S. 342.

Und nun wenden wir uns von diesen Beobachtungen aus nach der anderen Seite hin zu den Nobiles. Was versteht man darunter in der Karolingerzeit? Begriff und Wesen des Adels von damals stehen zur Erörterung. Waitz hat die Meinung ausgesprochen, daß nobiles häufig u. a. auch denjenigen bezeichne, welcher persönliche Freiheit mit freiem Grundbesitz verband.[1]) In dieser vorsichtigen Fassung wird sich gegen die Annahme von Waitz kaum etwas einwenden lassen. Allerdings hat er dann sofort in der Anmerkung hiezu behauptet, „daß nobilis in den Urkunden dieser Zeit regelmäßig nur den freien Grundbesitzer bedeute".[2]) Und dagegen ist Heck mit Recht aufgetreten.[3]) Ich pflichte seinen Darlegungen soweit bei, daß für den Rechtsbegriff des nobilis der Grundbesitz nicht notwendiges Erfordernis ist.[4]) Allein in vielen Quellen, vor allem den erzählenden (Geschichtsschreibern), dann auch den praktischen Verwaltungszwecken dienenden (Traditions- und Urbarbüchern), ja vielleicht auch in manchen Urkunden, besonders privater Personen, wird es sich kaum immer um die strenge Wortbedeutung im Rechtssinne gehandelt haben, ebensowenig wie das tägliche Leben von heute in der Anwendung von sozialen Bezeichnungsformen streng juristisch sich bindet. Nobilis, das muß doch auch im Auge behalten werden, mag mitunter nichts anderes bedeuten als vornehm oder hervorragend.[5]) Und es lag eben damals eine besondere Veranlassung vor, gerade diese Bezeichnung mehr fließend zu verwenden. Wir sahen, daß allüberall auf grundherrschaftlichem Boden auch Freie saßen. Aber wir konnten auch wahrnehmen, wie eben dieser Umstand nur zu leicht geeignet war, ihr soziales Ansehen herabzudrücken. Gewiß können auch klösterliche Hintersassen nobiles sein.[6]) Besonders wenn man die zahlreichen Prekaristen hinzunimmt.[7]) Aber um so mehr mußte bei solcher Entwicklung das soziale Ansehen der Freien steigen, die eigenen Grund und Boden

[1]) VG. 4 [2], 329. [2]) Ebenda n. 3.
[3]) A. a. O. 1, 115 ff. [4]) Ebenda S. 118.
[5]) Vgl. dazu auch Vinogradoff a. a. O. S. 168.
[6]) Heck a. a. O. 1, 105.
[7]) Vgl. im 1. Teil dieses Werkes S. 228.

selbständig bewirtschafteten und wohl gar auch noch Hintersassen, wirtschaftlich abhängige Leute, hatten. Solche Freie mochte man leicht wegen ihres auf dem Reichtum, ihrer grundherrlichen Gewalt beruhenden größeren Ansehens wohl auch als nobiles bezeichnen, selbst wenn sie es im Rechtssinne von bisher nicht waren.

Aber nicht so sehr die Verarmung von Freien, oder deren Ergebung in den Schutz und die Abhängigkeit von reichen Grundherren möchte ich, wie dies bisher von den Anhängern der grundherrlichen Theorie und anderen Forschern zumeist angenommen worden ist[1]), als das wirksame Moment sozialer Differenzierung dabei ansehen, sondern eher umgekehrt glauben, daß gerade die Häufigkeit der Freilassung, welche wir früher beobachten konnten, dazu mitgewirkt hat. Dadurch wurde ein großer Kreis von persönlich freien und halbfreien Leuten geschaffen, die arm waren, keinen oder nur geringen Grundbesitz hatten und schon deshalb darauf angewiesen erschienen, sich zu wirtschaftlicher Abhängigkeit zu verstehen. Sehr häufig wurde ja bei diesen Freilassungen direkt die Unterstellung der Freigewordenen unter die Munt der kirchlichen Grundherrschaft ausdrücklich mit beurkundet[2]) und war wohl auch mit Zweck der Freilassung selbst.[3])

Immer mehr wuchs mit der Ausbildung der Grundherrschaften durch solche, auch aus wirtschaftlichen Gründen geförderte soziale Besserungen die Masse der Freien und besonders Halbfreien an. Mußten da aber nicht unter dem Einflusse dieser großen wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen die alten Begriffe von edel und unedel sich verschieben? Diesen Neufreien gegenüber die Gruppe der Altfreien edler erscheinen, da sie schon von Geburt und Abstammung her diese Freiheit besaßen? Wie die Glosse

[1]) So z. B. v. Inama WG. 1, 258 = 1², 349 ff.: „Um so mehr ragt diese neue Aristokratie über die Masse des Volkes empor, als sie eben wesentlich auf Kosten des freien Standes sich erhob, dessen Verfall der sozialen Entwicklung dieser Periode ganz vornehmlich ihr Gepräge verleiht". So auch Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 79; Vinogradoff in Zs. f. RG. 23, 179 f. und Brunner RG. 1², 299 f. 353 f.

[2]) Siehe oben S. 40. [3]) Siehe oben S. 47.

zum liber Papiensis, auf die Sohm hingewiesen hat[1]), sagt: *nobiles sunt, quorum maiorum parentum suorum nemo servituti subiectus sit.* Die Abstammung konnte auf diese Weise zum sozial differenzierenden Motiv werden. Heck hat gegen Waitz' und Inama-Sterneggs Annahmen von der Differenzierung der Gemeinfreien nach dem Grundeigentum eingewendet, „es wäre doch sehr unwahrscheinlich, daß die obere Klasse nach dem einzigen Merkmale bezeichnet wurde, das ihr mit der unteren gerade gemeinsam war, nämlich nach der Qualität der Geburt, statt nach dem unterscheidenden Merkmale, dem Grundbesitz".[2])

Aber dieser scheinbar bestechende Einwand ist nichts anderes als eine petitio principii. Er setzt nämlich bereits als erwiesen voraus, was hier eben in Frage steht, daß nobilis nur die Qualität der Geburt ausdrücke. Das ist aber sicher unrichtig. Die Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt ja doch deutlich, daß es stets auch andere Motive sozialer Differenzierung gegeben hat. Und nun gar erst die Karolingerzeit, die Periode fränkischer Entwicklung, da nach jahrhundertelangem Bestande des Königtums und monarchischer Institutionen gerade das jugendkräftige Geschlecht der Arnulfinger die königlichen Herrschaftsrechte neu belebte und durchgreifend ausbaute.[3]) Mußte nicht in diesem Staate, den eine starke Königsgewalt nun machtvoll durchdrang, das Amt und die damit gegebene öffentliche Gewalt sich auch sozial erhöhte Geltung verschaffen? Besonders dann, wenn mit den praktisch einflußreichsten Ämtern vornehmlich Personen betraut wurden, die bereits über eine gute wirtschaftliche Position verfügten, mit Grund und Boden im Gaue ansässig waren (Grafen). Es ist ja längst bereits von verschiedenen Forschern und auch von Inama wieder ausgeführt worden, daß eben diese die Zeit ausgebildeter Amtsaristokratie gewesen[4]), die Entwicklung eines Amts- und Dienstadels an Stelle des alten Geburtsadels sich vollzogen habe, der immer mehr verschwunden

[1]) Fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 376 n. 16.
[2]) A. a. O. 1, 116.
[3]) Siehe unten § 14 über die Regalien.
[4]) WG. 1, 231 = 1 [2], 314.

und zurückgetreten sei.[1]) Schon Inama hatte dargelegt, wie neben dem sozialen Ansehen die Bekleidung des Amtes auch mannigfache wirtschaftliche Vorteile bot, die eine Verstärkung der materiellen Position zugleich heraufführten.[2]) Aber nicht das Amt als solches ist, wie ich betonen möchte, das Entscheidende gewesen. Die damit gegebene öffentliche Gewalt und deren praktische Übung wird überall sozial fühlbar: Im Gericht, im Kriegsdienst und in der Wirtschaft auch. Liest man die Quellen der Karolingerzeit aufmerksam durch, so kann bei jenen, wo die tatsächliche historische Entwicklung selbst geschildert und wiedergegeben wird, auffallen, wie sehr immer wieder und allerorten der Begriff der Herrschaftsgewalt (potentia, dominatio) hervorgekehrt erscheint.[3]) Der Unterschied zwischen potentiores und mediocres tritt neben jenem von nobiles und innobiles stärker hervor.[4])

Auch der Kriegsdienst und besonders der Reiterdienst mußte jetzt bereits ein größeres Ansehen in sozialer Beziehung verleihen. Waren, wie früher ausgeführt wurde[5]), die Vermögenslosen davon ganz befreit und auch die Leute geringerer Habe bloß zu einem adjutorium verpflichtet, so verband sich mit dem Begriffe milites — der Ausdruck kommt im Sinne von ausrückenden Kriegsleuten doch schon vor[6]) — die konkrete Vorstellung von wohlhabenden Leuten. So wird schon in einer Urkunde Ludwigs des Frommen für Kempten vom Jahre 834, die den Abt und dessen abhängige Hintersassen vom Kriegsdienst befreit, ihnen gegenüber die Bezeichnung nobiliores personae für jene Heer-

---

[1]) Inama 1^2, 314 ist geradezu geneigt anzunehmen, daß die Aristokratie der Karolingerzeit „nur zum kleinen Teile noch Geburtsadel" gewesen sei.

[2]) WG. 1, 275 f.

[3]) Vgl. *Capit. de Villis* c. 60, dazu im 1. Teil S. 39; ferner oben die über die coniurationes gebrachten Zitate S. 30 f. (f. Westfrankreich wie für Sachsen); vgl. auch die Concilien MG. 2, 282 c. 45 (813); Poetae Latini 2, 29 v. 181 f.; Capit. 1, 263, 26 u. a. m.

[4]) Vgl. die von Waitz VG. 4^2, 331 n. 1 zit. Stellen.

[5]) Siehe oben S. 19 ff.

[6]) Mühlbacher ^{2} nr. 1932. Siehe auch das am Schlusse dieses Paragraphen S. 93 f. über die Milites Gesagte.

dienstpflichtigen gebraucht, die Lehen vom Kloster haben und zugleich als liberi charakterisiert erscheinen.[1]) Ein noch größerer Besitz (12 Hufen) aber war die Voraussetzung für den Dienst mit schwerer Reiterrüstung. Wie noch am Anfang des 20. Jahrhunderts der Dienst bei der Kavallerie als vornehmer galt, schon deshalb, weil nur reiche Leute wirtschaftlich dazu befähigt erschienen, so mußte auch damals der Reiterdienst, weil gleichbedeutend mit persönlichem Reichtum, den Stand als solchen sozial heben.

Durch alle diese Umstände wurden jedenfalls die alten Anschauungen von edel und unedel stark beeinflußt. Man darf m. E. nicht die sozialen Termini der Karolingerzeit an Quellen abmessen wollen, die noch einer anderen Verfassungsentwicklung entsprossen sind, die vielleicht auch bei der Weiterüberlieferung in jüngere Zeit diesem Wandel nicht immer genau angepaßt wurden und dem tatsächlichen Zustand der letztern nicht vollkommen mehr entsprachen.

Das hat Heck viel zu wenig beachtet. Es handelt sich doch nicht allein um eine Gleichsetzung bestimmter Bezeichnungen verschiedener sozialer Entwicklungen älterer und jüngerer Zeit mit Hilfe der von Heck mit Vorliebe verwendeten sog. „Übersetzungstechnik". Was aber die Hauptsache ist. War denn der Begriff „Gemeinfreie" selbst, den Heck zum Schlüsselpunkt seiner ganzen Aufstellungen macht, auch stets eine feststehende und überall gleichbleibende Größe? Wenn er als Gemeinfreie „die Mitglieder der das Volk bildenden, der volksrechtlich als gleichberechtigt anerkannten Sippen" bezeichnet[2]), so hat er wohl dabei die alten germanischen und frühfränkischen Zustände der Volksrechte wesentlich vor Augen. Hat sich aber denn daran bis zur Karolingerzeit nicht doch sehr vieles geändert? Sollten denn nicht mit den großen Veränderungen in Verfassung und Wirtschaft auch die sozialen Termini im tatsächlichen, praktischen Leben weit mehr differenziert gewesen sein, als die starren Formen älterer Rechtstexte nur vermuten lassen?

[1]) Vgl. Mühlbacher [2] nr. 929 *(sicut et ceteri [beneficiati]*, ursprünglich *liberi!)*.

[2]) A. a. O. S. 2.

Tatsächlich hat sich herausgestellt, daß die Masse der Gemeinfreien schon in der vorkarolingischen Zeit eine soziale Differenzierung aufweist, die durch die Verschiedenheit des Vermögens bedingt war.[1])

Besonders lehrreich sind m. E. dafür die Verhältnisse in Bayern. Heck hat ja gemeint, gerade in dem Umstand, daß dort auch Freie in gewissen Quellen als nobiles bezeichnet werden, eine besonders starke Stütze für sein Lehrgebäude zu gewinnen.[2]) Die Tatsache selbst war längst vorher schon bekannt und ist u. a. auch von Waitz in seinem Handbuch der deutschen Verfassungsgeschichte entsprechend hervorgehoben worden.[3])

Ob aber die von Heck daraus gezogenen Schlußfolgerungen auch richtig sind? Er behauptet: „Wenn in demjenigen Gebiete, in dem ein Volksadel im Sinne der herrschenden Meinung existierte, doch dieser „Adel" im heutigen Sinne mit dem Worte adaling im damaligen Sinne nichts zu tun hat, dann sind wir erst recht befugt, das Wort in dem fränkischen Gebiete, dem ein Vorzug einzelner Sippen nicht bekannt war, auf den Gemeinfreien zu beziehen."[4])

Tatsächlich ist ein solcher Schluß nicht erlaubt. Heck verallgemeinert auch hier wieder ohne weiteres und nimmt Gleichsetzungen zwischen Bezeichnungen vor, die räumlich und zeitlich beträchtliche Distanzen aufweisen. Er hat doch selbst konstatieren müssen, daß die bayrischen Quellen diese Bezeichnung nicht alle gleichmäßig gebrauchen.[5]) „Die Lex, die Neuchinger Dekrete und die älteren Schenkungsurkunden gebrauchen das Wort nobilis nur ausnahmsweise." Die Verwendung von nobilis herrsche vor in den Dingolfinger Dekreten, in den notitiae Salzburgenses, dem Urbar

---

[1]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 132ff. [2]) A. a. O. 1, 80ff.

[3]) 4^2, 329f., bes. 330 n.: „Die Schenker von Land heißen in den Salzburger Urkunden fast immer so." Vgl. auch Wittmann in Quellen u. Erörterungen 1, 11 n. 2; früher schon Quitzmann, Die Rechtsverfassung der Baiwaren S. 29, auch Luschin, Österr. Reichsgeschichte S. 78.

[4]) A. a. O. S. 102.

[5]) Sie sind wie er meint „nicht alle gleich ergiebig" S. 80.

von Niederaltaich und vor allem in den jüngeren Urkunden von Freising.

Unmittelbar fällt da der Unterschied zwischen älterem und jüngerem Sprachgebrauch auf. Sollte sich vielleicht die Verwendung von nobilis, das in der Lex Baiuwariorum übrigens doch nicht nur für die 5 bekannten Geschlechter gebraucht wird [1]), in der Zwischenzeit verallgemeinert haben? Man kann doch aus dem Umstande, daß in den jüngeren Quellen auch andere, u. zw. zahlreiche Personen als nobiles bezeichnet werden, nicht einfach deduzieren, daß beide Worte gar nichts miteinander zu tun haben.

Ferner aber hat Heck hier auch die Folgen der von ihm sonst z. T. doch bemerkten Tatsache sich nicht recht klargemacht, daß die Quellen, welche er ganz gleichwertig verwendet, ihrer juristischen Qualität nach sehr erheblich verschieden sind. Die Dingolfinger Dekrete sind Beschlüsse einer geistlichen Provinzialsynode. [2]) Die notitiae Salzburgenses aber sind ebenso wie das Urbar von Niederaltaich private Bearbeitungen von Urkunden. Doch auch „die jüngeren Urkunden von Freising" sind uns nicht mehr im Original oder selbständiger Kopie erhalten, sondern bloß in den Traditionsbüchern, die, wie früher dargelegt wurde [3]), keineswegs den ursprünglichen Textbestand der Originalurkunden selbst getreu wiedergeben. Die Bezeichnung nobilis vir tritt vielfach in den sog. Notitiae auf, das heißt nicht den dispositiven Cartae, durch welche das betreffende Rechtsgeschäft selbst perfekt wurde, sondern historischen Aufzeichnungen, die unabhängig davon zum Zwecke des Beweises vom Empfänger angefertigt wurden. [4]) Letztere geben also nicht immer wie die cartae den offiziellen Sprachgebrauch streng wieder, sondern stehen unter dem Einfluß der zur Zeit ihrer Niederschrift üblichen privaten Auffassung. Hier also des Klosterschreibers aus dem 9. Jahrhundert. Oder mit anderen Worten: die Verwendung

---

[1]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 106 ff.

[2]) MG. LL. III, 460. [3]) Siehe im 1. Band S. 101 ff.

[4]) Vgl. H. Brunner, Carta u. Notitia (Festgaben f. Mommsen 1877) S. 7, sowie Zur Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urkunde S. 211 ff.

von nobilis in solchen Quellen bedeutet nicht nobilis im Rechtssinn, sondern im Sinne einer sozialen Praxis.[1])

Eine ähnliche Verschiedenheit in der Anwendung der Bezeichnung nobilis kam ja auch später noch eben im bayrischen Rechtsgebiete vor. Herzog Leopold VI. von Österreich-Steier spricht in einer Urkunde vom Jahre 1210 von seinen Ministerialen als nobiles[2]), obwohl in gleichzeitigen Urkunden desselben Fürsten diese doch ausdrücklich als ein unter den liberi stehender Stand bezeichnet und von ihnen geschieden werden.[3])

Nun können wir aber noch nachweisen, daß die Verwendung gerade in jenen bestimmten bayrischen Quellen auch einer gewissen Tendenz entsprungen ist. Heck hat ja selbst schon richtig erkannt, daß diese Standesbezeichnungen nicht dem Originalbestande der hier zugrunde liegenden Urkunden angehörten, sondern Zusätze des Registrators sind.[4]) „Für ihn, sagt er zutreffend, war die Hervorhebung des Standes aus Pietätsrücksichten und aus praktischen Gründen geboten." Heck ist aber bei diesen Ausführungen auf halbem Wege stehen geblieben. Wir wissen ja, welche „praktischen Gründe" damals maßgebend waren. Die Salzburger Breves Noticiae verdanken ihre Entstehung letzten

[1]) Vgl. dazu doch auch Heck selbst a. a. O. 1, 88: „Der Verfasser hat vielleicht auch bei den Bezeichnungen nicht nur den juristischen Stand, sondern auch die soziale Stellung berücksichtigt." Richtig hat schon Werunsky, Österr. Reichs- u. RG. S. 328 n. †† gegenüber Heck betont, daß nobilis hier „nicht technisch" gebraucht sei, vielmehr „wirtschaftlich und sozial hervorragende Freie, aber keinen durch höheres Wergeld ausgezeichneten, juristisch abgeschlossenen Stand" bezeichne.

[2]) Steiermärk. UB. 2, 165.

[3]) Meiller, Babenberger Reg. 93 n. 51 (1204) Zeugenreihe!

[4]) A. a. O. S. 86: Er hält selbst für wahrscheinlich, „daß der Verfasser die Standesbezeichnungen nicht wie die Orts- u. Personennamen getreu und vollständig aus den Originalbeständen übernommen, sondern daß er sie nach eigener Kenntnis u. eigenem Ermessen hinzugefügt hat. Die uns erhaltenen bayrischen Schenkungsurkunden des 8. Jahrhunderts enthalten regelmäßig ebensowenig eine Bezeichnung des Standes des Schenkers, wie dies in anderen Gebieten der Fall ist" ... „Obgleich die Originalurkunden uns für Salzburg nicht erhalten sind, so ist es doch unwahrscheinlich, daß der Registrator die Standesbezeichnungen in seiner Urkunde vorfand."

Endes[1]) der inquisitorischen Besitzaufnahme, die nach dem Sturze Tassilos durchgeführt wurde. Da war es wichtig zu betonen, daß die Schenkungen durch Nobiles erfolgt seien, weil sonst die Zustimmung des Herzogs nachgewiesen werden mußte.[2]) Ganz das gleiche gilt auch für das Urbar von Niederalteich. Hier sehen wir, wie nach den Schenkungen der Herzöge und den mit ihrer Zustimmung durch tributales oder servi dominici gemachten Traditionen dann jene zusammenfassend aufgeführt werden, die von nobiles herstammten.[3])

Zudem wissen wir aus einer Formel, die bezeichnenderweise eben aus einem (heute verschollenen) Salzburger Traditionskodex vom Anfang des 9. Jahrhunderts stammt, daß Kaiser Ludwig der Fromme dem Abte eines bayrischen Klosters wie auch den übrigen Kirchen Bayerns urkundlich unter Königsschutz zugesichert hatte „quicquid a nobilibus viris temporibus Tassilonis traditum fuit".[4])

Man hat also absichtlich hier betont, daß die Tradenten nobiles waren. Denn bei diesen wird die potestas tradendi als selbstverständlich vorausgesetzt.[5]) Daher auch die Anwendung anderer Bezeichnungen hier neben nobilis z. B. praeclarus, illustris. Der Schreiber berücksichtigte eben, wie Heck richtig sagt, nicht nur den juristischen Stand, sondern auch die soziale Stellung.[6]) Ich stimme Heck vollkommen darin zu, daß diese Ausdrücke unmöglich ebensovielen Ständen im Rechtssinn entsprochen haben können. Ich glaube mit ihm, daß die Annahmen E. Mayers, als ob unter den hier genannten 88 Nobiles Angehörige der fünf Geschlechter der Lex zu erblicken wären[7]), unwahrscheinlich ist. Allein der Schlußfolgerung, die Heck selbst daraus ge-

[1]) Sie sind in der vorliegenden Zusammenstellung mit dem Indiculus Arnonis nicht gleichzeitig, sondern gehören doch erst in die Zeit um 820. Vgl. meine „Grundlagen" 1, 171f.

[2]) Vgl. Brunner, Die Landschenkungen der Merowinger u. Agilolfinger, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1885. 52, 7.

[3]) Mon. Boica 11, 15 u. 17. Dazu Brunner a. a. O. S. 8, sowie im 1. Teile S. 84.

[4]) MG. FF. 533 nr. 1. [5]) Vgl. Brunner a. a. O. S. 8 n. 1.

[6]) A. a. O. S. 88.

[7]) Deutsche u. französ. Verfassungsgesch. 1, 413 n. 16.

winnen will, kann ich doch nicht ganz beipflichten. Gewiß werden unter diesen nobiles auch Gemeinfreie im Rechtssinne zu verstehen sein, allein daraus folgt m. E. noch nicht, daß diese beiden Begriffe sich auch voll decken, daß alle Gemeinfreie auch schon nobiles waren und jeder nobilis bloß ein schlichter liber.

In den Breves Notitiae werden neben nobiles auch potestativi und liberi noch angeführt. Brunner hatte seinerzeit beide unterschieden.[1]) Heck aber will beide gleichsetzen.[2]) Denn nur dann vermag er eben die Identifizierung von nobiles und Gemeinfreien aufrechtzuerhalten. Er verweist darauf, daß von 20 Fällen, in denen Tradenten nach dem Indiculus Arnonis liberi sind oder sein können, 5 mit Traditionen von nobiles in den Breves Notitiae sich decken.[3]) Das trifft tatsächlich zu, ja es ließe sich die Zahl dieser bereits von Brunner bemerkten Parallelismen noch vermehren. Aber sie besagen eben nur einen verschiedenen Sprachgebrauch hier und dort[4]), nicht das, was Heck will. Man darf doch nicht übersehen, daß der Indiculus Arnonis nach Aufzählung der von den *liberi Baioarii per licentiam Tassilonis ducis* gemachten Schenkungen ex causa dominica dann doch ausdrücklich unterscheidet: *Reliqua vero, quod ibi traditum est, de genere nobilium hominum esse videtur.*[5]) Das aber, was im Anschlusse daran noch mitgeteilt wird, bezieht sich auf einen Grafen (comes)!

Anderseits aber führen die Breves Notitiae doch auch in den Teilen, wo die im Indiculus bloß als *liberi* bezeichneten Personen *nobiles* genannt werden, neben nobiles und mitten unter diesen selbst wieder *liberi homines* und *viri potestativi* an.[6]) Das müßte auffallend erscheinen, wenn das alles doch ganz gleichwertige Bezeichnungen wären. Doppelt auffällig hier, wo es doch galt, die Ver-

---

[1]) A. a. O. S. 8 n. 1. [2]) A. a. O. S. 84. 85. 86.

[3]) A. a. O. S. 82 n. 4.

[4]) Dieser wird jetzt durch die verschiedene Zeit der Entstehung — es liegen rund 30 Jahre dazwischen — sowie den nicht offiziellen Charakter dieser Breves Notitiae noch mehr verständlich. Vgl. meine „Grundlagen" 1, 171 ff.

[5]) Salzburger UB. 1, 10 (23). [6]) Ebenda S. 43.

äußerungsbefugnis besonders zu relevieren. Heck nahm ja geradezu an[1]), die Veräußerungsbefugnis sei nach Aussage der Dingolfinger Dekrete auf den nobilis beschränkt gewesen. Und da sie den Vorschriften der Lex, welche sie dem liber einräumt, entsprechen, ergebe sich ein Argument für die Identität der beiden Standesbezeichnungen.[2])

Tatsächlich ist der zitierte Wortlaut der Dingolfinger Dekrete nicht so ausschließlich gehalten[3]), daß wir eine Beschränkung der Veräußerungsbefugnis auf die Nobiles daraus deduzieren müssen.[4])

Oder mit anderen Worten: Es kann sehr wohl liberi gegeben haben, die nicht nobiles waren, ja es könnten auch potestativi homines zulässig erscheinen, die nicht liberi waren. Tatsächlich wurden in Bayern ja auch die Barschalken gelegentlich in Traditionsbüchern als liberi bezeichnet[5]), es gibt liberi homines, die als Hintersassen auf kirchlichem Gute liberum servitium leisten[6]) und wohl kaum als nobiles bezeichnet wurden; tatsächlich sind auch bestimmte Kategorien der Freigelassenen (cives Romani) als potestativi zu betrachten.[7])

Anderseits aber ergibt sich aus einer von Heck selbst zitierten Urkunde, daß in Bayern auch Leute unfreier Abkunft nobiles werden konnten. Da in derselben ein gewisser Tagadeo als nobilis bezeichnet wird, begegnen wir dem Zusatz: *sicut in provincia solent fieri.* Brunner hat mit sehr glücklicher Anknüpfung an die Deutung des Personennamens (=Tagknecht) betont, daß dieser nobilis unmöglich ein makellos geborener Angehöriger eines altfreien Geschlechtes sein könne, was nach Heck für den Gemeinfreien charakteristisch sei.[8]) Und Luschin hatte schon vor Heck

[1]) A. a. O. S. 82. [2]) A. a. O. S. 83.

[3]) C. 6: *Ut si quis de nobili genere de hereditate sua voluisset dare ad sanctuarium Dei, in sua potestate esset, nemo prohibuisset.*

[4]) Siehe doch Heck selbst a. a. O. S. 82: „Ebensowenig kann aber eine Einschränkung vorliegen, so daß von nun an die Veräußerungsbefugnis den Gemeinfreien, die nicht nobiles waren, entzogen sein sollte."

[5]) Vgl. Bitterauf nr. 523 (825), dazu oben S. 44, sowie v. Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 80.

[6]) Bitterauf nr. 366 (816). [7]) Siehe Vormoor a. a. O. S. 23 n. 5.

[8]) Zs. f. RG. 23, 237 n. 1.

eben diese Urkunde als Beispiel dafür verwendet, wie der Ausdruck nobilis seine frühere Bedeutung änderte, um nur mehr „die volle, mit freiem Grundbesitze verbundene Freiheit zu bezeichnen", auch ohne Abstammung von adeligem Geschlecht.[1])

Der Zusatz *(sicut in provincia solent fieri)*[2]) beweist, daß ein solches Aufsteigen zum Nobilis nicht selten vorkam, ja selbst bei Unfreien nicht ausgeschlossen war. Dies bestätigt meine Annahme, daß die große soziale Aufwärtsbewegung der unteren Klassen zu jener Verschiebung und dem Wandel in der Anwendung der Bezeichnung nobilis den Anlaß gegeben habe.

Heck hat, meine ich, sich die soziale Entwicklung gar zu starr und exklusiv vorgestellt. Da er annimmt, daß alle Altfreien nun nobiles waren, blieben ihm als unter ihnen stehend nur Libertinen und Mundlinge übrig.[3]) Die Entwicklung war tatsächlich mannigfaltiger. Das haben die eingehenden und fleißigen Untersuchungen Gutmanns deutlich dargetan.[4])

Gerade wenn es wie in Bayern nur sehr wenige (5) altadelige Geschlechter gab, mochten jene Freien, die völlig unabhängiges Immobiliareigen besaßen, nun gegenüber der Masse von zu voller Freiheit Freigelassenen und solchen armen Freien[5]), die fremden Grund und Boden bebauten und auf diesem ansässig waren, als bevorzugte Klasse erscheinen, da sie auch über dieses ihr Eigen völlig unabhängig verfügen konnten. Daß das freie Eigen gerade in Bayern auch eine standesrechtliche Bedeutung hatte[6]), möchte ich nicht

---

[1]) Österr. Reichsgesch. S. 78.

[2]) Heck übersetzt dies: „d. h. nach provinziellem Sprachgebrauch" (S. 78). Aber von dem Sprachgebrauch ist hier absolut nicht die Rede, sondern vielmehr von einem sozialen, bzw. Rechtsgebrauch.

[3]) Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis. Mitt. d. Instit. 28,37.

[4]) Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes. A. a. O. S. 120ff.: Der minderfreie Bauer.

[5]) Vgl. über die ‚pauperes' unter den liberi der Lex Baiuvar. meine „Grundlagen" 2, 129.

[6]) Vgl. dazu neben Luschin, Österr. Reichsgesch. S. 79f. auch S. Adler, Zur Rechtsgesch. d. adelig. Grundbesitzes in Österr. S. 20ff.

mit Heck bezweifeln, und zwar um so weniger, als durch die wertvollen Ausführungen Ilgens über das Hantgemal [1]) die alte Auffassung Homeyers doch nicht so ganz unhaltbar erscheint, als Heck gemeint hat.

Als völlig unzulässig aber muß bezeichnet werden, von dem Sprachgebrach einiger bayrischer Quellen des 9. Jahrhunderts aus, die weder dem Text der Originalurkunden entsprechen, noch gesetzliche Geltung hatten, Gleichstellungen mit der Lex Saxonum oder den Volksrechten anderer deutscher Stämme vornehmen zu wollen.

So bieten tatsächlich bei unbefangener Berücksichtigung der quellenkritischen Momente die bayrischen Verhältnisse keine Stütze für die Auffassung Hecks von den sächsischen Verhältnissen, beide stellen sich vielmehr als nicht unmittelbar kommensurabel heraus, erstere lassen jedenfalls auch andere Erklärungen zu.

Endlich halte ich auch das, was Heck für die Gleichsetzung der Nobiles mit den Gemeinfreien auf Grund einer eingehenden Untersuchung der Wergelder vorgebracht hat, nicht für entscheidend. Meines Erachtens liegt der bedeutsame Wert dieser Studien mehr auf Seite der Münzgeschichte, die ja zum Verständnis des Ganzen als Grundlage und Ausgangspunkt dabei hereingezogen werden mußte. Darüber wird unten in dem besonderen Kapitel „Münzwesen“ näher gehandelt werden. Hier soll nur die Problemstellung im ganzen kritisiert werden. Heck geht von der Beobachtung aus [2]), daß die älteren Volksrechte einzelne Rechtssätze, insbesondere auch die ständisch abgestuften Bußen, allein oder doch in erster Linie für den Stand der Gemeinfreien formulieren, derart, daß sie von ihnen aus dann auch auf die anderen Stände unter entsprechender Abänderung ausgedehnt wurden. Der Gemeinfreie trete als „Normträger“ auf.

Deshalb könne man „aus der Verwendung eines Standes als Normträger einen bedeutsamen Anhaltspunkt für die Gemeinfreiheit dieses Standes entnehmen“.[3])

Heck muß sich freilich nun sofort gestehen, daß die Verwertung dieses Gesichtspunktes für die karolingischen

[1]) Mitt. d. Inst. 28, 561 ff. bes. 573.
[2]) A. a. O. 1, 280. [3]) Ebenda S. 281.

Volksrechte auf Schwierigkeiten stoße, da, wie er es nennt, eine Duplizität der Normgebung anzunehmen sei. Die beiden freien Stände werden als „Normträger“ verwendet. Wir haben ausgeprägte Edelingsnormen und ausgeprägte Frilingsnormen. Da nun in der lex Saxonum der nobilis ganz in demselben Umfang Normträger sei, wie etwa der ingenuus oder liber in den merowingischen Volksrechten, so sei jene Duplizität dadurch zu erklären, daß die Edelingsnormen auf die Gemeinfreiheit des Standes zurückgehen.[1])

So scharfsinnig und großzügig dieser Gedankengang Hecks auf den ersten Blick auch scheinen mag, so erweist er sich doch bei genauer Untersuchung als unhaltbar. Diese „Duplizität der Normgebung“ beschränkt sich bei Lichte besehen doch auf die schlichte Tatsache, daß in den Bußtaxen der Lex Saxonum die nobiles besonders berücksichtigt sind. Heck muß selbst zugeben, daß dies schon in der Ewa Chamavorum nicht ebenso mehr der Fall ist, daß in der Lex Angliorum „neben überwiegender Gleichbehandlung beider Stände sich auch eine Frilingsform finde“ und Ähnliches auch in der Lex Frisionum zutage trete.[2])

Hier halte ich an der Argumentation Hecks einmal schon für nicht richtig, daß er den für jeden Historiker nächstliegenden Schluß abweist, jene Besonderheit der Lex Saxonum eben im Sinne einer Verschiedenheit in der Standesgliederung zu deuten. „An eine für die einzelnen Volksrechte verschiedene Gliederung der Stände könne gleichwohl aus früher erörterten Gründen nicht ernstlich gedacht werden.“[3]) Er nimmt also als erwiesen an, was hier doch vornehmlich nur durch die Willkür der Gleichsetzung erst bewiesen werden kann. Die Lex Saxonum nimmt eine Ausnahmestellung ein, da sie in ihrem ersten Teile, wie schon Joh. Merkel dargelegt hatte[4]), ein Adelstatut

[1]) A. a. O. S. 290. [2]) S. 281. [3]) A. a. O. S. 281.

[4]) Lex Saxonum Berlin 1853 p. 5, dazu auch Brunner RG. 1 [2], 467 u. Zs. d. Savignystift. 19, 101. Daß die Ausführungen K. v. Richthofens (Zur Lex Saxonum 1868 S. 124 ff.) die Einheitlichkeit der ganzen Lex nicht zu erweisen vermochten, hat schon Boretius in der Hist. Zs. 22, 162 f. betont. Übrigens nimmt auch v. Richthofen eine „in furchtbarer Weise prävalierende Stellung der Nobiles im alten Sachsen an, wo für den kleinen Finger eines Edeling dieselbe

ist. Der neueste Bearbeiter der Lex, Cl. v. Schwerin, kommt zu dem Ergebnis: „nicht zu bestreiten und allein von Bedeutung ist es, daß sich in diesen Capiteln der Einfluß des Adels und die Hervorkehrung seiner Interessen in einer Stärke zeigt, wie sonst nicht in der Lex.“ [1]) Der zweite, größere Teil derselben aber stellt keine „Edelingsnorm“ dar, sondern berücksichtigt alle drei Stände gleichmäßig. Hier tritt in den Darlegungen Hecks der auch sonst bemerkbare und von Schröder mit Recht gerügte Mangel in der Beachtung des historischen Tatsachenmaterials [2]) wieder empfindlich zutage.

Aber es lassen sich noch andere Prämissen derselben als unrichtig erweisen. Indem Heck die Anknüpfung an den Stand der Gemeinfreien bei originaler Abfassung von Rechtssätzen als das Natürliche erklärt [3]), meint er sofort auch, „nur ein Stand konnte derjenige der Gemeinfreien sein“.[4]) Um nun aber die auch von ihm selbst zugegebenen „Frilingsnormen“ doch erklären zu können, unterscheidet er zwischen der originalen Aufstellung dieser Rechtssätze in merowingischer und deren Übersetzung in karolingischer Zeit. Und nun höre man die entscheidende Argumentation: Als Normträger der merowingischen Vorlagen waren mit den ingenui und liberi ursprünglich die Gemeinfreien gemeint. „Aber bei der Vorübersetzung in karolingischer Zeit mußten die Tatbestände von denjenigen Stämmen, welche scharf zwischen den Adeligen und den sonstigen Freien unterschieden [5]), prima facie auf die Minderfreien gedeutet werden.“ Hier gibt Heck also zwar zu, daß einige Stämme einen scharfen Unterschied zwischen Adeligen und Freien machten, supponiert aber

---

Buße gezahlt werden mußte, wie für einen erschlagenen Freien“. Ähnlich doch auch Schücking, Über d. Entstehungszeit d. Lex Saxon. N. Arch. 24, 662 u. 670. Vgl. neuestens Cl. v. Schwerin, Zu den LL. Saxonum, Zs. d. Savignystift. f. RG. 33, 390 ff., der drei Teile unterscheidet.

[1]) A. a. O. S. 439, vgl. auch 438.

[2]) Dieses richtig dargelegt von Vinogradoff a. a. O. S. 183 ff.

[3]) S. 290. [4]) Vgl. dagegen richtig Brunner, Zs. f. RG. 23, 250.

[5]) Von mir gesperrt!

zugleich auch schon in einem Atem, daß diese Unterscheidung innerhalb des Standes der Gemeinfreien gemacht worden sei.[1]) Eben das ist es ja, was Heck erst beweisen soll. Er macht sich hier also deutlich einer peticio principii schuldig.

Tatsächlich beweist die Fortdauer von „Frilingsnormen" auch in karolingischer Zeit, daß die Gemeinfreien eben nach wie vor die „Normträger" gewesen sind.[2]) Die „Duplizität der Normgebung" aber hat schon Brunner viel einfacher erklärt. Dort, wo in der Karolingerzeit zwei vollfreie Stände vorhanden waren, wurden bei Übernahme der alten merowingischen Volksrechte den Rechtssätzen für den alten ingenuus eben zwei Normen, eine für den Adaling, eine für den Gemeinfreien, substituiert, wie z. B. bei den Anglowarnen.[3])

Und auch die Ewa Chamavorum dürfte sich so ungezwungener auslegen lassen, da das hohe Wergeld für den an erster Stelle genannten homo Francus, 600 Solidi, bei unbefangener Betrachtung als das Dreifache des homo ingenuus sich erklärt, eine Verdreifachung, die ja in derselben Quelle tatsächlich für die Grafen und Missi als königliche Beamte, sowie für sonst unter Königsschutz stehende Personen (Waregang) belegt erscheint.[4]) Damit wäre auch die herkömmliche Deutung dieses vielumstrittenen homo Francus als einer über den Gemeinfreien stehenden und bevorzugten Standesklasse gegeben.[5]) Sehr richtig hat E. Mayer darauf aufmerksam gemacht, daß nach der bedeutenden Höhe der Beitragsleistung zur Normannensteuer (im Jahre 866) die Franci nicht Freie überhaupt, sondern „wirtschaftlich sehr potente Leute" sein müssen.[6])

Erweist sich also die methodologische Grundlage der Heckschen Beweisführung, über die sog. Träger der Normgebung, als nicht zwingend, so ist auch die Durchführung des

---

[1]) Vgl. dazu auch richtig Vinogradoff a. a. O. S. 186 f.

[2]) Vgl. dazu auch Vormoor a. a. O. S. 33 ff.

[3]) Zs. f. RG. 23, 250; vgl. doch auch Heck a. a. O. 1, 188.

[4]) MG. LL. V p. 272 c. 9.

[5]) Vgl. zuletzt darüber E. v. Möller, D. homo Francus der Ewa Chamavorum, Mitt. d. Inst. 23, 217 ff., sowie Vormoor a. a. O. S. 81 ff.

[6]) Deutsche u. französ. VG. 1, 410 n. 1.

Vergleiches dieser Wergelder bei den einzelnen Stämmen keineswegs einwandfrei. Sie werden in den Quellen nach Solidi bestimmt. Da diese nun in karolingischer Zeit in der Regel keine wirkliche Münze, sondern nur eine Rechengröße waren, die tatsächlich in den umlaufenden Denaren darzustellen war, anderseits aber die Franken nach der herrschenden Lehre am Beginne der Karolingerzeit von der Gold- zur Silberwährung übergingen, handelte es sich nun darum, was unter den in den Quellen genannten Solidi jemals zu verstehen sei. Die herrschende Lehre hatte angenommen, daß für den alten Goldsolidus bei jenem Übergang in der karolingischen Zeit der neue Silbersolidus einfach substituiert worden sei, was eine sog. Bußreduktion involviert habe. Heck wendet sich dagegen, indem er betont, daß dafür kein befriedigender Grund sich auffinden lasse.[1]) Er meint vielmehr, daß eine Umrechnung stattgefunden habe von der alten auf die neue Währung.

Selbst wenn man so weit den Darlegungen Hecks zustimmt — über das Meritum wird unten, wie gesagt, beim „Münzwesen" näher gehandelt werden —, so ist nun die Art und Weise, wie sich Heck diese Umrechnung denkt, schlechterdings unannehmbar. Er geht von der Lex Chamavorum aus und meint, um die Gleichung homo Francus = Gemeinfreier aufstellen zu können, man habe unter Solidus hier ein Doppeltes zu verstehen. Das Wergeld von 200 großen Solidi habe man den alten ingenui (= homo Francus) reserviert, den ingenui der neuen Übersetzungtechnik (!) aber das gesetzliche Wergeld in kleinen Schillingen gewährt. „Nachdem auf diese Weise die kleinen Schillinge in die gesetzlichen Bußen eingedrungen waren, haben sie durch Umrechnung der Wergelder der übrigen Stände die Alleinherrschaft erlangt."[2])

Heck kann aber zu dieser Auslegung nur mit der weiteren Voraussetzung kommen, daß die Bußen der Lex Ripuaria bis auf Ludwig den Frommen in großen Schillingen bezahlt wurden.[3]) Als dann Brunner mit Recht darauf hinwies, daß dies nicht zutreffe, sondern Silbersolidi da

---

[1]) A. a. O. S. 1, 150. [2]) Ebenda S. 176. [3]) A. a. O. S. 177.

gemeint seien[1]), behauptete er, die kleinen Schillinge seien „freilich schon unter Karl dem Großen in die Lex Ripuaria eingedrungen, aber ohne Herabsetzung des hohen Wergeldes".[2]) „Wie auf chamavischem Gebiete sind die Ingenuusnormen umgedeutet und in kleinen Schillingen auf die Minderfreien bezogen worden." Dabei mußte er sich allerdings selbst gestehen: „diese Veränderungen sind nun freilich nicht unmittelbar aus dem Text der Lex Ripuaria ersichtlich."

Man sieht, wie gewunden und gekünstelt diese Annahmen sind, zumal nicht nur eine völlig hypothetische Umdeutung, sondern auch noch eine Abrundung der alten 200 Goldsolidi auf 600 Kleinschillinge angenommen werden muß. Mit Recht hat daher Brunner in eingehender Widerlegung diese ganzen Ausführungen, indem er auf weitere Schwierigkeiten, die sich daraus noch ergeben, hinwies, als „durchaus unwahrscheinlich" bezeichnet.[3])

Noch unwahrscheinlicher ist die Auslegung der Lex Angliorum et Werinorum. Da hier ganz deutlich der adalingus von dem liber geschieden wird und neben diesem noch der servus libertate donatus mit einem besonderen Wergeld auftritt, gerät Heck mit seiner Theorie in die größten Verlegenheiten.[4]) Er vermag nur mit einer völlig willkürlichen und gezwungenen Auslegung darüber hinwegzukommen, indem er auch hier bereits als erwiesen annimmt, was doch nur seine Hypothese ist.[5]) Auch das Moment, auf welches Heck hier besonderes Gewicht legt, daß das Wort ingenuus in der Lex Angliorum nicht vorkommt, beweist m. E. gar nichts und rechtfertigt am allerwenigsten die sehr geschraubte Interpretation Hecks.[6]) Selbst wenn wir mit ihm annähmen, daß der ingenuus der Lex Ripuaria „der karolingischen Zeit ein zweideutiger Ausdruck" gewesen sei,

[1]) Zs. f. RG. 19, 83. [2]) A. a. O. 178. [3]) Zs. f. RG. 23, 246.

[4]) „Die sachlichen Gründe sind vielleicht etwas schwächer"! S. 186.

[5]) „Der vermeintliche Vorrechtsstand trägt wiederum die technische Bezeichnung des Gemeinfreien. Sein Wergeld ist wiederum das alte Wergeld des Gemeinfreien." Ebenda S. 186.

[6]) A. a. O. S. 191.

warum hat man dann dafür ein Wort eingesetzt — liber —, von dem Heck früher ja doch ausgeführt hat, daß es ebenso zweideutig sei[1]), von dem er hier selbst sagt, daß es die karolingische Kanzleisprache ganz gleichbedeutend mit ingenuus gebrauche. Wenn aber, wie er hier, merkwürdig unklar, annimmt, liber ein Wort darstellt, das immer[2]) die Äquivalenz mit „frei" gehabt habe, so könnte die angeblich der Verdeutlichung des in der Vorlage stehenden Wortes ingenuus wegen da verwendete Bezeichnung liber doch nur auf die Gemeinfreien bezogen werden. Denn daß liber „immer" die Äquivalenz mit dem Freigelassenen höherer Ordnung (Minderfreien) gehabt habe, wird doch wohl Heck selbst nicht annehmen. Und wenn es die Gemeinfreien und diese Freigelassenen umfaßte, so war es ebensowenig eindeutig als das *ingenuus* in der Vorlage.

Gerade diese Ersetzung des ingenuus der Vorlage durch liber beweist m. E. das Gegenteil, daß liber eben wie der ingenuus der Vorlage der Gemeinfreie, und Adaling ein über den Gemeinfreien Stehender gewesen ist. So erklärt sich dann auch die „Auseinanderlegung der Ingenuusnorm"[3]) viel ungezwungener als Verdreifachung des Wergeldes des Gemeinfreien, der als Normträger zu betrachten ist. Daß man den Adaling dabei vorangehen ließ, ist ganz natürlich und beweist gar nichts.[4]) Wenn es „nahe lag", jede Ingenuusnorm der Lex Ripuaria hier „durch zwei Vorschriften zu ersetzen", dann ist es höchst unwahrscheinlich, daß „eine Norm für den Gemeinfreien und eine für den sonstigen Freien", der nur 1/3 der Buße des Gemeinfreien erhalten habe, ersetzt wurde.[5]) Die Ingenuusnormen können sich auch nicht „auf die Libertinen" mitbezogen haben, weil ausdrücklich für den *servus libertate donatus* ein besonderes Wergeld von 80 Schillingen angesetzt erscheint. (Cap. 45.) Man kann daher auch nicht mit Heck behaupten, daß „die Scheidung des vermeintlichen Gemeinfreien von den Liber-

[1]) Ebenda S. 62. [2]) Von mir hervorgehoben!

[3]) Heck a. a. O. S. 187 f.

[4]) Gegen Heck S. 190, der meint, man müßte „die umgekehrte Reihenfolge erwarten".

[5]) So Heck S. 188.

tinen fehlt".[1]) Er vermengt hier zwei verschiedene Klassen, die zu minderer Freiheit und die zu voller Freiheit Freigelassenen. Die letzteren konnte man juristisch gar nicht mehr als Libertini bezeichnen, die ersteren aber sind tatsächlich hier besonders gestellt.

Endlich die Lex Salica. In ihr sind die Bußen nach Solidi zu 40 Denaren angesetzt. Weil nun zwei Kapitularien vom Jahre 803 und 816 im Gegensatz dazu einen Solidus von 12 Denaren für die Franken belegen und ein Konzilsbeschluß von 813 die Beseitigung der Solidi zu 40 Denaren als Begünstigung vom Kaiser erbittet[2]), hat man diesen Gegensatz auf jenen von Gold- und Silbersolidi gedeutet und eine Bußreduktion angenommen, die durch Beseitigung der in der Lex Salica vorhandenen Goldsolidi zu 40 Denaren und deren Substitution durch den Silbersolidus zu 12 Denaren bewirkt worden sein soll. Heck hat dagegen, wie schon erwähnt, mit Recht eingewendet, daß für eine solche Bußreduktion keine befriedigende Erklärung vorgebracht werden könne.[3]) Andere Forscher haben ebenso zutreffend darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Maßnahme jedenfalls weitgehende volkswirtschaftliche Umwälzungen bewirkt haben müßte.[4])

Heck verdanken wir aber noch weitere, wie ich glaube, wichtige Feststellungen. Er hat nämlich darauf hingewiesen, daß nach salischem Rechte die Kompositionen in verschiedenen Schillingen bezahlt wurden[5]), ferner doch auch die nach 816 entstandenen Handschriften der Lex Salica noch die Rechnung nach 40 Denaren aufweisen.[6]) Endlich aber, daß über die Verteilung der Schillingswerte auf die Bußen uns das Capitulare von 803 keine Auskunft gebe.[6])

[1]) Ebenda S. 186. Dagegen richtig Brunner, Zs. f. RG. 23, 255.

[2]) Vgl. Heck a. a. O. S. 156.

[3]) A. a. O. S. 150.

[4]) So Rietschel, Götting. Gel. Anz. 1902 S. 103; dazu auch bei Vinogradoff a. a. O. S. 136: „In der Zwischenzeit zwischen den beiden Regulierungen muß freilich eine arge Verwirrung und Unsicherheit geherrscht haben." Vgl. unten § 13.

[5]) A. a. O. S. 198. Das gibt auch Brunner zu Zs. f. RG. 23, 258.

[6]) Ebenda S. 199.

Allerdings hat er daraus nicht die entsprechenden Schlußfolgerungen gezogen und ist unter dem Eindrucke der herrschenden Lehre auf halbem Wege stehengeblieben, ohne seine Beobachtungen in ihre letzten Konsequenzen zu verfolgen. Da eben nur so seine Auffassung der Stände sich halten läßt, sieht sich Heck zu der Annahme genötigt, daß in der als Grundlage dienenden Lex Ripuaria „die Ingenuusnormen zugleich in bezug auf den Stand und den Schilling umgedeutet wurden, die ripuarische Schillingsdifferenz zugleich eine ständische gewesen sei".[1]) Dafür liegt aber keine Begründung vor. Hier sei die Umdeutung durch Usualinterpretation erfolgt. Bei der Lex Salica aber sei dies nicht möglich gewesen, da sie die Denarwerte normierte. Deshalb sei hier die Umdeutung durch ein Gesetz durchgeführt worden. Die 200 Schillinge des Ingenuus-Wergeldes der Lex Ripuaria müßten also in einem doppelten Sinne gedeutet werden. Einmal als Goldsolidi = 600 Kleinschillingen für die Gemeinfreien und dann als Kleinschillinge für die Minderfreien. Es ist schon von Vinogradoff mit Recht betont worden, daß diese Annahme einer verschiedenen Bedeutung von Solidus in ein und derselben Quelle ganz unwahrscheinlich sei.[2]) Und ebenso unannehmbar, daß in der Lex Chamavorum, wo die Abweichungen von dem ribuarischen Rechte angegeben werden, unter den Solidi der Wergeldsätze Silbersolidi gemeint sein, während jene der benutzten Vorlage (Lex Ripuaria) Goldsolidi bedeuten sollen.[3])

Zudem aber sieht sich auch Heck, wiewohl er die Annahme der herrschenden Lehre von einer allgemeinen Bußreduktion unter Pippin als unbegründet betrachtet, doch selbst genötigt, für die Zeit Ludwigs des Frommen eine solche für den Stand der Franci anzunehmen, die bis dahin die Bußen in großen Schillingen gezahlt erhielten, während die Bußen aller anderen Stände in kleinen Schillingen entrichtet wurden.[4]) Heck muß immer weiter konstruieren, um seine Hypothese nur einigermaßen plausibel

[1]) Ebenda S. 199. [2]) Zs. f. RG. 23, 142 u. 144.
[3]) Vgl. Brunner, Zs. f. RG. 19, 87. [4]) Heck 1, 200.

zu machen. Ludwig habe 816 unter kirchlichem Einfluß das Wergeld der Gemeinfreien auf das Maß der Minderfreien herabgesetzt, und diese Beseitigung des Vorzuges der Gemeinfreien sei dazu bestimmt gewesen, „die geistliche Aristokratie auf Kosten der weltlichen zu heben".[1])

Auch hier tritt die Nichtbeachtung des allgemeinen historischen Tatsachenmateriales bei Heck bedenklich hervor. Man stelle sich nur vor, was diese Herabsetzung des Wergeldes auf das Drittel des bisher gültigen wirtschaftlich für die Laienaristokratie bedeutet hätte. Und das soll in einem Zeitpunkt geschehen sein, als nach Aussage aller Quellen gerade die Laienaristokratie immer mehr politische Bedeutung gewann und wirtschaftlich erstarkte?[2]) Zu einer Zeit, da die Macht dieser Laienaristokratie bereits von der Kirche drückend empfunden wurde[3]), sie sogar daran dachte, das Kirchengut zu säkularisieren?[4])

Ludwig der Fromme hätte 816 gar nicht die Macht zu einer solchen Maßregel wider die Laienaristokratie aufgebracht und letztere sie kaum ruhig hingenommen.

Heck muß sich doch selbst gleich gestehen: „Ob freilich Ludwig mit seiner Maßregel auf die Dauer durchgedrungen ist, erscheint zweifelhaft. Vielleicht hat die weltliche Aristokratie nach dem Siege der Söhne auch das hohe Wergeld, wennschon in kleinen Schillingen, wieder errungen."[5])

Er hat sich die sozialen und wirtschaftlichen Folgen einer so bedeutsamen Maßnahme offenbar gar nicht klargemacht, sonst könnte er deren Durchführung, bzw. Amovierung nicht so einfach je nach seinem Bedarf bald annehmen, bald wieder abgeschafft sein lassen. Vor allem müßte er auch erst nachweisen, daß nach 833 dann wieder andere Wergeldsätze giltig waren als vorher seit 816.

Es muß doch betont werden: all diese Annahmen Hecks bieten für die Erklärung der vorliegenden Quellenbestände gegenüber der bisherigen Interpretation keine solchen Vorteile, daß man die großen Schwierigkeiten und

---

[1]) Ebenda S. 201.

[2]) Siehe im 1. Band dieses Werkes S. 169 u. 294ff.

[3]) Ebenda S. 235ff. u. 400. [4]) Ebenda S. 236. [5]) S. 202.

unhaltbaren Künsteleien, zu denen sie uns notwendigerweise veranlassen, dafür eintauschen sollte.

Gerade vom historisch-politischen und wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkte aus müssen diese Annahmen Hecks entschieden als verfehlt und unhaltbar bezeichnet werden.

Ein Versuch zur Lösung der anscheinend da noch bestehenden Schwierigkeiten wird unten bei Besprechung des Münzwesens geboten.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Lohnarbeit, bzw. die Tagelöhner. Inama hat ja angenommen, daß freie Tagelohnsarbeit in der Karolingerzeit „nur ganz vereinzelt vorgekommen" sei[1]) und Waitz hat sich dem durchaus angeschlossen.[2]) Auch Lamprecht ist wesentlich doch derselben Meinung, da er zwar zugibt, daß „auch freie Existenzen im Hausgesinde und im Tagelohn schon seit der Karolingerzeit durchaus nicht unbekannt" gewesen seien, jedoch ein Anwachsen derselben erst mit dem 13. Jahrhundert eintreten läßt.[3]) Ebenso Wilh. Sickel[4]) und neuestens K. Haff wieder.[5]) Die von Sickel für diese Periode angezogenen Quellen waren allerdings auch Inama schon bekannt gewesen. Denn sowohl die Statuten von Corbie (822), welche die Miete von Tagelöhnern für Gartenarbeiten bezeugen[6]), hatte Inama zitiert[7]), als auch die beiden Kapitularienstellen, die Sickel noch anführt.[8]) v. Inama meinte aber, daß eben in Neustrien, auf welches sich diese Belege überwiegend beziehen, ob

[1]) DWG. 1, 367 = 1 [2], 498 (hier „nur selten vorgekommen").

[2]) VG. 4 [2], 339. [3]) DWL. I. 2, 1157.

[4]) Die Privatherrschaften im fränk. Reich, Westdeutsche Zs. 15, 144 n. 48 (1896): „So boten sich für den, welcher nicht als Grundeigentümer leben konnte, immer geringere Aussichten, durch ein selbständiges Gewerbe Nahrung zu finden" .... „Neben einer geringen Menge freier Handwerker und Händler fristeten einzelne selbst als freie Lohnarbeiter ein ärmliches oder unsicheres Dasein."

[5]) Zs. f. RG. 35, 468. Sein Einwand, daß die beiden von mir zitierten Capitularien aus Westfrancien (MG. Capit. 2, 273 c. 9 und 2, 323 c. 31) Ausnahmen betrafen, besagt nichts angesichts der von mir sonst noch vorgebrachten Belegstellen von allgemeiner Geltung!

[6]) Gedr. bei Guérard, Polyptyque d'Irminon 2, 315 jetzt besser Levillain, Le Moyen Âge, 2. Ser. 4, 361.

[7]) 1, 367 n. 2. [8]) Vgl. Inama WG. 1, 236 n. 1.

seiner viel reicheren wirtschaftlichen Entwicklung die Verhältnisse zum Teil anders gewesen seien. Und damit hat er ja gar nicht unrecht.

Allerdings mußte er sich doch schon gestehen, daß auch in dem Capitulare Ludwigs des Frommen aus Aachen vom Jahre 818/19 doch dieselbe Erscheinung zutage trete. Aber auch das, meinte er, bezog sich bloß „auf einen bestimmten Fall".

Tatsächlich darf gerade diese Stelle eine ganz allgemeine Bedeutung für sich in Anspruch nehmen. Es wird im Anschluß an das Zehntgebot von der Verpflichtung zu Baufronden an Kirchen gehandelt und dabei freier Vereinbarung eventuell anheimgestellt, statt der Bauarbeit ein Geldäquivalent zu geben, mit dem der Kirchenvorstand Handwerker zur Ausführung dieser Arbeiten mieten könne.[1]) Offenbar kamen solche Verhältnisse gar nicht selten vor. Es handelt sich gerade da eben nicht um „einen bestimmten Fall".

v. Inama mochte sich gegen die Annahme einer allgemeineren Verbreitung freier Tagelohnarbeit naturgemäß sträuben, denn das paßte ja sehr schlecht zu seiner ganzen Theorie des damals angeblich herrschenden Wirtschaftssystems.[2]) Er sagt ja auch hier: „Sowohl die Anschauungen des Volkes über die Unvereinbarkeit von Dienst und Freiheit, als auch die allgemeine Unbeweglichkeit der Verhältnisse, der Mangel der Freizügigkeit über das Gebiet des Seniorats hinaus, in dessen Verband doch auch die besitzlosen Freien stehen mußten, und die Unsicherheit einer solchen Existenz, die sich nur auf freie Verwendung der Arbeitskraft gestützt hätte, waren dem Aufkommen einer freien Arbeiterbevölkerung entgegen; nur im festen grundherrschaftlichen Verbande war die nötige Sicherung der Existenz zu finden."[3])

---

[1]) MG. Capit. 1, 287 c. 5: *Aut si inter eos convenerit, ut pro opere faciendo argentum donent, iuxta aestimationem operis in argento persolvant: cum quo pretio rector ecclesiae ad praedictam restaurationem operarios conducere et materiam emere possit.*

[2]) Vgl. im I. Teile S. 7 ff. [3]) WG. 1, 367, von mir gesperrt!

Und dann wieder: . . Noch war nicht die Zeit gekommen, welche ein Arbeitsverhältnis durch freien Vertrag begründen ließ und in festem Lohn eine Teilung des Arbeitserfolges zwischen dem Herrn des Gutes und seinen Arbeitskräften ermöglicht hätte.[1])

Aber auch die andere Stelle, das Capitulare Missorum Silvacense[2]) gewinnt doch eine über Neustrien hinausragende Bedeutung, wenn man den von Lamprecht vorgebrachten Beleg für Tagelohnarbeit hinzuhält. Regino v. Prüm hat nämlich in seinem Werk de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis auch darüber gehandelt. Die betreffende Stelle ist aber, worauf Lamprecht nicht aufmerksam wurde, offenbar eben aus dem genannten Capitulare oder einem solchen ähnlichen Inhaltes entnommen.[3]) Hält man sich nun vor Augen, daß das Werk Reginos für praktische Zwecke der kirchlichen Verwaltung des täglichen Lebens bestimmt war[4]), so erhellt, wie häufig solche Fälle sich auch in Lothringen noch unter dem letzten Karolinger ergeben haben mochten. Regino hat ja, was dort als Folgeerscheinung der Einfälle von Normannen und Britten dargestellt erscheint, verallgemeinert. Daß Ähnliches auch früher schon seit langem vorgekommen, lehrt das Edictum Pistense (864), das sich bei einer ganz analogen Bestimmung direkt auf ein von

[1]) WG. 1, 236. [2]) MG. Capit. 2, 273 c. 9.

[3]) Cap. Silvac.:

De advenis, qui oppressione Nortmannorum vel Brittanorum in partes istorum regnorum confugerunt, statuerunt seniores nostri, ut a nullo rei publicae ministro quamcumque violentiam vel oppressionem aut exactationem patiantur; sed liceat eis conductum suum quaerere et habere, donec aut ipsi redeant ad loca sua aut seniore illorum eos recipiant. Nullus autem eos inservire praesumat, eo quod loco mercenarii apud aliquem manserint, nec censum aut tributum exigere.

Regino 2. 5:
bei Migne Patrol. 132, 286.

Inquirendum, si aliquis peregrinum, qui de sua patria propter paganorum infestationem vel persecutionem fugit, hac de causa quia in domo eius mansit et diebus aut annis loco mercenarii illi servivit, pro proprio servo illum velit habere et vendere aut dare alicui praesumat.

[4]) Darüber Wattenbach, Gesch.-Quell. (1904) 1[7], 312.

Karl dem Großen darüber erlassenes Capitulare zurückbezieht.[1])

Tatsächlich gewinnen nun die in mehreren Kapitularien Karls des Großen behandelten advenae und adventicii[2]) durch diese jüngeren Erläuterungen gleichfalls Quellenwert für die freie Tagelohnarbeit.

Lamprecht hat für das Vorkommen dieser noch auf das Edictum Rothari für Italien hingewiesen.

Auch die Formeln enthalten mehrere sehr interessante Stücke. Arme Leute verpflichten sich im Wege freien Vertrages für ein Darlehn in Geld bestimmte Tage in der Woche Arbeiten nach Bedarf zu verrichten. Schon die Marculfsche Sammlung enthält ein solches Stück.[3]) In jener von Sens sind mehrere zu finden.[4])

Ich möchte aber auch noch auf einige Formeln der westgotischen Sammlung hinweisen. Sie betreffen zwar Prekarien, jedoch scheint mir der Eingang, die Motivierung hiezu, sehr beachtenswert: *Dum de die in diem egestatem paterer et huc illuc percurrerem, ubi mihi pro compendio laborarem . . .*[5]) Man sieht, daß Vermögenslose Lohnarbeit suchten und fanden.

Doch diese Quellen stammen gleichfalls aus Westfrancien. Ich will einen solchen Einwand gleich selbst erheben. Aber ich meine auch, daß hiebei nicht so sehr der Gegensatz zwischen Ost und West, als vielmehr jener von Land- und Verkehrswirtschaft entscheidend ist. Diese westfränkischen Quellen entstammen Städten. Aus den Städten des Ostens sind uns keine solchen mehr überliefert. Gerade dort aber, in den Städten, mußte der Handel und Verkehr oft und oft Tagelohnarbeiten zum Bedürfnis werden

[1]) MG. Capit. 2, 323 c. 31.

[2]) MG. Capit. I, 131 c. 5 (806); 157 c. 4. 5 (803—13).

[3]) MG. FF. S. 93 nr. 27: *dies tantus in unaquaque epdomada servicio vestro, quale mihi vos aut agentes vestri iniunxeritis, facere debeam.*

[4]) Ebenda 186 nr. 3: *usque ad annos tantos in quisque [heb]domata dies tantos opera tua, quale mihi iniuncxeris et ratio prestat, facere debeam* und 195 nr. 24. Vgl. auch H. Brunner in Zs. f. Handelsrecht 22, 64 ff.

[5]) Ebenda 591 nr. 36; vgl. auch nr. 37: *a vobis pro nostro compendio expetisse.*

lassen. Es wird nicht zufällig sein, daß Tagelohnarbeit gerade auch in den Formeln für die königl. Privilegien an Juden in den Städten sich findet. So für mehrere Juden, die in Lyon wohnten[1]), ähnlich zwei weitere Stücke aus den Formulae Imperiales, von denen eines einen Juden betrifft, der in Saragossa wohnte.[2]) Man sieht, diese Handelsleute benötigten Tagelöhner offenbar in größerer Masse[3]), da sie sich mit dem Königsschutz zugleich auch dieses Recht ausdrücklich beurkunden ließen.

Durch die Lex Visigot. (XI. 3. 3 und XII. 2. 14) wird dieser Zusammenhang unmittelbar illustriert.[4])

Vielleicht gewinnen endlich auch einige Bestimmungen über den Kriegsdienst, speziell aus Italien, eine ähnliche Bedeutung. In dem Gesetz Liutprands wird u. a. von der Verpflichtung der ärmsten Bevölkerungsklasse *(de minimis hominibus)*, die ganz vermögenslos war *(qui nec casas nec terras suas habent)* gehandelt[5]); sie sollen 3 Tage in der Woche Arbeiten für den Richter ausführen *(ad . . judicem faciant per ebdomata . . . operas tres)*. Dasselbe Bild also, wie es dort in Westfrancien die Formeln erkennen lassen.

v. Inama hat dann in der 2. Auflage seiner Wirtschaftsgeschichte Nachweise, die Lamprecht inzwischen über die jüngeren Söhne von behausten Hintersassen, sowie Heistalden geboten hat, für das Vorkommen von Tagelohnarbeit angeführt.[6]) Er berief sich dabei auf die Annahmen Rhamms, daß diese Heistalden, welche dort in Prüm doch erst in jüngeren Quellen belegt sind, bereits eine altfränkische Einrichtung seien.[7]) Das wären aber doch auf Hofstätten, Selden, sitzende angesiedelte Leute, nicht freie Lohnarbeiter. Nun läßt sich aber eine Glosse nachweisen, die für hagastalt mercenarius als Übersetzung bietet.[8]) Damit wird nun aller-

---

[1]) MG. FF. Imp. 310 nr. 31: *liceatque eis . . . homines christianos ad eorum opera facienda locare, exceptis festis et diebus dominicis.*

[2]) Ebenda 309 nr. 30 u. 325 nr. 52.

[3]) Vgl. auch unten § 11 (Handel) am Schlusse.

[4]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 384.

[5]) MG. LL. IV. p. 140 c. 83. XIV. [6]) WG. 1², 499.

[7]) Ebenda S. 302 n. 1; vgl. dazu im 1. Teile S. 359.

[8]) Graff, ahd. Sprachschatz 4, 762.

dings wahrscheinlich, daß die Heistalden z. T. wenigstens auch Lohnarbeiter schon in jener Zeit waren, wie dies Lamprecht dann für die jüngere Zeit (12. Jahrhundert) ausgeführt hatte[1]), und Rhamm für die dagewerchte des Sachsenspiegels annimmt.[2])

Die austaldi der italienischen Kapitularien[3]) möchte ich allerdings nicht hierher ziehen[4]), denn diese waren sicher keine Tagelohnarbeiter.

Als allgemeine Bezeichnung für Dienstleute schlechtweg wird in der Karolingerzeit ministeriales verwendet.[5]) Wie ministerium den Dienst überhaupt bezeichnet[6]) = servitium, so ministeriales Leute, die Dienste zu verrichten haben, mit Diensten betraut sind. Und wie ministerium dann auch das Amt ausdrückt[7]), so erscheint ministerialis mit Vorliebe wenigstens in Kapitularien als ein Beamter des Königs[8]) oder eines geistlichen Herrn. Auch in Urkunden werden gelegentlich Grafen vom König so bezeichnet.[9])

Diese Bezeichnung hat aber nichts Minderwertiges ausgedrückt, da der König einmal einen Grafen seinen lieben Ministerialen nennt[10]) und ebenso einen seiner Räte.[11]) Auch Priester[12]), ja Bischöfe[13]) werden vom König Ministeriales genannt. Es kann aber dieses Wort auch niedere Amtleute und Diener bezeichnen. So heißt es im *Capitulare de Villis* c. 47: *Ut venatores nostri et falconarii vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio adsidue deserviunt.* Ähnlich auch c. 10 von den Förstern, Gestütsbeamten und Kellermeistern, sowie Zöllnern[14]), die aber hier doch auch mit den höheren

[1]) DWL. I. 2, 1224. [2]) Die Großhufen der Nordgermanen S. 120.

[3]) MG. Capit. 1, 210 c. 10 u. 325, c. 1.

[4]) So v. Inama I [2], 302 n. 1, dagegen Rhamm a. a. O. 1, 141.

[5]) Vgl. dazu Guérard, Polyptyque d'Irminon 1, 431 ff.

[6]) Vgl. die Belegstellen im Register zu MG. Capit. 2 S. 660.

[7]) Ebenda. [8]) Ebenda unter ministerialis.

[9]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1113. 1114. 1132. 1848. 1854. 1951. 2017.

[10]) *Comes honorabilis et dilectus ministerialis.* MB. 31, 135 (= Mühlbacher [2] nr. 1848).

[11]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1669.

[12]) Wartmann UB. 2, 224 = Mühlbacher Reg.[2] nr. 1619.

[13]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1845, dazu Fürth, Die Ministerialen S. 24.

[14]) *Ut maiores nostri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales.*

Beamten (maiores)[1]) gleichmäßig als ministeriales zusammengefaßt erscheinen.

Häufig werden auch die Gehilfen oder Unterbeamten von Grafen und Vögten, der Missi und Iudices so genannt.[2])

In einer aus Tours stammenden Formel über einen Verkauf an die Kirche kommt ministerialis neben libertinis in der Pertinenz von Gütern vor.[3]) Hier wäre also doch wohl an Hintersassen zu denken. Und von da aus erschiene vielleicht auch die sonst allerdings ganz ungewöhnliche Stelle in einer Traditionsurkunde aus Lorsch, angeblich vom Jahre 791, nicht ganz unmöglich, die von einer Autotradition handelt[4]): *Ego Ansilt, ex illustri prosapiâ edita, unacum nobili (marito) meo A. . . . . nos videlicet ipsos et filios ac filias nostras . . . . optimo jure ministerialium praefatae ecclesiae nos atrahentes, id est in officium camerariorum*[5]) *nos collocantis* . . Wahrscheinlich liegt aber doch nur eine Fälschung hier vor, da in der Datierung das Regierungsjahr (XXIII) nicht zum Kaisertitel stimmt. Allerdings ist der Zweck der Fälschung in einer solchen Privaturkunde zu späterer Zeit, etwa dem 12. Jahrhunderte, schwer einzusehen.

Immerhin finden sich auch in echten Urkunden Ministerialen als Pertinenz eines zum königlichen Amtslehen gehörigen Hofes, den König Ludwig IV. im Jahre 908 an Salzburg schenkte.[6]) Diese Ministerialen hatten augenscheinlich für ihren Dienst oder Amt gewisse Güter vom Könige geliehen.[7]) Das bezeugt ja auch das *Capitulare de Villis*, da es an derselben Stelle, wo von den ministeriales

---

[1]) Siehe im 1. Teil S. 158f.

[2]) MG. Capit. 2, 660 Register, sowie Mühlbacher Reg.[2] nr. 2021, MG. FF. 297, 10.

[3]) MG. FF. 160, nr. 2. [4]) Cod. Lauresham. 2, 127.

[5]) Vgl. zu den Kämmerlingen auch Heck in Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 5, 142 n. 1, sowie Keutgen, Ämter u. Zünfte S. 97 u. Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg (Münsterische Beitr. z. Geschichtsforsch. N. F. 12, 75 ff. (1907).

[6]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 2055.

[7]) Ebenda = Salzb. UB. 2, 75 u. 40: *cum ministerialibus hominibus subnotatis: Kerolt cum uxore sua et filiis et cum omnibus sibi in ministerium commissis* . . .

die Rede ist, auch von Benefizien der maiores spricht.[1]) Die Urbare weisen mehrfach konkrete Beispiele dafür auf.[2])

Somit ist wohl die Annahme kaum zulässig, daß ministerialis zur Karolingerzeit bereits einen Stand bezeichnet habe, wie Brunner doch meint.[3]) Schon A. Baldamus hatte das 1879 als unrichtig bezeichnet[4]), neuerdings haben es Heck[5]) und Keutgen[6]) wieder verworfen.

Ähnlich wie ministerialis das Amt oder den Dienst, so bezeichnet auch miles in dieser Zeit den Beruf oder Dienst, nicht einen Stand. Dienstleute also, besonders militärische, u. zw. sowohl jene, die am Hofe des Königs als dessen stets bereite (expediti) Leibwache vorhanden[7]) waren, wie auch die von den herrschaftlichen Hintersassen, welche zum Kriegsdienste verpflichtet sind.[8]) Da dies nicht für alle zutraf, ergab sich hier naturgemäß ein differenzierendes Moment, indem unter milites nur die freien, bzw. freigelassenen Hintersassen verstanden werden konnten.[9])

Hierher sind wohl auch die exercitales viri der Arnonischen Güterverzeichnisse aus Salzburg zu stellen, die abhängige Hintersassen sind, aber neben und vor den freien Barschalken aufgeführt werden.[10])

Dazu muß das Privileg Ludwigs des Frommen für Kempten vom Jahre 834 gehalten werden. Da der Kaiser den Abt mit seinen Zinsleuten (tributarii) vom Kriegsdienst

---

[1]) c. 10: *Et qualiscunque maior habuerit beneficium.*

[2]) Vgl. Guérard, Polyptyque d'Irminon 1, 599. Cod. Lauresham. 3, 210 nr. 3671, sowie im 1. Teile dieses Werkes S. 279f.

[3]) DRG. 1², 372: Der Name der Ministerialen hat „als Standesname die vorwiegende Beziehung auf Unfreie höheren Ranges beibehalten".

[4]) Das Heerwesen unter den späteren Karolingern (Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. RG. von O. Gierke 4) S. 69.

[5]) Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft, Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 5, 123 (1907).

[6]) Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Ebenda 1910 S. 537f.

[7]) Hincmar, de ordine palatii c. 27 MG. Capit. 2, 526.

[8]) Mühlbacher Reg.² nr. 1932 (897) f. Corvey.

[9]) Vgl. zu der in voriger n. zit. Urk. jene Ludwigs d. Fr. für dasselbe Kloster vom Jahre 833 Mühlbacher² nr. 924.

[10]) Salzburger UB. 1, 13 u. 14.

befreit, wird doch betont, daß diese Begünstigung nicht gelten solle für die nobiliores persone, welche vom Kloster Lehen innehatten.[1])

Aus Westfrancien besitzen wir für das Jahr 855 eine Nachricht, daß damals schon ein Teil des herrschaftlichen Grund und Bodens an die milites und cavallarii zu Lehen erteilt war, u. zw. anscheinend für ihre Kriegsdienstleistung, da diese Güter — doch wohl wegen ihrer Zinsfreiheit — bei der Besitzaufnahme in einem Urbar von St. Bertin damals ebenso beiseite gelassen wurden wie jene, die an andere Ämter ausgetan waren.[2]) Ähnlich auch in St. Riquier[3]) und der Abtei Laubach (Hennegau) sowie in Italien.[4])

Soweit dieses Quellenmaterial der Karolingerzeit Aufschluß gewährt, spricht es gegen die Annahme einer ausschließlichen Herkunft der späteren Ministerialität aus unfreien Elementen niederer Kategorie und unterstützt teilweise die neuerdings wieder[5]) von Heck aufgestellte und durch Keutgen im Prinzip wesentlich doch akzepierte[6]) Erklärung der jüngeren Ministerialität aus freien, bzw. freigelassenen Hintersassen der Grundherrschaften. Merkwürdigerweise haben sie beide die Ausführungen von Baldamus[7]) gar nicht berücksichtigt, der doch — ähnlich wie Sohm[8]) — diese

[1]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 929: *nobiliores quoque persone, de rebus monasterii beneficia habentes ab exercitatibus expeditionibus faciendis non excludimus.*

[2]) Folcwin, Gesta abbat. S. Bertin. Sithiens. MG. SS. 13, 619: *abbas igitur Adalardus villas ad fratrum usus pertinentes vel quicquid exinde sub qualicunque servitio videbatur provenire, absque his, quae in aliis ministeriis erant distributae vel quae militibus et cavallariis erant beneficiatae, tali iussit brevitate describere;* vgl. dazu im 1. Teil dieses Werkes S. 286.

[3]) Chron. Centulens. III. 3: *inter has [villas] erant quaedam, licet paucae, ubi aliqui militares S. Richarii beneficii quidpiam habebant* (éd. F. Lot, collection des textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. S. 94).

[4]) Vgl. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis 1, 177 n. 1; 179 n. 1 und 182.

[5]) Früher hatte dies ähnlich doch schon Nitzsch angenommen, Ministerialität und Bürgertum S. 28f.

[6]) A. a. O. S. 194. [7]) A. a. O. S. 67 = 89, bes. S. 85.

[8]) Die liberti der altgerm. Zeit. Zs. d. Savignystift. 21, 20off., bes. S. 23.

Herkunftsmöglichkeiten bereits auch erörtert, allerdings z. T. abgelehnt hatte.[1]) Auch Lamprecht hatte schon darauf hingewiesen.[2])

---

§ 9.

Das Städtewesen.

Als eine der empfindlichsten Lücken in der Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit muß bezeichnet werden, daß sie den Städten nahezu gar keine Beachtung geschenkt hat. Verschiedene Umstände haben dazu mitgewirkt. Vor allem die Anschauung, daß die Römerstädte wie die römische Kultur überhaupt in den Zeiten der sog. Völkerwanderung völlig zugrunde gegangen seien. Dann aber auch die Überzeugung von der Städtescheu der Germanen, welche man aus Tacitus entnahm, sowie die ganze Auffassung der frühgermanischen Kultur, die überwiegend, wo nicht ausschließlich agrarwirtschaftlicher Art gewesen sei. Man dachte sich diese Zeit gewissermaßen als ein System von Fronhöfen, eine Villikationsverfassung in großem Stile, bei der insbesondere verkehrswirtschaftliche Erscheinungen nahezu ganz gefehlt hätten. Gewerbe und Handel seien nur im Rahmen der Einzelwirtschaften, die eine starke Isolierung aufwiesen, vorgekommen, als Pertinenzen der Landwirtschaft, welche den eigentlichen Kernpunkt der ganzen wirtschaftlichen Betätigung gebildet habe.[3]) In der theoretischen Formulierung durch die moderne Nationalökonomie kamen schließlich diese Grundanschauungen zu verschärftem Ausdruck. Hatte Karl Bücher schon diese Periode als eine Zeit der „geschlossenen Hauswirtschaft" hingestellt, die arm oder bar aller Verkehrswirtschaft durch die Autarkie ihrer Eigen-

---

[1]) Siehe dazu jedoch auch unten § 11 (Handel) das über die Scara Gesagte.

[2]) DWL. I. 2, 811.

[3]) Neuestens hat diese einst durch G. L. von Maurer aufgestellte sog. hofrechtliche Theorie besonders G. Seeliger wieder vertreten, zuletzt in seinem Aufsatz „Handwerk und Hofrecht" Hist. Vierteljahrschr. 1913 S. 472ff., bes. 491.

produktion charakterisiert sei[1]), so hat W. Sombart in der neuesten Darstellung derselben geradezu von einer städtelosen Zeit des Frankenkaisers gesprochen und einen völligen Mangel an Städten behauptet.[2])

Einen solchen Eindruck mußten vor allen die vorhandenen Darstellungen der Wirtschaftsgeschichte dieser Zeit hervorrufen. v. Inama-Sternegg hat der Städte in der Karolingerzeit kaum Erwähnung getan und ähnlich ist dies doch auch in der kürzeren zusammenfassenden Darstellung von Kötzschke geschehen.[3]) In der großen Literatur über die Entstehung des Städtewesens aber galt, so verschieden man diese auch auffassen mochte, doch so viel als sicher, daß sie erst später, ja wohl gar erst mit dem 12. Jahrhunderte, anzusetzen sei. Auch die Forscher, welche der älteren hofrechtlichen Theorie von der Herleitung der Städte aus den Zentralhöfen der alten Grundherrschaften entschieden entgegentraten, wie besonders G. v. Below, waren doch in diesem Punkte eben noch von derselben Grundauffassung maßgebend beeinflußt.[4]) Auch er ist überzeugt, daß die Bildung städtischer Bezirke erst im 12. Jahrhunderte erfolgt sei, da bis dahin Handel und Verkehr noch nicht zur Entwicklung gelangt wären.[5]) Selbst S. Rietschel, der das Städtewesen besonders auf die Marktgründung zurückführen wollte, hat doch angenommen, dieses letztere sei in der Karolinger-

[1]) Die Entstehung der Volkswirtschaft 5. Aufl. 1906 S. 92 ff., ebenso 11. Aufl. 1919.

[2]) Der moderne Kapitalismus 2. Aufl. 1916 1, 41.

[3]) Deutsche Wirtschaftsgesch. bis zum 17. Jahrh. (A. Meisters Grundriß d. Gesch.-Wiss. II. 1, 81. 2. A. 101 ff. (1921).

[4]) Vgl. Histor. Zs. 59, 207 f.: „Das Stadtrecht ist das Recht eines freieren Verkehrs; es ist die Weiterentwicklung des überkommenen Rechts auf einer wirtschaftlich vorgerücktere Stufe. Das alte Recht rechnete mit keinem Handels- u. Geldverkehr, sondern befriedigte die Bedürfnisse des bäuerlichen Lebens und der Naturalwirtschaft. Die Städte mußten als sie aus diesen Verhältnissen herauswuchsen, das Recht umbilden."

[5]) Ebenda S. 211, sowie Ursprung d. deutschen Stadtverfassung (1892) S. 84 f.: „In dem Zeitalter der Ottonen waren Handel u. Gewerbe, war städtisches Leben wohl noch zu wenig entwickelt, als daß sich das Bedürfnis nach einem besonderen Stadtgerichtsbezirk schon hätte einstellen sollen."

zeit durch die Könige vor allem in oder neben den königlichen Pfalzen erfolgt[1]), und ganz allgemein von den Marktherren dort, wo der Zentralpunkt ihrer Macht lag, wo sie wirtschaftlich allen anderen Gewalten weit überlegen, vielleicht sogar allgebietend waren". Auch nach seiner Auffassung ist, wiewohl er sich gegenüber der von Below vertretenen sog. Landgemeindetheorie ablehnend verhielt[2]), das Marktwesen doch aus der Grundherrschaft erst hervorgewachsen.[3]) Rietschel und die Markttheorie überhaupt sieht den Ursprung des Städtewesens in der planmäßigen und zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt erfolgten Gründung von Handelsniederlassungen und mißt deshalb den ostfälischen Stammlanden des liudolfingischen Hauses eine besonders große Wichtigkeit zu, weil die ersten wichtigen Nachrichten, die wir über die Gründungen von neuen Handelsniederlassungen besitzen, gerade diesen Gegenden angehören.[4])

In diese spätere nachkarolingische Zeit setzen ferner naturgemäß jene Forscher die Anfänge des deutschen Städtewesens, welche wie Eichhorn[5]), Arnold[6]) und Heusler[7]), aber auch v. Inama-Sternegg[8]) den „Ottonischen Privilegien" (Übertragung gräflicher Rechte an geistliche Große) die entscheidende Rolle bei der Entstehung deutscher Städte zuerkennen.

Endlich hat auch die sog. Burgtheorie, nach der Ausgangspunkt der städtischen Entwicklung die Burg gewesen ist, die Entstehung der Städte in die Zeit vom 10. Jahrhundert abwärts gewiesen, indem sie die vielbehandelten „Städtegründungen" Heinrichs I. in Sachsen als frühesten Be-

---

[1]) Markt u. Stadt S. 41, vgl. auch S. 19.

[2]) Vgl. ebenda S 42 n. 1.

[3]) Ebenda S. 42: Den Markt konnte der Marktherr aber natürlich nur auf solchem Boden anlegen, über den er als Eigentümer oder dinglich Berechtigter verfügte ... Die wichtigsten Märkte des rechtsrheinischen Deutschland waren demnach grundherrliche Märkte; sowie S. 19.

[4]) Ebenda S. 51.

[5]) Zs. f. geschichtl. Rechtswiss. 1. Bd. (1815) 211 ff.

[6]) Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte 1. Bd. 128ff.

[7]) Der Ursprung d. deutschen Stadtverfassung 1872.

[8]) Deutsche Revue 6. Jahrg. 3, 151, sowie DWG. 2, 94.

leg dafür ansieht.[1]) Karl Hegel[2]) und selbst S. Rietschel[3]) noch haben gemeint, die deutschen Städte hätten zumeist der schützenden Mauern bis ins 12. Jahrhundert entbehrt. Ja auch Gelehrte, welche sich gegen die Ableitung der Städte aus den Burgen erklärt haben, nehmen doch an, daß die Befestigung das erste Kennzeichen der Stadt gebildet habe, das, was an erster Stelle die Stadt vom Dorf unterscheidet.[4])

Die wenigen Forscher, welche doch auch für die Karolingerzeit schon von Städten sprachen, wie K. Hegel und S. Rietschel, haben lediglich an Bischofstädte (civitates)[5]), oder daneben höchstens noch an Pfalzstädte gedacht[6]), derart, daß der Bischofsitz, bzw. die Pfalz, den Anfang und Mittelpunkt der späteren Städteentwicklung gebildet habe.[5]) Auch sie aber betonten, daß diese civitates in der Karolingerzeit auf deutschem Boden nur tatsächliche Vorzüge vor dem platten Lande genossen, in rechtlicher und kommunaler Hinsicht aber zwischen Stadt und Land kein Unterschied bestanden habe. „Eine rechtliche Privilegierung der Stadt und ein spezifisch städtisches Gemeindeleben sollte in Deutschland erst in späterer Zeit entstehen.“ [7])

Alle diese Theorien konnten aber nur deshalb die Zeit der Karolinger als eine Periode ohne Städte ansehen, da sie von Voraussetzungen ausgingen, die in Wirklichkeit nicht zutreffen. Jene der hofrechtlichen Theorie, als ob die Städte

---

[1]) Vgl. Keutgen, Untersuchungen über d. Ursprung d. deutschen Stadtverfassung S. 38 ff.

[2]) Hegel, Entstehung d. deutschen Städtewes. 1898 S. 32.

[3]) Das Burggrafenamt u. die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofstädten während des früher. M.-A. (1905) S. 322 f.

[4]) Keutgen a. a. O. S. 51. — Hegel a. a. O. S. 33 sagt: „seit dem 13. Jahrhundert wurde allerdings die Ummauerung einer neuen Stadt als Erfordernis angesehen.“ Vgl. auch v. Below, Hist. Zs. 59, 199.

[5]) S. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis z. Ausgang der Karolingerzeit 1894 S. 90 ff.

[6]) Hegel a. a. O. S. 20 ff.

[7]) So Rietschel, Civitas S. 95, ähnlich Brunner RG. 2, 198, sowie R. Schröder DRG.[6] S. 679: „Aber nur in wirtschaftlicher u. sozialer Beziehung sind diese ehemaligen Munizipien u. Kastelle in der Frankenzeit als Städte zu betrachten, während ihre rechtliche Stellung sich in nichts von der der Dörfer unterschied“ (1919!).

aus den Zentralhöfen der großen Grundherrschaften hervorgegangen wären, sind schon von Below mit dem Nachweis widerlegt worden, daß tatsächlich diese letztern kaum je zu Städten erwachsen sind; daß sie gar nicht die Mittelpunkte des Handels gebildet haben, sondern frühe schon eine Selbständigkeit der lokalen Hebestellen bemerkbar wird, während die supponierte Zentralstellung der Haupthöfe zur Entstehung von Märkten keinen Anlaß gegeben hat.[1])

Aber auch die Landgemeindetheorie, die v. Below dann im Anschluß an Maurers grundherrliche aufgestellt hat, vermag nicht überzeugend zu wirken, da die Städte von den Landgemeinden Befugnisse übernommen haben sollen, die diese gar nicht besaßen. Gerade das, was v. Below als Ausgangspunkt der gesamten inneren Verwaltung betrachtet, die im Mittelalter von der Gemeinde her sich gebildet habe, die Verwaltung von Maß und Gewicht, fiel tatsächlich nicht in die Gemeindekompetenz, sondern war Sache der öffentlichen Gewalt, des Königs und später der Landesherren.[2]) Dasselbe gilt auch für die Ordnung des Gewerbewesens.[3]) R. Schröder hat bereits zutreffend gegen die Landgemeindetheorie geltend gemacht, daß die politischen Befugnisse der Landgemeinden zu spärlich waren und wohl auch zu spät zur Anerkennung gelangt sind, als daß sie schon bei der Entstehung der ältesten Stadtgemeindeverfassungen hätten ins Gewicht fallen können.[4])

Eine zweite Hauptschwäche dieser Theorie ruht in der unzutreffenden Beurteilung der älteren Zustände des Handels und Verkehrs. Hatte v. Below mit Recht betont, daß von der Bildung besonderer Stadtgerichtsbezirke erst von der Zeit an die Rede sein kann, in welcher Handel und Verkehr zu einer gewissen Entwicklung gelangt waren[5]), so schließt dies die Existenz von Städten in der Karolingerzeit doch keineswegs aus. Denn v. Below irrt mit der Annahme, daß dies erst viel später, etwa seit dem 12. Jahrhundert der Fall gewesen sei.

[1]) v. Below, Hist. Zs. 59 (1888), 197 f.

[2]) Vgl. darüber G. Küntzel, Über d. Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens in Deutschland während d. M.-A. 1894, bes. S. 92.

[3]) Das betont G. v. Below selbst Hist. Zs. 58, 207.

[4]) DRG.[6] S. 680. [5]) Hist. Zs. 59, 209.

Diese ganze Theorie baut übrigens noch dazu auf einer aus ihrem Mutterschoß, der hofrechtlichen Lehre, übernommenen irrigen These auf, als ob unter „villa“ stets nur ein Dorf oder höchstens eine offene Siedelung zu verstehen sei, die erst dadurch zur Stadt wurde, daß die Ummauerung später hinzukam.[1]) Daß diese Annahme für die Karolingerzeit nicht zutrifft, hat u. a. schon Gerlach an der Hand der Quellen dargetan[2]), es erhellt dies aber auch bereits aus den von S. Rietschel seinerzeit vorgebrachten Belegen[3]), nach welchen verschiedene civitates doch auch gelegentlich als „villa“ bezeichnet werden, und zwar gerade solche, die sonst auch als castra genannt erscheinen.

Gegen die ungleich mehr Anhänger zählende Marktheorie hat neuestens W. Sombart m. E. entscheidende Einwände erhoben.[4]) Er wendet sich scharf gegen die Annahme sog. „Gründungsstädte“, d. h. einer plötzlichen Entstehung der Städte durch Marktgründungen, weil dafür die ökonomische Basis gefehlt habe, vor allem eine hinreichende Zahl von Konsumenten, die den Kaufleuten auskömmliche Beschäftigung zu bieten vermochten. Die Märkte und Städte sind zudem nicht, wie Rietschel meinte, an den grundherrlichen Haupthöfen entstanden, sondern ganz unabhängig davon nicht selten in deren unmittelbarer Nähe. Ganz falsch ist die Behauptung S. Rietschels, daß in fränkischer Zeit die Könige selbst auf ihren Domänen planmäßig Märkte errichtet hätten.[5])

Sombart selbst geht freilich dann damit völlig irre, wenn er meint, daß es damals noch keine ständigen, sondern nur vorübergehende (sog. Karawanen-)Märkte gegeben habe, und erst als die umherziehenden Kaufleute sich entschlossen, ihre fliegenden Buden nicht mehr abzubrechen, sondern feste Häuser dabei zu errichten, Städte entstanden seien.[6])

[1]) Vgl. zuletzt v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde u. Gilde Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 7, 422 ff.

[2]) Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (Leipziger Histor. Abhandl. 34) 1913 S. 20, sowie meine „Grundlagen“ 2, 371 f.

[3]) Die Civitas S. 56 ff.

[4]) Der moderne Kapitalismus 2. Aufl. 1, 138 ff. (1916).

[5]) Markt u. Stadt S. 19.

[6]) A. a. O. S. 171.

Gegen die Burgentheorie aber ist schon geltend gemacht worden, daß keineswegs die Burg an sich genügte, um den Ausgangspunkt für einen Markt oder gar städtische Entwicklung abzugeben. Wie viele Burgen hat es nicht schon in der ältesten Zeit gegeben, aus denen niemals eine Stadt hervorgegangen ist![1]) Es müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt sein, daß eine städtische Entwicklung sich anschließen kann. Nicht nur der Markt, wie Keutgen meinte. Ich glaube auch nicht, „daß der höhere Friede, der die Stadt vor dem platten Lande auszeichnet, von ihrer Eigenschaft als Burg herrührt, daß eben hierin der erste Rechtsgrund für die Herstellung besonderer Stadtgerichtsbezirke zu sehen ist".[2])

Dieser höhere Friede erklärt sich m. E. ungezwungen aus dem Umstande, daß in der Stadt, nicht nur wie in den Marktorten während der Marktzeit, sondern ständig ein größerer, öffentlicher Verkehr auch von Fremden vorhanden war, der den grundherrlichen Dörfern völlig abging.

Endlich wird man auch die Bedeutung der Bischofsitze und Pfalzen an sich richtiger, d. h. nicht zu hoch einschätzen dürfen. Denn die Bischöfe nahmen ihren Sitz eben dort, wo bereits eine größere Siedelung vorhanden war.[3]) Die Errichtung eines Bistums setzte also vielmehr bereits voraus, was man erst als Folge von dessen Gründung angesehen hat. Von den Pfalzen aber hat schon C. Koehne sehr treffend dargetan[4]), daß die große Masse derselben niemals zu Städten emporgediehen ist, sondern unscheinbare Orte blieben, ja vielfach abgekommen sind. Aachen nimmt da eine ganz singuläre Stellung ein. Es war schon zur Römerzeit ob seiner heilkräftigen Quellen besucht und ist von Karl dem Großen dann aus demselben Grunde in den beiden letzten Dezennien seiner Regierung als Aufenthaltsort besonders bevorzugt worden.[5])

[1]) Das betont zutreffend auch Keutgen a. a. O. S. 50f.

[2]) So Keutgen a. a. O. S. 52.

[3]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 369. Dazu Hegel a. a. O. 26, vgl. auch v. Below, Hist. Zs. 58, 224 u. 59, 212.

[4]) Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier u. Mainz 1890 S. 10, sowie oben 1, 185.

[5]) Vgl. darüber v. Below in Schmollers Jb. 43, 813ff.

Lassen sich somit gegen jede dieser Theorien gewichtige Einwände erheben und vermag keine die große Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Tatbestände restlos zu erklären, so muß doch ebenso anerkannt werden, daß in jeder von ihnen doch auch ein brauchbarer Kern steckt und eine richtige Beobachtung enthalten ist. Die hofrechtliche Theorie erkannte m. E. zutreffend, daß die Städte der älteren Zeit eine Vorentwicklung doch voraussetzen, nicht plötzlich aus dem Nichts entstanden sein können. Bei der Auffassung, die G. L. Maurer mit seiner Zeit von der primitiven und überwiegend landwirtschaftlichen Kultur der Germanen vertrat, war es ganz selbstverständlich, daß man das Dorf, bzw. die Wirtschaftshöfe (Fronhöfe) als dieses Vorstadium hinstellte.

Die Landgemeindetheorie v. Belows hat gegenüber der hofrechtlichen, von der sie doch nur ein Ableger ist, die eine große Erkenntnis voraus, daß sie den öffentlichen Charakter nicht nur des Stadtgerichtes, sondern auch mancher anderer Einrichtungen der Städte betont hat. Sowenig das Stadtrecht aus dem Hofrecht erwachsen ist, so wenig sind die Stadtbürger aus den grundherrlichen Hörigen, oder ist das Handwerk aus den unfreien Fronhofsgewerben hervorgegangen.[1]) Dieses Ergebnis läßt sich auch für die ältere Zeit fruchtbar machen, da es einerseits die Möglichkeit eröffnet, daß die Städte auch früher schon neben den Dorfgemeinden existiert haben, anderseits aber doch einen grundlegenden Unterschied beider gerade zufolge der Bedeutung des öffentlichen Verkehrs auch in der Karolingerzeit annehmen läßt, den man bisher doch hatte leugnen wollen.

Ich habe an anderer Stelle für die vorkarolingischen Zeiten vom 5.—8. Jahrhundert zu zeigen versucht, daß mindestens Ansätze zur städtischen Entwicklung bereits damals in den Vororten (vici) der alten Völkerschafts- und Gaugemeinden sich gebildet haben, die als Mittelpunkte ihrer öffentlichen Verwaltung zugleich Zentren des wirtschaftlichen Verkehrs und auch Märkte gewesen sind.[2])

---

[1]) Hist. Zs. 58, 195 ff.

[2]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 365 ff. (1920).

Denn das ist ohne Zweifel doch auch wieder ein bleibender Ertrag der sog. Markttheorie, daß dem Markte jedenfalls eine wichtige Bedeutung für die Entwicklung des Städtewesens zukomme. Nicht so freilich, daß alle Städte auf einer Marktgründung beruhten, noch auch, daß aus allen Märkten wirklich dann Städte entstanden wären. Gerade die ältesten und bedeutendsten Städte Deutschlands waren in der Römerzeit bereits vorhanden und sind nie ganz zerstört worden oder völlig zugrunde gegangen.[1]) Sie waren auch in den Stürmen der sog. Völkerwanderung und darüber hinaus Märkte noch und Zentren des Wirtschaftsverkehrs.[2]) Dagegen sind nicht wenige von den Märkten gerade der Karolingerzeit niemals zu Städten fortentwickelt worden, sondern haben mit den geänderten politischen und Verkehrsverhältnissen ihre Bedeutung später eingebüßt, ja sind wohl auch ganz verfallen. Ich erinnere nur an die Märkte an der Ostgrenze, die den Handel mit den Slaven und Avaren besorgten[3]): Bardowieck, Scheeßel, Hallstadt, Forchheim, Bremberg, Rosdorf, Lauriacum, Eparesburch.

Gerade in den alten Römerstädten hat sich das Recht der deutschen Kaufleute zuerst ausgebildet und ist von da aus dann bereits im 10. Jahrhunderte auf die jüngeren Märkte und Städte förmlich übertragen worden. Diese Bewidmungen setzen aber doch schon eine erhebliche Vorentwicklung voraus, die sich also lange vor dem 10. Jahrhundert vollzogen haben muß. Bereits Sohm hat richtig hervorgehoben: „Schon die ältesten Zeugnisse städtischen Sonderrechtes verweisen auf das fertige Recht anderer Städte, welches zum Vorbild für neue Marktgründungen (Städtegründungen) dient.“[4]) Als solche „Mutterorte“ deutschen städtischen Wesens treten aber hervor: Köln, Mainz, Worms, Straßburg, Konstanz, Regensburg, Augsburg, im Westen Trier und Cambrai.[5])

Der Stadtfriede ist aber nicht aus dem Marktfrieden hervorgegangen, der nur vorübergehend, für die Zeit des

[1]) Vgl. meine „Grundlagen“ 1, 145 ff. [2]) Ebenda 2, 360 ff.
[3]) MG. Capit. 1, 123 (805).
[4]) Die Entstehung des deutschen Städtewesens 1890 S. 13.
[5]) Vgl. Waitz, DVG. 7, 382, sowie 5², 395 f.

Marktes gegolten hat. Gewiß ist die Theorie nicht zutreffend, als ob der Stadtfriede nur aus dem Frieden der Kaufleute sich gebildet hätte, etwa in dem Sinne, daß diesen ein besonderer Friede kraft ihres Berufes unter allen Umständen anhing.[1]) Aber eben in den Städten war vermöge des großen öffentlichen Verkehrs, an welchem u. a. besonders auch die Kaufleute und Händler teilhatten — nicht nur diese! —, die Notwendigkeit eines öffentlichen Gerichtes von alters her gegeben. Das Stadtgericht ist ein öffentliches Gericht. Nicht der Marktverkehr hat es erzeugt[2]), es ist vielmehr durch die civitas publica begründet, der auch die pax publica entspricht. Denn diese civitas publica ist keineswegs nur die Marktstadt, wie Sohm meinte, noch auch als solche Reichsstadt, Königsstadt[3]), sondern die Freistatt eines allgemeinen öffentlichen Verkehres überhaupt, wie ja Städte in der Karolingerzeit auch als villa publica bezeichnet werden, womit aber keineswegs etwa öffentliche Dörfer gemeint sind.[4])

Deshalb eben entfällt auch jede Nötigung, das Stadtrecht aus dem Burgrecht zu entwickeln. Es ist nicht notwendig, die civitates publicae als Königsburgen zu betrachten, wie Sohm[5]) wollte. Denn einmal trifft Sohms sprachliche Ableitung nicht zu, da er wîch, Genit. wîches mit wîc, Genit. wîges verwechselt hat[6]); dann aber läßt sich nachweisen, daß die Städte alle schon vor der Karolingerzeit befestigt waren; auch die Vororte der Gau- und Völkerschaftsgemeinden sind gerade seit der Völkerwanderungszeit (3./4. Jahrhundert) eben zu dem Zwecke mit Mauern umgeben worden, um für die umwohnende Bevölkerung einen Zufluchtsort bei äußerer Bedrohung zu schaffen.[7]) Schon seit dem 6. u. 7. Jahrhundert wird der deutsche Ausdruck „burgus“ zur Bildung der Städtenamen verwendet (Straßburg, Würzburg, Augsburg, Regensburg)[8]) und in der Karolingerzeit übersetzen dann sowohl der altsächsische Heliand (c. 830), wie Otfried

---

[1]) Vgl. Keutgen a. a. O. S. 67. [2]) So Sohm a. a. O. S. 53.
[3]) Sohm a. a. O. S. 32. [4]) Vgl. meine „Grundlagen“ 2, 371 f.
[5]) A. a. O. 26 ff. [6]) Vgl. Rich. Schröder DRG.[6] S. 679 n. 4.
[7]) Vgl. meine „Grundlagen“ 2, 361 ff. und 365 ff.
[8]) Ebenda 2, 370 f.

von Weißenburg (c. 868) das lateinische civitas der Evangelien ohne Unterschied für die größten wie für die kleinsten Orte mit „burg".[1]) Burgen sind ja auch in Deutschland längst vor der Karolingerzeit vorhanden gewesen und zwar nicht nur entlang dem römischen limes, sondern auch im Innern der germanischen Siedelungsbezirke. Schon S. Rietschel hat auf die Gauburgen hingewiesen[2]), und durch die Ausgrabungen und archäologischen Nachweise Schuchhardts sind diese Volks- und Fluchtburgen besonders für Sachsen entsprechend gewürdigt worden.[3]) Er hat auch bereits hervorgehoben, daß manche von ihnen über dem Orte liegen, der dem Gau den Namen gegeben hat (so Theotmalli, Hlidbeki).[4]) Eben dies weist uns, glaube ich, darauf hin, was bei der Entstehung von Städten aus Burgen das Entscheidende gewesen ist. Nicht aus all den zahlreichen Herrenburgen sind nachmals Städte hervorgegangen. Wohl aber aus jenen, die Vororte des Gaues, oder Mittelpunkte der Völkerschaftsgemeinde gewesen sind. Dort, wo auch das öffentliche Gericht dieser abgehalten wurde: Theotmalli (Detmold), oder Tigislege (Hannover).[5]) Denn auch für letztere Stadt hat Schuchhardt dargelegt, daß vermutlich dort eine altfränkische Schutzburg angenommen werden könne.[6])

Also auch hier tritt die Öffentlichkeit nicht nur des Verkehrs, sondern auch des Rechtes maßgebend hervor. Das öffentliche Gericht der Stadt ist nicht aus dem Gericht des Dorfes hervorgegangen, noch auch des Fronhofes, sondern aus dem öffentlichen der Gau- oder Völkerschaftsgemeinde.[7])

Treten wir nach diesen allgemeinen Betrachtungen in die Untersuchung der besonderen Verhältnisse ein, so muß vor allem die grundlegende These S. Rietschels, welche

[1]) Vgl. K. Hegel, Lat. Wörter u. deutsche Begriffe N. Arch. 18, 212.

[2]) Civitas S. 101.

[3]) Atlas vorgeschichtl. Befestigungen von Niedersachsen bes. Heft VII (1902), S. 68 ff.

[4]) Schuchhardt, Hof, Burg u. Stadt bei den Germanen u. Griechen. Ilbergs N. Jb. f. d. klass. Altertum 21, 311 f. (1902).

[5]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 367 f.

[6]) Über d. Ursprung d. Stadt Hannover, Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1903 S. 1 ff.

[7]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 365 f.

nahezu von allen folgenden Darstellungen übernommen worden ist, als unrichtig bezeichnet werden, daß die Bezeichnung civitas in der Karolingerzeit auf die 12 alten Bischofsitze in den alten Römerstädten Augsburg, Basel, Chur, Köln, Konstanz, Mainz, Metz, Speier, Straßburg, Tongern (Maaßtricht), Trier und Worms beschränkt gewesen sei.[1]) Rietschel selbst mußte bereits für Regensburg eine Ausnahme zugeben.[2]) Diese Bezeichnung wurde keineswegs „nur ausnahmsweise auf die seit dem Beginne des VIII. Jahrhunderts neu entstehenden Bischofstädte übertragen".[3]) Noch auch fehlt für die östlichen deutschen Gebiete der im Westen angeblich bloß übliche stehende Ausdruck episcopus civitatis illius.[4]) Auch der Unterschied zur Merowingerzeit, den Rietschel noch angenommen hat, trifft nicht zu, als ob die neuen Bistümer, welche wenn irgend möglich in Kastellen errichtet worden seien, in jener dann immer civitates genannt wären, in dieser aber regelmäßig ihre frühere Benennung behalten hätten, und nur ausnahmsweise als civitates bezeichnet worden seien.[5]) Rietschel hat da die überaus lehreiche Korrespondenz Bonifaz' nicht berücksichtigt, die gerade über die Errichtung von neuen Bischofsitzen im Innern Deutschlands handelt. Wir entnehmen dem Bericht Bonifaz', welchen er an den neuen Papst (Zacharias) Anfang 742 erstattete, daß ‚tria oppida sive urbes' als Bischofsitze (sedes episcopatus) bestimmt worden seien: der eine in castello quod dicitur Uuirzeburg; der andere in oppido quod nominatur Buraburg, der dritte in loco qui dicitur Erphesfurt. Hier macht Bonifaz den bezeichnenden Zusatz: qui fuit iam olim urbs paganorum rusticorum.[6])

---

[1]) Civitas S. 44 ff., bes. 50.

[2]) Ebenda S. 50. — Richtig hatte gegen Rietschel schon Hegel Entstehung S. 19 n. 3 Einwände erhoben.

[3]) Ebenda S. 54.

[4]) Vgl. Capitul. Franconofurd. 794 MG. Capit. 1, 76 c. 17. Dazu Concil. Vern. (755) c. 1: ut episcopi debent esse per singulas civitates. Ebenda S. 33. Capit. Pippin. v. Soissons 744 c. 3: ordinavimus per civitates legitimos episcopos MG. Capit. 1, 29.

[5]) Civitas S. 55.

[6]) MG. EPP. 3, 299 nr. 50, sowie neuerdings M. Tangl, EPP. Select. in usum. scholar. (1916) 1, 80 nr. 50.

Schon Papst Gregor III. hatte 10 Jahre vorher, da er Bonifaz zum Missionserzbischof bestellte, diesem eingeschärft, Bischöfe nach der kanonischen Satzung bloß an volkreichen Orten zu ordinieren: ubi multitudo excrevit fidelium[1]); Zacharias kam in der Antwort auf das Schreiben Bonifaz' (743) darauf wieder zurück und legte diesem neuerlich dringend das alte kanonische Verbot ans Herz: ut minime in villulas vel in modicas civitates episcopos ordinemus, ne vilescat nomen episcopi.[2])

Tatsächlich muß Rietschel doch selbst sich gestehen, daß die neuerrichteten Bistümer, wie Utrecht, Passau, Freising, Salzburg auch als civitates bezeichnet werden[3]) und ebenso Lüttich, das seit dem 8. Jahrhundert Residenzort der tongrischen Bischöfe war.[4]) Aus seinen Quellenzitaten ergibt sich auch die Unrichtigkeit seiner weiteren Behauptung, daß keine civitas je castrum genannt worden sei.[5]) Und wenn er schließlich noch darauf hinweist, daß nicht wenige castra, und zwar nicht nur solche, die Bischofsitze waren, doch auch als civitas oder urbs bezeichnet wurden — so Ladenburg, Bingen, Boppard, Koblenz, Bonn, Deutz und Maastricht, — so können wir seinem Schlußergebnis in keiner Weise beipflichten, als ob die Karolingerzeit „im allgemeinen den Unterschied zwischen civitas und castrum noch ziemlich scharf aufrechterhalten" habe.[5])

Ich meine, es wird nicht zufällig sein, daß gerade diese castra auch urbes oder civitates genannt wurden. Denn für alle ist durch die in der Kompilation des anonymen Geographen von Ravenna erhaltene Überlieferung vom Ausgang des 5. Jahrhunderts bezeugt, daß sie damals schon „civitates", d. h. hier aber wohl Vororte von Gau- und Völkerschaftsgemeinden, gewesen sind.[6])

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch eine Nachricht, welche über die Verhältnisse in Sachsen im 9. Jahrhundert Aufschluß gibt. Die Translatio des heiligen Liborius erzählt uns, es hätten dort zwar civitates, in quibus more antiquo sedes episcopales constituerentur nahezu gefehlt,

[1]) Tangl a. a. O. S. 50. [2]) Ebenda S. 87.
[3]) Civitas S. 55 f. [4]) Ebenda S. 57. [5]) Ebenda S. 58.
[6]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 360 f.

Karl der Große habe aber bei seinem Bekehrungswerk Orte, welche sowohl durch die natürlichen Vorzüge hervorragten, als auch durch ihre große Bevölkerung vor den übrigen besonders dazu geeignet waren, hiezu erwählt.[1]) Unter diesen aber sei ganz besonders Paderborn ausgezeichnet gewesen, dessen herrliche Lage, mildes Klima und Reichtum an Naturprodukten gerühmt wird. Ausdrücklich ist hier bereits der Ummauerung auch gedacht (in ipso moeniorum prospectu) und überdies betont, daß schon seit alters her auch der Gau selbst reich an hervorragenden Männern gewesen sei, so daß Stadt und Land einander entsprächen und gegenseitig zur Zierde gereichten.[2])

Hier tritt also das, was die Stadt schon zur Karolingerzeit charakterisierte, deutlich in die Erscheinung: Nicht der Bischofsitz als solcher, sondern die allgemeine Bedeutung des Ortes für den ganzen Gau, die Zahl seiner Bevölkerung und auch die Mauern, welche ihr Schutz zu gewähren vermochten. Man sieht, die Stadt hob sich damals bereits durch ihre kulturelle Bedeutung von dem platten Lande wirksam ab.

Die Darstellung von S. Rietschel ist aus deshalb irreführend, weil sie den Anschein erweckt, als habe es zur Karolingerzeit nur etwa ein Dutzend Bischofstädte in Deutschland gegeben. Und doch haben wir nahezu die dreifache Zahl damals schon anzusetzen. Die Unterwerfung und Bekehrung der Sachsen gab Anlaß zur Gründung der Bistümer Bremen (c. 789), sowie Verden und Minden.[3]) Nach der Pazifikation Sachsens war dann Münster von Karl dem Großen c. 804 errichtet worden.[4]) Paderborn gehört in die gleiche Zeit.[5]) Die Organisation der Bistümer Hildesheim und Osnabrück, sowie wahrscheinlich auch Halberstadts erfolgte in der Zeit Ludwigs des Frommen.[6]) Im Jahre 831 wurde Hamburg für Erzbischof Anskar als eigenes Bistum begründet.[7]) In Baiern war schon durch Bonifaz die kirchliche Neuorgani-

[1]) MG. SS. 4, 150: loca tamen ad hoc, quae et naturali quadam excellentia et populi frequentia prae caeteris oportuna videbantur, elegit.
[2]) Ebenda c. 3. [3]) Vgl. Hauck KG. 2², 390 sowie 405 f.
[4]) Ebenda 406. [5]) Ebenda 408.
[6]) Ebenda 409 u. 675. [7]) Ebenda 2, 677 f.

sation durchgeführt worden. Neben Regensburg traten Passau, Freising und Salzburg als Bistümer auf.[1]) Eichstätt wurde gleichfalls noch unter ihm als Bistum konstituiert (745?).[2]) Auch das Bistum Säben (Brixen) unterhielt seit dem letzten Drittel des 8. Jahrhunderts Beziehungen zum fränkischen Reiche.[3])

Hält man hinzu, daß im Norden Utrecht und Lüttich, im Osten aber die von Bonifaz neu gegründeten 3 Bistümer Würzburg, Buraburg und Erfurt vorhanden waren, so haben wir im ganzen 32 Bischofsitze in Deutschland für jene Zeit in Rechnung zu stellen[4]), was für die Bedeutung des Städtewesens doch ein ganz anderes Bild ergibt, als es bisher nach den Ausführungen S. Rietschels scheinen konnte.

Auch die Bezeichnung „Bischofstädte", wie sie Rietschel und nach ihm auch andere gebrauchten, ist für die Karolingerzeit nicht sehr treffend und nur soweit richtig, als damit eine Stadt bezeichnet werden soll, in welcher ein Bischof seinen Sitz hatte. Aber diese unterscheiden sich von den Bischofstädten der Merowingerzeit politisch sehr wesentlich, da damals der Bischof in Fortbildung spätrömischer Verhältnisse eine viel größere Macht über die Stadt und das dazugehörige Territorium der Civitas besaß, zudem auch vom Königtum, ob prinzipieller Anerkennung des freien Wahlrechtes weniger abhängig war[5]), als in der Karolingerzeit; denn jetzt erfolgte die Bestellung durch Ernennung seitens des Königs, die Bischöfe wurden königliche Beamte und als solche auch mit weltlichem Dienst von Karl dem Großen beauftragt.[6]) Die Städte, in welchen sie ihren Sitz hatten, waren keine Bischofstädte in dem späteren Sinne des Wortes, so daß der Bischof Stadtherr gewesen wäre. Dieser jüngere Zustand repräsentiert eine staatsrechtliche Form, die sich erst seit Ende des 10. Jahrhunderts ausgebildet hat, als die Ottonen den Bischöfen als Stützen ihrer

---

[1]) Ebenda 1², 490f. [2]) Ebenda 1², 519f.

[3]) Ebenda 2, 428 n. 10.

[4]) Beziehungsweise 30, da Buraburg u. Erfurt spätestens 774 aufgehoben wurden, vgl. Tangl, Geschichtl. Studien f. A. Hauck 1916 S. 120.

[5]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 264ff. [6]) Brunner RG. 2, 318f.

königlichen Reichspolitik wichtige Rechte im Wege der Privilegien übertrugen. Ein Teil der Forscher hat ja früher, wie oben schon bemerkt wurde, auf diese ottonischen Privilegien geradezu den Ursprung der deutschen Stadtverfassung zurückführen wollen. Das ist sicher unzutreffend, aber ebenso doch richtig, daß sie eine neue Etappe in der Entwicklung des deutschen Städtewesens bedeuten.[1]) Der Bischof schwang sich jetzt zum Herrn der Stadt auf dadurch, daß ihm die bis dahin vom König in derselben ausgeübten öffentlichen Rechte übertragen wurden. Wie immer A. Heusler diese ottonischen Privilegien nicht zutreffend gedeutet hat, soviel hat er doch richtig erkannt, daß durch sie die Grafschaftsrechte in dem betreffenden Gebiete auf den geistlichen Herrn übertragen wurden.[2]) Ebenso hat Waitz diesen wichtigen Prozeß aufgefaßt.[3]) Er hob bereits hervor, daß seit den späteren Ottonen z. T. „allgemein die Handhabung königlicher Rechte und insbesondere die Gerichtsbarkeit in Marktsachen" verliehen worden sei.[4]) J. Lechner hat dann für Worms im einzelnen gezeigt, wie die Begründung der Fürstenmacht des Bischofes dort vor sich ging.[5]) Diese bedeutsame Entwicklung hat sich ja in allen Bistümern in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts ziemlich gleichmäßig vollzogen.[6]) Auf Grund der alten Immunitätsrechte und ihres immer mehr erweiterten Grundeigentums haben die Bischöfe damals zum guten Teil auch mit Hilfe von Urkundenfälschungen erreicht, was bisher dem König, bzw. Grafen in diesen Städten an öffentlichen Rechten eignete: nicht nur die hohe Gerichtsbarkeit (Bann), auch Markt und Zoll sowie Münze.

Sehr deutlich tritt der Übergang in den Urkunden für Passau zutage, da es hier in dem Privileg Ottos III. von 999 (D O III. 306) heißt: eiusdem civitatis mercatum, monetam,

[1]) Es ist jedenfalls unzutreffend, wenn v. Below (Hist. Zs. 59, 212) behauptet, „daß ihnen überhaupt keine Bedeutung für die städtische Entwicklung zukommt".

[2]) Der Ursprung d. deutschen Stadtverfassung 1872 S. 44.

[3]) VG. 7, 255 f. (1876). [4]) Ebenda 254.

[5]) Mitteil. d. Instit. 22, 550 ff., bes. 562.

[6]) Vgl. A. Hauck, Die Entstehung d. bischöfl. Fürstenmacht 1891 bes. 46 ff., auch Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur (1897 ff.) 1, 226 ff., sowie Hegel a. a. O. S. 43 ff.

bannum, teloneum et totius publicę rei districtum tali tenore, ut praedictus praesul suique successores omnem publicam rem hactenus nobis in eadem civitate Bataviensi pertinentem habeat.[1])

Gerade diese Ottonischen Privilegien sind nun eine vortreffliche Illustration für die Zustände der vorausgehenden Zeit. Wir sehen, wie bis dahin die ganze öffentliche Gewalt, nicht nur die gräfliche Gerichtsbarkeit, sondern auch Markt, Zoll und Münze dem König eigneten, der sie durch den Grafen ausüben, bzw. verwalten ließ.

In diesen königlichen Städten befand sich bereits seit der Merowingerzeit der Sitz des Grafenamtes (Stadtgrafen, comites civitatum).[2]) Sie waren Mittelpunkte der öffentlichen Verwaltung. Die Grafschaften wurden vielfach auch zur Karolingerzeit und im Osten ebenso geradezu nach den Städten benannt, z. B. comitatus Bonnensis, c. Iuliacensis u. a. m.[3])

Hier wurde Markt gehalten. Ein Capitulare aus der Zeit König Pippins (744) verordnete, es solle per omnes civitatis jeder Bischof für einen legitimus forus et mensuras vorsorgen.[4]) Sicherlich ist diese zu Soissons erlassene, zunächst wohl die westlichen Verhältnisse vor Augen habende Bestimmung so aufzufassen, daß hier die charitative Aufgabe der Bischöfe eingeschärft wurde.[5]) Schon Waitz hat richtig betont: „wie es scheint zunächst deshalb, damit kein Kornmangel entstehe".[6]) Aber daß in den Städten auch des Ostens regelmäßig Markt gehalten wurde und sie vor allem zum Absatz der Produkte des umliegenden Landes dienten, geht auch aus den anderen Quellen zur Genüge hervor. Die Admonitio generalis Karls des Großen vom Jahre 789 ordnet an, daß gleiches und gerechtes Maß und Gewicht in den Städten gehalten werden solle.[7]) Auf die Tatsache ist

---

[1]) Vgl. dazu Fr. Strauß in Mitteil. d. Instit. 26, 131, sowie Heuwieser, Die stadtrechtl. Entwickl. der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe 1910 S. 70.

[2]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 390 ff., auch Heuwieser a. a. O.

[3]) Vgl. Waitz VG. 3², 381 n. 2, auch Hegel a. a. O. S. 18.

[4]) MG. Capit. 1, 30.

[5]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 210 ff.

[6]) VG. 4², 54.

[7]) MG. Capit. 1, 60 c. 74.

schon oben hingewiesen worden, daß die Erträge der landwirtschaftlichen Produktion nach Aussage der Urbare vielfach eben an die benachbarten Städte, wie z. B. Mainz, Worms, Speier, nicht aber nur an Zentralhöfe der Grundherrschaft selbst abgeliefert werden sollten.[1]) Auch die Fronden, besonders Fuhrdienste mußten von den Hintersassen geistlicher Grundherrschaften z. T. in die Städte geleistet werden.[2]) Endlich weist die Zollgesetzgebung der Karolingerzeit ebenso darauf hin. Zoll sollte nur auf den Märkten erhoben werden, ubi communia commertia emuntur ac venundantur.[3]) Nach gleichzeitigen Urkunden der Könige aber wird die von ihnen verliehene Zollfreiheit insbesondere auch auf die Städte bezogen.[4]) Das wird dann bereits in der Zeit Ludwigs des Frommen ganz formelhaft verallgemeinert.[5])

Solche regelmäßige Märkte wurden natürlich nicht nur in jenen Städten abgehalten, die zugleich Sitz eines Bischofes waren. Wir entnehmen ebendiesen Zollprivilegien u. a., daß in den Häfen der Nordsee zu Quentowic (Etaples), Dorstadt, Tiel u. Stavern solche Zoll- und Handelsstationen vorhanden waren, wie anderseits das Capitulare Karls des Großen von Diedenhofen (805) für die Missi uns eine ganze Reihe von Märkten aufzählt, die dem Handel mit den Slaven und Avaren im Osten dienten: Bardowiek, Scheeßel (b. Bremen), Magdeburg, Erfurt, Hallstadt (b. Bamberg), Forchheim, Bremberg (a. d. Naab), Lauriacum.[6]) Aus der Raffelstädter Zollordnung von c. 905, welche die Verhältnisse aus der Zeit Ludwigs des Deutschen († 876) und seines Sohnes Karlmann († 880) gerichtlich feststellte, erfahren wir überdies, daß solche Märkte an der Donau auch zu Rosdorf (zwischen Passau und Linz), in Linz, Epares-

---

[1]) Vgl. 1, 291.

[2]) Vgl. Lex Baiuvar. 1, 13: ad civitatem vel ad villam, ubi necesse fuerit, ipsa calce trahantur MG. LL. III. 280.

[3]) Vgl. Capitul. v. c. 820 MG. Capit. 1, 294 c. 1.

[4]) Vgl. z. B. das Privileg Karls d. Gr. für St. Germain des Prés vom J. 779 MG. DD. Car. 122: per omnes civitates similiter ubicunque in regna . . . nostra . . teloneus exigetur.

[5]) Vgl. Form. Imp. 20. 22. 24. MG. FF. 301 ff.: ad quascunque civitates, castella aut portus vel cetera loca accessum habuerint . .

[6]) MG. Capit. 1, 123.

burg und Mautern vorhanden waren.[1]) Überdies wird noch ein mercatus Marahorum daselbst genannt.[2]) Auch Raffelstätten selbst, wo die Inquisitio über die Zollsätze stattfand, dürfen wir als einen solchen Markt betrachten. Das macht allein 14 Märkte an der Ostgrenze aus, wozu Halle a. S. noch als 15. hinzukommt, da durch erzählende Quellen bezeugt ist, daß Karl der Große im Jahre 806 „civitates duas", Magdeburg und Halle, habe erbauen lassen.[3])

Wir werden die Zahl der Märkte auch in Deutschland zur Karolingerzeit um vieles höher veranschlagen müssen, als die Summe der in den Quellen genannten Orte ausmacht, da die Zufälligkeit der Überlieferung hier sehr stark ins Gewicht fällt. Denn was in Heiligenleben und erzählenden Quellen, Annalen besonders, erwähnt wird, ist doch keineswegs ein gleichmäßiges Abbild der einst überhaupt vorhandenen Besiedelungs- und Verkehrsverhältnisse. Neuere Untersuchungen über den nordischen Handel haben gezeigt, daß derselbe schon im 9. Jahrhundert an der Nord- und Ostsee eine beträchtliche Entwicklung besessen haben muß. Schleswig hatte schon am Beginne desselben eine größere Bedeutung als Hafenplatz und war Sitz eines Grafen.[4]) An der Küste von Mecklenburg blühte die Handelsstadt Reric Ende des 8. Jahrhunderts.[5]) Ebenso war an der Mündung der Weichsel ein Handelsplatz schon im 9. Jahrhundert aufgekommen, Truso (jetzt Drausen-See).[6]) Auch an der Stelle der späteren Hansastadt Wismar war 840 eine Niederlassung, Wismer, vorhanden.[7]) Nimmt man Bugges Ausführungen über den Handel der angelsächsischen, schwedischen und kurländisch-russischen Städte in jener Zeit noch hinzu, so ergibt sich, daß schon zur Karolingerzeit eine Vorblüte der späteren „Hansa" angenommen werden darf.

Aber auch im Inneren Deutschlands müssen wir eine reichliche Menge von Märkten vermuten. Nicht so sehr, daß

---

[1]) Ebenda 2, 250ff.; daraus ergibt sich auch, daß Ebersburg nicht mit Mautern identisch war.

[2]) Ebenda 252. [3]) Chron. Moissiac. MG. SS. 2, 258.

[4]) Vgl. A. Bugge, d. nordeurop. Verkehrswege i. früh. MA., Vjahrs. f. Soz. u. WG. 4, 232f. auch R. Hennig, Hist. Zs. 115 (1916).

[5]) Ebenda 237. [6]) Ebenda 238. [7]) Ebenda S. 240f.

die großen Grundherrschaften solche planmäßig eingerichtet haben werden, wie die ältere Lehre besonders, aber auch S. Rietschel noch annahm[1]), vielmehr kommen die Kloster- und Kirchweihmärkte da auch in Betracht. Bei den kirchlichen Festen, besonders dem des Kirchenheiligen, strömten die Leute der Umgebung zusammen, ein Anlaß, der zugleich zu Handelszwecken benutzt wurde. Das berühmteste Beispiel aus altfränkischer Zeit ist wohl die Messe des Hl. Dionysius bei Paris (St. Denis). Aber auch in Deutschland hatten kleinere Kirchen ähnliche Märkte veranlaßt, wie uns an Mühlheim a. Main (später Seligenstadt) ein interessantes Beispiel nachgewiesen worden ist.[2]) Große Klöster besaßen mehrfach Märkte in verschiedenen Teilen des Frankenreiches, wo sie begütert waren. So St. Denis u. a. auch zu Eßlingen am Neckar, der schon zur Zeit Karls des Großen bestand.[3])

Auch die Klostermärkte kamen dem allgemeinen Verkehr zustatten, wie besonders das Beispiel von Korvey beweist, dem Ludwig der Fromme im Jahre 833 das Münzrecht deshalb verlieh, weil jene Gegend eines Marktes bedurfte. Die entscheidende Stelle in dem kaiserl. Privileg ist von S. Rietschel völlig unzutreffend ausgelegt worden.[4]) Es ist nämlich nicht, wie er meinte, zu übersetzen: „weil die Gegend eines Marktes entbehrte", was, wie er sich selbst gestehen mußte, eine auffallende Inkongruenz zwischen Vordersatz und Nachsatz involvirt. Richtig hatte doch schon Mühlbacher den Sachverhalt erfaßt.[5])

Es lassen sich ferner Anhaltspunkte dafür nachweisen, daß in den einzelnen Gauen, vermutlich im Vororte derselben, oder an dessen Gerichtsstätte (mallus) Markt gehalten worden ist. Denn einmal können wir dies aus den Formeln für die Zollprivilegien erschließen. Nach einer wird geradezu die Hälfte des Zolles aus einem bestimmten Gau an ein Kloster (St. Croix Orléans) verliehen: de omni con-

[1]) Siehe oben S. 100 u. auch unten S. 120.

[2]) Vgl. Mathäi, Einhards translatio SS. Marcellini et Petri in kulturgeschichtl. Beziehung, Progr. d. Gymn. z. Laubach 1883/4.

[3]) Mühlbacher Reg.[2] 1461 (1418). [4]) Markt u. Stadt S. 16.

[5]) Reg. Imp. I[2] nr. 922 (893).

mercio, quod in eodem pago venditur aut emitur.[1]) Der Zoll wurde anscheinend von dem Grafen des Gaues eingehoben, worauf die Wendung im Texte weist, daß der Bezug dieser Hälfte vom Zoll 'absque alicuius iudiciarie potestatis inquietudine' erfolgt sei und auch künftig keine iudiciaria potestas eine Beeinträchtigung darin bewirken solle. Anderseits hören wir, daß Karl der Kahle 861, da er unter Berufung auf ein Capitulare seines Vaters und Großvaters ein Verbot gegen die Zurückweisung vollwichtiger Denare erließ, die Publikation desselben 'in civitatibus et in mallis atque in placitis seu in mercatis' anbefahl.[2]) Auch die Gerichtsversammlungen (Dinge) werden ähnlich wie die Kirchenfeste Anlaß zum Marktverkehr geboten haben. Selbst kleinere von diesen Märkten werden gelegentlich doch als 'civitas' bezeichnet, wie z. B. Mautern a. d. Donau.[3])

Märkte gab es endlich auch bei den Burganlagen (castella) der Karolingerzeit. Dieselben sind großenteils schon seit der Römer-, ja Keltenzeit begründet worden. Bereits Rietschel hat auf eine Reihe solcher alten Keltenorte am Rhein hingewiesen[4]): Zülpich (Tolbiacum), Bitburg (Beda), Nymwegen (Noviomagus), Neuß (Novaesium), Dormagen (Durnomagus), Deutz (Divitia), Bonn (Bonna), Remagen (Rigomagus), Andernach (Antunnacum), Koblenz, Boppard (Baudobriga), Kreuznach (Cruciniacum), Bingen (Bingium), Brumat (Breucomagus), Windisch (Vindonissa), Zürich (Turicum), das rechtsrheinische Ladenburg (Lopodunum); die Reihe ist aber nicht vollständig. Eine bei dem anonymen Geographen von Ravenna erhaltene Überlieferung vom Ende des 5. Jahrhunderts zählt noch eine ganze Anzahl anderer auf: Im Moselgebiet außer Koblenz: Karden, Bernkastel, Neumagen; am Rhein noch Oberwesel, Worringen, Serm (b. Düsseldorf), Drüpt, Asciburgium (Burgfeld bei Asberg), Birten, Xanten, Qualburg (bei Cleve). Ferner im schwäbischen Gebiet: Altrip, Pforzheim, Breisach, Augst, Kaisten, Zug, Arbon, Bregenz. Endlich neben Augsburg noch Reißenburg (bei Günzburg a. d. Donau), Theuringen (OA. Tettnang), Bergen

[1]) Form. Imp. 19. MG. FF. 300 = Mühlbacher Reg.[2] 542 (523).
[2]) MG. LL. 1, 477.
[3]) Mühlbacher Reg.[2] 1955a (Ann. Fuld.). [4]) Civitas S. 31.

(bei Frankfurt), Eschersheim, Aschaffenburg und Salz.[1]) Die meisten davon sind auch in der Karolingerzeit quellenmäßig zu belegen.[2]) Bei dem Anonymus Ravennas werden sie als „civitates" bezeichnet, was wohl nicht im Sinne von „Städten", aber vielleicht von Vororten der Völkerschaftsgemeinden aufzufassen ist. Immerhin werden einzelne davon wie Zülpich, Bingen, Boppard, Koblenz, Bonn, Deutz auch in der Karolingerzeit nicht nur als castellum, sondern gelegentlich auch als civitas bezeichnet, daneben kommt oppidum vor. Ebenso bei Solothurn.[3])

Wahrscheinlich waren auch zu Merseburg[4]) und Quedlinburg[5]) schon in der Karolingerzeit Burgen vorhanden.

In der Regel werden auch bei diesen befestigten Orten (castella) Märkte sich gebildet haben. Für einzelne, die dann zu Bischofsitzen ausersehen wurden, ist das unmittelbar zu belegen. So bei Salzburg, wo in den ältesten Quellen (Indiculus Arnonis c. 790) neben dem castrum superius ein oppidum erwähnt wird.[6]) So auch in Hamburg.[7]) Ebenso bei den Burgen an der Ostgrenze, wie Magdeburg und Eparesburg[8]), die dem Handel mit den Slaven und Avaren dienten. Dasselbe gilt auch für Bardowiek, dessen Suffix gleichfalls auf eine Burg oder befestigten Ort gedeutet werden kann.[9]) Indirekt ergibt sich diese Annahme auch aus den früher erwähnten Urkundenformeln für die königlichen Zollprivilegien. Denn hier werden unter den Orten, wo die privilegierten geistlichen Stifter und Klöster beim Handel,

---

[1]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 361.

[2]) Vgl. die Zusammenstellungen der Quellen bei Rietschel, Civitas S. 39 ff.; für Bregenz, Arbon u. Günzburg. Ebenda 37f., für Altrip u. Brumat meine „Grundlagen" 1, 108 f., vgl. auch für Asciburgium ebenda S. 112 nr. 78.

[3]) S. Rietschel, Civitas 34 n. 6.

[4]) Vgl. Rietschel, Markt u. Stadt S. 61.

[5]) Ebenda S. 74. Dazu Schuchhardt, Ilbergs Jb. f. klass. Altertum 21, 307.

[6]) Vgl. meine „Grundlagen" 1, 172.

[7]) Vgl. vita Anskarii c. 16, wo die urbs ipsa von dem suburbium geschieden wird. Dazu Joachim in Mitteil. d. Instit. 33, 264 f., bes. 267 n.

[8]) Siehe oben S. 112 f.

[9]) Siehe oben S. 104 n. 6 R. Schröder!

bzw. Einkauf ihrer Waren von der Zollentrichtung befreit sein sollen, zwischen den Städten und Häfen auch direkt die castella angeführt.[1]) Diese Beobachtung gewinnt, glaube ich, noch dadurch an Gewicht, daß in anderen Formeln dieser Art an der entsprechenden Stelle neben Hafenplätzen und Städten eben Märkte (mercada) statt der castella genannt erscheinen.[2]) In einer alten Formel aus Clermont-Ferrand ist direkt von einem mercatus puplicus die Rede, der in diesem ‘castrum’ vorhanden war.[3])

Wir werden überhaupt bei der Beurteilung dieser ‘castella’ oder ‘castra’ um vieles vorsichtiger sein müssen, als das durch die bisherige Forschung einschließlich S. Rietschel noch geschehen ist. Die Übersetzung mit „Burg“ ist jedenfalls völlig unzureichend, weil sie ganz falsche Vorstellungen erwecken kann. Wir werden uns vielmehr diese castella oder castra als größere Siedelungen, geräumigen Umfanges vorzustellen haben. Einmal schon deshalb, weil in ihnen neben der militärischen Besatzung also ein regelmäßiger Markt anzunehmen ist.[4]) Ferner aber auch ihrer weiteren Bestimmung wegen. Denn sie sollten auch dazu dienen, bei Bedrohung von außen durch Feinde den Bewohnern des umliegenden offenen Landes als Zufluchtstätte zu dienen. Das war schon in der Merowingerzeit so gehalten[5]), also altfränkische Übung. Auch für die Karolingerzeit haben wir direkte Quellenzeugnisse dafür. Auf eines hat schon Rodenberg seinerzeit hingewiesen, als er darzutun suchte, daß Heinrich I. bei seinen sog. „Städtegründungen“ nichts anderes tat, als schon früher zur Karolingerzeit geschehen war.[6]) Aber er konnte doch nur auf

[1]) Vgl. Form. Imp. 24: ad quascumque civitates, castella aut portus vel cetera loca ipse naves vel homines eas praevidentes vel ceteri negotiatores ipsius monasterii necessitates providentes accessum habuerint MG. FF. 304; vgl. auch nr. 22, ebenda 302.

[2]) Vgl. Cartae Senon. 36. MG. FF. 201.

[3]) Ebenda S. 28 n. 1.

[4]) Vgl. dazu auch Gerlach a. a. O. S. 17, der für Magdeburg, Passau, Osnabrück, Merseburg u. Konstanz nachweist, daß der Markt innerhalb der alten Befestigung gelegen habe.

[5]) Vgl. meine „Grundlagen“ 2, 360 u. 365.

[6]) Die Städtegründungen Heinrichs I., Mitteil. d. Instit. 17, 165.

ein westfränkisches Capitulare Karls des Kahlen, das Edikt von Pistes (864), verweisen, durch welches bloß die eine Seite der Ordnungen Heinrichs, die Verpflichtung zum Burgwerk, sowie die Adjutorien, bezeugt werden. Zur Ergänzung möchte ich noch eine Stelle aus den Reichsannalen zum Jahre 773 heranziehen, wo von den Sachsen, die in fränkisches Gebiet eingefallen waren, erzählt wird: pervenerunt usque ad castrum, quod nominatur Buriaburg, attamen ipsi confiniales de hac causa solliciti, cumque hoc cernerent, castello sunt ingressi.[1]) Man sieht, daß diese Burgen auch zur Aufnahme der umwohnenden Bevölkerung im Falle der Not bestimmt und geeignet waren. Das aber setzt einen größeren Umfang derselben voraus.

So erklärt sich nun wohl auch die Tatsache, daß einige dieser castella oder castra auch als 'civitates' bezeichnet werden. Es ist ein grundlegender Irrtum S. Rietschels gewesen, daß er annahm, die Karolingerzeit habe im allgemeinen den Unterschied zwischen civitas und castrum noch ziemlich scharf aufrechterhalten.[2]) Wir sahen schon, daß nach den von ihm selbst vorgebrachten Belegen das Gegenteil zutrifft. Die Reichsannalen verwenden die Bezeichnung civitas sehr häufig auch dort, wo nur von einer befestigten Anlage die Rede ist. So wird zum Jahre 809 erzählt, Karl der Große habe angeordnet, daß jenseits der Elbe eine 'civitas' errichtet werden solle. Nachdem ein dafür geeigneter Ort ausfindig gemacht und in Besitz genommen worden war, wird mit der Befestigung desselben begonnen: Es ist Esesfelth, d. h. die Burg Itzehoe.[3])

Dieselbe Quelle berichtet zur gleichen Zeit von dem Herzog der Abodriten Thrasco, er habe 'Smeldingorum maximam civitatem' erobert. Über dieses Ereignis haben wir noch einen anderen Bericht in der Fortsetzung der Annal.

---

[1]) SS. rer. German. in usum scholar. ed. F. Kurze 1895 S. 36.

[2]) Die Civitas S. 58, sowie oben S. 107.

[3]) A. a. O. S. 129: imperator ... statuit trans Albiam fluvium civitatem aedificare Francorumque in ea ponere praesidium ... postquam locus civitati constituendae fuerat exploratus ... Albim traicere et locum iussit occupare ... et occupatus est ... et muniri coeptus.

Lauresham. (Moissiac.). Hier aber heißt der Platz Semeldinc-connoburg und wird gleichfalls als civitas bezeichnet.[1])

Eine ähnliche Gleichung ergibt sich aus den Berichten über das Jahr 776. Die Reichsannalen sprechen von der Erbauung eines castrum an der Lippe, die Lorscher aber verwenden die Bezeichnung 'civitas', indem sie zugleich den Namen angeben: Karlesburg.

Der Gebrauch der Bezeichuung 'civitas' für ein castellum in den Reichsannalen ist dort besonders beachtenswert, wo er, wie bei Deutz, im Gegensatze zu den 'vici' und 'villae' auftritt.[2])

Anscheinend war für den Begriff 'civitas' dieselbe Vorstellung auch in der Karolingerzeit mitbestimmend, daß die betreffende Siedelung ummauert und befestigt sei, so wie schon Gregor von Tours angesichts der großen Befestigungen des 'castrum' Dijon die Frage aufwirft: cur non civitas dicta sit, ignoro.[3]) So ist ja auch die Schilderung Regensburgs in der vita Emmerami gehalten: Eine aus behauenen Steinen errichtete, mit Türmen bewehrte, uneinnehmbare Burg. Hraban spricht in einem Gedichte von ihr und hebt die „zum Himmel drohenden Mauern" besonders hervor.[4]) Auch das deutsche Sprachgut verdient da Beachtung: civitas wird mit Burg übersetzt.[5]) Daß man Burgen auch als civitates bezeichnete, wie die im sächsischen Gebiete, läßt m. E. gleichfalls auf eine größere Ausdehnung dieser castra zurückschließen. Und ebenda kommen uns die Ergebnisse der neueren archäologischen Forschungen, vor allem die Ausgrabungen, zu Hilfe. Schuchhardt hat ja nachgewiesen, daß Altschieder eine karolingische curtis sei, die Karl unter die sächsische Skidrioburg gesetzt hat.[6]) K. Rübel hat im Anschlusse daran über die fränkischen Burgen ausführlich gehandelt.[7])

[1]) MG. SS. 1, 309 dazu Kurze a. a. O. 129 n. 1.

[2]) So zu 779: von den Sachsen handelnd: quicquid a Diutia civitate usque ad fluenta Mosellae vicorum villarumque fuit, ferro et igni depopulati sunt.

[3]) Hist. Francor. III, 19. MG. SS. rer. Merov. 1, 129.

[4]) Vgl. meine „Grundlagen" 1, 168. [5]) Siehe oben S. 104f.

[6]) Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen, bes. Heft VII S. 68 nr. 281ff.

[7]) Die Franken S. 14ff.

Wie in Altschieder bereits große Dimensionen der Anlage sich herausgestellt haben, so auch bei der „Babilonie", einem castrum bei Lübbecke [1]) (zwischen Minden und Osnabrück), das im Sachsenkriege (Jahr 775) eine Rolle spielte.

Wir werden überhaupt diesen fränkischen Befestigungsanlagen (castella, castra), aber auch den curtes regiae oder publicae eine größere Bedeutung zumessen müssen, als dies bisher geschehen ist. Noch Rietschel [2]) und Keutgen haben irrigerweise angenommen, daß unter curtis der einzelne Gutshof zu verstehen sei, derart, daß dort, wo das Wort für eine Stadt gebraucht wird, immer nur ein oder mehrere Wirtschaftshöfe in derselben gemeint seien. Von synonymen Begriffen, meint Keutgen, könne da keine Rede sein. [3]) Das ist aber unzutreffend und Schwarz, gegen den er hier polemisiert, hatte tatsächlich recht gesehen, wenn er annahm, daß beide Begriffe den Zeitgenossen offenbar verwandt erschienen. [4]) Daß curtis eine viel umfassendere und ausgreifendere Bedeutung hatte, ist bereits Waitz bewußt geworden. [5])

Die Zusammenstellung der Quellenbelege oben ergibt [6]), daß unter curtis auch ein größerer Komplex von zusammengehörigen Gütern verstanden werden kann. Da mindestens die curtes regiae oder publicae in der Regel auch ummauert und durch Befestigungen geschützt waren [7]), verstehen wir sehr wohl, daß auch civitates gelegentlich so bezeichnet wurden, wie z. B. Salzburg und Regensburg. [8]) Schon Waitz hatte übrigens auch darauf aufmerksam gemacht, daß ebenso wie die Städte auch curtes regiae (oder dominicae) mitunter als Sitz der öffentlichen Verwaltung besonders der Grafschaften auftreten. [9]) Neuerdings ist durch C. Schuchhardt gezeigt worden, daß verschiedene Städte der späteren Zeit, wie Hannover, Braunschweig Hildesheim, Bardowiek, Lüne-

[1]) Vgl. Rübel, Die Franken S. 398 ff., ferner Schuchhardt, Atlas VII, 58 n. 235, sowie im allgemeinen Schuchhardt im Korr.-Bl. d. Deutsch. Gesch.-Ver. 1904 S. 108 ff.

[2]) Civitas S. 41. [3]) Untersuchungen S. 48 ff.

[4]) Anfänge des Städtewesens i. d. Elb- u. Saalegegenden 1892 S. 26 ff.

[5]) VG. 4 [2], 142 n. 2. [6]) Vgl. im 1. Bd. S. 146.

[7]) Vgl. Rübel, Die Franken S. 17 f.

[8]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 372. [9]) VG. 3 [2], 389.

burg aus solchen fränkischen curtes hervorgegangen sind.[1]) Dazu ist vielleicht auch Kassel zu stellen.[2])

Auch palatium bedeutet ja von Haus aus den befestigten Ort[3]), die Burg. Die Pfalzen werden aber auch nicht selten als curtes regiae oder imperiales doch bezeichnet.[4])

Endlich 'villa'. Es ist m. E. völlig verfehlt, wenn man damit nur den Begriff Dorf oder Meierhof verbindet, wie dies die ältere Forschung, aber doch auch noch S. Rietschel[5]) getan hat. Schon Keutgen hat das Unzutreffende dieses Vorgehens empfunden, wenn er sagt: Sowenig wie urbs mit Stadt darf man immer villa, oppidum, vicus mit Dorf übersetzen. Er meinte, diese Ausdrücke bezeichneten im Gegensatze zu curtis (dem einzelnem Gutshof), solche Orte, die aus einer Mehrzahl von Gehöften und Einzelwohnungen bestehen.[6]) Auch hier ist es, wie die früheren Darlegungen im 1. Bande erweisen[7]), vielfach ein ganzer Gutsbezirk oder Gutskomplex, ähnlich wie fiscus. Wir werden dabei, meine ich, noch zu unterscheiden haben: die villa schlechthin von der villa publica. Letztere ist eine größere Siedelung öffentlichen Verkehrs, das Gegenteil zum grundherrlichen Dorf. Daraus erklärt sich, daß 'civitates' in der Karolingerzeit mitunter auch als villae publicae bezeichnet werden.[8]) Es ist keineswegs so, wie Keutgen wollte, daß villa, oppidum und vicus im Gegensatze zu urbs und civitas offene Ansiedelungen bedeuteten[9]), und das unterscheidende Merkmal die Befestigung gewesen sei. Civitas, castellum, villa sind nicht „Bezeichnungen für bestimmte Klassen" von Ortschaften, welchen allgemeinen Begriff oppidum involviren soll.[10])

[1]) Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1903 S. 1 ff. bes. 25.

[2]) Vgl. Ad. Stölzel, Ein karolingischer Wirtschaftshof in tausendjähriger Wandlung (1919) S. 54 ff.

[3]) Vgl. Schuchhardt in Ilbergs Jb. f. d. class. Altertum 21, 308 n. 2, sowie Edw. Schröder, Stadt u. Dorf i. d. deutschen Sprache d. MA. Göttinger gel. Nachrichten 1906 S. 99.

[4]) So Frankfurt a/M. Mühlbacher Reg.[2] 1645; Ulm 1651; Kolmar 1646; Weiblingen 1710.

[5]) Die Civitas S. 41.

[6]) Untersuchungen S. 49 f.

[7]) 1, 145.

[8]) Vgl. die Belege bei Rietschel, Civitas S. 56 ff.

[9]) Untersuchungen S. 49 f. Ähnlich auch v. Below, Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 7, 422.

[10]) Ebenda 48 n. 2, gegen Rietschel zu Unrecht polemisierend!

Auch oppidum, vicus und villa können ebenso wie curtis, castrum oder palatium den befestigten oder ummauerten Ort bezeichnen. Mehrere Urkunden für das Kloster Scheftlarn in Bayern von 806 führen das Datum: acta est in monasterio S. Dyonisii *sub oppido ville*, que nuncupatur Sceftlare publice.[1]) Vici, die den Vorort von Völkerschafts- oder Gaugemeinden bildeten, waren schon seit der Völkerwanderungszeit befestigt und ummauert. Ein sehr charakteristisches Beispiel dafür bietet das alte Ladenburg am Neckar.[2]) Auch die Bischofstadt Lüttich wird (zu 770) von den Reichsannalen als vicus publicus bezeichnet. Anderseits werden gerade die Pfalzorte in der Karolingerzeit 'villae' genannt[3]), von welchen eben ausgeführt wurde, daß sie doch befestigt gewesen sind.

Ganz irrig ist es, unter 'villa publica' stets eine villa regia verstehen zu wollen, wie das für Passau behauptet worden ist.[4]) Auch Linz wird z. B. so bezeichnet und doch ist nicht anzunehmen, daß es damals eine königliche Stadt gewesen sei.[5]) Es war aber, wie wir zuvor konstatiert haben[6]), ein Marktort in der Karolingerzeit. Wir sehen also, daß auch villae ebenso wie die vici der spätrömischen und Merowingerzeit Markt- (und Münz-)stätten sein konnten. Diese Tatsache, wie insbesondere auch die Beobachtung, daß der König in der Karolingerzeit nicht selten auch in solchen 'villae' den Winteraufenthalt nahm[7]), ja geradezu Reichsversammlungen abhielt[8]), deutet wohl auch darauf

[1]) Mon. Boica 8, 369. 370. 374.

[2]) Vgl. meine „Grundlagen" 1, 155f., sowie 2, 361f.

[3]) So in den Annales regni Francor. nahezu regelmäßig (vgl. die Vermerke über die Feier des Weihnachtsfestes durch Karl d. Gr. u. seinen Nachfolger). Dazu Rietschel, Civitas S. 77.

[4]) Fr. Strauß in d. Mitteil. d. Instit. 26, 129, sowie Heuwieser a. a. O. S. 30.

[5]) Vgl. meine Bemerkungen ebenda S. 330.

[6]) Siehe oben S. 112.

[7]) Vgl. 775 zu Schlettstadt, Annal. regni Franc.; Ostern 776, Nymwegen ib., 784 in Lügde bei Pyrmont; 794 Frankfurt; vgl. auch Mühlbacher Reg.[2] 1479a.

[8]) In Salz villa Mühlbacher Reg.[2] 1372c; Ulma v. 1430b. 1490c; Bisestad 1493b; Tribur 1502b. 1509a. 1765b; Kolmar v. 1677d; Weiblingen 1748a. 1759a.

hin, wie großen Umfang diese z. T. doch gehabt haben müssen.

Endlich noch ein Wort über das deutsche Sprachgut. Gegenüber dem Reichtum des Lateinischen an synonymen Ausdrücken kann auffallen, daß wir hier nur das eine Wort 'Stadt' besitzen. Es kommt in Ortsnamen der Karolingerzeit mehrfach als Suffix vor: in villa qui dicitur Scladdistat [1]), anderseits Bisestad oder Bisestat villa (Bürstadt zwischen Lorsch und Worms [2])), endlich Halberstad, Ingoltestat, Dorestad, Autmundistat, Dannistat, Hohstat und Munirichesstat.[3]) Hier ist - stat also im wesentlichen eine Bezeichnung der Siedelung, des Standortes, wie unser - stätte, was die Zusammensetzung mit Personennamen bekundet (Genitiv!). Dann bezeichnet 'stat' den Ruheplatz, die Ruhestellung. E. Schröder hat die beachtenswerte Vermutung geäußert [4]), daß ja auch heute Geschäftsleute den Ausdruck „Platz" in einem ähnlich engeren Sinne verwenden, daß „die Benennung jedenfalls von den Insassen der Burg ausging, die das vorgelagerte Wohnterrain kurzweg als „die stat' bezeichneten". Hält man sich die historische Topographie der älteren großen Städte vor Augen, etwa Köln [5]), Hamburg [6]), Salzburg [7]), wo gerade der Marktverkehr sich auf den ebeneren und zugänglicheren Teilen vor der alten Römerburg entwickelt hat, so würde diese Tatsache sehr wohl zu der Beobachtung Schröders stimmen. Was sonst den lateinischen Wörtern civitas, urbs, oppidum noch an die Seite gestellt werden könnte, Burg oder Markt, drückt die beiden anderen Seiten der deutschen Stadt aus: die Befestigung und den Handelsverkehr. Auch das griechische πόλις bedeutet doch wie das lateinische urbs ursprünglich die Burg.[8])

Jedenfalls ist die Zahl der Städte der Karolingerzeit von der bisherigen Forschung sehr unterschätzt worden. Ein

---

[1]) Siehe S. 122 n. 7. [2]) Mühlbacher Reg.[2] 1446 u. 1479a.
[3]) Dronke, cod. dipl. Fuld. 138 n. 275.
[4]) A. a. O. S. 103. [5]) Vgl. Keussen a. a. O. S. 37*.
[6]) Joachim in Mitteil. d. Instit. 33, 267 n.
[7]) Vgl. meine „Grundlagen" 1, 172.
[8]) Vgl. Schuchhardt, Hof, Burg u. Stadt bei den Germanen u. Griechen: Ilberg, N. Jbb. f. d. class. Altertum 21, 311 ff. (1902).

arabischer Reisender des 10. Jahrhunderts Al Mas ʿudî gibt an, daß im Lande der Franken damals etwa 150 Städte existiert hätten, die Hauptstadt sei Paris gewesen.[1]) Selbst wenn wir darin nur eine zu hoch gegriffene Schätzungsziffer sehen, kommt darin doch der Gesamteindruck, welchen der viel gereiste Araber von der Bedeutung des fränkischen Städtewesens im ganzen hatte, zu deutlichem Ausdruck.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser karolingischen Städte tritt erst ins rechte Licht, wenn wir die inneren Verhältnisse derselben, vor allem die Grundbesitzverteilung und die Bevölkerung näher kennen lernen. Die ältere Forschung war hier in einem Irrtum befangen, der sich wohl aus ihrer theoretischen Entwickluug selbst genügend erklärt. Nahm man für die Karolingerzeit eigentlich keine Existenz von Städten an und glaubte man bis in die jüngste Zeit, daß rechtlich kein Unterschied zwischen den alten Römerplätzen und den Dörfern (villae) bestanden habe, dann erscheint auch die Annahme begreiflich, es habe jeweils der ganze Grund und Boden dort einem Stadtherrn gehört, entweder dem Könige oder einem Bischofe, die Bevölkerung aber sei ebenso uniform, wohl gar als unfreie oder hörige Hintersassen dieses Stadtherrn aufzufassen. Nun ist schon durch Arnold und Heusler die Existenz einer freien Gemeinde in den Städten der Karolingerzeit, vor allem den Römerstädten, erwiesen worden; S. Rietschel hat das Verdienst, diesen Beweis auf eine sichere Basis erhoben und diese erweitert zu haben dadurch, daß er die Bevölkerungsverhältnisse selbst urkundlich zu erfassen suchte. Er hat im ganzen richtig dargelegt, daß die Beweismittel, auf welche sich Arnold und Heusler noch stützten, nicht zureichten, insbesonders die Bezeichnung civitas publica und die Datierung actum civitate publice. Vor allem betonte er zutreffend, daß da zwischen dem Kanzleigebrauch der Königsurkunden und den Privaturkunden scharf geschieden werden müsse. Ich bin zwar überzeugt, daß auch Rietschel hier z. T. irrte, so wenn er behauptet, daß civitas publica ursprünglich die Pfalzstadt bedeutet habe[2]), aber sein

[1]) G. Jacob, ein arabischer Berichterstatter d. 10. Jh. 3. Aufl. S. 21.
[2]) Die Civitas S. 77.

Ergebnis ist jedenfalls zutreffend, man dürfe nicht wie Arnold von diesem Ausdruck ohne weiteres auf das Bestehen einer freien Gemeinde in der civitas schließen.

Ich stimme den Ausführungen Rietschels auch gegenüber Heusler[1]) zu, daß durch dessen Annahmen über die Immunitätsurkunden ebensowenig wie über die Datierungsformel von Privaturkunden (actum civitate publice) die Existenz einer freien Gemeinde in den Städten bewiesen werden könne.

Ohne Zweifel wird das Vorhandensein von freien Grundeignern in den Städten durch die Traditionsurkunden erwiesen, welche von der Übereignung von Grundstücken in der Stadt an Kirchen und Klöster handeln. Rietschel hat sie bereits für Mainz zusammengestellt[1]), wo nicht weniger als 70 davon vorliegen, und auch schon auf Spuren für andere Städte und Kastelle aufmerksam gemacht, die das gleiche beweisen.[2]) Durch andre Forscher sind diese Nachweise auch weiter noch vermehrt worden: So haben H. Boos für Worms[3]), Fr. v. Wyß für Zürich[4]), Heuwieser für Passau[5]), Pöschl für Trier[6]) solche freie Possessores in der Stadt nachgewiesen. S. Rietschel hat mit Recht das gewonnene Resultat verallgemeinert und festgestellt, daß auch in den civitates und castella während der Karolingerzeit die freie Bevölkerung an Zahl bedeutend gewesen ist. Dazu treten auch noch die Belege, welche für die Existenz freier Gewerbetreibender und Kaufleute in den Städten unten gegeben werden.[7]) Auch sie haben den Gewinn, welchen sie aus ihrem Gewerbe- bzw. Handelsbetrieb zogen, zum Ankauf von Immobilien in der Stadt verwendet, wie die Verhältnisse in der vorausgehenden merowingischen Zeit beweisen.[8])

Größeren Grundbesitz in den Städten der Karolingerzeit hat dann einerseits der König, anderseits die Kirche,

---

[1]) Die Civitas S. 78. [2]) Ebenda S. 79.

[3]) Gesch. d. rhein. Städtekultur 1, 208 (1897).

[4]) Abhandl. z. Gesch. d. schweizer. öffentl. Rechts (1892) S. 342 ff.

[5]) A. a. O. S. 38 ff.; hier in Passau war es der mittlere Teil der Altstadt.

[6]) Bischofsgut u. mensa Episcopalis 1, 130 n. 3 (1908).

[7]) Vgl. die beiden folgenden Paragraphen.

[8]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 459.

u. zw. Bistümer wie Klöster innegehabt. Schon S. Rietschel hat eine Anzahl von Quellenbelegen dafür zusammengestellt[1]), worauf im allgemeinen verwiesen werden soll. Ich will hier nur hervorheben, was dort noch nicht gesagt, bzw. übersehen worden ist. Eine Hauptquelle für die Bildung großen Grundeigens in den Städten eben in der Hand des Königs sowie der Kirche bildeten die Konfiskationen des alten Gemeindegutes, welche im 4. und 5. Jahrhundert in den Römerstädten stattgefunden haben. Schon Hegel hatte 1847 darauf hingewiesen und geradezu angenommen, daß darin die Hauptquelle für das Zustandekommen des Grundbesitzes der Kirche in den Städten zu erblicken sei.[2]) H. Brunner beschäftigte sich dann eingehender mit diesem Gegenstande und zeigte, daß die Konfiskation nicht ausschließlich zu kirchlichen Zwecken erfolgt sei. Nur ein Teil des alten Gemeindegutes mag in die Hände der Kirche gelangt sein, ein anderer, gewiß nicht unerheblicher Teil wurde von den römischen Kaisern des 4. und 5. Jahrhunderts zu eigenen Zwecken verwendet.[3])

Da nun eine ganze Reihe der deutschen Bistümer bereits im 4. und 5. Jahrhunderte nachweisbar ist[4]), die rheinischen gerade, so dürfte auch hier die ältere Grundlage für den großen Grundbesitz der Bischöfe in den Städten dadurch gegeben worden sein. Die Schenkungen der fränkischen Könige seit Clodovech taten ein übriges, so daß schon Gregor von Tours Chilperich († 584) den oftzitierten Auspruch in den Mund legt: „arm ist unser Fiskus, alle Reichtümer sind auf die Bischöfe übergegangen.“[5]) Wohl ist dann im Verlaufe des 7. und 8. Jahrhunderts durch einzelne Könige und die Macht der Laienaristokratie wieder so manches Stück säkularisiert und in Anspruch genommen

[1]) Die Civitas S. 80ff.

[2]) Die Städteverfassung Italiens 1, 73.

[3]) Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers u. Tours u. die späträm. Verpachtung der Gemeindegüter. Zs. d. Savignystift. f. RG. 5, 69ff., sowie auch in Forsch. z. Gesch. d. deutsch. u. französ. Rechts 1894 S. 669ff.

[4]) Vgl. A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 1², 27ff.

[5]) Vgl. meine „Grundlagen“ 2, 250ff.

worden[1]), allein die große Kirchenreform der Söhne Karl Martells (742 und 744) hat doch zu Restitutionen geführt, die das Kirchen- und insbesondere Bistumsgut reichlich gemehrt haben müssen.[2]) Unter den karolingischen Königen gingen noch viel von den alten Pfalzgütern in den Städten an die Bistümer über, wie z. B. die Schenkung Arnolfs an Worms[3]), aber auch jene an Passau[4]) bezeugen.

Immerhin waren die Verhältnisse aber auch in den bairischen Städten mit Bischöfen nicht so, wie sie Rietschel dargestellt hat, als ob in Passau, Freising und Salzburg „der Grund und Boden von Anfang an fast ganz bischöflich gewesen sei".[5]) Für Passau habe ich schon nachgewiesen[6]), daß dort das Herzogsgut jedenfalls im 9. Jahrhunderte sehr beträchtlich gewesen sein muß, was Rietschel nicht beachtet hatte. Ähnliches läßt der Indiculus Arnonis von c. 790 auch für Salzburg erchließen.[7]) Das gleiche gilt ja auch für Speier und Worms, wo das rheinfränkische Geschlecht der Konradiner, das den fränkischen Herzogstitel führte, noch um die Mitte des 10. Jahrhunderts auch Grundbesitz besaß[8]), den in Speier damals erst der Bischof durch Tausch erwarb, während die Burg in Worms ihnen noch weiter verblieb.[9])

Ganz und gar unberücksichtigt haben Rietschel und auch Boos sowie andere Forscher ferner die Tatsache gelassen, daß in den Städten jedenfalls auch die Vasallen u. zw. sowohl des Königs und der Herzöge, wie anderseits der Bischöfe und Grafen Grundbesitz gehabt haben müssen.

---

[1]) Ebenda S. 288f.

[2]) Vgl. Hauck a. a. O. 1², 507ff., bes. 513f.

[3]) Vgl. J. Lechner in Mitteil. d. Institt. 22, 554.

[4]) Heuwieser a. a. O. S. 31.

[5]) Civitas S. 83.

[6]) Zur Frage nach der Begründung der Stadtherrschaft durch die Bischöfe von Passau Mitteil. d. Institt. 26, 329ff., bes. 334.

[7]) An die Spitze dieser echten Aufzeichnung erscheint geradezu der Satz gestellt: primum quidem tradidit Theodo dux predictum oppidum simulque et castrum superiorem d. Hrodberto cum terminis denominatis et confinibus vel omnibus appendiciis . . . sicut ad supra memoratum oppidum vel castro [pertinent] Lücke!! Salzburger UB. 1, 4.

[8]) Vgl. H. Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur 1, 227f.

[9]) Lechner a. a. O., Mitteil. d. Institt. 22, 563.

Da die Städte befestigt waren und wie die Kastelle den Bewohnern der Umgegend im Falle feindlicher Bedrohung als Zufluchtsorte dienten, hatten sie seit alters[1]) Besatzungen militärischer Abteilungen, die zugleich dem Grafen zur Ausübung der ihm vorbehaltenen Rechte, und insbesonders der Polizeigewalt dienten. Für die Pfalzen und Königshöfe sind solche Besatzungen durch das Capitulare de Villis[2]) sowie die bekannte Pfalzordnung Hinkmars[3]) direkt bezeugt. Aber auch die Bischöfe haben schon im 9. Jahrhunderte ebenso eine Stiftsvasallität ausgebildet, wie besonders die neueren Untersuchungen A. Pöschls dargetan haben.[4]) Schon Karl der Große hat den Bischöfen verwiesen, daß sie sich nach Art der weltlichen Herren mit bewaffnetem Gefolge umgäben.[5]) Die schwergerüsteten Vassen der Bischöfe, Äbte und Grafen spielen in der Capitulariengesetzgebung eine große Rolle[6]) und waren jedenfalls schon zur Zeit Ludwigs des Frommen sehr zahlreich.[7]) Wir dürfen annehmen, daß ein Teil davon in der Stadt, wo der Bischof und Graf selbst ihre ständige Residenz hatten, ebenfalls ansässig war. Sie trugen wohl auch Eigengüter an den Bischof gegen Rückverleihung auf Lebenszeit auf, wofür wir an der Bestätigungsurkunde König Ludwigs des Deutschen für Speier (vom Jahre 858) einen interessanten Beleg haben.[8])

Hier liegen ja auch die Wurzeln der Ministerialität. Ministerialen der Bischöfe, Äbte und Grafen sind bereits durch die Capitularien für das 9. Jahrhundert bezeugt.[9]) Die Verrichtungen, mit welchen sie betraut erscheinen, als Falkner, Jäger, Zöllner, Pröpste und Dekane[10]) — lassen voraussetzen, daß sie gutenteils eben in der unmittelbaren Umgebung des Herrn, hier des Bischofs oder Abtes, tätig waren und

[1]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 381. [2]) MG. Capit. 1, 85 c. 27.
[3]) Ebenda 2, 526 c. 27, vgl. c. 33. Dazu Waitz VG. 3², 542ff.
[4]) Bischofsgut u. mensa episcopalis 1, 114ff., bes. 148 (1908).
[5]) MG. Capit. 1, 163 c. 8 (811).
[6]) Vgl. ebenda 1, 167 c. 10 (811), 1, 291 c. 27 (819). Dazu Waitz VG. 3², 547f.
[7]) Pöschl a. a. O. 1, 151. [8]) Mühlbacher Reg.² 1434.
[9]) MG. Capit. 1, 137 c. 5 (808), 138 c. 6 (808), 262 c. 1 (815), 284 c. 16 (818/19); 2, 9 (829).
[10]) Ebenda 1, 165 c. 4 (811).

wirkten. Es ist noch keine Standesklasse, sondern der Beamte überhaupt damit bezeichnet.[1]) Nach dem Edikte vom Pistes (864) hatten sie auch in den Städten die Aufsicht über Maß und Gewicht, oder mindestens doch darüber zu wachen, daß von den Bäckern gerechtes Maß bei der Herstellung des Brotes eingehalten werde.[2]) Wie hier, so erscheinen auch nach der Pfalzordnung Hinkmars die Ministeriales ganz allgemein als die Gehilfen und Unterbeamten der Grafen in der Verwaltung[3]), insbesonders in militärischer Beziehung bei der Aufbietung des Heerbannes, bzw. der Aushebung der zum Ausrücken ins Feld bestimmten Freien.[4]) Sie werden entweder direkt als Freie bezeichnet[5]) oder mit diesen auf einer Stufe den Unfreien gegenübergestellt.[6]) Die Bekleidung und Ausübung des ihnen übertragenen Amtes bildete geradezu einen Freiungsgrund gegenüber der militärischen Dienstpflicht[5]), derart, daß dem Grafen verwehrt wurde, mehr als 2 Leute für je eines der Ämter zu befreien, welche er zu besorgen hatte.[7]) Da die Grafen z. T. auch in den Städten ihren Amtssitz hatten, so mußten auch die Ministerialen derselben z. T. ebenso daselbst wohnen. Sie werden wohl zumeist aus den Vasallen des Bischofs bzw. Grafen genommen worden und mit diesen in der Regel zusammengefallen sein, weil hier mit der Treueverpflichtung zugleich gewisse Garantien für die entsprechende Durchführung der Amtsverrichtungen doch gegeben waren.

Von diesen Ämtern (ministeria) aus hat die spätere Ministerialität als Stand ihren Ausgangspunkt genommen und sich allmählich entwickelt.[8]) Schon waren sie aber geeignet, indem sie ihren Inhabern eine bevorzugte Stellung einräumten,

---

[1]) Vgl. Keutgen in Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 8, 536f.

[2]) MG. Capit. 2, 319 c. 20.

[3]) Ebenda 521 c. 10: tales etiam comites et sub se iudices constituere debet, qui avaritiam oderint et iustitiam diligant et sub hac conditione suam administrationem peragant et sub se huiusmodi ministeriales substituant.

[4]) Vgl. Capit. 1, 137 c. 5 u. 138 c. 6.

[5]) Ebenda 1, 165 c. 4.

[6]) Ebenda 1, 284 c. 16.

[7]) Ebenda 137 c. 4.

[8]) Keutgen a. a. O. S. 540ff.

sie hinaushoben über die Masse der übrigen Leute ihres Herrn, auch standesbildende Kraft zu entfalten.[1])

Eine weitere Schicht der städtischen Bevölkerung bildeten die Unfreien. Solche waren ja nicht nur die Hausdienerschaften der in der Stadt ansässigen Grundeigentümer, sondern auch Hintersassen dieser sonst, unfreie Handwerker u. dgl. m. S. Rietschel hat mit Recht hervorgehoben, daß wir mehrere Kreise da zu unterscheiden haben, derart, daß die unfreien Hintersassen jedes Grundherrn (König, Bischof, Abt etc.) eine wirtschaftliche Genossenschaft für sich bildeten.[2]) Man wird hier besser von der familia sprechen, der Gesamtheit aller Hintersassen, zu welcher auch Freie und Halbfreie gehören konnten. Stimme ich Rietschel soweit zu, daß von einer unfreien Gemeinde in der Stadt nicht die Rede sein könne, so ist doch, glaube ich, seine Formulierung ebenso unzutreffend, als ob diesem unfreien Element gegenüber die Freien der civitas ein großes Ganze, eine freie Gemeinde der Stadt gebildet hätten.[3]) Auch unter den Hintersassen der Grundherrschaften in der Stadt gab es Freie, wie aus den Immunitätsprivilegien für diese zur Genüge hervorgeht.[4]) Auch die freie Bevölkerung der Stadt gliederte sich in mehrere Kreise. Neben den freien Grundeigentümern stehen die freien Hintersassen der Grundherrschaften, weiters aber die Kaufleute und Händler. Unter diesen nehmen die Fremden eine besondere Stellung ein. Man hat ja früher vielfach die Ansicht vertreten, als ob der Kaufmann und Händler dieser Frühzeit in der Regel ein Fremder gewesen sei.[5]) Ist dies auch nicht zutreffend, so doch so viel richtig, daß unter diesen Kaufleuten auch zahlreiche Fremde sich befanden, vor allem die Juden, daneben ragen die Friesen und Sachsen hervor. Sie hatten ja in den Städten bereits zur fränkischen Zeit besondere Stadtviertel inne.[6]) Gerade ihre wirtschaftliche Tätigkeit hat es auch mit sich gebracht, daß hier freie Lohnarbeiter in größerer Menge auftraten, die sie eben zur Verrichtung

[1]) Vgl. Waitz VG. 3², 412 n. 1 u. 4², 346.
[2]) Civitas S. 86f. [3]) Ebenda S. 87.
[4]) Siehe oben S. 44. [5]) Vgl. unten § 11.
[6]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 383, sowie unten § 11.

ihrer Geschäfte benötigten. Die ältere Forschung bis auf v. Inama-Sternegg hat dies, wie früher schon bemerkt wurde, ganz übersehen, ja letzterer noch geradezu die Existenz solcher für die Karolingerzeit nahezu ausschließen wollen[1]), weil er nur an den grundherrschaftlichen Verband dachte, nicht aber an diese freien Kaufleute, welche ja eben als Fremde die benötigten Arbeitskräfte gutenteils nur im Wege eines freien Lohnvertrages gewinnen konnten.[2])

Auch K. Haff steht noch viel zu sehr unter dem Banne dieser grundherrlichen Theorie, wenn er gegenüber den von mir in der 1. Auflage vorgebrachten Belegen den Standpunkt vertrat, dieselben könnten zwar auch auf Freie bezogen werden, in der Regel aber sei die Tagelohnarbeit nicht durch solche verrichtet worden.[3]) Er übersieht ganz, daß es damals doch schon sehr viele arme Freie gegeben hat und die Masse der Freien wirtschaftlich keineswegs gleich geartet war, wie die ältere Juristenlehre behauptet hat.[4])

So hat der Handel und die Verkehrswirtschaft gerade in den Städten Anlaß zur Ausbildung besonderer Verhältnisse hier gegenüber dem flachen Lande doch geboten. Diese Fremden standen zudem in einem anderen Rechtsverhältnis als die Masse der Stadtbewohner selbst. Sie genossen Fremdenrecht und standen unter königlichem Schutz.[5]) Den Juden war dieser durch besondere königliche Privilegien zugesichert.[6]) Fremde werden sich gerade in den Märkten und besonders den Städten eingefunden haben nicht nur des Handels wegen, sondern auch weil sie hier am ehesten Unterkunft und Verpflegung durch öffentliche Anstalten gewinnen konnten (diversoria, hospitia).[7])

Diese fremden Kaufleute, welche zu Handelszwecken in die Städte kamen, hatten schon seit der Merowingerzeit besondere Abgaben, vor allem Zoll zu entrichten[8]), sofern

[1]) DWG. 1², 498. [2]) Siehe oben S. 86 ff.

[3]) Zs. f. RG. 35, 468. [4]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 128 ff.

[5]) Vgl. Waitz VG. 3², 324 u. 4², 28 u. 44 f. 237.

[6]) Ebenda IV², 343 f.

[7]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 412, sowie unten § 11 (1. Aufl. 2, 264) u. Waitz VG. 4², 24 f.

[8]) Vgl. Mühlbacher Reg.² nr. 871 (842). Dazu Lechner für Worms, Mitteil. d. Instit. 22, 558 n. 3.

er nicht durch königliches Privileg erlassen war, was zur Anlockung fremder Händler und Belebung des Marktverkehrs doch geschah.[1]) Diese Kaufleute haben nun bereits zur Karolingerzeit m. E. ein eigenes Kaufleuterecht in den alten Städten, die sich aus der Römerzeit her erhalten hatten, ausgebildet. Nicht nur, daß sich ein eigener Zollbeamter in den Pfalzmärkten nachweisen läßt[2]), die negotiatores standen auch ähnlich wie die Gewerbe jener Zeit[3]) unter der Aufsicht eines besonderen Beamten (magister).[2]) Auch von den Banngeldern und besonders dem Heerbann waren sie ob ihrer besonderen Stellung zum König befreit, ebenso auch von gewissen Fronden (Scharwerk).[4]) Hier wird durch die besondere Privilegierung des Königs vor- und ausgebildet, was dann im 10. Jahrhundert als „gemeines Recht der Kaufleute in den königlichen Städten" bezeichnet erscheint. Sehr deutlich tritt das im Wortlaut des Privilegs Ottos I. für Hamburg vom Jahre 965 bezüglich der Kaufleute in Bremen hervor.[5]) Denn hier wird wie in den zuvor erwähnten karolingischen Privilegien für die negotiatores besonders des Königsschutzes gedacht und in unmittelbarem Anschlusse daran eben bereits von einem förmlichen Kaufleuterecht gesprochen.[6]) Schon Waitz scheint doch die Empfindung gehabt zu haben, daß da ein Zusammenhang mit der Karolingerzeit bestehe.[7]) Daß man in der königlichen Kanzlei selbst im 10. Jahrhundert dieses 'ius mercatorium', mit welchem jetzt neubegründete Märkte bewidmet wurden, als etwas Althergebrachtes ansah, beweist die Urkunde Ottos III. für das Nonnenkloster St. Servaz in Quedlinburg, wo von demselben ausdrücklich gesagt wird, es sei

---

[1]) Vgl. besonders das Privileg Pippins f. St. Denis vom J. 753 MG. DD. Car. 6, sowie jenes Karls III. für Passau, Mühlbacher Reg.[2] 1738 (1691).

[2]) Vgl. Waitz VG. 4[2], 45 n. 2, vgl. 3[2], 549.

[3]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 425 ff.

[4]) Vgl. Form. Imp. 37 MG. FF. S. 315.

[5]) MG. DDO. 307.

[6]) Ebenda MG. S. 422 f.: negotiatores eiusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium . . .

[7]) Vgl. VG. 5, 351 = 5[2], 395.

bereits durch die Vorfahren Ottos III., Könige und Kaiser, an Köln, Mainz, Magdeburg und ähnliche königliche Orte zuvor verliehen worden.[1]) Es war jedenfalls schon zur Zeit Ottos I. etwas Fertiges, Ausgebildetes, und gerade der Umstand, daß es in Städten zuerst auftritt, die sämtlich schon zur Karolingerzeit vorhanden waren, spricht ebenso dafür, daß die Anfänge dazu bereits in dieser gelegt worden sind.

Halten wir uns diese Tatsachen vor Augen, so wird die immer wieder aufgestellte Behauptung als unhaltbar erscheinen, daß die Städte der Karolingerzeit sich bezüglich ihrer rechtlichen Stellung in nichts von den Dörfern unterschieden[2]), oder gar für die Bevölkerung derselben jedenfalls dieselbe Gerichts- und dieselbe Gemeindeverfassung wie nur irgendwo auf dem Lande gegolten habe.[3]) Gerade in den alten Städten, in denen Bischöfe ihren Sitz genommen hatten, war die Amtsgewalt des Grafen und seiner Unterbeamten, welche auch H. Brunner gleichmäßig hier wie auf dem flachen Land gelten läßt[4]), viel mehr beschränkt als auf letzterem, da die Bischöfe und auch andere geistliche Grundeigner in denselben (wie Klöster) frühzeitig Immunitätsrechte erworben haben und außerdem schon in der Karolingerzeit auch durch andere königliche Privilegien (Zoll-, Markt- und Münzrecht) gegenüber jenen eine selbständige Stellung einnahmen. Wie immer man sich vor der Überschätzung der ottonischen Privilegien für die Ausbildung freier Stadtgemeinden wird hüten müssen, so viel ist sicher, daß sie für die Ausbildung der Stadtherrschaft der Bischöfe die allergrößte Bedeutung doch gehabt haben.[5])

Neben den geistlichen Immunitätsbezirken waren nun aber, wie gezeigt worden ist, zur Karolingerzeit auch noch andere privilegierte Bevölkerungskreise vorhanden, die Fremden und die Kaufleute. Auch sie nahmen, da sie unter

[1]) MG. DDO. III, 155 (994): omnique in mercatorio iure, quod antecessorum nostrorum, regum scilicet et imperatorum industria Coloniae, Magontię, Magadaburch similibusque nostrae dicionis in locis antea videbatur esse concessum.

[2]) R. Schröder RG.[6] 679, sowie v. Below passim.

[3]) So Keußen in Topographie d. Stadt Köln im MA. 1 S. 55* (1910).

[4]) DRG. 2, 198. [5]) Siehe oben S. 110.

Königsschutz standen, eine bevorzugte Stellung ein, besonders auch im Gericht.[1]) Der Sonderschutz des Königs gewährte dem Privilegierten nicht nur das sog. Reklamationsrecht, seine Rechtshändel an den Hof des Königs zu dingen, sondern auch einen höheren Sonderfrieden vermittelst des Bannes, der auf Verletzungen des Schützlings und seiner Rechtssphäre vom König gelegt wird. Der Friede schließt nicht nur die Person, sondern auch das Vermögen des Befriedeten in sich und außerdem die von ihm abhängigen Leute, für die er Haftung und Vertretung schuldet.[1]) Wir brauchen uns nun den „Stadtfrieden" nicht erst aus dem Burgfrieden künstlich abzuleiten, wie dies Sohm getan hat[2]), um den Königsfrieden in den Städten zu erklären.

Aber noch mehr. Von da aus wird sich nun auch die Herstellung eines besonderen Stadtgerichtsbezirkes, welcher eines der charakteristischen Merkmale des späteren Städtewesens darstellt, ungezwungen erklären. v. Below hat richtig betont, daß die Städte sie in erster Linie deshalb verlangen mußten, „damit das eigentümliche Leben, das in ihnen zur Ausbildung gelangt war, erhalten blieb und sich weiter entwickeln konnte. Das Stadtrecht ist das Recht eines freieren Verkehrs, es ist die Weiterentwicklung des überkommenen Rechts auf einer wirtschaftlich vorgerückteren Stufe.[3]) v. Below meinte noch, daß diese erst im 12. Jahrhundert anzusetzen sei, das alte Recht mit keinem Handels- und Geldverkehr gerechnet, sondern die Bedürfnisse des bäuerlichen Lebens und der Naturalwirtschaft befriedigt hätte. Ganz zutreffend aber hob er doch hervor: „die Städte mußten, als sie aus diesen Verhältnissen herauswuchsen, das Recht umbilden; sie setzten neben das Landrecht das Stadtrecht. Die Bürger verlangten den ausschließlichen Gerichtsstand vor einem Stadtgericht deshalb, weil sie nur von Personen, welche die Kenntnis des städtischen Rechts besaßen, ihren Rechtsspruch empfangen wollten".[4]) „Das aufkommende Städtewesen hat auch seinerseits selbständig zur Auflösung der alten Gerichts-

[1]) Brunner RG. 2, 50.

[2]) Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 26 ff.

[3]) Hist. Zs. 59, 207. [4]) Ebenda S. 208.

verbände mitgewirkt, ist selbst ein treibender Faktor in diesem Zersetzungsprozeß gewesen: wie für die Bedürfnisse der geistlichen und weltlichen Großen, so sind ebenso für die Bedürfnisse der Städte besondere Gerichtsbezirke eximiert worden.“ [1])

Man hat aber hier doch zwei getrennte Entwicklungsstufen zu unterscheiden: die ältere Exemtion der geistlichen und weltlichen Großen, welche auf Grund königlicher Immunitätsprivilegien erreicht ward u. zw. schon in der Merowinger- und Karolingerzeit, und diese jüngere, welche sich gegen die Rechte eben dieser, im 10. Jahrhundert zur Stadtherrschaft gelangten Immunitätsinhaber richtet [2]) und etwa seit dem 12. Jahrhundert gewonnen wurde.

Zu beiden für die Entstehung von Städten im Rechtssinne hochwichtigen, ja geradezu entscheidenden Entwicklungsphasen sind die Ansätze und treibenden Keime doch schon in der Karolingerzeit gelegt worden: Einmal daß die Bischöfe und Äbte seit Ludwig dem Frommen immer mehr politische Bedeutung gewannen [3]) und ihnen dies insbesondere dann für ihre Stellung in den Städten und Klöstern zustatten kam, indem ihnen nicht nur Immunitätsprivilegien mit Königsschutz [4]), sondern in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts auch bereits Markt- und Zoll- sowie Münzrechte vom König durch Privilegien [5]) verliehen wurden, so daß die berühmten Ottonischen Privilegien hier schon ihre Vorläufer besitzen — anderseits aber durch die Entfaltung von Handel und Verkehr sowie

[1]) Ebenda S. 218 f.

[2]) So sagt ja auch v. Below a. a. O. 219: „oft werden die Städte sich die Exemption haben erkämpfen oder durch Leistungen an den Stadtherrn erkaufen müssen; öfter wohl noch wird der letztere freiwillig und ohne Entgelt im wohlverstandenen eigenen Interesse in die Herstellung des besonderen Stadtgerichtsbezirkes gewilligt haben.“

[3]) Vgl. darüber Hauck, KG. 1 [2], 497 ff.

[4]) Vgl. Brunner DRG. 2, 54 f.

[5]) So bereits 887 Karl III. an den Bischof von Langres, Mühlbacher Reg.[2] 1740; vgl. auch die Zurückstellung dieser unter Erzbischof Wigmad († 791) der Kirche von Trier entrissenen Rechte durch K. Ludwig IV. im J. 902. Ebenda 2002; dazu Hauck, Die Ausbildung d. bischöfl. Fürstenmacht (1891) S. 45 sowie J. Lechner, Mitteil. d. Instit. 22, 389.

die gesteigerte Bedeutung der Kaufleute seit ebendieser Zeit, da Ludwig der Fromme schon und ebenso seine Söhne in den Zeiten der Bürgerkriege, Teilungen und Parteikämpfe immer mehr Geldmittel benötigten und auf die Kaufleute als Kreditoren angewiesen waren. Es ist gewiß nicht zufällig, daß damals gerade die Judenprivilegien auftreten, ja ein besonderes Kapitulare über die Rechtstellung derselben erlassen wurde.[1]) Unter Ludwig dem Frommen wurden die Märkte verlegt, auf daß der jüdische Sabbat nicht gestört würde.[2]) Dazu aber muß gehalten werden, daß unter ebendiesem Kaiser auch die erste Verleihung des Münzrechtes (an Korvey) erfolgte, u. zw. mit der bezeichnenden Begründung, daß die betreffende Gegend einer Münze bedürfe.[3])

Auch die Gewerbe sind hier ja zugleich mit zu berücksichtigen, da auch die Gewerbsleute zufolge des z. T. bestehenden direkten Absatzes an die Kunden zu den Händlern, bzw. Krämern gerechnet wurden.[4]) Im 10. Jahrhundert wird doch das früher erwähnte Kaufleuterecht (ius mercatorium) mitunter auch als ius institorum bezeichnet.[5]) Auch die Gewerbe haben ja im 9. Jahrhundert einen lebhaften Aufschwung genommen, wie das nächste Kapitel zeigen soll.

Gerade bei diesen Kaufleuten und Händlern (einschließlich der Gewerbetreibenden) bemerken wir nun schon in der Karolingerzeit die Tendenz zu festerem Zusammenschluß. Die Anfänge sowohl des Gilde- wie Zunftwesens gehen in dieselbe zurück. So verschieden man auch die in den Capitularien Karls des Großen verbotenen 'gildonia' und Schwurgenossenschaften (coniurationes) auffassen mag[6]), so sind, auch wenn diese nicht dazu in Beziehung gesetzt werden dürfen, doch Vereinigungen von Kauffahrern gemeinsamer

---

[1]) Vgl. Brunner RG. 1 [2], 404. [2]) Waitz VG. 4 [2], 47 n. 3.

[3]) Siehe oben S. 114.

[4]) Vgl. Waitz VG. 5, 357 und v. Below, Großhändler u. Kleinhändler im deutschen MA., Jbb. f. Nationalökon. 75, 5 u. 47 f. sowie auch Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 7, 432 n. 2.

[5]) Vgl. Waitz VG. 5 [2], 395.

[6]) Vgl. Waitz VG. 4 [2], 434 ff. Wilda, Das Gildenwesen im MA. 1831. Hartwig, Untersuchungen über d. ersten Anfänge d. Gildewesens, Forsch. z. D. Gesch. 1, 133. A. Meister, Festschr. f. H. Grauert 1910.

Fahrt gerade im Gebiete der späteren Hansa für das 9. Jahrhundert ebenso bezeugt[1]) wie eine Transportorganisation (societas parafridorum) in Worms.[2]) Kann ferner auch der Gilde nicht die entscheidende Bedeutung für die Bildung der städtischen Gemeinde und ihrer Organe zuerkannt werden, wie ältere Forscher dies wollten, und hat keine die gesamte Bürgerschaft umfassende Gilde existiert[3]), so war doch dieser Zusammenschluß sehr wohl geeignet, die wirtschaftlichen Sonderinteressen der Kaufleute zu vertreten und zu schützen.[4]) Schon Maurer hat aus dem Umstande, daß in dem Verbote Karls des Großen doch solche Gilden, welche zu gegenseitiger Unterstützung bei Schiffbruch dienten, zulässig erklärt wurden, den Schluß gezogen, daß darin wahre Handelsgilden zutage träten.[5]) Der Einwand von Belows, die Gilde hätte diese Wirkung bereits auf die Bauerngemeinde üben können, da das Alter der Gilden unendlich weit vor das Aufkommen der Stadtverfassung zurückreiche[6]), erledigt sich einfach damit, daß dort in der Landgemeinde eben gar nicht solche Interessen eines größeren Kreises von Kaufleuten und Händlern vorhanden waren wie hier. Gehören aber die Anfänge der Stadtverfassung nicht erst ins 12. Jahrhundert, wie v. Below meint, dann liegt auch das Aufkommen der Gilden nicht mehr „unendlich weit" vor jener, sondern diese erscheinen gleichzeitig wirksam.

§ 10.

Das Gewerbe.

Die Überschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung der großen Grundherrschaften hat die Auffassung und Darstellung der Verkehrswirtschaft in der Karolingerzeit überaus nachteilig beeinflußt. Vorab das Gewerbe ist —

[1]) Vgl. Alex. Bugge, Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 4, 274 (1906): Limerickfahrer! Dublinfahrt. [2]) Waitz VG. 4², 17.

[3]) Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde u. Gilde. Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 7, 427 ff.

[4]) Vgl. auch Seeliger, Studien z. ältesten VG. Kölns (1909) S. 99.

[5]) Vgl. Waitz VG. 4², 435 n. 1.

[6]) Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 7, 444, vgl. auch 440 n.

worauf ich schon einleitungsweise hingewiesen habe[1]) — durchaus als eine Pertinenz der Fronhöfe angesehen worden. In deutlicher Anlehnung an G. L. v. Maurer und K.W. Nitzsch stellte v. Inama-Sternegg den Satz auf, die Gewerbe hätten sich zwar in dieser Periode zweifellos zu ungleich größerer Mannigfaltigkeit entwickelt, aber ihre vorzüglichste Vertretung jedenfalls nur auf den Palatien der Könige und den großen Herrenhöfen der Grundherren gehabt.[2]) Bekannt ist, wie die älteren Ansichten, besonders K. W. Nitzsch', dann in einer gründlichen Revision durch G. v. Belows Abhandlung über die Entstehung dez Handwerks in Deutschland[3]) vielfach berichtigt worden sind. Hier und in der anschließenden Arbeit Keutgens[4]) erscheinen auch für die Gewerbe der Grundherrschaften wichtige Ausführungen geboten, vornehmlich was die Verfassung derselben und den sozialen Charakter der Handwerker anlangt. Allerdings haben diese Untersuchungen weniger die äußere und materielle Geschichte der Gewerbe zum Gegenstande. Nicht mit Unrecht hatte schon Bücher ganz allgemein betont[5]), daß die Betriebsweise des mittelalterlichen Handwerks „kaum genauer untersucht worden ist".

Reiche Quellennachweise, besonders auch aus dem deutschen Sprachgute, bot dann das Werk Moritz Heynes, welches 1908 aus dessen Nachlasse von B. Crome herausgegeben wurde.[6]) Es ist, wiewohl in erster Linie vom philologischen Standpunkt aus verfaßt, auch dem Wirtschaftshistoriker sehr wertvoll. Immerhin wird sich der Kreis der hier neuerschlossenen Belege für die Karolingerzeit noch erweitern lassen. Im folgenden soll versucht werden, bei Zusammenfassung des bisher Geleisteten, noch einzelne mehr versteckte Nachrichten, z. T. auch mit indirekter Ableitung zur Ergänzung des Bildes beizusteuern. Bei der Dürftigkeit der Zeugnisse aus dieser älteren Zeit muß ja jeder neue Hinweis willkommen sein, zumal er — ist einmal

[1]) Im 1. Bande S. 8. [2]) DWG. 1, 422 = 1 [2], 571.

[3]) Ztschr. f. Soz. u. WG. 5, 124 ff. (1896). [4]) Ämter u. Zünfte (1903).

[5]) Die Entstehung der Volkswirtschaft. 5. Aufl. S. 156.

[6]) Das altdeutsche Handwerk. Straßburg, Trübner.

ein sicherer Anhaltspunkt vorhanden — durch die Spezial- und Lokalforschung dann evtl. noch erweitert und vertieft werden kann. Auch hier kann ja das testimonium ex silentio keineswegs uneingeschränkt gelten, auch hier sind die erhaltenen Quellen durchaus einseitig, d. h. grundherrschaftlich geartet.

Da in den letzten Jahren ferner verschiedene Monographien über einzelne Gewerbe erschienen sind, die manches Neue auch für diese Zeit enthalten, und endlich die Arbeiten v. Belows und Keutgens auch Gegenäußerungen hervorgerufen haben —, ich erinnere nur an Seeligers Bemerkungen[1]) sowie den Aufsatz von Philippi[2]) und W. Müllers Abhandlung[3]) — so erscheint damit heute der früher überaus dürftige Stand der Forschung auf diesem Gebiete doch wesentlich gefördert und erweitert.

Eben durch diese Aufklärungen wird es nun auch möglich sein, die zuletzt besonders lebhaft gewordene Kontroverse über den Charakter dieser Gewerbe und des Handwerks überhaupt[4]) einer Lösung näher zu bringen.

Vorerst nun ein Blick auf die äußere Geschichte der Gewerbe, das Auftreten der einzelnen von ihnen in dieser Zeit. Kurz und einfach ist deren Liste in der deutschen Wirtschaftsgeschichte bei Inama-Sternegg abgetan.[5]) Nur drei Gewerbe werden da besprochen: das Metallgewerbe, die Weberei und das Baugewerbe. Mit Recht wies v. Inama darauf hin, daß bei dem Metallgewerbe bereits eine reichliche Arbeitsteilung und Spezialisierung in dieser Zeit eingetreten sei.[5]) Aber das, was er sonst noch darüber sagt, ist doch sehr dürftig geraten. Beachtung verdient auch, was P. Clemen bei der Darstellung der merowingischen und karolingischen Plastik über die Metallurgie dieser Zeit ausgeführt[6]) und

[1]) Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte, Leipzig 1909 S. 9 ff.

[2]) Die erste Industrialisierung Deutschlands, Münster 1909.

[3]) Zur Frage des Ursprunges der mittelalterl. Zünfte (Leipz. hist. Abh. 22.) 1910.

[4]) Vgl. darüber meine „Grundlagen", 2, 395 ff., sowie unten S. 161 ff.

[5]) 1, 422 = 1², 571.

[6]) In den Jahrbb. d. Ver. von Altertumsfreunden im Rheinlande (1892) 92, 45 ff.

neuestens M. Buchner über Einhard als Künstler bemerkt hat.[1]) Ausführlich hat Heyne darüber sich außerdem verbreitet.

Wir werden da zunächst das Eisen- von dem Edelmetallgewerbe zu unterscheiden haben. Daß bei ersterem die Anforderungen und der tatsächliche Bedarf sowohl durch die Kriegsausrüstung wie die Landwirtschaftsgeräte eine bedeutende Steigerung jetzt erfahren haben, ist bereits zur Genüge betont.[2]) Freilich nur aus den allgemeiner gehaltenen Bestimmungen der Kapitularien. Nicht übersehen sollen fürderhin auch die interessanten Stellen werden, die Prosa und Dichtung jener Zeit doch viel lebensvoller noch bieten. Nach Ermoldus Nigellus wurden die Pflüge zur Ackerbestellung regelmäßig aus Eisen angefertigt[3]), es müssen auch Messer ebenso zu den gewöhnlichen Erzeugnissen der täglichen Produktion gehört haben.[3]) Die Messerindustrie scheint besonders auch in England betrieben worden zu sein, wie wir einem von dort an Lull von Mainz gerichteten Briefe aus der Zeit von c. 732—46 entnehmen. Indem der Absender einen silbernen Haarkräusel und 4 Messer als Geschenke spendet, heißt es von diesen: *nostra consuetudine factos.*[4]) Aus den Erzählungen des Mönches von St. Gallen aber geht hervor, daß nicht nur Schwerter und Brünnen, sondern auch Beinschienen aus Eisen damals schon ganz allgemein im Gebrauch standen.[5]) Wie ausgiebig das

---

[1]) Ztschr. d. Aachener Gesch.-Ver., 50. Bd.

[2]) Inama WG. 1, 423 = 1², 573; vgl. auch Heyne S. 51.

[3]) MG. Poet. lat. 2, 70 v. 447 f. *Si ferrum fuerit, fortassis ad arva colenda sufficit, et cultros inde fabrire iube;* vgl. dazu auch den Mönch v. St. Gallen II. 18 MG. SS. 2, 761.

[4]) MG. Epp. 3, 339 Z. 15; vgl. ebenda 406 Z. 18 (764): Der Bischof v. Winchester sendet u. a. an Lull auch 20 Messer.

[5]) II c. 17: MG. SS. 2, 759: *Tunc visus est ipse ferreus Karolus, ferrea galea cristatus, ferreis manicis armillatus, ferreo torace ferreum pectus humerosque platonicos tutatus, hasta ferrea in altum subrecta sinistram impletus, nam dextra ad invictum calibem semper erat extenta; coxarum celeriora, quae propter faciliorem ascensum in aliis solent lorica nudari, in eo ferreis ambiebantur bratteolis. De ocreis quid dicam? Quae et cuncto exercitui solebant ferreae semper esse usui.*

Eisen zu seiner Zeit für die verschiedenen Einzelteile der Rüstung, u. zw. auch der Streitrosse, verwendet wurde, zeigt seine poetisch verklärte Schilderung von den in Eisen starrenden Heeressäulen, mit denen Karl der Große dem Langobardenkönig Desiderius in Italien bange Furcht einjagte.[1]) Ein förmlicher Hochgesang auf das Eisen! Aber auch das freilich paränetisch gedachte Geschichtchen von Ludwigs d. D. Bevorzugung des Eisens gegenüber dem Edelmetall verdient hier erwähnt zu werden.[2]) Ja selbst in übertragenem Sinne war die Vorstellung der „eisernen Zuchtrute" bereits damals geläufig.[3])

Man gewinnt doch gerade durch solche, aus dem tatsächlichen Leben heraus entstandene Reflexe eine konkrete Vorstellung von dem Umfange der Gewerbeproduktion, welche sie zur allgemeinen Voraussetzung haben. Dazu kommt, daß auch die vorschriftsmäßige Ausrüstung der gewöhnlichen Kriegs- und Heerwagen Eisenarbeit und verschiedene Eisengeräte in sich schloß.[4]) Über die landwirt-

---

Es ist also nicht zutreffend, wenn jüngst W. Erben (Hist. Ztschr. 101, 324) die Annahme H. Delbrücks (Gesch. d. Kriegskunst 3, 4), daß eiserne Beinschienen damals regelmäßig in Verwendung standen, als nicht quellenmäßig belegt hingestellt hat.

[1]) Ebenda a. a. O.: *In clipeo nihil apparuit nisi ferrum. Caballus quoque illius animo et colore ferrum renitebat. Quem habitum cuncti praecedentes, universi ex lateribus ambientes, omnesque sequentes et totus in commune apparatus iuxta possibilitatem erat imitatus. Ferrum campos et plateas replebat; solis radii reverberabantur acie ferri; frigido ferro honor a frigidiori deferebatur populo; splendidissimum ferrum horror expalluit cloacarum. O ferrum! heu ferrum! clamor confusus insonuit civium. Ferro contremuit firmitas murorum et iuvenum consilium ferro deperiit seniorum.*

[2]) Ebenda S. 761 c. 17: *Quantum vero a primeva aetate usque ad septuagesimum annum ferro gauderet invictissimus Hludowicus, quantum ante Nordmannorum legatos spectaculum de ferro faceret, melius hoc vobis scientibus replicabo,* sowie ebenda c. 18: *Tunc legati semet aspectantes et ad alterutrum obstupescentes: O utinam, inquiunt, principibus nostris tam vile videretur aurum et ferrum tam praeciosum!*

[3]) Vgl. MG. FF. 398 nr. 3 Var.: *in virga ferrea regendo.* Vgl. auch aus Passau Mon. Boica 28, 28 nr. 30 (812): *firmiores sunt ferro.*

[4]) MG. Capit. 1, 171 c. 10 (801—13), sowie 2, 5 (828), dazu Capit. de villis c. 42 u. 68.

schaftlichen Geräte aus Eisen (Beile, Bohrer, Kessel, eisenbeschlagene Fässer, Sensen, Pflüge, Ketten, Hacken, Wagen u. a.) unterrichten für Deutschland das Inventar von Staffelsee[1]), jenes von Bergkirchen (Freising)[2]), sowie die Notiz über den Fuldaer Hof zu Kissingen (Chizzeche).[3]) Eiserne Pflüge werden auch in dem Weißenburger Urbar[4]) und in St. Galler Urkunden[5]) als Zins von Hintersassen genannt. Man sieht, Erzeugnisse des Schmiedegewerbes waren allüberall vorhanden. Die bekannten und oft zitierten Waffenausfuhrverbote Karls des Großen zeigen, daß die Eisenindustrie bereits auf Export hinarbeiten konnte.[6])

Ganz ebenso entwickelt haben wir uns aber auch für jene Zeit die Edelmetallverarbeitung zu denken. Nicht nur, daß eigene Gold- und Silberarbeiter neben den Eisenschmieden und Schildmachern erwähnt werden, deutet darauf hin.[7]) Nicht nur, daß der König solche zur Mehrung seines Schatzes, die Kirche sie bei Anfertigung von Kunstwerken zu Ehren Gottes und der Heiligen in den zahlreichen Kirchen und Kapellen verwendete.[8]) Gewiß haben die Paramente und Devotionalien, Antipendien und Reliquienschreine, welche im Auftrag der Kirche hergestellt[9]), aber sicher auch von Privaten an sie oft geschenkt wurden, dem Kunstgewerbe umfassenden Nährboden geschaffen und es vor neue größere Aufgaben gestellt.[10])

Zahlreiche Glocken wurden jetzt in den überall neu errichteten Kirchen und Kapellen benötigt, die Glockengießerei vermochte sich daher zu einem selbständigen Ge-

[1]) MG. Capit. 1, 252 c. 7.
[2]) Bitterauf a. a. O. nr. 652 (842).
[3]) Dronke, Tradit. Fuld. S. 127 nr. 48.
[4]) Zeuß, Tradit. Wizz. S. 274 nr. 2.
[5]) Wartmann UB. v. St. Gallen 1 nr. 305 u. 332.
[6]) Vgl. E. Geßler, die Trutzwaffen der Karolingerzeit (1908) S. 153 f.
[7]) So Inama WG. 1, 422.
[8]) Darüber das Nähere bei Heyne a. a. O. S. 54 u. 56.
[9]) Heyne a. a. O. 59.
[10]) Vgl. im allgemeinen P. Clemen, Die merowingische u. karol. Plastik a. a. O. S. 46 ff., sowie neuestens R. Karcher, Das deutsche Goldschmiedehandwerk bis ins 15. Jahrh. (Beitr. z. Kunstgesch. NF. 37 (1911) S. 28 f.)

werbe auszubilden.[1]) Nicht nur aus Kupfer und Zinn ward die Glockenspeise gefertigt, auch Silber kam mit in Verwendung. Das zeigt jene scheußliche Anekdote des Mönches von St. Gallen über den Täuschungsversuch, den ein berühmter Erzgießer an Karl dem Großen verübte. Um den wundervollen Ton einer von einem St. Galler Mönche verfertigten Glocke noch zu überbieten, habe er zum Guße viel Silber verlangt, dann aber statt desselben Zinn verwendet und jenes für sich behalten.[2]) Auch aus der Privatkorrespondenz jener Zeit kann man weitere Belege für das Interesse an den Glocken entnehmen.[3])

Ferner ist die Messingindustrie, deren Existenz in der Karolingerzeit Heyne noch in Abrede stellte[4]), nach den neuesten Darlegungen Peltzers bereits damals vorhanden.[5]) Die Auffindung der Gußformen für die berühmten Gitter des Aachener Münsters[6]) im Jahre 1913 haben die früher schon erkannte Bedeutung der Aachener Gußhütte in der Zeit der Karolinger[7]) erst recht hervortreten lassen.

Endlich werden auch Zinnarbeiten in den Inventaren kirchlicher Grundherrschaften angeführt.[8]) Daß die Verarbeitung des Zinns zu Gefäßen erst im späteren Mittelalter häufiger geworden sei, wie Heyne annimmt[9]), möchte ich auch bezweifeln. In den Freisinger Quellen kommen Kelche und andere kirchliche Geräte (Capsa, patena, Kreuze) doch auch aus Zinn vor[10]), was Heyne übersehen hatte. Anscheinend wurden Zinngeräte für den gewöhnlichen Werk-

---

[1]) Vgl. Otte, Glockenkunde 2. Aufl. S. 9 n. 2 u. S. 79.

[2]) I. 29 MG. SS. 2, 744.

[3]) Vgl. den Brief Bonifaz' an den Abt von Newcastle (744—47) MG. Epp. 3, 348 nr. 76, sowie auch Bitterauf nr. 652 u. 654 (Freising).

[4]) A. a. O. S. 101.

[5]) Die Gesch. d. Messingindustrie u. d. künstl. Arbeiten in Messing (Dinanderies) Aachen 1909 (SA. aus d. Ztschr. des Aachener Gesch.-Ver. XXX); vgl. auch Pinchart, Hist. de la Dinanderie, Bull. des Commissions royales d'art et d'archéolog. Bruxelles 13, 482 ff. (1874).

[6]) Schmidt in Zs. d. Aachener Gesch.-Ver. 35, 401, sowie auch M. Buchner ebenda 50. Bd. über Einhard als Künstler.

[7]) Vgl. E. aus'm Weerth in Bonn. Jbb. 78, 155 ff.

[8]) MG. Capit. 1, 251 c. 3 (Staffelsee). [9]) A. a. O. S. 61 n. 205.

[10]) Bitterauf nr. 652 u. 654 (842).

tagsgebrauch verwendet, da sie bei Gefäßen derselben Kategorie hier neben goldenen angeführt werden.[1])

Wir werden uns die Edelmetallgewerbe im ganzen doch viel entwickelter vorstellen müssen.

Man hat gar nicht berücksichtigt, daß die Quellen der Karolingerzeit immer wieder von einem ganz ungeheuren Aufwande und Luxus sprechen, der gerade an Erzeugnissen des Kunstgewerbes vorhanden war.[2]) Am rührendsten und in seiner naiven Einfachheit wohl am überzeugendsten hat der Verfasser der Lebensgeschichte der hl. Hathumod von Gandersheim die allgemeine Sucht der Frauen nach kostbarem Schmuck geschildert. Um recht drastisch darzutun, wie diese Äbtissin aus vornehmem Hause den Freuden der Welt abhold war, zählt er uns einzeln auf, wonach die Eitelkeit der Frauen in der Karolingerzeit gelüstete. Und diese Liste ist verhältnismäßig stattlich ausgefallen: Golddurchwirkte Gewänder, kostbare Kopfbedeckungen und Binden, Haarkämme und Ohrringe, Mondchen (Broschen), Halsketten und Armbänder, Fingerringe, Gürtel und Riechfläschchen werden besonders erwähnt.[3]) Dieser Luxus war aber nicht etwa bloß in den Kreisen der Vornehmen verbreitet, dem Hathumod und wohl auch der Autor selbst angehörten, wir erfahren hier zugleich, daß ihr freiwillig solche Schmucksachen dargebracht, bzw. je nach dem Vermögen und Stand der Eltern angeboten wurden. Sie waren also allgemein. Und dazu stimmt vortrefflich, was wir sonst aus den Quellen jener Zeit entnehmen können. Auch aus den Briefen Alchvins geht hervor, daß man viele kostbare Ringe trug.[4]) Goldene Ohrringe und Spangen werden in zwei Traditionsurkunden für das bairische Kloster Schäftlarn erwähnt.[5]) In der St. Galler Formelsammlung aber ist u. a. ein Stück er-

[1]) Darauf deutet auch die Vita S. Benedicti Anian. MG. SS. XV, 204 c. 5.

[2]) Vgl. dazu auch M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer 3, 327ff.

[3]) MG. SS. 4, 167 c. 2: *nam vestes auro paratas, mitras, vittas, discriminalia, inaures, lunulas, monilia, armillas, dextraliola, strophia et olfactoriola, ad quae vel habenda vel portanda plurimarum feminarum inardescit ambitio, et ultro secundum parentum facultatem et dignitatem oblata, suscipere recusavit.*

[4]) MG. Epp. 4, 441 (793—804). [5]) Mon. Boica 8, 370 u. 371 (806).

halten, nach welchem ein Laie seinem Sohn sein Erbgut gegen ein Wehrgehenk aus Gold, das mit Edelsteinen verziert war, verkaufte; es erscheint der stattlichen Summe von 60 Solidi gleichgesetzt.[1]) Auch der Mönch von St. Gallen weiß von Ludwig dem Deutschen in seiner Art eine recht sarkastische Verspottung dieses Luxus zu erzählen.[2]) Offenbar haben ihn auch die Männer getrieben. Und diese Quellennachrichten finden nun ihre entsprechenden Belege durch die Ergebnisse von Ausgrabungen, die an verschiedenen Stellen Deutschlands, wie z. B. 1884—5 zu Mertloch in der preußischen Rheinprovinz gemacht worden sind; sie haben eine große Anzahl von karolingischen Goldschmiedearbeiten (Fibeln, Gürtelschnallen, Ringen u. a. m.) zutage gefördert.[3])

Damit gelangen wir bereits zu jenem anderen Gewerbe hinüber, das gleichfalls schon von alters her in Deutschland geübt wurde, der Weberei.[4]) Es ist ja zur Genüge bekannt und immer wieder hervorgehoben worden, daß in den Frauenhäusern (Gynäceen) der Fronhöfe Gewebe mannigfacher Art hergestellt wurden.[5]) Den älteren Stand der Forschung hatte 1879 G. Schmoller in seiner berühmten Geschichte der Straßburger Tucher- und Weberzunft zusammengefaßt. Danach hätte es sich wesentlich um Leinengewebe, Leinwand gehandelt. Sie sei der vorherrschende Kleidungsstoff, aber bloß der Vornehmen gewesen. Auch Wollstoffe kämen zwar vor, aber doch nicht sehr zahlreich. Die Lieferung von fertigen Leinwanden durch die Hörigen sei sehr selten, die

[1]) MG. 4° LL. Sect. V, 405 nr. 13 u. 14: *balteo ex auro et lapidibus preciosis effecto.*

[2]) MG. SS. 2, 761 (2, 17): *Quod si quisquam inferiorum, disciplinae illius ignarus, aliquid de serico, auro vel argento circa se habens . . . incurisset . . . his verbis increpatus . . . O te bis aureum eccum! o te argenteum! o te totum coccineum!*

[3]) Vgl. A. Essenwein, Karoling. Goldschmiedearbeiten in d. Mitt. aus d. germ. Nat.-Mus. 1 (1886), 137 ff.; dazu auch für Belgien C. Bamps et A. Bequet, Découverte de bijoux Carlovingiens à Hasselt, Ann. Ac. Arch. Belg. 5. Sér. t. 1 (1898), im allgemeinen O. v. Falke, Illustrierte Gesch. d. Kunstgewerbes 1, 217 ff. (1907/8), sowie d. Art. „Goldschmiedekunst" von Th. Hampe in Hoops Reallexikon d. germ. Altertumskunde 2, 292 ff. (1913—15), auch Art. „Fingerring", „Schmuck" von Schnittgen ebenda 50 ff., sowie Nachträge.

[4]) Vgl. Heyne a. a. O. S. 33 ff. [5]) Inama DWG. 1, 423 = 1², 574.

von Wollstoffen finde sich nur am Niederrhein, dort habe sich am frühesten die deutsche Wollweberei ausgebildet. Die Urkunden, welche uns die gelernten Arbeiter unter den Mönchen oder den männlichen Hörigen der Fronhöfe des 9.—11. Jahrhunderts aufzählen, ließen den Weber oder Wollarbeiter ganz vermissen. Vor dem Jahre 1090 sei keine Erwähnung von Webern als klösterlicher Hintersassen zu finden. Die Verarbeitung des Hanfes, des Flachses und der Wolle, jedenfalls das Spinnen und Weben trete in dieser ganzen älteren Zeit, wie ja auch überwiegend im Altertum ausschließlich als häusliche Tätigkeit der Frauen auf.[1])

Wir können heute genaueren Einblick gewinnen. Fertige Gewebe sind zur Karolingerzeit in verschiedenen Urbaren bereits als regelmäßiger Zins verzeichnet. So am Oberrhein in den Weißenburger Quellen[2]), so in Thüringen nach den Fuldaer Urbaren.[3]) Hier kommen neben Zinsen an Schafen auch solche von Tuchen vor mit der charakteristischen Wendung: *sicut est consuetudo in Thuringia.*[4]) Bei den Friesen und Sachsen, wo sie ja besonders alt sind, weist sie dasselbe Urbar eben wieder aus.[5]) Aber auch im Württembergischen[6]), im heutigen Baden[7]) und in Hessen[8]) ist das gleiche zu belegen. Und in Bayern sind die Wollstoffe (sarcile) ebenso regelmäßige Abgabe[9]) wie die Leinenhemden (camisile).[10]) Desgleichen auch in Alemannien.[11])

[1]) A. a. O. S. 358—361. Ebenso Inama DWG. 1, 423 = 1², 574 u K. Bücher a. a. O. S. 106. Auch Al. Schulte, Gesch. d. mittelalterlichen Handels u. Verkehrs 1, 70.

[2]) Zeuß, Tradit. Wizz. S. 274 ff. (camisile, sarcile cum fasciolis).

[3]) Dronke, Tradit. Fuld. 55 nr. 3 (lodices), 117 nr. 16 u. a. m.

[4]) Ebenda 123 nr. 62. Die Quelle ist wohl etwas jünger, vgl. Edw. Schröder in Mitt. d. Instit. 33, 120 ff. (1912).

[5]) Ebenda 102 nr. 114: *palla lanea cana, sicut mos est ibi dare.*

[6]) Weißenburger Urbar a. a. O. 295 nr. 233 (Hemmingen): *sarcile I de lana dominica.*

[7]) Ebenda 296 nr. 235 Hochhusen: *sarcile I de propria lana* (= Hochhausen a. Neckar AB. Mosbach, vgl. Harster Progr. Speier 1894 S. 79).

[8]) Lorscher Urbar Cod. dipl. Lauresham. 3, 218 nr. 3675 (Flagestat = Florstadt): *de opera dominica camisilia 27, sarcilia 7 1/2.*

[9]) Vgl. das Inventar von Staffelsee MG. Capit. 1, 252 c. 8, sowie Bitterauf a. a. O. nr. 867 (860—75).

[10]) MG. Capit. 1, 252 c. 8, sowie Bitterauf nr. 469. 513 b. 652. 660.

[11]) UB. St. Gallen 2, 120. 255. 283 nr. 681.

Man wird daher wohl nicht zu weit gehen, wenn man behauptet, daß sowohl die Leinen- wie die Wollweberei schon zur Karolingerzeit ganz allgemein in Deutschland verbreitet war, so zwar, daß fertige Produkte beider zur regelmäßigen Bekleidung der Bevölkerung gehörten.[1]) Schon Klumker hat auf verschiedene Stellen aus Kapitularien hingewiesen, nach welchen nicht nur das Schafescheren damals bekannt, sondern auch die gewöhnliche Ordenstracht der Mönche aus Wolle hergestellt war.[2]) Das sagt uns übrigens der Mönch von St. Gallen ganz ausdrücklich, da er erzählt, es habe wegen der Abneigung Ludwigs des Deutschen gegen allen Kleiderprunk niemand gewagt, im Feldzug etwas anderes zu tragen als seine Waffen nebst wollener und linnener Kleidung.[3]) Einzelne Stücke der Formelsammlungen, die am besten das tägliche Leben abspiegeln, bezeugen, daß eine Mehrzahl von leinenen und wollenen Gewändern als gewöhnlicher und regelmäßiger Bedarf der Laienbevölkerung betrachtet wurde.[4]) Tücher aus Linnen wie aus Wolle erscheinen bereits in der Pertinenzformel von Traditionsurkunden.[5])

Auch der Umstand, daß in St. Galler Urkunden Kleidungsstücke (vestimenta oder v. nova!) beim Grundzinse als

---

[1]) Vgl. E. Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes (in G. v. Belows u. Fr. Meineckes Abhandl. z. mittleren u. neueren Gesch. Heft 8) 1908 S. 31.

[2]) Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls d. Gr. u. sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit S. 34. Dazu noch die Ordnung Ludwigs d. Fr. über die Bekleidung der Mönche von 817 MG. Capit. 1, 345 c. 22.

[3]) II. 17 MG. SS. 2, 761 c. 17: *ut nullus qui eius agnitione et doctrina dignus videbatur, aliquid in exercitu contra hostem, nisi tantum arma miliciae et lanea vestimenta cum lineis portare praesumeret;* vgl. dazu auch seine Schilderung der altfränk. Tracht I 34 (ebenda 747). Der Mantel gehörte schon in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. zur gewöhnlichen Kleidung der Laien MG. Capit. 1, 26 c. 7.

[4]) Vgl. in der interessanten St. Galler Formel (MG. FF. 405 nr. 15), durch die ein Tradent sich Leibzucht für sein Alter ausbedingt, u. a.: *omnibus annis duo vestimenta linea et totidem lanea . . . tertio quoque anno sagum . . mihi provideant . . . et fasciolas crurales.* Dazu die Urkk. von 816 u. 873 UB. St. Gall. 1, 211 nr. 221 u. 2, 185 nr. 572.

[5]) UB. v. St. Gallen 2, 47 (854): *trappis sive lineis sive laneis,* dazu *Capit. de Villis* c. 42.

Zahlungsmittel zulässig erscheinen[1]), deutet m. E. auf eine größere Produktion hin (Hauswerk).

Die Verallgemeinerung dieses Gewerbes erklärt wohl auch, daß es sich mindestens stellenweise bereits zum Kunstgewerbe entwickelt hatte. Der Luxus, von dem wir beim Edelmetallgewerbe schon vernommen haben[2]), muß eben hier noch viel größere Dimensionen angenommen haben. Schon Bonifaz eiferte gegen die Gewänder, in welche allerhand Tierleiber nach iro-schottischer Art gewirkt waren.[3]) Alchvin nimmt wiederholt Stellung gegen die *pompa vestimentorum*, den *inanis vestimentorum cultus*, die Pracht seidener und farbiger Gewänder.[4]) Ja sogar das Konzil von Aachen 816 beschäftigte sich auch damit und verbot speziell den Äbtissinnen: *vestes sericeas induendi aut pompis vanis inserviendi.*[5])

Ein konkretes Beispiel für den Gebrauch seidener Frauengewänder in Bayern bieten die beiden Traditionsurkunden für Schäftlarn vom Jahre 806.[6])

Nun dürften ja freilich die Luxusstoffe, welche also in Verwendung traten, guten Teils nicht heimisches Produkt, sondern Importartikel gewesen sein. Der Mönch von St. Gallen sagt es uns in jener grotesken Anekdote von der Bestrafung des Kleiderprunkes der Großen durch Karl den Großen. Ihre kostbaren Seiden- und Purpurgewänder mit den Bälgen seltener Vögel (Phönix und Pfauen) aufgeputzt und wertvollen Fellen (Hermelin) verbrämt, seien aus dem Orient bezogen worden.[7])

Neben diesem war es besonders England, das die Kleidermode der Franken beeinflußte. Bekannt ist ja die Erzählung desselben Novellisten, wie Karl der Große gegen

---

[1]) Vgl. z. B. St. Gall. UB. 1 nr. 95. 96. 283.

[2]) Siehe oben S. 144.

[3]) MG. Epp. 3, 355 [17], dazu Heyne a. a. O. S. 65.

[4]) Ebenda 4, 80 [1]. 441 [15] u. 375 [13]; vgl. 76 [25].

[5]) MG. Concil. 2, 442 c. VII. [6]) Mon. Boica 8, 370 u. 371.

[7]) II. 17 MG. SS. 2, 760: *nuper Venetici de transmarinis partibus omnes orientalium divitias advectassent, phenicum pellibus avium serico circumdatis et pavonum collis cum tergo et clunis mox florescere incipientibus, tyria purpura vel diacedrina littea decoratis, alii de lodicibus, quidam de gliribus circum amicti procedebant . . .*

die neu aufgekommenen kurzen Mäntel Stellung nahm, die friesischen Kaufleute aber jene Mode dazu ausnutzten, um die kurzen Mäntel für denselben Preis zu verkaufen wie vordem die langen.[1]) Die Annahme Klumkers[2]), daß die Friesen dabei nicht eigene Gewerbeerzeugnisse[3]), sondern englische Handelsware auf den Markt brachten, ist neuerdings von Häpke bestritten worden.[4]) Er geht aber sicher zu weit, wenn er der englischen Tuchindustrie von damals alle Bedeutung abspricht. Die Beziehung jener Erzählung auf englische Tuche ist tatsächlich nicht unzulässig. Denn ein Brief Karls des Großen an den König Offa von Mercien (aus dem Jahre 796)[5]) beweist nicht nur, daß Mäntel den Franken tatsächlich von alters her aus England geliefert zu werden pflegten, sondern enthält zugleich auch den ausdrücklichen Wunsch Karls, der König möge veranlassen, daß dieselben wieder in der altgewohnten Größe gefertigt werden sollen.

Zudem ist auch die Privatkorrespondenz dieser Zeit nicht so belanglos, als Häpke annehmen will.[6]) Ausdrücklich wird doch in dem Briefe des Bischofs von Winchester an Lull (c. 755/6) von den zum Geschenk übersendeten wollenen Kleidungsstücken (tonica lanea) betont: *sicut mos est apud nos habendi.*[7]) Und ein Brief an den Bischof Franco von Lüttich (856—903) erwähnt u. a. auch *4 osas Scotticae vestis.*[8])

Endlich beweist auch die vita S. Filiberti[9]), daß schon im 8. Jahrhunderte Schuhe und Kleider aus Irland nach Westfrankreich exportiert wurden.

Mochte also die Mode wie zu allen Zeiten so auch damals stark vom Ausland abhängig sein und exotischer Luxus von den Reichen gern gekauft werden, so lassen sich aber doch auch Belege dafür namhaft machen, daß feinere Erzeugnisse der Weberei von den Franken selbst im Lande

---

[1]) I. 34 MG. SS. 2, 747. [2]) Der friesische Tuchhandel S. 65.
[3]) Das nahm noch v. Inama DWG. 1, 424 an.
[4]) Die Herkunft d. friesischen Gewebe. Hansische Geschichtsbll. 12, 310 (1906).
[5]) MG. Epp. 4, 145. [6]) A. a. O. S. 314. [7]) MG. Epp. 3, 403[28].
[8]) Neues Archiv 13, 362. [9]) MG. SS. rer. Meroving. 5, 603 c. 42.

bereits produziert wurden. Unter den Geschenken, welche Ludwig der Fromme 816 an das Gefolge des Papstes machte, werden doch auch erwähnt:

pallia tincta quidem necnon et corporis apta
tegmina Francorum more peracta bono.[1])

Neuestens aber hat Pirenne sehr wahrscheinlich gemacht, daß auch in Flandern bereits zur Karolingerzeit eine bedeutende Tuchindustrie bestand, deren Produkte von den Friesen exportiert wurden.[2])

In der Umgebung von Lyon muß damals schon die Seidenindustrie bestanden haben, wie uns der Bericht des Diaconus Florus (838) beweist.[3]) Kunstvolle Weberei (ars texendi) war unter den vornehmen Frauen jener Zeiten sehr verbreitet und wird von den Dichtern gar häufig besungen.[4]) Aus diesen Belegen und der oben zitierten Stelle aus der vita Hathumodae scheint mir auch hervorzugehen oder mindestens sehr wahrscheinlich zu sein, daß doch Gold- und Bronzefäden dabei bereits Verwendung fanden, was Heyne in Abrede stellen wollte.[5]) Diese golddurchwirkten Stoffe wurden keineswegs nur vom Auslande bezogen.[6]) Sie kommen auch unter den kirchlichen Ausstattungsgegenständen vor.[7]) Bei den Angelsachsen war die Kunststickerei und Goldwirkerei (aurifrisium) besonders gepflegt.[8])

Endlich soll auch hervorgehoben werden, daß sich doch schon jetzt in Deutschland auch Walkmühlen (pilae) finden[9]), die gleichfalls für eine größere Tuchindustrie im Lande sprechen.

An dieser Stelle kann vielleicht am besten eingefügt

[1]) Ermoldus Nigellus MG. Poet. Lat. 2, 37 v. 472.

[2]) Draps de Frise ou draps de Flandre? Vjschr. f. Soz. u. WG. 1909 S. 308ff.

[3]) MG. Epp. 5, 268[21]: *vittae sericae.*

[4]) Vgl. die Quellenstellen, welche J. v. Schlosser, Schriftquellen z. Gesch. d. karoling. Kunst (in Eitelbergers Quellenschr. f. Kunstgesch. u. Kunsttechnik NF. IV) S. 407—11 zusammengestellt hat.

[5]) A. a. O. S. 59.

[6]) Vgl. auch Heynes Deutsche Hausaltertümer 3, 216 u. 328.

[7]) Vgl. Dronke, Cod. dipl. Fuld. 88 nr. 157 (800).

[8]) Lappenberg, Gesch. v. England 1, 623.

[9]) MG. FF. 385 nr. 11 (St. Gall.); vgl. dazu Heyne a. a. O. S. 45f., der nur Belege vom 13. Jahrh. an kennt!

werden, was sich sonst über die Bekleidungsgewerbe noch sagen läßt.[1]) Auch Schuster und Kürschner müssen damals schon recht viel zu tun gehabt haben, was bisher gar nicht erwähnt worden ist. Jedenfalls gehörten aus Leder gefertigte Schuhe bereits zu dem regelmäßigen Bestande der Kleidung von damals. Ich möchte mich dabei weniger auf die Schilderung der fränkischen Tracht durch den Mönch von St. Gallen[2]) beziehen, als vielmehr auf eine Formel, durch die ein Tradent sich für sein Alter Leibzucht sichert und dabei nun neben den schon zitierten Gewändern noch weiter sich ausbedingt: *calciamenta*, d. h. Schuhwerk.[3]) Nach der Ordnung Ludwigs des Frommen über die Bekleidung der Mönche von 817 sollten diese regelmäßig auch 2 Paar Tagschuhe erhalten.[4]) In einer Reichenauer Formel aus der Zeit Walahfrid Strabos finden wir unter Geschenken, die an ihn geschickt wurden, auch 6 Ziegenfelle ad calciamenta conficienda.[5]) Das wären also bereits feinere Sorten, etwa wie unsere heutigen Chevreauxschuhe. Nach der Schilderung des Mönches von St. Gallen waren die Schuhe der altfränkischen Tracht außen gar mit Gold verziert. Doch mag das nur bei Reichen und Vornehmen der Fall gewesen sein und sich hier aus dem Umstande erklären, daß der Verfasser den König selbst vor Augen hat, wie er ihn gelegentlich im Kloster St. Gallen gesehen hatte.

Immerhin sind jüngst bei Ausgrabungen von Gräbern aus frühfränkischer Zeit in Hessen u. a. auch 2 goldene Zungen für Schuhriemenenden gefunden worden.[6])

Auch sonst müssen Lederarbeiten vielfach zum gewöhnlichen Bedürfnis geworden sein, besonders für die kriegerische Ausrüstung, das Wehrgehenk und Schild[7]), die Be-

[1]) Vgl. dazu auch M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer 3, 207 ff.

[2]) I, 34.

[3]) MG. FF. 405 nr. 15 (St. Gall.); vgl. dazu UB. v. St. Gallen 1, 211 nr. 221.

[4]) MG. Capit. 1, 345 c. 22: *calciamenta diurna paria duo.*

[5]) MG. FF. 370 nr. 12.

[6]) Vgl. Kramer in Mitt. d. oberhess. Gesch.-Ver. NF. 19, 249 (1911).

[7]) Vgl. d. Mönch v. St. Gallen I, 34; dazu auch R. Wegeli, Ein Beitrag zur Kostüm- u. Waffenkunde des 9. Jahrhund., Anzeiger für Schweizer Altertumsk. NF. 6, 19 ff. (1904/5).

zäumung der Streitrosse (Sättel und Riemzeug), sowie die Proviantwagen. Und ganz ähnlich muß der Wirtschaftsbetrieb auf den Höfen für die zahlreich benötigten Gespanne ebenso mannigfache Lederarbeiten (auch Peitschen) nötig gemacht haben.[1]) Riemenbeschläge und Schnallen finden sich in Ausgrabungen der fränkischen Zeit.[2]) Auch die Prügelinstrumente für Unfreie waren aus Leder hergestellt.[3]) Unter den regelmäßigen Abgaben der Hintersassen finden wir u. a. Ziegen- und Schaffelle angeführt.[4])

Ferner waren Gerber, Pergamenter und Buchbinder jetzt schon, besonders in den Klöstern, vorhanden.[5])

Die Kürschner und Rauhwarenerzeuger aber hatten Pelze zu verfertigen, welche anscheinend bereits in sehr mannigfacher Qualität und Fellart verlangt wurden. Daß auch da der Luxus sich schon entwickelt hatte, lehrt das oben zitierte Geschichtchen, wie Karl der Große gegenüber den in Marder- und Hermelinfellen einherstolzierenden Großen seinen einfachen Schafpelz zu Ehren brachte.[6]) Der Bischof von Winchester sendet 764 an Lull u. a. ein Kleidungsstück (gunna) aus Fischotterfellen.[7]) Auch sonst wird Pelzwerk der Schotten in der Briefliteratur des 9. Jahrhunderts erwähnt.[8]) Und in den poetischen Ergüssen jener Zeit spielt ebenso schönes Pelzwerk aus weichem Fell eine Rolle.[9]) Ferner wurden Gamaschen und Winterhandschuhe, bzw. Müffe häufig aus Pelzwerk gefertigt, wie die Ordnung Ludwigs des Frommen über die Bekleidung der Mönche vom Jahre 817 bezeugt.[10])

Weiter kommt der Glaserei bereits in Karolingerzeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Schon Nordhoff hat ja die älteren Anschauungen berichtigt, als ob dieselbe

---

[1]) Vgl. im allgemeinen M. Heyne a. a. O. S. 29 f.

[2]) Vgl. Kramer a. a. O. [3]) MG. Capit. 1, 299 [35]; vgl. 2, 318 [40].

[4]) Ebenda 1, 252 (Staffelsee).

[5]) Vgl. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. Aufl. S. 387 f.

[6]) Monach. St. Gall. 2, 17. [7]) MG. Epp. 4, 406 [19].

[8]) Vgl. den Brief an Bischof Franco v. Lüttich, Neues Archiv 13, 362.

[9]) MG. Form. 432 [33]: *pellicium pulchrum, villosum, vellere molli* (St. Gallen).

[10]) MG. Capit. 1, 345 c. 22: *pellicias usque ad talos duas . . . et in hieme vero muffulas vervicinas.*

erst nach dem Jahre 1000 in Deutschland aufgekommen sei.[1]) Und Heyne wies bereits auf einzelne Belege für Glashandwerker (vitriarius) in der Karolingerzeit, sowie das Vorkommen von Glasgefäßen in den Brevium Exempla ad describendos fiscos hin.[2]) Verglasung von Fenstern komme früh an westfränkischen Kirchen, ums Jahr 1000 auch in Tegernsee vor.[3]) Leider hat Heyne dabei ganz die wichtigen Nachweise übersehen, die J. v. Schlosser schon 1892 dafür zusammengestellt hatte. Daraus ergibt sich, daß auch in deutschen Kirchen schon Glasfenster in der Karolingerzeit existierten.[4]) Bei den regen Beziehungen, die damals zwischen West und Ost vorhanden waren — z. B. von Salzburg zu St. Amand (Arno!), wo gerade eine reiche Glaserzeugung zu belegen ist[5]) — wäre es auch kaum denkbar, daß die Errungenschaften des Westens dem Osten hätten auf die Dauer verschlossen bleiben können. Wissen wir doch, daß selbst Kirchenvorstände von England sich aus Deutschland Glaser gelegentlich ausliehen, da dort die Kunst, Glasgefäße herzustellen, noch wenig verbreitet war.[6])

Hält man sich vor Augen, was Hraban über die Technik der Glasbereitung und -Färbung geschrieben hat[7]) und nimmt man dazu, daß nicht nur Lampen[8]), Gefäße[9]) und Kirchengeräte (Kelche, Näpfe)[10]) aus Glas schon in Deutschland bezeugt erscheinen, sondern auch Glasschmuck[11]) und Reliquienkästchen aus Kristall[12]), u. zw. z. T. als regelmäßiges Inventar der kirchlichen Güter (z. B. Staffelsee), so weist das alles doch entschieden auf eine allgemeinere Verbreitung

---

[1]) Repertor. f. Kunstwiss. 3, 461. [2]) A. a. O. S. 62f.

[3]) Ebenda S. 64.

[4]) A. a. O. nr. 931 (St. Gallen). Dazu nr. 1102; vgl. auch nr. 240. 269 (Lüttich).

[5]) Vgl. v. Schlosser a. a. O. nr. 1096.

[6]) Vgl. den Brief d. Abtes v. Wearmouth an Lull von 764, MG. Epp. 3, 408[25].

[7]) Bei Schlosser nr. 1097. [8]) Ebenda nr. 331.

[9]) Ebenda nr. 457. [10]) Ebenda nr. 418 u. 871.

[11]) MG. Capit. 1, 250 c. 2: *repperimus . . capsas reliquiarum deauratas et cum gemmis vitreis et cristallinis ornatas V.* Ebenda 251: *crucem maiorem auro argentoque paratam cum gemmis vitreis;* vgl. auch ebenda c. 3.

[12]) Vita Hathumodae c. 15 MG. SS. 4, 172.

des Glasgewerbes und eine fortgeschrittene Technik hin. Dazu stimmt auch schließlich, was die Ausgrabungen karolingischer Gräberfelder ergeben haben[1]) und was wir über einzelne Glasarbeiter in conreto erfahren. Schon Heyne hat auf eine Stelle des Mönches von St. Gallen hingewiesen, aus der sich ergebe, daß der Glaser damals kein geachteter Kunsthandwerker gewesen sei.[2]) Das ist aber nicht so allgemein richtig, denn hier handelt es sich um einen unfreien Hintersassen des Klosters[3]), nicht aber um den Stand als solchen, bzw. die Beschäftigung an sich. Das können wir aus einer anderen Stelle derselben Quelle entnehmen, wo doch ganz anders von einem Glaser gesprochen wird: *Opifex in omni opere aeris et vitri cunctis excellentior.*[4]) Hier haben wir offenbar einen sehr geachteten Meister oder Künstler vor uns, der nur Arbeiten feinerer Technik mit besonderer persönlicher Kunst verfertigte. Der Mönch von St. Gallen nennt ihn denn auch weiter noch: *ille praestantissimus . . in aere magister*, obwohl er ihn wegen Betruges an Karl dem Großen schließlich eines ganz scheußlichen Todes sterben läßt.

Althergebracht und verbreitet war die Töpferei. v. Inama hatte allerdings gemeint, daß sie in der Karolingerzeit „gar nicht vertreten" erscheine. Er bezeichnet dies als sehr auffallend und ganz unerklärt.[5]) In der 2. Auflage

[1]) Vgl. C. Schuchhardt, Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachsen VII, sowie Ritterling in Mitt. d. Altertumskommission f. Westfalen II (1901) über Befestigungen auf den Hünenknappen bei Dolberg. Auch Essenwein a. a. O. siehe oben S. 145 n. 3; ferner Quilling, Fränk. Gräberfeld in Sindlingen a. M., Annal. d. Ver. f. Nassauische Altertumsk. u. Gesch.-Forsch. 29, 5 ff. (1897) u. Plath, Ausgrabungen d. Hünen- od. Frankenburg bei Rinteln a. W., Verh. d. Berlin. Anthropol. Ges. 1897 S. 369 ff., Koenen, Karlingisches Gräberfeld in Andernach, Jb. d. Ver. von Altert.-Freunden i. Rheinlande 105, 103 ff. (1900); Kramer, Reihengräber zu Leihgestern (Hessen), Mitt. d. oberhess. Gesch.-Ver. NF. 19, 248 (1911). Vgl. auch F. Cramer, Röm.-german. Studien (1914) S. 202 ff. über antike Glaskunst namentlich im Rheinland.

[2]) Heyne a. a. O. S. 62.

[3]) MG. SS. 2, 763 (II. 21): *quae eius* (Hludovici) *liberalitas usque ad infimos etiam pervenit, adeo ut Stracholfo vitriario, servo sancti Galli, totam vestituram suam tunc sibi servienti praeciperet dari.*

[4]) I. 29 MG. SS. 2, 744. [5]) DWG. 1, 425.

seines Handbuchs (1909) hat er dann diese Auffassung etwas abgeschwächt, da er doch auf Quellenzeugnisse für Töpferindustrie in Mainz und am Rhein sonst aufmerksam wurde[1]), zudem auch Rübel unterdessen auf Ausgrabungen in Niedersachsen hingewiesen hatte, die fränkisch-karolingische Töpferwaren ans Tageslicht brachten.[2])

Mit dem Fortschreiten solcher Ausgrabungen haben sich in jüngster Zeit diese Belege gemehrt[3]), so daß schon deshalb auf eine kräftige Weiterexistenz der älteren Töpferindustrie in Deutschland[4]) geschlossen werden darf. Koenen hat 1898 geradezu eine Töpferwerkstatt zu Pingsdorf bei Köln dann ausgegraben und beschrieben.[5])

Die Erklärung aber dafür, daß in den Quellen so wenig von Tongefäßen die Rede ist, kann, meine ich, unschwer gefunden werden. Die Quellen bieten uns ja kein volles Spiegelbild alles Zuständlichen aus jener Zeit. In den Güterbeschreibungen sollte nur der Schatz aufgenommen werden.[6]) Dazu gehörten aber die einfachen Tongefäße eben nicht. Es hätte wohl auch wenig Sinn gehabt, all' diese zahlreichen Wertlosigkeiten zu buchen. Denn daß Geschirr aus Ton tatsächlich als etwas Minderes damals betrachtet wurde, lehrt eine Stelle bei Ermoldus Nigellus doch deutlich. Gegenüber dem kunstvollen Pokale des Goldarbeiters fallen die einfachen Gefäße aus Ton natürlich ab.[7])

In den übrigen Quellen, Gedichten und den ergötzlichen Anekdoten des Mönches von St. Gallen aber war noch weniger Anlaß, dieser Erzeugnisse zu gedenken. Sie dienten dem Alltag und waren auch alltäglich!

Übrigens darf die übersehene Stelle in Hrabans „Universum" allgemeine Bedeutung für sich beanspruchen, wo im Kapitel über die Wohnungen (de habitaculis) Tonwerk (fictilia opera) ausdrücklich als etwas Gewöhnliches und

[1]) WG. I [2], 576.
[2]) K. Rübel, Die Franken S. 300.
[3]) Siehe oben S. 154 n. 1.
[4]) Darüber v. Inama WG. 1, 140.
[5]) Jahrbb. d. Ver. von Altertumsfreunden im Rheinl. 103, 115 ff.
[6]) Vgl. im 1. Teile dieses Werkes S. 89 u. 90.
[7]) MG. Poet. lat. 2, 86 [15]):

Saepe placent regi de luto vascula ficta,
aurificis superant pocula sculpta manu.

Regelmäßiges erwähnt wird.[1]) Und in einer St. Galler Formel wird als Typus leichter Zerbrechlichkeit zu Vergleichszwecken doch gerade das Töpfergefäß verwendet.[2])

Eine besondere Art der Töpferindustrie muß in der Schweiz zur Karolingerzeit geblüht haben. Das erfahren wir aus einer Briefformel von Reichenau. Der Abt des Klosters hatte Gefäße von auswärts erbeten; in dem uns erhaltenen Antwortschreiben darauf teilt nun der darum Angegangene mit[3]), er habe sich bemüht festzustellen, welcherart jene sein sollten: aus Eisen oder Stein oder Tonerde. Ein Handwerker, den er befragte, habe ihm mitgeteilt, daß sie aus schwarzem Stein, der mit roten Adern durchzogen sei, hergestellt würden und Gefäße[4]) schlechthin genannt würden. Als Fundstelle aber gibt er St. Moritz an. Wir dürfen hier wohl an St. Moritz im Wallis denken, dem schon in Römerzeit berühmten Agaunum.

Wahrscheinlich handelt es sich da um die schon zur La Tène-Zeit geübte Lavetzstein-Industrie, die im westrätischen Gebiete sich verfolgen läßt.[5])

Den größten Aufschwung aber hat in der Karolingerzeit wie schon zur Genüge hervorgehoben worden ist[6]), jedenfalls das Baugewerbe genommen. Es wurde jetzt sehr viel gebaut. Nicht nur Kirchen, Kapellen und Klöster, auch

[1]) XXI c. 3 bei Schlosser a. a. O. nr. 11.

[2]) MG. FF. 398 nr. 3 Var.: *in virga ferrea regendo tamquam vas figuli confringat.*

[3]) *De vasis vero, quae petistis, mox sollicitus fui, cuius generis esse deberent, ferrea, testia, an lapidea. Interrogavi namque cuidam artifici nostro, que essent et ubi invenire possent; qui dixit, ea ex petra nigra fieri venis subrubeis intermixtis, que vulgo apud nos lapidee vocantur et ad Sanctum Mauricium inveniuntur.* MG. FF. 365 nr. 3.

[4]) Vgl. über diese Bedeutung von *lapidea* Meyer-Lübke, roman. etymol. Wörterb. 1912 S. 353 nr. 4899: *lapidium.*

[5]) Vgl. Keller, Über d. ältest. Gebrauch d. Lavetzsteine, Anz. f. Schweiz. Altertumskde. 1871. Denring, Steingeräte in Brigantium. Veröff. d. Ver. f. chr. Kunst u. Wiss. i. Vorarlberg 7, 13 (1914), sowie Rütimeyer, Z. Gesch. d. Topfsteinbearbeitung i. d. Schweiz. Beitr. z. Anthrop. Ethnogr. u. Urgesch., Hr. Fritz Sarasin z. 60. Geb.-Tag. Basel 1920, S. 68ff.

[6]) v. Inama DWG. 1, 425 = 1², 577; vgl. auch K. Plath, Merowingische und karolingische Bautätigkeit, Deutsche Rundschau 78, 225ff. (1894).

die Laienwelt nahm jedenfalls mit ihrem wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung ebenso daran teil. v. Inama hat ja auch schon auf die Nachrichten hingewiesen, die bezeugen, daß damals die Bauwut der Kirchenvorsteher mitunter zu einer rechten Last der Hintersassen geworden ist (Fulda). Verschiedene Quellen lassen sich nachweisen, die auf eine nicht unbeträchtliche Ziegelindustrie schließen lassen.[1]) Auch Kalkbrennereien kommen vor.[2]) v. Inama hat auch schon bemerkt, daß durch diese gesteigerte Bautätigkeit andere Gewerbe reiche Nahrung und Anregung zugleich erhalten haben. Aber nicht nur die Glockengießerei, Glasmalerei, Bildhauerei und Erzgießerei fanden in den Prachtbauten von damals Beschäftigung und Ausbildung, noch mehr vielleicht auch die Holzgewerbe: Zimmermann, Tischler und Drechsler voran hatten hier reichlich zu tun. Gerade diese Holzverarbeitung müssen wir sehr hoch einschätzen, da ja nicht alle Häuser bereits ganz aus Stein gebaut wurden, sondern z. T. aus Holz. Außerdem waren in jedem Falle Stiegen und Bedachung, Täfelwerk u. a. aus Holz herzustellen.[3])

Besonders die Bedachung scheint in Deutschland vielfach durch Holzschindeln bewirkt worden zu sein, obwohl in Westfrancien dies noch gelegentlich als ein Vorzug gegenüber den Strohdächern angesehen wird.[4]) Häufig sind Schindeln (axiles) als Zins der Hintersassen in Urbarien verzeichnet[5]), auch die Urkunden belegen sie (tegulae).[6]) Außerdem müssen zahlreiche Gefäße aus Holz verwendet

---

[1]) Vgl. zu den von M. Heyne a. a. O. S. 78ff. zit. Belegen auch noch d. Leben d. hl. Otmar v. St. Gallen c. 12 MG. SS. 2, 45; sowie die bei Schlosser a. a. O. nr. 11. 33. Dadurch werden zugleich die Aufstellungen Hasacks über den Ziegelbau, Vossische Ztg. 1909 nr. 542, berichtigt.

[2]) Heyne a. a. O. S. 82f.

[3]) Vgl. darüber am besten M. Heyne a. a. O. S. 9ff., dazu Monachus S. Gall. I. 30, sowie II. 17.

[4]) v. Schlosser a. a. O. nr. 573 (Aniane).

[5]) Vgl. z. B. Weißenburg, Zeuß, Tradit. Wizz. S. 290 nr. 165. Prüm: Mittelrhein. UB. 1, 144; 148 nr. VII u. a. m.

[6]) Wartmann UB. v. St. Gallen 2, 281 nr. 680.

worden sein[1]), da noch das Konzil von Tribur (895) anordnet, es sollten fürderhin keine solchen mehr von den Priestern zum Gottesdienst benutzt werden.[2]) Dazu stimmen einzelne Quellennachrichten, wie z. B. die Vita d. h. Benedikt von Aniane.[3]) Auch Holzschuhe wurden viel getragen; die Klosterordnung Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 führt sie in der vorschriftsmäßigen Ausstattung der Mönche an.[4])

Nicht uninteressant ist auch eine St. Galler Urkunde vom Jahre 887, in welcher eine Frau, da sie eine Tradition mit Vorbehalt des Nießbrauches für ihre Söhne vornimmt, die Bedingung aufstellt: *Et si aliquis de illis fabricare discat, tunc singulis annis duo scrinia ab eis praeparentur in dominium.*[5])

Ferner aber bot nun die innere Ausstattung und Ausschmückung dieser zahlreichen Kirchen und Kapellen eben wieder so manchem Gewerbe reichliche Arbeit. In der Karolingerzeit wurde der Orgelbau in Deutschland eingebürgert.[6]) Auch hier werden Zimmerleute und Schreiner, sowie Drechsler an der Beschaffung des Gestühles (Chor und Sitzgelegenheiten) lohnende Betätigung gefunden haben und auch das Kunstgewerbe, wie schon bei dem Metallgewerbe oben bemerkt wurde, mit mannigfachen Erzeugnissen vertreten gewesen sein. Ganz ebenso aber gab es da auch, wahrscheinlich einst noch in größerer Zahl Elfenbeinarbeiten[7]) für Reliquienkästchen, Buchdeckelverzierung

[1]) Vgl. auch das Verzeichnis der Einkünfte des Kelleramtes von Reichenau vom J. 843 (Wirtemberg UB. 1 nr. 108), dessen zahlreiche Gefäße jedenfalls aus Holz waren. Gegen v. Inama WG. 1 [2], 577 n. 1.

[2]) MG. Capit. 2, 223 c. 18: *Statuimus ut deinceps nullus sacerdos sacrum mysterium corporis et sanguinis Iesu Christi domini nostri in ligneis vasculis ullo modo conficere praesumat.*

[3]) *Vasa autem ad Christi conficiendum corpus nolebat sibi esse argentea; siquidem primum ei fuerunt lignea, deinceps vitrea, sic tandem conscendit ad stagnea* c. 5 MG. SS. XV. 1, 204[10].

[4]) MG. Capit. 1, 345 c. 22, *in hieme vero soccos;* vgl. dazu UB. v. St. Gallen nr. 291 u. 366.

[5]) Wartmann UB. 2, 261. [6]) Ann. regni Francor. zu 826.

[7]) P. Clemen a. a. O. 108ff., sowie M. Heyne a. a. O. S. 67ff. und Ad. Goldschmidt, Die Elfenbeinskulpturen aus d. Zeit d. karoling. u. sächs. Kaiser Denkmäler d. deutsch. Kunst, herausgeg. vom deutsch. Ver. f. Kunstwiss. 1. Bd. 1914.

(Diptychen) u. a. m. Insbesondere aber muß sich der Malerei hier ein weites Feld verschiedenartiger Aufträge eröffnet haben. Denn die Wände dieser Kirchen und Kapellen wurden mit bildlichen Darstellungen, besonders aus der Bibel (altes und neues Testament) geschmückt.[1]) Sie waren aber kaum auf einzelne Prachtbauten beschränkt, sondern dürften wohl ziemlich allgemein vorgekommen sein. Ich kann Heyne nicht zustimmen, der annimmt, daß dafür „in den Zeiten bis zum 11. Jahrhundert noch nicht Handwerker, sondern nur vereinzelte Künstler in Betracht kommen".[2]) Gewiß wird man für die Prachtbauten an berühmten Orten Künstler herangezogen haben, wie das im einzelnen sich ja auch aus den Quellen belegen läßt. Man lieh sich tüchtige Meister wohl auch gegenseitig auf Zeit aus.[3]) Aber sollen wir deshalb annehmen, daß die zahlreichen Kirchen auf dem Lande dieses Mittel, auf die empfänglichen Gemüter der analphabetischen Landbevölkerung einzuwirken, ganz entbehrt haben? Mir scheint die Bemalung der Kirchenwände von der Vorstellung eines richtigen Gotteshauses in karolingischer Zeit unzertrennlich. Man lese doch nur das sehr illustrative Geschichtchen beim Mönch von St. Gallen, wie Karl der Große, als er auf dem Zuge wider die Langobarden einmal die Tore einer Stadt verschlossen findet, die Wartezeit zum Baue einer Kapelle benutzte. Wie diese nun unter Mitwirkung seines gesamten Heeres rasch emporsteigt. Aber trotzdem vergißt der Autor nicht hervorzuheben, daß der Bau, welcher angeblich in 8 Stunden fertig wurde, auch mit Gemälden geschmückt worden sei.[4]) Ohne diese wäre er offenbar als unvollkommen betrachtet worden. Die gewöhnlichen Kirchen auf dem Lande werden sich eben in Ermangelung von Künstlern mit einer roheren und bescheideneren Bemalung begnügt haben.

[1]) Vgl. über diese bekannte Sache u. a. bes. die zahlreichen Quellenbelege, welche v. Schlosser a. a. O. zusammengestellt hat. Im Register unter *depictus, figura, imago, pictura, tabula,* auch *titulus.*

[2]) A. a. O. S. 72.

[3]) Vgl. den Brief d. Bischofs Frothar v. Toul an den Abt von St. Claude (827—29) MG. Epp. 5, 284 nr. 11: er dankt, daß er ihm *fidelem virum et sacris artificiis idoneum* geschickt habe. Vgl. auch ebenda 119[26] (830).

[4]) II. 17 MG. SS. 2, 760.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Nahrungsmittelgewerbe. Auch sie müssen schon eine gewisse Entwicklung erfahren haben, wenn auch gerade da vielleicht ein besonderes Handwerk am ehesten entbehrlich sein mochte. Mühlen, Back- und Brauhäuser, bzw. Weinkelter waren ja allüberall vorhanden und speziell ein regelmäßiges Attribut der Fronhöfe.[1]) Bäcker, Köche, Bierbrauer, Fischer, Winzer und Zeidler sind denn auch schon in dieser Zeit nachweisbar.[2])

Wir werden uns die gewöhnliche Nahrung jener Zeiten doch ziemlich reichlich vorzustellen haben.[3]) Nicht nur, daß an den Höfen der Bischöfe und Reichen viel gepraßt wurde[4]), auch das, was wir aus den Klosterordnungen über die Nahrung der Mönche erfahren[5]), bzw. die Konzilien darüber immer wieder einschärften[6]), spricht doch dafür. Konkrete Einzelfälle von Leibzuchtsverträgen bei Traditionen verdienen da ebenfalls Beachtung.[7])

Recht aufschlußreich mag in diesem Zusammenhange der Verweis auf einen Brief des Bischofs Erchanbert von Freising sein (836—38), durch den er einem Priester zu fasten gebietet. Da wird dies näher so spezifiziert: *abstineatis vos a vino et carne, et medo melscada cervisa et de lacte et ovo!*[8]) Man sieht, es bestanden damals schon recht verschiedene Möglichkeiten, den Durst zu löschen. In den Klosterordnungen wird zwar anbefohlen, daß die Mönche selbst die Arbeiten in Küche und Backhaus, sowie den übrigen Werkstätten verrichten sollten[9]), allein wir entnehmen

[1]) Vgl. neben *Cap. de Villis* c. 41 u. 45 das Prümer Urbar (Mittelrhein. UB. 1, 144), Corbie, Guérard Polyptyque Irminon 2, 307 c. 1, sowie Schlosser a. a. O. nr. 686 u. 705.

[2]) Vgl. Fastlinger, Die wirtschaftl. Bedeutung der bayr. Klöster in d. Zeit d. Agilulfinger S. 30. Dazu aus den Mondseer Traditionen UB. d. Landes ob d. Enns 1, 24 u. 39.

[3]) Darüber M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer 2, 257 ff.

[4]) Vgl. aus den Erzählungen des Mönchs v. St. Gallen I. 18 u. 21, dazu auch c. 15.

[5]) MG. Capit. 1, 344 c. 8—10; 348 c. 77. 78, dazu auch ebenda 1, 245, sowie die Statuten Adalhards v. Corbie 822, Guérard Polyptyque Irminon 2, 309 f. c. 4 u. 5.

[6]) MG. Concil. 2, 401 f. (Aachen 816). [7]) MG. FF. 405 nr. 15.

[8]) MG. Epp. 5, 338[17]. [9]) MG. Capit. 1, 344 c. 4.

einer solcher Ordnung für Fulda[1]), daß Laien und Hörige tatsächlich dazu verwendet wurden; ihre Dienstleistung scheint hier freilich keine befriedigende gewesen zu sein.

Aber auch unter den Zinsen der Hintersassen kommen Leistungen de cervisa und auch de vino vor, nach Seideln bemessen[2]), oder aber Fronden zur Bereitung von Brot und Malz[3]), sowie für die Weinlese.[4])

Damit kommen wir nun zu dem zweiten Teil dieser Ausführungen über das Handwerk, der die Verfassung und Organisation der gewerblichen Arbeit behandeln soll. Gerade da hat man ja lange Zeit, von G. L. v. Maurer[5]) bis K. Bücher[6]), einen besonderen Typus des Gewerbes (Hauswerk) in dem Fronhofshandwerk erblicken wollen. Man ließ sich auch da zu sehr von den Nachrichten des *Capitulare de Villis* leiten und meinte, daß es überall tatsächlich auch so gewesen sei, wie es jene Wirtschaftsordnung vorschreibt. Schon G. v. Below ist dem mit Recht entgegengetreten und hat sehr zutreffend betont[7]), daß „wir auf den deutschen Fronhöfen nicht den zahlreichen gewerblichen Verbänden begegnen, die das *Capitulare de Villis* aufzählt". Hatte er also bereits gegen die Verallgemeinerung dieser Angaben deutlich Stellung genommen, so zog Keutgen dann in sehr glücklicher Weise die bekannten *Exempla Brevium ad describendas res ecclesiasticas et fiscales* zur Beurteilung jener Verhältnisse heran.[8]) Sollen doch diese Brevia das Muster gewesen sein, nach welchem die Missi bei Beschreibung der einzelnen Fisci zu verfahren hatten. Und da heißt es nun selbst bei dem am besten ausgestatteten Fiscus Asnapium, daß Handwerker überhaupt nicht vorgefunden wurden.[9])

[1]) Mabillon, Acta SS. saec. IV 1, 262.

[2]) Vgl. das Urbar v. Weißenburg, Zeuß, Tradit. Wizz. 274 c. 4; 279 c. 23; 280 c. 25. 30. Prüm Mittelrhein. UB. 1, 182 nr. 71.

[3]) *panem et bracium parare* Zeuß a. a. O. 274 c. 3; 275 c. 6; 276 c. 11 usw. für Staffelsee MG. Capit. 1, 252 c. 8; für Prüm Mittelrhein. UB. 1, 144; 145; 148 nr. VII; 149 nr. VIII; 150 usf.

[4]) Zeuß a. a. O. 278 c. 18; 284 nr. 72; 285 nr. 74 u. a. m.

[5]) Gesch. der Fronhöfe 1, 241 ff.

[6]) Die Entstehung d. Volkswirtschaft, 5. Aufl. S. 162 ff.

[7]) Ztschr. f. Soz. u. WG. 5, 129. [8]) Ämter u. Zünfte S. 13.

[9]) MG. Capit. 1, 255 c. 29.

Bei den anderen, bescheideneren Fisci aber wurde dieser Punkt überhaupt mit Stillschweigen übergangen. Keutgen hat bereits aus diesem Inhalt der Brevia, die gleichwohl das Vorhandensein von Handwerksgeräten doch verzeichnen, den richtigen Schluß gezogen, „daß man bei den weniger bedeutenden Haupthöfen auf das Vorhandensein von technisch ausgebildeten Leuten im Grunde überhaupt nicht rechnete, während die genannten Werkzeuge jeder Bauer zu handhaben verstand".[1])

Ich möchte diese Ausführungen Keutgens noch durch eine sehr wichtige und interessante Stelle aus den Fuldaer Traditionen ergänzen. In Ausführung einer schon von Abt Raban (831—41) gegebenen Anordnung seien von Abt Hadamar (929—51) 55 Hufen an Handwerker ausgetan worden in der Absicht: „*ut non sit vacua fabrica abbatis, sed semper docti opus faciant et iuniores discant, unde domus dei cottidiana servicia habeat tam in eramentis et celaturis, quam in fusili ac fabrili omnique arte ornatoria.*[2]) Auch hier also müssen erst besondere Maßnahmen durch Auswerfung eigener Handwerkerlehen getroffen werden, um einen sicheren Bestand gelernter und tüchtiger Handwerker zu gewinnen, eine förmliche Handwerksschule zu begründen. Auch hier klingt dieselbe Möglichkeit an, die bei den Brevium Exempla zu konstatieren war, daß entsprechend geschulte Handwerker fehlten. Wahrscheinlich wird man zu der Verleihung besonderer Handwerkerlehen hauptsächlich bei solchen Handwerken sich entschlossen haben, wo besondere technische Kenntnisse erforderlich waren. Wir finden Handwerkerlehen auch sonst um jene Zeit schon. So in einer Urkunde Karls des Kahlen für St. Amand (Elnon) vom Jahre 863 (für Glaser)[3]), so bei Freising mehrfach (malleator, faber)[4]) und ebenso in Corbie.[5]) Auch ein Brief Einhards

---

[1]) A. a. O. S. 15.

[2]) Tradit. Fuld. (ed. Dronke) S. 63 nr. 32b. Bei Inama, der diese Stelle zu anderem Zwecke zitierte (1[2], 571), ist der Abtsname irrtümlich mit Hratanus wiedergegeben.

[3]) Bouquet, Recueil 8, 587.

[4]) Bitterauf nr. 14b (759); 416 (819); 513b (825); 577 (828).

[5]) Statuten Adalhards bei Guérard a. a. O. S. 313 c. 7.

bezeugt das gleiche. Er empfiehlt einen Maler, der durch seine tüchtige Dienstleistung ein beneficium erworben hat und nun in dessen Besitze geschützt werden soll.[1])

Natürlich werden auf den großen Haupthöfen der Grundherrschaften auch Handwerker in nicht geringer Zahl vorhanden gewesen sein, und zwar, wie ich glaube, solche, die ausschließlich diesem Berufe lebten. In diesem Sinne ist wohl auch der Gebrauch des Wortes officium in dem Berichte des Mönches von St. Gallen über einen unfreien Glaser (servus Sancti Galli) zu verstehen[2]), dem man die vom Kaiser geschenkten Kleider wegnehmen wollte. Als er sich damit zu schützen suchte, daß er sich als Glaser des Kaisers bekannte, hätten die Räuber geantwortet: dein Amt magst du behalten . .[3])

Hier an dem Sitze der großen Grundherren wird für deren feinere und mannigfachere Bedürfnisse auch ein entsprechendes Personal von Handwerkern vorhanden gewesen sein.[4]) Von Karl dem Großen berichtet der Mönch von St. Gallen, daß ihn auf seinen Zügen stets artifices begleiteten.[5])

Allein nur eine relativ geringe Anzahl von Orten werden so ausgestattet gewesen sein. Die große Masse der Landgüter sonst wird nicht ebenso auch über ein solch geschultes Handwerkerberufspersonal verfügt haben. Das wird uns jetzt noch weniger wahrscheinlich vorkommen als früher. Denn war das Gros des Güterbesitzes der Grundherrschaften nicht so geschlossen gelagert, als man bisher annahm, sondern vielfach Streubesitz[6]), so kann man sich jetzt um so weniger vorstellen, daß überall auf den einzelnen Höfen solche Handwerker in größerer Zahl vorhanden gewesen sein sollen. Sie waren ja oft gar nicht so groß, als man früher gemeint hat.

[1]) MG. Epp. 5, 119[26].

[2]) Vgl. dazu die Bemerkungen Keutgens, Ämter u. Zünfte S. 138.

[3]) II. 21 MG. SS. 2, 763: *officium tuum habere te permittimus.*

[4]) Vgl. die schon von Heyne S. 32 n. 107 zit. Stelle bei Gregor v. Tours 3, 15 (die Gegend von Trier betreffend): *sciscitatus autem emptor rudi famulo, quid opere sciret, respondit: in omnibus, quae manducare debent in mensis dominorum, valde scitus sum operari.* MG. SS. rer. Merov. 1, 123.

[5]) II. 17 MG. SS. 2, 760: *artificibus semper eum comitantibus.*

[6]) Vgl. im 1. Teil dieses Werkes S. 132. 246. 309.

Wir finden aber in den Urbaren und Urkunden unter den Zinsen auch von Gütern, die nicht besonders geschlossen lagen oder einen größeren Fronhof darstellen, doch gewerbliche Erzeugnisse angeführt. Es müssen also auch auf dem Lande Handwerker vorhanden gewesen sein, wenn auch der größte Teil jener Zinse sich auf Produkte der Weberei beschränkt, die aus Frauenarbeit hervorgingen. Immerhin doch auch Landhandwerker also, auf die neuestens besonders Philippi hingewiesen hat.[1]) Er betonte, wie schon vor ihm v. Below[2]), daß die gewerbliche Tätigkeit dieser Zinsleute sich unmöglich nur auf diese Lieferung an den Grundherrn beschränkt haben könne, sondern jene Abgabe ähnlich wie bei den Vieh- und Getreidezinsen nur einen Teil ihrer Gesamtproduktion ausgemacht habe und als Pacht für den vom Grundherrn verliehenen Boden zu betrachten sei. Es sei unwahrscheinlich, daß sie nur für den Grundherrn sich die notwendigen Werkzeuge und Werkräume (Webstühle, Schmiedefeuer, Schnitzmesser usw.) angeschafft hätten. Hier übersah Philippi freilich, daß ja diese Produktionsmittel ebenso wie das Rohmaterial selbst von dem Unternehmer, hier also dem Grundherrn, beigestellt sein könnten. Maurer[3]), Schmoller[4]) und v. Inama-Sternegg[5]) hatten das ja ganz allgemein angenommen. Und dies entspräche ja auch der Theorie Büchers, nach der damals das sog. Lohnwerk, bzw. Heimwerk die herrschende Betriebsweise gewesen sein soll.[6]) Allein alle jene Forscher haben den Quellenbestand nur ganz einseitig und unzulänglich berücksichtigt. Denn in den Urbaren wird bei Verzeichnung jener gewerblichen Zinse zwar nicht selten erwähnt, sie seien de lino oder opere dominico erzeugt.[7]) Jedoch finden wir

[1]) Die erste Industrialisierung Deutschlands (im Mittelalter) 1909 S. 11 ff. Dazu vgl. Keutgen in Deutsche Lit-Ztg. 1911 nr. 36. Zu seinen Belegen vgl. auch die Zinse an Schmiedearbeiten in dem Urbar von Weißenburg Zeuß, Trad. Wizz. 274 c. 2.

[2]) A. a. O. S. 136 ff. [3]) Fronhöfe 3, 246. [4]) A. a. O. 358.

[5]) Die Ausbildung der großen Grundherrschaften S. 84.

[6]) A. a. O. S. 165. Ebenso auch Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in A. Meisters Grundriß II. 1, 76.

[7]) Weißenburg Zeuß, Trad. Wizz. 280 nr. XXX: *ex dominico opere . . . ex proprio opere*; 283 nr. 61: *ex lana dom.* Fuld. tradit. 120 nr. 34: *ex lino dom.* 122 nr. 44.

ebenda sehr häufig auch daneben einen Zins de lino proprio.[1]) Der gewerbliche Arbeiter erzeugte also auch aus eigenem Rohstoff, er war nicht Lohnwerker allein.[2]) Und schon Kober hat darauf hingewiesen, daß solche Dienste auch dort zu bemerken sind, wo die Fronhofsverfassung gar nicht ausgebildet war, wie in Westfalen und Friesland.[3])

Als nächste Vermutung ergibt sich nun wie von selbst, daß diese Landhandwerker nicht nur für den Grundherrn, sondern auch für sich, oder besser gesagt zu eigenem Gewinn, zum Verkauf, also für den Markt, produziert haben werden.

Dafür spricht insbesondere, daß diese grundherrschaftlichen Leute ja nicht zu ungemessenen Fronden oder Zinsen verpflichtet waren, sondern nur einen bestimmten Zins oder zeitlich befristete Dienste zu verrichten hatten. Darauf hat schon v. Below hingewiesen.[4]) Allerdings nur im Hinblick auf Quellen jüngerer Zeiten. Ganz dasselbe läßt sich aber auch bereits für die Karolingerzeit dartun. Einmal verdient Beachtung, daß die Frondienste gewerblicher Art, als Brotbacken und Malz-, bzw. Bierbereiten, die Weinlesearbeit u. a. m. ausdrücklich nur an bestimmten Tagen zu leisten waren, und die verschiedenen Hintersassen der Reihe nach dazu herangezogen wurden.[5]) Das waren allerdings nicht ständige

---

[1]) Tradit. Fuld. 116 nr. 6; 121 nr. 42. St. Galler UB. 1, 189 nr. 199 (809): *sarcilo de eorum lana;* Lorsch Cod. dipl. 3, 219 nr. 3677. 3679. Weißenburg *de propria lana,* Zeuß, Trad. Wizz. 296; Prüm Mittelrhein. UB. 1, 193 nr. CX, sowie Klumker a. a. O. S. 40f.

[2]) Die Behauptung W. Sombarts, ich hätte einen zu gewerblichen Leistungen verpflichteten Hintersassen mit einem Lohnwerker verwechselt (der moderne Kapitalismus 1², 54), habe ich bereits an anderem Orte als grobe Flüchtigkeit in der Lektüre gekennzeichnet. Vgl. Grünbergs Arch. f. Gesch. d. Sozialismus 8, 345.

[3]) A. a. O. S. 23. [4]) A. a. O. S. 136ff.

[5]) Trad. Wizz. 274 nr. 3. 4 *per ordinem* oder *quanto opus est* 277 nr. 14 u. 15 oder die Webearbeit wird nach der Größe des zu liefernden Produktes limitiert: *sarcile in longitudine .n. cubitorum, in latitudine .n.* ib. 274 nr. 4—5; 276 n. 10 u. a. m. oder nach Tagen 275 nr. 7 *in hieme bis 14 dies facere debent;* 279 nr. 19; 280 nr. 30 u. a. m. — Ähnlich auch das Fuldaer Urbar Dronke, Trad. Fuld. 55 nr. 13 *(servicium cervisie).*

Berufshandwerker, sondern Landwirte, die jene Arbeiten als Nebenbeschäftigung ausführten.[1])

Aber auch gelernte Gewerbsleute hatten nur ganz bestimmte Zinse an gewerblichen Erzeugnissen abzuliefern. Ein Beispiel von St. Gallen wurde schon oben angeführt. Eine Tradentin nimmt in Aussicht, daß von ihren Söhnen, für die sie das Traditionsgut zu Nießbrauch sichert (Precaria), einer ein Handwerk lerne. Er ist dann verpflichtet, 2 Schränke (scrinia) abzuliefern.[2]) Auch die Dienste des Freisinger Schmiedes Aletus waren zeitlich beschränkt, derart, daß er auch noch im Vertragswege für andere zu gewerblicher Arbeit verpflichtet werden konnte.[3]) In demselben Urkundenmaterial tritt ein Engilmar faber auf, der für das beneficium, welches er vom Bischofe (von Freising) besitzt, bloß einen Geldzins (1 β argenti) alljährlich entrichtet.[4]) In diese Reihe könnte man vielleicht auch noch jene Witwe stellen, die für Belassung des Beneficiums ihres verstorbenen Gatten eines lebenslänglichen Zins von 1 sagum vel camisalem I an Freising zu entrichten hat.[5]) Auch da dürfte dieser Zins nicht die gesamte gewerbliche Produktion der Genannten darstellen. Es wird nicht zufällig sein, daß wir gerade hier, bei diesen Berufshandwerkern, den (Handwerker-)Lehen begegnen. Sie sollten offenbar die Möglichkeit bieten, das Handwerk nicht nur im Nebenberuf auszuüben, um neben den bäuerlichen Gewerbetreibenden auch technisch geschulte Handwerker zu gewinnen.

Ja, es existiert eine Formel (in einer Brüsseler Handschrift), nach der damals schon Backöfen und Mühlen gegen einen fixen Geldzins verpachtet wurden.[6])

Erscheinen somit bereits grundhörige oder im Prekarieverhältnis stehende Gewerbsleute in der Lage, auch für sich

---

[1]) Dazu auch Seeliger, Staat und Grundherrschaft in der ält. deutsch. Gesch. (1909) S. 9.

[2]) Wartmann UB. 2, 261. [3]) Bitterauf nr. 14b (759).

[4]) Ebenda nr. 577 (828). [5]) Ebenda nr. 513b (825).

[6]) MG. FF. 548 nr. 24: *mihi quendam furnum et quoddam molendinum ad censum concessit, ea siquidem ratione, ut annis singulis . . , 10 β exinde* [so wohl das *ei inde* des Herausgebers Zeumer zu verbessern!] *darem, nichil amplius a me requiratur.*

oder den Markt zu produzieren[1]), so gab es aber auch schon zur Karolingerzeit völlig freie Handwerker. G. L. v. Maurer hatte bereits einzelne Belege dafür namhaft gemacht.[2]) Und noch viel früher hatte K. F. Eichhorn, der gleichfalls „für ausgemacht" hielt, „daß der größte Teil der Handwerker unter dem Hofrecht stand", doch betont, man könne „unmöglich glauben, daß alle Handwerke zur Zeit Karls des Großen nur von hörigen Leuten getrieben wurden".[3]) Er wies bereits auf das Edikt von Pistes (864) hin[4]), wo „die Handwerker, welche hörig sind und für ihre Herrschaft arbeiten, den übrigen ausdrücklich entgegengesetzt" werden.[5]) Ferner aber hatte schon 1890 Koehne ausgeführt, es sei „wenigstens für das neunte Jahrhundert sicher bezeugt, daß damals die Handwerker ihre Waren bereits selbständig in Worms verkauften".[6]) Er hatte dies bereits zum Anlasse genommen, um die von Arnold, Nitzsch, Heusler, Geering u. a. vertretene Annahme zu widerlegen, „daß in dieser Stadt die einzigen Handwerker technisch ausgebildete Diener der größeren Fronhöfe gewesen und für den Markt erst seit dem 11. Jahrhunderte gearbeitet sei". Endlich aber hat v. Below das 1896 kräftig betont.[7]) Ich verweise noch auf

[1]) Vgl. Seeliger a. a. O. S. 12f., sowie W. Müller, Z. Frage d. Ursprunges d. mittelalterl. Zünfte (Leipzig. hist. Abh. 22) S. 45ff.

[2]) Gesch. d. Fronhöfe 1, 253 n. 67.

[3]) Über d. Ursprung d. städt. Verfassung in Deutschland, Ztschr. f. Geschichtl. Rechtswiss. 1, 242f. (1815).

[4]) MG. Capit. 2, 319 c. 20: *Similiter per civitates et vicos atque per mercata ministri rei publicae provideant, ne illi, qui panem coctum aut carnem per deneratas aut vinum per sextaria vendunt, adulterare et minuere possint. Sed quantos mensurabiles panes in unaquaque civitate de iusto modio episcopi vel abbatis seu comitis ministeriales a pistoribus suis recipiunt, tantos mensurabiles panes de aequo modio a pistoribus, qui panem vendunt, fieri faciant.*

[5]) Neuestens hat Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens 2. Aufl. 1915 S. 259ff. doch wieder von dieser Stelle behauptet, es fehle jeder Hinweis auf den Gewerbebetrieb u. das Recht vollfreien Handwerkes!

[6]) Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (in Gierkes Untersuchungen z. deutsch. Staats- u. RG. 31) S. 5, unter Verweis auf Boos, UB. d. Stadt Worms nr. 17 = Mühlbacher Reg.[2] nr. 871 (829).

[7]) Ztschr. f. Soz. u. WG. 5, 155.

die von M. Heyne angezogene Stelle über eine Bäckerin zu Mainz, die für den Markt produzierte[1]), also Preiswerk trieb. Auf freie Handwerker unter den Goldschmieden hat neuestens Karcher aufmerksam gemacht.[2]) Und H. v. Loesch hat vor kurzem gegenüber Keutgen m. E. mit Recht betont, daß die Abgaben von Handwerkern, welche das *Capitulare de Villis* (c. 62) anführt, sich nicht — wie jener meinte — auf Erzeugnisse der Fronhofhandwerker bezogen haben dürften, sondern vielmehr wohl Markthandwerker da anzunehmen seien.[3]) Das scheint mir auch deshalb möglich, weil in demselben Paragraphen Einnahmen de mercatis doch ausdrücklich erwähnt werden.[4])

Es bestanden also damals schon freie Gewerbe auch außerhalb des Fronhofsverbandes. Und es ist daher irreführend, wenn neuestens W. Müller, der die alte grundherrliche Theorie wieder beleben möchte, die Behauptung aufstellt, daß in den Quellen des frühen Mittelalters der Typus der persönlich und frei wirtschaftenden Gewerbetreibenden nicht direkt bezeugt sei, freie Handwerker nur vereinzelt vorkämen.[5]) Wir müßten solche aber auch ohne diese bestimmten Nachweise in concreto doch zufolge eines indirekten Rückschlusses annehmen. Denn es läßt sich untrüglich nachweisen, daß die Fronhofshandwerker die tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse an Gewerbeerzeugnissen nicht zu befriedigen vermochten.[6])

Bei dem Metallgewerbe ist das mindestens hinsichtlich

---

[1]) Ann. Fuld. (ed. Kurze SS. rer. Germ.) zu 870 Heyne a. a. O. S. 33. Die Annahme Eberstadts a. a. O. 262, daß sie zur familia, d. h. zu dem den Vollfreien entgegengesetzten Teil der Bevölkerung gehört habe, ist in keiner Weise aus der zit. Quelle zu rechtfertigen.

[2]) A. a. O. S. 47. Vgl. auch den ingenuus Faber in d. Regensburger Urk. Ried, Cod. dipl. 1, 19 (821).

[3]) Westdeutsche Ztschr. 23, 73.

[4]) Dagegen halte ich die weitere Erklärung v. Lösch', daß dabei an Strafgelder zu denken sei, für verfehlt, weil ein besonderer Posten *de diversis compositionibus* außerdem dort vorkommt.

[5]) A. a. O. S. 20. Ähnlich zuletzt auch Seeliger, Handwerk u. Hofrecht, Hist. Vjschr. 1913 S. 489. Vgl. dagegen G. v. Below, Vjschr. f. Soz. u. WG. 12, 9.

[6]) Vgl. dazu auch v. Below Zs. f. Soz. u. WG. 5, 147 ff., sowie Kober a. a. O. S. 25 ff.

der kunstgewerblichen Produktion ganz evident. All die zahlreichen Schmuckgegenstände, nach welchen — wie oben ausgeführt wurde[1]) — der Sinn der Frauen von damals ganz allgemein stand, müssen außerhalb der Fronhöfe angefertigt worden sein. Denn die Kirche selbst hat ja solchen Luxus verboten und dagegen offiziell Stellung genommen.[2])

Daher ist die Auffassung, welche neuerdings Seeliger doch wiederholt hat[3]), für die Entfaltung eines freien Handwerkes hätten lange die materiellen Kulturbedingungen gefehlt, feinere Technik und reichere Arbeitsgliederung konnten zuerst nur im Herrschaftsverbande begehrt werden[4]), ganz unhaltbar.

Aber selbst in jenen Gewerben, bei welchen man am ehesten annehmen könnte, daß die große Anzahl der zur Lieferung ihrer Erzeugnisse Verpflichteten ein Auslangen hätte finden lassen[5]), ist dies gleichfalls nicht möglich gewesen. Auch Erzeugnisse der Weberei wurden von den Klöstern selbst fertig von auswärts bezogen, u. zw. gerade auch von den allergrößten und begütertsten unter ihnen[6]), die sicher über technisch sehr qualifizierte Handwerker verfügten. Kaiser Ludwig der Fromme hat Fulda 836 Zollfreiheit ausdrücklich mit der Begründung verliehen, weil die Mönche sehr großen Mangel an Kleidung litten und das Kloster den massenhaften Bedarf nicht zu decken vermochte.[7]) Und Ludwig der

---

[1]) Siehe S. 144. [2]) Siehe S. 148.

[3]) Ganz ähnlich hatte sich doch schon C. Hegel, Gesch. d. Städteverfassung von Italien 1, 410f. im J. 1847 geäußert und außer den von Seeliger zit. Belegen noch auf langobardische Quellen verwiesen.

[4]) Staat u. Grundherrschaft in d. älter. deutsch. Gesch. (1909) S. 10. Vgl. dagegen auch meine „Grundlagen" 2, 397 ff.

[5]) Keutgen a. a. O. S. 59 n. 151 meint geradezu: Man könnte auf Handel mit Textilien „aus der großen Menge der allgemein von Hörigen zu liefernden Stücke Tuch u. Leinwand schließen, die den Eigenbedarf eines Klosters u. seiner Dienerschaft anscheinend übersteigen würden".

[6]) v. Below a. a. O. S. 147 stellt den Satz auf: „Das Maß der notwendigen Ergänzung wird von der Größe der Grundherrschaft abhängig gewesen sein. Die großen Grundherrschaften werden verhältnismäßig wenig, die kleinen viel oder auch alles von auswärts bezogen haben."

[7]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 954: *in eodem monasterio Domino mili-*

Deutsche hat eine ganze Reihe von Güterrestitutionen an Klöster vorgenommen zu dem ausgesprochenen Zwecke, um damit für Unterhalt und Kleidung (ad victum ac vestimenta) derselben vorzusorgen.[1])

Auch St. Gallen, dessen berühmter Bauplan (von c. 820) so zahlreiche Handwerkerräume aufweist, hat seinen Eigenbedarf gerade an Textilartikeln nicht selbst zu erzeugen vermocht. Wir hören vielmehr, es habe gekauftes Tuch aus Mainz bezogen.[2])

Wir besitzen endlich auch noch eine Formel, nach welcher ein Mönch sich den Ankauf einer dichten Kappe (cucullum spissum) auswärts auf einem bevorstehenden Markte erbittet und die dafür nötige Geldsumme einsendet.[3])

Aber auch das Baugewerbe wurde offenbar schon von freien Handwerkern betrieben. Ein Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 818/19 nimmt, da es von der bekannten Verpflichtung zu Baufronden an Kirchengebäuden handelt, doch auch in Aussicht, daß man eventuell eine Umwandlung dieser Frondienste in Geld vereinbaren könne. Es solle in einer jenen entsprechenden Summe geschehen, auf daß der Kirchenvorstand zu jenem Zwecke Arbeiter mieten und Baumaterial kaufen könne.[4]) Augenscheinlich bestand die Möglichkeit, jederzeit freie Maurerarbeiter gegen Geld zu dingen.[5])

Ja, das Preiswerk, um die Terminologie Büchers zu gebrauchen, muß ziemlich allgemein damals schon vorhanden

tantes maximam vestimentorum pati penuriam neque prorsus consequi valere, unde tante multitudini sufficientiam vestium procurare possit. Vgl. auch die Bestätigungsurk. K. Lothars von 850, Mühlbacher nr. 1143.

[1]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1514—1517, dazu auch 1739. 1796.

[2]) Ekkehart, Casus S. Galli 40. MG. SS. 2, 97.

[3]) MG. FF. 514 nr. 3.

[4]) MG. Capit. 1, 287 c. 5: *aut si inter eos convenerit, ut pro opere faciendo argentum donent, iuxta aestimationem operis in argento persolvant: cum quo pretio rector ecclesiae ad praedictam restaurationem operarios conducere et materiam emere possit.*

[5]) P. Sander wollte (Schmollers Jb. 38, 1081) darin einen schlagenden Beweis sehen „dafür, daß für die Entfaltung eines wirtschaftlich freien, berufsmäßigen Handwerks im allgemeinen noch kein Boden vorhanden war". Vgl. dagegen schon für die vorausgehende Zeit meine „Grundlagen" 2, 413ff.

gewesen sein. Die Statuten Abt Adalhards von Corbie (822) bezeugen es für die Gartenkultur [1]), das Schuhhandwerk [2]) und das Lohnfuhrwerk.[3]) Auch das Schiffergewerbe muß zum Zwecke der Verkehrsvermittelung Preiswerk schon betrieben haben. Der Mönch von St. Gallen erzählt geradezu, die berühmte Rheinbrücke bei Mainz sei durch Böswilligkeit jener zerstört worden, die sich durch die Schiffsüberfuhr unbilligen Lohn erbeuten wollten.[4])

Durch diese Nachweise sind die beiden Hauptthesen der älteren Auffassung nun wohl hinfällig geworden. Einmal, daß die Gewerbe nur auf den Palatien der Könige, den großen Klöstern und Herrenhöfen der weltlichen Grundherren vertreten waren [5]), dann aber, daß diese Gewerbe ausschließlich als Lohn- oder Heimwerk betrieben worden seien, d. h. daß Rohmaterial und Betriebsmittel von dem Auftraggeber beigestellt worden seien.[6])

Noch auf eine Reihe von Quellen möchte ich aufmerksam machen, die vielleicht gerade einem von Bücher mit Recht hervorgehobenen Mangel der bisherigen Untersuchungen abhelfen können. Er bezieht sich auf die Betriebsweise des Handwerkes. Wie immer es, meint Bücher, zweifelhaft erscheinen mag, ob die Zunftverfassung direkt aus der Organisation des gewerblichen Personales der Fronhöfe hervorgegangen ist, unzweifelhaft sei jedenfalls die Tatsache, daß die Betriebsweise auch des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige der hofhörigen Stör- und Heim-

[1]) Guérard, Polyptyque d'Irminon 2, 315: *constituimus etiam illis dare ad conducendos homines, qui areas levent in autumno* . . . Vgl. dazu auch W. Müller, Zur Frage d. Ursprungs der mittelalterl. Zünfte. Leipzig. hist. Abh. 22 (1910) S. 45.

[2]) Ebenda 308 c. III: die Kleriker erhalten: *calcearios 4 cum solis, exceptis denariis 8 ad calceamentum.*

[3]) Ebenda 326: *de pretio autem, unde illa carra conduci debent* . . Daß hier nicht „ausgeprägtes Lohnwerk" vorliege, wie Sander a. a. O. 1082 behauptet, ergibt schon der Mangel des benötigten Fuhrwerkes, das eben von außen beschafft werden mußte. Das Kloster stellte ja die carra nicht selbst bei!

[4]) *Fraudulentia vero quorundam malivolorum et de navium subvectione mercedes iniquissimas compilare volentium consumpsit.* I. 30 MG. SS. 2, 745.

[5]) Inama WG. 1², 571. [6]) So K. Bücher a. a. O.

arbeiter anschloß.[1]) Die Fronhöfe seien für die Ausbildung des Gewerbes entscheidend gewesen, hier sei gewissermaßen die Art des Betriebes entstanden, die Technik erfunden worden.

Man hat dabei übersehen, daß es schon vor und mit der Ausbildung der großen Grundherrschaften, die man ja erst ins 8. und 9. Jahrhundert setzt, doch schon in Stadt und Land gewerbliche Betriebsstätten gab, die nicht innerhalb der Fronhöfe standen.[2]) Die regelmäßige Bezeichnung für die technische Betriebsstätte der Gewerbe, die Werkstatt, ist officina.[3]) Nun lassen sich auch in den Traditionsurkunden Veräußerungen von Grundstücken nachweisen, auf denen solche Werkhäuser (Offizinen) vorhanden waren. Die eine Verkaufsurkunde aus dem Weißenburger Material betrifft das Erbgut einer Frau und bezieht sich wohl auf eine Mühle, da die Werkstatt (officiolum) am Ufer eines Flusses gelegen erscheint. Sie gehört noch in die Merowingerzeit.[4]) Interessanter ist die Tradition, die ein gewisser Lantfrid von Mainz in dieser Stadt an Fulda vornimmt. Er tradiert sein Eigen, eine Hofstatt mit Gebäude, deren Lage nun näher bezeichnet wird: *qui illorum civium vel totius vulgarici sermonis dictu nuncupatur ad hrachatom in ripa Hrenis fluvii.*[5]) Dieses ahd. Wort, das zunächst Haus schlechthin bedeutet[6]), ist hier wohl im Sinne von Werkhaus zu fassen, wie auch weiter in der Urkunde von einer *fabrica* die Rede ist. Augenscheinlich wurde jene Gegend der Stadt nach den daselbst befindlichen gewerblichen Betriebsstätten so benannt.

---

[1]) Art. „Gewerbe" im Hdw. d. Staatswiss. 3. Aufl. 4, 858.

[2]) Vgl. darüber jetzt meine „Grundlagen" 2, 412ff.

[3]) Vgl. Heyne „Gewerbe" S. 171 nr. 132.

[4]) Zeuß, Trad. Wizz. nr. 225: *super fluviolo Abelica . . porcione mea ad ipsa villare A. vel G. de ambas ripas ipso officiolo . . . tradimus.*

[5]) Dronke, Cod. dipl. 102 nr. 180 (c. 803).

[6]) Dativ plural. des Substantives rahhat = alts. rakud, ags. reced. Eine ahd. Glosse (Steinmeyer u. Sievers 3, 628. 5) bietet für granarium chornhus vel rahcat. Ich verdanke diesen Hinweis, sowie die hier gebotene Erklärung der liebenswürdigen Beihilfe meiner Herren Kollegen Much und Seemüller (†).

Auch in St. Galler Urkunden werden officinae mehrfach in der Pertinenz von Traditionsurkunden angeführt.[1])

Endlich verweise ich noch auf die Urkunde K. Karls III. vom Jahre 885 für die Kanoniker von Toul, eine Schenkung, durch die u. a. auch in Moyenvic ein mansus cum officina an jene verliehen wird.[2])

Aus diesen konkreten Beispielen, die sich noch vermehren lassen dürften, entnehmen wir also, daß solche gewerbliche Betriebsstätten auch außerhalb der großen Fronhöfe tatsächlich vorhanden waren, u. zw. nicht nur in der Hand des Königs und weltlicher Großgrundherren oder der Klöster, sondern von freien Grundeignern sonst.

Und von diesen Nachweisen aus läßt sich nun für die Beurteilung der Gewerbe auf den geistlichen Grundherrschaften doch eine neue Auffassung gewinnen. Die Tatsache, daß dort auf den Fronhöfen auch Handwerker gehalten und die eigenen Bedürfnisse an gewerblichen Erzeugnissen z. T. innerhalb dieser Grundherrschaften selbst erzeugt wurden, ist nicht aus der Eigenart der geschlossenen Hauswirtschaft im Sinne Büchers, oder der älteren Maurerschen Theorie allein zu erklären, sondern wurde jedenfalls auch zum guten Teil durch die persönlichen Rücksichten auf den klerikalen Berufsstand (Prinzip der Klausur) mit bedingt. Das sagt uns ja die Regel des h. Benedikt selbst ganz ausdrücklich. Ein Kloster solle so gebaut werden, daß alles für den Unterhalt der Mönche Notwendige innerhalb desselben erzeugt werden könne, damit die Mönche nicht auswärts herumziehen müßten. Und die Handwerke werden dabei ganz besonders auch hervorgehoben![3])

Daß diese Rücksichten in praxi tatsächlich auch befolgt wurden, lehrt als konkretes Beispiel Fulda, für welches die vita Sturmi mit ausdrücklichem Zitat jener Stelle aus der

---

[1]) UB. v. St. Gallen 1, 68 nr. 69 (773); nr. 99 (783).

[2]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1707 (= Bouquet, Recueil 9, 342). Hier ist wohl an ein Salzwerk zu denken. Siehe unten S. 183.

[3]) *Monasterium autem, si fieri potest, ita debet construi, ut omnia necessaria, id est aqua, molendinum, hortus, pistrinum vel artes diversae intra monasterium exerceantur, ut non sit necessitas monachis vagandi foras.* Cap. 66. Vita et regula St. Benedicti 1880.

Regel berichtet, daß der Abt dieser Forderung Benedikts bei seinen auf die Reform und Hebung des Klosters abzielenden Unternehmungen baulich gerecht zu werden suchte.[1]) Auch die Verzeichnung verschiedener Handwerkerstätten auf dem berühmten Bauplan von St. Gallen — einer Hauptquelle für die alte hofrechtliche Theorie — verliert von diesem Gesichtspunkt aus nun viel an Beweiskraft, da es sich hier um ein Schema handelt, das den Vorschriften der Regel nachzukommen strebte, der Wirklichkeit aber in keiner Weise entsprach.[2])

Hatten also die auf den Fronhöfen der Kirche vorhandenen Handwerker vornehmlich die Bedürfnisse der Mönche, bzw. Kleriker selbst zu decken, so war damit aber der viel weitere und gleichfalls gewerbliche Erzeugnisse benötigende Kreis von Hintersassen und selbständig wirtschaftenden Leuten (Hörigen) auf den z. T. recht entfernt vom Fronhofe gelegenen Hufen noch keineswegs versorgt.[3]) Selbst wenn wir nun auch annehmen, daß die einfachen Bedürfnisse dieser vorwiegend doch Landwirtschaft treibenden Leute durch rohe Eigenverfertigung einzelner Bedarfsartikel (bes. d. Kleidung) z. T. gedeckt worden sind, muß hier doch noch weitere Nachfrage vorhanden gewesen sein, die einem selbständigen Handwerk Nahrung und Absatzgelegenheit bot. Vermutlich werden bei kinderreichen Familien die jüngeren Söhne Gewerbe gelernt haben, wie wir dies in einem Beispiel von St. Gallen bereits direkt belegt fanden.[4])

Die ältere Forschung mußte zu einem ganz irrigen Bilde der Gewerbeorganisation in der Karolingerzeit gelangen, weil sie dabei von Quellen ausging, die ihrem Charakter nach gar nicht danach angetan sind, uns eine richtige Vorstellung von den tatsächlich damals vorhandenen Verhältnissen zu gewähren. Das hatten v. Below[5]) und

[1]) MG. SS. 2, 375 c. 20.

[2]) Vgl. auch Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen (1914) S. 217f., sowie meine Bemerkungen in Vjschr. f. Soz. u. WG. 13, 63ff.

[3]) Vgl. dazu auch die Bemerkungen v. Belows a. a. O. S. 149.

[4]) Wartmann UB. 2, 261 (887); vgl. auch die Ausführungen Seeligers a. a. O. S. 11.

[5]) A. a. O. S. 128f.

Keutgen[1]) bereits zutreffend dargelegt. Das *Capitulare de Villis* und der Bauplan von St. Gallen, die so lange das Modell gebildet haben, nach welchem man eine kunstvolle Theorie entwickelte, scheiden heute für die Beurteilung dieser Fragen nahezu ganz aus. Die Urkunden und Urbare, sowie Traditionsbücher aber stellen uns ein viel reicher gegliedertes Wirtschaftsleben jener Zeit dar; von einer geschlossenen Hauswirtschaft, wie sie Bücher schematisch auch für das Mittelalter annahm, kann vollends gar nicht mehr die Rede sein.[2])

Man hat aber noch eine andere Hauptsache gar nicht berücksichtigt. Auch zur Karolingerzeit hat es ja in Deutschland bereits Städte und Märkte gegeben, civitates und mercata, oder empturia waren bereits in ziemlicher Anzahl vorhanden. Es gab doch schon an 30 Bischofstädte in Deutschland, außerdem im Norden und im Süden eine sicher ebenso große Anzahl von Märkten.[3]) Es ist daher ganz irreführend, von der Karolingerzeit stets nur als dem Zeitalter der Grundherrschaften zu sprechen und ihr die jüngere Zeit, vom 10. Jahrhundert ab, als das Zeitalter der Städte gegenüberzustellen. Selbst die Forscher, welche — wie v. Below und Keutgen — der alten grundherrlichen Theorie mit so großem Erfolg entgegengetreten sind, haben sich davon wohl unter dem suggestiven Eindruck eben jener älteren Forschung noch nicht freigemacht. Die Grund- und Hauptthese, daß mit der Entstehung der Städte neue wirtschaftliche Bedürfnisse und Absatzquellen, aber auch neue soziale Möglichkeiten der Ausbildung des Handwerks zu einem besonderen Berufsstande sich hier entwickelt haben, ist soweit unrichtig, als man damit einen neuen, und zwar späteren Abschnitt desselben mit dem 10. Jahrhunderte erst eintreten läßt und darin einen Wendepunkt in der Gewerbegeschichte erblickt. Ich will gar nicht besonders untersuchen, wieviel dazu die alte irrige Anschauung beigetragen und mitgewirkt hat, als ob erst König Heinrich I. (der Sachse) Städte überhaupt ins Leben gerufen

[1]) A. a. O. S. 12 ff.
[2]) Vgl. dazu auch v. Below, Hist. Ztschr. 86, 28 ff.
[3]) Vgl. oben S. 109 ff.

habe und das, was er für Sachsen tat und sich auf dieses Land auch beschränkte, die Städtegründung überhaupt eingeleitet habe.[1]) Tatsächlich war das, was seit dieser Zeit, aber besonders später im 12. und 13. Jahrhunderte mit dem stärkeren Hervortreten der Städte und Vermehrung ihrer Zahl deutlicher und in den Quellen jetzt weithin sichtbar wird, doch auch zur Karolingerzeit, ja früher schon[2]), wenn auch in viel bescheidenerem Maße vorhanden: Markt und Nachfrage.

Gewiß gab es noch keine „Städte" im Rechtssinne des späteren Mittelalters mit Exemtion vom öffentlichen Gericht und Autonomie der Verwaltung, allein gerade die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, welche für die Ausbildung des Handwerkes als entscheidend betrachtet werden, sind bereits vorhanden: der Markt als Absatzstelle für die Gewerbeprodukte und auch die besonders den jüngeren Söhnen der bäuerlichen Hintersassen hier sich eröffnende Möglichkeit, ein Handwerk zu lernen.[3]) Auch die Bischofstädte waren ja, was das Grundeigentum betrifft, keineswegs einheitlich geschlossen, sondern es herrschte auch da Streubesitz, ganz ähnlich wie auf dem Lande. Das lehren uns die Quellen, soweit solche für die Städte von damals vorliegen, sehr deutlich, z. B. für Mainz und Worms, aber auch für Köln, Straßburg und Passau.[4]) Und daß Städte und Märkte bereits damals eine mächtige Anziehung auf die ländliche Bevölkerung ausübten, bezeugen nicht nur das *Capitulare de Villis*, sondern auch andere Kapitularien aus den Tagen Karls des Großen. Nimmt man hinzu, was früher über die freie Lohnarbeit ausgeführt worden ist[6]), so wird man auch da eine viel freiere wirtschaftliche Betätigung annehmen und zugeben müssen, daß die persönliche Unfreiheit nicht auch eine volle und exklusive wirtschaftliche Unfreiheit bedingte. Das hat schon v. Below sehr treffend dargelegt[7]), dann

[1]) Vgl. Rodenberg in den Mitt. d. Instit. 17, 161 ff.
[2]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 383 ff.
[3]) Vgl. dazu Seeliger, Grundherrschaft u. Staat S. 11 u. 17.
[4]) Vgl. oben S. 125 ff. [5]) Siehe oben S. 35 f.
[6]) Oben S. 86 ff. [7]) Zs. f. Soz. u. WG. 5, 156 f.

Keutgen wieder[1]), und neuerdings haben es auch Seeliger[2]) und W. Müller[3]) besonders betont.

Über die Handwerkerverbände in der Karolingerzeit ist aus den Quellen nur sehr wenig zu entnehmen. Denn das meiste, was man bisher da herauslesen wollte, hält kritischer Untersuchung nicht stand. Die *coniurationes*, gegen welche Karl der Große und seine Nachfolger wiederholt Stellung nahmen, können kaum auf Handwerker bezogen werden[4]), sie beweisen nur, daß freie Vereinigungen zum Zwecke der Selbsthilfe damals überhaupt vorkamen.

Aber auch dem Worte *officium* kommt keine technische Bedeutung in dem Sinne zu, daß wir hier etwa an „Ämter" als Vorläufer der späteren Zünfte denken dürften. Schon Keutgen hat richtig ausgeführt, daß *officium* in dem *Capitulare de Villis* (c. 41) in einem unserem „Beruf" analogen Sinn gebraucht ist.[5]) Ähnlich spricht, wie wir gesehen haben, auch der Mönch von St. Gallen einmal von dem *officium* eines unfreien Glasers seines Klosters[6]), den er zugleich doch als Vertreter der niedrigsten Bevölkerungsklassen hinstellt.

Endlich ist auch *magister* nicht der Vorstand eines Handwerkerverbandes, sondern vielmehr derjenige, welcher sein Handwerk besonders gut versteht, Meister im Sinne von Kenner, Künstler. Auch darin können also nicht, wie Gareis meinte[7]), „die deutlichen Anfänge des späteren Zunftwesens, der obligatorischen Innungen des deutschen Mittelalters" gesehen werden. Zu den treffenden Bemerkungen Keutgens[8]) kann der Gebrauch dieses Wortes (magister) beim Mönch von St. Gallen noch hinzugehalten werden.[9])

Neben dieser Bedeutung kommen auch magistri vor, die den Vorgesetzten oder Aufseher bedeuten. W. Müller polemisiert aber in diesem Punkte zu Unrecht wider Keutgen,

---

[1]) A. a. O. S. 51. [2]) Staat u. Grundherrschaft S. 12 ff.
[3]) A. a. O. S. 24. [4]) Siehe oben S. 30 ff.
[5]) A. a. O. S. 11 u. 138. [6]) Siehe oben S. 163.
[7]) Bemerkungen zu K. Karls d. Gr. Capit. de Villis (German. Abh. zum 70. Geburtstag Konr. Maurers) S. 246 § 7 u. die Landgüterordnung Karls d. Gr. S. 8 u. 41 Note (magister).
[8]) A. a. O. S. 8. [9]) I. 29, dazu siehe oben S. 154.

da diese zweite Verwendung des Wortes magister jene andere keineswegs ausschließt. Selbst wenn man geneigt ist, mit Müller anzunehmen, daß die Masse der abhängigen Leute der Großgrundherrschaften in Abteilungen eingeteilt gewesen sei, denen Meister vorgesetzt waren, so fehlt jede Begründung für dessen weiteren Schluß, daß diese Einteilung nach Berufen erfolgt sei, die Angehörigen eines jeden Gewerbes unter einem Meister zusammengefaßt wurden.[1])

Jedenfalls aber hat es doch wohl auch Handwerkerverbände damals schon gegeben, u. zw. in den Städten, wo eine genügende Zahl von Betrieben desselben Gewerbes vorhanden war. Zwei Königsurkunden von Worms erwähnen eine Genossenschaft (societas) der parafridi, welche Fiskalinen waren und nun vom Könige an das Bistum dort neben anderen Gütern geschenkt werden. Sie waren bis dahin dem Könige zu Spanndiensten für die Heerzüge (in expeditione) und Beistellung anderer vom Fiskus benötigter Gebrauchsgegenstände (Utensilien) im Bedarfsfalle verpflichtet.[2]) Sie werden namentlich aufgezählt — es sind 12 — und mit ihrer Nachkommenschaft der Wormser Kirche überwiesen. Wir haben also an unfreie Fiskalinen zu denken.

Ich sehe aber gar kein Hindernis, warum in den Städten auch die sicher vorhandenen freien Handwerker sich nicht damals schon zu Verbänden zusammengeschlossen haben sollen. Sichere Belege freilich sind dafür bis jetzt nicht nachzuweisen. Es gehen uns eben auch, wie schon bemerkt, nahezu alle Quellen über die nachweislich vorhandene freie Bevölkerung in den Städten jener Zeiten ab. Das Recht, Vereinigungen zu begründen, war aber von der Staatsgewalt so weit anerkannt, als es nicht gegen ihre eigenen Interessen verstieß. Die viel zitierten Verbote Karls des Großen und seiner Nachfolger wider die coniurationes aber richten sich nicht gegen die Vereine als solche, sondern nur gegen das (geheime?) Eidschwören, weil dies mit dem allgemeinen Königseid und den damit gegebenen Verpflichtungen unvereinbar erscheinen mochte. Ausdrücklich werden aber

[1]) A. a. O. S. 64; vgl. dagegen Müllers Ausführungen selbst a. a. O. S. 58.

[2]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1935 (897) u. 2019 (904).

eben bei dieser Gelegenheit Vereinigungen zu wohltätigen Zwecken, d. h. gegenseitiger materieller Hilfe (de illorum elemosinis), wider Feuersgefahr und Schiffbruch doch als erlaubt hingestellt.[1]) Ohne nun deshalb schon einen Zusammenhang mit den späteren Zünften annehmen zu wollen, sei nur so viel bemerkt, daß letztere doch auch solche Zwecke mitverfolgten, z. B. Krankenunterstützung. Sollte das karolingische *elemosina* nicht auch in diesem Sinne gemeint sein? Natürlich standen dort andere Ziele im Vordergrund, vor allem wurde der Schutz wider fremde Konkurrenz im Gewerbe mehr und mehr Hauptsache. Davon ist hier noch nichts zu merken. Aber das war dort doch auch nicht der Ausgangspunkt und Anfang.

Vielleicht kann hier am besten gleich auch angeschlossen werden, was sich über den Bergbau in der Karolingerzeit finden läßt. Es ist ja wenig genug. v. Inama-Sternegg hat in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte außer dem Salinenbetrieb zu Reichenhall und im Bistum Metz eigentlich nur den Hinweis auf das *Capitulare de Villis* geboten.[2]) In der zweiten Auflage kam dann der Verweis auf das Urbar von Chur hinzu, das von Eisengruben im Montafon Nachricht gibt. v. Inama sah darin nun „das älteste Beispiel eines organisierten Erzbaues".[3])

Tatsächlich läßt sich aus den Quellen ein viel reicheres Bild zusammenstellen. Vor allem finden sich doch auch schon Spuren der Edelmetallgewinnung in Deutschland selbst. Aus dem Indiculus Arnonis und den Breves Notitiae von Salzburg kann man entnehmen, daß damals schon im Salzburgischen auf Gold gegraben wurde.[4]) Ebenda wird auch vom heiligen Rupert erwähnt, er habe vom Herzog Theodo ein Dorf gekauft und dafür 1000 Soldi in auro

---

[1]) MG. Capit. 1, 51 c. 16 (779). Vgl. dazu auch oben S. 137.

[2]) 1, 426f. [3]) Ebenda 1², 579.

[4]) Salzburger UB. 1, 20 c. III: *Interea vero contigit, ut duo viri irent sursum per Salzaha in heremum ad venandum atque ad aurum faciendum;* vgl. auch ebenda S. 15.

et argento gegeben.[1]) Zinse an Gold sind auch durch ein Diplom Ludwigs des Kindes vom Jahre 908 für Salzburg bezeugt, durch das der Hof Salzburghofen im Salzburggau (im heute bayerischen Bezirk Laufen) geschenkt wird.[2]) Dazu verdient auch der Umstand Beachtung, daß in den Freisinger Traditionen wiederholt Wertangaben nach Goldsolidi gemacht werden.[3])

Ferner wurde damals auch Silber in Deutschland schon gewonnen. Otfrid von Weißenburg erwähnt Silberbergwerke mit reicher Ausbeute.[4]) Daß auch jene im Fichtelgebirge schon in der Karolingerzeit bestanden, wie Soetbeer annahm[5]), ist unsicher, weil kein direktes Zeugnis dafür vorliegt.

Insbesondere aber wurde Eisen bereits viel gebaut, u. zw. an verschiedenen Stellen Deutschlands. Auf die Bergwerke in Alemannien (Vorarlberg) hatte schon, wie bemerkt, v. Inama zuletzt verwiesen. In Schwaben aber muß der Eisenbau überhaupt, auch außer den Montafoner Gruben sehr verbreitet gewesen sein. Denn in den St. Galler Urkunden wird Eisen sehr häufig geradezu als Wertmesser, ja als Geld verwendet, derart, daß von Solidi und librae de ferro die Rede ist, oder ein Geldwert auch in ferramentis geleistet werden kann, oder das Äquivalent in ferro angegeben wird.[6])

Ähnliches ist, mindestens später, auch in Thüringen vorgekommen, da nach dem Fuldaer Urbar s. XI ein Reluitionspreis für einen Schafzins in Eisen vermerkt wird.[7])

In diesem jüngeren Urbar werden Zinse in Eisen noch weiter auch erwähnt zu Bracht in Hessen (Bezirk Salmünster)[8]),

[1]) Ebenda S. 19. [2]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 2055.

[3]) Bitterauf nr. 1, 200g. 364. 508. 679.

[4]) Darauf haben schon Soetbeer in F. z. DG. 4, 349 und Heyne a. a. O. S. 94 aufmerksam gemacht.

[5]) A. a. O. 349; vgl. unten § 13.

[6]) UB. v. St. Gallen 1 nr. 194 (807); 235. 248. 254. 255. 262. 293. 297; 2, 16 nr. 395; 85 nr. 468; 116 nr. 501; 306 nr. 705 (896) u. a. m.

[7]) Dronke, Trad. Fuld. 116 nr. 8 in Geysaha (Geisa bei Eisenach) *oves 2 vel precium earum in ferro;* vgl. dazu auch die unten S. 182 nr. 1 zit. Urk. K. Ottos.

[8]) Ebenda 113 nr. 287 *in loco ubi ferrum in terra invenitur.*

zu Muette im Nassauischen (Bezirk Weilburg)[1]) und zu Kissingen in Unterfranken.[2])

Möglicherweise reichen auch diese Vorkommnisse weiter zurück, da ja der Inhalt von Urbaren oft älter ist als deren Abfassungszeit.[3])

In den Lorscher Traditionen aber kommt eine Schenkung vor, die eine Eisenmine zu Wannendorf im Lahngau betrifft.[4]) Das Urbar desselben Klosters weist gleichfalls Eisenzinse zu Wiline (Weil?) im Lahngebiet[5]) aus und außerdem noch zu Kandern im Breisgau.[6])

Endlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß in den Xantener Jahrbüchern zu 868 für die Schilderung einer Feuererscheinung bildlich Eisenschmelzöfen zum Vergleiche verwendet werden[7]), was wohl doch darauf deutet, daß in der Nähe solche damals vorhanden waren. Diese Vermutung findet eine starke Stütze an einer nordgermanischen Nachricht, nach welcher skandinavische Häuptlinge mit Vorliebe Schwerter aus den Rheinlanden trugen.[8]) Wahrscheinlich war die rheinische Eisenindustrie auch in jener Zeit bereits vorhanden.[9]) Auch der Hochgesang auf das Eisen beim Mönch von St. Gallen[10]) gewinnt ja nun durch die Nachweise aus den St. Galler Urkunden erst seine charakteristische Erklärung.

Wahrscheinlich gehören aber auch noch die Eisengruben in den Alpen, welche doch schon in einer bisher übersehenen Salzburger Tradition vom Jahre 931 erwähnt werden und wohl das obere Lavanttal (Kärnten) betreffen[11]) schon dieser Zeit an. Ebenso vielleicht auch die Eisen-

---

[1]) Ebenda 121 nr. 39. [2]) Ebenda 127 nr. 48.

[3]) Vgl. darüber meine Einleitung zu den Österr. Urbaren I. 1 § 2.

[4]) Cod. Lauresham. 3, 239 nr. 3701. [5]) Ebenda 226.

[6]) Ebenda 182 in Cantero; dazu Edw. Schröder im 1. Bande S. 120

[7]) MG. SS. 2, 232: *sicut massa ferri in conflatorio scintillas emittens.*

[8]) Vgl. A. Bugge in Vierteljschr. f. Soz. u. WG. 4, 254.

[9]) Daß dieser Satz keine „groteske Übertreibung" ist, wie P. Sander, der auch hier krampfhaft für die alte Lehre eintrat (a. a. O. 1082 f.), gemeint hat, ergibt sich jetzt ganz schlagend aus den Darlegungen M. Buchners in Zs. d. Aachener Gesch.-Ver. 50. Bd. über Einhard als Künstler.

[10]) Siehe oben S. 141. [11]) Salzburger UB. 1, 79 nr. 13.

gruben, welche eine Urkunde König Ottos für St. Moritz (Magdeburg) vom Jahre 960 in Thüringen bezeugt.[1])

Ferner wurde auch Blei in der Karolingerzeit schon bergmännisch gewonnen. Ich sehe da ganz von der Erwähnung der Bleigruben im *Capitulare de Villis* (c. 62) ab, weil dieses sich m. E. auf Südfrankreich bloß bezieht. Wir wissen aber, daß der Dom von Aachen mit Bleiziegeln gedeckt war[2]), wahrscheinlich auch andere große Bauten, denn 781—86 ersuchte der Papst Hadrian I. Karl den Großen um 1000 Pfund Blei (stagni) und ein zweites Tausend, die der Kanzler Hitherius versprochen hatte zur Bedachung von St. Peter (pro aulae tectae).[3]) Das setzt eine bedeutende Bleiproduktion doch schon voraus.[4]) Zudem finden wir noch Belege für Nordfrankreich in einer Formel aus St. Denis[5]), und für Hessen in den freilich jüngeren Fuldaer Urbaren (s. XI).[6]) (Hesselbach im heute westfälischen Kreis Wittgenstein).

Endlich muß aber auch betont werden, daß die Salzgewinnung[7]) keineswegs auf die wenigen Stellen beschränkt war, die v. Inama bloß angeführt hat: Reichenhall in Bayern, dann das Salzwerk im Bistum Metz und Vic. Das andere, das er noch aus den Traditionen von Weißenburg zitiert[8]), befand sich aber nicht im Elsaß, wie er meinte, sondern zu Marsal in Lothringen (Seillegau), wie auch Diplome jener

---

[1]) MG. DO. I. 214 = v. Ottenthal Reg. Imp. nr. 286.

[2]) Ann. reg. Francorum (ed. Kurze MG. SS. rer. Germ. 1895) zu 829.

[3]) MG. Epp. 3, 610[23].

[4]) Auch dagegen hat P. Sander a. a. O. 37, 2114 mit wenig Glück opponiert. Ich kann jetzt noch auf einen Beleg aus Deutschland hinweisen, wo für Benedictbeuren ebenfalls die Bleiziegelbedachung für die Zeit Karls d. Gr. bezeugt ist. Chron. Benedictobur. MG. SS. 9, 216.

[5]) MG. FF. 505 nr. 17 Z. 20: *de plumbo et materiamine similiter demandate, qualiter navigio iuxta voluntatem [vestram de] Sancto illo usque ad locum, ubi Signa confluit in mare, nos ita adducere [possimus]* . . .

[6]) Dronke, Trad. Fuld. 39 nr. 109: *in villa Hesilenbah, ubi plumbum operari potest in regione Hessorum, in pago Bernuffe.*

[7]) Kalischer, Beitr. z. Handelsgesch. d. Klöster in d. Zeit d. Großgrundherrschaften 1911 S. 76ff.

[8]) WG. 1, 427 nr. 2 = 1[2], 580 n. 1.

Zeit dartun.[1]) In der 2. Auflage wies er dann noch auf die Salzpfannen zu Salzungen (in Sachsen-Meiningen) hin.[2]) Außerdem sind aber noch zahlreiche andere Salzbergwerke damals bereits nachweisbar, die v. Inama auch in seiner Spezialarbeit über die Verfassung der Salinen im Mittelalter nicht vermerkt hat.[3]) Jenes zu Iris, das ein Diplom Ludwigs des Frommen erwähnt[4]), lag vermutlich auch im Seillegau (Lothringen), da es neben Marsal genannt wird. Salzquellen zu Aschbach im Niddagau (Hessen) führt eine Lorscher Tradition an[5]), solche zu Kissingen in Unterfranken die Fuldaer Urbare[6]) und Urkunden.[7]) Ferner tritt Halle a./S. damals schon hervor.[8]) In Sachsen sind Salinen sonst noch zu Bodenfeld im Leinegau durch das Diplom Ludwigs des Frommen vom Jahre 833 für das Kloster Korvey[9]) und zu Soest[10]) belegt.

Doch darf nicht übersehen werden, daß auch die großen Salzlager des österreichischen Salzkammergutes schon in der Karolingerzeit an verschiedenen Stellen abgebaut wurden. Und zwar nicht nur im Traungau[11]), der alten prähistorischen Fundstelle, sondern auch im steirischen Ennstale bei Admont.[12])

Dagegen ist die Beziehung des Zollprivilegs Ludwigs des Deutschen für Kempten vom Jahre 837 auf Hall in Tirol irrig[13]), es ist vielmehr dieses Hall auf Reichenhall zu deuten.[14])

[1]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 633, vgl. auch 623. Dazu auch Kalischer, a. a. O. S. 78 f.

[2]) WG. 1[2], 580 n. 1. Das schließlich noch zit. DCar. nr. 290 kann als spätere Fälschung hier nicht, wie v. I. wollte, verwertet werden.

[3]) In Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 111, 570 u. 572.

[4]) Mühlbacher nr. 623. [5]) Cod. Lauresham. 3, 88 nr. 3335.

[6]) Dronke, Trad. Fuld. 87 nr. 126 u. 127 nr. 48.

[7]) Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 404. 410. 412.

[8]) Vgl. das Chron. Moissiac. zu 806: MG. SS. 2, 258.

[9]) Mühlbacher[2] nr. 923.

[10]) G. Jacob, Ein arab. Berichterstatter aus d. 10. Jahrh. 3. Aufl. (1896) S. 45.

[11]) MG. Capit. 2, 251 c. 5. [12]) Salzburger UB. 1, 79 nr. 13 (931).

[13]) So noch Mühlbacher nr. 1364.

[14]) Vgl. J. Zösmair, Zeit d. Entdeckung u. älteste Gesch. d. Haller Salzbergwerkes. Zschr. des Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg 54, 291 f. (1910).

Für die Meersalzgewinnung lassen sich gleichfalls Belege aus dieser Zeit nachweisen, nicht nur für die Merowingerzeit.[1]) Ein Brief des Erzbischofs von Sens an den Bischof von Toul von 818—28 bietet dafür einige Nachrichten. Damals schickt der Erzbischof an Frothar 1 Pfund Silber, auf daß er seine Wagen mit Salzfracht versorge.[2]) Dazu möchte ich auch noch die Zollprivilegien für westfränkische Kirchen stellen, die ausdrücklich auf die Beschaffung von Salz gerichtet sind, u. zw. durch Schiffsfracht.[3]) Auch der später durch die Hansa so gepflegte Baienhandel in der Vendée (Bourgneuf) tritt schon in deutlichen Ansätzen, zu Bouin und Noirmoutier, jetzt hervor.[4]) Vielleicht bezieht sich darauf auch die Stelle in dem Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 821 [5]), auf die bereits Waitz hingewiesen hatte.[6]) Aber auch in Friesland muß derselbe Vorgang schon üblich gewesen sein, wie das Diplom König Zwentibolds für die Abtei Nivelles bezeugt.[7])

Durch all diese Einzelnachweise, welche die Spezialforschung wahrscheinlich noch weiter wird vermehren können, tritt die Bedeutung des Bergbaues für das ältere deutsche Wirtschaftsleben doch in ein ganz anderes Licht. Er hat jedenfalls eine ungleich größere Rolle in der Karolingerzeit schon gespielt, als man bisher meinte. Ich glaube aber weiter, daß man auch die Art des Betriebes selbst ebenso unterschätzt hat. v. Inama-Sternegg, der in der 1. Auflage seiner Wirtschaftsgeschichte geradezu behauptet hatte, daß „große Unternehmungen dieser Art während der ganzen Periode noch nicht versucht worden sind“ [8]), mußte in der 2. Auflage

---

[1]) So nahm v. Inama WG. 1², 581 an.

[2]) MG. Epp. 5, 281 nr. 8: *Contigit in nostra provincia presenti anno sal fore carissimum, eo quod propter pluvias in areis maritimis, ubi fieri solebat, non potuisset perfici . . . Quapropter misi libram, ut consideretis, qualiter carra nostra sale inde mihi revertantur honuste . . .*

[3]) So z. B. Mühlbacher nr. 855 (f. Nevers).

[4]) Vgl. Agats, Der hansische Baienhandel (Heidelberger Abh. z. mittleren u. neueren Gesch. 5. Heft S. 9 u. 12).

[5]) MG. Capit. 1, 301 c. 8. Siehe die Vorbemerkung des Herausgebers.

[6]) VG. 4², 135 nr. 3. [7]) Mühlbacher Reg.² nr. 1971. [8]) 1, 427.

diese Behauptung doch schon wesentlich abschwächen[1]), da das Urbar von Chur, welches er früher für das 11. Jahrhundert verwertet hatte[2]), als Quelle des 9. Jahrhunderts erkannt worden war. Er betrachtete diese Nachricht zuletzt als „das älteste Beispiel eines organisierten Erzbergbaues". Das trifft aber ebensowenig zu, wie die andere generell aufgestellte Behauptung, daß der Betrieb der Bergwerke in der älteren Zeit durchaus eine herrschaftliche Organisation zeige und kleine freie Grundbesitzer nirgends sicher als Bergbauunternehmer nachzuweisen seien.[3]) Dagegen ließe sich bereits die Interpretation geltend machen, die doch v. Inama selbst jener Stelle des Churer Urbäres früher gegeben hatte. Es diente ihm ja im 2. Bande seiner Wirtschaftsgeschichte geradezu zum Beweise, daß sich dort in Churrätien „die ersten Ansätze zur Ausbildung der späteren Gewerkschaft des deutschen Bergrechtes" beobachten lassen.[4]) Zudem aber spricht noch eine Reihe anderer, u. zw. wesentlich älterer Quellen, die v. Inama freilich ganz übersehen hat, ebenso deutlich. In einer Urkunde aus Weißenburg vom Jahre 786 schenkt ein Tradent im Scillegau (Lothringen) u. a. auch *de aeramento omnem portionem meam, quod est in illa patella, hoc sunt libras centum.*[5]) Das setzt nicht nur voraus, daß wie dieser, auch andere freie Grundeigner an jenem Werke beteiligt waren, sondern läßt zugleich auch auf eine größere Ausdehnung des Unternehmens schließen, da dieser Anteil allein doch 100 Pfund (Salz) abwarf. Auch an den Salzquellen zu Kissingen hatten kleinere Freie Anteil, wie eine Tradition an Fulda beweist[6]), und Ähnliches läßt sich auch aus Weißenburger[7]) und Mondseer[8]) Traditionen erschließen. Im Lahngau aber schenkte ein Freier an Lorsch (779—82) ein Dritteil *de sua mina ad faciendum ferrum.*[9]) Gerade der Umstand, daß damals bei der Eisen- wie Salzgewinnung die Unternehmungsform der handwerks-

[1]) 1², 579. [2]) WG. 2, 333. [3]) DWG. 2, 331 f.
[4]) Ebenda S. 333.
[5]) Zeuß, Tradit. Wizz. S. 198 nr. 206; vgl. auch ebenda nr. 207.
[6]) Dronke, Cod. dipl. nr. 412 (823): *meam partem in salso fonte . . .*
[7]) Vgl. Tradit. Wizz. nr. 264.
[8]) UB. d. Landes ob d. Enns 1, 81 nr. 137.
[9]) Cod. dipl. Lauresham. 3, 239 nr. 3701.

mäßige Kleinbetrieb war[1]), mochte auch kleineren Grundeignern die Möglichkeit bieten, daran teilzunehmen, u. zw. neben größeren Grundherren, etwa so wie bei der Markgenossenschaft.[2])

Daß übrigens diese Bergwerke der Karolingerzeit nicht ausschließlich nur dem grundherrlichen Bedarf dienten, sondern auch für den Markt bereits produzierten, hat Heyne mit dem Verweis auf zwei ahd. Glossen wahrscheinlich gemacht. Dieselben setzen nämlich ferrarius mit îsen-coufo, îsin-choufo und calipso mit stahelcoufo, stahilchoufo gleich.[3])

---

§ 11.

Handel und Verkehr.

Ganz allgemein herrschte bis vor kurzem die Annahme, daß der Handel in der Karolingerzeit nur sehr geringe Bedeutung gehabt habe. Das ergab sich als rationalistischer Schluß aus der Gesamtauffassung des Wirtschafts- und Kulturlebens jener Zeiten.[4]) Nahm man eine so überragende und alles bestimmende Stellung der großen Grundherrschaften in jener Zeit an, und waren diese wirklich zu einer geschlosseneren Villikationsverfassung geordnet, so mußte diese Hypothese tatsächlich solche Vorstellungen zur logischen Folge haben. Die Theorie von einer angeblich vorhandenen geschlossenen Hauswirtschaft ließ keinen Raum für die Existenz eines nennenswerten Handels.

Bei der Spärlichkeit der Quellen und noch mehr ihrer spezifischen Eigenart vermochte sich jene abstrakte Spekulation um so eher zu halten, als eindringendere Untersuchungen über diese Kapitel der deutschen Wirtschaftsgeschichte für die Karolingerzeit so gut wie ganz fehlten.

---

[1]) Vgl. darüber A. Zycha, Vjschr. f. Soz. u. WG. 14, 90 f., sowie desselben Art. Bergbautechnik u. Betriebsgeschichte, ferner „Salinen" in Hoops Reallexicon d. germ. Altertumskunde.

[2]) Vgl. im 1. Bande S. 396.

[3]) Das altdeutsche Handwerk S. 99 n. 77.

[4]) Vgl. im 1. Teile dieses Werkes S. 8 f.

Das, was bei G. L. v. Maurer und G. Landau bewußte Absicht gewesen, ihre Darstellung auf die Fronhöfe, bzw. Agrarwirtschaft einzuschränken[1]), wirkte, da die spätere Forschung sie zur Grundlage nahm, unwillkürlich auch auf diese weiter. Und so haben auch K. W. Nitzsch[2]) und K. Lamprecht[3]), v. Inama-Sternegg[4]), sowie die auf letzterem fußenden Geschichtsdarstellungen, z. B. jene E. Mühlbachers[5]), durchaus diesen Standpunkt eingenommen. Am schärfsten hat ihn K. Bücher formuliert, da er seine gleichfalls auf jenen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten ruhende Theorie von der sog. geschlossenen Hauswirtschaft entwickelte. „Der Tausch, sagt er, ist ein der geschlossenen Hauswirtschaft fremdes Element.“ [6]) Im früheren Mittelalter hätten die Gegenstände des täglichen Bedarfs einem regelmäßigen Austausch nicht unterlegen.[7]) „Seltene Naturprodukte und vereinzelt auch gewerbliche Erzeugnisse von hohem spezifischen Wert bilden die wenigen Handelsartikel.“ „Es gibt im regelmäßigen Verlauf der Wirtschaft auch keine Waren, keinen Preis, keinen Güterumlauf.“ [8])

So wird begreiflich, daß auch Spezialarbeiten über Handelsgeschichte, die nicht auf die Karolingerzeit besonders gerichtet waren, diese selbst ähnlich noch bewerteten, wie etwa das überaus wertvolle Werk Al. Schultes über den Handel Südwestdeutschlands mit Italien im Mittelalter.[9])

Im ganzen also: geringe Veranlassung und Antriebe zum Handel überhaupt, dann aber das Wenige, was vorhanden war, durchaus grundherrschaftlichen Ursprungs.

Eine eigentümliche Stellung in der Entwicklung unserer Erkenntnis auf diesem Gebiete hatte von Inama-Sternegg eingenommen. Er bemerkte augenscheinlich doch in den Quellen, besonders in den Kapitularien, einzelne deutliche

---

[1]) Ebenda S. 1 f.

[2]) Die oberrhein. Tiefebene Preuß. Jb. 30, 241 ff. (= Deutsche Studien S. 127 f.).

[3]) DWL. 2, 250 f. u. Deutsche Gesch. 2, 91 f. [4]) DWG. 1, 44 f.

[5]) Deutsche Gesch. unter den Karolingern S. 285 (1896).

[6]) Die Entstehung der Volkswirtschaft, 5. Aufl. (1906) S. 113.

[7]) Ebenda 111. [8]) Ebenda 114.

[9]) Gesch. d. mittelalterl. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien mit Ausschluß von Venedig 1 (1900), 68 ff.

Zeugnisse für eine rege Verkehrswirtschaft auch in jener Zeit. Und da er nun ganz im Sinne seiner Vorgänger, v. Maurers und K. W. Nitzsch'[1]), den wirtschaftlichen Aufschwung der Karolingerzeit gegenüber jener der Merowinger einer zielbewußten Initiative und großzügigen Organisation Karls des Großen zuschrieb, so meinte er eine bestimmte Wirtschaftspolitik auch hier konstatieren zu können. Nach allen Seiten hin seien jetzt die Voraussetzungen eines regeren und geregelten Verkehrs geschaffen worden.[2]) Die Villenverfassung habe in den Haupthöfen Zentralpunkte des Verkehrs etabliert, dem Handel sei aufs bestimmteste die Bahn nach diesen Hauptsitzen der Wirtschaft gewiesen, anderseits aber durch die Ausbildung des Grafenamtes, dem die Obsorge für die Instandhaltung und Sicherheit der Verkehrswege übertragen erscheint, die Förderung und Belebung des Verkehrs erfolgreich betrieben worden.[3]) Ja, Karl sei auch bemüht gewesen, die großen Grundherrschaften zur Ausbildung des Marktverkehrs in ihrem Gebiete anzuregen[4]) und eine auf die Belebung des Verkehrs abzielende Verwaltungspraxis zu üben[5]), endlich aber darüber hinaus mit weiser Zollpolitik auch internationale Handelsbeziehungen zu eröffnen, da er die hier winkenden Vorteile „erspäht" habe.

v. Inama wollte geradezu in einzelnen bekannten Vorgängen der Karolingerzeit Äußerungen dieser großzügigen Handelspolitik erblicken. Karl habe die Awaren bezwungen, „um den Donauweg nach Konstantinopel wieder frei zu machen"[6]), er habe „für sein Volk den Donau-Mainkanal angelegt und eine große Verkehrsstraße nach dem Lande der Slawen und Awaren eingerichtet". Selbst der Schutz für die Rompilger, die Seekämpfe mit den Griechen und Arabern im Mittelmeere und das Interesse Karls für den Orient wurden als Belege angeführt, „um ihm eine zielbewußte Handelspolitik auch nach dieser Seite hin zuzuschreiben".[7]) All diese Bemühungen Karls hätten aber keinen dauernden Erfolg gezeitigt, da unter seinen Nachfolgern ein Verfall eingetreten sei.

[1]) Vgl. im 1. Teil S. 7ff. [2]) DWG. 1, 429. [3]) Ebenda 431.
[4]) Ebenda 433. [5]) Ebenda 434. [6]) Ebenda 435.
[7]) Ebenda 437.

v. Inama hat auch da versucht, diese Widersprüche, auf welche er durch die Quellen selbst aufmerksam wurde, schließlich doch mit der herrschenden Lehre zu vereinigen. Und so finden wir bei ihm dann eine nach solchen Prämissen doch überaus befremdliche Zusammenfassung: „Obwohl nun so manche Faktoren zusammenwirkten, um das Verkehrsleben und den Handel der Deutschen zu beleben, ihm neue Gebiete zu erschließen, bessere Einrichtung und reichere Nahrung zu geben, so dürfen wir uns dennoch von demselben noch immer keine zu großen Vorstellungen bilden".[1])

v. Inama hat diese Anschauungen noch bis zu seinem Ende 1908 erfolgten Tode festgehalten und auch in der 2. Auflage seines Werkes ohne Rücksicht auf die unterdessen bereits erschienene neue Spezialliteratur wieder vorgebracht. Gerade durch diese neuen Forschungen aber sind m. E. jene älteren Vorstellungen bereits völlig haltlos geworden. Indem nun der Handel und Verkehr einzelner Gebiete Europas zum Gegenstande selbständiger Untersuchung gemacht wurde, ergab sich, da diese frei von den alten Scheuklappen rein grundherrschaftlicher Auffassung vorging und die Quellen selbst zu Worte kommen ließ, ein völlig anders geartetes Bild. Die einzelnen Nachrichten fügten sich bei sorgfältiger Aufsammlung und Berücksichtigung auch der Münz- und sonstigen Grabungsfunde zu einem überraschend eindrucksvollen Bilde zusammen. Am besten kann man das m. E. heute schon an der Geschichte des nordischen Handels abnehmen. v. Inama sah, da er in der 2. Auflage auf die von Waitz beigebrachten Quellenbelege aufmerksam wurde, darin doch nur „vereinzelte Nachrichten immerhin über Kaufleute, die nach Schweden, Kurland etc. gehen".[2])

Aber schon 1903 hatte W. Varges auf die Bedeutung des Handels in der Nord- und Ostsee bereits in prähistorischer Zeit hingewiesen und dessen Fortdauer durch die Zeit der Römerherrschaft hindurch verfolgt.[3]) Bald darauf (1906) hat

[1]) Ebenda 448 = 1², 609. [2]) WG. 1², 583 n. 2.

[3]) Der deutsche Handel von der Urzeit bis zur Entstehung des Frankenreiches. Beil. z. Jahresbericht des Realgymn. zu Ruhrort 1903.

A. Bugge auf Grund eigener älterer (nur norwegisch veröffentlichter) Arbeiten[1]) die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter behandelt und die Bedeutung der Wikinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schiffahrt in ein völlig anderes Licht gerückt.[2]) Er zeigte, daß diese nordischen Wikinger, die man in der politischen Geschichtsschreibung vielfach nur als wilde Seeräuber hinstellte, unternehmende Kaufleute waren, die fernhin bereits ihre Seefahrten ausdehnten. „Die Wikinger bereicherten die westeuropäischen Märkte mit neuen Waren, neuen Erzeugnissen: mit Pelzwerk aus dem nördlichen Norwegen und aus Rußland, mit Stockfisch aus Norwegen, mit nordländischen Edelfalken und mit russischem Wachs. Früher gelangten orientalische Erzeugnisse wie Seidenstoffe, Gold- und Silberdraht und Spezereien nur über Italien, Spanien und Südfrankreich nach Mittel- und Westeuropa. Die Wikinger eröffneten wieder die alten Verkehrswege aus dem schwarzen Meere über Rußland nach den Ostseeländern und brachten dadurch Westeuropa mit dem Orient in direkte Verbindnng. Die Norweger, Schweden und Dänen betrieben für einige Jahrhunderte den Großhandel in den Ländern der Ostsee und Nordsee.“[3]) „Landschaften, die jetzt ganz außerhalb der großen Verkehrsstraßen liegen, hatten damals eine große Bedeutung.“ So Hálogaland, der nördlichste Teil Norwegens am nördlichen Eismeer. Pelzwerk wie Stockfisch wurden schon um 900 nach den britischen Inseln ausgeführt. Schleswig hatte bereits um 800 als dänische Grenzstadt Bedeutung und war zur Zeit des heiligen Anskar ein wichtiger Hafenplatz, der von Kaufleuten aus allen Gegenden besucht wurde.[4]) Besonders mit Hamburg und Dorestat bestanden lebhafte Beziehungen. Ende des 9. Jahrhunderts wurden dort oder in Birka (Schweden) bereits zahlreiche Münzen geschlagen, die eine Nachahmung der von Karl in Dorstat

[1]) Vesterlandenes Indflydelse paa Nordboerne i Vikingetiden (Kristiania Videnskabsselskabs Skrifter 1904).

[2]) Vjschr. f. Soz. u. WG. 4, 227ff. [3]) A. a. O. S. 228.

[4]) Vgl. dazu auch G. Jacob, ein arab. Berichterstatter aus dem 10. Jahrh. 3. Aufl. 1896 S. 33, sowie Kießelbach in Ztschr. f. schleswig-holstein. Gesch. 37, 141ff.

geprägten sind.[1]) Dieses Birka, (heute noch kl. Insel Biörkö in Mälaren), wo Anskar das Christentum predigte, stand ebenfalls mit dem fränkischen Reiche bereits in lebhafter Handelsverbindung. Es besaß schon am Anfang des 9. Jahrhunderts viele reiche Kaufleute, einen Überfluß von allerei Gütern und einen großen Geldschatz.[2]) Das Hauptzentrum für Handel und Schiffahrt im ganzen skandinavischen Norden aber war die Insel Gotland in der Mitte der Ostsee zwischen Schweden und Kurland. An der Küste von Mecklenburg blüht schon um 800 die dänische Kolonialstadt Reric[3]), ferner wird im Jahre 840 Wismar bereits erwähnt.[4]) An der Mündung der Weichsel tritt die Handelsstadt Truso (See Drausen) hervor.[5])

Und wie die Dänen an der Südküste der Ostee, so haben die Schweden an der Küste der baltischen Länder damals schon Handelsniederlassungen begründet. Die schwedische Herrschaft in Kurland gehört wahrscheinlich schon dem 8. Jahrhundert an. Seeburg war dort ein Handelszentrum.[6]) Bugge ist geneigt, es in der Nähe von Riga zu suchen.

Die schwedischen Eroberer Rußlands haben seit 862 nach den Ländern des schwarzen Meeres und Konstantinopel einen ausgedehnten Handel betrieben.[7])

Ganz besonders aber besuchten dänische, norwegische und schwedische Kaufleute die altberühmten niederländischen Städte, vorab Utrecht und Duurstede (Dorestat) sowie das nordfranzösische Quentowich (wohl Étaples).[8]) Eine vielbesuchte Verkehrsstraße führte von Dorestat und Friesland nach dem südlichen Jütland. Friesisches und nordfranzösisches Tuch war an den norwegischen Königshöfen im 9. Jahrhundert bekannt.[9]) Die norwegischen Häuptlinge trugen mit Vorliebe Schwerter aus Flandern oder den Rheinlanden.

[1]) Bugge a. a. O. 232. [2]) Ebenda 235. [3]) Ebenda 237.
[4]) Ebenda 241. [5]) Ebenda 238. [6]) Ebenda 242.
[7]) Ebenda 245. Vgl. dazu auch das Routenbuch des arabischen Reisenden Ibn Kordadbeh (9. Jahrh.) im Journal Asiatique ed. Barbier de Meynard, 6. Ser. 5, 514.
[8]) Vgl. Fengler, Quentowic, seine maritime Bedeutung unter Merowingern u. Karolingern. Hansische Geschichtsbll. 13, 91 ff. (1907).
[9]) Bugge a. a. O. 254.

Noch bedeutender wurde der Handelsverkehr der Nordländer mit den britischen Inseln, wo z. B. York nach der Eroberung Northumberlands durch die Wikinger in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts aufblühte.[1]) Norweger und Isländer besuchten bereits im 9. Jahrhunderte auch London[2]), das früher schon mit Gotland Handelsbeziehungen besaß.[3])

Die Wikinger haben endlich auch in Irland bereits im 9. Jahrhundert Handel und Verkehr begründet, so bei Dublin und Cork.[4]) Dänische Ansiedler betrieben vom südwestlichen Irland aus Handel nach Frankreich (Wein!) schon vor 900, ja es ist möglich, daß sie ihre Fahrten bereits nach Spanien ausgedehnt haben.[5])

Diese Ergebnisse der grundlegenden Forschungen A. Bugges sind dann durch die Arbeiten Walther Vogels, der uns gleichzeitig schon eine Darstellung der politischen Beziehungen zwischen den Normannen und dem fränkischen Reiche geboten hatte[6]), sowie neuestens R. Hennigs[7]) noch stärker betont und verbreitet worden.)

Neben den skandinavischen Wikingern hatten zur Karolingerzeit die Friesen eine hervorragende Stellung in Handel und Verkehr inne. Das ist ja längst bekannt und schon durch die Arbeit von J. Dirks 1846[8]) dargelegt worden. Dann haben C. Buter[9]) und Klumker, sowie Vogel[10]) und Poelman[11]) sich wieder darüber verbreitet. Die Friesen waren regelmäßige Besucher der großen westfränkischen Messen,

[1]) Ebenda 256. [2]) Ebenda 261. [3]) Ebenda 266.
[4]) Ebenda 271. [5]) Ebenda 273.

[6]) Die Normannen u. das fränk. Reich (799—911), Heidelberger Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. 14 (1906); ferner: Nordische Seefahrten im früheren MA. (Meereskunde, Samml. volkstüml. Vorträge z. Verständnis der national. Bedeutung von Meer u. Seewesen I. 7 (1907) = (erweitert) Zur nord- u. westeuropäischen Seeschiffahrt im früheren Mittelalter, Hansische Gesch.-Bll. 13, 153ff. (1907).

[7]) Hist. Zs. 115 (1916).

[8]) Geschiedkundig onderzoek van den Koophandel der Friezen (Utrecht).

[9]) Te handel, vooral in de Nederlanden tijdens Karel den gr. in Dietsche Warande 5, 29ff.

[10]) Hans. Gesch.-Bll. 13, 158f.

[11]) Geschiedenis van den handel van Noord-Nederland gedurende het Merovingische en Karolingische Tijdperk (1908) S. 53ff.

so von St. Denis[1]), wahrscheinlich auch jener von Rouen und Amiens.[2]) Sie trieben Handel nach England (York und London).[3]) König Aelfred von England verwendete zur Bemannung seiner Flotte wider die Wikinger 897 auch zahlreiche Friesen.[4]) Sie kamen von ihrem Haupthandelsplatz Dorstat[5]) (Wijk by Duurstede in der holländischen Provinz Utrecht) nach Schleswig[6]) und fuhren den Rhein bis nach Straßburg hinauf. Zu Birthen bei Xanten, Worms, Duisburg und Mainz waren eigene Stadtviertel von ihnen bewohnt.[7]) Außer Dorstat sind Tiel und Utrecht die Hauptzentren des friesischen Handels gewesen.[8]) Zudem befand sich an der Mündung der Maas ein bedeutender Handelsplatz, Witla, den die Normannen 836 ebenso wie Antwerpen verbrannten.[9]) Vielleicht sind die Friesen schon im 9. Jahrhundert auch ins Innere bis Elze (am Einfluß der Saale in die Leine) vorgedrungen, wie der sächsische Annalist zu 815 berichtet.[10])

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die friesischen Kaufleute auch nach der Ostsee bereits gelangt. Vogel bestreitet das zwar[11]), allein Poelman hat mit Recht dafür geltend gemacht, daß nach der Vita Anskars eine Verbindung und regelmäßiger Verkehr zwischen Birka und Dorstat angenommen werden müsse.[12])

Daß die Friesen bei dieser ihrer ausgebreiteten Handelstätigkeit nicht nur Eigenerzeugnisse ihres Landes (Weberei) vertrieben, sondern auch als Zwischenhändler von fremden Produkten (so Wein aus dem Elsaß) auftraten, ist sicher anzunehmen[13]), auch wenn sie keinen Anteil an dem Tuch-

---

[1]) MG. DCar. 6 (753). [2]) Poelman a. a. O. S. 61.

[3]) H. Wilkens, Zur Geschichte d. niederländ. Handels im MA. Hansische Gesch.-Bll. 14, 313f. (1908).

[4]) Vogel a. a. O. S. 159, Poelman S. 63ff. [5]) Poelman S. 93.

[6]) Vogel a. a. O. S. 159 n. 5.

[7]) Wilkens a. a. O. 316ff.; Klumker a. a. O. 55f.; Poelman a. a. O. S. 70ff.

[8]) Poelman a. a. O. S. 98f., dazu Mühlbacher Reg.[2] nr. 578.

[9]) Vgl. darüber W. Vogel, Die Normannen u. d. fränk. Reich S. 70.

[10]) Klumker a. a. O. 57. Dagegen Poelman S. 79; dafür wieder Wilkens a. a. O. 321.

[11]) A. a. O. 160. [12]) A. a. O. S. 85. [13]) Vgl. Vogel a. a. O. 158.

handel aus England gehabt haben sollten, was mir aber trotz Häpkes Darlegungen[1]) noch keineswegs ausgemacht erscheint.

Neben den Friesen müssen auch die Sachsen frühzeitig sich als Handelsleute hervorgetan haben. Bereits vor Karl dem Großen. Wir werden freilich dabei zu beachten haben, daß unter der lateinischen Bezeichnung Saxones stellenweise die Angelsachsen Britanniens gemeint sind. Sachsen aus Britannien kamen schon zu Bonifaz' Zeiten häufig nach Rom.[2]) Aber nicht nur zu frommen Zwecken als Pilger. Wir wissen, daß sie diese Gelegenheit als Vorwand benutzten um auch Handel zu treiben. Und Karl der Große hat gegen die daraus resultierende Benachteiligung seiner Zolleinnahmen bei König Offa von Mercien nachdrückliche Vorstellungen erhoben. Ja, er verhängte 790 eine Art Kontinentalsperre über England.[3]) Der Handel muß also damals schon recht ansehnlich entwickelt gewesen sein. London war übrigens schon im 8. Jahrhundert als Marktplatz auch in Deutschland bekannt[4]), zwischen Utrecht und England bestand damals ein reger Schiffsverkehr[5]), britannische Kaufleute nennt auch der Mönch von St. Gallen mehrfach.[6]) Daß sie eine allgemein bekannte Erscheinung waren, zeigt sein Histörchen von Karl dem Großen und den Normannen. Wie deren Schiffe in einer Stadt des narbonnensischen Gallien zunächst von Karls Umgebung für jüdische oder für afrikanische oder für britannische Kauffahrer angesehen wurden.[7])

---

[1]) Siehe oben S. 149.

[2]) Vgl. Willibaldi vita S. Bonifatii; dazu Zettinger, D. Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche. Röm. Quartalschr. f. christl. Altertumskunde, 11. Suppl.-Heft S. 64.

[3]) Vgl. zu den schon von Inama DWG. 1^2, 593 n. 2 beigebrachten Belegen dafür auch noch die weitere Stelle MG. Epp. 4, 145 (796): *De peregrinis . . . cum pace . . vadant suo itinere, secum necessaria portantes. Sed probavimus quosdam fraudolenter negociandi causa se intermiscere, lucra sectantes, non religioni servientes. Si tales inter eos inveniantur, locis oportunis statuta solvant telonea.*

[4]) Vgl. Willibaldi vita s. Bonifacii c. 11 MG. SS. 2, 338.

[5]) Hucbaldi vita s. Lebuini c. 1 ib. 361 u. Eigils vita Sturmi (Fuld.) c. 15 ib. 372.

[6]) I. 1 u. 2, 14 ib. 731. [7]) Ebenda II. 14, ib. 757.

Es ist daher wohl kaum begründet, wenn neuestens W. Levison behaupten will, daß die Handelsbeziehungen der Iren zum fränkischen Reich keinen größeren Umfang gehabt hätten.[1])

Auch Münzfunde, die in jüngster Zeit ín der Bretagne gemacht wurden[2]), bestätigen die Annahme eines regen Handelsverkehrs mit Großbritannien.

Die „Saxones" treten bereits in dem Zollprivileg König Pippins für St. Denis unter den Nationen auf, welche die Messe dort regelmäßig besuchten.[3]) Lebhafte Handelsbeziehungen unterhielten die Festlandsachsen mit den benachbarten Dänen. Kaufleute, die aus Sachsen nach Friesland reisten, wurden 809 vom Dänenkönig zu diplomatischen Verhandlungen benutzt, die jenseits der Elbe (trans Albiam) mit fränkischen Bevollmächtigten statthatten.[4]) Im Jahre 873 schloß Ludwig der Deutsche mit dem Dänenkönig Siegfried einen förmlichen Handelsvertrag zur Sicherung des wechselseitigen Handelsverkehrs im sächsischen Gebiete ab.[5]) Aber auch von dem Innern Deutschlands, aus Hessen, muß schon vor Karl dem Großen Handel mit den Sachsen betrieben worden sein. Das können wir aus einem Briefe Lulls vom Jahre 755/6 entnehmen.[6]) Aus dem Gebiete der Sachsen führte offenbar schon eine bedeutendere Heer- und Handelsstraße durch Böhmen an die Donau; sie wurde nach dem Berichte der zeitgenössischen Annalen bei Kriegszügen Karls des Großen von den Kontingenten aus jenen Ländern wiederholt benutzt (so 791, so auch 805).[7])

---

[1]) Die Iren u. die fränk. Kirche, Hist. Ztschr. 109, 3 (1912); vgl. dagegen auch Häpke, Die Herkunft der friesischen Gewebe, Hansische Gesch.-Bll. 12, 314ff.

[2]) Vgl. Über den Silberschatz von Bais M. Prou u. Bougenot, Revue Numismat. 4. Ser. 1907 11, 184ff.

[3]) MG. DCar. 6 (753).

[4]) Ann. regni Franc. zu 809: *Godofridus rex Danorum per negotiatores quosdam mandavit . . .*

[5]) Ann. Fuld. zu 873: *venerunt quoque illuc Sigifridi Danorum regis legati pacis faciendae gratia in terminis inter illos et Saxones positis et ut negotiatores utriusque regni invicem transeuntes et mercimonia deferentes emerent et venderent pacifice* (ed. Kurze S. 78).

[6]) MG. Epp. 3, 397.

[7]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 314b, sowie 411b. Dazu J. Schneider,

Hamburg und Bremen hatten bereits lebhaften Anteil an dem blühenden nordischen Handel, sowohl nach Dänemark (Schleswig), wie nach der Ostsee (Birca).[1]) Die große Handelsstraße, welche von der Maas, Dinant über Lüttich, Huy und Heristal, Aachen, Düren zum Rheine führte, hatte wohl damals schon ihre Fortsetzung über den Hellweg und Dortmund zur Weser, ja vielleicht weiter noch über Gandersheim zum Harz und von da nach Erfurt und bis Regensburg.[2]) Die Sachsen, d. h. hier wohl Angelsachsen, erscheinen auch neben den Friesen unter den Niederlassungen fremder Kaufleute besonders genannt, die zu Rom im 9. Jahrhunderte schon bestanden.[3])

Aber auch nach dem Osten hin müssen sie bereits einen lebhaften Handel getrieben haben. Im Finnischen bedeutete Saxa geradezu den Kaufmann.[4]) Und Karl der Große hat 805 bei der Regelung des Grenzhandels mit den Slawenländern im Osten für das sächsische Gebiet eine ganze Reihe von Plätzen besonders bestimmt, bis zu welchen die Kaufleute mit ihren Waren gehen durften.[5]) Bardowiek, Scheeßel (ö. von Bremen), sowie Magdeburg kommen davon hier in Betracht. Soest (Salzhandel!) und Paderborn nennt ein arabischer Reisender im 10. Jahrhundert schon als feste Plätze im Lande der Slaven.[6])

Damit sind wir nun auch schon zu dem fränkischen Handel im engeren Sinne hingelangt. Auch die Franken selbst betätigten sich als Handelsleute im Innern Deutsch-

---

Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer u. Franken 3. Heft (1884) S. 4 ff., sowie 9. Heft S. 7 ff.; H. Reutter, Gesch. der Straßen in das Wiener Becken, Jb. f. Landesk. v. Nied.-Österr. 1909 S. 196, auch Kalischer, Beitr. z. Handelsgesch. d. Klöster z. Z. d. Großgrundherrschaften 1911 S. 50f.

[1]) Vgl. die vita Anskarii c. 16. 24, sowie 35.

[2]) Vgl. Rübel, Reichshöfe a. a. O. S. 116; J. Schneider a. a. O., 9. Heft S. 7 ff., auch Guthe, Das Land Braunschweig u. Hannover, 2. Aufl. (1888) S. 277 ff. Kalischer a. a. O. S. 50.

[3]) Darüber J. P. Blok, Le antiche memorie dei Frisoni in Roma. Bullet. d. Commissione di Archeol. Comunale di Roma 34, 40 (1906)

[4]) Vgl. G. Jacob, Der nordisch-baltische Handel der Araber S. 112

[5]) MG. Capit. 1, 123 c. 7.

[6]) G. Jacob, Ein arab. Berichterstatter aus dem 10. Jahrh. 3. Aufl. 896, S. 45 u. 47.

lands. Es ist nicht richtig, daß „der größte Teil Deutschlands als ein allseitig meist umgangenes Zwischenland wenig vom großen Verkehre berührt dalag", wie noch jünst Kötzschke im Anschluß an den alten Falke gelehrt hat.[1]) In der eben zitierten Verordnung Karls des Großen vom Jahre 805 werden für die Kaufleute, die ins Gebiet der Slawen und Awaren ziehen, neben den 3 sächsischen Plätzen weiter angeführt: Erfurt, Hallstatt (bei Bamberg), Forchheim und Bremberg a. d. Naab (bei Burglengenfeld i. d. Oberpfalz). Eine ganze Anzahl also von Handelsplätzen im Innern Deutschlands. Ich glaube allerdings, daß die bisherige Auffassung, als ob diese ständig das Endziel des Handels gewesen und dieser über die Grenze hinaus überhaupt verboten gewesen sei[2]), nicht haltbar ist. Vielmehr dürfte es sich dabei nach meiner Auffassung nur um eine außerordentliche Maßnahme gehandelt haben, die aus den besonderen Verhältnissen von damals entsprang. Das Capitulare ist im Jahre 805 erlassen, d. h. einer Zeit, da die letzten Vorkehrungen zur definitiven Pazifikation Sachsens getroffen wurden[3]), anderseits aber der Kriegszug gegen Böhmen eben unternommen ward.[4]) Aus diesem Capitulare selbst klingen die Kriegszeiten heraus: unmittelbar vor dem hier in Betracht kommenden Paragraphen stehen Satzungen über die Ausrüstung zur Heerfahrt! Zur Überwachung dieser Handelsplätze aber wurden besondere Missi damals bestellt.[5]) Es sollte wohl hier, wo es sich um einen Zug in Feindesland handelte, verhindert werden, daß die Kaufleute, welche sonst dem Heere zu folgen pflegten[6]), um Waffen zu verhandeln, dem auswärtigen Feinde auf diese Weise Unterstützung gewährten.

Doch, wie immer dem sei[7]), sicher besaßen die hier

[1]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte in Al. Meisters Grundriß d. Gesch.-Wiss. II 1, 77 (1908).

[2]) So Waitz VG. 4², 51 und Mühlbacher, Deutsche Gesch. S. 285.

[3]) Mühlbacher Reg.² nr. 410. [4]) Ebenda 411 b.

[5]) Daß es nicht eine Art von Handelskonsuln waren, wie Maurer, Städteverfassung 2, 478 annahm, hat schon Waitz a. a. O. berichtigt.

[6]) Vgl. die von Waitz VG. a. a. O. n. 2 zit. Stelle aus den Ann. Bertin. 876: *mercatores ac scuta vendentes imperatorem et hostem sequebantur.*

[7]) Siehe auch unten am Schlusse dieses Kapitels über Stapelzwang.

genannten Handelsorte an der Grenze damals bereits einen beträchtlichen Verkehr. Denn es ist ja auch nicht richtig, daß Karl damit erst „eine große Verkehrsstraße nach dem Lande der Slawen und Awaren eingerichtet" habe, wie v. Inama dieses Capitulare faßte.[1]) Solche Handelsstraßen waren, wie uns zeitgenössische Berichte ausdrücklich melden, damals vielmehr schon vorhanden. So ist uns eine, die von Thüringen nach Mainz führte, durch die Vita Sturmi Eigils bezeugt[2]); wir hören aus der translatio SS. Marcellini et Petri, daß Handelsleute aus Mainz Getreide in Oberdeutschland aufzukaufen und den Main hinab in ihre Stadt zu verfrachten pflegten.[3])

Auch Köln[4]) und Neuß[5]) waren damals schon bekannte Markt- und Handelsplätze.

Ja die Franken besaßen wie die Friesen und Sachsen in Rom eine ständige Handelsniederlassung.[6]) Was man aber nicht übersehen darf: Es bestand damals schon, wie die Fuldaer Jahrbücher direkt melden, ein regelmäßiger Handelszug aus Inner-Deutschland nach Venedig. Derselbe benutzte gewöhnlich den Wasserweg; als aber im Jahre 860 ob des strengen Winters die Adria nicht befahren werden konnte, brachten die Kaufleute mit Pferden und kleinen Wagen ihre Waren nach Venedig.[7]) Dazu

---

[1]) DWG. 1, 436 = 1², 594.

[2]) MG. SS. 2, 369 c. 7: *tunc quadam die . . pervenit ad viam, quae a Turingorum regione mercandi causa ad Magontiam pergentes ducit . . ibi magnam Sclavorum multitudinem reperit . . .*

[3]) MG. SS. XV. 1, 250 c. 6: *mercatores quidam de civitate Mogontiaco, qui frumentum in superioribus Germaniae partibus emere ac per fluvium Moinum ad urbem devehere solebant.*

[4]) Mathäi, Einhards translatio SS. Marcellini et Petri in kulturgeschichtlicher Beziehung. Progr. d. Gymn. zu Laubach 1883/4 S. 12.

[5]) Vgl. die Gewährung von Zollfreiheit in N. an Werden durch K. Ludwig d. J. vom Jahre 877. Mühlbacher 1554.

[6]) Blok a. a. O. S. 40.

[7]) Ann. Fuld. 860 (ed. Kurze SS. rer. Germ. S. 54): *mare etiam Ionium glaciali rigore ita constrictum est, ut mercatores, qui numquam antea nisi vecti navigio, tunc in equis quoque et carpentis mercimonia ferentes Venetiam frequentarent.* Die Auslegung P. Sanders (a. a. O. 1075) kann doch nicht aus der Welt schaffen, daß auch früher schon die Kaufleute, u. zw. zu Schiffe, nach Venedig Handel trieben; also

stimmt vortrefflich, daß nachweislich zu Beginn des 9. Jahrhunderts auch fränkische Münzen Eingang in die Lagunen der Adria fanden.[1])

Neben den Franken hatten auch die Baiern an dem Handelsverkehr mit den Slawen Anteil. In dem mehrfach zitierten Kapitulare vom Jahre 805 werden auch Regensburg und Lorch noch als Handelsplätze hervorgehoben. Die berühmte Raffelstätter Zollordnung von c. 903/5[2]) zeigt uns, wie lebhaft dieser Handelsverkehr gewesen sein muß, u. zw. nicht nur nach Böhmen, sondern auch nach Mähren und Rußland. Den Donauhandel nach Ungarn beherrschten sie vollkommen. Auch zwischen Mähren und Bulgarien bestand ein lebhafter Salzhandel, den König Arnolf 892 durch eine Gesandtschaft an den Bulgarenkönig zu unterbinden suchte. Sie fuhr, da der Landweg ob des Krieges mit den Mährern unpraktikabel war, die Kulpa und Save hinab.[3]) Von Regensburg ging schon im 9. Jahrhundert eine Handelsverbindung nach Polen, bzw. Rußland (Kiew). Denn die *Rugi* der Raffelstätter Zollordnung, welche als regelmäßige Besucher der Märkte an der Donau auftreten, sind doch wohl als Russen zu fassen.[4]) Auch arabische Berichterstatter des 10. Jahrhunderts geben Zeugnis von einem lebhaften Handel in Prag und in Polen.[5])

Ferner war der lokale Verkehr bereits recht entwickelt. Auf den Holzhandel Freisings um die Mitte des 9. Jahrhunderts hat schon Riezler aufmerksam gemacht[6]), Wein- und Salzfuhren gingen von Bozen, bzw. Reichenhall nach

---

kann auf einen regelmäßigen Handelsverkehr dorthin geschlossen werden. Vgl. auch Schaube, Handelsgesch. d. roman. Völker des Mittelmeergebietes S. 94.

[1]) H. Kretschmayr, Gesch. von Venedig 1, 78 (1905).

[2]) Mühlbacher[2] nr. 2015a (MG. Capit. 250), jetzt auch gedruckt im Cod. dipl. regni Boh. (Friedrich) 1, 34 (1907).

[3]) Mühlbacher nr. 1875b.

[4]) Vgl. Wasiliewski, Kiews Handel mit Regensburg in älterer Zeit (aus d. Zeitschr. d. Minist. f. Volksaufklärung 1888 übersetzt). Verh. d. hist. Ver. von Oberpfalz u. Regensburg 57, 185ff.

[5]) G. Jacob, Ein arab. Berichterstatter aus dem 10. Jahrh. 3. Aufl. S. 45, sowie G. Juritsch, Handel u. Handelsrecht in Böhmen S. 4 (1907).

[6]) Gesch. Bayerns 1, 272f.

Freising und Tegernsee.[1]) Erstere haben offenbar die Brennerstraße benutzt. Es ist daher ganz unrichtig, wenn v. Wanka jeden Handelsverkehr dort in der Karolingerzeit leugnen will.[2]) Auch die Überreste langobardischer Plastik im Vintschgau und Münstertal lassen einen regen Verkehr auf dieser Route erkennen.[3]) In Rom traten schon 738 die Bayern unter den zahlreichen Fremden neben Franken und Angelsachsen hervor.[4]) Die große heimische Honigproduktion (Bienenzucht), welche schon die Lex Baiuwariorum deutlich werden läßt[5]), gab bald Anlaß zu einem regen Honig- und Wachshandel.[6])

Vermutlich entstand damals schon ein gewisser Hopfenhandel in Bayern. Wenigstens dürfen wir aus den zahlreichen Erwähnungen von Hopfengärten auf eine beträchtliche Hopfenproduktion dort bereits während des 9. Jahrhunderts schließen.[7]) Auch verdient Beachtung, daß in den Freisinger Traditionen häufig Bierzinse recht ansehnlicher Art vorkommen.[8])

Geradezu großartig ausgestaltet haben wir uns den uralten Salzhandel im heute österreichischen Salzkammergute, bes. Hallstadt, zu denken.[9]) In der Raffelstätter Zollordnung spielt das Salz die Hauptrolle; es wurde nach Böhmen und Rußland, wie nach Ungarn verfrachtet. Auch Schwaben ist von Reichenhall mit Salz versorgt worden.[10])

Hier im alten Schwaben war der Verkehr besonders entwickelt, weil die großen Alpenübergänge nach Italien da

[1]) Fastlinger, Die wirtschaftl. Bedeut. d. bair. Klöster S. 162; vgl. dazu auch Bitterauf, Trad. nr. 1045 (908), wo unterschieden wird: *de orientali vero vino huc allato . . . et de vino Bauzano.*

[2]) Die Brennerstraße im Altertum u. MA. (Prager Stud. a. d. Gebiete der Gesch.-Wiss. 7. 1900) S. 73 f.

[3]) Vgl. Stückelberg, Langobard. Plastik, 2. Aufl. 1909 S. 70.

[4]) Willibald vita Bonifatii MG. SS. 2, 346 c. 27. [5]) XXI. 8. 9.

[6]) Fastlinger a. a. O. 44 f. Dazu die Raffelstätter Zollordnung (cera!).

[7]) Vgl. Bitterauf nr. 833 (859—75). 872. 874. 884. 891. 922. 990. Dazu auch die Ortsnamen wie Hummel u. dgl. ebenda 1032. 1045.

[8]) Ebenda nr. 343. 351. 469. 613. 614. 662 u. a. m.

[9]) Vgl. Gemeiner, Darstellung des alten Regensburgisch und Passauischen Salzhandels (1810) S. 3—4, sowie oben § 10 S. 183.

[10]) Vgl Mühlbacher Reg.[2] nr. 1364 (837 f. Kempten), dazu Zösmair a. a. O. s. oben S. 183.

durchführten. Schon Al. Schulte hat sehr richtig betont[1]), daß wir uns den Verkehr dieser Gegenden mit Italien sehr lebhaft vorstellen müssen. Er wies bereits auf die wichtige Tatsache hin, daß die großen Klöster Schwabens ganz ebenso Besitzungen jenseits der Alpenpässe gewannen, wie in den Ostalpen die Bistümer Regensburg, Freising, Passau und der bayrische Adel. So haben St. Gallen, die Reichenau und Pfävers, wahrscheinlich auch Disentis Güter gehabt, die nach Italien hinüberführten.[2]) Ich stelle dazu noch die Überweisung reichen Besitzes an St. Martin (Tours), die Karl der Große gleich nach der Eroberung Italiens schon 774 vorgenommen hat. Nicht nur am Gardasee (Sermione), auch im Val Carmonica erhielt dieses Hofkloster sofort reiche Begüterung[3]), und ähnlich erwarb auch St. Denis bald darauf (775) Besitz im Veltlin.[4])

Eine wichtige Bedeutung für den Handel kam der Stadt Chur zu. Aber nicht erst in der Zeit der Ottonen, wie Al. Schulte meinte[5]), sondern bereits in der Karolingerzeit. Ein Brief Alchvins an den Bischof von Chur von 791—6 ist dafür schon recht bezeichnend. Alchvin verwendet sich bei dem Bischof zugunsten eines Kaufmannes, der aus Italien Waren einbringt, auf daß er von den Zollbeamten des Bischofs nicht hart behandelt werde.[6]) Ferner hat der große langobardisch-karolingische Münzfund, der 1904 zu Ilanz gemacht wurde, die Bedeutung Churs auch für die alte Verkehrsstraße des Lukmanier in helles Licht gerückt.[7])

Rege Verkehrsbeziehungen lassen auch die künstle-

---

[1]) Gesch. des mittelalterl. Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien (1900) S. 64; vgl. auch K. Schaube, Handelsgeschichte d. roman. Völker des Mittelmeeres S. 92.

[2]) Ebenda 65. Dazu wäre auch noch die bekannte Aufzeichnung über die Einkünfte des Kelleramtes von Reichenau vom Jahre 843 zu halten, wo u. a. auch angeführt werden: de Longobardia 12 mod. castanearum, 5 soumas olei, Wirtemberg. UB. 1, 125.

[3]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 167. [4]) Ebenda nr. 181.

[5]) A. a. O. S. 62. Vgl. auch Kalischer a. a. O. S. 49.

[6]) MG. Epp. 4, 119: *negotiatorem Italiae mercimonia ferentem . . . ut . . a vestris non teneatur tolneariis constrictus,* dazu auch Schaube a. a. O. S. 92.

[7]) Vgl. darüber Jecklin in Mitt. d. bayr. numismat. Gesellsch. 25 (1906), sowie v. Luschin im Neuen Archiv 33, 435 ff.

rischen Überreste in Chur erkennen, die langobardische Kunstübung in der Plastik bezeugen.[1]) Endlich aber ist heute erwiesen, daß der älteste Einkünfterodel von Chur, welchen man früher ins 11. Jahrhundert setzte, in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts gehöre.[2]) Eben aus dieser Quelle nun hatte Al. Schulte sehr scharfsinnig über die Zufahrten der Bündenerpässe gehandelt und auf eine wohl ausgebildete Verkehrsorganisation zurückgeschlossen, der auch die Schiffsfähren am Rhein (bei Schaan und Maienfeld), sowie dem Walensee dienten. Bei letzterem ist er übrigens bereits darauf aufmerksam geworden, „daß schon früher ein Schiffahrtsmonopol auf dem See bestand".[3]) Die von ihm dafür zitierten Urkunden Kaiser Lothars, bzw. Ludwigs des Deutschen[4]) erfahren nun durch das trefflich dazu stimmende Urbar vom Jahre 831 eine erwünschte Ergänzung. Damit ist auch die Existenz der hier erwähnten Schiffmeisterei für die Karolingerzeit gesichert.[5]) Überraschend entwickelte Verkehrs- und Handelsverhältnisse enthüllt hier also die besondere Gunst der Überlieferung.

Für den Westen aber war der große St. Bernhard die Hauptverkehrsstraße in der Karolingerzeit.[6]) Schon Schulte hat an der Hand der karolingischen Teilungsurkunden richtig erkannt, daß diese Straße für den Verkehr von Italien nach dem Niederrhein und Nordfrankreich „die Hauptader" gebildet habe.[7]) Und Öhlmann wies bereits auf die große Bedeutung auch für den Personenverkehr hin: daß die Reisewege der Pilger und geistlichen Personen in Amtsgeschäften, welche seit dem 7. und 8. Jahrhundert immer zahlreicher nach Rom unternommen wurden, für das nordwestliche Europa dem großen St. Bernhard zugeschrieben werden dürften.[8]) Er hat aus dem Itinerar St. Willibalds (um 720) zutreffend geschlossen, daß die aus England kommenden Reisenden, welche in Rouen landeten, sich

[1]) Vgl. Stückelberg, Langobard. Plastik, 2. Aufl. (1909) S. 70.

[2]) Vgl. G. Caro in Mitt. d. Instit. 28, 261 ff., sowie im 1. Bande S. 86.

[3]) A. a. O. S. 63 f. [4]) Mühlbacher[2] nr. 1096, bzw. 1393.

[5]) Schulte a. a. O. S. 63.

[6]) Oehlmann, Die Alpenpässe im MA. Jb. f. Schweiz. Gesch. 3, 231 ff. Mathäi a. a. O. S. 16.

[7]) Schulte a. a. O. S. 58 ff. [8]) A. a. O. S. 239.

dieses Überganges nach Italien bedient haben dürften.[1]) Weitere und deutlichere Belege dafür hat Schulte dann aus den Berichten über Transporte von Reliquien beigebracht.[2]) Er war aber auch eine der großen Welthandelsstraßen des frühen Mittelalters und speziell der Karolingerzeit. Die Wiederbelebung der Beziehungen zu Rom hatte schon am Anfang des 8. Jahrhunderts einen großen Umschlag in den Verkehrslinien herbeigeführt. Während früher, zur Zeit der älteren iro-schottischen Mission, von Irland direkte Verbindungen mit Westgallien bestanden, die nach dem damals griechischen Innerbecken der Adria sich fortsetzten, hat nun die angelsächsische Gravitation nach Rom diese Reisewege an sich gezogen. Man reiste jetzt von Irland über England nach dem Kontinent.[3]) Rouen an der Seine[4]), Amiens an der Somme[4]) und Étaples[5]) an der Canche waren in Nordfrankreich damals ebenso bekannte Handelsplätze wie Dorstat und Utrecht in den Niederlanden.[4]) Die Route über Quentovich galt schon am Beginn des 8. Jahrhunderts als die kürzeste von England nach Rom.[6]) In Lüttich befand sich eine Schottenkolonie[7]), wo zahlreiche Pilger aus England auf dem Wege nach und von Rom einkehrten.[8]) Auch Antwerpen[9]), Gent[10]) und Maestricht[11]) waren damals bereits wichtige Handelsemporien. Schon

[1]) A. a. O. S. 240. [2]) A. a. O. S. 57.

[3]) Vgl. darüber die Ausführungen Zimmers in SB. der Berliner Akad. 1909 S. 388f., sowie auch Zettinger a. a. O., Röm. Quartalschr. f. christl. Altertumsk. 11. Suppl. Heft 1900.

[4]) Vgl. das Zollprivileg Karls d. Gr. f. St. Germain des Prés MG. DCar. 122 (779), so wie auch Fréville, Rouen et son commerce maritime (912—1204), Bibl. de l'École des chartes 2. Ser. 3, 17ff. (1846).

[5]) Über Quentovich vgl. die schon zit. Arbeit von Fengler, Hans. Gesch.-Bll. 13, 91ff. (1907).

[6]) Vgl. die von Fengler a. a. O. S. 100 n. 2 bereits verwertete Vita s. Wilfridi ep. Eboracensis.

[7]) Vgl. NA. 12, 487.

[8]) Vgl. den Brief eines Schottenpriesters an Bischof Franco (854—901) NA. 13, 362.

[9]) Vgl. Milos Vita S. Amandi MG. Poetae lat. 3, 596 c. 13.

[10]) Vgl. d. Brief Einhards vom Jahre 840 MG. Epp. 5, 137 nr. 56. Dazu Ann. regn. Francor. zu 811.

[11]) Mathäi a. a. O. S. 21.

durch die von Schulte beigebrachten Belege aus den Translationen [1]) wird der Verlauf dieser Welthandelsstraße deutlich. Sie ging von Pavia, wohin wiederum die bedeutsame Pohandelsstraße [2]) mit ihren verschiedenen Seitenverzweigungen in die Nebenflüsse hinauf einmündete, nach St. Maurice (Agaunum). Hier teilten sich die Straßen. Die eine führte über Solothurn nach Straßburg an den Oberrhein.[3]) Die andere (zur Linken) nach Dijon-Langres-Chaumont[4]) und Rheims-Soissons hatte z. T. noch eine Parallelstraße über Lausanne-Orbe und Pontarlier-Besançon.[5])

Daß dies der gewöhnliche Weg von Nordfrankreich nach Italien und Rom war, kann man außer den genannten Translationen auch noch aus einigen charakteristischen Äußerungen in den erzählenden Quellen der Karolingerzeit entnehmen. Als Karl der Große im November 804 zu Aachen die Nachricht erhält, daß Papst Leo mit ihm Weihnacht feiern wolle, sendet er ihm seinen Sohn Karl nach St. Maurice entgegen, um ihn ehrenvoll zu empfangen und begibt sich selbst zum gleichen Zweck bis Rheims.[6]) Ähnlich auch 816 Ludwig der Fromme bei der Zusammenkunft mit Papst Stephan V.[7]) Schließlich sei noch auf eine

[1]) A. a. O. S. 57. Dazu auch noch Stückelberg, Translationen in der Schweiz (Zürich 1899).

[2]) L. M. Hartmann, Anal. z. Wirtschaftsgesch. Italiens S. 76 (Commachio u. der Pohandel).

[3]) Vgl. die schon von Schulte zit. Stelle der Translatio ss. Marcellini et Petri MG. SS. 15, 1, 242 f. Daher ist unter dem viel umstrittenen *Ad Sclusas* des Zollprivilegs für Straßburg von 831 (Mühlbacher Reg.[2] nr. 890), das man früher auf Sluis an der Nordsee bezogen hatte und D. Schäfer (SB. der Berliner Akad. 1905, 27, 578 ff.) dann mit Recht auf einen Alpenpaß deutete, doch wohl der Große St. Bernhard u. nicht der M. Cenis gemeint, wie Schäfer annimmt. Auch bei ersterem trifft diese Bezeichnung zu, wie die Nachrichten über den Zug Karls d. Gr. nach Italien vom Jahre 777 beweisen. Vgl. Coolidge in English Hist. Review 21, 493 ff. Dazu auch Vanderkindere, Bullet. de l'Acad. Royale Belge 1906, 65, I. S. 1.

[4]) Dies ist jedenfalls unter dem von den Herausgebern (Acta SS. Jan. II. 284) u. Schulte (a. a. O. S. 57 n. 5) nicht erkannten Calno munde (!) zu verstehen: Calvomonte.

[5]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 58.

[6]) Ann. regni Francor. Mühlbacher Reg.[2] nr. 407 a.

[7]) Ebenda 633 a.

Briefstelle hingewiesen, wo es (841—44) von verdächtigen Reliquien in Dijon heißt, sie seien aus Italien dahin gebracht worden.[1])

Hier im Nordosten Frankreichs muß schon zur Karolingerzeit ein ausgebreiteter und stark entwickelter Handel geherrscht haben. Sehr interessante Aufschlüsse lassen sich aus dem Zollprivileg gewinnen, das Karl der Große dem reichbegüterten Kloster St. Germain des Prés bei Paris 779 in seinen Reichen verlieh. Indem die Zollfreiheit noch ganz speziell auf die besonders hervorragenden Zollstätten bezogen erscheint, werden neben Rouen, Amiens, Étaples, Utrecht und Dorstat, auch jene zu St. Maxence (bei Senlis) und im Gau von Troyes namentlich hervorgehoben.[2]) Diese an sich ungewöhnliche Zusammenfassung der Zollstätten eines Gaues ist vielleicht gerade hier von tieferer Bedeutung. Denn eben hier haben später die berühmten Messen der Champagne (Troyes, Bar s./Aube, Provins und Lagny) stattgehabt[3]), die seit Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Anfang des 14. den Mittelpunkt des Waren- und Geldverkehrs bildeten.

Anderseits verdient ein Brief der Äbtissin von Remiremont an die Kaiserin Judith, der uns noch in einer Formel vom Anfang des 9. Jahrhunderts erhalten ist, Beachtung. Sie bittet die Kaiserin, daß deren Quartiermeister im Gebiete von Châlons s./S. keine Herbergsdienste fordern möge: *quia valde nobis necesse est, ut mercimonia nostra hactenus ibi exerceantur.*[4])

Das, was Pirenne zutreffend für die Niederlande schon behauptet hat, sie böten das (seltene!) Schauspiel eines bereits um jene Frühzeit verhältnismäßig stark entwickelten Handels[5]), wird sich auch für einen guten Teil Frankreichs ebenso nachweisen lassen. Neben den schon erwähnten Handelsstädten Rouen, Amiens, Étaples war insbesondere Boulogne s./M. seit alters eine wichtige Seestadt. Karl der Große ließ den dort vorhandenen Leuchtturm wieder-

[1]) MG. Epp. 5, 363. [2]) MG. DCar. 122.

[3]) Bourquelot, études sur les foires de Champagne (Mém. de l'Académ. des Inscr. et belles Lettres 2. Ser. 5 (1865).

[4]) MG. FF. 526 n. 3. [5]) Gesch. Belgiens 1, 31 (1899).

herstellen und mit einem auch zur Nachtzeit brennenden Feuer versehen.[1])

Von Gent führte eine Verkehrslinie über Valenciennes nach Compiègne und Paris.[2]) Cambrai[3]) und Laon[4]) besaßen damals schon besuchte Märkte. Von Rheims, Dijon und Besançon war oben schon die Rede.[5]) An der oberen Maas wird schon 823 Commerciacum bei Toul genannt[6]), ein Ortsname, der wohl infolge des Handelsverkehrs zustande kam. Rémiremont scheint für den Verkehr nach dem Osten Bedeutung gehabt zu haben. Dort empfing Karl der Große 805 seinen von dem slavischen Feldzug heimkehrenden Sohn, dort kamen auch 821 Ludwig dem Frommen Nachrichten und Gesandte aus dem slavischen Südosten und Griechenland zu.[7])

Im Süden Frankreichs waren Lyon[8]), Marseille und Narbonne[9]) belebte Handelsplätze. Hier liefen die Waren aus Spanien, Afrika und dem Orient ein[10]), Seiden- und Purpurgewänder, Gewürze und Edelsteine, aber auch Leder aus Cordoba u. a. m. Hier war auch ein lebhafter Sklavenhandel nach Spanien im Schwunge, an dem die Juden besonders beteiligt waren.[11])

---

[1]) Ann. regn. Francor. 811: *civitatem maritimam, ubi eaedem naves congregatae fuerunt, accessit farumque ibi ad navigantium cursus dirigendos antiquitus constitutum restauravit et in summitate eius nocturnum ignem accendit.*

[2]) Vgl. die Briefe Einhards MG. Epp. 5, 116 nr. 13, 117 nr. 14, 118 nr. 15. (830).

[3]) Vgl. Heyd, Gesch. des Levantehandels im MA. 1, 103 n. 3.

[4]) Vgl. d. Carmen de S. Benedicta Poetae lat. 4, 217, sowie MG. FF. 514 nr. 3 (cod. Laudunensis!).

[5]) Vgl. S. 204. [6]) Ann. regn. Franc. zu 823 u. 825.

[7]) Ann. regn. Franc. zu 805 u. 821. Mühlbacher Reg.[2] 411 f. u. 740c.

[8]) MG. Epp. 5, 184 u. 185 (826/7).

[9]) Pigeonneau, Hist. du commerce de la France 1, 73.

[10]) Das Routenbuch des Arabers Ibn Kordadbeh (ed. Journal Asiatique 6. Ser. 5, 513) beschreibt den Weg der Radaniten von Südfrankreich über Farama (Pelusium)-Suez nach Indien u. China, anderseits (S. 514) nach Tanger u. Marokko. Vgl. dazu auch Brehier, les colonies d'orientaux en occident au commencement du moyen âge V—VIII s. Byzantin. Ztschr. 12, 11 ff. (1903).

[11]) Vgl. darüber Th. Reinach, Agobard et les juifs, Revue des études Juives 50 S. LXXIff. (1905) u. dagegen Poncelet, Anal. Bolland.

Als Zollstationen werden außerdem in einer Formel für Zollprivilegien noch genannt: Fos, Avignon, Toulon, Sorgues, Valence, Vienne, Châlons s./S.[1])

Auch Arles hatte damals eine große Bedeutung für den Verkehr mit den handelstüchtigen Arabern.[2]) Auf der Camargue (Rhonemündung), die damals als insula bezeichnet wird, hatten sie einen eigenen Hafen eingerichtet.[3]) Auch Nimes und Nizza müssen schon eine gewisse Rolle gespielt haben, da sie von den Jahrzeitbüchern beim Bericht über die Plünderungen der Sarazenen doch schon besonders erwähnt werden.[4])

Im Westen aber ragten Nantes[5]) (Salzgewinnung) und Bordeaux[6]) hervor, jedoch waren offenbar auch noch eine Reihe kleinerer Handelsplätze an der Küste dazwischen schon vorhanden.[7]) Insbesondere wird der später durch die Hansa gepflegte Baienhandel zu Bouin (bei Bourgneuf in der Vendée) schon deutlich erkennbar.[8])

Von Südfrankreich muß ein recht lebhafter Handel auch nach Italien stattgefunden haben. Ludwig der Fromme bestätigte 822 dem Bischof von Marseille auf Grund einer Urkunde seines Vaters (deperd.) den Zoll von den aus Italien kommenden und anlandenden Schiffen.[9])

25, 376, sowie Br. Hahn, Die wirtschaftl. Tätigkeit der Juden im fränk. u. deutschen Reich, Inaug.-Diss., Freiburg i. B. 1911 S. 31ff.

[1]) MG. FF. 107 nr. 1.

[2]) Heyd a. a. O. 1, 102 nr. 3.

[3]) Ann. Bertin. zu 859 u. 869: *in insula Camaria . . . in qua portum Saraceni habere solebant.*

[4]) Vgl. Poupardin, le royaume de Provence sous les Carolingiens S. 24ff., sowie Lokys, Die Kämpfe der Araber mit den Karolingern (Heidelberg, Abh. z. mittl. u. neuer. Gesch. 13) 1906 S. 17 n. 44, auch Schaube a. a. O. S. 97, sowie meine „Grundlagen" 2, 437.

[5]) Zimmer a. a. O. S. 366ff., dazu W. Vogel, Die Normannen u. d. fränk. Reich S. 62.

[6]) Vgl. G. Jacob, Studien in arab. Geographen, 4. Heft, sowie des. Ein arab. Berichterstatter aus dem 10. Jahrh. 3. Aufl. (1896) S. 30; s. auch V. Jullian, Hist. de Bordeaux (1900).

[7]) Vogel a. a. O. S. 143.

[8]) Agats, Der hansische Baienhandel (Heidelberger Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. 5) S. 9 u. 12, sowie oben S. 184f. Vogel a. a. O. S. 121ff.

[9]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 765.

Denkmäler langobardischer Plastik sind die Riviera entlang bis nach Marseille, zu Aix in der Provence, die Rhone hinauf bis Vienne, aber auch durch Aquitanien hindurch bis Bordeaux, ferner zu Arles und Avignon nachgewiesen worden.[1]) Allem Anscheine nach hat Genua dafür auch eine gewisse Bedeutung gehabt. 806 wird ein fränkischer Graf in dieser Stadt erwähnt, der den Mauren ein Seegefecht lieferte.[2]) Auch im Gebiete des heutigen Hafens von Spezia spielte das alte Luna noch eine Rolle. Im Jahre 801 landet ein Jude aus Afrika mit Elefanten in Porto Venere.[3]) Ferner muß auch Pisa sich schon an dem Seehandel nach dem Orient beteiligt haben, denn die Gesandten des Perserkönigs, welche 801 im Hafen dort ankamen[3]), hatten die Fahrt wohl auf Schiffen der Pisaner gemacht, ähnlich, wie uns 813 von einer sarrazenischen Gesandtschaft berichtet wird, daß sie *in navigiis Beneticorum* gekommen sei.[4]) Auch Gesandte aus Tunis trafen damals ebendort ein.[5]) Der Flottenbau, den Karl der Große noch anordnete, war besonders auch der Westküste Italiens zugedacht.[6])

Zwischen Sardinien und dem Festlande ist ebenso ein Handelsverkehr bezeugt. 820 werden 8 Handelsschiffe, die von Sardinien nach Italien zurückkehrten, durch die Piraten gekapert.[7])

Populonia, an der Küste von Toskana, das als *civitas maritima* bezeichnet wird, haben 809 die Griechen, qui Orobiotae vocantur, geplündert.[8])

Im Süden aber traten neben Neapel bereits Gaeta und besonders Amalfi als Seestädte mit bedeutendem Handel hervor[9]), den sie auch mit entsprechenden Kriegsflotten zu

[1]) Stückelberg, Langobard. Plastik, 2. Aufl. (1909) S. 68ff.

[2]) Ann. regni Franc. zu 806; dazu Lokys a. a. O. S. 11.

[3]) Ann. regn. Franc. zu 801; dazu Mühlbacher Reg.[2] 372a u. 374a, sowie J. Jung in d. Mitt. d. Instit. 22, 202 u. Delarc, les Scandinaves en Italie, Revue des questions hist. 31, 193ff.

[4]) MG. Epp. 5, 98.

[5]) Vgl. dazu (Fostat!) auch das Routenbuch des Arabers Ibn Kordadbeh a. a. O. S. 453.

[6]) Vgl. Lokys a. a. O. 14. [7]) Ann. regni Franc. zu 820.

[8]) Ebenda zu 809.

[9]) Vgl. Tamassia, stranieri ed Ebrei nell' Italia meridionale, Atti del R. Istitut. Veneto Ser. 3. 63, 783 (1904), sowie Gay, l'Italie méri-

schützen wußten. Ferner besaßen Sorrent, Salerno, Tarent, Brindisi und Bari schon einen Anteil an dem Seehandel nach dem Orient.[1]) Besonders im Schwange war der Sklavenhandel der langobardischen Kaufleute.[2]) Der Vertrag des Herzogs Sikard von Benevent mit Neapel vom Jahre 836[3]) bezeugt das ebensowohl, wie die Korrespondenz des Papstes mit Karl dem Großen.[4])

Endlich hatte auch das innere Becken der Adria außer Venedig noch mehrere andere Handelsplätze damals schon aufzuweisen: Treviso[5]), Grado[6]) und Tersatto (bei Finme)[7]), Zara[7]), auch Ossero (auf Cherso)[8]), Ancona[8]) und Ortona.[9]) Nicht uninteressant mag sein, daß schon Ende des 6. Jahrhunderts Seehandelsbeziehungen zwischen Città Nuova (Istrien) und Westfrankreich bestanden.[10]) Auch die dalmatinischen Slaven (Kroaten, Serben) müssen bereits eine gewisse Bedeutung im Seehandel besessen haben, da sie 870 im Kampfe gegen Bari hervortreten.[11])

Von Venedig war ein ausgedehnter Handel nicht nur nach dem Osten, sondern auch nach Ägypten und Syrien bereits im Gange.[12]) In Neapel fand Bischof Willibald von

dionale et l'empire Byzantin (Bibl. des écoles Françaises d'Athènes et de Rome fasc. 90 1904) 582ff. Lokys a. a. O. S. 14f. Heyd, Levantehandel 1, 107ff. K. Schaube, Handelsgesch. der roman. Völker des Mittelmeeres S. 30f.

[1]) Lokys a. a. O. S. 27. 33f. 89; Gay a. a. O. S. 582ff.

[2]) Lokys S. 24 n. 72.

[3]) Bluhme, Handausg. d. LL. Langob. 158.

[4]) MG. Epp. 3, 280. 312. 585. 606; dazu auch G. Luzzatto, i Servi nelle grandi proprietà ecclesiastiche Italiane dei sec. IX e X (Pisa 1910) S. 80ff.

[5]) Ann. regn. Francor. zu 806, eine Gesandtschaft aus d. Osten zurückkehrend landet im Hafen dort. Mühlbacher Reg.[2] nr. 422b. Über Xenodochien daselbst ebenda 1660.

[6]) Ann. regn. Franc. zu 821 (Mühlbacher Reg. nr. 740c; dazu MG. Concil. 2, 586 (827); dazu Mühlbacher Reg.[2] nr. 401.

[7]) Ann. regn. Francor. zu 796; Mühlbacher nr. 350f.

[8]) Lokys a. a. O. S. 35.

[9]) Ann. regn. Franc. zu 802; Mühlbacher 388b.

[10]) Darüber Zimmer in SB. d. Berliner Akad. 1909 S. 368.

[11]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1242d u. 1246c. 1247. Vgl. auch O. Harnack, Das karolingische u. d. byzantin. Reich in ihren wechselseit. polit. Beziehungen S. 32.

[12]) Heyd a. a. O. 1, 122f.

Eichstädt († 786) auf seiner Reise nach dem heiligen Lande Schiffe aus Ägypten.[1]) Mit Byzanz haben augenscheinlich bereits regelmäßige Verbindungen bestanden.[2])

Hier hat die Belebung der politischen Beziehungen zwischen Karl dem Großen und dem griechischen Kaisertum[3]) wohl ebenso förderlich eingewirkt, wie die religiös-dogmatischen Streitigkeiten (Bilderverehrung) zwischen West und Ost.[4])

Auch der Besuch des heiligen Landes wurde jetzt wieder mehr gepflegt[5]), seitdem Karl der Große den Schutz der Christen dort übernommen und politische Beziehungen zu Harun al Raschid angeknüpft hatte. Sie waren sicher auch gegen Byzanz gerichtet.[6])

Wir werden uns den Handelsverkehr Italiens sehr belebt vorzustellen haben.[7]) Darauf weisen die wiederholten Verbote Kaiser Ludwigs II., die Rompilger und jene, welche zu Handelszwecken im Reiche umherreisten, zu belästigen oder zu berauben.[8]) Kaiser Lothar aber hatte schon 822/3 verordnet, daß der Seehandel wie von alters nur *ad portura legitima* betrieben werden solle.[9]) Gewiß geht dabei die Haupttendenz dahin, die Umgehung der Zollstätten zu vereiteln. Allein zugleich erhellt doch auch, daß eben der Seehandel bereits sehr verbreitet und belangreich gewesen sein muß. Karls Bemühungen um eine Flotte und die

---

[1]) MG. SS. XV. 1, 92.

[2]) Vgl. den Brief des Papstes an Pippin von 764: *pro tam saeva huius hiemalis temporis asperitate nullus de illis partibus adveniens nobis nuntiavit* MG. Epp. 4, 535.

[3]) O. Harnack a. a. O. S. 33 ff.

[4]) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands 2, 276 ff.

[5]) Translatio S. Genesii, Ztschr. f. Gesch. d. Ob. Rheins 24, 9: *Reliquias de Hierosolymis a negotiatoribus adportatas.* Vgl. Willibaldi vita episcop. Eichstettens. MG. SS. XV. 1, 92 c. 4; dazu Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 301 ff.

[6]) O. Harnack a. a. O. S. 33.

[7]) Vgl. auch die Quellennachweise bei Solmi, le associazioni in Italia S. 45 ff.

[8]) MG. Capit. 2, 84 c. 1 u. 86 c. 1: *perventum est ad nos quod eos, qui Romam orationis causa pergunt vel qui negotiandi gratia per regnum nostrum discurrunt . . .*

[9]) Ebenda 1, 319 c. 17.

maritimen Maßnahmen, die er sonst traf[1]), werden nun erst recht verständlich. Diese Flottenrüstungen dienten nicht bloß dem Küstenschutz, sondern sollten dem Seehandel auch außerhalb des Festlandes einen sicheren Rückhalt bieten. Die Feinde auf die hohe See zu verfolgen und dort eventuell zu bekämpfen, wie es die Aufgabe der fränkischen Flottenaufstellungen war[2]), hat eben zur Voraussetzung, daß eine Handelsflotte vorhanden war.

Ferner aber beachte man doch: Zahlreich sind die Erwähnungen in den verschiedenen Quellen, die von fremden und überseeischen Erzeugnissen (peregrina seu transmarina) sprechen.[3]) Sie werden auch im Innern Deutschlands zu Geschenken verwendet.[4]) Es waren neben Gewürzen aller Art[5]), Seidenstoffe, Atlas-[6]) und Purpurgewänder, Edelsteine, sowie auch seltene Tiere und Vögel oder deren Pelzwerk.

Doch nicht nur in Italien und im Seehandel werden wir einen regen und entwickelten Verkehr anzunehmen haben, auch im Innern Deutschlands kann derselbe nicht so gering und bedeutungslos gewesen sein, als man bisher annahm.[7]) Zu den positiven Belegen des äußeren Bildes der Straßen- und Handelszüge tritt noch die Rolle hinzu, welche Handel und Wandel in der Gesetzgebung jener Zeit spielen. Oft und oft ist ja davon in den Kapitularien die Rede. Der Handel soll nicht am Sonntag stattfinden, sagt ein häufig wiederholtes Verbot.[8]) Als Motiv

[1]) Vgl. Ch. de la Roncière, Charlemagne et la civilisation maritime au IX siècle, Moyen Âge 2. Ser. 1 (1897).

[2]) Vgl. dazu auch E. Thubert, Politique du Nord de l'Europe au moyen âge, Revue d'hist. diplom. 20, 520 (1906).

[3]) Vgl. MG. FF. 415 nr. 29; Mönch v. St. Gallen 2. 17; Briefe Bonifaz' MG. Epp. 3, 298. 308. 328. 338. 366. 367.

[4]) Vgl. die n. 3 zit. Briefe d. Bonifaz.

[5]) Dazu Al. Schulte, Gesch. des mittelalt. Handels 1, 73.

[6]) Vgl. dazu auch J. Karabacek, Über einige Benennungen mittelalterl. Gewerbe 1 (1882) S. 8ff., sowie G. Jacob, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des MA. aus den nordisch-baltischen Ländern, 2. Aufl. 1891 u. Suppl. dazu: die Waren beim arab.-nordischen Verkehr im Mittelalter 1891.

[7]) Neben Falke, Inama u. Kötzschke besonders auch K. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland 1881 S. 12f.

[8]) MG. Capit. 1, 149 c. 8 (809); 150 c. 18; 174 c. 15; 182 c. 2; 304 c. 9; 376 c. 30.

dafür war aber neben dem liturgischen, der Heiligung dieses Tages, doch auch maßgebend, daß die Leute dadurch die Möglichkeit gewinnen sollten, zur Kirche zu gehen.[1]) Der Handels- und Geschäftsverkehr wurde also bereits als eine Behinderung dieser religiösen Verpflichtungen empfunden.

Ebenso häufig tritt auch das Verbot auf, daß Kleriker und Priester sich nicht in weltliche Geschäfte einlassen sollen.[2]) Dazu aber muß gehalten werden, daß mehrfach auch ein Verbot an ebendieselbe Adresse gerichtet wird, nicht unredlichen Gewinn *(turpe lucrum)* anzustreben.[3]) Einmal aber heißt es geradezu: *ut presbyter negotiator non sit, nec per ullum turpe lucrum pecunias congreget.*[4]) Und dazu treten erläuternd jene anderen Stellen, vom Jahre 829, aus denen wir erfahren, daß Priester auch mehrfach auf den Märkten sich herumtrieben[5]) und Geld auf hohe Zinsen verliehen.[6])

Bedeutsam erscheint mir zur Beurteilung des Handelsverkehrs auch das Verbot des Nachthandels. Hier wird ausdrücklich aufgezählt, was nicht bei Nacht verhandelt werden soll: Gold- und Silbergefäße, Sklaven, Edelsteine, Pferde und Tiere. Man sieht, eine stattliche Reihe. Nur Lebensmittel und Pferdefutter, das für die Reisenden notwendig wäre, erscheinen von diesem Verbot ausgenommen.[7]) Alle jene Gegenstände, bei welchen die genaue Kenntnisnahme ihrer Qualität für den Abschluß des Handels von entscheidender Bedeutung war, sollten offenbar behufs Verhinderung des Betrugs bei hellem Tageslicht verhandelt werden. Auf möglichste Publizität des Handels ist ja auch die unmittelbar noch anschließende Bestimmung gerichtet: *sed in die coram omnibus et coram testibus unusquisque suum negotium exerceat.*

Ich habe schon im 1. Teil dieses Werkes[8]) noch darauf hingewiesen, daß auch das Verbot des Viehhandels mit

[1]) Ebenda 376 c. 30 (826); vgl. 2, 420 (845) c. 80.
[2]) Ebenda 1, 55 c. 23; 102 c. 9; 240; 2, 106 n. 223.
[3]) Ebenda 1, 92 c. 1; 95 c. 22; 132 c. 15; 240; 312 c. 6.
[4]) Ebenda 244 c. 16 (802—10); vgl. ebenda 2, 179 c. 13.
[5]) Ebenda 2, 33 c. 13: *per diversos mercatus indiscrete discurrunt.*
[6]) Ebenda 2, 43 c. XX. [7]) Ebenda 1, 142 c. 2 (806—13).
[8]) S. 325f.

Gaufremden auf eine ziemlich große Entwicklung desselben deute. Die bekannten Erlasse Karls wider den Getreidewucher[1]) bezeugen ebenso einen regen Kornhandel.

Wie entwickelt der Handel auch mit Edelsteinen und kostbaren Gefäßen gewesen sein muß, lehrt am besten wohl der Umstand, daß jüdische, aber auch andere Kaufleute schon um 800 prahlten, sie könnten was ihnen beliebte von den Kirchenschatzmeistern kaufen.[2]) Karl der Große sieht sich geradezu veranlaßt, damals durch die Missi an die Kirchenvorstände die Mahnung zu richten: *ne propter perfidiam aut neglegentiam custodum aliquod de gemmis, aut de vasis, reliquo quoque thesauro perditum sit.*

Die hohe Wertschätzung, deren sich die Reliquien von Heiligen erfreuten[3]), führte alsbald dazu, daß die Spekulation sich auch darauf warf und einen blühenden Reliquienhandel ausbildete.[4])

Auch das, was wir aus der Zollgesetzgebung entnehmen können, weist in dieselbe Richtung. Ich möchte dabei weniger auf die Tatsache Gewicht legen, daß zahlreiche und verschiedene Arten von Zollabgaben in den Zollbefreiungsprivilegien genannt werden — *rotaticum, pontaticum, salutaticum, pulveraticum, cispitaticum*[5]), *portaticum, ripaticum, cenaticum, laudaticum, trabaticum*[6]) — hier mag ja vieles formelhaft und zum Teil auch aus älterer, besonders der Römerzeit übernommen sein.[7]) Allein eine solche Spezifikation technischer Bezeichnungen hatte ebenso wie das wiederholt eingeschärfte Verbot, neue Zölle widerrechtlich zu erheben[8]), doch nur einen Sinn, wenn ein hinreichendes Objekt solcher Zollerhebung auch wirklich vorhanden war. Und das um so mehr, als an die Verfrachtung der

[1]) Vgl. im 1. Bande S. 324.

[2]) MG. Capit. 1, 131 c. 4: *dictum est nobis, quod negotiatores Iudaei necnon et alii gloriantur, quod quicquid eis placeat, possint ab eis emere.*

[3]) Vgl. Walafrid, de exordiis et increm. rer. eccl., MG. Capit. 2, 480 n. 58.

[4]) Vgl. Mathäi a. a. O. S. 5 u. 26. [5]) MG. FF. 107 nr. 1; 112.

[6]) Ebenda 301 nr. 20. Dazu E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt in d. German. Abh. z. 70. Geburtstag K. Maurers S. 378ff.

[7]) Vgl. Brunner DRG. 2, 238f.

[8]) Capit. 1, 284 c. 17; vgl. 1, 64 c. 28 u. 145 c. 6.

gewöhnlichen grundherrschaftlichen Produktion dabei gar nicht gedacht werden kann, da es ein Grundsatz schon der karolingischen Zollgesetzgebung war, daß der Eigenbedarf zollfrei belassen wurde und nur das Handelsgut der Abgabe unterlag.[1])

Weitere Beobachtungen lassen sich noch zur Unterstützung dieser Auffassung machen. Die rege Sorge für gute Instandhaltung der öffentlichen Straßen und Brücken[2]) gewinnt ihre besondere Bedeutung auch für den Handel, wenn wir im Einzelfalle die Ermächtigung zur Anlage einer Wasserleitung davon abhängig gemacht sehen, daß die darüber gebaute Brücke den Verkehr nicht behindere.[3])

Es ist meines Erachtens ein grundlegender Irrtum der früheren Forschung und besonders auch v. Inamas gewesen, daß man annahm, die alten Handelswege der Germanen, ja sogar die Römerstraßen seien durch die sog. Völkerwanderung völlig verschüttet worden.[4]) Gerade der Handel pflegt, da die persönlichen Interessen des Einzelnen damit enge verknüpft sind, auch bei großen Kriegen nie gänzlich oder dauernd zu versiegen. Die Hoffnung auf Gewinn reizt den Wagemut des Händlers auch mitten in unsicheren Verhältnissen. Und wenn es auch keine zentrale Reichsgewalt gab, die im ganzen für die Straßenanlagen gesorgt hätte, so besaß man im kleineren Kreise doch alles Interesse, die vorhandenen Verkehrsmittel zu pflegen.[5]) Und so hat denn auch die Lokalforschung neuerer Zeit immer wieder dasselbe Resultat ergeben, daß die Römerstraßen tatsächlich fortbenutzt und bis in die Karolingerzeit erhalten geblieben sind.[6])

Aber auch die Einrichtung von Fremdenherbergen (Xenodochien)[7]) und Hospizen, besonders auf Gebirgs-

[1]) Vgl. die schon von Brunner a. a. O. zit. Kapit.-Stellen.

[2]) Waitz VG. 4², 32 ff.

[3]) Mühlbacher Reg.² nr. 687 (Migne 104, 1090): *ut pons desuper talis fieret, qui transeuntibus nihil abesset.*

[4]) WG. 1, 428 = 1², 583. [5]) Vgl. dazu Mathäi a. a. O.

[6]) Vgl. für das Moselland Lamprecht WL. 2, 239 f.; für SO Deutschland Reutter, Jb. f. Landesk. NÖ. 1909 S. 196, bes. auch J. Schneider a. a. O., sowie meine „Grundlagen" 2, 448 ff.

[7]) Darüber die Belege bei Waitz VG. 4², 24 f., sowie Anskars Leben

pässen[1]), war bereits entwickelt. Man konnte auch ohne königlichen Verpflegebrief *(tractoria)* schon die für Mensch und Pferd zum Unterhalte nötigen Lebensmittel und Futter kaufen.[2]) Die Lieferung dieser Reisebedürfnisse nimmt Karl der Große bezeichnenderweise bei seinem bekannten Verbote des Nachthandels aus. Es gab damals auch schon Gasthäuser, wo man gegen Bezahlung Unterkunft fand.[3]) Nicht selten mochte es da denn auch vorgekommen sein, daß man den fremden Reisenden prellte oder überhielt, wogegen ein Kapitulare Ludwigs II. von Italien aus dem Jahre 865 Stellung nimmt.[4]) v. Inama hat das alles übersehen und ein ganz falsches Bild von den Reiseverkehrsmöglichkeiten gegeben.[5])

P. Sander hat die Behauptung aufgestellt, die von mir beigebrachten Einzelheiten über die Entwicklung des Pilger-, Reise-, Boten- und Touristenverkehrs beweise für den Handel gar nichts. Man müsse vielmehr da zwischen Verkehr und Handel scharf unterscheiden.[6]) Tatsächlich tritt auch hier die geringe Vertrautheit Sanders mit den Quellen der Karolingerzeit deutlich zutage. Denn sowohl für die Pilger[7])

---

d. Bischofs Willehad (Bremen) MG. SS. 2, 386 c. 4, ferner MG. Capit. 2, 94 c. 5 (865); auch Mühlbacher Reg.[2] nr. 1660.

[1]) Oehlmann a. a. O. S. 204. 236. 239.

[2]) Vgl. neben d. Capit. vom Jahre 806 MG. Capit. 1, 142 c. 2 auch die Salzburger Formel MG. FF. 443 nr. 13: *pabulo iumentorum eundo et redeundo emere.*

[3]) Vgl. Mathäi a. a. O. S. 27.

[4]) MG. Capit. 2, 93 c. 5: *hospitibus . . aut sua carius quam vicinis audeant vendere.*

[5]) WG. 1, 447 = 1[2], 607: „Dem kleinen Freien, der nicht über einen königlichen Postschein (evectio) oder eine Einquartierungsorder (litera tractoria) gebot, dem nicht Eigenleute oder Grundhörige auf entlegenen Besitzungen Wagen und Pferde nebst der nötigen Bedienung stellten, mochte es schwer genug fallen, überhaupt nur eine weitere Reise zu unternehmen; eine regelmäßige Briefbeförderung oder Warenversendung gehörte für ihn aber wohl zu den unmöglichen Dingen." — Vgl. dagegen den Nachweis Mathäis, daß Einhard auch Reisen im Auftrage des Kaisers anscheinend ohne tractoria gemacht hat a. a. O. S. 20.

[6]) A. a. O. 1075.

[7]) Vgl. den Brief Karls d. Gr. an Kg. Offa v. Mercien MG. Epp. 4, 145 (796).

als auch für die zu Hofe Reisenden[1]) mußte besonders eingeschärft werden, daß ihre Zollfreiheit nur für den Eigenbedarf gelte, der darüber hinaus von ihnen betriebene Handel aber der Zollpflicht unterliege. Man sieht eben daraus, wie sehr Verkehr und Handel damals in Wirklichkeit zusammenfielen und wie wenig Sanders theoretische Erwägung dieser entspricht.

Auch die königliche Gesetzgebung über Maß und Gewicht eröffnet uns ganz denselben Ausblick. Die Klagen über die Benachteiligung der Armen durch ungleiches Maß und Gewicht können unmöglich nur auf deren Zinsablieferung bezogen werden. Sie setzen ebenso wie die Bemühungen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen zur Herbeiführung einer größeren Einheitlichkeit wenigstens innerhalb derselben Herrschaft (dominatio)[2]) doch auch einen regen Warenverkehr voraus.

Auch der scheinbar begründete Einwand Rathgens, daß alle diese Verordnungen nur auf Westfrancien zu beziehen und seit der Bildung des ostfränkischen Reiches von solcher staatlicher Tätigkeit kaum mehr die Rede sei[3]), ist tatsächlich nicht beweiskräftig. Die Kapitulariengesetzgebung versiegte, wie bekannt, nach dem Tode Ludwigs des Frommen im Ostreiche ganz allgemein. Es wäre aber verkehrt, daraus den so weitgehenden Schluß zu ziehen, daß Deutschland „in tiefe Barbarei zurückgeschleudert" worden sei. Für den Handel genügt der Hinweis auf die Raffelstätter Zollordnung (904/5), das Gegenteil davon zu erhärten.

Man erwäge ferner, was die großartige Entwicklung des Epistolarverkehrs auf weite Fernen — ich erinnere nur z. B. an die Briefe Alchvins an Arno v. Salzburg — an Verkehrsbeziehungen doch voraussetzt.[4]) Und

[1]) MG. Capit. 1, 294 c. 2 (820).

[2]) Waitz VG. 4², 76 und Inama WG. 1², 620. [3]) A. a. O. S. 13f.

[4]) Wenn v. Inama WG. 1, 447 n. 2 = 1², 608 n. 1 mit Waitz VG. 4², 27 n. 2 einen Brief Alchvins (MG. Epp. 4, 424 (803?) nr. 265) für die gegenteilige Annahme verwerten will, so kann die angezogene Stelle für die Seltenheit eines Reiseunternehmens um so weniger besagen, als gerade Salzburg ja doch für Westfrancien recht entlegen war — der Brief ist an Arn gerichtet — und eben die *longinquitas terrarum* ausdrücklich als Behinderungsmittel einer häufigeren Träger-

dazu ist das, was noch auf uns gekommen ist, wahrscheinlich nur ein geringer Teil der Privatkorrespondenz jener Zeit. In Handelsstädten, z. B. Mainz, fand man, wie es in einem Briefe von 826—40 heißt, stets Leute, denen sich auch geringere Personen zur Fahrt nach Rom anschließen konnten.[1]) Die große Winterkälte von 821 aber veranlaßte den Annalisten zu der Bemerkung, daß das Eis der Flüsse selbst die schweren Frachtwagen, welche nach den verschiedenen Richtungen verkehrten, wie eine Brücke aushielt.[2])

Mathäi hat an der Hand der translatio SS. Marcellin et Petri ein Bild von dem Reiseverkehr zur Zeit Ludwigs des Frommen entworfen, das eine nicht beachtete Entwicklung desselben widerspiegelt. Ich möchte dazu noch stellen, daß auch eine Art freien Passantenverkehrs schon vorhanden war. Denn die Vorstellung von Reisenden, die auf öffentlichen oder fremden Verkehrsmitteln, gewissermaßen als Passagiere, mitfuhren, epibatae, war bereits der poetischen Literatur jener Zeit geläufig.[3])

verbindung *(inopia portitorum!)* bezeichnet wird. Daß diese Bemerkung Alchvins keine allgemeine Bedeutung für sich beanspruchen kann, beweist am besten ein Brief Einhards an den Bibliothekar Gerwald, wo es heißt: *non deerunt perlatores, si hoc quod scripseris, Bonotto vicedomino nostro mittere volueris.* Mathäi a. a. O. S. 14. Vgl. dagegen auch die Salzburger Formel MG. FF. 443 nr. 11: *Sincerrima sunt namque inter absentes comercia litterarum, ut, qui se mutuis conloquiis non valent confortari, invicem saltim per epistolae stilum vicissim se intueantur, et quod locorum separat longarum divisio, iungat unanimitas inscribendi.* Vgl. auch ebenda 453 nr. 61.

[1]) MG. Epp. 5, 132 nr. 44.

[2]) Ann. regn. Francor. 821: *ut tricenis vel eo amplius diebus plaustra huc atque illuc commeantia velut pontibus iuncta sustinerent.*

[3]) Vgl. MG. Poetae lat. 3 Sachregister (Epibata) und die dort zit. Glossen dazu. Wenn ich in der 1. Aufl. von Touristenverkehr sprach, so war dies durch den Folgesatz genügend verdeutlicht. Natürlich habe ich nicht an Hochtouristen gedacht, wie P. Sander (a. a. O. 1076) zu meinen scheint. Seine überhitzte Polemik war um so weniger am Platze, als zu den früher bereits zitierten Quellen für die epibatae auch noch Isidors Etymolog. XIX. 1. 7 (Migne 82, 663) ergänzend u. bekräftigend hinzutreten. Zudem ist schon von Ducange, glossar. unter diesem Stichworte auch eine Quelle zitiert, nach der *epibata* mit *institor* synonym gebraucht erscheint. Ebendies würde noch ganz besonders für die Bedeutung dieses Reiseverkehrs sprechen u. den Zusammenhang mit dem Handel wiederum erweisen.

Die allgemeine Auffassung, daß der Handel der Karolingerzeit unbedeutend gewesen sei, basiert auf einer völlig kritiklosen Verwertung der Quellen. Man hat die Eigenart der Überlieferung da gar nicht in Rechnung gestellt. Man kam zu solchen Anschauungen, weil man aus Quellen schöpfte, die großenteils von den Grundherrschaften, oder besser gesagt den geistlichen Archiven herrühren. Diese Quellen boten ihrer inneren Natur nach selbstverständlich keine, oder nur dürftige Nachrichten über den Handel. Man bedenke nur, welch unrichtiges Bild sich von dem Handel des späteren Mittelalters ergeben würde, wollte man ihn nur nach den Urbaren dieser Grundherrschaften beurteilen! Aus den Städten der Karolingerzeit besitzen wir leider keine jenen der späteren Zeiten analoge Quellen. Aber dort, wo die erzählenden Quellen (Annalen, Viten, Translationen), obwohl selbst wieder geistlichen Charakters, Gelegenheit finden, von den Städten und Märkten zu sprechen, treffen wir tatsächlich auch Nachrichten über Handelsverkehr. Besonders drastisch tritt diese Abhängigkeit des Quelleninhaltes von der Herkunft und Interessenverschiedenheit ihrer Verfasser bei einem Vergleich mit den arabischen Berichterstattern des 10. Jahrhunderts hervor. Sie haben mit kaufmännischen Interessen hauptsächlich die Städte besucht und die Eindrücke von daher wiedergegeben. Man höre nun, wie z. B. Al Masʿûdî das Land der Franken schildert. In demselben gäbe es gegen 150 Städte [1]), die Hauptstadt sei Paris. Es sei unfruchtbar, weil es schlechten Ackerboden habe, überdies auch wenig Weinberge und Bäume besitze. Seine Bewohner, die Franken — deren persönliche Eigenschaften berührt werden — gewännen „durch Handel und Handwerk ihren Unterhalt“.[2]) Also das gerade Gegenteil von dem, was man unter dem Eindrucke der einseitig grundherrschaftlichen und agrarwirtschaftlichen Quellen bis jetzt ganz allgemein angenom-

[1]) Die Zahl ist naturgemäß wohl nur eine (übertriebene?) Schätzungsziffer. Aber sie spiegelt gerade als solche den allgemeinen Eindruck wider, den der Berichterstatter von der Verbreitung des Städtewesens doch gehabt hat.

[2]) G. Jacob, Ein arab. Berichterstatter aus d. 10. Jahrh. 3. Aufl. S. 21.

men hat. Eine ernsthafte Berichtigung dieser Anschauungen wird sich immer dringender notwendig machen, je mehr durch subtile Einzelforschung der Kreis der Quellen sich erweitert.

Aber auch die zweite Hauptthese der Handelsgeschichte dieser Zeit ist nicht richtig. Der Handel sei damals dem fremden Kaufmann überlassen geblieben, neben der einheimischen Bauernkultur habe sich erst später ein eigener, selbständiger deutscher Kaufmannstand als Berufsstand langsam entwickelt.[1])

Diese Annahmen sind bereits durch die oben gebotene äußere Geschichte des tatsächlichen Handelsbetriebes auch durch Friesen, Sachsen, Franken, Bayern und Schwaben widerlegt.[2]) Naturgemäß hatten die Meeranwohner daran vor allem teil. Das war ja auch später noch so. Die Niederländer und Hansastädte im Norden, die südfranzösischen und italienischen Städte im Süden, vor allen Venedig, Pisa, Amalfi u. a. beherrschten auch dann noch den Handel, als er bereits zu hoher Blüte gediehen war. Und spielten die Juden im späteren Mittelalter und darüber hinaus vielleicht nicht ebenso eine wichtige Rolle im ganzen Handelsverkehr?

Zudem hat B. Hahn jüngst nachgewiesen, daß die Juden durchaus nicht „die" Händler im fränkischen Reiche gewesen sind und von einer Beherrschung des Handels durch sie gar nicht die Rede sein könne.[3])

Endlich kann auch die dritte These der früheren Forschung nicht aufrechterhalten werden, daß die großen Grundherrschaften die Träger des Handelsverkehrs gewesen seien und in der Pflege eines regen Produktenhandels den Schlußstein des Gebäudes ihrer wirtschaftlichen Organisation erblickt hätten.[4]) Alles, was jene Zeit an Verkehrseinrichtungen geschaffen und besessen habe, sei grundherrlicher Art gewesen. Auch dieses Gebiet des volkswirtschaftlichen

---

[1]) So Waitz VG. 4², 44. Dann besonders v. Inama WG. 1², 608, Mühlbacher, Deutsche Gesch. S. 286, Al. Schulte, Gesch. d. Handels S. 79, auch Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland S. 12f.

[2]) Siehe S. 192ff. [3]) A. a. O. S. 42.

[4]) v. Inama WG. 1, 438 = 1², 599.

Lebens, sagt v. Inama, ist am Schlusse der Periode schon nahezu ausschließlich von dem Einflusse dieser großen volkswirtschaftlichen Mächte beherrscht und ihrem Dienste vornehmlich gewidmet.[1])

Ich habe schon im 1. Teile dieses Werkes diese Frage berühren müssen und einzelne Argumente angeführt[2]), die gegen diese Auffassung sprechen. Sie beruhte doch wesentlich auf der grundlegenden Hypothese, daß überall eine zentralistisch organisierte Villikationsverfassung vorhanden gewesen sei, bei welcher ein weitmaschiges System von Nebenhöfen die reellen Wirtschaftserträgnisse an die Haupthöfe, bzw. Zentrale, abführte. Sie setzte weiter auch voraus, daß diese Großgrundherrschaften überwiegend Eigenwirtschaft betrieben hätten und eine großartige Aktivproduktion in dieser Eigenregie erzielt worden sei. Die urkundlichen Nachrichten ergeben ein völlig anderes Bild. Einmal war eine solche geschlossene Gutswirtschaft gar nicht in dem Maße vorhanden, als sie jene Theorie annahm, vielmehr herrschte sehr vielfach Streulage.[3]) Dann aber überwog das Zinsgut bei weitem, während das in Eigenregie gehaltene Gutsland nur einen geringeren Teil des Gesamtbestandes ausmachte.[4]) Waren somit die reellen Voraussetzungen für einen solchen Handel der Grundherrschaften tatsächlich gar nicht vorhanden, so erheben sich mit diesen Nachweisen noch weitere Schwierigkeiten für die herrschende Theorie. Die Streulage der grundherrschaftlichen Güter erschwerte die Verfrachtung der Gutserträgnisse. Weit abliegende Güter hätten mitunter einen Ferntransport zu leisten gehabt, dem die Einrichtungen von damals sicher nicht gewachsen waren. Denn auch die Vorstellungen von den Transportdiensten waren ja durchaus von dem wohlabgestuften Bilde einer geschlossenen Fronhofswirtschaft

[1]) Ebenda 1, 446 = 1², 607. [2]) 1, 286ff.

[3]) Vgl. im 1. Teile S. 246ff. u. 309.

[4]) Ebenda S. 283ff. Dazu auch noch Döberl, Die Grundherrschaft in Bayern vom 10.—13. Jahrh., der (Forschungen z. bayr. Gesch. 12, 148) für St. Emeram (Regensburg) den in Eigenwirtschaft stehenden Teil des Gutsbestandes bloß auf 20% veranschlagt, während das übrige „im Nutzgenuß von Lehensleuten, Meiern, Förstern und Zensualen" gewesen sei.

beeinflußt. Vor allem waren die angariae, die sicher so alt sind als die Grundherrschaften überhaupt[1]), keineswegs eine „im Interesse des Verkehrs auferlegte Leistung", wie v. Inama meinte[2]), sondern ein aus der Natur der Zinsverpflichtung als einer Bringschuld sich ergebender Lieferungsdienst.[3]) Daher auch die Häufigkeit der Getreide- und Weinfuhren, die schon v. Inama aufgefallen ist.[2]) Diese Fronden dienen häufig der Zufuhr zum Kloster *(ad monasterium)*[4]), oder zum nächsten Hofe *(ad proximam curtem)*[5]), und sind in der Regel also auf die größtmögliche Nähe berechnet.

Diese Quellenaussagen widersprechen somit auch der weiteren Annahme v. Inamas, daß dieser Fuhrdienst „sich oft auf sehr lange Strecken erstreckt habe und für das ganze Gebiet der großen Grundherrschaften, im einzelnen auch für weit entlegene Märkte oder wichtige Verkehrspunkte eingerichtet" gewesen sei.[6]) Ganz im Gegenteile. Schon Guérard hatte an der Hand des großen Polyptychons von St. Germain des Prés dargelegt, daß sie vielfach nur für Teilstrecken gedacht waren[7]), ja daß man eine weitere Ausdehnung durch Geld ablösen konnte (Metz).[8]) Und Lamprecht hat gleichfalls eine Abstufung nach Zwischenstationen angenommen.[9]) Ich habe bereits im ersten Teile

---

[1]) v. Inama WG. 1, 441 = 1², 602 meinte, wiewohl er zugeben muß, daß solche schon in vorkarolingischer Zeit bestanden, diese Verkehrseinrichtungen hätten „in Deutschland aber doch erst während der Karolingerzeit ihre volle Ausbildung und Verwertung erhalten".

[2]) Ebenda. Dazu auch noch UB. v. St. Gallen 1 nr. 304 (827).

[3]) Vgl. dazu UB. v. St. Gallen 2, 146 (868): *duos modios de grano ad proximam curtem eiusdem monasterii,* sowie die (allerdings jüngeren) Quellenstellen bei Lamprecht WL. I. 2, 812 n. 2.

[4]) Vgl. die von Inama a. a. O. n. 3 u. 4 zit. Stellen aus dem Prümer Urbar *ad monasterium;* ferner das Weißenburger Urbar wiederholt: *bis in anno cum suis carr. ad monasterium pergere* z. B. Zeuß, Trad. Wizz. 279 nr. 22. 23 u. 24; 280 nr. 25. St. Galler UB. 2, 23 (847): *et semel per annum de St., sive sit de grano seu de vino, unam perductionem usque ad monasterium faciam;* vgl. auch ebenda 1 nr. 79 u. 113.

[5]) St. Gall. UB. 1 nr. 244. 272. 317. [6]) A. a. O. 1, 442 = 1², 603.

[7]) Polyptyque d'Irminon 1, 795. [8]) Ebenda 797 nr. 17.

[9]) DWL. I. 2, 814. Vgl. auch Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen 1914 S. 144.

dieses Werkes[1]) auch auf die Wirtschaftsordnung Adalhards für Corbie hingewiesen (822), in der die weite Entfernung ausdrücklich als Hindernis für die Zufuhr der Zehentabgaben bezeichnet erscheint.

Wo große Städte in der Nähe waren, werden diese Fuhrdienste z. T. auch zur Absatzverfrachtung für den Markt gedient haben, wie z. B. gewisse Güter Weißenburgs nach Worms, Mainz und Frankfurt zu dienen hatten.[2]) Der Begriff angaria war eben vieldeutig. Angariae können überhaupt alle möglichen Fuhrdienste sein, die willkürlich von den Grundherrschaften oder ihren Beamten den Hintersassen auferlegt werden.[3])

Man wird auch noch den Unterschied der Angariae nach der Person der Verpflichteten beachten müssen. Die auf Hufen ausgesetzten Zensualen werden zumeist bloß Lieferungsdienste ihres Zinses zu leisten gehabt haben. Die *servi salici* aber werden auch zu Fuhrdiensten verwendet worden sein, die zur Einbringung der an Ort und Stelle entweder nicht vorhandenen, oder der kaufweise erworbenen Konsumtionsgüter (Salz, Wein und Holz) notwendig waren.

So unterscheidet eine St. Galler Urkunde die *servi vel ancillę conjugati et in mansis manentes*, welche *opera dimidia* leisten, von den *puellę infra salam manentes*, die 3 Tage in der Woche zu dienen haben.[4]) In Kempten besorgten die *servientes* die Salztransporte.[5])

Neben den Angariae werden besonders häufig die *parafredi* in den Quellen genannt. v. Inama hat diese Leistung von Pferdediensten so dargestellt[6]), als ob dies ein vorwiegend „öffentliches Institut" gewesen sei und „im Verlaufe

---

[1]) I, 292 n. 3.

[2]) Zeuß, Trad. Wizz. 278 nr. 18; vgl. auch Lamprecht WL. I. 2, 812, der konstatiert, daß die Richtung der Transportdienste „auf die großen Städte und Märkte in der Nachbarschaft der Grundherrschaft .. nicht so stark hervortritt wie im Nachrichtendienst".

[3]) Vgl. die Klagen der westfränk. Bischöfe wider die königl. Amtleute vom Jahre 858 MG. Capit. 2, 437 c. 14: *Et servos regios iudices non opprimant . . . neque per angarias in tempore incongruo illos affligant.*

[4]) St. Gall. UB. 1, 220 nr. 228.

[5]) Kalischer a. a. O. S. 66.

[6]) WG. 1, 443 = 1², 604.

der Karolingerherrschaft dann die wachsende Übermacht der großen Grundherren und die damit erworbene Immunität auch diesem Zweige der Reichsverwaltung immer mehr feindlich geworden sei". „Die immunen Gutsbezirke, sagt er, werden ausdrücklich von der Leistung der *paraveredi* ausgenommen und damit diesem öffentlichen Institute überhaupt der Boden unter den Füßen entzogen." So habe sich auch diese „ursprünglich rein öffentliche Einrichtung schließlich in eine der vielen Grundlasten verwandelt, in welchen die Beschaffung der Mittel für die Zwecke des öffentlichen Lebens lange Zeit hindurch fast ausschließlich ihr System gefunden hat".[1]) „Die Befreiung von dieser öffentlichen Last bedeutete nichts anderes als den unbeschränkten Eintritt der Grundherren in die Berechtigung, welche früher das Reich gehabt, die Ausnutzung einer Einrichtung für ihre wirtschaftlichen Sonderinteressen, welche früher dem allgemeinen Interesse des Reiches gedient hatte".

Ich glaube, daß die rechtliche Natur dieser Dienste so vollständig verkannt ist. Pferdedienste zum Zwecke der Beförderung zu fordern, stand jedenfalls innerhalb des Kreises seiner Hintersassen jedem Grundherrn zu, das war eine rein private Leistung.[2]) Sie wurde wahrscheinlich seit dem Zeitpunkte schon in Anspruch genommen, als es Grundherrschaften überhaupt gab. Der König hat dann solche als Vertreter der Staatsgewalt auch zu öffentlichen Zwecken gefordert[3]), und zwar von allen Freien, die nicht durch königliches Privileg ausdrücklich davon befreit waren. Es ist aber völlig unzutreffend, daß solche Entlastungen erst in der Karolingerzeit erteilt worden seien. Schon die Marculfschen Formeln bieten Beispiele dafür.[4]) Natürlich gewannen die Grundherrschaften auch nicht erst durch diese Befreiungen das Recht auf solche Leistungen. Man müßte denn annehmen, daß sie auch das Recht auf Herberge und

[1]) Ebenda 1, 144 = 1², 605, so auch H. Brunner DRG. 2, 233.

[2]) Vgl. z. B. im Lorscher Urbar Cod. dipl. Lauresh. 3, 213 in Franchevurt: *parafredum de curte ad curtem*, sowie K. Haff, Zur Rechtsgesch. d. mittelalterl. Transportgenossenschaften, Ztschr. d. Savignystiftung f. RG. 31, 257 f.

[3]) Vgl. Brunner DRG. 2, 229 und Haff a. a. O. 255.

[4]) II. 1 MG. FF. 72.

Nachtquartier (mansiones) erst durch die Immunitätsprivilegien des Königs erlangt hätten, was wohl niemand ernstlich behaupten wird. Ich möchte auch nicht mit Waitz glauben, daß Karl der Große das Recht der Grafen und königlichen Beamten sonst auf Beförderung (paraveredi), welches sie früher hatten, beschränkt habe.[1]) Die von ihm zitierten und auch noch andere Quellenstellen besagen doch nur, daß Karl die ungebührliche Ausnutzung dieses Rechtes zu privaten Zwecken beseitigen und die Beobachtung des alten Maßes dieser Verpflichtungen einschärfen wollte. Denn daß selbst die Immunitätsprivilegien wider solche Übergriffe der königlichen Beamten tatsächlich nicht immer ausreichenden Schutz gewährten, zeigt deutlich der bekannte Brief der westfränkischen Bischöfe an Ludwig den Deutschen vom Jahre 858.[2])

Unter *parafridi* versteht man aber dann auch die zu jener Leistung verpflichteten Personen. Schon Brunner hat auf eine Urkunde für Worms aufmerksam gemacht, die eine aus Fiskalinen bestehende *societas parafridorum* bezeugt, welche dem König Pferde leisten mußte.[3]) Er wollte daraus schließen, daß zur Beistellung solcher Pferde für den König in erster Linie die Fiskalgüter herangezogen wurden. Ob das wirklich daraus folgt? Eine Erklärung vermag meines Erachtens vielleicht das *Capitulare de Villis* zu bieten, das auch *paraveridi* erwähnt. Dem Verbote, daß die vom oder zum Hofe gehenden Gesandtschaften auf den königlichen Höfen Herberge nehmen, folgt hier[4]) die ergänzende Bestimmung: *Et comes de suo ministerio vel homines illi qui antiquitus consueti fuerunt, missos aut legationes soniare, ita et modo inantea et de parveridis et omnia eis necessaria solito more soniare faciant, qualiter bene et honorifice ad palatium venire vel redire possint.* In der Regel war dies

[1]) VG. 4², 19.

[2]) MG. Capit. 2, 438 c. 14: *quatinus non sit vobis necesse per quascunque occasiones quorumcunque hortatibus circuire loca episcoporum, abbatum abbatissarum vel comitum et maiores, quam ratio postulat, paratas exquirere et pauperes ecclesiasticos et fidelium vestrorum mansuarios in carricaturis et paraveredis contra debitum exigendis gravare.*

[3]) DRG. 2, 229 n. 20. [4]) C. 27.

also eine Amtsverpflichtung der Grafen *(de suo ministerio)*, die somit zu solchen Forderungen berechtigt erscheinen. Daneben aber gab es — stellenweise offenbar — noch besondere Einrichtungen. Brunner hat den zweiten Teil dieser Stelle meines Erachtens mit Recht so aufgefaßt [1]), daß an einzelnen Orte bestimmte Hofbesitzer von alters her mit der Sorge für die missi betraut gewesen seien, „vielleicht so, daß diese Pflicht die Gegenleistung für ein vom Fiskus erworbenes Leihegut bildete".

Für die freien Spanier, die in Südfrankreich angesiedelt wurden, läßt sich diese Pflicht durch das kaiserliche Privileg von 815 erweisen.[2])

An einzelnen Orten! Dieselben werden kaum zufällig oder wahllos bestellt worden sein. Ich möchte damit jene Posteinrichtungen in näheren Zusammenhang bringen, welche Karl der Große und dann Ludwig der Fromme durch ein besonderes, heute leider nicht mehr erhaltenes Capitulare angeordnet hatten. Spuren davon haben sich in einem späteren Capitulare Ludwigs des Frommen (von 823—25), das sich darauf ausdrücklich zurückbezieht [3]), noch erhalten. Was hier verlautet, stimmt vortrefflich zu jenen anderen Bruchstücken der Überlieferung. Denn diese Nachrichten verdanken wir eben dem Umstande, daß Klagen über die schlechte Behandlung der Gesandtschaften (legationes), die zu Hofe gingen, laut wurden.

Indem Ludwig der Fromme demgegenüber nun die allgemeine Verpflichtung zu Lieferungs-, Herberge- und Postdiensten an die mit einem königlichen Postschein (evectio), bzw. Traktierbrief (tractoria) ausgestatteten Personen einschärft, hören wir noch besonders auch von Orten (locis): *ubi modo via et mansionatici a genitore nostro et a nobis per capitulare ordinati sunt, missos ad hoc specialiter constitutos, qui hoc iugiter providere debeant, habeant, ut omnia, quae ad easdem legationes suscipiendas pertinent, fideles nostri ad hoc constituti ad tempus praeparare studeant,*

---

[1]) A. a. O. S. 232.

[2]) Vgl. meine Ausführungen in Zschr. f. RG. 36, 12.

[3]) MG. Capit. 1, 306 c. 19.

ut non tunc sit necesse de longo quaerere aut adducere, quando tempus est illud dare vel persolvere.

Ich möchte also annehmen, daß diese Herbergen und Poststationen, die unter ständigen Aufsehern standen [1]), nicht vereinzelt, hie und da, wie Brunner meint, sondern nach ganz bestimmten Verkehrsrücksichten eingerichtet worden sind. Wahrscheinlich waren diese Einrichtungen für bestimmte, häufig benutzte große Reiselinien gedacht.[2]) Die Parafridi, von denen die Wormser Urkunde Nachricht gibt, mögen wohl ein Glied in der Kette dieser Organisationen gewesen sein.

In einem gewissen Zusammenhang mit den paraveredi tritt endlich noch die scara auf. v. Inama hat angenommen [3]), daß sie in der Periode der Karolinger neu aufgekommen sei und den Bedürfnissen der Zeit gemäß das System der öffentlichen wie der grundherrlichen Transportanstalten ergänzt habe. Er denkt auch diesen Dienst „ursprünglich als Königsdienst enstanden", ohne dafür aber Quellen vorbringen zu können. Die Belege dafür sind vielmehr überwiegend grundherrschaftlicher Art [4]), Urbare, vor allem das von Prüm. Waitz hat daher wohl mit Recht betont: „Hauptsächlich ist es eine Leistung abhängiger Leute gegen ihre Herren." [5]) Nun hat aber v. Inama anderseits eine sehr glückliche Beobachtung gemacht. Er bemerkte, daß die scara in den älteren Urkunden gerade mit Leistungen in Zusammenhang erscheine, die Botendienste darstellen. Er äußerte deshalb die Vermutung, daß es sich hierbei vielleicht nur um einen neuen Namen für eine längst anerkannte Verpflichtung handle.[6]) Ebenso bemerkte Lamprecht, daß der Begriff scara sich stellenweise mit dem der angaria verquickte.[7]) Und auch Brunner denkt an eine Ergänzung der die paravereda betreffenden Fronden.[8]) Erwägen wir

[1]) Brunner a. a. O.

[2]) Vgl. dazu Hartmann, Entwickl.-Gesch. der Posten S. 14ff. und Flegler, Z. Gesch. der Posten S. 132, sowie Mathäi a. a. O. S. 17f.

[3]) WG. 1, 445 = 1 [2], 605. [4]) Brunner a. a. O.

[5]) VG. 4 [2], 27 n. Vgl. dazu die Stelle im Prümer Urbar, Mittelrhein. UB. 1, 160 XXXI: *wactas aquam portat, scaram facit et omnia opera servilia.*

[6]) WG. 1, 445 n. 1. [7]) WL. I. 2, 810 n. 1. [8]) A. a. O. S. 232.

nun, daß diese Leistung keineswegs überall gleichmäßig vorkommt — sie fehlt z. B. in den St. Galler und Freisinger Urkunden — so wird deren verschiedenartiger Zweck, sie ist bald ein Botengang oder Ritt, bald eine Nachrichtenbeförderung, bald eine Transportleistung[1]) — wohl eine allgemeinere Bedeutung nahelegen; man darf annehmen, daß sie nicht immer eine von den anderen Diensten (angariae und paraferedi) verschiedene oder besondere Leistung technischer Art darstelle. Während die angariae vielfach ungebotene Fuhrdienste waren, die regelmäßig in einer voraus bestimmten Zahl zu leisten waren, haben wir hier wohl eine Verpflichtung je nach Bedarf vor uns. Darauf deutet auch die Erklärung des Cäsarius im Prümer Urbar: *domino abbati, quando ipse iusserit, servire et nuncium eius seu litteras ad locum sibi determinatum deferre.*[2]) Ähnlich sagt das Weißenburger Urbar: *suam scaram, quando opus est, per ordinem facere.*[3]) Hier wird übrigens der Inhalt der Scarae doch näher angedeutet: *barefrida ad regis servicium, eulogias ad palatium portare per ordinem.* Halten wir noch dazu, was in einem anderen Teile desselben Urbares an analoger Stelle begegnet: — *barefrida ad regis servitium dare et ad abbatis servitium de monasterio ad proximam mansionem similiter debent*[4]) — so stimmt dieses Bild zu dem aus Prüm gewonnenen ganz vortrefflich. Es war ein Reihendienst, den die Grundherrschaft im Bedarfsfalle in Anspruch nahm. Es war aber kein Dienst, der den dazu Verpflichteten eine bevorzugte Stellung verschaffte, wie K. W. Nitzsch angenommen[5]) und neuerdings Keutgen[6]) trotz richtiger Beobachtung im einzelnen, ohne Baldamus' Darlegungen zu berücksichtigen, schließlich doch wieder betont hat. Denn unter Scara werden auch die gewöhnlichen Weinfuhren (= angariae) verstanden[7]), die ihrerseits

[1]) Inama WG. 1, 445. Dazu auch K. W. Nitzsch, Ministerialiität und Bürgertum S. 24ff., sowie bes. Baldamus, Das Heerwesen unter d. späteren Karolingern S. 76f.

[2]) A. a. O. S. 147. [3]) A. a. O. 275 nr. 6. [4]) A. a. O. 273 nr. 1.

[5]) A. a. O. S. 28.

[6]) Die Entstehung d. deutschen Ministerialität, Vjschr. f. Soz. u. WG. 1910 8, 532ff.

[7]) Vgl. MG. Capit. 1, 252 c. 8: *scaram facit ac vinum ducendum;*

zu den opera servilia gerechnet werden, welche die Freien nicht zu leisten pflegten.[1]) An einer Stelle des Weißenburger Urbars wird die Scara auch bei 39 Hufen verzeichnet, von denen es ausdrücklich heißt, daß auf ihnen servi gesessen waren.[2]) Man kann daher wohl auch nicht allgemein annehmen, daß nur ein beschränkter Teil der grundherrlichen Hintersassen die scara zu leisten hatte und diese scararii allmählich einen bevorzugten Stand bildeten. Dagegen spricht besonders das Vorkommen der Scara in dem Weißenburger Urbar.[3]) Man hat dasselbe hiebei bis jetzt ganz übersehen und stets nur auf das von Prüm allein gebaut. Zudem ist aber auch noch eine andere Voraussetzung, von welcher die Forschung von Nitzsch bis Keutgen ausging, unrichtig. Die Scara war keineswegs immer zu Rosse zu leisten, wie auch Seeliger noch meint[4]), wodurch dann allmählich eine Vorzugsstellung begründet worden sein soll. Aus dem Prümer Urbar selbst lassen sich mehrere Belege dafür namhaft machen, daß sie vielmehr auch zu Fuße (cum pedibus oder pedestris) geleistet wurde.[5]) Wir gelangen damit also zu ähnlichen Ergebnissen, wie seinerzeit schon, allerdings auf einem anderen Wege, Baldamus.[6]) Er hat übrigens, da er die Annahme, als seien die scararii die rechtlichen Vorgänger der späteren ministeriales gewesen, entschieden zurückwies, doch zugleich selbst auch die Möglichkeit betont[7]), „daß die späteren Ministerialen auch manches leisteten, was vorher die scararii geleistet hatten."

ähnlich in Weißenburg, vgl. Harster, Progr. d. Gymn. Speier 1894 S. 40 und im Prümer Urbar selbst ganz ausdrücklich a. a. O. S. 160 XXXI: *wactas aquam portat scaram facit et omnia opera servilia.*

[1]) Vgl. die St. Galler Urk. vom Jahre 821: *et sicut alii liberi homines servilia opera non exhibent.* Wartmann UB. 1 nr. 271.

[2]) Trad. Wizz. 275 nr. 6.

[3]) Zeuß trad. Wizz. 275 nr. VI: 281 nr. XLI u. XLII. XLIII; 282 nr. LVI; 283 nr. LXIII; 284 n. LXVIII. LXX. LXXII; 285 nr. LXXIIII. LXXIX; 286 n. LXXXIX. CV.

[4]) Staat u. Grundherrschaft S. 8.

[5]) Mittelrhein. UB. 1, 180 nr. LXVII; 181 nr. LXIX; 185 nr. LXXXII. Vgl. übrigens auch schon Lamprecht WL. 1, 810 und Brunner a. a. O.

[6]) A. a. O. S. 81. [7]) Ebenda 82.

So wird sich auch die Glosse bei Cäsarius im Prümer Urbar erklären.[1])

Durch diese Ausführungen wird auch manches unhaltbar, was im Anschluß an eine andere Bedeutung des Wortes scara, nämlich = Truppenteil, Kriegerschar, neuerdings wieder über Berufskrieger neben dem allgemeinen Aufgebot angenommen worden ist.[2])

Im ganzen erhellt also, daß diese grundherrlichen Transportdienste weniger dem Handel, als vielmehr der Einbringung von Zinsen (Getreide und Wein) dienten. Daneben hatten sie die weiteren, aus der Wirtschaft, sowie den persönlichen Interessen der Herrschaft sich ergebenden Transportbedürfnisse zu decken (Holzfuhren, Salzfuhren, Nachrichtendienste).

Bei jenen grundherrlichen Transportdiensten aber, die an Märkte und Städte nachweislich gingen, haben eher umgekehrt die dort bestehenden Absatzmöglichkeiten diese Bestimmung vorgeschrieben, wenn jene in größerer Nähe gelegen waren, als etwa das Kloster selbst. Das sieht man aus dem Weißenburger Urbar sehr deutlich. Hier werden die Fuhren nach Mainz, Frankfurt und Worms gerade bei Orten erwähnt, die in deren Nähe lagen[3]), sonst aber nicht. Jene Fuhren hätten also nach dem Kloster an diesen großen Marktplätzen vorbei einen viel weiteren Weg zurücklegen müssen.

Kommt somit den grundherrschaftlichen Verkehrsdiensten nicht jene große Bedeutung für den Handelsverkehr zu, die ihnen die grundlegende Theorie zugeschrieben hat, so ist anderseits vollkommen unrichtig, daß sie „so ziemlich alles darstellten, was jene Zeit an Verkehrseinrichtungen geschaffen und besessen hat".[4]) Wir müssen

---

[1]) Mittelrhein. UB. 1, 140 n. 3; 147 n. 1; vgl. dazu aber auch die Bemerkung von Baldamus a. a. O. S. 82 n. 100!

[2]) H. Delbrück, Gesch. d. Kriegskunst 3, 52ff., sowie auch K. Rübel, Die fränk. Berufsstreiter, Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. der deutschen Gesch. u. Altert. Ver. 54 (1906) Sp. 178—85: dagegen Keutgen a. a. O. 528 n. 2.

[3]) Zeuß, Trad. Wizz. 277 nr. XVII: Westhofen (Kr. Worms), 278 nr. XVIII Weinolsheim (Kr. Oppenheim); dazu Harster, Gymn. Progr. v. Speyer 1894 S. 89 und S. 41.

[4]) v. Inama WG. 1, 446 = 1², 607.

vielmehr annehmen, daß damals schon freie Transportorganisationen außerhalb der Grundherrschaften auch bestanden haben. Auf einen Beleg habe ich schon im 1. Teile dieses Werkes hingewiesen. Er bezieht sich auf Nordfrankreich. Abt Adalhard von Corbie nimmt nämlich in seiner berühmten Wirtschaftsordnung vom Jahre 822 u. a. in Aussicht, daß die für die Einbringung des Zehnten notwendigen Fuhren z. T. nicht durch die Hintersassen beigestellt, sondern gemietet werden sollen.[1])

Sehr bezeichnend ist ferner auch, daß die Nachweise freier Lohnarbeit, welche ich oben gegeben habe[2]), sich zum Teil wenigstens gerade auf Transportdienste bezogen haben müssen. Das beweist ein von Guérard mitgeteilter Text nach dem gerade *minores homines, qui angariam faciunt*, sich das für ihren Geschäftsbetrieb *(in via et in acora!)* benötigte Kapital von Geldverleihern (feneratores) beschafften und dagegen urkundlich zur Sicherstellung ihre Freiheit verpfändeten.[3])

Dadurch gewinnen nun aber auch jene Stellen einen näheren Zusammenhang mit den Transportdiensten, die sich, wie gleichfalls oben schon angeführt wurde, in den kaiserlichen Judenprivilegien finden und die Erlaubnis gewährten, Christen zur Besorgung ihrer (Handels-)Geschäfte zu mieten *(Christianos ad eorum opera facienda locare)*.[4])

Aber nicht nur in Westfrancien begegnen wir solchen Erscheinungen. Wir finden sie auch in Italien, für das Solmi einige interessante Belege namhaft gemacht hat.[5]) Sie sind endlich schon in Deutschland selbst ganz ebenso wahrzunehmen. Die Schiffsmeisterei auf dem Walensee, welche den Verkehr dort mit 10 Schiffen vermittelte, war

---

[1]) Guérard, Polyptyque Irminon 2, 325: *nullatenus volumus, ut illa familia per imperium ipsam secundam decimam ad monasterium deducat, sed ipse portarius sibi carra cum pretio conducat, secundum quod tunc tempus fuerit et ipsa carra locare potuerit;* vgl. auch ebenda 326.

[2]) Vgl. S. 86ff. [3]) A. a. O. 1, 800 n. 6.

[4]) Siehe oben S. 90. Daß unter diesen ‚opera' nicht „in erster Linie häusliche Arbeiten gemeint" sind, wie P. Sander a. a. O. 1077 behauptet, ergibt ein Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen der Lex Visigot. Vgl. meine „Grundlagen" 2, 383ff.

[5]) Le associazioni in Italia S. 46 n. 2.

in den Händen von Freien, die nach Maßgabe ihrer Einnahmen an den Bischof von Chur zinsten.[1]) Und nun rückt gerade im Hinblick darauf auch jene Nachricht von der Brücke zu Mainz ins rechte Licht, die sich beim Mönche von St. Gallen erhalten hat. Er schreibt die Schuld an ihrer Vernichtung geradewegs jenen zu, die sich von dem Fährgeld über den Rhein unbilligen Gewinn zu erwerben suchten.[2]) Offenbar hatte vor der Errichtung dieser großen Rheinbrücke hier eine ähnliche Transportorganisation wie dort auf dem Walensee bestanden.

Schließlich verweise ich noch auf eine Metzer Urkunde vom Jahre 765, nach der einzelne an das Kloster Gorze geschenkte Hufen zu Pfeddersheim (w. von Worms) Fuhrdienste bis an die Saar zu leisten hatten, wo sie dann gegen die Entrichtung einer Geldabgabe (10 den.) sich von der Weiterfracht loskaufen konnten.[3])

Ganz allgemein aber weist Abt Regino von Prüm, da er den Handelsbetrieb durch Kleriker als unstatthaft bezeichnet, diese an, das für ihren Lebensbedarf Notwendige eventuell durch einen Freund oder Lohnfrächter besorgen zu lassen.[4])

---

[1]) Vgl. d. Churer Urbar von 831: *Sunt ibi [de ripa Walahastad] naves X, quas faciunt liberi homines, ex quibus redditur singulis annis quantum poterit nautor adquirere, aliquando libr. 8 plus minusque* Mohr cod. dipl. 1, 288. Die Unbestimmtheit des Wortlautes gestattet m. E. kaum den von P. Sander (a. a. O. 1077f.) daraus gezogenen Schluß, daß die Fergen die gesamte Fährgeldeinnahme an die Herrschaft abliefern mußten. Die Transportorganisation als solche konnte doch eine wirtschaftlich freie sein, auch wenn die Schiffe selbst dem Bischof von Chur gehörten. Die liberi homines dürften sie von ihm zu freier wirtschaftlicher Verwendung gepachtet haben.

[2]) I. 30 MG. SS. 2, 745: *fraudulentia vero quorundam malivolorum et de navium subvectione mercedes iniquissimas compilare volentium consumpsit.*

[3]) Calmet, hist. de Lorraine 1, 282. Die Urkunde ist sehr verdächtig, doch der Inhalt in diesem Punkte mit Rücksicht auf die unten § 12 beigebrachten zeitgenössischen Belege für Frondienstreluierung wohl unbedenklich.

[4]) Hartzheim, Concil. Germ. 2, 475 c. 227: *ad victum sibi requirendum aut filium aut libertum aut mercenarium aut amicum mittant, et si voluerint negotiari inter provinciam negotiantur.* Vgl. dazu das oben über Lohnarbeit Gesagte S. 88.

Durch diese Nachweise über den Bestand freier Transport- und Handelsorganisationen werden nun die älteren Annahmen, als ob die großen Grundherrschaften deren Hauptträger gewesen seien, noch weiter sehr nachdrücklich eingeschränkt. So manches Handelsgeschäft, das die Grundherrschaften von damals berührte, mochte gar nicht diesen selbst zustatten kommen, sondern vielmehr deren Hintersassen, Freigelassenen und Freien. War, wie früher dargelegt wurde, auch die ganze soziale Struktur der grundherrlichen Familia eine freiere und diese in ihren wirtschaftlichen Unternehmungen weniger gebunden, als man nach der alten Lehre hätte meinen sollen[1]), so dürften auch so manche davon sich selbständig am Handelsverkehr beteiligt haben. Daß die Freien und Unfreien, welche nach der schon von Pippin 753 erteilten Bestätigung des Marktprivilegs für St. Denis den Markt dort regelmäßig besuchten[2]), durchaus bloß Handelsangestellte klösterlicher Großfirmen gewesen seien, ist doch ganz unwahrscheinlich. Ich habe schon im 1. Teile dieses Werkes darauf hingewiesen, daß an dem Handel nicht so sehr die kirchlichen Institute selbst, als vielmehr deren Hintersassen, und zwar z. T. selbständig und auf eigene Rechnung, Anteil hatten.[3])

Selbst wenn Überschüsse der landwirtschaftlichen Produktion (Vieh, Getreide, Wein) vorhanden waren, gelangten sie entweder, wie die Urbare lehren, an Ort und Stelle durch die Hintersassen selbst kleinweis zum Verkaufe[4]), oder aber die Händler besorgten ihrerseits den Abtransport. Die Gesetzgebung Karls des Großen gegen den Getreidewucher läßt das deutlich erkennen.[4]) Den Weinhandel Südfrank-

---

[1]) Vgl. oben S. 51f. u. 165ff. [2]) MG. DCar. 6.

[3]) S. 289f.; vgl. dazu besonders auch MG. Capit. 1, 74 c. 5: *si servilis conditionis, si suum est illud negotium proprium, perdat illud negotium . . . si autem ex iussione sui domini fecerit . . . .*

[4]) Im 1. Teile S. 289f. Sehr klar geht das auch aus den Beschlüssen des Konzils von Paris vom Jahre 829 hervor: *ut redditis senioribus suis quae iuste reddenda sunt, reliqua, quae sibi supersunt, liceat aliis, prout pactio vendentis et ementis grata fuerit, absque prohibitione seniorum suorum distrahere.* MG. Concil. 2, 645 c. LII.

reichs hatten als Zwischenhändler die Juden in der Hand.[1]) Das entspricht also ganz der Auffassung, welche ich von den Zollfreiheitsprivilegien der Kirche vertreten habe.[2]) Sie dienten im wesentlichen zur Beschaffung des Eigenbedarfes, nicht einer Handelsunternehmung auf Gewinn.[3]) Neuestens hat auch E. Kalischer ähnliche Anschauungen über den Klosterhandel vorgetragen.[4]) Er scheidet jene Privilegien geradezu aus, die den Klöstern Zollfreiheit lediglich für den Verkehr mit Waren verleihen *„pro necessitatibus ipsius monasterii"*. Sie dürften tatsächlich vor allem gegen die Passierzölle sich gerichtet haben, worauf auch der Umstand weist, daß dann noch besonders die Formel auftritt: *et si aliquas moras in quolibet loco fecerint, aut aliquid mercati fuerint, aut vendiderint, nihil ab eis prorsus, ut dictum est, exigatur.*[5])

Hier wird also die Freiheit auch von den Marktzöllen noch speziell hervorgehoben.

In einer zweiten Gruppe von Privilegien ist, wie Kalischer meint, „eine Zollbefreiung ausdrücklich zum Zwecke des Handels" verliehen worden.[6]) Er selbst muß sich aber schon gestehen, daß der Inhalt dieser Urkunden derselbe sei, wie bei den anderen, Zollfreiheit gewährenden Privilegien. Nur der Zusatz *„negociandi causa"* oder *„theloneum de negotiantibus"* u. a. m. bezeichne den Unterschied.[7]) Leider hat Kalischer auf die genaue Anführung dieser Privilegien verzichtet. Sie seien von Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen ausgestellt worden. Ich glaube, dieser Unterschied wird kaum aufrechtzuerhalten sein. Sowenig Kalischers Urteil für jene erste Gruppe zutrifft, daß sie mit dem Klosterhandel nichts zu tun haben, sowenig

---

[1]) Vgl. G. Caro, Soz. u. Wirt. Gesch. d. Juden im Mittelalter und der Neuzeit 1, 139 (1908).

[2]) Im 1. Teile S. 288.

[3]) Besonders klar MG. DCar. 47: *ubicumque ipsi homines monastyrii pro eius utilitatem negociandum perrexerint aut de quocumque loco aliquid pro necessitatem ipsis monachys conferre ad ipso monastyrio aut adducere videntur . . .*; vgl. auch Mühlbacher Reg.[2] 1974.

[4]) Beitr. z. Handelsgesch. der Klöster z. Z. der Großgrundherrschaften (1911) S. 30f.

[5]) Kalischer a. a. O. S. 30. [6]) Ebenda S. 31. [7]) Ebenda S. 32.

ist diese letztere „ausdrücklich zum Zwecke des Handels verliehen“ worden. Sehr lehrreich ist eine Untersuchung der von Karl dem Großen an Honau erteilten Urkunde. Die hier verliehene Zollfreiheit ist ganz unbeschränkt.[1]) Vergleicht man aber diesen Text mit der Kanzleiformel, die offensichtlich zugrunde lag, so wird der Sinn, in welchem diese Zollfreiheit doch gedacht war[2]), meine ich, deutlich. Dort heißt es nämlich bei sonst ziemlich wörtlicher Übereinstimmung: *ut, ubicumque infra regnum nostrum missi sui mercare videntur, vel pro reliqua necessitate discurrentes, nullo telloneo nec qualibet redibucione exinde ad parte fisci nostri nec ipsi nec missi sui solvere non debeant.*[3]) Augenscheinlich war doch auch in dem Privileg für Honau nur an den Eigenbedarf des Klosters gedacht, wie das auch in der Urkunde Pippins für Prüm, wo gleichfalls vom Handel selbst die Rede ist *(in quacumque civitate vel porto negotiandi perrexerint)* doch besonders betont wird.[4]) Es war aber keineswegs etwa überflüssig, solche Privilegien zu erteilen, weil es schon vor Karl dem Großen ein Grundsatz der fränkischen Zollgesetzgebung war, die Waren, welche nicht zu Handelszwecken verfrachtet wurden, zollfrei zu belassen.[5]) Wir wissen aus konkreten Fällen, daß die Grafen sich daran tatsächlich nicht hielten[6]), ja auch Zollerträgnisse, die kraft königlichen Privilegs Klöster einheben sollten, ihrerseits in Anspruch nahmen.[7]) Solche Übergriffe der Grafen und königlichen Zollbeamten mochten

---

[1]) MG. DCar. 137: *ut ubicumque homines ipsius monasterii infra regnum nostrum ad negociandum perrexerint, nullum theolonium nec quamlibet reddibucionem, que ad partem fisci nostri spectare videtur, solvere nec dare debeant.*

[2]) v. Inama WG. I², 617 führte dieses Privileg als (einziges!) Beispiel für die Gewährung von Handelsfreiheit „ohne jede Beschränkung“ an.

[3]) MG. FF. III nr. 3.

[4]) MG. DCar. 19: *pro utilitate vel stipendia monachorum . . . pro necessitate eorundem monachorum . . .*

[5]) MG. Capit. I, 32 c. 4 (754/5) u. I, 124 c. 13 (805); vgl. Kalischer a. a. O. S. 30.

[6]) Vgl. in dem zit. Capitulare von 805: *Si quid vero fuerit unde dubitetur, ad proximum placitum nostrum — interrogetur,* sowie das Mandat Pippins zugunsten von Prüm MG. DCar nr. 19.

[7]) Vgl. MG. DCar. 12 u. 88 (St. Denis).

um so leichter eintreten, als man von seiten der Klöster und Kirchen den Einkauf der benötigten Konsumtionsgüter ja wohl z. T. durch Absatz von Wirtschaftsprodukten bewirkt haben wird und somit Tausch- bzw. Kauf- und Verkaufshandlungen statthatten, die als Handel angesehen werden konnten. Daher wohl auch diese eigenartige Formulierung der Zollprivilegien, wo doch auch vielfach ausdrücklich von Kauf und Verkauf die Rede ist[1]), wie immer das Ganze nur *ob utilitatem et necessitatem ipsius monasterii* gedacht ist.

Ferner verdient auch Beachtung, daß die Zollbefreiungen von Kirchen und Klöstern sich häufig in Verbindung mit Immunitätsprivilegien finden.[2]) Augenscheinlich gewährte das Verbot des Introitus an die königlichen Beamten an sich noch keine Sicherheit wider die Zollerhebung durch die Grafen und deren Unterbeamte. Man befürchtete offenbar Belästigungen aus diesem Titel und suchte sich durch ausdrückliche Aufnahme der Formel über Zollfreiheit in die Immunitätsurkunde Sicherheit zu schaffen. Damit hatte man zugleich eine Freiheit für den Handelsverkehr auf dem geistlichen Grundeigentum selbst erreicht. Jedoch wohl nur für den Grund und Boden des Immunitätsinhabers, sowie dessen Leute, auf welche ja das Immunitätsprivileg sich beschränkte. Gewissermaßen also für den rein grundherrlichen Markt.[3]) Anders, wenn derselbe über diese örtliche und persönliche Grenze hinaus sich erstreckte, wenn auch Leute anderer Zugehörigkeit dazu kamen und der Marktverkehr sich auf öffentlichem Platze entwickelte. Das geschah aber auf den Messen. Wir wissen ja, daß bei jeder Kirche am Tage des Kirchenheiligen ein mehr oder minder besuchter Markt, ein Meßhandel sich entwickelte, zu dem die aus frommen Zwecken zusammenströmende Volksmenge Anlaß und Gelegenheit bot.[4]) Berühmt waren zur Karolinger-

---

[1]) Vgl. die Formulae Imp. MG. FF. 301 nr. 20: *et si aliquas moras in quolibet loco fecerint aut aliquid mercati fuerint aut vendiderint . . .*

[2]) Darüber Th. Sickel in Sitz. Ber. d. Wiener Ak. 49, 348ff.

[3]) Vgl. dazu S. Rietschel a. a. O. S. 42 u. 49f., sowie bes. 153f.

[4]) Rietschel a. a. O. S. 39f.

zeit die Messen von St. Denis [1]), Lyon [2]), aber auch St. Bavo (Gent) [3]) u. a. m. Selbst kleinere Plätze, wie Obermulinheim (Seligenstadt a. Main) hatten ob ihrer Bedeutung als Wallfahrtsorte alsbald einen solchen Markt. [4]) Anderseits finden wir bei verschiedenen Bistümern und Kirchen auch Märkte an einzelnen Villen derselben urkundlich belegt, nicht nur beim Kloster oder Bistum selbst. So besaß St. Denis einen Markt zu Eßlingen in Württemberg [5]), ferner ebenso auf seinen Villen Faverolles und Noronte (Arrond. Dreux w. Paris) [6]), zu Saclas (im Gau Étampes) [7]), ähnlich Lyon auf der villa Genouilleux einen Hafen und Markt [8]), so Vienne zu Pavasianis (im Gau Lyon) [9]), so auch die Marienkapelle in der Pfalz zu Aachen auf der villa Bastogne im Ardennengau einen Markt [10]), so das Kloster Münster im Gregoriental Besitz an verschiedenen genannten Orten mit Zöllen [11]) *(cum theloneis)* u. a. m.

Hält man nun zusammen, was die Urkunden für diese beiden verschiedenen Gruppen enthalten, so wird damit nun auch ins rechte Licht gerückt, was über die Errichtung von Märkten in der Karolingerzeit kraft königlichen Privilegs verlautet. Ich möchte nicht mit Rathgen annehmen, daß zur Anlegung eines Marktes an sich die königliche Erlaubnis notwendig gewesen sei. [12]) Vielmehr machen mir die betreffenden königlichen Privilegien bestimmt den Eindruck, daß ein Markt, d. h. ein tatsächlicher Handelsverkehr ebendort schon früher vorhanden gewesen sei. [13]) Das kann man meines Erachtens bei Eichstätt recht deutlich erkennen. Im Jahre 889 nimmt K. Arnolf eine Schenkung an dieses Bistum zu dem ausgesprochenen Zwecke vor, daß wegen des Zudranges von Wallfahrern eine neue Kirche dort

---

[1]) Vgl. MG. DCar. 6 (753). [2]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1461.
[3]) Vgl. d. Brief Einhards MG. Epp. 5, 137 nr. 56 (840).
[4]) Mathäi a. a. O. S. 12. [5]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1461.
[6]) MG. DCar. nr. 87. [7]) Mühlbacher[2] nr. 554.
[8]) Mühlbacher nr. 1705. [9]) Ebenda 1136 (848).
[10]) Ebenda 1739. [11]) Ebenda 1961.
[12]) Die Entstehung der Märkte in Deutschland, Diss. Straßburg 1881 S. 9; vgl. dazu auch Rietschel a. a. O. S. 20 u. v. Inama WG. I [2], 589.
[13]) Vgl. dazu auch Huvelin, Essai hist. sur le droit des marchés et des foires (1897) S. 158.

erbaut werden sollte.[1]) Noch unter demselben Bischofe Erchanbald, der als Empfänger dieser Schenkung auftritt, erlangte 908 das Bistum von König Ludwig dem Kinde das Recht, bei seinem Kloster einen Markt für den öffentlichen Handelsverkehr einzurichten, Münze zu schlagen und Marktzoll zu erheben.[2])

Hier war also ein Handels- und Marktverkehr sicher bereits vorhanden. Und gerade durch diese Urkunde gewinnt nun auch ein anderes Stück, für einen italienischen Empfänger, eine ausdrucksvollere Bedeutung. Indem Kaiser Arnolf 896 an das Kloster S. Sisto (Piacenza) ein Marktprivileg erteilt, gebraucht er die bezeichnende Fassung[3]): *ut . . . liceret mercatum in festivitate S. M . . . ad xenodochium ipsius monasterii congregare.* Bei der Fremdenherberge also soll der Markt sich abspielen! Jedenfalls waren Fremde in größerer Zahl schon früher auch dahin gekommen. Nicht so ist die Sachlage also zu fassen, daß zur ersten Begründung des Marktes ein königliches Privileg notwendig gewesen sei. Allein über die Fremden und auswärtigen Besucher eines solchen Marktes erstreckte sich die Immunität des Grundeigentümers dort ebensowenig wie die gewöhnlichen Zollfreiheiten, die durch königliches Privileg gewährt wurden. Darüber waltete der Graf als öffentlicher Beamter und es bedurfte einer besonderen königlichen Ermächtigung, durch die Freiung davon noch besonders erteilt wurde. Sehr scharf hält dies eine Urkunde Kaiser Lothars I. vom Jahre 848 auseinander. Auch hier ist es nicht ohne Interesse, noch eine Besitzbestätigung desselben Herrschers hinzuzuhalten, da sie sich auf dieselbe villa bezieht, für welche Marktrecht und zwar in demselben Jahre gewährt wird: Pavasianis im Gau Lyon. Dortselbst hatten offenbar auch freie Laiengewalten Grundeigentum gehabt. Erzbischof Agilmar von Vienne, der es von ihnen erworben hatte, ließ sich nun eine königliche Urkunde ausstellen[4]), durch

[1]) Mühlbacher Reg.[2] nr. 1840.

[2]) Ebenda 2049 Mon. Boica 31, 178: *ut ei liceret, ad suum coenobium Eihsteti dictum . . . publice negotiationis mercatum constituere et monetam efficere theloneumque, sicut in ceteris mercationum locis mos est, exigere.*

[3]) Ebenda[2] 1914. [4]) Mühlbacher nr. 1135.

welche seine Rechte darauf bestätigt wurden. Ob es ganz zufällig ist, daß diese Urkunde an demselben Tage ausgestellt wurde, wie die Verleihung des Marktprivilegs?[1]) Und nun beachte man, worauf diese Erteilung gerichtet ist. Der Erzbischof habe beabsichtigt, auf seinem Eigengute (*super proprium suum) quoddam forum publicumque construere et convocare mercatum* und die Bitte vorgetragen: *ut ei illud concederemus, quod inde ad ius publicum exigi poterat.*[2]) Also auch hier ist es nicht so sehr die erste Begründung eines Marktes, sondern die Erwerbung der von einem öffentlichen Markte dem König zustehenden Rechte, bzw. Gefälle. Diese Unterscheidung wird dann noch verstärkt durch die Wendung, welche in der Dispositio dieser Urkunde sich findet. Die Gewährung der Bitte wird eingeleitet durch eine sehr bezeichnende Motivierung: *cum divino interveniente nutu presignatam in fori expletione perfecerit voluntatem in iam dicta villa proprietatis suae.* Also nur von einer Ausgestaltung des grundherrlichen Marktes ist da die Rede. Er soll zum öffentlichen erweitert werden und damit tritt er hinaus in die der königlichen Gewalt unterworfene Rechtssphäre. Der König bestimmt nun: *ut nullus publicarum rerum exactor ad hoc illuc ingredi audeat, ut aliquam inibi alicui ingerat districtionem vel aliquam exigat redibitionem, sed quicquid ius publicum ex eo exactare poterit, tantum nos praedicto Agilmaro suisque ministris indulgimus* . . . Er verwehrt durch diese Immunitätsverleihung den öffentlichen Beamten jede Anwendung von Zwangsgewalt und die Erhebung von Abgaben, so zwar, daß er auf alles zugunsten des Erzbischofes verzichtet, was der Fiskus dort erheben konnte.

Noch deutlicher spricht das schon zitierte Privileg Arnolfs für S. Sisto in Piacenza. Auch hier deutet der Wortlaut der engeren Marktverleihung selbst die Ausdehnung auf Fremde an.[3]) Auch hier wird für den Markt Immunität gegenüber den öffentlichen Beamten erteilt. Der ganze Zoll soll, heißt es weiter, dem Kloster verbleiben und die

[1]) Ebenda 1136. [2]) Forschungen z. d. Gesch. 9, 432.

[3]) *liceat in iam dicta festivitate mercatum ex quacunque parte voluerit advocare et secundum quod melius praeviderint, ordinare.*

Leute, welche zum Markte herbeikämen, im Falle der Rechtsübertretung von den Beamten des Klosters gerichtet werden.[1]) In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den ‚occursus' verweisen, eine Abgabe, deren Einhebung in einer Formel für Zollfreiheitsprivilegien besonders verboten wird.[2]) Sie gewinnt nun eben im Zusammenhalt mit der vorzitierten Urkunde ihre rechte Beleuchtung.

Während hier mit der Privilegierung zu einem öffentlichen Markte also zugleich auch ein Verzicht des Königs auf die ihm von einem solchen zustehenden Gefälle verbunden ist, so bemerken wir auch anderseits, daß der König mitunter nur einen Teil des dem Fiskus zustehenden Zollerträgnisses von bestimmten öffentlichen Hebestellen oder Märkten zu frommen Zwecken an einzelne Kirchen und Klöster überwies. So schenkte z. B. König Pippin bereits an Utrecht den 10. Teil aller Fiskalabgaben dort[3]), Karl III. der Kapelle zu Oetting den 9. Teil der Maut zu Ranshofen und Taberesheim[4]), an Langres und Djion den halben Ertrag der Jahrmärkte und den ganzen der Wochenmärkte dortselbst.[5])

Bei den Meßmärkten (Jahrmärkten) wurde diese Erhebung der Zölle durch das privilegierte Kloster auf die Zeit der Messe beschränkt.[6]) Wir erkennen aber damit auch, was dann für die Entstehung ständiger öffentlicher Märkte das Entscheidende war: Die Exemtion von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, womit allmählich das Zustandekommen einer besonderen Marktgerichtsbarkeit, die über Marktfrevel unter Königsbann richtete, sowie eines Sonderfriedens, dessen alle

---

[1]) *liceat . . mercatum ibidem celebrare, ita ut nullus comes nullusque rei publicae administrator vel dispensator in praefato mercato aliquam violentiam aut redhibitionem vel diminutionem facere aut exquirere audeat, sed omne teloneum in ius et potestatem ipsius monasterii perpetualiter maneat. Homines quoque qui ad ipsum mercatum occurrerint, si in aliquo diviaverint, a ministris ipsius monasterii distringantur et de transgressione iustitiam perficiant.* Campi, hist. eccl. di Piacenza 1, 476

[2]) Vgl. Waitz VG. 4², 24 n. 1.

[3]) Mühlbacher nr. 70. 132. 578. 1964. [4]) Ebenda 1711.

[5]) Ebenda 1740.

[6]) Vgl. außer der S. 238 zit. Urk. f. Piacenza auch f. St. Denis MG. DCar nr. 88 (775).

Marktbesucher teilhaftig waren (Königsschutz), sich entwickelte.[1])

Obwohl nun durch solche Privilegien die karolingischen Könige sich selbst um beträchtliche Fiskaleinkünfte brachten, wurde damit eben eine belebende Wirkung auf den Handel im allgemeinen doch erzielt. Sie waren auch sonst darauf bedacht, die Hindernisse zu beseitigen, welche übermäßige Abgaben-(Zoll-)erhebung durch die Grafen u. a. bereitete.[2]) Gleichwohl hielten sie aber daran fest, daß die von alters bestehenden Zollstätten nicht umgangen und ihre fiskalischen Erträgnisse dadurch nicht beeinträchtigt wurden. Ernst Mayer hat dies im Sinne eines allgemeinen Marktzwanges um der Marktsteuer willen gedeutet und angenommen, der Kauf überhaupt sei auf den Markt beschränkt worden.[3]) Daß er damit zu weit geht, haben schon Rietschel[4]) und v. Inama[5]) dargetan. Es kann in jenem Capitulare von 820, das den Kauf auf die constituta mercata einzuschränken scheint, nicht der Handel überhaupt gemeint sein, denn er hatte, wie andere Quellen in concreto belegen, tatsächlich auch sonst statt.[6]) Diese Auslegung des Kapitularientextes scheint mir auch deshalb zu eng, weil man dann folgerichtig auch die vorausgehende Bestimmung desselben, daß nirgends ein Zoll erhoben werden dürfe, als eben auf jenen Märkten[7]), so deuten müßte, als ob nirgends sonst ein Zoll eingehoben worden sei. Das trifft aber sicherlich nicht zu. Immerhin läßt aber diese Bestimmung, da sie mit einer ähnlichen für den Seehandel erlassenen[8]) darin übereinstimmt, doch eine gewisse Tendenz nicht verkennen, jede Umgehung der Zollstätten unter Strafe zu setzen. Wahrscheinlich sollte ver-

---

[1]) Vgl. dazu Brunner RG. 2, 239 f., sowie Rietschel a. a. O. S. 152 ff., 197 ff. und Huvelin a. a. O. S. 168 f. sowie oben S. 133 f.

[2]) Vgl. die Urk. f. St. Denis MG. DCar. nr. 6 u. 88, sowie Capit. 1, 294 (820).

[3]) A. a. O. S. 396 f. [4]) A. a. O. S. 31 f. [5]) WG. 1², 590.

[6]) Rietschel a. a. O. S. 32.

[7]) A. a. O.: *ut nullus teloneum exigat nisi in mercatibus, ubi communia commertia emuntur ac venundantur . .*

[8]) Vgl. Capit. 1, 319 c. 17 (Lothar 822/3): *ut nullus negotium suum infra mare exercere presumat, nisi ad portura legitima, secundum more antiquo, propter iustitiam domni imperatoris et nostram.*

hindert werden, daß Handel und Wandel in der Nähe der Märkte erfolge, so daß die Händler von den Vorteilen des Marktes profitierten, aber den Zollverpflichtungen sich entzogen. Darauf weist auch die bekannte Zollordnung von Raffelstätten vom Jahre 904—6, welche verbietet, daß die Salzschiffe nach Passierung des [böhmischen] Waldes bevor sie nach Eparesburg (bei Mautern) kämen, anhalten, um Kauf und Verkauf zu treiben.[1]) Auch die Erwähnung der strata legitima in derselben Zollordnung[2]) gewinnt im Zusammenhalte mit den in Kaiser Lothars Kapitulare genannten *portura legitima* nun ihre spezifische Bedeutung, da sie wohl im Sinne des späteren Straßenzwanges zu deuten ist. Jedenfalls entsprang sie demselben Interesse, die Umgehung der Zollstationen auf Nebenstraßen hintanzuhalten. Ich glaube nicht, daß die Deutung von Waitz (= Hauptstraße)[3]) den Begriff *legitimus* hier voll erschöpft.

Die Begünstigung der reichsangehörigen Kaufleute gegenüber den Fremden, welche sich in dieser Ordnung sonst noch deutlich erkennen läßt[4]), kann die Vermutung nahelegen, daß in dem viel zitierten Capitulare Karls des Großen vom Jahre 805 eine Art Stapelzwang bereits enthalten sei. Denn wenn dort den Kaufleuten, welche in das Gebiet der Slaven und Avaren ziehen, eine Anzahl von Märkten vorgeschrieben wird, bis zu welchen sie mit ihren Waren vorschreiten durften[5]), so kann das meines Erachtens doch kaum in dem Sinne gefaßt werden, daß der Handel darüber hinaus überhaupt verboten gewesen sei.[6]) Es würde diese Bestimmung aber verständlich, wenn wir sie als Stapelzwang an diesen Grenzstationen des fränkischen Reiches auffaßten, wie ja auch im späteren Mittelalter Wien und andere Orte

[1]) MG. Capit. 2, 251 c. 7: *item de navibus salinariis, postquam silvam [Boemicam] transierint, in nullo loco licentiam habeant emendi vel vendendi vel sedendi antequam ad Eparespurch perveniant.*

[2]) Ebenda c. 5: *carre autem salinarie, que per stratam legittimam Anesim fluvium transeunt.*

[3]) VG. 4², 72.

[4]) Vgl. c. 4 mit c. 6; dazu Waitz a. a. O. S. 72.

[5]) MG. Capit. 1, 123 c. 7: *de negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant . .*

[6]) Siehe oben S. 196; dazu auch Huvelin a. a. O. S. 155.

an der Grenze als Stapelorte für den Außenhandel begünstigt worden sind und dem ihren Aufschwung verdankten.[1])

Gewiß ist hier zunächst nur von Kontrollstellen die Rede, auch wird diesen Orten noch kein förmliches Stapelrecht verliehen.[2]) Aber die Gegenargumente Hafemanns, daß die wirtschaftlichen Bedingungen für ein solches Recht, ein reger Transitohandel und das Städtewesen, gefehlt hätten[3]), treffen tatsächlich nicht zu.

Der Nachweis, daß schon zur Karolingerzeit ein reger Handelsverkehr geherrscht hat, läßt nun auch die Quellen zur Geschichte der Preise in einem anderen Lichte erscheinen. Es ist ja wahr. Gerade sie begegnet in der Karolingerzeit den allergrößten Schwierigkeiten. Es fehlen uns nämlich jene Quellen nahezu ganz, aus denen überhaupt wirkliche Preise, d. h. also das Resultat von Angebot und Nachfrage auf dem Markte, erhoben werden können. Das hat schon v. Inama entgegen den älteren Anschauungen Soetbeers[4]) richtig erkannt und ausgeführt. Die in den Urbarien, sowie auch den meisten Urkunden und Kapitularien enthaltenen Wertbestimmungen können gar nicht als Preise im strengen volkswirtschaftlichen Sinne des Wortes betrachtet werden, da ihnen jede Beziehung zu Angebot und Nachfrage nach den betreffenden Gütern auf dem Markte völlig abgeht. Es fand dabei keine Berücksichtigung der tatsächlichen Preise, d. h. auf dem Markte wirklich gezahlter Geldmengen statt, sondern es erscheint ein feststehendes, gewohnheitsmäßiges Wertverhältnis zugrunde gelegt.[5]) Man beachte nun: v. Inama ist zu dieser treffenden Auffassung gelangt auf Grund einer Untersuchung der in den Quellen selbst enthaltenen Wertbestimmungen.[6]) Eine Zusammenstellung dieser Nachrichten[7]) ergab eine auffallende

[1]) Vgl. Theod. Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im MA. (in meinen Forschungen z. inneren Geschichte Österr. 6) S. 7ff.

[2]) So Hafemann, Das Stapelrecht (1910) S. 37.

[3]) A. a. O. 38. [4]) Forsch. z. Deutsch. Gesch. 6, 85.

[5]) Vgl. v. Inama WG. 1, 476 = 1², 660.

[6]) Conrads Jb. f. Nationalökon. u. Statistik 30, 197ff. (1878); dann auch WG. 1, 470ff. = 1², 654ff.

[7]) Ebenda Beil. 10.

Konstanz dieser Werte über die ganze Karolingerzeit hin, eine ungemein große und bleibende Übereinstimmung in der Bewertung der hier genannten Güter.[1]) Sie zeigten „in sehr langer Zeit und an den verschiedensten Orten nur sehr enge Schwankungsgrenzen.“[2]) Mit Recht hat v. Inama daraus gefolgert, das schließe zunächst aus, daß diesen Wertbestimmungen wirkliche Preise (Marktpreise) zugrunde lagen, wie sie bei Kauf und Verkauf der in den Urkunden bewerteten Güter vorkamen. Daß auch die Kaufkraft des Geldes für diese Art der Wertbestimmung nicht maßgebend sein konnte.

Ebenso sei der rein subjektive Standpunkt der Vertragsschließenden ausgeschlossen.[3])

Leider hat v. Inama dann aus diesen richtigen Erkenntnissen nicht auch konsequente Folgerungen gezogen. Er meinte vielmehr, da er die Erklärung ohne jede Kritik der Quellen versuchte, „die wertbestimmenden Momente müßten also wohl sehr gleichartig und sehr konstant gewesen sein“.[4]) Er wollte dies doch in letzter Linie wieder auf den „noch immer geringen Geldgebrauch und die daraus resultierende Seltenheit und Unregelmäßigkeit der Verkaufsvorgänge“ zurückführen.[5]) Ja, er nahm sogar an, daß jene Wertbestimmungen „bei der immer größeren Ausbreitung der grundherrschaftlichen Wirtschaftsverbände von maßgebendem Einfluß selbst für die freie Preisverabredung geworden seien“, es habe die in den Qualitätswerten zum Ausdruck gelangende öffentliche Meinung über die allgemeine Brauchbarkeit der Dinge ihre Macht auch für den Preis im Einzelkaufe ausgeübt.[6]) Somit hätte sich also daraus geradezu eine Behinderung der freien Preisbildung ergeben. Diese Darlegungen v. Inamas sind die richtunggebende Grundlage für die spätere Forschung und die heute geltenden Lehrmeinungen geworden. Karl Bücher hat gestützt auf v. Inama dann behauptet, es seien dem wirtschaftlichen Typus der Fronhofswirtschaft Preise überhaupt fremd[7]), und auch

[1]) Ebenda 471 = 655. [2]) Ebenda 472 = 656.
[3]) Ebenda 473 = 1², 657. [4]) Ebenda 472 = 1², 656.
[5]) Ebenda 469 = 1², 652. [6]) Ebenda 474 = 1², 658.
[7]) Die Entstehung der Volkswirtschaft 5. Aufl. S. 114.

Th. Sommerlad hat neuestens die Preisgeschichte des früheren Mittelalters ganz im Sinne v. Inamas dargestellt.[1])

Anderseits aber hat K. Lamprecht[2]) ähnlich wie früher schon Guérard[3]) und Soetbeer[4]) die in Prekarieurkunden und Urbaren der Karolingerzeit enthaltenen Wertangaben in eine Reihe mit jenen des späteren Mittelalters gestellt und sie geradezu zum unmittelbaren Vergleiche mit diesen verwendet.

Ich glaube aber, und zwar gerade auch gestützt auf eine größere Erfahrung aus der Beschäftigung mit den Quellen der Wirtschaftsgeschichte des späteren Mittelalters[5]), daß eine kritische Behandlung jener karolingischen Quellen eine solche Verwertung als absolut unzulässig erweist.

Vor allem schon deshalb, weil eine beträchtliche Verschiedenheit der Maße vorhanden war und somit die gelegentlichen Wertangaben verschiedener Quellen und Gegenden keine unmittelbar kommensurablen Größen darstellen. Um nur auf Eines hinzuweisen. Gerade aus den viel benützten St. Galler Urkunden geht deutlich hervor, daß damals schon der später[6]) so wichtige Unterschied zwischen Stadt- (Markt-) und Hof- (oder Kasten-) Maß beobachtet wurde. Neben der *mensura civitalis* wird die *mensura curialis* urkundlich erwähnt.[7])

Aber noch mehr. Beachten wir doch einmal diese Quellen ihrer Herkunft und Absicht nach. Sie sind zunächst durchaus grundherrschaftlicher Art, und zwar solche kirchlicher Grundherren. Die Angaben über den Wert von Grundstücken sind Urkunden entnommen, die uns größtenteils in Traditionsbüchern überliefert sind. Es ist schon oben gezeigt

---

[1]) Vgl. Art. „Preis" (3. zur Geschichte der Preise) in der 3. Aufl. d. Handwörterb. d. Staatswiss. 6, 1168ff.

[2]) Deutsches Wirtschaftsleben im MA. 2, 512ff.

[3]) Polyptyque d'Irminon 1, 141ff. (1844).

[4]) Beitr. z. Geschichte d. Geld- und Münzwesens in Deutschland, Forschungen z. DG. 6, 96ff.

[5]) Vgl. meine Edition der landesfürstl. Urbare Österreichs u. der Steiermark aus dem 13. Jahrh. in „Österr. Urbare" I. 1. u. 2. Bd. (1904 und 1910).

[6]) Vgl. Österr. Urbare I. 1 Einl. S. CXCVIII.

[7]) St. Galler UB. nr. 126 u. 208.

worden, daß bei diesen Kauf- und Verkaufshandlungen vielfach ähnliche fromme Motive mitwirkten, wie bei den Schenkungen an die Kirche selbst. Ja, wir haben direkte Belege dafür, daß ein Teil des Kaufpreises wohl gar auch, eben aus frommen Rücksichten, geschenkt wurde.[1]) Da können wir naturgemäß keine „Preise" erwarten, d. h. das wirtschaftliche Ergebnis von Nachfrage und Angebot auf freiem Markte.

Und ähnlich unfrei sind die anderen Wertbestimmungen über einzelne Güter, die als Zins gegeben wurden. Sie beziehen sich auf Prekaristen, d. h. Leute, die der betreffenden kirchlichen Grundherrschaft eben eine Tradition zugewendet hatten und nun auf Lebenszeit (oder auch erblich) diese oder andere Immobilien zu Zins geliehen erhielten. Es war meines Erachtens ganz selbstverständlich, daß man da von Seite der kirchlichen Grundherrschaft weitgehende Rücksichten bei der Festsetzung des Zinses, bzw. der Ansetzung einer Reluition desselben in Geld beobachtet haben wird. Mitunter wird das in den Urkunden selbst angedeutet. Der Abt von St. Gallen verleiht 813—16 einem Tradenten dessen Traditionsgut zu Prekarie mit dem Bemerken: *et hoc est census, quod nos cum illo convenit.*[2])

Die Prekarieurkunden, aus welchen jene Wertangaben zumeist stammen, beruhen also auf einer Vereinbarung, die der in Zukunft Zinspflichtige selbst entscheidend, d. h. zu seinen Gunsten, beeinflussen konnte. Da wird man — ähnlich wie etwa heute bei den „Engros-Preisen" — dem Prekaristen bei der Feststellung entgegengekommen sein.

Anderseits aber wurde dem Wesen dieser Prekarien entsprechend gewöhnlich unter einem bestimmt, daß derselbe Zins auch für die Kinder, ja für die Nachkommen des Prekaristen überhaupt gelten solle.[3]) Mitunter wird jede Zinssteigerung ausdrücklich verboten, oder als unstatthaft erklärt.[4]) Auf diese Weise mußte naturgemäß eine weitgehende „Konstanz" in diesen Wertangaben zutage treten.

[1]) Siehe unten S. 257.

[2]) UB. St. Gallen nr. 217; vgl. auch nr. 246.

[3]) Vgl. z. B. in St. Galler UB. nr. 192. 202. 204. 206. 207. 210 u. v. a. m.

[4]) Ebenda nr. 228.

Die Urbare aber sind Zusammenstellungen der Zinse, welche die Hintersassen einer Grundherrschaft entrichteten. Bis zu einem gewissen Grade eine Zusammenstellung der in den Prekarien enthaltenen Zinsverpflichtungen, wie es denn auch in dem reichen St. Galler Urkundenschatze einmal heißt, der betreffende Prekarist solle als Zins entrichten: *unius rationem servi tributum reddere debentis.*[1]) Und diese Urbare wurden dann bei der Erneuerung oft ganz wörtlich abgeschrieben und überliefern so nicht selten alte Wertbestimmungen in eine spätere Zeit, ohne den unterdessen erfolgten Änderungen in den Wertverhältnissen Rechnung zu tragen.[2]) Man vergleiche doch einmal Wertangaben von Urbaren des späteren Mittelalters mit solchen in Verkaufsurkunden, oder gar in Rechnungen, wie sie für diese jüngere Zeit noch erhalten sind. Da findet man für dieselbe Sache ganz kolossale Preisdifferenzen. Ich glaube nicht, daß ein Wirtschaftshistoriker sich finden wird, der sich getraute, auf Wertangaben aus Urbaren eine Preisgeschichte des späteren Mittelalters aufzubauen.

Ist also wohl die freie Preisbildung nun in der Karolingerzeit vorgekommen? Schon v. Inama konnte dies doch nicht ganz leugnen. Er meinte es aus solchen Textesstellen von Kaufurkunden schließen zu dürfen, deren Ausdrücke „auf eine konkrete und subjektive Wertschätzung deuten und den Gegensatz zu der sonst vorkommenden objektiven Wertschätzung sogar bestimmt zum Ausdruck bringen zu wollen scheinen".[3]) Sieht man näher zu, so ergibt sich allerdings, daß gerade jene Ausdrücke — *sicut* (oder *iuxta quod*) *nobis placuit atque convenit* (oder *aptificavit*) — gar nichts bedeuten, da sie schon rein formelhaft abgeblaßt sind und in allen Kaufurkunden der Karolingerzeit regelmäßig sich finden. Ja, es läßt sich nachweisen, daß sie gar nicht der Karolingerzeit eigentümlich sind, sondern bereits der Merowingerzeit angehören[4]) und aus dieser übernommen wurden.

[1]) So z. B. nr. 225 (817).

[2]) Markante Beispiele bieten hiefür die österreich. landesfürstl. Urbare aus d. Zeit d. ersten Habsburger, die auf solche der Babenberger zurückgehen. Österr. Urbare I. 1. u. 2. Einl. § 2.

[3]) WG. 1, 474 = 1², 657 f.

[4]) Vgl. z. B. Tradit. Wizz. nr. XI. XXXV. CLXII u. a. m.; siehe

Gleichwohl fand bereits in der Karolingerzeit eine freie Preisbildung statt, bei welcher die allgemeinen, auch heute noch wertbestimmenden Motive offensichtlichen Einfluß ausübten.

Vor allem das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Es ist uns eine Reichenauer Formel überliefert, die uns über den Ankauf von Pelzwerk (Fellen) Nachricht gibt. Man müsse rechtzeitig, heißt es, den Bedarf decken, da die Felle im Winter viel teurer gekauft werden müßten als im Sommer.[1]) Der Briefempfänger hatte augenscheinlich die Kauforder recht spät erhalten. Immerhin übersendet er 2; Felle und stellt noch mehr in Aussicht: *si Deus vitam locumque nobis concesserit.*[2])

In dieselbe Kategorie gehört wohl auch die Nachricht aus Prüm, daß die Salzpreise an der Saline zu Wihc bei Metz von 2 den. bis 16 ß, ja eine Unze wechselten.[3]) Ich glaube allerdings nicht, daß dieser Wechsel im Preise dort durch die Menge der Ware hervorgebracht wurde, wie v. Inama meinte[4]), sondern meine, daß doch wohl auch hier die Jahreszeit das Entscheidende war.[5]) Wahrscheinlich

auch die Form. Andecav. nr. 4 u. 25. Dazu jetzt meine „Grundlagen" 2, 464ff.

[1]) MG. FF. 373 nr. 19: *Quod vero significastis de pellibus, antea omino fuit intimandum, eo quod multo carius tempore hiemis quam estis emantur.*

[2]) Daß diese Bemerkung auf die Beschränktheit des freien Warenverkehres hinweise, wie P. Sander (a. a. O. 1085) behauptet, ist deshalb nicht zutreffend, weil wir hier nach der Provenienz der Quelle ja gar nicht an einen berufsmäßigen Händler, sondern an einen Klosterverstand zu denken haben, der einem befreundeten Abt also einen Liebesdienst erweist.

[3]) Mittelrhein. UB. 1, 164 nr. XLI: *Ideo precipimus inquirere, quando vequantum burdura ascenderit vel deszenderit, que aliquando duobus costat denariis tantum, aliquando usque ad XVI den., aliquando usque acunciam pervenit.*

[4]) WG. 1, 472 = 1², 656.

[5]) Vgl. a. a. O. weiter: *In medio aprili incipiunt burdure usque irante mense decembrio.* Einen beachtenswerten Vergleich dazu frlich aus dem späteren Mittelalter bieten die Passauer Mautbücher v 1401/2, welche Th. Mayer herausgegeben hat. Auch dort sind stke Schwankungen des Salzverkehrs je nach der Jahreszeit zu vfolgen. Verhandl. d. hist. Ver. f. Niederbayern 45. Bd. S. 376f.

war zu Zeiten großer Nachfrage auch dort der Preis ein höherer.

Beim Meersalz war die Gunst oder Ungunst der Witterung (Niederschläge!) für die Preislage von großem Einfluß.[1])

Ein interessanter Beleg für freie Preisverabredung zwischen Verkäufer und Käufer ergibt sich aus den Bestimmungen des Konzils von Paris (829). Hier wird gegen die wucherische Ausbeutung der Bevölkerung durch die Großen (Bischöfe und Grafen) Stellung genommen zu dem Zwecke: *quatenus pauperibus libertas tribuatur, ut redditis senioribus suis quae iuste reddenda sunt, reliqua, quae sibi supersunt, liceat aliis, prout pactio vendentis et ementis grata fuerit, absque prohibitione seniorum suorum distrahere.*[2]) Aber nicht nur für Westfrankreich ist solches zu beobachten, auch im Osten läßt sich die gleiche Erscheinung belegen, u. zw. durch die berühmte Raffelstätter Zollordnung. Da heißt es nämlich von dem Salzmarkt zu Mautern: *sed quantocunque meliori precio venditor et emptor inter se dare voluerint res suas, liberam in omnibus habeant licentiam.*[3])

Daß auf die Preisbildung eventuell auch die Mode bestimmenden Einfluß hatte und Quantitäts- bzw. Qualitätsunterschiede des Verkaufsobjekts überbrückte, bezeugt das Vorgehen der friesischen Kaufleute. Sie machten sich die große Nachfrage nach englischen Mänteln zunutze, um die alten, für die langen Mäntel geforderten Preise auch jetzt noch zu erlangen, obwohl dieselben infolge der zur Zeit Karls der Großen herrschenden Mode viel kürzer getragen wurden.[4])

Endlich besitzen wir auch noch Zeugnisse, die beweise, wie auch der subjektive Gebrauchswert des Käufers bei der

---

Daher ist auch der Einwand P. Sanders (a. a. O. 1086) nicht zutreffend, solche Preisschwankungen wären ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, falls damals wirklich schon ein nur einigermaßen leistungsfähiger freier Güterverkehr im Reich bestanden hätte. War ein solcher vielleicht auch im 15. Jahrhundert noch nicht vorhanden?

[1]) Vgl. oben S. 184 n. 2. [2]) MG. Concil. 2, 645 c. LII.

[3]) MG. Capit. 2, 252 c. 7.

[4]) Siehe oben S. 149. Die Deutung dieses Vorganges bei v. Inama 1, 478 = 1², 662 ist wohl sehr gekünstelt.

Preisbildung von dem Verkäufer bereits in Anschlag gebracht und ausgenützt wurde. Man gab damals schon an fremde Reisende die benötigten Reiseutensilien teurer ab, als an die Einheimischen.[1]) Die Reisenden waren offenbar schon in der Karolingerzeit ein beliebtes Ausbeutungsobjekt für geschäftskundige Wirte. Daß es sich dabei nur um die zu Hofe reisenden Getreuen, die Hofreisen der Großen gehandelt habe, wie v. Inama[2]) und Schaub[3]) meinen, trifft doch nicht zu.[4])

Aber auch Liebhaber- oder Seltenheitspreise sind in jener Periode bereits vorgekommen. Das zeigen die köstlichen Geschichtchen des Mönches von St. Gallen, wie der ebenso geizige als prunksüchtige Erzbischof Richulf von Mainz einem jüdischen Händler eine Maus als angeblich seltenes, nie dagewesenes Tier um einen hohen Geldbetrag abkaufte.[5]) Ähnlich auch der Schwank vom Bischof und dem als Maulesel auftretenden bösen Geist.[6])

Am bekanntesten sind die Teuerungspreise. Wie zu allen Zeiten, so haben auch damals Mißernten und Hungersnöte solche hervorgerufen, so daß selbst die kargen Annalen sie bei besonders drückender Höhe mitunter verzeichnen.[7]) So melden die Jahrbücher von Fulda zum Jahre 850, daß in Mainz der Scheffel (modius) Korn für 10 Sicien Silbers verkauft worden sei[8]); so die Annalen von Sens zu 868,

---

[1]) Vgl. d. Capit. Kaiser Ludwigs II. von 865 MG. Capit. 2, 93 c. 5: *sed neque indigenae per solita loca tectum, focum, aquam et paleam hospitibus denegare aut sua carius quam vicinis audeant vendere.* Ähnlich das Capit. Vernense Karlmanns vom Jahre 884 c. 13: . . *nihil carius vendant transeuntibus, nisi quanto in mercato vendere possunt.* Ebenda 375. Diese Bestimmungen dürfen aber, wie die schon von Boretius zit. älteren Capit.-Stellen beweisen, ihre Vorläufer gehabt haben, auch wenn gerade dieser Satz sich dort noch nicht ausgesprochen findet.

[2]) WG. 1², 669. [3]) A. a. O. S. 92.

[4]) Vgl. Mon. Capit. 1, 96 c. 27 u. 144 c. 1.

[5]) Monach. St. Gall. I. c. 16 MG. SS. 2, 737.

[6]) Ebenda c. 24, a. a. O. 742.

[7]) Vgl. im allgemeinen F. Curschmann, Hungersnöte im MA. (1900) S. 89ff.

[8]) Annal. Fuld. ed. Kurze in SS. rer. Germ. in usum scholar. S. 40.

daß dort der Scheffel Hafer 5, Gerste $6^1/_2$, Roggen $7^1/_2$, Weizen gar 8 Schillinge gekostet habe.[1])

Hier bewirkte also ein zu geringes Angebot bei großer Nachfrage eine außerordentliche Steigerung der Preise. Sie gedieh naturgemäß zu einer schweren wirtschaftlichen Schädigung der Bevölkerung. Ähnliches ist auch zur Zeit Karls des Großen wiederholt vorgekommen, so 793 und 805. Der Kaiser sah sich veranlaßt, dagegen einzuschreiten und eine förmliche Preissatzung zu erlassen.[2]) Dieselbe ist freilich verschieden aufgefaßt worden. Soetbeer[3]) und v. Inama-Sternegg[4]) nahmen gegen die ältere Forschung, welche darin eine Maßregel der Teuerungspolizei oder eine Polizeitaxe sah, in bestimmter Weise Stellung. Sie meinten, es habe sich bloß um eine Wertbestimmung des Getreides gehandelt, durch die Karl der Große angesichts der eben damals durchgeführten Maß- und Geldreform nur die notwendige Reduktion des bisher üblichen Getreidewerts auf die neuen Maß- und Geldgrößen geben wollte.

Diese Deutung ist sicher unzutreffend und auch bereits von Curschmann[5]), Sommerlad[6]) und Schaub[7]) mit treffenden Einwänden angefochten worden. Wenn neuestens F. Schneider demgegenüber doch wieder an dem Standpunkte v. Inamas festhalten möchte[8]), so ist der Grund hiezu ebenso durchsichtig wie dort. Nimmt man eine strenge oder absolute Naturalwirtschaft der Karolingerzeit an, dann ist eben nur eine so gekünstelte Deutung möglich. Es schien allerdings bisher das materielle und konkrete Substrat für solche geldwirtschaftliche Vorgänge zu fehlen. Mit meiner Auffassung von dem Handel und Verkehr jener Zeiten lassen sich diese Nachrichten nun sehr wohl vereinigen.

---

[1]) Ann. Senon. MG. SS. 1, 103.

[2]) MG. Capit. 1. 74 c. 4. [3]) Forsch. z. deutschen Gesch. 6, 73 f.

[4]) WG. 1, 476 ff. = 1^2, 660 ff., danach auch Waitz, VG. 4^2, 48.

[5]) A. a. O. 71 n. 2.

[6]) Die wirtschaftl. Tätigkeit d. Kirche im MA. 2, 115.

[7]) Der Kampf gegen den Zinswucher etc. S. 86 f. Vgl. übrigens auch Vinogradoff in Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 3, 548 n. 2, der darin gleichfalls Maximaltarife sieht.

[8]) Vierteljahrschr f. Soz. u. WG. 5, 301.

Daß Karl der Große bei Erlaß dieser Preistaxen die Taxordnung Kaiser Diocletians vom Jahre 301 benutzt habe, wie Sommerlad glaubt[1]), halte ich für ganz unwahrscheinlich. Auch Schaub hat schon Zweifel darüber geäußert[2]), freilich ohne nähere Begründung. Mir macht diese Preissatzung eher den Eindruck, daß kirchliche Konzilienbeschlüsse älterer Zeit da Vorbild gewesen sind. Man beachte doch, diese Satzung ist auf einer Synode zu Frankfurt a./M. erlassen worden, sie macht nur einen kleinen Teil der Gesamtbeschlüsse aus, es wird ausdrücklich auch der Zustimmung der Synode gerade hier noch besonders gedacht.[3])

Sie ist meines Erachtens am richtigsten zu erklären, wenn man sie mit den Wucherverboten jener Zeit in Zusammenhang bringt. So erklärt sich dann auch die Mitwirkung der Kirche, welche man bisher gar nicht beachtet hat, ganz ungezwungen.

Sehr deutlich weist auf diesen Zusammenhang auch das Capitulare von Nymwegen von 806 hin, wo sich eine ähnliche Preissatzung am Schlusse von Bestimmungen findet, die gegen den Wucher gerichtet sind.[4])

Die Auffassung P. Sanders, daß gerade die wiederholten Versuche Karls, für sein ganzes weites, von Verkehrsmitteln so gut wie entblößtes(!) Reich einen einheitlichen Getreidepreis festzusetzen, unmöglich gewesen wären, wenn man die freie Preisbildung als einen wesentlichen Faktor im Wirtschaftsleben des Volkes angesehen hätte[5]), geht mehrfach von irrigen Voraussetzungen aus. Einmal ist es völlig verkehrt, das Karolingerreich als bar aller Verkehrsmittel zu

---

[1]) A. a. O. S. 116. [2]) A. a. O. 86 n. 1.

[3]) *Statuit piissimus domnus noster rex, consentienti sancta synodo . . .*

[4]) Ebenda 132 c. 18. v. Inama wollte zuletzt noch behaupten, daß die Preissatzungen Karls von 794 u. 806 zu dem Problem des justum pretium nur indirekt in Beziehung stehen. WG. 1², 668. Er geriet hier mit sich selbst in einen bezeichnenden Widerspruch, da er eine Seite später selbst zugeben mußte, daß das Nymweger Capitulare von 806 doch schon eine nähere Beziehung zum justum pretium bekunde. Ebenda 669.

[5]) A. a. O. S. 1086.

bezeichnen. Dann aber handelt es sich da z. T., wie im Jahre 806 deutlich gesagt wird, um Ausnahmeverhältnisse, die nur für dieses Jahr wegen der Hungersnot gelten sollten, ja auch nur für die geistlichen und weltlichen Großen, sowie die königlichen Benefiziare verbindliche Kraft besaßen.[1]) Endlich konnte auch die ohne diese Beschränkungen auftretende Frankfurter Preissatzung vom J. 794, wo übrigens auch auf die Hungersnot hingewiesen wird[2]), doch wohl nur Richtpreise im Auge haben, zumal gar keine Strafe für die Übertretung dieser Bestimmungen in Aussicht genommen erscheint.

§ 12.
Die Geldwirtschaft.

Die Geldgeschichte der Karolingerzeit muß als das Stiefkind der Wirtschaftsgeschichte überhaupt bezeichnet werden. Nicht, als ob diese kein Interesse dafür gehabt hätte. Aber man glaubte, mit ein paar dürftigen Bemerkungen deren Eigenart deutlich genug umschreiben zu können. Wohl auf keinem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte hat sich die Einseitigkeit der bisherigen Forschung so empfindlich geltend gemacht als eben hier. Da die beiden grundlegenden Werke, die für alle spätere Forschung entscheidend wurden (G. L. v. Maurer und Landau), ihrem Zwecke nach nur auf die Agrargeschichte gerichtet waren, erlangte deren Auffassung, daß Grund und Boden die Basis des gesamten Volkslebens gebildet habe[3]), von vornherein eine maßgebende Bedeutung. Dann aber kam noch hinzu, daß der weitere Ausbau der Forschung nahezu ausschließlich durch Rechtshistoriker erfolgte, und zwar in Zeiten, da man als Hauptquellen der Erkenntnis die alten Volksrechte zu betrachten pflegte. Sie aber schienen mit den in ihnen enthaltenen Werttarifen für die Bußsätze die Anschauungen zu unterstützen, welche die agrargeschichtliche Forschung zu dem typischen Bilde der sogen. geschlossenen

[1]) MG. Capit. 1, 132 c. 18. [2]) Ebenda 74 c. 4 am Schlusse!
[3]) Vgl. im 1. Bande S. 2 f.

Fronhofswirtschaft vereinigt hatte. Wir sahen schon, wie bestimmend diese Forschungsergebnisse die Handelsgeschichte beeinflußt haben. Stellte man sich die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit als einen in sich geschlossenen Kreis von Produktion und Konsumtion vor, so war es natürlich, daß man dem Handel nur eine geringfügige Bedeutung einräumte.[1]) Noch weniger aber konnte bei dieser Auffassung für jene Zeit ein Bedürfnis nach Geld vorhanden gedacht werden. Die Annahme einer strengen Naturalwirtschaft ergab sich wie von selbst als logische Folgerung aus jenen Prämissen. Auch die Münzgeschichte schien in ihren zunächst naturgemäß bescheidenen Anfängen jene Forschungsergebnisse zu bestätigen. Angesichts jener bereits verbreiteten Anschauungen lag es nahe, die Spärlichkeit der Funde als Zeichen einer Geringfügigkeit der Geldbedürfnisse zu deuten.[2])

Und als dann ein Nationalökonom, v. Inama-Sternegg, daran ging, zum erstenmal eine zusammenfassende Wirtschaftsgeschichte jener Zeiten zu entwerfen, da war es ihm, der gleichfalls von der Agrarhistorie ausging, nicht schwer, eben aus den Quellen, welche ihm zuvor bei der Schilderung der großen Grundherrschaften vornehmlich das Material geliefert hatten (Traditionsbücher), noch weitere Belege für jene Theorie namhaft zu machen.[3]) Seit seiner Darstellung hat der Satz von dem ausschließlich naturwirtschaftlichen Charakter jener Zeiten als Axiom gegolten.[4]) Daß endlich so wirksame und vielgelesene Bücher wie K. Lamprechts Deutsche Geschichte[5]) und K. Büchers Entstehung der Volkswirtschaft[6]) jene Theorie akzeptierten, ja noch weiter ausbildeten und zu einem förmlichen System verarbeiteten, trug

---

[1]) Siehe oben S. 186.

[2]) So vor allem Soetbeer, Beitr. z. Gesch. d. Geld- u. Münzwesens in Deutschland, Forsch. z. d. G. IV u. VI, der nahezu ausschließlich von den älteren französischen Numismatikern abhängig war.

[3]) Vgl. darüber im 1. Teile S. 7ff.

[4]) Vgl. Brunner RG. 1, 214, 1², 314; F. Dahn, Könige d. Germanen VIII. 5, 101ff.; Schröder RG.⁵ S. 160; Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsg. in A. Meisters Grundriß d. Gesch. Wiss. II. 1, S. 80; von den historischen Darstellungen z. B. Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter den Karolingern S. 284 u. a. m.

[5]) 2, 88. [6]) Vgl. z. B. in der 5. Aufl. S. 112ff.

schließlich zu dessen weitester Verbreitung bei. In der berühmt gewordenen Stufenfolge von Büchers Wirtschaftstypen der allgemeinen ökonomischen Entwicklung wird als Hauptvertreter der sogen. geschlossenen Hauswirtschaft, welche als tauschlose Wirtschaft ohne Geld als Tauschvermittler charakterisiert erscheint, eben die mittelalterliche Fronhofswirtschaft hingestellt.

Diese Auffassung von der absoluten Naturalwirtschaft der Karolingerzeit und dem völligen Mangel jeder Geldwirtschaft galt so unumstößlich gesichert und unanfechtbar, daß noch in jüngster Zeit ganz ernstlich der Versuch gemacht werden konnte, quellenmäßig sicher bezeugte Erscheinungen des Wirtschaftslebens von damals, die mit ihr unvereinbar waren, künstlich zu beseitigen. Man wollte die sogen. Wucherverbote Karls des Großen und seiner Nachfolger als völlig unpraktisch erklären und darin bloß „ein Symptom der sogen. karlingischen Renaissance" sehen, eine gelehrte Reminiszenz der Hofgelehrten Karls, die alle die schönen Gesetze der Kirchenväter auch für ihr Frankenreich haben wollten, selbst auf die Gefahr hin, daß sie nicht mehr ganz paßten.[1]) Nichts ist vielleicht bezeichnender für den Stand unserer Forschung!

Hält man sich diesen eigenartigen Gang vor Augen, den sie auf diesem Gebiete genommen hat, so fällt erst recht auf, wie schwach eigentlich die Stützen sind, auf welche sie so weitgehende Schlüsse aufbaute. Man kann wohl sagen: heute sind die beiden Hauptträger, auf welchen sie ruhte, hinfällig geworden. Es hat in der Karolingerzeit weder eine so geschlossene Haus- oder Fronhofswirtschaft gegeben, als jene annahm, noch waren Handel und Verkehr so unbedeutend, als dafür notwendige Voraussetzung wäre.

Sieht man näher zu, so wird man bald gewahr, daß eine gleichmäßige und erschöpfernde Durcharbeitung des Gesamtquellenstoffes für diese Fragen bis jetzt gar nicht unternommen wurde. Man hat sich begnügt, aus ihm zu erheben, was man für jene Theorie brauchen konnte. Das,

[1]) So Fedor Schneider, Das kirchliche Zinsverbot u. die kuriale Praxis im 13. Jahrh. in Festgabe für H. Finke (1904) S. 139.

was vorliegt, ist gar keine Geldgeschichte der Karolingerzeit, sondern eine ganz einseitige Verwertung eines Teiles des Quellenstoffes mit völlig unkritischem Vorgehen. Wir dürfen heute ganz allgemein sagen: Auf Grund von Urbaren und Traditionsbüchern läßt sich die Geldgeschichte keiner Zeit auch nur annähernd richtig darstellen. Eben in jüngster Zeit haben wir das an einem schlagenden Beispiel erlebt, da Al. Schulte auf Grund solcher Quellen die Wirtschaftsentwicklung des deutschen Südostens im 13. Jahrhunderte als Gegenstück zu jener Südwestdeutschlands ganz naturalwirtschaftlich im Sinne der Karolingerzeit charakterisieren wollte.[1]) Zieht man die anderen Quellen noch zu Rate, so ergibt sich ein völlig anderes Bild, sie lassen eine teilweise recht vorgeschrittene Geldwirtschaft auch hier erkennen.[2])

Die Eigenart der Quellen und ihrer Überlieferung wird gerade in der Karolingerzeit um so mehr Kritik erfordern, als hier noch ärger als sonst weite Lücken klaffen, und wir größtenteils aus agrarwirtschaftlichen Quellen schöpfen. Die Traditionsbücher, die Urbare und nahezu alle Urkunden rühren von geistlichen Grundherrschaften her und vermögen ihrem Zwecke nach gar kein vollkommenes Bild der Geldverhältnisse jener Zeit zu vermitteln. Man hat da zu vorschnell mit dem testimonium ex silentio argumentiert.

Die Statistik, welche man aus diesen Quellen für die Frequenz von Kauf- und Verkaufsgeschäften im Immobiliarverkehr aufgestellt hat[3]), bietet kein entfernt richtiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen. In Wirklichkeit waren Kauf und Verkauf von Grund und Boden viel häufiger, als man auf Grund dieser Quellen bis jetzt angenommen hat. Das sagen uns die hier verzeichneten Tradi-

---

[1]) Mitt. d. Inst. 7, 552.

[2]) Vgl. meine Österr. Urbare I. 1, Einl. p. LXXXIff.

[3]) Für Weißenburg Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Traditiones Wizzenburgenses (1883) S. 21f., für St. Gallen G. Caro, Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und in den angrenzenden alamannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 26, 240, für Fulda im 1. Teile dieses Werkes S. 207f.

tionsurkunden z. T. selbst. Ich lege weniger Gewicht auf das Formular der Übereignungsurkunden, wo als Objekt des Rechtsgeschäftes, bzw. Inhalt der Schenkung u. a. auch häufig aufgezählt wird: *quid de comparatu . . . habuimus* oder dergleichen.[1]) Das ist formelhaft abgeblaßt und beweist wenig. Allein daneben finden wir nicht selten in den individuellen Teilen des Textes ganz konkrete Nachrichten darüber, daß einzelne Stücke des Traditionsgutes von dem Tradenten selbst oder dessen Eltern kaufweise erworben worden seien.[2]) Mitunter werden auch bei kleineren Traditionsobjekten mehrere Kaufhandlungen seitens eines und desselben Tradenten erwähnt.[3]) Die Rückkäufe aber seitens der Tradenten oder ihrer Erben, auf welche die nicht seltenen Rückkaufsklauseln doch hinweisen[4]), wurden natürlich hier überhaupt nicht eingetragen. Dadurch erscheinen also die uns noch erhaltenen Verkaufsurkunden nur als sehr geringer Teil der tatsächlich erfolgten Rechtsgeschäfte dieser Art. In das Traditionsbuch wurden naturgemäß nur jene davon eingetragen, welche zur dauernden Übereignung an das Kloster oder Bistum führten. Ja, ich habe auf Grund einer genauen Durcharbeitung des ganzen Materiales den bestimmten Eindruck gewonnen, daß nicht einmal diese Kategorie von Verkaufsurkunden hier vollständig verzeichnet ist. Geht man nämlich dieselben ihrem Inhalte nach durch, so begegnet man nicht selten solchen Verkaufsgeschäften, bei welchen zugleich ein besonderer Anlaß für die Eintragung

[1]) Vgl. z. B. Cod. dipl. Lauresham. 2 nr. 878; Trad. Wizz. nr. 38. 39. 46. 148. 234. 245. 246. 250 u. a. m.

[2]) Cod. Lauresham. 1, 574 nr. 705: *2 mansos quos ego comparavi, 1 a Meginoldo, alium a Geilrada;* nr. 759. 763 oder 2, 31 nr. 900: *petiam prati, quam ego de M. dato pretio comparavi;* vgl. nr. 796: *quicquid in ipsa marra . . . laborare seu lucrare potuero.* Trad. Frising. Bitterauf nr. 4. 43. 50. 68. 109b. 136. 262. 373b. 397, ferner Tradit. Wizz. nr. 62. 71. 72. 78. 207. 233; St. Galler Urk.-B. nr. 470. 473. 606. 641. 654. 754.

[3]) Vgl. besonders die schon im 1. Teile S. 353 n. 4 zit. Urk. vom Jahre 819: *cedimus mansum dominicatum, quam de diversis hominibus comparavimus,* sowie Mon. Boica 8, 369 (806): *dono in ipsa villa H. quicquid de Helfricho comparavi . . . . similiter dono et in villa, que dicitur P. quicquid de Folckero et filio suo Milone comparavi . .*

[4]) Sie sind besonders häufig in den St. Galler Urkunden, aber auch in Weißenburg und Freising nichts Seltenes.

ins Traditionsbuch vorhanden war. Sei es, daß ein Teil des übereigneten Gutes für das Seelenheil tradiert, der andere aber verkauft wurde [1]), oder aber eine Tauschhandlung damit verbunden war [2]), sei es auch, daß der Verkäufer das an den geistlichen Empfänger verkaufte Gut auf Lebenszeit zu Precaria zurück erhielt.[3]) Solche Mischformen von Verkaufshandlungen werden daher wohl auch im Texte selbst als *venditio vel donatio* bezeichnet [4]), und es liegt daher die Vermutung nahe, daß auch jene Stücke, die nur im Auszug überliefert [5]) und in der Überschrift als *donationes* bezeichnet erscheinen, möglicherweise z. T. ähnlich geartet waren.[6])

In allen diesen Fällen lag also ein besonderer Grund vor, daß man diese Verkaufshandlungen ins Traditionsbuch aufnahm. Ob man aber auch jene hier eingetragen hat, bei welchen ein reines Verkaufsgeschäft vorlag? War es denn überhaupt Aufgabe der Traditionsbücher, auch solche nackte Verkaufsurkunden abschriftlich wiederzugeben? Nach allem, was wir früher zur Kritik der Traditionsbücher feststellen konnten [7]), liegt in dieser Überlieferung doch nur ein sehr beschränkter Teil der tatsächlich erfolgten Rechtsgeschäfte mehr vor.

Aber noch aus einem anderen Grunde können diese Quellen uns gar kein richtiges Abbild des Geldverkehres ihrer Zeit gewähren. Sie behandeln ausschließlich kirchliche Grundherrschaften. Gerade bei diesen mußte aber naturgemäß die Zahl der Kaufhandlungen eine sehr geringe sein, da sie als Empfänger zahlloser Traditionen wenig Anlaß zu kaufweiser Erwerbung von Grund und Boden hatten. Sie erhielten geschenkt, was sie gern mochten, oder waren eben mit Hilfe des reichen Traditionsgutes stets in die Lage versetzt, durch Tausch zu erwerben, was weniger begüterte Grundeigner nur kaufweise an sich bringen konnten. Und

[1]) So UB. v. St. Gallen nr. 444; Cod. Lauresham. 1 nr. 197. 241. 433; Frising. Bitterauf nr. 81. 148. 200b. 432.
[2]) St. Gall. UB. nr. 514; Cod. Lauresham. 3, 275 nr. 3780.
[3]) Tradit. Wizz. nr. 226; St. Gall. UB. nr. 546.
[4]) Cod. Lauresham. nr. 197. [5]) Vgl. im 1. Teile S. 102f.
[6]) Cod. Lauresh. nr. 1500. 1822. 1830. 1832. 1946. 2007. 2104. 2486,
[7]) Im 1. Teile S. 101ff.

auch die Verkaufshandlungen mußten eben hier sehr selten sein, da die Veräußerung von Kirchengut ja verboten und nur unter sehr erschwerenden Kautelen möglich war. Die Kirche war so auf den Weg der Naturalkompensation angewiesen.[1])

Stellenweise wie in Bayern, war auch der kaufweise Erwerb von Grundeigentum durch die Kirche an die Erlaubnis des Herzogs geknüpft.[2])

Ganz anders dagegen die weltlichen Grundherren. Wären über deren wirtschaftliche Verhältnisse ähnliche Aufzeichnungen erhalten, so würden dieselben vermutlich einen anderen Inhalt haben, als jene kirchlichen Quellen. Hier entfielen jene Momente, die dort die Zahl der Kauf- und Verkaufshandlungen naturgemäß einschränkten. Hier mochte eine große Frequenz solcher Platz greifen. Die bisher zu wenig beachtete Streulage, welche die einzelnen Grundeigner in häufige und nahe Berührung brachte, mußte da einen belebenden Einfluß ausüben. Und tatsächlich deuten auch jene Bemerkungen, die wir — freilich nur zufällig — gelegentlich der Tradition seitens weltlicher Grundeigner über die Herkunft, bzw. die Bildung des Traditionsgutes erhalten[3]), auf die Häufigkeit solcher Vorgänge indirekt hin.

Ist somit die bisher geltende Theorie schon deshalb unhaltbar, weil die ihr zugrunde liegende Statistik dem Immobiliarverkehr jener Zeiten keineswegs auch nur annähernd entspricht, so besteht noch eine weitere grundsätzliche Lücke, die ihr jeden Wert objektiver Vollständigkeit völlig benimmt.

Die herrschende Theorie hat nämlich gar nicht in Rechnung gestellt, daß alle von ihr verwerteten Quellen sich ausschließlich auf den Immobiliarverkehr beziehen, von dem Kauf und Verkauf an Fahrnis ihrer Natur nach aber

---

[1]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 523ff.

[2]) Vgl. z. B. Bitterauf, Freisinger Tradit. nr. 24b. Vgl. dazu auch meine „Grundlagen" 2, 270ff., wo gezeigt wird, daß dies nicht nur in Bayern so der Fall war.

[3]) Siehe oben S. 256 n. 1—3.

keine Nachricht zu geben vermögen. Gerade der Fahrniskauf muß aber eine sehr bedeutende Rolle gespielt haben, zumal ja die innere Geschlossenheit des Wirtschaftskreises von Produktion und Konsumtion („geschlossene Hauswirtschaft"), welche man angenommen hatte, tatsächlich gar nicht vorhanden war. Wir hörten schon, daß selbst die großen kirchlichen Grundherrschaften ihren Eigenbedarf (z. B. an Kleidung) nicht zu decken vermochten.[1])

Man muß hinzuhalten, daß der verhältnismäßig reich entwickelte Handelsverkehr[2]) sich teilweise in Form des Hausierhandels vollzog[3]), so daß nicht nur auf Messen und Märkten, sondern auch auf dem flachen Lande die äußere Möglichkeit dazu gegeben war.

Endlich aber dürfen wir uns Deutschland in der Karolingerzeit nicht als ein System von großen Meierhöfen vorstellen, die in keiner Beziehung untereinander standen. Vielmehr war nach den früheren Darlegungen damals schon eine ansehnliche Zahl von Städten und Märkten vorhanden.[4]) Damit entfällt auch die andere Voraussetzung der bisherigen Lehrmeinung, daß sich die Geldwirtschaft eben erst später, im 12. Jahrhundert, habe entwickeln können, da angeblich erst damals der Handel in den Städten aufblühte. Im ganzen ergibt sich aus alledem, daß die verkehrswirtschaftlichen Gelegenheiten zur Entfaltung der Geldgeschäfte sicher viel zahlreicher waren, als man nach der herrschenden Lehre annehmen durfte.

Und nun die zweite Hauptthese dieser: Kauf und Verkauf seien nicht nur an sich spärlich gewesen, sie haben sich, wird uns weiter gesagt, gewöhnlich in Form des Naturaltausches abgewickelt, wobei dem Gelde nur die Funktion des Wertmessers zukam.[5]) Ich stelle zur Probe eine Statistik der überlieferten Kauf-, bzw. Verkaufsgeschäfte hier zusammen:

---

[1]) Siehe oben S. 169f. [2]) Vgl. oben S. 189ff.

[3]) Vgl. Inama-Sternegg WG. 1 ², 609 n. 4. Dazu S. Rietschel, Markt u. Stadt S. 32.

[4]) Siehe oben S. 195ff. u. 175.

[5]) v. Inama WG. 1, 463 = 1 ², 644; Lamprecht a. a. O.; Bücher a. a. O.; H. Brunner RG. 1 ², 314.

	in natura	in Geld	gemischt od. unbestimmt	Gesamtzahl d. erhaltenen Urkunden	
Freising	4 [1]	6 [2]	4. [3]	1046	
Fulda	1 [4]	5 [5]	1 [6]	655	
St. Gallen	3 [7]	10 [8]	5 [9]	c. 800	Eisen 6 [10]
Lorsch	6 [11]	36 [12]	2 [13]	3780	
Mondsee		1 [14]	1 [15]	139	
Weißenburg		6 [16]		c. 180	
Werden		8 [17]	4 [18]	65	

Das Ergebnis dieser nicht nur einzelne auf das Geratewohl herausgegriffene Beispiele, sondern alle vorhandenen Urkunden gleichmäßig berücksichtigenden Statistik ist bereits sehr deutlich. Es kann gar nicht die Rede davon sein, daß die Zahlungen bei Kauf und Verkauf gewöhnlich in natura erfolgten, vielmehr überwiegen schon hier bei den Gutskäufen die Geldzahlungen sehr bedeutend.

Und dieser Eindruck wird noch durch weitere Tatsachen verstärkt, die sich bei eindringender Untersuchung beobachten lassen. Einmal begegnen bei den Traditionen nicht selten Rückkaufsvorbehalte und bei diesen wird die Rückkaufssumme häufig direkt in Geld (aurum oder argentum) festgesetzt.[19]

---

[1]) Bitterauf nr. 246. 332. 399. 580.
[2]) Ebenda nr. 4. 24. 176. 268b. 432. 642.
[3]) Ebenda 81. 148. 200b. 661. [4]) Dronke Cod. dipl. nr. 471.
[5]) Ebenda nr. 6. 8. 26. 61. 106. [6]) Ebenda nr. 18.
[7]) Wartmann UB. nr. 31. 296. 444.
[8]) Ebenda nr. 8. 10. 122. 165. 173. 174. 224. 290. 458. Anhang nr. 4 (II).
[9]) Ebenda nr. 68. 173. 174. 401. 415.
[10]) Ebenda nr. 235. 248. 254. 255. 262. 293.
[11]) Cod. Lauresham. nr. 247. 1895. 2459. 2522. 2820. 2832.
[12]) Ebenda nr. 197. 229. 233. 239. S. 330 (4). 242. 433. 457. 484. 497. 507. 536. 538. 540. 549. 629. 956. 1046. 1087. 1137. 1284. 1288. 1500. 1822. 1830. 1832. 1946. 2007. 2104. 2486. 2802. 3780. 3791.
[13]) Ebenda nr. 508. 554. [14]) UB. d. L. ob d. Enns nr. 109.
[15]) Ebenda nr. 120.
[16]) Tradit. Wizz. nr. 153. 155. 157. 170. 183. 245 = 250.
[17]) Niederrhein. UB. 1 nr. 30. 32. 34. 35. 51. 55. 60. 64.
[18]) Ebenda nr. 10. 20. 24. 29.
[19]) MG. FF. St. Gall. 435 nr. 4 u. 5; St. Gall. UB. nr. 178. 257. 487. 543 u. a. m. — In den Weißenburger Traditionen (nr. 17. 52. 61. 63. 128.

Dann aber ist das Auftreten von Naturalien zu Zahlungszwecken keineswegs immer auf einen Mangel an Geld zurückzuführen. Sehr häufig, ja gewöhnlich finden wir Waffen, Pferde oder auch Kleidungsstücke in dieser Funktion erwähnt. Also spezifische Gebrauchsartikel des Empfängers! Sie werden aber von großen Grundherrschaften geleistet, bei denen wir Bargeld in Hülle und Fülle voraussetzen dürfen. Somit beweist ihr Vorkommen nicht das, was man bisher daraus herausgelesen hat, sondern muß anders erklärt werden.

Zwei St. Galler Urkunden können uns als Führer dienen.

Im Jahre 744 verkauft eine Frau ihre Eigengüter an das Kloster und empfängt dafür an Gold und Silber 70 Schilling sowie 5 Pferde: *cum saumas et rufias et filtros, cum stradura sua ad nostrum iter ad Romam ambulandum.*[1]) Im Jahre 816 tradiert ein gewisser Gozbert eine Anzahl von Gütern unter der Bedingung, daß ihm alljährlich eine bestimmte Rente, 8 Schillinge in Silber und Kleidern oder Vieh, sowie 2 Mancipien geleistet werden sollen: *Et si mihi contigerit ad palacium vel ad Italiam pergere, tunc semel mihi unum hominem cavallicantem ad serviendum et unum cavallum bene onustum provideant.*[2])

Man sieht, diese Naturalien, die hier ausbedungen werden und jenem Verkaufspreis dort sehr nahe kommen, entsprechen einem ganz persönlichen wirtschaftlichen Interesse des Vertragsgegners. Demselben wird durch den Gebrauchswert dieser Naturalleistungen besser gedient als mit Geld, da er damit nicht nur der Mühe, sie im Bedarfsmomente selbst zu beschaffen, überhoben wird, sondern auch eine vermutlich ungünstigere Preisstellung im Falle eines Ankaufs dieser durch Ausschaltung des Zwischenhändlers also vermeidet.[3])

159) ist nur unbestimmt von Solidi die Rede. — Bei der Lorscher und Freisinger, vielleicht auch der Fuldaer Überlieferung sind die Rückkaufsklauseln meist der verkürzenden Tendenz des Abschreibers (über diese im 1. Teile S. 102ff.) zum Opfer gefallen.

[1]) UB. 1 nr. 10. [2]) Ebenda nr. 221.

[3]) Die Unrichtigkeit der Argumentation P. Sanders, daß ich gerade damit den Satz vom naturalwirtschaftlichen Charakter der Karolingerzeit, den ich bekämpfen will, aufs nachdrücklichste als richtig

Ähnliche Wirtschaftsbedürfnisse haben sich nun auch sonst sicher sehr häufig ergeben; wir werden somit auch dort, wo die Gunst der urkundlichen Überlieferung uns nicht, wie hier, einen intimeren Aufschluß mehr gewährt, das Auftreten solcher Naturalien (von Pferden, Waffen und Kleidern) beim Verkauf nicht als Zeichen eines beschränkten Geldgebrauches deuten dürfen.[1]) Noch weniger aber kann ich sie als Beleg für die Fortdauer der Naturalwirtschaft gelten lassen, da sie durchaus einseitig auftreten, und zwar von solchen Stellen, vorwiegend Großgrundherrschaften, ausgehen, die keineswegs etwa aus wirtschaftlichem Unvermögen, in Geld ihren Zahlungspflichten nachzukommen, sich dazu genötigt sahen. Gerade die kleinen Wirte, bei denen man am ehesten wohl einen Mangel an Geld voraussetzen müßte, leisten ihre Zahlungen nicht mit solchen Naturalien, sondern tatsächlich in Geld.

Nun wird man mir sofort den zweiten Hauptbeleg der herrschenden Lehre entgegenhalten, die Naturalzinse. Sie kommen nicht selten vor. Ja, ich will selbst die bisher dafür vorgebrachten Beispiele noch vermehren. Es treten nicht nur neue (d. h. wohl ungebrauchte) Kleider[2]), sondern auch neues Seidenzeug (novum siricum)[3]) an Geldes Statt auf. Das Eisen hat nicht nur in Rhätien diese Funktion in sehr ausgedehntem Maße erfüllt[4]) und auch nicht bloß zu einer bestimmten Zeit[5]), so daß man darin wohl kaum mit Inama[6]) bloß einen „Notbehelf" sehen kann. Einmal werden als Alternativleistung dafür gute Fische (pisces boni)[7]) freigestellt!

---

erwiesen habe (a. a. O. 1084), zeigt wohl am besten unsere Gegenwart, da auch jetzt Bauern bei Verkauf ihrer Wirtschaftserzeugnisse dem Gelde Gebrauchsgegenstände (Kleider, Wäsche, Schuhe) vorziehen!

[1]) So v. Inama WG. 1, 463 = 1², 641 f.

[2]) *Vestes novae* St. Galler UB. nr. 297; *pannae novae* nr. 681; daneben *textura feminea* nr. 390 und *succi* (Sandalen?) nr. 283. Kleider auch in Passau MB. 28, 57 nr. 70.

[3]) St. Galler UB. nr. 583; 178 (olsirico).

[4]) Vgl. im Lorscher Urbar 3, 182 (Cantero); 226 (Wiline).

[5]) Es findet sich auch 807 schon in St. Galler Urkk. (nr. 194) und noch 896 (nr. 705).

[6]) WG. 1, 464 = 1², 645. [7]) St. Gall. UB. nr. 395.

Auch Pflüge kommen in St. Gallen[1]), wie in Weißenburg[2]) unter den Zinsobjekten vor.

Aber alle diese Zinse sind ebenso wie Wein und Getreide, Schweine und Schafe, Lein und Schafwolle oder die daraus verfertigten Gewebe eben ein Teil des wirtschaftlichen Ertrages von dem betreffenden Zinsgut selbst, ein fixiertes Quantum, gewissermaßen als Überrest einst ungemessener Abführung der wirtschaftlichen Produktion an die Grundherrschaft. Solche Zinse sind aber keineswegs nur der älteren Zeit eigentümlich, sondern kommen auch noch viel später ebenso vor, in Perioden, da die Geldwirtschaft schon mächtig entwickelt war. Sie bedeuten meines Erachtens nicht einen Gegensatz zu dieser selbst an sich, sondern sind eine Parallelerscheinung, die aus dem Charakter eines anders gearteten Wirtschaftskreises sich ergibt. Wir finden sie in der Agrarwirtschaft des platten Landes noch zu Zeiten, als in den Städten längst die großen Geldkapitalisten modernen Geldhandel trieben.

Das entscheidende Moment hat man nun aber darin sehen wollen, daß es auch dort, wo der Zins in Geld festgesetzt erscheint, doch dem Verpflichteten sehr häufig freigestellt wird, ihn event. auch in anderen Wertgegenständen (Pferde, Wein, Getreide) zu entrichten. Daher kam hier, so meinte man, dem Gelde eben nur die Funktion eines Wertmessers zu.[3]) Es sei nicht selbst Zahlungsmittel gewesen. Dies ist aber nur teilweise richtig und die Folgerungen daraus sind unzutreffend. Das ergibt eine genauere Analyse der quellenmäßig bezeugten wirtschaftlichen Tatbestände.

Der Sinn und Hauptzweck dieser Alternativsätze ist offenbar der, eine möglichst leichte oder bequeme Zahlungsform zu schaffen. Daher es einmal von einem Zinse geradezu heißt: *6 ß sive in alia quacumque re 6 ß valente.*[4]) Nicht selten wird dann wohl auch kurzweg zu dem Ansatz in Geld *valentem pretium*, oder gar nur *valente* oder *valiente* hinzugesetzt.[5]) Immerhin muß

[1]) Ebenda nr. 217. 273. 305. 332.
[2]) Zeuß, Trad. Wizz. 274 nr. 11.
[3]) Bücher a. a. O. S. 112.
[4]) St. Galler Urk. nr. 537 (868).
[5]) Vgl. ebenda nr. 300 u. 301, bzw. 151. 156. 165. 174. 183 u. a. m.

betont werden, daß diese Fakultativleistung auch bei Ansätzen in natura doch ebenso begegnet. So z. B. 797: *30 siglas de cirvisa et 30 panis et friskingam trimissis valente aut tantum de annona, quantum hoc facere potuerit, aut in alio pretio quantum hoc valet.*[1]) Oder 812: *hoc est decem modiis de grano aut in alia pecunia ipsis valente*[2]); oder 836: *2 mod. de grano vel precium eorum quod possim.*[3]) Es ist dann nur eine konsequente Ausbildung dieser Fakultativsätze, wenn das Verhältnis sich auch geradezu umkehrt, d. h. neben dem Naturalzins das Geldäquivalent je nach der Leistungsmöglichkeit des Zinspflichtigen angesetzt erscheint: *III maldros de grano vel etiam den. 6, utrumlibet eorum possim.*[4]) Damit aber sind wir bereits bei der Reluition der Naturalleistungen in Geld angelangt.

Erscheint hier im ganzen das Interesse des Pflichtigen maßgebend, auf daß er die ihm leichteste Zahlungsart benutzen könne — 852 heißt es mehrfach von einem Zins: *duos denarios vel quattuor pullos vel quicquid aliud precium duorum denariorum habentem adquirere possimus* —[5]), so ist doch auch das Entgegengesetzte zu bemerken. 801 verpflichtet sich ein Prekarist: *ipsam rem in tale censo recipere, qualem ipsi monachi voluerint.*[6]) Demselben Interesse dienen offenbar auch die häufigen Ansätze in Wachs (in cera), welche nicht nur bei St. Gallen[7]), sondern auch sonst[8]) vorkommen, und zwar keineswegs bloß bei Freilassung von Manzipien zur Wachszinsigkeit, von der ich hier ganz absehe. Also auch das wirtschaftliche Interesse der Grundherrschaft konnte bestimmend sein oder Einfluß nehmen auf die Art der Entrichtung des Zinses. Und von diesem Gesichtspunkt aus gewinnen nun einige sehr interessante Quellenstellen wichtige Bedeutung, da sie uns ganz neue Einblicke in das Wesen jener wirtschaftlichen Erscheinungen eröffnen.

---

[1]) Ebenda nr. 148. [2]) Ebenda nr. 210. [3]) Ebenda nr. 356.
[4]) Ebenda nr. 317. [5]) Ebenda 419 u. 420.
[6]) Ebenda nr. 201. Ähnlich in Freising: Bitterauf nr. 247 (806—11) u. 255 (807). 300. 320. 400b. 426.
[7]) Ebenda nr. 95. 96. 189. 237. 504. 596 u. a. m.
[8]) Vgl. Freising: Bitterauf nr. 295. 682; Weißenburg nr. 206. 258. Prüm MR. UB. 1 nr. 23. 30. 105. 118.

Vor allem die St. Galler Urkunden, in denen ja jene Alternativsätze besonders häufig begegnen. Da finden wir einmal in einer Traditionsurkunde vom Jahre 859 als Zins des Prekaristen: *3 maldros sive 6 denarios, vel precium 6 denariorum in ferramentis, qualecumque ex his tribus facilius inveniri possimus.*[1]) Erscheint dies noch im Sinne der bekannten Formel *in quo potuerit pretio* gehalten, so rücken andere Urkunden die wirtschaftliche Bedeutung dieser Formel auch noch in ein anderes Licht. Im Jahre 827 bestimmte der Abt als Zins eines Prekaristen: *15 siclas de cervisa, panes XX, pullos VI aut, si fructuum copia deesset, duas tremissas persolveret.*[2]) — Und das war keineswegs vereinzelt so. Im Jahre 829 heißt es bei einem anderen analogen Falle: *si fertilitas vini fuerit, quantum ibidem natum fuerit, usque dumtaxat XV siclas annis singulis persolvat . . . Si autem fertilitas vini non fuerit, aut 7 maldra de grano, vel etiam 30 siclas de cervisa persolvat.*[3]) Dazu muß aber noch eine Urkunde von 775 gehalten werden, wo der Zins also fixiert ist: *30 siglas de cervesa, maldra pane, tremesse valente frisginga; et si annona non venit, quatuor tremesses solvam.*[4])

Ähnlich auch eine Urkunde von 907: *4 maldra de grano, vel, si granum eo anno minus solito eveniat, solidum denariorum . . . rependat.*[5])

Doch nicht nur das St. Galler Material bietet solche Belege. Auch in Freising ist dieselbe Beobachtung zu machen. 823 heißt es von einem Zins von 20 Modii (Getreide): *aut si hoc minime haberet, tunc quoque duos solidos denariorum donaret.*[6]) Und im Weißenburger Urbar wird bei einem Weinzins vermerkt: *et qui vinum non habet, 30 solidos dare debet.*[7]) Ähnlich auch in Lorsch.[8])

Aus all diesen Beispielen geht klar hervor, daß das Geld bei jenen Alternativsätzen keineswegs nur Wertmesser ist, sondern eventuell doch auch reelles Zahlungsmittel selbst. Ja sie setzen voraus, daß die Leistung des Zinses in Geld unter allen Umständen möglich war und jederzeit —

[1]) UB. nr. 468. [2]) Ebenda nr. 309. [3]) Ebenda nr. 328.
[4]) Ebenda nr. 73. [5]) Ebenda nr. 749. [6]) Bitterauf nr. 491.
[7]) Tradit. Wizz. 276 nr. XI. [8]) Vgl. unten S. 269 n. 14.

auch bei schlechtem Wirtschaftsergebnis in natura — verlangt werden konnte. Geld muß also überall in entsprechender Menge vorhanden gewesen sein. Von da aus gewinnen nun diese Urkunden überhaupt ein ganz anderes Gesicht. Man hat sie sicherlich weit überschätzt, wenn man darin objektive Zeugen für den Fortbestand der Naturalwirtschaft sehen wollte. Man bedenke doch nur: Das sind Prekarien, also Vereinbarungen zwischen Tradenten und einer Grundherrschaft, welche jenen als Empfänger einer Schenkung gegenübersteht. Die Prekaristen konnten in dieser Situation auf das weitgehendste Entgegenkommen rechnen. Und so ließen sie die Entrichtung des Zinses in einer Weise festsetzen, die ihrer wirtschaftlichen Beweglichkeit den freiesten Spielraum ließ.

Schon diese in der Art ihres Zustandekommens gelegenen Umstände verbieten meines Erachtens, diese Urkunden als Maßstab für den naturwirtschaftlichen Gehalt ihrer Zeit zu verwerten. Die herrschende Lehre, wie sie nach Inamas Annahmen[1]) u. a. zuletzt auch Kötzschke formuliert hatte[2]), daß noch in karolingischer Zeit ausgeprägtes Edelmetall überhaupt nur wenig vorhanden und nur selten in Brauch gekommen sei, ist meines Erachtens völlig unhaltbar. Denn alle die Argumente und Belege, welche v. Inama dafür ins Treffen geführt hat, lassen sich als nicht stichhaltig erweisen, ja sie beruhen, wie immer sie nachher auch von vielen anderen unbesehen übernommen worden sind, z. T. auf einem Mißverständnis und irrigen Quelleninterpretationen.

Ich lasse sie der Reihe nach zu Worte kommen. Daß als Heeresabgabe neben dem Heerschilling noch im Anfang des 10. Jahrhunderts ein Heermalter auftritt, beweist gar nichts, da man solche zur Beköstigung der Streitrosse benötigte Lieferungen schon aus naheliegenden Gründen gern in Natura zuführen ließ. Denn große Schwierigkeiten des mittelalterlichen Verproviantierungswesens waren damit zugleich gelöst. Noch im 15. Jahrhundert, als die Geldwirtschaft schon recht eingebürgert war, wurde eine ähnliche Abgabe in der Steiermark, das Marchfutter, größtenteils in natura

[1]) WG. 1, 461ff. = 1², 644. [2]) Deutsche Wirt. Gesch. S. 80.

geleistet.[1]) Übrigens hat Kötzschke bereits Belege dafür vorgebracht, daß jene Heeresabgabe auch schon in Karolingerzeit stellenweise in Geld entrichtet wurde.[2])

Auch die Osterstuopha wurde nicht allgemein und ausschließlich in natura entrichtet, wie man nach v. Inamas Darstellung meinen müßte, sondern auch bereits in Geld.[3]) Naturalzölle aber gibt es auch heutzutage noch! Doch auch Zölle wurden damals schon in Geld entrichtet.[4])

Ich meine, diese ganze Art der Beweisführung ist verkehrt. Es genügt doch nicht, auf einzelne Leistungen in natura hinzuweisen, man müßte im Gegenteil dartun, daß geldwirtschaftliche Erscheinungen prinzipiell gar nicht, oder nur ausnahmsweise vorkamen.

Aus der Geringfügigkeit von Münzfunden östlich des Rheins auf den Mangel an Geldbedürfnissen zu schließen, wird für eine so weit zurückliegende Zeit dem Numismatiker heute auch sehr bedenklich vorkommen. An der Donau hat Ende des 11. und im 12. Jahrhundert sicherlich ein reger Handel geherrscht, zumal die Kreuzzüge viele Bargeldbedürfnisse hier erzeugten. Und doch besitzen wir keine sicher bestimmbaren Münzen der Babenberger vor Herzog Friedrich II. (1230—46), obzwar sie sich ohne Zweifel im Besitze des Münzregals befanden.[5]) Überdies muß betont werden, daß die münzgeschichtlichen Forschungen gerade für die östlichen Gebiete (Alemannien und Bayern) wissenschaftlich noch vieles zu wünschen übriglassen. Welche Überraschungen da ein einziger Münzfund bringen kann, hat jüngst der zu Ilanz 1904 zufällig gemachte deutlich bewiesen. Daß auch rechts des Rheins rege Geldbedürfnisse vorhanden waren, geht zur Genüge aus den übrigen Quellen (Urkunden, Traditionsbüchern und der Raffelstätter Zollordnung) doch hervor.

[1]) Vgl. Österr. Urbare I. 2, 311 ff.

[2]) Zur Gesch. d. Heersteuern in Karolingerzeit. Hist. Vjschr. 2, 231 ff. (1899), bes. 232 u. 238 f.

[3]) Vgl. das Lorscher Urbar Cod. dipl. 3, 212 (Nersten).

[4]) Vgl. die Raffelstätter ZO. MG. Capit. 2, 251 c. 6, sowie Mohr, Cod. dipl. 1, 288 (Chur).

[5]) Vgl. v. Luschin-Ebengreuth in Gesch. d. Stadt Wien 1, 419 ff., sowie 431 (Münzwesen).

Insbesondere sind aber die häufig wiederholten Kapitularienverbote über die Zurückweisung vollwichtiger Münzen ganz anders aufzufassen, als es v. Inama tat. Sicherlich beweisen sie nicht, „wie zähe das Volk an der Naturalwirtschaft festhielt".[1]) Sie bezeugen im Gegenteil, daß viel minderwertige Münze damals umlief und das Volk diese sehr wohl von der guten, vollwertigen zu unterscheiden wußte.[2]) Hier bewegt sich die herrschende Theorie übrigens in einem recht sonderbaren inneren Widerspruch. Wenn doch eine geschlossene Haus- und reine Naturalwirtschaft herrschte, gar kein Geldbedürfnis vorhanden war und gemünztes Geld selten in Verwendung trat, wie sollen denn alsdann selbst Sklaven und hörige Hintersassen überhaupt in die Lage gekommen sein, Geldstücke zurückzuweisen? Gerade diese Tatsache, daß jene Verbote sich immer wieder nicht nur an die freie Bevölkerung richten, sondern ganz gleichmäßig auch an die unfreien Hintersassen der Grundherren, ja voraussetzen, daß diese eventuell auch auf eigene Faust Geschäfte machen[3]), weist, glaube ich, auf einen recht lebhaften Geldverkehr hin. Ein Brief Einhards vom Jahre 840 verdient in diesem Zusammenhange sofort auch erwähnt zu werden. Er enthält die Anweisung an seinen Vitztum, den Zins von Hintersassen (hominibus) *et pleniter et in bono argento* in Empfang zu nehmen.[4]) Man sieht, es war keineswegs gleichgültig, in welcher Qualität die Geldzinse einliefen.

Geldzinse sind denn auch zur Karolingerzeit bereits

[1]) A. a. O. 464 = 1 [2], 646.

[2]) Die Polemik P. Sanders auch dagegen (a. a. O. 1084) beruht auf Unkenntnis der Zusammenhänge mit der vorausgehenden Zeit. Vgl. meine „Grundlagen" 2, 510.

[3]) *si quis contradicit eos in ullo loco in aliquo negotio emptionis vel venditionis, si ingenuus est homo, quindecim solidos conponat ad opus regis; si servilis conditionis, si suum est illud negotium proprium, perdat illud negotium aut flagelletur nudus ad palam coram populo; si autem ex iussione sui domini fecerit, tunc ille dominus solidos quindecim componat.* MG. Capit. 1, 74 c. 5 (794), daß hier der Ton auf der Vollwertigkeit liegt und nicht auf Geld im Gegensatze zu Naturalprodukten, wie auch Schaub a. a. O. S. 105 noch annahm, geht aus dem Kontex *(si autem nominis nostri nomisma habent et mero sunt argento pleniter pensantes)* doch deutlich hervor.

[4]) MG. Epp. 5, S. 137 nr. 55.

eine ganz allgemeine Erscheinung. Sie kommen in allen Urbaren und Traditionsbüchern jener Periode neben Naturalzinsen schon häufig vor. Und zwar kommen da nicht nur Stellen in Betracht, die von denarii oder solidi schlechthin sprechen, was ja auch nur ein Wertmesser für eine entsprechende Anzahl von Naturalprodukten sein kann, ausdrücklich ist von denarii oder solidi in argento, oder argentum allein die Rede. Wir finden solche Zeugnisse in St. Gallen[1]) und Lorsch[2]), aber auch in Chur[3]) und Zürich[4]), in Freising[5]), Mondsee[6]) und in Passau[7]) wie in Weißenburg[8]), Fulda[9]), Prüm[10]) und Bleidenstadt.[11])

Geldzinse werden geradezu schon als ein regelmäßiger Bestandteil der Einkünfte von Höfen betrachtet.[12]) Auch der Rekognitionszins, den einzelne bischöfliche Klöster an das Bistum zahlten, war in der Regel in Silberschillingen zu entrichten.[13])

Was aber noch viel wichtiger ist und noch gar nicht beachtet wurde: Allüberall ist auch bereits die Tendenz deutlich bemerkbar, die Naturalzinse in Geld umzuwandeln.[14]) Nur G. Caro hatte belläufig bemerkt, daß

---

[1]) Wartmann UB. z. B. nr. 111. 179, sowie d. Zinsrotel im Anh. zum 2. Bd. nr. 23.

[2]) Cod. dipl. Lauresham. 1 nr. 14. 1871. 3, 181 (Horoheim). 189. 192. 197. 198. 211 (Summa). 214 de Stetin: *annonam non dat, sed den. 2 et osterstupha;* 215 (Mersenveld) u. a. m.

[3]) Vgl. d. Urbar von 831, Mohr, Cod. dipl. 1, 297.

[4]) Züricher UB. I. 71, Urbar-Rotel vom Jahre 893.

[5]) Bitterauf nr. 177. 278b. 313. 338. 358. 577. 610. 613. 661. 669. 701 u. a. m.

[6]) UB. d. Landes ob d. Enns 1 nr. 10 u. 133.

[7]) Mon. Boica 28, 36 nr. 39. [8]) Zeuß, Trad. Wizz. nr. 115. 151. 156.

[9]) Dronke, Cod. dipl. nr. 169. 212. 466.

[10]) Mittelrhein. UB. 1, 160 nr. XXIX; 161 nr. XXXII. XXXIII; 162 nr. XXXIII, XXXIV; 163 nr. XXXV, XXXVI; 164 nr. XXXVIII, XLI; 167. 168. 173 nr. L.

[11]) Will, Monum. Blidenstat. lib. trad. nr. 14 Registr. bonor. Ebenda S. 9ff. nr. 5. 6. 7. 14. 15. 20. 24. 25. 30. 32. 33. 36. 37. 41—44.

[12]) Vgl. die Urk. K. Karls III. f. d. kgl. Kapelle in Frankfurt vom Jahre 882 Mühlbacher Reg.[2] nr. 1645.

[13]) Ebenda 1333. 1502. 1721. 1727 u. a. m. Mon. Germ. Concil. 2, 815.

[14]) So bei Prüm a. a. O. 116. 161 nr. XXXII; 171 (Summa); 172 XLVII; 174 nr. LII; 175 nr. LV; 179 nr. LXIIII; 180 nr. LXVI u. a. m.; St. Galler

in St. Gallen die Zinse seit Beginn des 9. Jahrhunderts überwiegend in Geld normiert erscheinen.[1]) Das ist nun zwar nicht zutreffend, allein die früher schon hervorgehobene Tatsache von Alternativansätzen für den zu leistenden Zins, Natural- oder Geldleistung[2]), mußte im Sinne einer Umformung wirksam werden. Wenn es, wie häufig, dem Prekaristen freigestellt blieb, den Zins in einem ihm beliebigen Werte zu zahlen[3]), so war damit die Möglichkeit der Geldleistung jederzeit bereits gegeben. Es erhellt aber auch zugleich daraus, wie einseitig, ja geradezu unzutreffend die Auffassung Büchers ist, daß das Geld hier nur als Wertmesser fungiert habe.

Diese Tendenz der Umwandlung von Natural- in Geldzinse macht sich ja auch sonst noch in weiterem Kreise bemerkbar. Schon 825 hat Ludwig der Fromme ganz allgemein bestimmt, daß die Umwandlung des Naturaldoppelzehnts in eine Geldabgabe der Kirche nach freier Vereinbarung mit den Verpflichteten freistehen solle.[4]) Aber zugleich wurde damals auch die gleiche Erlaubnis zu einer ebensolchen Umwandlung für die Baudienste erteilt, die an die Kirche behufs Erhaltung, bzw. Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude zu leisten waren.[5]) Und dieselbe Er-

---

UB. nr. 73. 126 (790); nr. 291. 298. 317. 366. 373. 749; Freising: Bitterauf nr. 195 (804); 491 (823); Lorsch: Cod. dipl. 3, 211: *et si hoc evenerit, quod vinum non habent, den. VI reddent.*

[1]) Jb. f. Schweizer Gesch. 27, 322. [2]) Oben S. 265.

[3]) Recht illustrativ ist eine St. Galler Urk. vom Jahre 822 (UB. nr. 272): *et si denarios nobis persolvere placuerit, ad ipsum monasterium eos reddamus; si autem granum, ad proximum curtem ipsius monasterii illud reddamus.*

[4]) MG. Capit. 1, 307 c. 23: *si quis tamen episcoporum fuerit, qui argentum pro hoc accipere velit, in sua maneat potestate, iuxta quod ei et illi qui hoc persolvere debet, convenerit.* Vgl. auch U. Stutz in Ztschr. d. Savignystift. german. Abt. 29, 40 n. 2.

[5]) Ebenda c. 24: *similiter quidem de operibus in restauratione ecclesiarum, sive in faciendo, sive in redimendo, episcopalis potius sequatur voluntas.* Noch deutlicher spricht das Wormser Capit. von 829 (ebenda 2, 14) c. 9: *'aut si inter eos convenerit, ut pro opere faciendo argentum donent, iuxta aestimationem operis in argento persolvant: cum quo pretio rector ecclesiae ad praedictam restaurationem operarios conducere et materiamen emere possit.*

scheinung, der Umwandlung von Naturaldiensten in Geldleistungen, begegnet nun bereits auch in den Urbaren der Karolingerzeit ziemlich allgemein. Besonders das Mägdewerk[1]), Tierzucht-[2]), aber auch Transportdienste[3]), wie selbst Lieferungsdienste für den Krieg (hostilicium)[4]) werden bereits durch eine Geldabgabe ersetzt.

Gerade diese Ersetzung der für die Naturalwirtschaft ja ebenso wichtigen als charakteristischen Personaldienste durch einen Geldzins involviert einen bedeutungsvollen Übergang zur Geldwirtschaft. Denn es kommt dabei ja nicht allein darauf an, wie viele Geldzinse überhaupt bereits nachweisbar sind, sondern wohl mehr noch, daß die Grundsätze, welche das Wesen der Geldwirtschaft ausmachen, bereits wirksam zur Anwendung gelangten: der Ersatz unmittelbar konsumptibler Wirtschaftsgüter durch ein allgemein gangbares Tauschmittel, das Geld, und die Ablösung der persönlichen Arbeit durch ein Äquivalent in Geld. Auch ein intensiver Güterumlauf war bereits vorhanden, wie die zahlreichen Formeln für Kauf- und Verkaufsgeschäfte, sowie konkrete geschichtliche Beispiele beweisen.[5]) Es war also nicht so, wie P. Sander dieser Darstellung gegenüber behauptet hat: nicht Mangel zwar an Edelmetall habe geherrscht, aber der Mangel an Geldwirtschaft habe verhindert, daß die vorhandenen Edelmetallvorräte in Umlauf gesetzt wurden.[6]) Damit erscheinen die typischen Eigentümlichkeiten der alten Naturalwirtschaft bereits verlassen und die Geldwirtschaft im Prinzip

[1]) Prüm MR. UB. 1, 172 nr. XLVI. 174 nr. LII; 178 nr. LXII. Tradit. Wizz. 275 nr. 8; Lorsch cod. dipl. 3, 212 (Nersten); 214 (Niwenheim u. Biwinesheim); 224 (Niveren); 225 (Cruftelen, Heckestat); Blindenstat. n. 7.

[2]) Schweinemast: Trad. Wizz. 284 nr. 68 (Weißenburg); vgl. Prüm, Mittelrhein. UB. 1, 191 nr. IC (ad pascendos poledros).

[3]) Prüm Mittelrhein. UB. 1, 167. 168. 171, sowie oben S. 231 n. 3; Trad. Wizz. 277 nr. 16.

[4]) Prüm Mittelrhein. UB. 1, 161 nr. XXXIII; 163 nr. XXXVI; 176 nr. LV; 174 nr. LII; 178 nr. LXII. Weißenburg: Trad. Wizz. 284 nr. 65. 72; 286 nr. 89. 90.

[5]) Darauf hatte schon Soetbeer in d. Forsch. z. Deutsch. Gesch. 2, 306 hingewiesen; ausführlicher handeln darüber meine „Grundlagen" 2, 489ff. sowie 523.

[6]) A. a. O. 1084.

eingeleitet. Der Gegensatz zwischen den naturalwirtschaftlichen und geldwirtschaftlichen Zeiten des Mittelalters ist ja nicht so zu fassen, daß dort durchaus alles in Naturalprodukten, hier aber alles in Geld gezahlt und entlohnt worden sei. Auch im 15. Jahrhnndert, ja noch weit darüber hinaus kommen Zahlungen und Entlohnungen durch Naturalprodukte häufig vor. Und doch wird man diese Zeiten kaum als naturalwirtschaftliche mehr ansprechen können. Es ist also völlig unzutreffend, hauptsächlich deshalb, weil in einzelnen Werttarifen der noch damals im Gebrauche stehenden alten Volksrechte (Lex Ribuaria, Capitulare Saxonicum) Naturalprodukte neben Geldleistungen[1]), nicht an Stelle des Geldes erscheinen, die Karolingerzeit als Periode reiner oder strenger Naturalwirtschaft zu bezeichnen. Mit Recht haben daher Waitz und P. Roth die Umwandlung der vordem persönlich zu leistenden Kriegsdienste und Heerespflicht als ein Zeichen für die steigende Bedeutung des Geldkapitals[2]), beziehungsweise[3]) den Übergang von der Naturalwirtschaft der germanischen Staaten zur Geldwirtschaft angesehen.

Aber auch das andere Wahrzeichen der Geldwirtschaft ist damals schon ausgebildet, die Geldsteuern. Die immer wieder nachgeschriebene Darstellung, daß die Karolingerzeit keine Steuern gekannt habe[4]), sondern nur freiwillige Geschenke (dona), die dem König besonders an Waffen und Rossen dargebracht wurden, ist sehr bedeutend zu berichtigen. Einmal waren jene „Geschenke" gar nicht freiwillig, man hat sich durch die klassische Bedeutung von ‚donum' offenbar irreführen lassen. Donum, donare aber bedeutet in den karolingischen Quellen vorab des romanischen Westens, aus dem jene Nachrichten stammen, gar nicht ein Geschenk oder freiwillige Darbietung, sondern Abgabe, bzw. ein verpflichtetes Geben im Sinne von servire.[5])

[1]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 519ff., sowie unten S. 306.

[2]) VG. 4, 475. [3]) P. Roth, Feudal. u. Untertanenverb. S. 335 (1863).

[4]) So noch Waitz VG. 4[2], 9f. u. 112; vgl. auch H. Brunner RG. 2, 234; R. Schröder RG.[5] S. 203. Mühlbacher a. a. O. 294.

[5]) Vgl. z. B. das *Capitulare de villis* c. 3. 31. 36. Guérard, Polyptyque Irminon 1, 702, sowie Hincmar, de villa Novilliaco MG. SS. XV. 2, 1168, auch in Urkk. z. B. St. Gallen nr. 105 (für solvere) und die von Waitz VG. 4[2], 121 n. 1 zit. Stellen, endlich oben S. 265 n. 6.

Sehr bezeichnend dafür scheint mir eine bisher nicht verwertete Stelle in dem Münzprivileg Karls des Kahlen für die Kirche St. Stefan-Châlons s./M. vom Jahre 865 zu sein. Der König schenkt u. a. den Kanonikern den Ertrag der Münze und stellt den regelmäßigen Zins davon (censum qui inde exierit) auf eine Linie eben mit — den annua dona![1])

Waren das Abgaben, wie sie doch wohl nur die bei Hofe erscheinenden königlichen Vasallen und Lehensträger sowie die Kirchenobern entrichteten[2]), so gab es aber auch außerordentliche Vermögenssteuern der Gesamtbevölkerung auf Grund einer Einschätzung ihrer Gesamthabe. Das wird uns von der Aufbringung des Tributes an die Dänen (Normannen) zum Jahre 860 direkt gemeldet[3]), man ist aber wohl auch im Jahre 866 so vorgegangen.[4])

Andere Steuern zu dem gleichen Zwecke scheinen nach Maßgabe des Grundzinses veranlagt worden zu sein.[5]) Schon die Bestimmung dieser Steuer — sie war an das Ausland abzuführen — nötigte hier wohl zu einer Entrichtung in Geld. Das, was uns über die Abführung selbst von den Quellen noch erzählt wird[6]), erhebt diese Vermutung nahezu zur Gewißheit.

Aber nicht nur im Westen bieten diese Normannentribute gehäufte Beispiele für Geldsteuern, auch in Deutschland selbst wurde schon unter Ludwig dem Deutschen eine solche außerordentliche Steuer von den königlichen Gütern

[1]) *et annuatim quasi annua dona illum accipientes* bei Gariel, les monnaies royales de France 1, 36. Vgl. auch unten § 14.

[2]) Vgl. F. Dahn, Könige VIII. 5, 101 ff., sowie unten § 14.

[3]) Ann. Bertin. zu 860 (MG. SS. rer. Germ. in usum scholar.): *Karolus rex . . . exactionem de thesauris ecclesiarum et omnibus mansis ac negociatoribus etiam paupertinis, ita ut etiam domus eorum et omnia utensilia adpreciarentur et inde statutus census exigeretur, fieri iubet.*

[4]) Ebenda. [5]) Vgl. ebenda zu 877.

[6]) Ebenda zu 860: *Nam idem Dani promiserant, ut, si eis tria milia librarum argenti pondere examinato tribueret, se adversus eos Danos qui in Sequana versabantur ituros . . .* Ebenda zu 866: *Karolus cum eisdem Nortmannis in quattuor milium libris argenti ad pensam eorum paciscitur . . . Inde . . coniectum tam in argento quam et in vino ad pensum quod ipsis Nortmannis pactum fuerat, persolvendum contulit;* endlich zu 877 (a. a. O. S. 135): *Summa vero tributi fuerunt quinque milia librae argenti ad pensam.*

erhoben.[1]) Und da es sich auch hier um die Aufbringung von Werten handelt, die in weiter Ferne verwendet werden sollten, hier zur Auslösung der Christen im Orient, dürfte auch da wohl nur eine Geldsteuer anzunehmen sein.

Eben weil hier ein internationaler Geldverkehr statthatte, finden wir dann auch die Bemerkung, daß das Silber nach dem Gewichte (ad pensam) abgeführt worden sei.

Ferner begegnen wir noch weiteren Abgaben, die gleichfalls in Geld entrichtet wurden. So die Armensteuer (in elemosinam), welche zu wiederholten Malen erhoben wurde.[2]) 780 hatten anläßlich der Hungersnot die reicheren Bischöfe, Äbte und Grafen 1 Pfund Silber, solche mittleren Vermögens, sowie die königlichen Vasallen mit 200 Kasaten $^1/_2$ Pfund und Minderbemittelte wie auch königliche Vasallen von 100 Kasaten 5 β, Vasallen von 30—50 Kasaten aber 1 Unze zu entrichten.[3])

In dieselbe Kategorie von Geldabgaben möchte ich endlich auch noch die Ablaßsteuern setzen, durch die man sich, im Falle wegen äußerer Not ein allgemeines Fasten angeordnet wurde, davon loskaufen konnte. Karl der Große schreibt 791 seiner Gemahlin Fastrada, daß auf dem Feldzuge wider die Avaren von der festgesetzten Fastenzeit die majores et potentiores homines durch einen Tagesbetrag von 1 Schilling, die Minderbemittelten je nach Vermögen, aber mindestens durch 1 δ täglich sich lösten.[4]) Im Jahre 810 betrug diese Steuer für die majores gleichfalls 1 β täglich,

[1]) Vgl. Monach. S. Gallens. II. c. 9. MG. SS. 2, 753. Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht, welche F. Dahn (Könige d. German. VIII. 5, 38 n. 6) zu Unrecht anzweifelte, wird durch eine Kapitularienstelle (MG. Capit. 1, 154 c. 18) gestützt, aus der vielleicht sogar eben im Zusammenhalte mit dem deutlicheren Berichte des Mönches von St. Gallen geschlossen werden kann, daß schon damals (810) eine ähnliche Abgabe erhoben wurde: *De elemosina mittenda ad Hierusalem propter aecclesias Dei restaurandas.* Daß *elemosina* hier so zu fassen ist, beweisen die folgenden Belege für die Armensteuer (siehe unten).

[2]) Dazu auch Mühlbacher a. a. O. 284, sowie Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche im MA. 2, 110ff.

[3]) MG. Capit. 1, 52 n. 21. Bei den reicheren Grafen wird allerdings auch ein Naturaläquivalent als zulässig erklärt *(libram unam de argento aut valentem).*

[4]) MG. Epp. 4, 528.

für die Leute mittleren Vermögens 6 ♃, die ärmeren gaben je nach ihrem Können Almosen.[1])

Ferner aber sollte auch der Heerbann nach dem Capitulare von Boulogne s./m. (811) nicht mit liegendem Gut oder Sklaven, sondern vor allem in Gold und Silber erhoben werden[2]). Wenn daneben doch auch die Entrichtung der Steuer in Kleidern, Waffen und Tieren, sowie anderen Gebrauchsgegenständen für zulässig erklärt wurde, so beweist das keineswegs die Naturalwirtschaft, wie P. Sander annimmt[3]), sondern war eine Rücksicht sozialpolitischer Art zugunsten der Ärmeren[4]), wie auch aus dem Verbot erhellt, Grund und Boden oder Sklaven deshalb zu veräußern.

Man sieht, wie auch hier der Zweck und die Bestimmung der Abgabe die Form der Entrichtung maßgebend bestimmte.

Geldsteuern und Geldabgaben waren also zur Karolingerzeit nichts Seltenes mehr. Ihr häufiges Vorkommen deutet nun noch auf etwas anderes hin. Die Steuerhöhe und der Steuerfuß nämlich, nach welchem jene veranschlagt wurden, beweisen untrüglich, daß Gold und Silber damals in allgemeinem Besitze vorhanden gewesen sein müssen. Überall wird als regelmäßiger Bestandteil persönlicher Habe und Vermögens an erster Stelle Gold und Silber erwähnt. So bei Festsetzung des Heerbannes im Jahre 805.[5])

So auch bei der Reichsteilung von 806, da die Brüder sich verpflichteten, keine Tradition oder Verkauf von Immobilien aus dem Gebiete des andern anzunehmen. Aus-

[1]) Capit. 1, 249.

[2]) Ebenda 166 c. 2: *Ipse vero heribannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis, sed in auro et argento, palleis atque armis et animalibus atque pecoribus sive talibus speciebus, quae ad utilitatem pertinent.*

[3]) A. a. O. 1085. [4]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 524ff.

[5]) MG. Capit. 1, 125 c. 19: *de homine habente libras sex in auro in argento, bruneis, aeramento, pannis integris, caballis, boves, vaccis vel alio peculio ... accipiant legittimum heribannum, id est libras tres. Qui vero non habuerint amplius in suprascripto praecio valente nisi libras tres, solidi triginta ab eo exigantur; qui autem non habuerit amplius, nisi duas libras, solidi decem; si vero una habuerit, sol. quinque, ita ut iterum se valeat praeparare ad Dei servitium et nostram utilitatem.*

genommen werden davon ausdrücklich: Gold, Silber, Edelsteine, Kleider und nicht behauste Manzipien, sowie Handelsgut.[1])

Gewiß bezeichnend ist auch, daß in dem vielzitierten *Breve ad describendas res ecclesiasticas* über Staffelsee in dem Inventar auch 3 Solidi an gemünztem Silber verzeichnet werden.[2]) Dem entspricht dann auch, daß unter dem Mobiliarbesitz der Kirchen nach einer extravaganten Kapitularienbestimmung aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen Gold und Silber allgemein vorausgesetzt wird.[3])

Auch die Urkunden bieten in konkreten Einzelfällen Zeugnis dafür.[4])

Ganz dasselbe ist ferner für den Laienbesitz zu belegen. Nicht selten wird nämlich in Traditionsurkunden, bei Aufzählung der tradierten Güter und zwar in der Pertinenzformel unter der Fahrnis, auch angeführt: *cum auro et argento.*[5]) Daß dies aber nicht bloß rein formelhaft gedacht war, lehren jene ebenso häufigen Fälle, wo der Besitz an Gold und Silber von der Schenkung ausgenommen wurde.[6])

Interessant ist, daß gerade Gold und Silber mitunter von den Tradenten als Errungenschaft bezeichnet werden[7]), was also im Sinne einer Vermehrung der Bargeldbestände zu deuten ist. Bargeld scheint denn auch oft zu Geschenken, besonders für fromme Zwecke verwendet worden zu sein. Die Quellenbelege dafür[8]) sind naturgemäß

---

[1]) Ebenda 129 c. 11.

[2]) Ebenda 251 c. 2: *Est ibi de argento munidato solidi III.*

[3]) Ebenda 1, 334 c. 5: *nullo tempore ecclesia debet suum ius amittere praeter mobilem possessionem, ut est aurum, argentum, vestes aut pecora aut domus.*

[4]) Vgl. z. B. f. Honau MG. DCar. 77, für S. Medard (Soissons) vgl. P. Roth, Benefiz. Wes. S. 255.

[5]) Z. B. Fulda: Dronke cod. dipl. nr. 25. 101. 227. 364; St. Gallen UB. nr. 191; Trad. Wizz. nr. 52. 62. 221. 240; Lorsch Cod. dipl. nr. 683. 715. 724. 1295. 3792 u. a. m.

[6]) Lorsch a. a. O. nr. 14; St. Gallen nr. 691; Fulda Dronke nr. 547. 568 u. a. m.

[7]) Fulda Dronke nr. 280. 568; Freising Bitterauf nr. 534b. Wizz. nr. 62.

[8]) So ca. 720 an Bonifatius MG. Epp. 3, 264 nr. 15 (50 Schillinge), so in den Freisinger Urkk. Bitterauf nr. 534b: *Hunolt presbiter in caballis et in pecoribus vel in pecuniis aut etiam in codicibus . . .*

nicht häufig, da der Anlaß, darüber Aufzeichnungen zu machen, nur selten gegeben war und solche — weil ohne dauernde Bedeutung — noch seltener überliefert erscheinen. Immerhin darf die Nachricht eine allgemeinere Bedeutung beanspruchen, daß die Jahresabgaben (annua dona) der weltlichen Großen an den König außer Pferden und Gewändern auch Gold, Silber und Edelsteine umfaßten.[1])

Endlich weist auch das Verbot Karls des Großen an die Juden, von Christen als Pfand oder für irgendeine Schuld Gold oder Silber zu nehmen[2]), darauf hin, daß dies im täglichen Leben häufig vorkam. Handelsgeschäfte wurden auch in Deutschland auf den Märkten bereits in Geld (Silber) abgeschlossen, wie uns das für den Getreideverkauf zu Mainz speziell berichtet wird.[3])

Für das Vorhandensein der Geldwirtschaft spricht endlich auch der Kampf gegen den Wucher, da die Wucherer Getreide und Wein in so großer Menge jedenfalls nur mit Geld kaufen konnten. Es ist ja bekannt, daß Karl der Große und dessen Nachfolger zu wiederholten Malen gegen den Wucher und speziell gegen den Getreidewucher Stellung nahmen. Man hat gar von einer Wuchergesetzgebung der Karolinger gesprochen. Sehen wir uns das berühmte „Wuchergesetz" Karls des Großen näher an. Es stammt aus dem Jahre 806 und ist in dem Capitulare Missorum von Nymwegen enthalten.[4]) Schon 805 war eine Hungersnot entstanden; schon damals sah sich Karl veranlaßt, ein Verbot zu erlassen, daß man Getreide allzu teuer verkaufe.[5]) Zugleich wurde der Export aus dem Kaiserreich verboten.

---

tradidit; endlich MG. FF. 374 n. 21 (ein vornehmer Laie schickt an Reichenau 20 Schilling Silbers).

[1]) Waitz VG. 4², 110 nr. 1, sowie meine „Grundlagen" 2, 411 ff.

[2]) MG. Capit. 1, 258 c. 1: *nemo Judeus praesumat de ecclesia Dei aliquid recipere neque in wadio nec pro ullo debito ab ullo christiano, in auro sive in argento neque in ceteris rebus.*

[3]) *Nam unus modius de frumento Mogontiaci vendebatur decem siclis argenti.* Ann. Fuld. zu 850.

[4]) MG. Capit. 1, 132.

[5]) Ebenda 123 c. 4: *et in praesenti anno de famis inopia, ut suos quisque adiuvet prout potest et suam annonam non nimis care vendat, et ne foris imperium nostrum vendatur aliquid alimoniae.*

Hier wird nun der Gegenstand eingehender behandelt. Es werden die einzelnen Begriffe genau erläutert, die für die Unterscheidung von gerechten Handelsgeschäften (foenus, negotium) und schmutzigem Gewinn, sowie Wucher entscheidend waren (usura, cupiditas, avaricia, turpe lucrum). Dann aber erfahren wir, daß Spekulationskauf in Getreide und Wein zur Zeit der Ernte statthatte, um die aufgekaufte Ware später mit großem Gewinn zu verkaufen. Das Ganze aber mündet in einen Tarif von Maximalpreissätzen aus, der beim Verkauf von Ertragsüberschüssen seitens der königlichen Vasallen im Jahre 806 beobachtet werden sollte. Auch dieser Verkauf dürfte jedenfalls in Geld vor sich gegangen sein.

Man wird übrigens da besser nicht von einem Wuchergesetz sprechen, wie M. Neumann[1]) und F. Schneider[2]) es bezeichnet hatten. Auch Sommerlad spricht ganz allgemein von einem Wucherverbot.[3]) Richtiger hatte v. Inama zuletzt doch betont, daß dieses Capitulare trotz näherer Beziehung zur Lehre vom justum pretium doch keine feste Preisgrenze angebe, von der an der Preis in Notjahren als ein ungerechter anzusehen sei. Daß es sich auch bei Behandlung des Warenaufkaufs „auf eine allgemeine Charakterisierung des turpe lucrum" beschränke, ohne jedoch daran eine Strafsanktion oder sonstige konkrete Maßnahmen zu knüpfen.[4])

Es handelt sich also um Instruktionen, die den Missi, welchen jene Unterscheidungen weniger geläufig sein mochten, mitgegeben wurden. Sie tragen deutlich das Gepräge ihrer kirchlichen Herkunft an sich und geben die Auffassung wieder, die das Kirchenrecht damals davon hatte. Tatsächlich läßt sich in der Karolingerzeit denn auch kein direktes Wuchergesetz weltlicher Art positiv nachweisen. Denn alles, was man sonst noch zitiert hat, ist gleichfalls kirchliche Satzung. So die Kapitel des Bischofs Gerbald von Lüttich (802—10), durch welche ein Zinsverbot für die Priester erlassen[5]) und ihnen untersagt wird, daß sie als Händler sich betätigen, oder Geld

[1]) Gesch. d. Wuchers in Deutschland (1865) S. 39.
[2]) Festgabe f. H. Finke S. 139. [3]) A. a. O. 2, 121.
[4]) WG. 1², 669. [5]) MG. Capit. 1, 244 c. 14 u. 16.

durch schmutzigen Gewinn zusammenbringen. Ferner waren auch die Admonitio Generalis von 789, wo übrigens nur von dem Äquivalent bei der Rückerstattung von Darlehen die Rede ist[1]), und die Kapitel von 802 (?) gleichen Inhaltes[2]) deutlich für geistliche Empfänger bestimmt.

Lexis meinte noch zuletzt, offenbar unter Benutzung älterer Textausgaben, ein Capitulare von 813 habe schon allgemein das Zinsnehmen verboten, und dieses Verbot sei später in Kapitularien Lothars und Ludwigs erneut und eingeschärft worden.[3]) Die bezogene Stelle ist aber, wie schon Boretius in seiner Capit.-Ausgabe ersichtlich gemacht hatte, nicht aus der Zeit Karls, sondern spätere Zutat.[4]) v. Inama führte das Capitulare von Olonna (825) als erstes Zeugnis für die weltliche Wuchergesetzgebung an und fügte noch den Hinweis auf ein solches von 832 hinzu.[5]) Allein auch da handelt es sich im ersten Falle um Beschlüsse einer Synode[6]), im zweiten aber verdient doch Beachtung, daß die Bestrafung der Wucherer eben wieder den Bischöfen überlassen wird und die Missi nur mit deren Ausforschung betraut erscheinen.[7])

Nun hatte schon 1865 Max Neumann die Sache so dargestellt, daß „die verhängnisvollen Zinsgesetze der Kirche" den deutschen Boden „eher betreten hätten, als hier der Verkehr so weit herangereift war, daß diese Gesetze im Volke irgendwelche praktische Anwendung zunächst finden konnten".[8]) Die Kirche habe diese Grundsätze verbreitet, „ehe in der Praxis sich auch nur die Möglichkeit geboten hatte, die Richtigkeit dieser oder einer ihr entgegenstehenden Auffassung wirtschaftlicher Grundbegriffe und Gesetze wie Kapital, Kapitalnutzung, Kredit u. a. zu prüfen und gegeneinander abzuwägen". Bei der wirtschaftlichen Unkultur

[1]) Ebenda 1, 56 c. 39: *ut, qui commodaverit pecuniam, pecuniam accipiat; si speciem aliam, eandem speciem quantum dederit, accipiat.*

[2]) Ebenda 103 c. 18. Schon Sommerlad 2, 118 bezeichnet es als „zweifelhaft", ob diese Bestimmungen „überhaupt als ein allgemeines Zinsverbot aufzufassen" sind.

[3]) Art. „Wucher" im Hdw. d. Staatswiss. 3. Aufl. 1911. 8, 971.

[4]) MG. Capit. 1, 219 c. 16; vgl. dazu auch Schaub a. a. O. S. 36.

[5]) WG. 1², 671. [6]) Vgl. Schaub S. 36. [7]) MG. Capit. 2, 63 c. 4.

[8]) Gesch. d. Wuchers in Deutschland (1865) S. 39.

jener Zeit habe es, abgesehen von vereinzelten Fällen beschränkten Handelsbetriebes oder des Darleihens der Juden und Geistlichen an die Großen des Reiches, die Zinsforderung nur dort gegeben, wo der Unbemittelte von augenblicklicher Not getrieben Kapital entlieh und der Darleiher dessen Not zum Gewinn in Zinsen benutzte.[1]) Die fränkischen Könige hätten, da sie den Gegensatz in der wirtschaftlichen Entwicklung des Ursprungsgebietes dieses kirchlichen Wucherverbotes (des Orients) und ihrer Länder übersahen, die Entwicklung der Kultur daselbst völlig behindert.[2])

Fedor Schneider hat dann neuerlich im wesentlichen denselben Standpunkt vertreten, indem er, wie schon früher erwähnt[3]), diese Bestimmungen als völlig unpraktisch ansah[4]) und sie als gelehrte Spielerei, ein Produkt der sogenannten karolingischen Renaissance erklären wollte. Auch G. v. Below ist dem beigetreten.[5])

Dagegen sind doch schon Sommerlad Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung gekommen. Auch er betonte den krassen Gegensatz, der zwischen einer Epoche verkehrsloser Naturalwirtschaft, während der Kauf und Verkauf noch kaum entwickelt und das Metallgeld nur Rechnungswert, aber noch kein tatsächliches Zahlungsmittel ist, und der Häufigkeit des Spekulationskaufes, der notwendigen Voraussetzung dieser „Gesetzgebung" Karls des Großen, besteht.[6]) Aber er will doch die Möglichkeit einer solchen Erscheinung keineswegs von vornherein bestreiten. „Sie bewiese nur — so fährt er bezeichnenderweise fort — daß unsere hergebrachten Vorstellungen von der Naturalwirtschaft der fränkischen Zeit sehr der Korrektur bedürftig sind[7]), daß jede Klassifikation der Wirtschaftsstufen ebenso wie jede geschichtliche Periodisierung nur formalen und relativen Wert besitzt und daß unter ein

[1]) A. a. O. S. 59ff. [2]) Ebenda S. 60. [3]) Siehe oben S. 254.

[4]) A. a. O. S. 139: „Ein Capitulare Karls d. Gr. hat es nötig, so genaue Definitionen der usura zu geben, daß man sieht, damals war kein Mensch mehr mit diesem Begriffe vertraut." (Von mir gesperrt!)

[5]) Art. „Wucher" im Wörterb. d. Volkswirtsch. v. Elster 3. Aufl. (1910) 2, 1422.

[6]) A. a. O. S. 120. [7]) Von mir gesperrt!

Schlagwort nur selten alle Erscheinungen einer Zeit untergeordnet werden können."

Immerhin pflichtete auch er für diesen Fall der Anschauung Neumanns bei, daß „erst recht die hier in die weltliche Gesetzgebung eindringenden verkehrsfeindlichen Grundsätze der Kirche einen wirtschaftlichen Fortschritt im Keime ersticken halfen". „Was das Wirtschaftsleben des neunten Jahrhunderts aus der Verbreitung einer kirchlichen Lehre in der Mobilisierung des Grundeigentums gewann, hat es auf der anderen Seite durch das Verbot von Zins und Spekulationsgeschäft wieder eingebüßt." [1])

Der Ausgangspunkt all dieser Beurteilungen hat sich als unzutreffend erwiesen. Die Stellungnahme Karls des Großen fügt sich ohne Schwierigkeiten dem Bilde ein, das wir oben von Handel und Verkehr, sowie der Verbreitung der Geldwirtschaft in der Karolingerzeit entworfen haben. Aber auch da hat Karl der Große nichts Neues geschaffen[2]), auch da stellen seine Maßnahmen nur die direkte Fortsetzung dessen dar, was schon die unmittelbar vorausgehende Zeit im Merowingerreich entwickelt hatte. Gregor von Tours berichtet, daß im Jahre 585 eine große Hungersnot in ganz Gallien gewütet habe. Die Händler aber hätten das Volk damals schwer ausgeraubt, so zwar, daß sie einen Scheffel (modius) Getreide oder einen halben Weins kaum um einen Triens hergaben.[3]) Liegen da nicht genau dieselben Erscheinungen vor, wie sie den Maßnahmen Karls des Großen von 794 und 806 vorangingen?

Es ist auch nicht richtig, daß die Zeiten vor Karl dem Großen in Gallien kein Zinsverbot gekannt haben, wie F. Schneider zuletzt noch in seiner Polemik wider Schaub

---

[1]) A. a. O. S. 121.

[2]) Anders F. Zehentbauer, d. Zinsproblem nach Moral u. Recht (1920). 30, der aber nur den Standpunkt der älteren Literatur wiedergibt.

[3]) VII. 45 MG. SS. rer. Merowing. 1, 322: *Magna hoc anno famis pene Gallias totas oppressit . . . graviter tunc negutiatores populum expoliaverunt, ita ut vix vel modium annonae aut semodium vini uno triante venundarent.* Diese Stelle hat, nachdem sie schon Guérard, Polyptyque d'Irminon 1, 143 verwertet hatte, neuerdings Sommerlad wieder hervorgehoben. Art. Preis (Gesch.) im Handwörterb. d. Staatswissenschaften 6[3], 1170.

behauptet hat.[1]) Schon das Konzil von Orleans hatte im Jahre 538 tatsächlich viel bestimmter als Karl ein solches für die Kleriker vom Diakon aufwärts erlassen und ihnen ausdrücklich auch untersagt, Handelsgeschäfte aus Gier nach schmutzigem Gewinn zu betreiben.[2])

Der Wucher beschäftigte aber die kirchliche Gesetzgebung des Merowingerreiches auch später wieder. Auf einem Konzil vom Anfang des 7. Jahrhunderts, dessen Ort nicht feststeht, nahm sie gleichfalls dagegen Stellung. Und zwar handelte es sich jetzt um jene Form des Darlehens, die uns auch aus den Formeln sehr bekannt ist, der Freiheitspfandsetzung (obnoxiatio) mit Verpflichtung zur Leistung von Arbeit an bestimmten Tagen der Woche.[3]) Auch da wurde Wucher im Sinne des Kirchenrechtes getrieben, indem man dann einen höheren Preis in Arbeit verlangte, als man zuvor gegeben hatte.[4])

Die beiden Konzilstexte ergänzen sich aufs beste, da sie uns die verschiedenen Formen des Darlehens von damals zugleich darstellen. Nicht nur um Naturalleihe handelte es sich dabei, sondern entschieden auch um Gelddarlehen. Wie immer *pecunia* sonst oft nur Habe bedeutet und verschieden konkretisiert sein kann, die Nebeneinanderstellung mit den

---

[1]) Vjschr. f. Soz. u. WG. 5, 296.

[2]) *Ut clericus a diaconatum insupra pecuniam non commodit ad usuras nec de praestitis beneficiis quidquam amplius, quam datur, sperit neve in exercendis neguciis, ut publici, qui ad populi responsum negutiaturis observant, turpis lucri cupiditate versetur aut sub alieno nomine interdicta negutia audeat exerciri.* MG. Concil. 1, 82 c. XXX. Die gegen meine Auffassung geführte Polemik P. Sanders (a. a. O. 1086) weist eine gänzliche Unkenntnis des Sprachgebrauches jener Zeit auf. Vgl. meine „Grundlagen" 2, 511ff.

[3]) Vgl. H. Brunner, Zur Gesch. u. Dogmatik der Wertpapiere, Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht 22, 65.

[4]) Das lehrt eben der Wortlaut jenes Konzilbeschlusses MG. 1, 195 c. XIIII: *de ingenuos, qui se pro culpa aliqua vindiderint vel oppigneraverint, placuit ut, quandoquidem praecium, quantum pro ipsis datum est, invenire potuerit, absque dilatione ad statum suae conditionis reddito praecium refurmentur nec amplius, quam pro eis datum est, requiratur.* Somit kann auch Frondienst doch unter den Begriff der Usura fallen, was F. Schneider als ausgeschlossen betrachtete. A. a. O. S. 200 n.

beneficia praestita in dem Wortlaute des Konzils von 538 weist entschieden auf Geldleihe hin.[1]) Die Annahmen F. Schneiders[2]), daß es keinen Geldhandel zur Karolingerzeit gegeben und es sich nur um winzige Beträge gehandelt habe, die Großgrundbesitzer an kleine Bauern wegen Hungersnot oder gesetzlicher Buße vorgestreckt hätten, ist gänzlich unhaltbar.

Ich verweise nur auf die Beispiele, welche H. Brunner schon 1877 namhaft gemacht hat.[3]) Sie betreffen vornehmlich Westfrankreich und Italien. Aber daß dieselben geldwirtschaftlichen Erscheinungen auch in Deutschland bereits vorhanden waren, beweist eine auch früher schon zitierte Urkunde aus St. Gallen vom Anfang des 9. Jahrhunderts (undatiert), durch welche der Abt ein zinsbares Darlehen von 100 Schillingen gewährt.[4]) Auch in dem Freisinger Urkundenmateriale finden sich Stücke, die — wenn auch nur indirekt — darauf deuten. Sie bezeugen zum mindesten, daß die für Geldgeschäfte üblichen Termini auch beim Landerwerb verwendet wurden und somit jene dort nichts Unbekanntes waren, daß auch Priester daran sich beteiligten.[5])

In einer Predigt, die auf den Namen des heiligen Eligius, Bischofs von Noyon geht und nach der handschriftlichen Überlieferung jedenfalls noch der Zeit vor Karl dem Großen angehört, tritt deutlich zutage, wie allgemein verbreitet das zinsbare Darlehen gewesen ist.[6])

Man darf übrigens zahlreiche Beispiele urkundlicher Überlieferung für Gelddarlehensgeschäfte auch gar nicht er-

[1]) Siehe oben S. 282 n. 2, sowie Waitz VG. II. 1[3], 299 n. 1.

[2]) A. a. O. S. 299. [3]) A. a. O. S. 107 (Italien).

[4]) St. Galler UB. 1 n. 208.

[5]) Vgl. Bitterauf nr. 262: *Inprimis conparavit cum iusto pretio territorium . . . et quicquid potuit iusto lucro adaugebit . . .* nr. 516b: *tradiderunt quicquid ad L. habere videbantur in . . . ut post obitum illorum ibidem firmiter perstitisset vel quicquid usurare atque evindicare potuissent, deinceps . . . in potestate s. M. permaneret,* nr. 522: *quicquid ego in ipsis tribus locis nominatis ad A. abbate pretio conparavi et negotiavi proprię adquisitionis pecunię ad me ibidem adtraxi.*

[6]) SS. rer. Merov. 4, 753 c. 5: *qui pecuniam suam non ad usuram tribuit . . .* 754 c. 7: *nec plus quam dedistis repetatis, neque usuras pro fenerata pecunia a quoquam exigatis.*

warten. Schon H. Brunner hat, indem er das Wesen der fränkischen Darlehensurkunde, der cautio des Schuldners, lichtvoll auseinandersetzte, diesen Tatbestand zutreffend aus der Natur des hier vorliegenden Rechtsgeschäftes erklärt: „Vernichtung war bei der Cautio ihre rechtliche Bestimmung.“ Nur in dem einen Falle lag ein dauerndes Interesse vor, sie aufzubewahren, nämlich dann, wenn die Cautio zugleich die Verpfändung einer Liegenschaft enthielt und das Pfand wegen Nichterfüllung des Schuldvertrages verfiel. Dann diente die Cautio dem nunmehrigen Eigentümer als Erwerbsurkunde.[1])

Schon aus diesem Grunde erscheint es mir methodisch verfehlt, mit solchen Stücken den Fortbestand rein naturalwirtschaftlicher Darlehnsformen beweisen und die Existenz von Gelddarlehen ausschließen zu wollen, wie dies F. Schneider tat.[2])

Wie verbreitet zinsbare Darlehen gewesen sein müssen, lehrt auch die Denkschrift der westfränkischen Bischöfe an König Ludwig den Deutschen vom Jahre 858. Die Verwalter der königlichen Villen machten nicht nur mit ihrer Habe, sondern auch mit der des Königs solche Geschäfte und ließen Gleiches auch bei ihren Untergebenen zu.[3])

Daß insbesondere auch die Juden wie früher so in der Karolingerzeit Geldgeschäfte betrieben und speziell aus Gelddarlehen großen Nutzen zogen, hat jüngst Bruno Hahn nachgewiesen.[4]) Dadurch ist auch schon die von G. Caro zuvor aufgestellte Behauptung zur Genüge widerlegt, es lasse sich schlechterdings nicht nachweisen, daß die Juden in der Karolingerzeit Pfandleihgeschäfte betrieben hätten.[5])

---

[1]) A. a. O. S. 69.

[2]) Vierteljahrsschrift f. Soz. u. WG. 5, 299, ähnlich neuestens auch F. Zehentbauer a. a. O. S. 27f., der übrigens auch die Arbeiten von F. Schneider nicht kennt.

[3]) MG. Capit. 2, 437 c. 14: *iudices denique villarum regiarum constituite, qui non sint cupidi et non diligant avaritiam et usuras, nec ipsi faciant nec pecunias regias vel suas ad usuras donent, neque a suis subditis usuras fieri sinant.*

[4]) Die wirtschaftl. Tätigkeit der Juden im fränk. u. deutschen Reich bis zum 2. Kreuzzug. Freiburger Diss. 1911 S. 49ff.

[5]) Sozial- u. Wirtschaftsgesch. d. Juden im Mittelalter 1908 S. 140.

Es ist gewiß nicht zufällig, daß Bestimmungen gegen die jüdischen Händler, welche Br. Hahn meines Erachtens mit Recht auch auf Pfandleihgeschäfte bezogen hat[1]), gerade in demselben Capitular von Nimwegen vom Jahre 806 sich finden, das jene langatmigen Ausführungen über den Wucher enthält.

Daß Karl der Große damit den Wucher ganz allgemein verboten habe, wie Sommerlad und F. Schneider behaupten, wird man juristisch kaum sagen können. Die hier enthaltenen Darlegungen involvieren wohl ihrer Absicht nach eine Verwerfung des Wuchers und Zinsnehmens, sowie schmutziger Handelsgeschäfte„ sie sprechen aber kein direktes Verbot selbst aus, das etwa wie ein Wuchergesetz exekutionsfähig gewesen wäre.

Daher ist auch die alte Behauptung Max Neumanns selbst in der von Sommerlad erneuten Fassung nicht begründet, daß die Karolinger dadurch die Entwicklung der Kultur völlig behindert, bzw. einen wirtschaftlichen Fortschritt im Keime erstickt hätten.

Tatsächlich scheinen die Karolinger den Kampf gegen den Wucher ebenso der Kirche überlassen zu haben wie die Merowinger. Sie beschränken sich darauf, 794 und 806 für Lebensmittel, sowie auch 808 für Kleider[2]) Preistaxen zugunsten der wirtschaftlich ausgebeuteten Bevölkerung zu erlassen, um deren Notstand zu mildern und sie gegen Übervorteilung zu schützen. Es wird kaum zufällig sein, daß wir auch in der späteren Karolingerzeit doch stets nur geistliche Verbote gegen den Wucher auftreten sehen.[3])

Wie wenig all diese Mahnungen und Verwarnungen

---

[1]) A. a. O. S. 56.

[2]) MG. Capit. 1, 140 c. 5. Daß darin der Anfang zu späteren Luxusgesetzen, sowie zu den Kleiderordnungen gesehen werden könne, wie neuerdings Sommerlad in Wiederholung älterer Auffassungen (vgl. Waitz VG. 4², 50 n. 1) meint (a. a. O. 2, 116 n. 5) und auch Schaub (a. a. O. S. 88 n. 2) annimmt, hat schon Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter d. Karol. S. 287 als unrichtig bezeichnet.

[3]) Das trifft für alle uns noch erhaltenen Kapitularien, die den Wucher oder das Zinsnehmen behandeln, zu. Vgl. die unter „usura" im Register der MG. Capitul. II zit. Stellen, sowie auch oben S. 278 f.

fruchteten[1]), beweist ihre häufige Wiederholung.[2]) Schon 809 lassen zwei Aachener Capitularia Missorum erkennen, daß sich nichts geändert hatte.[3]) Und 829 werden auf der Pariser Synode Klagen über Kornwucher in Westfrancien laut, die zeigen, daß die Preistaxen, welche Karl der Große 794 und 806 erlassen hatte, das Übel nur noch verschlimmerten.[4]) Denn Bischöfe, Grafen und andere Große zwangen, vielleicht mit Hilfe jener Preistaxen Karls (?)[5]), oder doch nach deren Vorbild, die Bevölkerung, ihnen Getreide und Wein zu niedrigen Preisen zu überlassen und machten jedenfalls selbst dann die einträglichsten Geschäfte.

Ebensowenig wie diese Wucher- und Zinsverbote sind auch jene wider den Handel durch Kleriker[6]) zu ernstlichem Erfolg gediehen. Das können wir den früher aus dem Freisinger Urkundenmateriale zitierten Belegen für die Handelstätigkeit derselben[7]) entnehmen.

Von einer verkehrsfeindlichen Tendenz der Karolinger oder ihrer Gesetzgebung kann also wohl doch nicht die Rede sein[8]), ebensowenig wie von einer großzügigen Handelspolitik im Sinne v. Inama-Sterneggs.[9]) Im Gegenteile schwebte ihnen wohl bei Erlaß der Preistaxen ein verkehrsfreundliches Ziel vor. Sie wollten augenscheinlich ebenso wie vor ihnen die Antike (z. B. Diocletian 301) und nach ihnen dann die spätere Zeit wieder durch die Preissatzung in den Städten[10]) die Konsumenten vor Warenaufkauf und Preistreiberei des Kapitalismus, d. h.

[1]) Vgl. auch Br. Hahn a. a. O. S. 52.

[2]) Das hatte, allerdings für die spätere Zeit, schon Endemann, Die nationalökon. Grundsätze der kanonist. Lehre, Jahrbücher f. Nationalök. u. Statistik 1, 166 hervorgehoben.

[3]) MG. Capit. 1, 151 c. 24 u. 152 c. 12. [4]) MG. Concil. 2, 645 c. LII.

[5]) Vgl. Schaub a. a. O. S. 83 n. 1. [6]) Ebenda S. 108ff.

[7]) Siehe oben S. 283 n. 5.

[8]) Selbst Schaub steht noch viel zu sehr unter dem Banne der alten, rein naturwirtschaftlichen Beurteilung jener Zeiten und läßt sich wohl auch zu stark von der Auffassung streng kirchlicher Quellen leiten. A. a. O. S. 115f.

[9]) Siehe oben S. 188.

[10]) Siehe über diese den Art. v. Rohrscheidts „Preistaxen" im Hdw. d. Staatswiss. 3. Aufl. 6, 1186ff., wo freilich diesen Erscheinungen der Karolingerzeit keine Beachtung zuteil wird.

hier der Großgrundherrschaften und besonders der Kaufleute schützen, welche den Handel mit unentbehrlichen Lebensmitteln zu monopolisieren suchten. Wir haben doch ganz ähnliche wirtschaftliche Erscheinungen da vor uns, wie sie am Ausgange des Mittelalters zu den bekannten Klagen wider die Handelsgesellschaften führten und z. B. in der sogenannten „Reformation Kaiser Sigismunds“ ihren Niederschlag gefunden haben.[1])

Auch das ist ein weiterer Beleg für die Unrichtigkeit der Theorie W. Sombarts über die Entstehung des modernen Kapitalismus. Er kam nicht erst, wie er meint, durch eine neue Klasse reicher Kaufleute („nouveaux riches“) am Ausgang des Mittelalters, etwa seit dem 14. Jahrhunderte zustande, dadurch daß sie ihren Reichtum aus akkumulierter Grundrente von städtischem und ländlichem Grundbesitz bildeten.[2]) Er ist bereits in der Karolingerzeit vorhanden und durch den Warenhandel begründet worden. Sombart erkennt ja selbst sehr zutreffend an[3]): „Es ist die bedeutsame historische Mission der Geldleihe oder, geradezu gesprochen, des Wuchers gewesen, das moderne kapitalistische Wirtschaftsleben . . . vorzubereiten.“ Er übersah aber ganz und gar, daß beide schon im frühen Mittelalter vorhanden waren, daß auch der Warenhandel des frühen Mittelalters schon tatsächlich hohe Profite ergab. Seine Grundthese, daß es eine Eigenart des mittelalterlichen Handels gewesen sei, nur niedrige Profitraten abzuwerfen[4]), trifft hier absolut nicht zu. Vielmehr erhellt aus einzelnen konkreten Beispielen deutlich, wie der Warenhandel bereits solchen Profit zeitigte[5]), daß kapitalistische Unternehmungen größeren Stiles möglich wurden und auch der Geldhandel sich schon etablieren konnte.

---

[1]) Vgl. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Jbb. f. Nationalökon. u. Statistik 75, 8ff.

[2]) Der moderne Kapitalismus (1902) 1, 284ff. In der 2. Aufl. (1916) hat Sombart diese These selbst zurückgenommen. Vgl. meine Rezension in Grünbergs Arch. f. d. Gesch. d. Sozialismus 8, 330.

[3]) A. a. O. 1, 255. [4]) A. a. O. 1, 223, so auch in der 2. Aufl. 1, 120.

[5]) Vgl. meine „Grundlagen“ 2, 459 u. 514, dazu auch v. Below in Histor. Ztschr. 91, 479, dessen Darlegungen über das spätere Mittelalter hiedurch auch für die ältere Zeit als zutreffend erwiesen werden.

Auch die weitere Schlußfolgerung, die Sombart aus dem kanonischen Zinsverbot ziehen will, „daß Jahrhunderte, in denen das zinstragende Darlehen von Gesetzgebung und Volksgefühl verpönt war, von aller kapitalistischen Wirtschaftsweise noch keinen Hauch verspürt haben konnten“[1]), ist durchaus hinfällig. Sombart müßte erst beweisen, daß in jenen Jahrhunderten auch wirklich kein Zins genommen wurde. Oder will er aus den modernen Wuchergesetzen vielleicht die Schlußfolgerung ableiten, daß unseren Tagen der Wucher völlig fremd sei? Tatsächlich wurde auch im Frühmittelalter bereits besonders von Laien, aber auch niederen Klerikern Zins genommen.[2]) Schon L. Brentano hat dies seinerzeit betont und darauf verwiesen, daß die Stellungnahme der Kirche bald eine Milderung erfahren habe. Das Zinsnehmen war nicht absolut verboten.[3])

Auch die Geldwirtschaft setzt sich vom Ausgang der Römerzeit kontinuierlich fort. Es hat auch da keine völlige Unterbrechung oder Umwälzung dieser Wirtschaftsentwicklung auf Jahrhunderte hinaus gegeben, die etwa durch die germanische, absolut naturalwirtschaftliche Bauernkultur bedingt gewesen wäre.

In den Städten und Märkten, deren Existenz in der Karolingerzeit man doch nicht übersehen darf, haben sich unausgesetzt ähnliche wirtschaftliche Vorgänge abgespielt, wie sie zu späteren Zeiten des Mittelalters in viel größerer Ausdehnung statthatten, so daß sie uns mit der reicheren Überlieferung aus diesen Wirtschaftsgebieten auch eingehender und genauer bekannt geworden sind.

---

[1]) A. a. O. 1, 186, von mir gesperrt!

[2]) ‚Usurae legitimae‘ werden doch von geistlichen Autoren wie dem Bischof Gregor v. Tours schon im 6. Jahrhundert bezeugt. Hist. Franc. III. 34.

[3]) Die Anfänge des modernen Kapitalismus. Festrede S. 120ff., sowie desselben Rektoratsrede 1901: Ethik u. Volkswirtschaft in der Gesch. (1902) S. 10ff.

§ 13.

Das Münzwesen.

Zu den schwierigsten und kompliziertesten Problemen der Wirtschaftsgeschichte darf das Münzwesen der fränkischen Zeit gerechnet werden. Einmal weil die Quellen spärlich und lückenhaft sind. Ihr karger Inhalt selbst steigert die Schwierigkeiten, da er verschieden ausgelegt auch eine verschiedene und mannigfache Kombination derselben ermöglicht. Die eine Gruppe davon sind Rechtsdenkmäler, die, nicht mehr im Original überliefert, verschieden chronologisch angesetzt werden. Die andere wird durch Münzfunde gebildet, deren chronologische Zuweisung nicht selten ebenso schwankt, wie deren numismatische Behandlung. Die Gewichtsbestimmung ist keineswegs überall zuverlässig durchgeführt; sie ergab auch bei Stücken desselben Fundes, ja derselben Münzeinheiten relativ bedeutende Differenzen, so daß auch da der subjektiven Auffassung Tür und Tor geöffnet erscheint. Nur so ist denn auch erklärlich, daß über die hier vorliegenden Fragen so verschiedene Anschauungen entstehen konnten, ja ein und derselbe Gelehrte das, was er früher als sicher hingestellt und vertreten hatte, bald darauf selbst zurücknahm und ganz anders erklärte. Diese auffallende Unsicherheit und Uneinigkeit der Forschung muß naturgemäß starkes Mißtrauen gegen deren Ergebnisse wachrufen.

Anscheinend einfach und klar mögen die älteren Darstellungen anmuten.[1]) Die Karolingerzeit stelle jene Periode dar, in welcher die Franken von der Goldwährung zur Silberwährung übergingen. Das Gold sei geschwunden und man daher zur Annahme der Silberwährung gedrängt worden. Der Münzfuß aber wurde — so glaubte man — durch die in den östlichen Reichsteilen beliebten römischen Silber-

[1]) So Soetbeer, Beitr. z. Gesch. d. Geld- u. Münzwesens in Deutschland in Forschungen z. DG. 2, 307 ff. 4, 254 ff. Danach auch noch v. Inama WG. 1, 450 ff. und H. Brunner RG. 1, 213 f., sowie alle daraus schöpfenden histor. Darstellungen. Anderseits auch Dannenberg, Münzmeister auf ma. Münzen. Ztschr. f. Numismatik 22, 279.

denare (Saigae) bestimmt, von denen 12 auf den Schilling gingen. Und diese neuen Denare liefen nun zu einem weit höheren Werte um, als ihr Metallgehalt rechtfertigte, weil die Emission beschränkt gewesen und bei dem Schwinden des Metallgeldes die Geldwirtschaft durch die Naturalwirtschaft wieder sehr eingeschränkt worden sei. Als Folge davon trat eine Steigerung der Preise ein. Der Wert der Edelmetalle sei von der Mitte des 6. bis zum Anfange des 8. Jahrhunderts auf das Dreifache gestiegen. Als nun damals die Zirkulation und Neuprägung von Goldmünzen sich allmählich verlor, näherte sich in demselben Maße auch der Wertbegriff des Goldschillings (Solidus) dem effektiven Werte des neuen Silbergeldes, d. h. er sank auf ein Drittel seines früheren inneren Gehaltes hinab. So habe sich Mitte des 8. Jahrhunderts die neue Münzsorte und Rechnungsweise in allen Teilen des fränkischen Reiches verbreitet und konnte nunmehr unbedenklich auch von den Karolingern in königlichen Edikten und in Synodalbeschlüssen als Regel genommen und ausdrücklich anerkannt werden.

Diesen völlig unkritischen Stand der älteren Forschung haben dann die verdienstvollen Arbeiten M. Prous auf ein höheres Niveau gehoben. Indem er den großen, in der Medaillensammlung der Pariser Nationalbibliothek aufbewahrten Schatz an fränkischen Münzen wissenschaftlich publizierte[1]), konnte er, wiewohl er wirtschaftsgeschichtlich sonst ganz auf dem Standpunkte v. Inamas verharrte[2]), zwei wichtige Feststellungen vornehmen: Die Franken haben auch in vorkarolingischer Zeit Silbermünzen besessen, anderseits aber auch die Karolinger Goldprägungen vorgenommen. Allerdings hat Prou die Konsequenzen aus seinen Feststellungen nicht gezogen. Er nahm im Gegenteil mit Betonung der Seltenheit dieser Goldprägungen an, sie hätten in Gallien ganz aufgehört und nur in Italien und Byzanz fortgedauert.[3])

[1]) Catalogue des Monnaies Françaises de la Bibl. Nat., les Monnaies Mérovingiennes (1892), sowie les Monnaies Carolingiennes (1896).

[2]) Vgl. in letzterem Bande introd. p. XXVI.

[3]) A. a. O. p. XXX.

Es ist das Verdienst Hecks, aus dem tatsächlichen Münzbestande auch die Währungsfrage zutreffend geklärt zu haben.[1]) Es hat weder in der Merowingerzeit eine reine Goldwährung, noch in der Karolingerzeit eine reine Silberwährung geherrscht. Die ältere Deutung der wenig zahlreichen karolingischen Goldmünzen als Schaumünzen[2]) ist ebenso unbegründet, wie die Annahme Prous, daß dieselben keine Relation zu den Silbermünzen gehabt hätten. Die Karolinger gingen also nicht von der Gold- zur Silberwährung über, sondern behielten die früher schon vorhandene Doppelwährung bei.

Herrscht über diese wichtige Frage heute wohl vollkommene Klarheit[3]), so ist ein Gleiches aber nicht mehr in einer Reihe anderer wichtiger Punkte der Fall.

Vorab die Relation der beiden Währungsgrundlagen, Gold und Silber. Sehr häufig begegnet man der Annahme, daß dieselbe 12 : 1 gewesen sei.[4]) Allein dafür fehlt jede Begründung. Einzig und allein eine Bestimmung des Edikts von Pistes kann dafür als Beleg namhaft gemacht werden. Jedoch ist es ganz unstatthaft, sie für die frühere oder wohl gar vorkarolingische Zeit gelten zu lassen. Denn einmal ist sie zu einer Zeit erlassen, da die Ordnung des Münzwesens durch König Pippin und Karl den Großen bereits durchgeführt war. Anderseits aber stellt sie auch jetzt nur einen Sollstand auf, der offenbar auch damals tatsächlich nicht der Wirklichkeit entsprach. Denn sonst wäre ein solches Gebot in dieser Fassung[5]) kaum als notwendig erachtet

[1]) Beitr. z. Gesch. d. Stände im MA. 1. Die Gemeinfreien der Karoling. Volksrechte (1900) S. 144 f.

[2]) So noch Waitz VG. 4², 78.

[3]) Nur Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgesch. (in Al. Meisters Grundriß d. Gesch. Wiss. II. 1. 1908) S. 80 sagt noch, man sei im Frankenreiche zur Silberwährung übergegangen, die Silberprägung habe allein geherrscht. Ähnlich Jul. Cahn, Münz- u. Geldgesch. d. im Großh. Baden verein. Gebiete, 1. Konstanz u. d. Bodenseegebiet im MA. (1911) S. 29.

[4]) So Guérard, Polyptyque d'Irminon 1, 132. Soetbeer a. a. O. 260, Kötzschke a. a. O. S. 80, Heck, Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 2, 524.

[5]) MG. Capit. 2, 320 c. 24: *ut in omni regno nostro non amplius vendatur libra auri purissime cocti, nisi duodecim libris argenti de novis et meris denariis;* vgl. dazu auch Heck, Beitr. z. Gesch. der Stände 1, 147 f.

worden. Endlich setzt es diese Relation gar nicht für Feinsilber, sondern für bereits legiertes Münzsilber fest.

Völlig unhaltbar sind die Berechnungen der Relation aus den Münzgewichten, wie sie z. B. Guérard versucht hat. Er ging davon aus, daß der fränkische Denar 21 1/2 grains wog und 40 solcher denarii einen Solidus ausmachten (860 grains), der als Goldmünze 70 1/2 grains schwer gewesen sei $\left(\frac{860}{70{\cdot}5} = 12{\cdot}19\right)$.[1]) Aber beide Münzgewichte waren keineswegs feststehend, sondern den größten Schwankungen unterworfen, so daß hier nur ein vaticinium ex eventu, aber keine zuverlässige Ermittlung vorliegt.

Durch diese Unsicherheit unserer Kenntnis von der Wertrelation der beiden hier in Betracht kommenden Edelmetalle wird die Verwertbarkeit aller auf dieser Grundlage vorgenommenen Berechnuugen sehr in Frage gestellt.[2])

Ebenso unsicher ist ferner der Münzfuß. Die Franken haben im Anschluß an die römischen Münzverhältnisse den Schilling (solidus) besessen, der einerseits als Goldmünze wirklich geprägt wurde, anderseits aber eine Rechnungsgröße darstellte, die bei den Saliern 40 Denarmünzen umfaßte. Wir wissen aber nicht bestimmt, wieviel solche Solidi aus einem Pfund Feingold ausgebracht wurden. Man hat nur angenommen, daß die Frankenkönige, wie sie sich im Münzbilde an das spätrömische Geldwesen anschlossen, so auch nach dem constantinischen Münzfuß ihre Goldmünzen schlugen. Aber eben in jüngster Zeit hat v. Luschin wieder konstatieren können, daß das Gewicht eines constantinischen Solidus (4·55 g) bei den erhaltenen fränkischen Stücken nur selten erreicht wird[3]), und es war schon längst bekannt, daß die Schwere derselben seit Ende des 6. Jahrhunderts noch weiter (bis auf 3·78 g) sank.[4]) Aber auch über diesen leichteren Münzfuß sind wir nicht näher unterrichtet.

---

[1]) A. a. O. 1, 132.

[2]) Sehr zutreffend hat das neuestens H. Brunner gelegentlich der Besprechung von A. v. Luschins Arbeit über den Denar der Lex Salica betont. Ztschr. d. Savignystift. f. RG. 31, 481.

[3]) Der Denar der Lex Salica, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 163, IV. 38 f.

[4]) Soetbeer a. a. O. 1, 619 f.

Noch schlimmer steht es mit der Beurteilung der fränkischen Silbermünzung. Denn die kleinen Silbermünzen, welche seit dem 6. Jahrhunderte mit den Namen fränkischer Könige vorkommen, scheinen ob ihres geringen Gewichtes (0·10—0·55 g) jeder sicheren Einordnung in ein Münzsystem zu widerstreben.[1]) Als gewiß erschien der Forschung nur eines, daß diese fränkischen Silbermünzen nicht mit dem in der Lex Salica erwähnten Denar identifiziert werden können, da sie zu leicht dafür seien.[2]) Man hat dies geradezu als eine genügende Basis betrachtet, um das Vorkommen des Denars bei den Franken im 6. Jahrhunderte völlig in Abrede zu stellen und gar das Alter der Lex Salica davon abhängig zu machen, d. h. sie eben deshalb in das 7. Jahrhundert zu setzen.[3]) Jene kleinen Silbermünzen seien keine Denare, sondern den minuti argentei gleich, welche ein jüngst entdeckter Traktat über romanisch-fränkisches Ämterwesen aus der Merowingerzeit erwähnt. Mit Recht hat schon H. Brunner darauf hingewiesen, daß die gleichfalls ins Treffen geführte Nichterwähnung des Denars bei Gregor von Tours tatsächlich nichts beweise und der argenteus dieser Quelle sehr wohl den Denar bezeichnen könne.[4]) Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß schon Guérard Quellenbelege dafür anführte, welche einen solchen Gebrauch von argenteus (= Denar) auch in späteren Zeiten bezeugen.[5])

Diese chronologisch jenseits meiner Aufgabe gelegenen

[1]) Vgl. gegen die Hypothesen Hilligers, Histor. Vierteljahrschr, 1909 S. 202ff. die Bedenken v. Luschins a. a. O. S. 24f.

[2]) Hilliger a. a. O. 202; v. Luschin a. a. O. 40; H. Brunner a. a. O. 31, 481.

[3]) Hilliger a. a. O.; v. Luschin a. a. O.; auch S. Rietschel, Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica Ztschr. f. RG. 27, 271ff.

[4]) Über das Alter der Lex Salica u. des Pactus pro tenore pacis Ztschr. d. Savignystift. f. RG. 29, 144.

[5]) A. a. O. 1, 113 n. 2; ferner Fahlbeck la royauté et le droit royal Francs (übers. v. Kramer) S. 292. Dazu ist auch noch die St. Galler Formel aus der Zeit Karls III. zu stellen, für die eine Pariser Handschrift unter den Varianten den. vel argent[e]um . . . bietet. Neues Archiv 8, 542. Der hier wie auch MG. FF. 434 gebotene Text — argentum — ist jedenfalls zu emendieren!

Verhältnisse habe ich doch wenigstens ganz kurz hier berühren müssen[1]), weil deren Kenntnis für das Verständnis der Veränderungen unbedingt erforderlich ist, die nun am Beginne der Karolingerzeit Platz griffen. Mit dieser gelangen wir auch auf quellenmäßig gesicherteren Boden, da sowohl die Kapitularien- und Konzilsgesetzgebung darüber Nachrichten liefert, als auch die Münzfunde reicher werden. Die Regierungszeit König Pippins (751—68) hat jedenfalls für die Ordnung des Münzwesens im Frankenreiche eine große Bedeutung gehabt. Einmal wurde nämlich der Münzfuß erhöht. Denn das ist doch jedenfalls die Absicht des Verbotes, das er am Anfange seiner Regierung 754/5 erließ: Es sollten fortan aus einem Gewichtsfund Silber nicht mehr als 22 Solidi ausgebracht werden.[2]) Offenbar hat zuvor ein leichterer Münzfuß bestanden, oder — was mich im Hinblick auf die unmittelbar damit verbundene Bestimmung über den Schlagschatz noch wahrscheinlicher dünkt — die Ausmünzung selbst hatte sich an eine bereits früher erfolgte Normierung des Münzfußes nicht gehalten.[3])

Soetbeer hat ausgeführt, daß die vorhandenen Münzen Pippins ihrem Gewichte nach (1·23 g) dieser seiner Verordnung tatsächlich entsprechen, wobei er sich hauptsächlich auf den von Longpérier 1858 beschriebenen Fund von Imphy[4]) stützte. Seither ist die Zahl der früher spärlichen Fundstücke aus der Zeit Pippins beträchtlich vermehrt worden. Es konnten dabei Gewichte namhafter Differenz nachgewiesen werden. Sie schwanken von 0·729[5]) bis 1·46 g.[6])

Ich glaube aber nicht, daß diese Schwankungen auf zwei verschiedene Etappen der Ausmünzung unter Pippin zu deuten sind, wie die älteren Numismatiker annahmen[7]), sondern die auch später noch zu beobachtende ungenaue

---

[1]) Vgl. darüber jetzt meine „Grundlagen" 2, 482 ff.

[2]) MG. Capit. 1, 32 c. 5: *De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi XXII solidos, et de ipsis XXII solidis monetarius accipiat solidum I, et illos alios domino cuius sunt, reddat.*

[3]) Vgl. Soetbeer a. a. O. 4, 273.

[4]) Revue numismatique 1858 S. 202 ff.

[5]) v. Luschin im NA. 33, 439. [6]) Prou a. a. O. n. 927.

[7]) Besonders Longperier, vgl. Soetbeer a. a. O. 279.

Justierung (al marco) einer wenig vervollkommneten Münztechnik daran schuld sei.[1])

Augenscheinlich war König Pippin bemüht, gleich vom Anfang seiner Regierung an darauf hinzuwirken, daß die Münze den gesetzlichen Münzfuß einhalte und vollgewichtig ausgebracht werde.

Pippin hat aber noch eine andere wichtige Verfügung getroffen. Wir kennen deren Wortlaut solbst freilich nicht. In einem uns leider nicht mehr erhaltenen Capitulare, auf das sich die Synode von Rheims (813) beruft, hat er anscheinend das Verhältnis der alten, in der Lex Salica enthaltenen Münzwerte zu jenen seiner Zeit normiert. Schon vor Pippin hatten die Franken nämlich eine neue Rechnungsweise angenommen, nach welcher ein Solidus durch 12 Denare gebildet wurde. Wann das geschah, wissen wir nicht. Man hat allgemein geglaubt, daß diese Unterteilung des Solidus im Anschlusse an den Gebrauch der rechtsrheinischen Stämme aufgekommen sei, indem man den Bericht des Tacitus, daß die Germanen für die alten, schweren Römerdenare (bigati, serrati) eine besondere Vorliebe gehabt hätten, mit einzelnen Stellen in den Volksrechten verband, von welchen die einen ähnlich lautende Münzwerte (saica) überliefern (Pactus Alamannorum und Lex Baiuwariorum), die anderen aber (Lex Ribuaria) einen Schilling zu 12 Denaren ausweisen.[2])

Allein diese ganze Hypothese beruht mehrfach auf Annahmen, die sich bei Lichte besehen z. T. als ganz willkürlich herausstellen, anderseits aber heute nicht mehr zutreffen. Vor allem ist die Voraussetzung, daß die in den Quellen für die Geldrechnung der rechtsrheinischen Stämme (Pactus Alamannorum und Lex Baiuvariorum) erwähnte saica mit jenen altrömischen Denaren (serrati) identisch sei, nicht hinreichend begründet. Denn Saica, saiga bedeutet nicht, wie man nach Grimms Vorgang angenommen hatte,

[1]) Vgl. v. Luschin a. a. O. S. 450.

[2]) Soetbeer a. a. O. 1, 56off.; v. Inama WG. 1, 452 = 1², 622; Brunner RG. 1, 213f.; Heck a. a. O. 1, 165; Schröder RG.⁵ S. 192; Rietschel, Götting. Gel. Anz. 1902 S. 102; Vinogradoff, Wergeld u. Stand, Ztschr. f. RG. 23, 146.

Säge, sondern vielmehr nach Edw. Schröders neuerlichen und überzeugenden Darlegungen Wage, dann Gewicht und schließlich eine Münze von bekanntem Gewicht.[1])

Ferner aber sind auch die Stellen im Pactus Alamannorum und der Lex Baiuvariorum[2]), welche eine saica 1, bzw. 3 Denaren gleichsetzen, wie wir heute wissen, erläuternde Glossen eben der Karolingerzeit und besagen daher nichts über die Rechnungsart der rechtsrheinischen Stämme in der vorkarolingischen Zeit.

Und ganz das gleiche gilt auch für den viel zitierten Titel XXXVI. 12 der Lex Ribuaria, da die ältere Anschauung, als ob er dem ursprünglichen Textbestande zugehöre[3]), heute ziemlich aufgegeben worden ist.[4]) Für einen alten ripuarischen Denar, von welchen 12 auf einen Solidus gegangen seien, ist das also kein Beleg. Wir werden somit fürderhin auf den schönen und durch stete, völlig unkritische Weiterüberlieferung anscheinend geheiligten Leitsatz verzichten müssen, daß die Unterteilung des fränkischen Silberschillings in 12 Denare einer alten Übung der rechtsrheinischen Stämme entsprochen habe.

Sehr treffend hatte Waitz bei Besprechung des Capitulares Karls des Großen vom Jahre 803, durch das die Zahlung aller debita ad partem regis in Silberschillingen zu

[1]) Saiga, Ztschr. f. Numismatik 24 (1904), 339ff. — Damit ist auch die Ableitung von saiga aus siliqua, welche Bordeaux, les monnaies de Trèves pendant la période Carol. Rev. Belge de Num. 49, 306 vertreten hat, als irrig erwiesen. Mit Unrecht hat J. Cahn a. a. O. S. 21 n. 14 neuerdings gegen E. Schröders Erklärung polemisiert und ist auch in der Ansetzung der dafür zit. Stelle aus der Lex Alaman. wieder zu den bereits allgemein aufgegebenen (siehe n. 2) älteren Ansichten zurückgekehrt.

[2]) Waitz, Über d. Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern d. fränk. Reiches, Abh. d. Götting. Ges. d. Wiss. 9 (1860), 236 u. 243; Lehmann, Z. Textkritik u. Entstehungsgesch. des alaman. Volksrechtes Neues Archiv 10, 479 n. 4. Prou, les monnaies Méroving. Introd. p. IX, sowie Hilliger, D. Schilling d. Volksrechte u. d. Wergeld, Hist. Vjschr. 6, 485, der allerdings in der Saiga noch den alten Römerdenar sieht.

[3]) Soetbeer F. z. DG. 1, 561. Loening a. a. O. 2, 299; Schröder, Die Franken a. a. O. S. 36. — Sohm in d. Ausgabe MG. LL. V, 232.

[4]) Waitz a. a. O. S. 233; Fahlbeck a. a. O. S. 289 = E. Mayer, Zur Entstehung d. Lex Rib. S. 36; sowie Brunner, Nobiles u. Gemeinfreie d. karol. Volksrechte, Ztschr. f. RG. 19, 81f. u. 23, 246.

12 ℌ angeordnet wird, bereits betont, eine solche Verfügung hätte gar keinen Sinn, wenn immer schon bei allen deutschen Stämmen außer den Saliern der Solidus zu 12 Denaren gegolten hätte.[1])

Jedenfalls ist diese neue Rechnungsweise nicht erst durch Pippin eingeführt worden, wie man vielfach angenommen hat.[2]) Darauf weisen die schon von v. Inama zitierten Quellenbelege[3]) hin. Das Privileg König Dagoberts von angeblich 629 bietet allerdings keine chronologisch sichere Stütze, da es gefälscht ist.[4]) Aber wir können, meine ich, aus dem Münzgewichte der Funddenare selbst Anhaltspunkte für das Alter jener Rechnungsweise gewinnen. Die als Denare sicher bezeugten merowingischen Silbermünzen haben nämlich bereits seit den Tagen König Chariberts II. (629—31) ein Gewicht (1·16 g)[5]), das mit jenem vieler Pippindenare übereinstimmt, ja dem Durchschnittsgewichte dieser nahezu gleichkommt. Es besteht sonach zwischen diesen Denaren kein solcher Unterschied, daß man an eine Neuerung denken müßte, die erst Pippin ausgeführt habe. Das ist aber nicht immer so gewesen. Die Denare des 6. Jahrhunderts sind vielmehr auffallend leichter. Tatsächlich sind in neueren Funden größeren Umfanges, wie jenen von Cimiez und Bais, Stücke nachgewiesen worden, die nur 0·62 g schwer waren.[6]) Nimmt man nun an, daß der viel umstrittene Denar der Lex Salica mit diesen leichten Stücken in Beziehung zu setzen ist, so würden sich viele von den bisher als unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten ungezwungen lösen. Vor allem

[1]) A. a. O. 257.

[2]) E. Mayer a. a. O. S. 39; Hilliger a. a. O. 210; Th. Sommerlad, Art. „Münzwesen" im Hdw. d. Staatswiss. 3. Aufl. 6, 840; J. Cahn a. a. O. S. 29; M. Krammer (Festschr. f. H. Brunner S. 446) setzt den Übergang „zu einem leichteren Solidus, der nur 12 Denare umfaßte", kurz vor die Mitte des 8. Jahrh. an.

[3]) DWG. 1, 452 n. 4, sowie 433 n. 4, ebenso auch Heck a. a. O. 1, 146.

[4]) Vgl. gegen S. Rietschel, Markt u. Stadt S. 11 n. 1 u. H. Brunner Ztschr. f. RG. 29, 144, die es doch verwerten wollten, die Bemerkungen Mühlbachers in MG. DCar. 6.

[5]) Prou, Monnaies Méroving. nr. 65 (Taf. 1, 29).

[6]) Vgl. v. Luschin, Der Denar der Lex Sal. a. a. O. S. 42.

würde auch die enorme Höhe der Bußsätze in der Lex Salica verständlich werden, die besonders der älteren Forschung aufgefallen ist[1]) und nahezu unerklärlich schien.[2]) Der Hauptgrund aber, weshalb man eine solche Gleichsetzung der alten leichten Denare mit jenen der Lex Salica ablehnen zu müssen glaubte, weil 40 davon nicht einem Goldsolidus entsprächen, wird heute doch nicht mehr als so absolut gesichert gelten können. Denn die älteren Annahmen Soetbeers, welche die Voraussetzung dafür bilden, daß die salischen Schillinge den schweren Goldschillingen Constantins an Gewicht gleich gewesen und erst nach 575 ein leichterer Solidus angenommen worden sei[3]), beruhen auf zu unsicherer Grundlage. Prou und Babelon gebührt das Verdienst, darauf hingewiesen zu haben[4]), daß in Gallien schon seit dem 5. Jahrhundert ein leichterer Solidus als es der constantinische war, geschlagen wurde. Wir dürfen also nicht mit Soetbeer stets das schwerere Gewicht der Schillinge Constantins zur Grundlage der Beurteilung fränkischer Verhältnisse nehmen, wie das seither stets geschehen ist. Man kann meines Erachtens auch nicht das hohe Gewicht der in Südfrankreich im 6. Jahrhundert geprägten Goldsolidi ohne weiters für die Salfranken voraussetzen[5]), denn dort war jedenfalls viel mehr Gold vorhanden. Und gerade aus der Einbeziehung größerer Reihen von Fundstücken fränkischer Provenienz ergibt sich schon heute, daß das Gewicht im einzelnen sehr schwankte.[6]) Es liegt z. B. aus der Zeit

[1]) So K. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 370f., sowie Boretius, Zur Lex Saxonum in Histor. Ztschr. 22, 156 u. a. m.

[2]) Vgl. H. Brunner RG. 1, 206 n. 13: Die hohen Bußzahlen der Volksrechte wären geradezu rätselhaft, wenn man nicht in Anschlag bringen dürfte, daß ein erheblicher Teil der Buße regelmäßig von den Verwandten beigesteuert wurde. Diese Auslegung Brunners entspricht aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in den Quellen selbst bezeugt sind. Vgl. meine „Grundlagen" 2, 484ff.

[3]) A. a. O. 1, 619.

[4]) La silique, le sou et le denier de la loi des Francs Saliens, Journal des savants 1901 S. 120f.

[5]) So v. Luschin a. a. O. S. 29ff.

[6]) Nun gewinnt auch tit. XLIV der Lex Salica seine tiefere Bedeutung, wo es (Dei reipus) heißt: *et hunc ipse, qui viduam accipere*

Clotars II. (613—629) ein Drittelsolidus vor, der nur 0·88 g wiegt.[1]) Das ergäbe für den Solidus bloß ein Gewicht von 2·64 g! Erinnern wir uns ferner, daß die Relation zwischen Gold und Silber für die Salfranken im 6. Jahrhundert uns nicht bekannt ist, und wahrscheinlich bei dem nicht in Feingold, sondern einer Legierung bestehenden Münzmetall erheblich niedriger (1 : 10?)[2]) angenommen werden muß, als zur Zeit Constantins (1 : 14·4), so möchte ich Zusammenhänge, die sonst alle Wahrscheinlichkeit für sich haben, nicht so rundweg mehr abweisen.

v. Luschin, der mit Hilliger u. a. die Anschauung vertritt, daß die Franken im 6. Jahrhundert den Denar überhaupt nicht gekannt haben, kommt seinerseits doch auch zu dem Resultate, daß die Schaffung einer schweren Silbermünze am Beginne des 7. Jahrhunderts — nach ihm eben der Denar! — „ein Versuch zur Besserung der unbefriedigenden Münzzustände" gewesen sei.[3]) Nicht unmöglich, daß damals schon die Rechnungsweise, nach der 12 schwere Denare auf den Silberschilling gingen, aufkam.[4]) Man muß doch auch beachten: wie immer die Stelle in der Lex Ribuaria, aus welcher man früher auf einen alten Gebrauch jener Rechnungsweise bei den rechtsrheinischen Völkern schloß, erst in die Karolingerzeit gehört, so ist der Umstand, daß bei der Erwähnung des Silberschillings zu 12 Denaren auf eine antiqua constitutio Bezug genommen wird[5]), doch auch nicht zu übersehen. Man hat darin eben jene

debet, tres solidos aeque pensantes et dinario habere debet, et tres erunt, qui solidos illos pensare vel probare debent.

[1]) Prou, Catalogue nr. 1385.

[2]) Selbst die einzige Stelle, aus der wir etwas Näheres über die Wertrelation der beiden Währungsmetalle erfahren, das Edictum Pistense (864), besagt doch auch a. a. O.: *illud vero aurum, quod coctum quidem fuerit, sed non tantum, ut ex eo deauratura fieri possit, libra una de auro vendatur decem libris argenti de novis et meris denariis.*

[3]) A. a. O. 48.

[4]) Vgl. auch Heck, Ständeproblem a. a. O. 2, 520, der — freilich ohne nähere Begründung — für möglich hält, daß schon das Capitulare Childeberts II. von 596 mit kleinen Schillingen rechnet. Dagegen Brunner RG. 1², 314 n. 17.

[5]) *quod si cum argento solvere contigerit, prò solido 12 dinarii, sicut antiquitus est constitutum.*

Verordnung Pippins erblicken wollen, auf die das Konzil vom Rheims im Jahre 813 hinweist.[1]) Allein wenn diese Stelle einer Rezension noch des 8. Jahrhunderts zugehören sollte, wie H. Brunner für wahrscheinlich hält[2]), dann würde das ‚antiquitus' wohl über die Zeit König Pippins zurückweisen.[3])

Für meine Annahme, daß die Rechnung nach Silberschillingen schon im 7. Jahrhunderte bei den Franken üblich war, kann ich noch ein wichtiges Zeugnis vorbringen: Schon die alten Formeln von Angers bieten nämlich, was bisher ganz übersehen wurde, einen Beleg dafür.[4])

So unsicher nun auch diese Vorgeschichte ist, die Maßnahme König Pippins, um deren Beurteilung es sich hier allein handelt, wird durch sie, glaube ich, hinreichend klargestellt. Nach dem Wortlaut des Rheimser Konzils von 813 muß sich dieselbe auf die Solidi der Lex Salica bezogen haben.[5]) Die Auslegung dieser Stelle hat die Forschung seit alters auf das lebhafteste beschäftigt. Während man früher eine Demonetisation des Goldes, eine Außerkurssetzung der bis dahin üblichen Goldschillinge daraus deduzieren wollte[6]), meinte die jüngere Forschung, es habe sich um eine Substitution des Goldsolidus durch den Silbersolidus gehandelt, wodurch dann, da alle Zahlungsverpflichtungen also herabgesetzt wurden, u. a. auch eine Herabsetzung der Bußen um mehr als $^2/_3$ ihrer alten Höhe, von 40 Denaren auf 12, bewirkt wurde.[7]) Und diese Bußreduktion hat dann für die Berechnung der Wergelder und alle daraus wiederum abgeleiteten weiteren Schlüsse über das Ständeproblem eine wichtige Rolle gespielt.[8])

[1]) Siehe oben S. 295. [2]) Ztschr. f. RG. 19, 83.

[3]) Vgl. dazu auch v. Luschin im NA. 33, 458.

[4]) MG. FF. Andecav. nr. 27; vgl. auch Form. Turon. addit. nr. 3. Dazu jetzt auch R. Schröder DRG. 6. Aufl. S. 198 (1919).

[5]) MG. Concil. 2, 257 c. XLI: *ut domnus imperator secundum statutum bonae memoriae domni Pippini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege habentur, per quadragenos denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaque falsa testimonia repperiuntur.*

[6]) Guérard a. a. O. 1, 129. [7]) So zuerst Soetbeer a. a. O. 4, 269ff.

[8]) Vgl. Brunner RG. 1, 216; v. Inama DWG. 1, 468 = 1², 650; Rich. Schröder RG.⁵ S. 195. In der letzten (6.) Aufl. hat sich Schröder meinen Darlegungen angeschlossen S. 200ff. (1919).

Es ist das noch zu wenig anerkannte Verdienst Hecks, gegen diese allgemein üblich gewordene Auffassung in nachdrücklicher Weise Stellung genommen zu haben. Mit Recht betonte er meines Erachtens[1]): „die Tatsache allein, daß die Rechnung nach Kleinschillingen allgemein wurde, ist keine genügende Erklärung für die Bußerniedrigung. Die nächstliegende Konsequenz, welche die Einführung einer kleineren Münzeinheit mit sich bringt, ist die Umrechnung, nicht die Bußherabsetzung." Ganz besonders aber müsse dies hier gelten, da Pippin ja diese Rechnung gar nicht eingeführt, sondern bereits eingebürgert vorgefunden habe.

Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß Numismatiker schon vor Heck ganz dieselbe Grundanschauung doch als die selbstverständliche betrachtet hatten. So hatte Cocheteux 1884[2]), Cerexhe[3]) 1886 und Bordeaux 1893[4]) schon im wesentlichen das Richtige getroffen.

Es muß doch betont werden: die ganze Voraussetzung, auf welcher die Annahme einer angeblichen Bußreduktion beruhte, ist falsch. Die beiden Denare, jener der Lex Salica und der angeblich jetzt neu eingeführte rechtsrheinische, waren eben absolut nicht gleich an Art und an Wert, was Guérard behauptet hatte.[5]) Darauf weist schon die Begründung hin, mit welcher das Konzil von Rheims 813 von Karl dem Großen die Beseitigung der alten Solidi zu 40 Denaren auf Grund der Verordnung Pippins erbat. Die zahlreichen Meineide, welche die Konzilsväter vermieden wissen wollten, waren offenbar, wie bereits Waitz sehr richtig daraus gefolgert hatte, dadurch zustande gekommen, daß bei Rechtsgeschäften von den verschiedenen Parteien die eine die alte, die andere die neue Geldsorte hatten zur Anwendung bringen wollen.[6])

[1]) A. a. O. 1, 150ff.

[2]) De l'enchainement des systèmes monétaires Romains, Méroving. et Carloving. Revue Belege de Numis. 40, 389.

[3]) Les monnaies de Charlemagne S. 126. [4]) A. a. O. S. 302.

[5]) A. a. O. 1, 114. Nur F. Dahn, Könige der Germanen VIII. 5, 62 hat bereits zutreffend geurteilt: „Inwiefern hierin eine Minderung der Strafen liege, . . . ist nicht zu erkennen, da wir den Unterschied der neuen Münze von der alten in Feingehalt u. Gewicht nicht kennen.

[6]) Götting. Gel. Abh. 9, 258.

Und auch S. Rietschel hat auf die allgemeine Verkehrsunsicherheit hingewiesen, die immer entsteht, wenn unter ein und derselben Bezeichnung verschiedene Münzwerte gemeint sein können, was ganz naturgemäß zu den widerwärtigsten Übelständen im Prozeßleben führen muß.[1]) Die Häufigkeit solcher Meineide wird sofort verständlich, wenn wir annehmen, daß die Bußsätze in den alten leichten Denaren, von welchen 40 auf einen Solidus gingen, festgestellt waren, jetzt aber, ohne Rücksicht auf den ungleich höheren Wert der schweren Silberdenare in solchen gefordert wurden, oder ein stets Gefahren in sich bergender Schätzungseid notwendig erschien.[2])

Vielleicht ist noch eine andere Erscheinung damit in Zusammenhang zu bringen, die, wie ich glaube, sich aus demselben Grunde als Bedürfnis herausgestellt hat. H. Brunner hat die scharfsinnige Vermutung vertreten, daß die Bußsätze der Lex Salica ursprünglich in Denarsummen gehalten waren und erst später deren Zusammenfassung in Solidi hinzugekommen sei.[3]) Er hat auch bereits zutreffend den Grund dafür erkannt. Die Schillingszahlen wurden beigefügt, „um die Denare als solche zu kennzeichnen, von denen 40 auf einen Solidus gingen".

Bisher war allerdings kein rechter Anlaß ersichtlich, der für eine solche scheinbar „doppelte Berechnung"[4]) vorlag. Ich möchte ihn nun in den eben geschilderten Verhältnissen erblicken. War, wie oben ausgeführt, der Silberschilling schon vor Pippin, ja bereits im 7. Jahrhunderte in Frankreich gang und gäbe, so gewinnt nun eben damit diese Beifügung gewissermaßen die Bedeutung eines Voraktes zu dem verlorenen Constitutum Pippini, auf das sich

[1]) Götting. Gel. Anzeigen 1902 S. 102.

[2]) Vgl. dazu Heck a. a. O. 1, 152.

[3]) Über das Alter der Lex Salica u. des Pactus pro tenore pacis, Ztschr. d. Savignystift. f. RG. 29, 141 f. Vorher schon Seebohm, on the early currencies of the German tribes, Vjschr. f. Soz. u. WG. 1, 175 (1903), sowie Prou, Catalogue des Monnaies Françaises. Les Monn. Mérovingiens. Introduction p. III.

[4]) So Hilliger, Hist. Vjschr. 1909 S. 165, dessen Einwände wider Brunner nichts besagen, da er die Zeit der Überlieferung (Handschriftenalter!) gar nicht in Rechnung gestellt hat. A. a. O. 167.

das Konzil von Rheims 813 bezieht. Die Beisetzung der Solidi ist augenscheinlich ebenfalls bereits zur Vermeidung unliebsamer Mißdeutung der Denarzahlen vorgenommen worden.

Auch die numismatische Grundlage der Reduktionshypothese ist heute hinfällig geworden. Ihr Begründer, Guérard, ging nämlich von ganz irrigen Gewichtsansätzen aus.[1]) Gerade da haben neue Funde ganz überraschende Aufschlüsse gebracht. Ein so ausgezeichneter Numismatiker wie v. Luschin hat auf Grund des 1904 zu Ilanz (bei Chur) gemachten Fundes rechnungsmäßig den Nachweis erbracht, daß der Goldsolidus zu 40 neustrischen Denaren (will sagen der Lex Salica) um 800 so stark an innerm Wert gesunken war, daß er nicht einmal den vollen Wert von 12 Silberdenaren Karls des Großen erreichte. Er wies bereits darauf hin, daß sich, da es unter Pippin nicht viel anders war, nun auf diese Weise jene Substitution des alten merowingischen Goldsolidus, wie ihn die Lex Salica aufweist, durch den Silbersolidus zu 12 schwereren Denaren unmittelbar erkläre. Letztere waren damals tatsächlich keine geringere Wertgröße, ja übertrafen vielleicht sogar den Goldsolidus aus der Zeit der letzten Merowinger.[2])

So lösen sich nun die großen und mannigfachen Schwierigkeiten, ob welcher man eine so plötzliche Bußerniedrigung annahm. Sie wäre nach der bisherigen Darstellung sonst eigentlich völlig unbegründet eingetreten[3]) und hätte vor allem alsbald eine ganz unmögliche Rechtsungleichheit gezeitigt. Auch das hat Heck bereits mit Recht dagegen geltend gemacht.[4]) Schon Waitz hatte übrigens bemerkt, daß bei dieser Annahme verschiedene

[1]) Die Differenzen im Gewichte der Funddenare sind nicht mit 16 u. 27 grains bezeichnet, sondern viel größer. Es gibt Stücke schon von 11 grains und solche bis zu 30 grains!

[2]) Neues Archiv 33, 458.

[3]) Heck 1, 150 hebt sehr zutreffend hervor, daß sich ein befriedigender Grund für die Bußerniedrigung ungeachtet aller Mühe nicht hat auffinden lassen; vgl. auch desselben „Ständeproblem, Wergeld u. Münzrechnung der Karolingerzeit, Vjschr. f. Soz. u. WG. 2, 513 ff.

[4]) Die Gemeinfreien a. a. O. 1, 153.

deutsche Stämme, welche bei ihrer alten Goldwährung verharrten und den Solidus nach wie vor zu 30 Denaren rechneten, wie z. B. die Bayern, aufs ärgste benachteiligt gewesen wären. Sie hätten eine Buße von 1 Solidus mehr als doppelt so hoch bezahlen müssen, denn die Franken.[1])

Auch die großen Schwierigkeiten, welche die enorme Verschiedenheit in der Bemessung der Wergelder zwischen dem salischen und ripuarischen Recht der Forschung bisher bereitete[2]), lösen sich so ganz natürlich auf. Die 2400 Denare (= 200 Silberschillinge à 12 ß) nach ripuarischem Recht waren eben den 8000 Denaren (= 200 Goldschillingen à 40 ß) nach salischem ungefähr gleichwertig.

Endlich hätte eine solche allgemeine Wertherabsetzung, wie sie jene Reduktionstheorie voraussetzt, wirtschaftliche Folgen ungeheuerster Dimension zeitigen müssen, eine Umwälzung des gesamten Wirtschaftslebens, vor allem eine förmliche Preisrevolution. Man bedenke doch nur. Alle Zahlungsverpflichtungen seien mit einem Male im Verhältnis von 40:12 — also auf weniger als das Drittel herabgesetzt worden!

Einzelne Forscher, welche an diesen unabweislichen Folgerungen ihrer Reduktionshypothese nicht ganz vorbeigehen konnten, suchten sich mit der Ausflucht zu helfen, daß eine allgemeine Erniedrigung der Preise eingetreten sei, welche die Gleichstellung des Wertes von 12 Denaren mit dem alten Solidus herbeigeführt habe. Diese Auffassung Soetbeers[3]) hat neuerdings Vinogradoff im wesentlichen wieder vertreten.[4]) Aber auch er mußte sich doch gestehen, daß in der Zwischenzeit zwischen den beiden Preiswellen freilich eine arge Verwirrung und Unsicherheit geherrscht haben müsse. Dabei kam ihm noch sehr zustatten, daß er seinen Ausführungen die Identität der Preisansätze des 6. Jahrhunderts mit jenen am Beginne des 9. Jahrhunderts zugrunde legte und damit jeder Kontrolle über die Verhältnisse in der Zwischenzeit aus dem Wege ging, da ja

[1]) Über die Münzverhältnisse a. a. O. S. 258.

[2]) Darauf hat Hilliger, Hist. Vjschr. 1903 S. 214 zutreffend hingewiesen.

[3]) A. a. O. 2, 260. [4]) Wergeld u. Stand, Ztschr. f. RG. 23, 135f.

dafür keine entsprechenden Quellen vorhanden sind. Diese Anschauungen Vinogradoffs, wonach also die Kaufkraft des Geldes sich in der Karolingerzeit verdreifacht hätte, sind denn auch von Hilliger bereits als eine „abenteuerliche Hypothese" bezeichnet[1]) und dann durch Heck eingehend widerlegt worden.[2]) Die von ihm hauptsächlich ins Treffen geführte Konstanz der Preissätze, welche zuvor schon besonders v. Inama-Sternegg hervorgehoben hatte[3]), erklärt sich nun bei der oben dargelegten Auffassung ganz ungezwungen, ohne daß man Preisstürze in der Zwischenzeit (6.—9. Jahrhundert) anzunehmen brauchte. Denn diese Preissätze waren ja in Schillingen gehalten.[4]) Trat nun zur Zeit Pippins eine Substitution des alten Goldsolidus durch den Silberschilling ein, so erscheint es uns, wenn wir den tatsächlichen Wert beider um jene Zeit als ungefähr gleich ansehen, ganz natürlich, daß hier die alten Zahlen bestehen bleiben konnten. Zudem ist es ja noch sehr fraglich, ob jene Legalwerte auch wirklich stets der Marktlage und ihrer mannigfachen Veränderung zu folgen vermochten.[5])

Die zahlreichen Forscher, welche jene angebliche Bußreduktion Pippins zum eigentlichen Kernpunkt ihrer Darlegungen gemacht haben, waren bei aller Verschiedenheit der Erklärungsversuche untereinander und im einzelnen doch alle darin einig und zuversichtlichen Glaubens, daß die Lex Ribuaria ein untrügliches Zeugnis dafür expressis verbis an die Hand gebe. Dieser Quelle müsse im allgemeinen der Goldsolidus noch zugrunde gelegen haben, da es im tit. 36 § 12 heiße: *quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim dinarios, sicut antiquitus est constitutum.* Die Gegenüberstellung scheint auf den ersten

[1]) Hist. Vjschr. 1903 S. 463.

[2]) Ständeproblem a. a. O. 2, 515 ff. — Allerdings scheint sich Heck dabei gar nicht bewußt geworden zu sein, daß seine eigene Hypothese, als ob die Bußerniedrigung erst unter Ludwig d. Fr. 816 stattgefunden hätte (Gemeinfreie 1, 200 ff.), derselben Unwahrscheinlichkeit verfällt. Auch Sommerlad, Die wirtschaftl. Tätigkeit der Kirche im MA. 2, 165 ff. und Art. „Münzwesen", Hdw. d. Staatswiss. 3. Aufl. 6, 840 f. hat sich Heck angeschlossen.

[3]) WG. 1, 468; vgl. 196. [4]) v. Inama WG. 1, 195 ff.

[5]) Ebenda S. 196 f., dazu oben S. 242 f.

Blick verblüffend genug. Und so sind denn bis heute alle Forscher der von Guérard[1]) zuerst daraus gezogenen Schlußfolgerung beigetreten.[2]) Bei näherem Zusehen besagt diese Stelle aber gar nicht das, was man bisher daraus entnehmen wollte. Sie rückt in ein ganz anderes Licht, sobald man sie mit der unmittelbar vorausgehenden Preistabelle einheitlich zusammenfaßt. In dieser werden nämlich für die verschiedenen Naturalien, besonders Viehhäupter, welche man als Wergeld zu geben pflegte, die Geldäquivalente (in Schillingen) aufgestellt. Man sieht deutlich: der Schilling ist hier nur Wertmesser für die Annahme von Naturalleistungen. Und mit direktem Bezug darauf heißt es nun wohl unzweideutig: wenn aber jemand mit Geld (d. h. nicht in Natura) zahlen will, so soll er für den Solidus 12 Denare geben.[3])

Wir haben noch eine sehr illustrative Analogie dazu an dem Capitulare Saxonicum von 797, die meine Auffassung, glaube ich, durchaus unterstützt Auch dort wird (am Schlusse) eine solche Äquivalenztabelle für Naturalien aufgestellt mit der Überschrift: *quales debent solidi esse Saxonum.*[4]) Und dieser Aufzählung wird dann die Bemerkung beigefügt: *In argento duodecim denarios solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem [conpositionis sunt].* Hier wird kein Mensch zweifeln, daß argentum in diesem Zusammenhang Geld im Gegensatz zu den Naturalwerten bedeutet. Auch da handelt

[1]) A. a. O. S. 130f.

[2]) Waitz, Münzverhältnisse a. a. O. 235; Heck, Gemeinfreie 1, 177 sowie Ständeproblem a. a. O. 350ff.; Rietschel, Gött. gel. Anz. 1902 S. 102; Vinogradoff a. a. O. 143; Krammer in d. Festschr. f. H. Brunner 1910 S. 447; H. Brunner, Nobiles u. Gemeinfreie, Ztschr. f. RG. 19, 82; Hilliger, Der Schilling der Volksrechte, Hist. Vjschr. 1903 S. 217, sowie „Zum Schilling der Volksrechte" ebenda 1906 S. 265ff.

[3]) Der Einwand R. Schröders (DRG.[6] 200 n. 18), daß hier‚argentum' nicht mit „Geld" zu übersetzen sei, entfällt, weil ja seine sicher richtige Annahme, daß Goldzahlungen keineswegs ausgeschlossen sein sollten, mit meiner Übersetzung wohl vereinbar ist.

[4]) MG. Capit. 1, 72 c. 11. Vgl. dazu neuestens A. v. Schwerin, Ztschr. f. RG. 33, 418, der für wahrscheinlich hält, daß der Satz in argento duodecim denar. sol. faciunt ursprünglich sofort auf die Überschrift gefolgt sei.

es sich wie dort um die verschiedenen Güter, in denen die Bußen bezahlt werden konnten.

Damit entfällt meines Erachtens jede Beweiskraft der berühmten Stelle in der Lex Ribuaria für den Übergang vom Gold- zum Silberschilling und eine damit in Zusammenhang stehende Bußreduktion.

Die rege Fürsorge, welche König Pippin der Ordnung des fränkischen Münzwesens zuteil werden ließ, fand ihre Fortsetzung unter dessen großem Sohne Karl. Er hat weitergeführt, was von Pippin bereits wirksam eingeleitet war. Hatte dieser bestimmt, daß aus einem Pfund Silber nicht mehr als 22 Solidi ausgebracht werden sollten, so hat spätestens unter Karls Regierung der Münzfuß noch eine weitere Verstärkung erfahren, indem jetzt nur mehr 20 Schillinge auf ein Pfund gingen. Wir besitzen hier allerdings nicht wie dort bei Pippin die Einführungsverordnung, sondern können das nur indirekt aus den Angaben eines Capitulares von 779 erschließen, die nach dem Gewichte abgestufte Silberwerte enthalten.[1]) Möglich, daß dieser Fuß noch unter Pippin erreicht worden ist, wie v. Inama annahm. Aber gewiß ist das keineswegs, da er zu dieser Hypothese bloß auf dem Wege eines Rückschlusses aus dem Gewichte von Funddenaren gelangt ist[2]), was stets unsicher bleibt.

Die Hauptveränderung aber, die jetzt eintrat, bestand in einer Erhöhung des Münzgrundgewichtes, des fränkischen Pfundes (libra). Wir sind freilich auch da nicht besonders gut unterrichtet, weil die entsprechenden Bestimmungen Karls selbst nicht mehr erhalten sind. Man ist auch da auf das Gewicht der Münzen selbst, sowie auf indirekte Rückschlüsse angewiesen, die aus gelegentlichen Angaben von Kapitularien und Urkunden rechnerisch abgeleitet werden können. Bei diesem Stande der Überlieferung ist es begreiflich, daß die verschiedensten Hypothesen aufgestellt und mannigfache Erklärungen versucht worden sind. Ja, es ist die Sache, um die es sich da handelt, selbst wieder in Frage gestellt worden. Vienne hat 1896, nachdem man durch Jahrhunderte an die Er-

[1]) Vgl. v. Inama WG. 1, 456. [2]) Ebenda 454.

höhung des Münzpfundes durch Karl den Großen allgemein geglaubt hatte, sie geleugnet und aus Abgaben den Beweis erbringen wollen, daß das gallische Pfund sich nicht verändert, sondern vor und nach der Regierung Karls des Großen gleichgeblieben sei.[1]) Ich glaube zu Unrecht. Denn für die Tatsache der Erhöhung läßt sich ganz abgesehen von der größeren Schwere der Funddenare, die bisher die Hauptgrundlage unserer Erkenntnis gebildet hat, noch ein anderes direktes Zeugnis anführen. In einem Briefe Alchvins an Paulinus v. Aquileia vom Jahre 796 wird von zwei goldenen Armringen gesagt, sie hätten an Gewicht 24 Denare von der neuen Münze des Königs weniger als ein volles Pfund.[2]) Damit ist erwiesen, daß die neue Münze Karls eine Gewichtsveränderung gebracht hatte.

Steht also die Tatsache fest, daß Karl das Münzpfund erhöht habe, so herrscht über das Maß dieser Vergrößerung die allergrößte Meinungsverschiedenheit. Schon Hilliger hat, da er einen historischen Überblick über die ältere Literatur zu dieser Frage gab, der Empfindung Ausdruck verliehen, es habe nahezu jeder, der sich damit beschäftigte, auch eine neue Ansicht darüber aufgestellt.[3]) Er betonte mit Recht die große Unsicherheit der uns zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel. Aus der großen Masse dieser Hypothesen stehen heute drei im Vordergrunde. Die Guérards, der eine Erhöhung des alten römischen Pfundes zu 12 Unzen oder 327 g um ein Viertel, auf 15 Unzen (408·75 g) annimmt[4]), hat jüngst Hilliger mit neuen Argumenten zu stützen gesucht.[3]) Eine zweite Theorie hat Blancard 1887 aufgestellt, die eine Erhöhung um 50 % nach Maßgabe der Vergrößerung der Hohlmaße durch Karl voraussetzt und das Pfund auf Grund von niedrigen Denargewichten auf 367·128 g berechnete.[5]) Dieselben Anschau-

[1]) De la prétendue livre de Charlemagne. Annuaire de la Soc. de Numis. 20, 13 ff.

[2]) MG. Epp. 4, 140 nr. 96: *duas armillas auri obrizi pensantes 14 denarios minus de nova moneta regis quam libram plenam.*

[3]) Studien zu mittelalterlichen Maßen u. Gewichten, Hist. Vjschr. 3 (1900), 163.

[4]) A. a. O. 1, 216.

[5]) La pile de Charlemagne, Ann. de la Soc. de Num. 11, 595 ff.

ungen, allerdings mit anderen Gewichtszahlen, vertrat 1889 auch Rocca[1]) und dann besonders M. Prou.[2]) Das würde also nach letzterem eine Steigerung des Gewichtes von 12 auf 18 Unzen (oder auf 491 g) bedeuten.

Neuerdings hat Capobianchi dann aus Angaben italienischer Urkunden die Folgerung abgeleitet[3]), daß eine Erhöhung um $^1/_3$ erfolgt sei, also auf 16 Unzen oder 436 g. Soetbeer[4]) meinte ähnlich wie Leblanc[5]) vor ihm das Pfund Karls auf 367 g bestimmen zu können, Fossati nahm 433 g dafür an.[6])

Guérards Ansicht beruhte lediglich auf unzulänglichen Gewichtsberechnungen von Funddenaren, welche er noch als nahezu unfehlbares Hilfsmittel für solche Feststellungen ansah.[7]) Was Hilliger zu dessen Unterstützung vorbrachte, mochte scharfsinnig gedacht sein, eine sichere Grundlage aber wurde auch damit keineswegs gewonnen. Er meinte nämlich, das Capitulare, aus dessen Angaben man früher schon den Münzfuß von 20 Solidi ermittelt hatte, noch weiter ausnutzen zu können. Da in demselben die Hungersteuer der Laien gleichfalls nach Gewichten abgestuft erscheint[8]), nahm er eine Gesetzmäßigkeit dieser Abstufung an und gelangte so auf rechnerischem Wege zu der Gleichsetzung von 2 Solidi mit $1\,^1/_2$ Unze, oder für das Pfund = 15 Unzen.[9])

[1]) Induzioni e deduzioni sul sistema metrico e numismatico dei Merovingi riformato da Carlomagno p. 28—32.

[2]) La livre dite de Charlemagne Mém. de la Société des antiquaires de France 54 (1893) p. 244ff., bes. 261.

[3]) Pesi proporzionali desunti dai documenti della libra Romana, merovingia e di Carlo Magno Rivista Ital. di Numis. 5 (1892), 79ff.

[4]) A. a. O. 4, 311.

[5]) Traité histor. des monnoyes de France éd. de Paris S. 83f.

[6]) De ratione nummorum, ponderum et mensurarum in Galliis Mem. del R. Acad. delle scienze di Torino Ser. II. t. V 1843.

[7]) A. a. O. 1, 126: ce moyen à peu près infaillible.

[8]) MG. Capit. 1, 52: *comites vero fortiores libram unam de argento aut valentem, mediocres mediam libram; vassus dominicus de casatis ducentis mediam libram, de casatis centum solidos quinque, de casatis quinquaginta aut triginta unciam unam. . . . et qui redimere voluerit, fortiores comites uncias tres, mediocres unciam et dimidiam, minores solidum unum.*

[9]) A. a. O. S. 202.

Allein diese Gleichung rechnete nur mit einer Unbekannten. Es bestehen aber deren zwei. Es ist nämlich nicht sicher, daß die Abstufung wirklich so erfolgte, wie Hilliger voraussetzt[1]): der Nachfolgende habe stets die Hälfte des Vorausgehenden gegeben.

Ähnlich unsicher sind auch die Berechnungen Capobianchis. Die von ihm beigebrachten Urkundenstellen aus Italien beweisen tatsächlich nur zweierlei. Einmal, daß verschiedene Solidi in Italien üblich waren, z. B. der römische 9 Denare umfaßte.[2]) Dann aber, daß um 800 die fränkischen Silberschillinge zu 12 Denaren auch in Italien Eingang fanden. Man kann aber aus dieser Verschiedenheit der Denarzahlen in verschiedenen Urkunden meines Erachtens nicht so ohne weiteres den Schluß ziehen, daß das fränkische Pfund, weil der fränkische Schilling um $^1/_3$ mehr Denare enthielt als der römische, gleichfalls um dieselbe Größe schwerer war als das römische. Ebensowenig beweist dies der weiters noch zitierte Umstand, daß die Goldmancusen nun 30 neue Denare wert waren, während der Goldschilling der Lex Salica früher 40 Denaren gleichkam.[3]) Es werden von Capobianchi hier beidesmal Münzwerte gleichgesetzt, die nur den Namen (Denarius — Solidus) gemein

---

[1]) Schon ein Blick auf die eigentlichen Hauptansätze dieser Steuer hätte ihn eines Besseren belehren können. Dort werden 4 Gruppen, also um eine mehr als hier (bei der Ablösung) unterschieden und zwar nach der Zahl ihrer abhängigen Höfe (Casaten). In der letzten aber werden Leute recht verschiedenen Vermögens einheitlich zusammengefaßt. Offenbar zahlten, da hier auch die Vassi mit bloß 30 Casaten einbegriffen sind, die mit ihnen gleichbesteuerten Vassi mit 50 Casaten tatsächlich nicht die Hälfte der vorausgehenden Gruppe von 100 Casaten. Hier stimmt die Rechnung Hilligers schon nicht. Nach ihm wären ja 5 Solidi = $3\,^3/_4$ Unzen, hier aber ist — bei der vermeintlichen Hälfte davon — nur 1 Unze als Steuer festgesetzt. Und da nun in der parallelen Reihe der Ablösungssätze gar bloß 3 Stufen unterschieden werden, ist wahrscheinlich, daß auch hier die minores nicht die Hälfte der mediocres zahlten. Oder mit anderen Worten, diese Stelle ist nicht beweiskräftig genug, um aus ihr so wichtige Schlüsse abzuleiten. Man könne eher daraus schließen, daß ein Solidus weniger als die Hälfte von $1\,^1/_2$ Unzen ($= {}^3/_4$), etwa bloß $^3/_5$ und somit das Pfund nur 12 Unzen gehabt habe.

[2]) A. a. O. S. 83. [3]) A. a. O. S. 85.

hatten, tatsächlich aber sehr verschieden waren. Dies beweist für die Denare meines Erachtens schon der Umstand, daß die fränkischen Denare den Italienern als „grossi", Dickpfennige erscheinen.[1]) Sie waren also offenbar schwerer im Einzelstück als die römischen. Das würde eher darauf hinweisen, daß Karls neues Pfund um mehr als $^1/_3$ an Gewicht zugenommen hatte. Allein auch dieser Schluß ist unstatthaft, da ja wie bei Capobianchi die Verschiedenheit in der Stückelung gar nicht in Rechnung gestellt wurde.

Die Berechnung Prous beruht ähnlich wie jene Guérards auf dem Gewichte von Funddenaren. Er ging hiebei von der bestechenden Annahme aus, daß die einzelnen Stücke kaum übergewichtig ausgebracht wurden und man daher das Höchstgewicht, das tatsächlich konkret vorkommt, der Berechnung zugrunde legen müsse. Er nimmt dafür 2·03 g an, welches im 9. Jahrhundert begegnet. Er gelangt so zu einem Gewicht von 487·20 g und bestimmt das neue Pfund Karls im Hinblick auf die gleichzeitig im Verhältnis von 2:3 vorgenommene Erhöhung der Hohlmaße von der römischen Libra zu 327·453 g aus schließlich auf 491·179 g.[2])

Es ist bereits darauf hingewiesen worden[3]), daß auch dieser Vorgang keineswegs einwandfrei ist. Man darf nicht einzelne besonders schwere Stücke „aussaigern", will man das normale Denargewicht ermitteln. Ferner ist es meines Erachtens doch auch bedenklich, ein Denargewicht zugrunde zu legen, das erst im 9. Jahrhundert unter den Nachfolgern Karls tatsächlich vorkommt, zumal wir wissen, daß das Gewicht der Denare sich auch nach Karl noch erhöht hat.

Ich möchte mich bei diesem Stande der Frage für keine der vielen Zahlen, die für das Gewicht des neuen Karlpfundes aufgestellt wurden, entscheiden. Non liquet! Aber eines darf betont werden. Selbst wenn Prou zu hoch

[1]) A. a. O. S. 83 ff.

[2]) A. a. O.; auch les monnaies Caroling. Introduction XLIV.

[3]) v. Luschin im Neuen Arch. 33, 456 bemerkt zutreffend, durch den Nachweis, daß die Silbermünzung unter Karl d. Gr. al marco erfolgte, sei der von Prou unternommene Versuch, das Gewicht der schwersten Stücke zum Aufbau des Münzfußes zu verwenden, in seiner Grundlage erschüttert. Vgl. auch schon die Warnung Soetbeers a. a. O. 4, 310.

gegriffen haben sollte[1]), so sind alle anderen wesentlich niedrigeren Gewichte einschließlich der von Guérard aufgestellten und von Hilliger sowie v. Inama adoptierten Größe (c. 408 g) entschieden zu gering angesetzt. Denn die Denare Karls des Großen aus dieser zweiten Periode seiner Regierung nach der Reform haben doch sehr häufig ein Gewicht von 1·70—1·90 g.[2]) Stellt man die Abnützung durch die Jahrhunderte in Rechnung, so ergibt das, da an eine häufige oder starke Übermünzung doch wohl nicht zu denken ist, für 240 Stück, die auf das Pfund gingen, entschieden mehr als 408 oder 409 g.[3]) Anderseits scheint mir doch sehr wahrscheinlich, daß eine Übereinstimmung von Maß und Gewicht auch damals hergestellt worden sein dürfte.[4]) Der Modius aber, das wissen wir sicher, wurde durch Karl um die Hälfte seines Inhaltes vergrößert. Und es ist doch wohl zu gekünstelt, mit Capobianchi die Sache so zurechtzulegen[5]), daß Karl bei der Münze anders als bei den Maßen nur mehr jenen Teil dieser Erhöhung ausgeführt habe, der nach der ersten, schon unter Pippin vorgenommenen Gewichtssteigerung noch zu den 50% fehlte.

Wann ist diese Gewichtsreform Karls des Großen nun erfolgt? Auch das wissen wir nicht. Die allgemeine Annahme geht dahin, daß es 794 geschehen sei, da in dem Frankfurter Capitulare aus diesem Jahre von neuen Denaren die Rede ist und außerdem auch ein öffentliches Maß erwähnt wird, das „neulich" festgesetzt worden sei.[6])

[1]) Neuerdings schloß sich ihm auch J. Cahn, Münz- u. Geldgesch. v. Konstanz a. a. O. S. 9 an.

[2]) Prou Catalogue nr. 944—955. 969. 983. Die Annahme Prous in der Einleitung p. XLI u. XLIII, daß 1·79 das schwerste Gewicht darstelle, wird dadurch berichtigt.

[3]) Blanchet Adr., manuel de Numism. franç. 1 (1912), 361 nimmt neuestens mit Rücksicht auf das gewöhnliche Denargewicht dieser Zeit, das er mit 1·82 g ansetzt, ein Pfund von 436·80 g an und zwar zu 16 Unzen.

[4]) Das betont neuerlich mit Recht Guilhiermoz, Note sur les poids du moyen âge Bibl. de l'École des chartes 1906 S. 230.

[5]) Les Caroli pondus conservés en Italie in Mélanges d'archéol. et d'histoire 20, 66..

[6]) MG. Capit. 1, 74 c. 4: *modium publicum et noviter statutum . . .* c 5.: *de denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in*

Jedenfalls war die Reform damals also schon durchgeführt. Einzelne Forscher haben nun darauf aufmerksam gemacht, daß bereits in dem Capitulare von Mantua (781?)[1] von einem Verruf der Denare die Rede ist. v. Inama erblickt darin geradezu ein zwingendes Moment, die neue Gewichts- und Geldreform in dieses Jahr bereits zu setzen.[2]

Prou dagegen meinte, es folge daraus nicht, daß deren Emission damals eben erfolgt sei, sie habe auch 14 Jahre zurückliegen können.[3] Guilhiermoz wollte sich damit helfen, daß er annahm, diese Quelle gehöre vielleicht doch in eine spätere Zeit.[4] Allein gegen eine solche Möglichkeit hatte schon Prou zuvor mit Recht Bedenken gehabt.

Das alles sind Verlegenheitsausflüchte vor einem Hindernis, das tatsächlich — keines ist! Denn solche Münzverrufe kommen in der Karolingerzeit auch später nach 794 doch wieder vor, z. B. 823—25[5], ohne daß man dabei wieder an eine neue Münzreform zu denken hätte. Man beachte weiter: 805 spricht Karl im Capitulare zu Thionville von Denaren: *qui modo monetati sunt.* Auch 819 ist wieder von einer *nova moneta* die Rede.[6] Damit wird uns die richtige Deutung an die Hand gegeben. Die Bezeichnung novi ist nicht absolut, sondern relativ zu nehmen; denarii novi sind jeweils die Denare der letzten Emission im Gegensatze zu allen vorausgegangenen Emissionen. Das erhellt ganz unzweideutig auch aus dem schon zitierten Capitulare von 823/5.[7] Es tritt uns also hier bereits ganz dieselbe Bezeichnungsweise entgegen, die dann im 13. Jahrhundert gang und gäbe war.[8]

---

omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii et accipiantur ab omnibus.

[1]) MG. Capit. 1, 191 c. 9: *de moneta, ut nullus post Kal. Aug. istos denarios quos modo habere visi sumus, dare audeat aut recipere.*

[2]) DWG. 1, 458 = 1[2], 635f. [3]) Catalogue introd. p. X.

[4]) A. a. O. S. 227. [5]) MG. Capit. 1, 306 c. 20. [6]) Ebenda 290 c. 12.

[7]) A. a. O. 1, 306 c. 20: *de moneta vero, unde iam per tres annos et ammonitionem fecimus et tempus quando una teneretur et aliae omnes cessarent constituimus.*

[8]) Vgl. z. B. für die Wiener Pfennige, wo man früher die denarii novi auch auf einen bestimmten Zeitpunkt hat deuten wollen, die Ausführungen v. Luschins in Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 140 VI. 32.

Wenn einzelne Forscher, wie unter anderen z. B. v. Inama, auf jene Bestimmung Karls des Großen von 794 auch besonderen Nachdruck gelegen haben, daß die neuen Denare probhaltig und vollwichtig (probi atque pensantes) sein sollten [1]), so ist dies keineswegs als eine Neuerung Karls des Großen anzusehen, die eben auf die schwereren Denare von damals zu beziehen wäre. Vielmehr erweist sich diese Stelle als eine bereits seit Römerzeiten immer wiederkehrende Wendung [2]), die wohl mehr negativen Charakter hat. Sie beweist meines Erachtens, daß tatsächlich viel minderwertige Münze fortgesetzt umlief, die nicht nur im Feingehalt, sondern auch im Gewichte geringer als der gesetzliche Münzfuß es vorschrieb, ausgebracht war. Ein Hinweis auf die größere Schwere etwa dieser neuen Denare Karls liegt also darin nicht vor. Die Bedeutung der Stelle über das Nomisma des Königs auf diesen Münzen, die nicht etwa jetzt zuerst „mit dem königlichen Namenszug versehen" wurden, wie man nach v. Inamas Darstellung [3]) glauben könnte, hat schon Prou erläutert.[4])

Mit diesen Feststellungen haben wir nun auch, glaube ich, die feste Basis gewonnen, von der aus eine Reihe bisher vielbesprochener und -umstrittener Schwierigkeiten ihre Lösung finden kann. Die meisten Forscher hatten angenommen, daß Karl zuerst diese Gewichtsveränderung des Pfundes vorgenommen habe und dann als Folge davon die Denare schwerer ausgebracht worden seien. Mit Recht hat demgegenüber Heck die Frage aufgeworfen, was denn das Frühere gewesen sei? Ob nicht vielmehr umgekehrt, als man bisher annahm, eben die Erhöhung des Denargewichtes zu jener Reform Anlaß gegeben habe? [5]) Denn sie war ohne Zweifel notwendig, sollte die alte Stückelung des Münzpfundes auch nach der Erhöhung des Denareinzel-

[1]) A. a. O. 1, 74 c. 5: *Si autem nominis nostri nomisma habent et mero sunt argento, pleniter pensantes.*

[2]) Vgl. z. B. MG. FF. Marculf II. nr. 22; Form. Sal. Bignon. n. 20; ferner Trad. Wizzenburg. nr. 186. 218. 225. 239. 244. — Cod. Lauresham. 2 nr. 1087.

[3]) WG. 1², 629. [4]) Catalogue a. a. O. introd. X.

[5]) Die altfriesische Gerichtsverfassung (1894) S. 480f.; vgl. auch Th. Sommerlad, Art. „Münzwesen" Hdw. d. Staatswiss. 3. Aufl. 6, 841.

gewichtes aufrecht bleiben. Die Gewichtsdifferenz zwischen den Denaren aus der zweiten Periode Karls des Großen und jener der ersten sind auch zu groß, als daß man dies mit der früher besprochenen Veränderung des Münzfußes (20 statt 22 Solidi auf das Pfund) erklären könnte. Heck meint, die Erhöhung des Denargewichtes sei erfolgt, um die Relation zu den Goldmünzen, die zahlreich zirkulierten, zu stützen. Das Bedürfnis, den Kurs der Silbermünzen gegenüber dem Golde aufrechtzuerhalten, mußte eine Erhöhung des Gewichtes zur Folge haben. Diese Annahme Hecks hat, glaube ich, seit dem Münzfunde von Ilanz (1904) erheblich an Wahrscheinlichkeit gewonnen, da wir heute wissen, daß die Goldprägung auch unter Karl dem Großen, und zwar auch diesseits der Alpen fortdauerte.[1])

Ich möchte ferner auch den Umstand dafür ins Treffen führen, daß das Gewicht der Denare kontinuierlich ansteigt. Nicht bloß damals nur. Dies ist von Pippin an, dessen Gewicht Karl zunächst beibehält, um in der zweiten Herrschaftsperiode die bekannte Erhöhung vorzunehmen, dann aber auch weiter noch ebenso fort durch das 9. Jahrhundert hindurch zu verfolgen.[2]) Wäre die Annahme eines schwereren Pfundes durch Karl allein die Ursache gewesen, dann bliebe diese Erscheinung ungeklärt.

Karl mochte sich zu einer Ordnung auch des Gewichtes wohl hauptsächlich durch den Umstand gedränkt fühlen, daß bis dahin bloß eine rohe al marco Justierung erfolgte, welche nicht so sehr auf das Gewicht des Einzeldenars achtete, sondern nur darauf bedacht war, daß eine größere Menge davon einem bestimmten Gewichte entspreche.[3]) Die immer wiederkehrende Betonung auch bei Zahlungen im Privatverkehr, daß die Denare nicht nur probi, sondern auch vollwichtig (pensantes, bene pensantes) sein sollten[4]), beweist meines Erachtens, wie sehr man diesen Mangel im gewöhnlichen Leben als wirtschaftlichen Nachteil empfand.

---

[1]) Vgl. Luschin a. a. O. S. 443.

[2]) Darauf hatte schon v. Inama WG. 1, 457 = 1², 634 hingewiesen.

[3]) Vgl. v. Luschin a. a. O. S. 449; vor ihm schon Soetbeer a. a. O. 4, 309 f.

[4]) Vgl. die oben S. 314 n. 2 zit. Belege.

Eben darin ist, meine ich, wohl auch der Grund zu suchen für die Zurückweisung der Denare, welche dann zu den häufigen Geboten der Annahmepflicht Anlaß gab. Man hat diese allgemein so gedeutet, daß die Bevölkerung überhaupt gegen das Münzgeld sich ablehnend verhalten habe, da sie noch zäh an der Naturalwirtschaft festhielt.[1]) Nimmt man aber die Wiederholungen dieser Verbote aus der späteren Karolingerzeit hinzu, so erhellt deutlich, daß diese Zurückweisungen sich gutenteils auf minderwertige Gepräge bezogen haben. Die Annahmepflicht wird auf die feinhaltigen und vollwichtigen Denare eingeschränkt.[2]) Die minderwertigen sollten ausgewechselt werden. Naturgemäß mochte, wenn solche minderwertigen Münzen zahlreich umliefen, das Volk dann überhaupt mißtrauisch geworden sein und mitunter auch gute Stücke verdächtigt haben. Und das um so mehr, als die Falschmünzerei damals offenbar sehr verbreitet war und viele falsche Münzen unter das Volk kamen.[3])

Oder sollen wir auch für die Städte und Märkte Westfranciens um 864 noch annehmen, daß dort strenge Naturalwirtschaft geherrscht habe? Solche wirtschaftsgeschichtliche Kindermärchen ernst zu nehmen, wird uns heute wohl niemand mehr zumuten wollen.

Aber man hat, so wird man einwenden, offenbar doch auch die neuen schweren Denare Karls des Großen zurückgewiesen, da er für diesen Fall selbst doch gesetzliche Vorschriften[4]) erließ? Die waren ja noch besser als ihre Vorgänger! Unzweifelhaft. F. Dahn hat diese Tatsache

---

[1]) v. Inama WG. 1, 464 = 1², 646; M. Prou, Catalogue Introduct. p. XXVI; vgl. oben S. 268f.

[2]) Vgl. das Capit. von 861 MG. Capit. 2, 302: *de colonis autem et servis cuiuslibet potestatis, si in civitatibus vel mercatis aliis deprehensus aliquis fuerit denarium reicere, missus rei publicae provideat, ut, si non invenerit illum denarium merum et bene pensantem, ut cambiare illum mercanti iubeat;* siehe auch die von Prou in Mém. de la Soc. des Antiquaires 54, 257 n. 1 zit. Stellen; vgl. auch Soetbeer a. a. O. 6, 9.

[3]) Vgl. dafür die interessante Stelle im Edikte v. Pistes 864. Ebenda 316, c. 16: *ut, si aliquis homo . . . . de hac nova nostra moneta mixtum vel minus, quam debeat, pensantem denarium invenerit . . .*

[4]) Ebenda 1, 74 c. 5.

so zu erklären gesucht, daß die Leute nur die Münzen der ihnen nächstgelegenen und bekannten Münzstätten gerne angenommen, jene aus fernen Gegenden aber nicht gekannt und deshalb gescheut hätten.[1]) Das mag ja vielleicht auch mit Einfluß gehabt haben. Ich meine jedoch, der Hauptgrund, weshalb man diese schweren Denare zurückwies, war ein anderer: Man wird sie nicht in gleicher Zahl wie die alten erhalten haben. Ja ganz allgemein werden bei Münzverrufungen die neuen Stücke nur gegen eine entsprechende Aufzahlung zu haben gewesen sein. Dieses Recht des sogenannten Aufwechsels ist ja auch im späteren Mittelalter allgemein üblich und bereits zur Genüge aufgeklärt. Erlangte durch den Münzverruf nur die neue Emission das Recht der Währung, so sanken alle früheren Emissionen zu Handelsmünzen herab. Sie liefen zwar auch weiter noch um, wurden aber nur ihrem Silbergehalt entsprechend nach Gewicht in Zahlung genommen.[2]) So erkläre ich mir auch die Erscheinung, daß in den Privaturkunden jener Zeit, bei Kauf- und Verkaufshandlungen, die Geldpreise beinahe regelmäßig nach Gewicht (Pfund oder Unzen) bestimmt erscheinen. v. Inama[3]), dem diese Tatsache bereits aufgefallen ist, hat daraus folgern wollen, daß der Gebrauch der Münzen im Abnehmen begriffen und bloße Gewichtsmengen der edlen Metalle immer mehr an Stelle der althergebrachten Münzen in Anwendung kamen. Unter libra argenti braucht aber nicht ein Pfund Edelmetall (ungeprägt) nur verstanden zu werden, es kann dasselbe auch durch verrufene Denare aufgewogen werden. Wie es im späteren Mittelalter dann ja gang und gäbe war („Mark Silber gewegens").[4]) Daß man schon in der Karolingerzeit so vorging, lehren meines Erachtens u. a. auch die Berichte über die Bezahlung der Normannensteuer 866 und 877. Da heißt es ausdrücklich, es sei die vereinbarte Steuersumme in Silber ad pensam entrichtet worden.[5]) Kein

[1]) Könige VIII. 5, 72; ähnlich vor ihm schon Soetbeer a. a. O. 6, 8.
[2]) Vgl. v. Luschin a. a. O. 445 f. [3]) WG. 1, 451 = 1², 621.
[4]) Vgl. Luschin in Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 140. VI. 52.
[5]) Ann. Bertin. ed. Waitz MG. ss. rer. Germ. in usum schol. zu 866 u. 877.

Mensch wird annehmen wollen, daß man den Normannen 5000 Pfund bloß in Gold- und Silberbarren zugewogen habe.[1])

Die von Heck aufgeworfene Frage nach der Priorität der Pfund- oder Denargewichtserhöhung führte uns bereits zu einer anderen wichtigeren hin. Was ist der Grund für die Erhöhung der Schwere des Denars gewesen? Es ist gewiß eine im Mittelalter auffallende Erscheinung, daß die Karolinger das Gewicht der Münzen nicht gemindert, sondern vermehrt haben. Diese Frage wird wohl nur dann befriedigend gelöst werden können, wenn wir noch weiter zurückgreifen und versuchen festzustellen, was denn die Ursache für die Bevorzugung der Silberprägung überhaupt gewesen sei, die jene Periode doch beherrscht.

Nahezu allgemein hat man seit Soetbeer immer wieder dessen Ausführungen wiederholt, die darin gipfeln, daß am Beginn der Karolingerperiode eben das Gold geschwunden und die Karolinger daher genötigt gewesen seien, die Goldprägungen aufzulassen.[2]) Indem Soetbeer diese Theorie aufstellte, mußte er sich doch selbst gestehen, daß keine Veränderung in den Produktionsverhältnissen der Edelmetalle im fränkischen Reiche eingetreten war.[3]) Die Golddecke, welche noch Anfang des 6. Jahrhunderts in Gallien vorhanden gewesen, sei eben in den folgenden 2 Jahrhunderten geschwunden, zumal keine nennenswerten neuen Zuflüsse stattfanden.[4])

Auch v. Inama-Sternegg[5]) und zuletzt v. Luschin[6]) haben diese Argumentation sich zu eigen gemacht. Gariel hatte ähnlich ein Schwinden des Goldvorrates angenommen, es aber hauptsächlich auf den damals herrschenden Luxus zurückführen wollen, alles Gold hätten die Goldschmiede verbraucht.[7])

Auch M. Prou vermochte sich nicht vom Banne dieser

---

[1]) Vgl. dazu auch Seebohm a. a. O. 174.

[2]) A. a. O. 4, 252 ff. [3]) Ebenda 253. [4]) Ebenda 254.

[5]) DWG. 1, 451 = 1², 621.

[6]) Der Denar der Lex Salica a. a. O. S. 52.

[7]) Les monnaies royales de France sous la race Carolingienne 1, Introd. p. 9 (1883).

Theorien loszumachen, obwohl er erkannte, daß in Italien gleichzeitig Gold in Hülle und Fülle vorhanden gewesen sein müsse, da Karl der Große dem Herzog Grimoald von Benevent als Preis für den Frieden 25000 Goldschillinge auferlegte und Ludwig der Fromme von demselben nachher einen jährlichen Tribut von 7000 Goldschillingen gefordert habe.[1])

Aber sind nicht, frage ich, diese recht beträchtlichen Goldmengen doch auch den Ländern diesseits der Alpen zustatten gekommen? Da waren ja doch neue Zuflüsse an Gold, die Soetbeer gänzlich vermißte, reichlich vorhanden! Und hat nicht die Besiegung der Awaren einen ungeheueren Goldstrom nach dem Westen geführt?[2]) Ältere Forscher, wie Gförer[3]) und Kießelbach[4]), haben ja geradezu gemeint, es sei dadurch eine förmliche Preisrevolution in Frankreich herbeigeführt worden.

Und wenn auch Soetbeer[5]) und v. Inama[6]) dagegen mit Recht Stellung genommen haben, so ist doch ihre Behauptung, es hätten jene Zuflüsse keine Rückwirkung auf den Geldumlauf und die Geldbewertung ausgeübt, ebensowenig zu belegen wie die gegenteilige Meinung, welche sie bekämpften.

Dem Süden Frankreichs aber brachten die Araber in regem Handelsverkehr Gold zu.[7]) Doch auch im Osten, in Bayern, muß Gold in stattlicher Menge vorhanden gewesen sein. Das beweist nicht nur die Erwähnung von Goldbergwerken, sondern auch urkundliche Nachrichten über bedeutende Beträge, die in Gold aufgewendet wurden. Der heilige Corbinian soll 900 Goldsolidi von dem fränkischen Hausmeier Pippin erhalten haben[8]), ein stattliches Geschenk, das bedeutende Goldvorräte beim Schenker voraussetzt.

[1]) Catalogue, Introduct. XXX f.

[2]) Die Quellen dafür hat schon v. Inama WG. 1, 466 n. 3 zusammengestellt.

[3]) Gesch. Gregors VII. S. 197 ff.

[4]) Der Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter (1860) S. 31.

[5]) Forsch. z. DG. 6, 82 n. 1. [6]) WG. 1, 466 = 1², 647.

[7]) Prou a. a. O. XXXI.

[8]) Vita Corbiniani c. 19, Riezler in Abhandl. d. bayr. Ak. 18, 26.

Der neue Fund von Ilanz (1904) hat weiter gezeigt, daß Goldprägungen auch unter Karl dem Großen diesseits der Alpen in Chur statthatten.[1]) Wir wissen heute, daß auch bei den Friesen damals Goldprägungen nachweisbar sind.[2])

Der große Luxus, welcher in jener Zeit sehr allgemein betrieben wurde[3]), läßt übrigens nun doch auch die Stellen in Urkunden, die Gold und Silber als regelmäßigen Bestandteil der Landgüter anführen, in anderem Lichte erscheinen. Ob das wirklich nur Formeln gewesen sind?[4])

Wiederholt erscheint auch in den erzählenden Quellen der große Prunk an Gold und Silber besonders hervorgehoben, welchen einzelne Könige selbst bei Reisen entfalteten.[5])

Warum soll auch das Gold gerade jetzt am Beginne der Karolingerzeit bei den Franken seltener geworden und eine Abnahme des Goldvorrates eingetreten sein? Schon F. Dahn hat betont, daß für diese Hypothese kein anderer Beweis vorliege, als eben die Einführung der Silberprägung.[6]) Es liegt tatsächlich ein Zirkelschluß da vor. Diese alte Theorie wird jetzt noch unwahrscheinlicher, da erwiesen ist, daß ja diese Silberprägung gar nicht jetzt erst durch die Karolinger eingeführt wurde, sondern schon in der Merowingerzeit lange vorhanden gewesen ist.

Überdies läßt sich nachweisen, daß der Goldvorrat im fränkischen Reiche nicht nur Anfang des 6. Jahrhunderts, sondern auch viel später noch beträchtlich gewesen ist.[7])

Also kann auch nicht die Länge des Zeitabstandes den Goldvorrat schwinden gemacht haben.

Da nun der Übergang von der Gold- zur Doppelwährung schon im 7. Jahrhunderte erfolgte, werden wir die Gründe dafür nun nicht so sehr in den Verhältnissen um 750, sondern

---

[1]) Vgl. Luschin NA. 33, 443.

[2]) Vgl. M. de Man, sou d'or barbare trouvé en Frise, Rev. belge de Numism. 50, 305ff. (1894).

[3]) Vgl. oben S. 144f.

[4]) So Prou a. a. O. introd. p. XXXI; vgl. dazu doch oben S. 276.

[5]) Vgl. Ann. Bertin. zu 877 von Karls d. K. Romzug: *cum uxore et maxima auri et argenti caballorumque ac facultatum aliarum copia de Francia Italiam petiit.*

[6]) A. a. O. S. 61. [7]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 410ff. u. 490f.

in der vorausgehenden Zeit suchen müssen. Und da bieten nun die neuen Aufschlüsse von der numismatischen Seite her eine naheliegende Erklärung. Waren, wie wir jetzt wissen, die Goldprägungen Galliens schon im 5. und 6. Jahrhundert minderwertig, so daß sie häufigen Zurückweisungen im Verkehrsleben ausgesetzt erscheinen, so mußte das weitere Herabsinken des Feingehaltes im 7. und am Beginne des 8. Jahrhunderts [1]) noch nachteiligere Folgen in wirtschaftlicher Beziehung hervorrufen. Vermutlich war auch noch wegen anderer Tatsachen, wie z. B. der zahlreichen Privatausmünzungen der Merowingerzeit, am Schlusse dieser eine fühlbare Münzkrise eingetreten, der nun die kräftigen Verwaltungstalente der ersten Karolinger mit energischen Besserungsmaßnahmen zu begegnen suchten. Gerade wenn, wie ich annehme und oben zu erweisen suchte, der Handel jener Zeit keineswegs so unbedeutend gewesen ist, als man bisher allgemein glaubte, war eine Reform dringend geboten. Denn bei den lebhaften Verkehrsbeziehungen eines entwickelten Handels mußte diese schlechte und minderwertige Münze die gute und vollwichtige verdrängen. Das ist ein allgemein gültiges volkswirtschaftliches Gesetz (Gresham!). Die fremden Händler werden noch mehr als die einheimischen Konsumenten das minderwertige Geld zurückgewiesen und das gute mit sich genommen haben. Ob es wohl zufällig ist, daß die guten karolingischen Goldstücke (Munus Divinum) bisher fast nur in Sachsen und Friesland aufgefunden worden sind? [2]) Gerade Sachsen und Friesen waren damals an dem Handelsverkehr im Karolingerreiche hervorragend beteiligt. [3]) Auch das Vorkommen solcher Stücke in norwegischen Funden [4]) klärt sich jetzt ungezwungen auf. Sie kamen sicher nicht als Geschenke dorthin, wie Soetbeer in Unkenntnis der großen Entwicklung des nordischen Handels noch ratlos gemeint hatte.

So wird nun die ganze Münzpolitik der ersten Karolinger verständlich, und deren Maßnahmen schließen sich mit innerer Konsequenz aneinander. Sie suchten das allgemeine Mißtrauen gegen die schlechten Goldprägungen der

[1]) Siehe oben S. 298 f. [2]) Prou a. a. O. introd. XXXIII n. 1.
[3]) Siehe oben S. 192 ff. [4]) Soetbeer a. a. O. 6, 46.

Merowingerzeit durch gute und schwere Silberstücke zu beseitigen. Daher die Verstärkung des Münzfußes, daher die stete Erhöhung des Gewichtes im einzelnen. Daher auch die Vergrößerung des Schrötlings, auf dessen umfangreicherem Planium nun der Namenszug des Königs deutlich wird, eine Bürgschaft zugleich für Feingehalt und Gewicht.

Es haben also zur Prägung dieser ersten „Groschen" ganz ähnliche Motive mitgewirkt, wie bei ihren späteren Nachfahren, den französischen Dickpfennigen, den Turnosen, und den in Böhmen dann auch noch im 13. Jahrhundert geprägten.

Diese fränkischen Denare sollten dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig werden. Und sie wurden es auch, diese Politik war tatsächlich von Erfolg begleitet. Das sehen wir am deutlichsten in Italien, wo die Groschen (‚grossi') Karls des Großen bald Eingang fanden.[1]) Das zeigt auch der Umstand, daß man im Norden (Skandinavien) schon im 9. Jahrhundert diese Gepräge nachahmte und Nachmünzungen dort veranstaltete.[2])

Ähnliches scheint auch in Sachsen vorgekommen zu sein. Wenigstens erfahren wir, daß zur Zeit Lothars I. dort ein gewisser Gerhard wegen Falschmünzerei auf Befehl des Kaisers geblendet worden sei.[3])

Und auch in Bayern, das bei seiner alten Währung verharrte, dringen die solidi Francisci ein.[4])

Dem gleichen Ziele dienten nun auch die übrigen Maßnahmen der Karolinger in der Münzverwaltung. Karl der Große hat 803[5]) und Ludwig der Fromme 816[6]) von neuem

[1]) Capobianchi, Riv. Ital. di Numism. 5, 83ff.

[2]) Bugge, Die nordeuropäisch. Verkehrswege im frühen MA., Vjschr. f. Soz. u. WG. 4, 232f.

[3]) Translatio s. Alexandri c. 9. MG. SS. 2, 679.

[4]) Bitterauf nr. 338 (815).

[5]) MG. Capit. 1, 114 c. 9: *omnia debita quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda quae in lege Saliga scripta est; illa eodem solido quo caeterae compositiones solvi debent, componatur.*

[6]) Ebenda 269 c. 2: *de omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per XL dinarios solidi solvantur.* Über diese Ausnahme siehe unten das über die Münzen der Sachsen und Friesen Gesagte. Daß auch

den Umlauf der alten salischen Denare verboten, wie das bereits unter Pippin geschehen war. Wiederholt werden scharfe Bestimmungen wider die Falschmünzerei [1]) und Münzverschlechterung [2]) erlassen. Die Münzverwaltung wird wieder straffer in der Hand des Königs zentralisiert. Nur in der Residenz des Königs sollen jetzt Münzen geschlagen werden, hat Karl der Große 805 bestimmt.[3]) Der Sinn dieser Verordnung ist z. T. nicht richtig ausgelegt worden. Soetbeer meinte, das Münzen sei auf die Münzanstalt im kaiserlichen Palast beschränkt und diese Beschränkung erst durch das Capitulare vom Jahre 809 aufgehoben worden.[4]) Schon F. Dahn hat aber bemerkt, daß die Ausmünzung offenbar nicht nur in dem Palast zu Aachen, sondern in den sämtlichen Königspfalzen gestattet war.[5])

Halten wir ein zweites Capitulare Karls, das denselben Gegenstand behandelt, noch hinzu, so wird die Sachlage, glaube ich, etwas deutlicher: *Ut in nullo loco moneta percutiatur, nisi ad curtem, et illi denarii palatini mercantur et per omnia discurrant.*[6]) Erinnern wir uns, daß unter palatium ebensowohl wie unter curtis bereits zur Karolingerzeit der Hof, die Residenz des Königs schlechthin gemeint sein konnte [7]), so wird die Auslegung Dahns durchaus einleuchten. Es ist auch ganz unwahrscheinlich, daß Karl plötzlich alle königlichen Münzateliers in seinem weiten Reiche zugunsten Aachens hätte aufheben wollen. Jenes Capitulare aber, durch das, wie Soetbeer meinte, diese Ver-

816 keine Bußerniedrigung statthatte, wie Heck, Gemeinfreie 1, 201 und Sommerlad, Die wirtschaftl. Tätigkeit der Kirche im MA. 2, 165 annehmen, ergibt sich aus den oben S. 84f. u. S. 305 n. 2 gegebenen Darlegungen. Daß salische Solidi zu 40 Denaren auch nach 816 noch vorkamen, beweist das Capitulare v. 819 a. a. O. 1, 292 c. 4.

[1]) MG. Capit. 1, 116 c. 28 (803); 125 c. 18 (805); 140 nr. 53 c. 5 (808); dazu Prou a. a. O. p. LII.

[2]) Vgl. im Edikt v. Pistes (864) c. 16: *ut si aliquis homo a proximis Kal. iul. de hac nova nostra moneta mixtum vel minus quam debeat pensantem denarium invenerit.*

[3]) Ebenda 1, 125 c. 18: *de falsis monetis, quia in multis locis contra iustitiam et contra edictum fiunt, volumus, ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum.*

[4]) A. a. O. 4, 293. [5]) A. a. O. S. 63. [6]) MG. Capit. 1, 140 c. 7 (808).

[7]) Vgl. im 1. Bande dieses Werkes S. 148.

fügung Karls zurückgenommen wurde, ist zuletzt von dem neuen Herausgeber Boretius gar in die Zeit Ludwigs des Frommen zu c. 820? gesetzt worden, eben weil es die Existenz von königlichen Münzstätten auch außerhalb Aachens voraussetzt.[1]) Das ist aber meines Erachtens keine ausreichende Begründung.

Jedenfalls läßt der Text der Kapitularien Karls von 805 und 808 die von Dahn gegebene Erklärung zu. Ich glaube nicht, daß der Kaiser sich selbst die Möglichkeit hat nehmen wollen, an jeder seiner Residenzen auch Münzen zu schlagen. Wie in den Pfalzen ja Normalmaße[2]) und -Gewichte vorhanden waren, so dürften auch die zur Münzprägung erforderlichen Geräte hier kaum gefehlt haben. Ja ich möchte glauben, daß die bekannte Erscheinung des sogenannten Regalienrechtes in der deutschen Kaiserzeit[3]) eben darauf auch mit zurückgehe. Der Sinn und das Ziel jener Bestimmungen Karls des Großen ist doch wohl, daß die Ausmünzung eben nur durch die königlichen Münzbeamten erfolgen[4]) und der besseren Kontrolle halber an Stelle der zahlreichen merowingischen Münzstätten nunmehr nur an wenigen, ganz bestimmten Orten Münzen geschlagen werden sollten. Übrigens läßt der hiebei doch gemachte Vorbehalt — *nisi forte a nobis aliter fuerit ordinatum* — Ausnahmen kraft besonderer königlicher Verfügung immerhin auch zu. Soetbeer selbst sah ein, daß eine solche Beschränkung, wie seine Textinterpretation sie involvierte, wirtschaftlich kaum durchführbar gewesen sei.[5])

Das Kapitularienfragment von 809 (Pertz), bzw. c. 820

[1]) MG. Capit. 1, 299; vgl. die Vorbem. Boretius'.

[2]) Vgl. das sog. *Capit. de Villis* c. 9: *Volumus, ut unusquisque iudex in suo ministerio mensuram modiorum, sextariorum et situlas per sextaria octo, et corborum eo tenore habeant, sicut et in palatio habemus.*

[3]) R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 5. Aufl. S. 537.

[4]) Vgl. dazu auch das Aachener Capit. von 809 c. 7 a. a. O. 152: *et in cuiuscumque comitatum et potestate inventum fuerit et denarius ex dominica moneta bene merus et pensantes reiectaverit . . .*

[5]) A. a. O. 6, 31: „Sobald Karl d. Gr. sich überzeugt hatte, daß seine Verordnung . . . wegen der Größe des Reichs und des Bedürfnisses des Verkehrs praktisch nicht ausführbar sei, wird er alsbald in den bedeutenderen Plätzen . . . die Münztätigkeit wieder haben aufnehmen lassen."

(Boretius) beweist jedenfalls, ebenso wie ein Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 825 [1]), daß Münzen auch anderwärts geschlagen wurden und die Grafen mit der Kontrolle und Aufsicht über die Münzstätten betraut waren.

Es ist nun von Prou die Annahme bereits aufgestellt worden, daß jene Münzen der Karolinger, die den Münzort nicht im Stempel tragen, als Pfalzmünzen anzusehen seien.[2]) Prou wies auch darauf hin, daß die Münzen Karls des Großen mit Namen von Städten (als Münzorten) selten sind. In diese Gruppe wären demnach auch die Gepräge mit der Aufschrift *Christiana religio* (ohne Münzort) zu setzen. Hält man diese Auffassung der Münzen ohne Ortsangabe für richtig, dann liegt es nahe, auch jene weiteren Stücke ebenso als Pfalzmünzen zu deuten, die mit den noch nicht sicher erklärten Legenden *ex metallo novo*, sowie anderseits *metallum Germanicum* versehen sind.[3]) Welches Bergwerk Deutschlands damit gemeint ist, bleibt ebenso ungewiß, als im ersten Falle die Deutung des neuen Bergwerkes.[4]) Möglicherweise wurden diese Münzen auf einem Zuge Karls des Großen in Deutschland selbst geprägt, und zwar auf einer Pfalz, wo sich der Kaiser gerade aufhielt (?).

In den Zeiten Ludwigs des Frommen treten bereits zahlreiche Münzstätten hervor [5]) und sie mehrten sich dann seit der Reichsteilung (843) begreiflicherweise kontinuierlich weiter. Immerhin muß betont werden, daß Münzverleihungen seitens der Könige während des 9. Jahrhunderts in Deutschland noch die seltene Ausnahme bilden. Die Liste, welche Soetbeer [6]) und nach ihm v. Inama-Sternegg [7]) sowie Hauck [8])

[1]) Ebenda 1, 306 c. 20. [2]) A. a. O. Introduction p. XLIX f.

[3]) Prou a. a. O. XVII n. 6 u. LXXVIII, sowie Engel und Serrure, traité de numism. de moyen âge 1, 220.

[4]) Daß metallum hier nicht das Edelmetall selbst bedeutet, hatte schon Soetbeer a. a. O. 4, 348 gegenüber älteren Hypothesen festgestellt. Neuerdings hat aber Richard, observations sur les mines d'argent et l'atelier monétaire de Melle sous les Carolingiens Revue numism. 1893 11, 212 die alte Ansicht wieder vorgetragen. Es bedeutet aber auch nicht Tribut, wie Gariel a. a. O. meinte.

[5]) Verzeichnet bei Prou a. a. O. p. LXXIX.

[6]) A. a. O. 6, 24 ff. [7]) DWG. 2, 393.

[8]) Die Ausbildung der bischöfl. Fürstenmacht. Leipzig. Univ. Progr. 1891 S. 48.

zusammengestellt haben, ist durchaus irreführend, da von den 8 Privilegien für Deutschland, die sie aufzählten, die Hälfte Fälschungen darstellen (Worms, Straßburg[1]), Hamburg, Osnabrück). Tatsächlich sind in Deutschland bis zum Jahre 898 bloß zwei echte Diplome mit Münzrecht erteilt worden: 833 von Ludwig dem Frommen für seine Lieblingsstiftung Korvey in Sachsen und 861 durch Lothar II. für Prüm. In beiden Fällen wird die Erteilung durch die besonderen Verhältnisse, den Mangel einer Münzstätte in der Nähe bei regem Handelsverkehr, ausdrücklich begründet.[2]) Überdies soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch das Diplom Kaiser Ludwigs des Frommen für Korvey von Theodor Sickel ursprünglich seiner Echtheit nach angefochten worden ist[3]) und er erst auf die Verteidigung Soetbeers und Wilmans' hin seine Zweifel fallen ließ.

Erst am Ausgang des 9. Jahrhunderts finden wir mehrere Verleihungen, indem König Zwentibold 898 für Münstereifel, Ludwig das Kind 900 an Neu-Korvey und 908 an Eichstätt solche Privilegien erteilten.[4])

Zudem aber ist schon festgestellt worden, daß es sich auch bei diesen Münzprivilegien lediglich um das Recht handelte, an einer bestimmten Münzstätte — die erst neu begründet wurde — unter Namen und Zeichen des Königs nach dem Reichsmünzfuß zu prägen[5]); die Privilegierten erhielten gewöhnlich den Ertrag davon geschenkt. Es ist also noch keine Münze zu eigenem Recht, auch noch keine *percussura proprii nomismatis*, wie dies seit dem 10. Jahrhundert dann sich entwickelt.

Erst in diese Zeit Ludwigs des Kindes gehören dann auch jene Erscheinungen, welche das Zeitalter der feudalen Münze charakterisieren, daß mit dem Verfall der königlichen Zentralgewalt die geistlichen und weltlichen Fürsten

---

[1]) Auch H. Dannenberg, Die Münzen der sächs. u. fränk. Kaiser 1, 346 sieht die Urkunde König Ludwigs d. D. angeblich vom 12. Juni 873 (= Mühlbacher Reg.[2] 1496) noch für echt an.

[2]) Vgl. darüber J. Lechner in den Mitt. d. Instit. 22, 389 sowie oben S. 114.

[3]) Beitr. z. Diplomatik II. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 39, 133.

[4]) Vgl. Lechner a. a. O. [5]) Soetbeer a. a. O. 6, 32.

auch die Münze allmählich zu eigen erwerben. Unter dem letzten Karolinger hat der Straßburger Bischof Odbert (907—13) auf der unter königlichem Namen geschlagenen Münze den Anfangs- und Endbuchstaben seines Namens (OS) dem seiner Stadt beigesetzt — was Longpérier entdeckte[1]) — und Ähnliches scheint doch auch in Basel zur gleichen Zeit erfolgt zu sein.[2]) Bischof Salomon von Konstanz, der einflußreiche Kanzler des Königs, hat seinen Namen bereits voll ausgeschrieben ins Planium gesetzt.[3]) Und in Sachsen ließ in der Zeit König Ludwigs III. (876 bis 882) der mit der Verwaltung des Herzogtums dort betraute Graf und Heerführer (dux), der Liudolfinger Bruno († 880), auf einer unter königlichem Namen geschlagenen Münze auch den seinen voll ausgeschrieben anbringen.[4]) Daß dieser Denar in Hamburg geschlagen worden sei, wie Grote meinte, ist ganz unsicher, da das Münzprivileg König Arnolfs für Bremen, auf welches er sich bei dieser Zuweisung stützte, eine Fälschung ist.[5])

Diese späteren Denare vom Ende der Karolingerzeit weisen z. T. bereits eine Verminderung des Gewichtes im einzelnen auf. So sind die Salomondenare aus Konstanz nur 1·35—1·45 g schwer, während die älteren desselben Ateliers aus dem Funde von Cuerdale (Lancashire) 1·75 g wogen.[6])

Ihr eigenes Münzwesen haben in älterer Zeit die Friesen und Sachsen besessen. Wir sind allerdings ganz unzulänglich darüber unterrichtet, da in Ermangelung sicher bestimmbarer Münzfunde nur die dürftigen Anhaltspunkte in den Gesetzen (Lex Saxonum und Capitulare Saxonicum, sowie der sogenannten Lex Frisionum) als Quellen dafür vorliegen.

---

[1]) Revue numismat. 1857 S. 333. [2]) Grote, Münzstudien 2, 965.

[3]) Jul. Cahn a. a. O. 42ff., der wohl mit Recht vermutet, daß diese Münzen in den letzten Jahren Ludwigs, zwischen 909 u. 911 geschlagen worden sind. Über die ältere Deutungsverschiedenheit Grote a. a. O. 965.

[4]) Grote a. a. O. 2, 779; vgl. über die Schlacht, in der Bruno 880 fiel, Mühlbacher Reg.[2] 1565h. Die von Menadier, D. Münzrecht der deutschen Stammesherzöge, Ztschr. f. Numism. 27 (1909), 158 angegebene Jahreszahl 750 beruht offensichtlich auf zwei (!) „Druckfehlern".

[5]) Mühlbacher a. a. O. nr. 1792. [6]) Cahn a. a. O. S. 44.

Da nun auch das Wenige, was sie uns an die Hand geben, infolge der Unklarheit ihres wechselseitigen Verhältnisses und ihrer Entstehungszeit verschieden gedeutet werden kann, war es möglich, die verschiedensten Hypothesen aufzustellen. Die Angaben dieser Quellen beziehen sich fast ausschließlich auf Bußsätze. Je nachdem die einzelnen Forscher nun die Wergelder der anderen Volksrechte auffaßten, wurden auch diese Nachrichten dann ausgelegt.

Die Friesen haben noch in der Karolingerzeit an der Goldwährung festgehalten und wohl auch selbst Goldprägungen vorgenommen. Das beweist heute besonders auch ein Münzfund barbarischer Prägung, der in Friesland gemacht wurde.[1])

Ist die Forschung darüber ganz einig, so gehen die Meinungen sofort auseinander, wie die in der Lex Frisionum auftretenden Schillinge aufzufassen sind. Den im ganzen hier zugrunde liegenden Solidus, der gelegentlich 3 Denaren „der neuen Münze" (novae monetae) gleichgesetzt erscheint, hat Heck als fränkischen Goldsolidus zu drei Goldtrienten aufgefaßt[2]) und mit den Goldprägungen aus der Zeit Ludwigs des Frommen, welche die Inschrift „Munus Divinum" tragen, identifizieren wollen, indem er dafür geltend machte, daß die absolute Mehrzahl der bekannten Stücke davon aus dem kleinen Friesland stamme.

Dagegen hat nun Hilliger treffend hervorgehoben[3]), daß diese fränkischen Goldmünzen ja erst unter Ludwig dem Frommen aufkamen, somit nicht in einer Rechtsquelle gemeint sein können, die, wie Heck selbst annimmt, 802 entstanden ist.

Hilliger seinerseits hat die Wergeldsätze so aufgefaßt, daß dem denarius novae monetae der Lex Frisionum

[1]) Vgl. darüber M. de Man, sou d'or barbare trouvé en Frise. Revue belge de Num. (1894) 50, 305ff., sowie früher schon Dirks, les pompei Frisons et leur importance au point de vue numismatique. Congrès internat. de Numismatique à Bruxelles 1891 S. 353ff. und van den Chijs, de munten der Frankische en duitsch-nederlandsche vorsten (1886).

[2]) Gemeinfreie 1, 211f.

[3]) Der Schillingswert der Ewa Chamavor. und der Lex Frisionum, Hist. Vjschr. 1904 S. 519ff.

nicht, wie man bis dahin annahm, die fränkische Tremisse, sondern der volle fränkische Goldschilling zu 40 Denaren entsprochen habe.[1])

Jedoch konnte demgegenüber dann Heck hinwiederum einwenden, daß ein solcher Goldschilling, der also drei fränkischen gleich käme, eine ungewöhnlich große Einheit, ein Riesenschilling, gewesen wäre.[2]) Dieses Argument wäre meines Erachtens tatsächlich entscheidend, wenn die numismatischen Voraussetzungen, von welchen Hilliger und Heck ausgingen, wirklich zutreffen würden. Einen friesischen Goldschilling, der drei fränkische Vollschillinge à 4·55 g umfaßte, also 13·65 g Gold schwer gewesen wäre, hat es sicher nie gegeben. Das wäre tatsächlich ein numismatisches Monstrum! Allein jene Voraussetzungen treffen, wie wir heute wissen, tatsächlich nicht zu. Der merowingische Goldschilling am Anfang des 8. Jahrhunderts war kaum mehr ein Drittel der alten, nach dem constantinischen Münzfuße geprägten Goldstücke.[3]) Anderseits ist ein in Friesland gefundenes und wohl auch dort geschlagenes Goldstück nachgewiesen worden, das im Gewichte (4·70 g)[4]) tatsächlich drei fränkischen Goldschillingen dieser Zeit gleichkommt. Somit entfallen nun bei diesem geänderten Stand der Dinge die Schwierigkeiten, welche Heck seinerzeit von seinem Standpunkt aus mit Recht gegen Hilliger betonte.

Neben den Schillingen werden in der Lex auch *denarii Frisonici* genannt. Das beweist, daß die friesischen Denare von den fränkischen verschieden waren.[5]) Auch alte Denare (denarii veteres) werden erwähnt. Man hat damit nichts Rechtes anzufangen gewußt.[6]) Da sie nur nach dem Ge-

[1]) Der Schilling der Volksrechte u. das Wergeld, Hist. Vjschr. 1903 S. 476.

[2]) Ständeproblem a. a. O. S. 379ff. [3]) Siehe oben S. 303.

[4]) M. de Man in Rev. Belge de Numism. 1894 S. 305.

[5]) Vinogradoff a. a. O. S. 148 meint daraufhin vermuten zu dürfen, „daß sonst die Münzen in fränkischer Währung erscheinen". — Ähnlich auch Brunner RG. 1², 319f. — Ich halte diesen Schluß nicht für zulässig.

[6]) Wilda, Strafrecht S. 334 u. 432, sowie ihm folgend Brunner RG. 1, 342 n. 8 haben angenommen, daß unter den Pfunden nicht Gewichts-, sondern Rechnungspfunde zu verstehen seien. Auch Hilliger a. a. O. S. 479 mühte sich vergeblich ab.

wicht bestimmt werden[1]), möchte ich darin hereits verrufene Münzen erblicken, die eben nur nach ihrem Edelmetallgehalt als Handelsmünzen bewertet wurden.[2])

Der Ausdruck denarius wird in der Lex nun promiscue mit tremissis gebraucht. Möglich, daß auch darunter eine Goldmünze zu verstehen ist, wie Heck annimmt.[3]) Später sind in Friesland tatsächlich Goldpfennige nachweisbar.[4])

Brunner, welchem früher auch R. Schröder gefolgt ist[5]), sowie Vinogradoff[6]), nehmen Silbertremissen an, von welchen jede 4 fränkischen Denaren gleich war. Jedoch hat Heck meines Erachtens zutreffend dagegen geltend gemacht[7]), es würde vollkommen unverständlich sein, wie die Friesen, wenn sie ihre Bußen in fränkischen Kleinschillingen aufzeichneten, den Ausdruck denarius novae monetae für das Schillingsdrittel und nicht für den Silberdenar gebrauchen konnten. Ich möchte nun einen neuen Lösungsversuch in Vorschlag bringen, der die bei den bisherigen Auffassungen bestehenden Schwierigkeiten vielleicht zu überbrücken vermag.

Wenn wir nämlich annehmen würden, daß ein solcher Denar oder Drittelsolidus einem fränkischen Silberschilling gleich war, so würden sich die eigenartigen Wergeldsätze ohne weiteres erklären. Es ist ja schon zur Genüge betont worden, daß diese Zahlen ($53\frac{1}{3}$ Solidus für den Freien etc.) offenbar durch Umrechnung entstanden seien.[8]) Dann wären diese $53\frac{1}{3}$ Solidi, mit welchen ja doch jedenfalls friesische Münze gemeint ist, eben 160 fränkischen Silberschillingen gleich.

Bei dieser Annahme würden sich meines Erachtens ferner auch jene Kapitularienstellen ungezwungen erklären, die von der angeblichen Bußreduktion handeln. Indem dort der alte fränkische Solidus der Merowingerzeit zu 40 Denaren außer Kurs gesetzt wird, ist ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht für die Zahlungen, welche von seiten

---

[1]) Lex Fris. tit. XV. [2]) Siehe oben S. 317.
[3]) Gemeinfreie 1, 213.
[4]) Heck, Gerichtsverfassung § 21 Anm. 89. 98. 126.
[5]) DRG.[3], 188 n. 17. [6]) A. a. O. 157 n. 1.
[7]) Gemeinfreie 1, 214. [8]) Vinogradoff a. a. O. 151.

der Sachsen und Friesen zu entrichten sind. Hier sollen die Schillinge zu 40 Denaren gezahlt werden.[1]) Man hat diese Stelle nicht recht zu erklären gewußt. Waitz wollte an eine strengere Behandlung gegen diese zuletzt unterworfenen Stämme denken.[2]) Aber schon F. Dahn hat mit Recht dagegen eingewendet, daß eine solche wohl zur Zeit Karls des Großen, aber ganz und gar nicht damals 816 unter Ludwig dem Frommen mehr gerechtfertigt erschiene.[3]) Auch der Erklärungsversuch Brunners befriedigt nicht.[4]) Denn die „Rücksicht auf die höheren Wergeldsätze des sächsischen und friesischen Adels" kann hier tatsächlich nicht maßgebend gewesen sein, da ja diese Zahlungen gar nicht an diesen, sondern vielmehr an die Salier zu leisten waren.

Konnte man, wie schon S. Rietschel richtig erkannte[5]), den Sachsen und Friesen, welche ihre eigene Münzrechnung besaßen, nicht gut zumuten, daß sie ihre Bußen in fremder Währung zahlten, so sollte mit jener Ausnahmebestimmung eben dem dreifach höheren Werte der Solidi dort gegenüber dem nur mehr Währungsrecht zuerkannten karolingischen Silberschilling (à 12 Denare) Rechnung getragen werden.

Meine Hypothese hat gegenüber den bisher vorgebrachten Lösungsversuchen den Vorzug, daß verschiedene richtige Beobachtungen dieser in ihr zusammenlaufen und vereinbar werden, ohne daß die gegen jeden von ihnen bisher erhobenen Einwände gegen sie mehr aufrecht bleiben. Das gilt auch für die viel zitierte Stelle der Lex Ribuaria, die dem advena Saxo vel Frisio ein Wergeld von 160 Silberschillingen zumißt. Denn die Lex Ribuaria rechnet eben nicht, wie noch Hilliger annahm[6]), nach dem Gold-, sondern tatsächlich nach dem Silberschilling.[7])

Und, was die Hauptsache ist: Auch das zweite Rätsel

[1]) MG. Capit. 1, 269 c. 2: *de omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per duodecim denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit, per 40 denarios solidi solvantur.*

[2]) VG. 4², 81. [3]) Könige VIII. 5, 63. [4]) RG. 1, 216.

[5]) Götting. Gel. Anz. 1902 S. 104.

[6]) Der Schilling der Volksrechte a. a. O. S. 475f.

[7]) Siehe oben S. 305f.

der friesischen Rechtsquellen, die Verdreifachung der Wergelder, ließe sich auf diesem Wege ganz einfach lösen. Heck hat sich bekanntlich damit geholfen, daß er eine zeitweilige Erhöhung infolge eines „Sonderfriedens" annahm.[1]) Daß dies aber nur eine sehr gezwungene Verlegenheitsausflucht war, ist schon von R. Schröder bemerkt worden.[2])

Aber auch die seinerzeit von Brunner vermutungsweise ausgesprochene Erklärung rückt nun erst an den rechten Platz. Seine Annahme[3]), daß die angebliche Verdreifachung des Wergeldes sich aus der Umrechnung ursprünglicher Goldsolidi in Silbersolidi erklären dürfte, ist von Vinogradoff[4]) und auch von R. Schröder[5]) als unzulänglich bekämpft worden, weil sie von der unwahrscheinlichen Voraussetzung ausgehe, daß das ursprüngliche friesische Freienwergeld nur ein Drittel des in den übrigen Stammesrechten angesetzten Betrages ausgemacht habe. Dieser Einwand fällt nun bei dem oben gebotenen Lösungsversuche ganz hinweg.

Und eine solche Umrechnung erscheint mir nun auch deshalb noch möglich, weil sich diese angebliche Verdreifachung der Wergelder ja nur in den Zusätzen zur Lex Frisionum findet, die allgemeiner Anschauung nach jedenfalls jünger als der eigentliche Text selbst sind.[6]) Ja ein holländischer Gelehrter, de Geer, hat angenommen, diese Additio sei erst während des 10. oder 11. Jahrhunderts in Mittelfriesland geschrieben worden.[7])

Endlich werden damit zugleich auch die Münzverhältnisse bei den Sachsen einigermaßen geklärt. Nach der Lex Saxonum ist hier ein zweifacher Solidus zu unterscheiden. Der eine umfaßte 2, der andere 3 Tremissen.[8]) Man meinte früher im Hinblick auf die im Capitulare Saxonicum von 797 enthaltene Stelle über den Geldwert gewisser Naturalien, die als Wergeld gegeben wurden — (in argento duodecim

---

[1]) Gemeinfreie 1, 235. [2]) DRG.[5] S. 198 n. 29.

[3]) DRG. 1, 225f. u. 342 n. 8. [4]) A. a. O. 155.

[5]) DRG. 5. Aufl. S. 198; in der neuen (6.) Aufl. hat sich R. Schröder (†) zuletzt meiner Auffassung angeschlossen, S. 202 (1919).

[6]) Vgl. auch Inama WG. 1[2], 641 n. 3.

[7]) Vgl. Brunner RG. 1, 345 n. 20. [8]) tit. 66 § 1.

denarii solidum faciant) —, daß jene Solidi mit diesen fränkischen Silberdenaren in Beziehung zu setzen seien und letztere auch in Sachsen damit eingeführt werden sollten. Die Meinungen gingen dann bloß darüber auseinander, welcher von den beiden in der Lex Saxonum erwähnten Schillingen mit diesem fränkischen gleichzusetzen sei.[1])

Demgegenüber hat Hilliger bereits richtig ausgeführt, daß es sich hier nicht um den Silber-, sondern um den Goldschilling handle.[2]) Auch der bei Beseitigung der alten salischen Schillinge für Zahlungen von Seite der Sachsen ebenso wie der Friesen 816 gemachte Vorbehalt, daß sie in Schillingen zu 40 Denaren zu zahlen seien, weist darauf hin. Und eine ähnliche Gleichsetzung tritt auch im Titel 36 der Lex Ribuaria wieder hervor. Sie deutet auf ähnliche Münzverhältnisse beider Stämme. Ich möchte nur auch hier nicht mit Hilliger annehmen, daß die Lex Saxonum „nach fränkischen Goldschillingen zu 40 Denaren gerechnet" habe.[3]) Denn diese Lex Saxonum wurde doch wohl erst zu einer Zeit abgefaßt, als diese fränkischen Goldschillinge schon außer Kurs gesetzt wurden (vielleicht erst im Jahre 802).[4]) Wir werden also heute wohl richtiger sagen: der sächsische größere Goldschilling wurde zu 40 Denaren gerechnet.

Auch die scheinbar bestechenden Ausführungen Hilligers über die Identität der Wertansätze für den bos quadrimus, welche R. Schröder veranlaßten, seine früheren Anschauungen im Sinne Hilligers abzuändern, treffen tatsächlich nicht zu. Denn die Gleichung, welche er aufstellte, weist z. T. unrichtige Zahlen auf.[5])

---

[1]) Vgl. Schücking, Über die Entstehungszeit u. Einheitlichkeit der Lex Saxonum im Neuen Archiv 34, 639 ff., sowie Vinogradoff a. a. O. 157, neuestens auch Cl. v. Schwerin, Zu den Leges Saxonum, Ztschr. d. Savignystift. 33, 419.

[2]) Der Schilling der Volksrechte a. a. O. S. 463.

[3]) A. a. O. 464 u. 471.

[4]) Vgl. Brunner RG. 1, 349 u. Schücking a. a. O., sowie C. v. Schwerin a. a. O. 390 ff.

[5]) A. a. O. 464. Nach der Lex Saxonum hat der bos quadrimus eben nur 2, aber nicht 3 Goldschillinge, so daß hier nur 80, aber nicht 120 Denare sich ergeben würden. Auch wäre der fränkische Goldschilling nach der bisherigen Anschauung nicht mehr 40, sondern

Daß die sächsischen Goldschillinge mit den fränkischen Goldprägungen (Munus Divinum) in einer Beziehung stehen, wie Heck annahm[1]), ist aus demselben Grunde abzulehnen, den Hilliger für die Lex Frisionum schon dagegen geltend gemacht hat.[2]) Ebenso liegt kein genügendes Substrat dafür vor, die Sätze der Wergelder durch Annahme eines Sonderfriedens auch hier erklären zu wollen.[3]) Diese Annahme war nur für Heck notwendig, da er unter dem Nobilis den Gemeinfreien verstehen will. Tatsächlich beweist die Höhe des sächsischen Wergeldes eben deutlich, daß diese Gleichsetzung unmöglich ist, wie schon Hilliger ausgeführt hat.[4])

Aber auch die Schwierigkeiten, welche wider Hilligers Erklärung sich erheben, die abnorme Höhe des Wergeldes für den nobilis (1440 β), lösen sich bei unserer Auffassung ohne weiteres. Wir brauchen nicht mit Hilliger[5]) ein förmliches „Fürstenwergeld" für jeden der so zahlreichen Nobiles unter den Sachsen anzunehmen und diese dem dux der Bayern oder rex der Angelsachsen an die Seite zu stellen, da eben die sächsischen großen Goldschillinge an Wert tatsächlich dem fränkischen Silberschilling gleich waren. Nehmen wir mit der herrschenden Lehre an, daß dort aber die kleinen sächsischen Schillinge gemeint seien, so ergibt das 960 große Schillinge, was genau das Sechsfache des Freienwergeldes von 160 fränkischen Silberschillingen darstellt, die nach der Lex Ribuaria auch dem advena Saxo zukommen. Auch die weitere Unwahrscheinlichkeit in der Erklärung Hilligers, daß der sächsische Lite ein Wergeld von 120 fränkischen Goldschillingen gehabt und also dem sächsischen Gemeinfreien (160 β) beinahe gleichgestellt gewesen sei, wird dann hinfällig. Diese 120 sächsischen kleinen Schillinge waren eben nur 80 fränkischen Silberschillingen gleich, so daß das Wergeld des sächsischen Liten genau die Hälfte von jenem des Gemeinfreien betrug.

Die Tatsache, daß die Sachsen und Friesen an der

---

nur 22 Silberdenare Karls d. Gr. wert gewesen. Vgl. Brunner, Zs. d. Savignystift. 19, 80 n. 6, sowie auch C. v. Schwerin a. a. O. S. 419 n. 2.

[1]) Gemeinfreie 1, 253. [2]) Siehe oben S. 328.
[3]) Heck a. a. O. 253 ff. [4]) A. a. O. 468.
[5]) A. a. O. 1903 S. 471.

Goldwährung festhielten zu einer Zeit, da sie unter die Herrschaft der Franken geraten waren, die ihrerseits überwiegend Silber prägten, mag immerhin auffallend erscheinen. Wahrscheinlich hat dazu auch [1]) beigetragen, daß sie eben eine hervorragende Rolle im Handels- und Verkehrsleben jener Zeiten spielten.[2]) Wie in Italien und bei den Arabern in Südfrankreich Gold im Umlaufe war, so mochte auch bei ihnen die große Aktivität ihres Fernhandels sie dazu befähigt haben.

In Bayern, wo gleichfalls ein Goldschilling (u. zw. zu 30 Denaren) vorkam[3]), mochten einerseits die natürlichen Goldquellen (Bergwerke) es ermöglicht, anderseits aber wohl auch der Donauhandel mit Byzanz dazu mitgewirkt haben, daß man den alten vollgewichtigen Goldsolidus aufrechthalten konnte.[4]) Drei von diesen Denaren machten 1 saica aus (lex Baiuvar. IX. 2).

Die Alemannen hatten in der Karolingerzeit die neue fränkische Münzordnung bereits angenommen.[5])

So ist denn auch bis zu einem gewissen Grade doch eine Territorialität der Münze, oder richtiger ausgedrückt eine Besonderheit nach der alten Stammeseigenart bestehen geblieben, obwohl die karolingischen Könige mit Erfolg bestrebt waren, ihre fränkischen Gepräge und Münzrechnung zu einer überall giltigen Reichswährung auszugestalten.[6])

[1]) Vielleicht können auch die allerdings doch sehr unbestimmten Nachrichten über Goldwäscherei im Rheingebiete bei Ermoldus Nigellus (MG. Poetae Lat. 2, 83) auf die sächs.-friesischen Lande bezogen werden? Vgl. Theophil. presb. in Quellschr. f. Kunstgesch. 7, 223.

[2]) Siehe oben S. 192 ff. Die Annahme v. Inama-Sterneggs (WG. 1², 626), daß bei den Sachsen der Geldgebrauch noch sehr gering gewesen sei, da eine Reihe von Naturalwerten geradezu als ihr solidus erklärt wurde, ist irrig; vgl. oben S. 261.

[3]) Vgl. Hilliger a. a. O. 485 ff. u. Inama WG. 1², 625; dazu jedoch oben S. 319.

[4]) Vgl. dazu jetzt auch R. Schröder, DRG.⁶ (1919) 201 f. bes. n. 27.

[5]) Vgl. Lex Alam. Carol. 6, 2: *Saiga est quarta pars tremissi, h. e. denarius unus . . . tremissus est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor.*

[6]) Karl d. Gr. bestimmte 794 zu Frankfurt: *de denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii et accipiantur ab omnibus.* MG. Capit. 1, 74 c. 5. — Über die Verbreitung der solidi francisci oder Karolisci in Friesland, Bayern u. Italien vgl. oben S. 322 f.

§ 14.
Die Regalien.

Hochbedeutsam tritt uns in der Karolingerzeit die Ausbildung der Regalien entgegen. Je fester die königliche Macht durch die ersten Karolinger wieder begründet wurde, desto kräftiger sehen wir auch das Bestreben wirksam werden, gewisse Rechte dem König ausschließlich vorzubehalten, deren Ausübung nur mit dessen besonderer Erlaubnis fürder zu gestatten. Gar manches, was früher einer solchen Beschränkung nicht unterlag, wurde jetzt von dem erstarkenden Königtume mit Gebot und Verbot belegt und die Inanspruchnahme desselben dem freien Belieben der Volksgenossen entzogen. Am deutlichsten wird das beim Münzrecht. Wie nun die königliche Gewalt gleich von Pippin an die schweren Schäden, welche am Ausgang der Merowingerzeit ob der zahlreichen Münzberechtigungen Privater (Kirchen und Klöster) sich wirtschaftlich fühlbar gemacht hatten, zum Anlasse nimmt, um dieses Recht allmählich[1]) ganz in ihrer Hand zu konzentrieren, zu überwachen und gegen jeden Mißbrauch (Münzverschlechterung und Falschmünzerei) energisch vorzugehen. Die königliche Gewalt bestimmt den Münzfuß, Feingehalt, die Justierung und Stückelung, sie erkennt allein den unter ihrem Namen ausgebrachten Geprägen Währungsrecht zu, sie verruft die im Umlauf begriffenen Gepräge willkürlich und erteilt schließlich Münzprivilegien an Private, kraft deren diese nach königlichem Muster selbst Prägungen vorzunehmen und den Gewinn davon zu ziehen berechtigt werden.[2])

Deutlich scheinen hier für die Ausbildung des Münzregales volkswirtschaftliche Rücksichten maßgebend gewesen zu sein.[3]) Ob aber nur diese? Man hat wohl mit Recht

[1]) Pippin scheint anfänglich die Ausmünzung durch Private gegen Entrichtung des Schlagschatzes noch gestattet zu haben. Vgl. das Capitulare von 754/5 MG. Capit. 1, 32 c. 5: *de moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi XXII solidos, et de ipsis XXII solidis monetarius accipiat solidum I, et illos alios domino cuius sunt, reddat.* Auch das Verbot, daß die Juden keine Münze halten sollten, ist hierher zu ziehen. MG. Capit. 1, 258 c. 3.

[2]) Siehe oben S. 326 f. [3]) Siehe oben S. 321 f.

bereits die Annahme Soetbeers zurückgewiesen, als ob die Erhöhung des Münzfußes durch die Karolinger rein fiskalischen Beweggründen entsprungen sei, oder gar die Kirchenvorstände König Pippin und Karl, gleichfalls Großgrundbesitzer, dazu veranlaßt hätten, um eine Sicherstellung und Erhöhung ihrer grundherrschaftlichen Zinse dadurch zu bewirken.[1]) So naiv wird man heute jene bedeutsamen wirtschaftlichen Maßnahmen wohl doch nicht auffassen dürfen und so plump war die Verwaltungstechnik jener Zeit doch kaum geartet, wie diese Lehre voraussetzt. Anderseits wird man zur Erklärung jener Vorgänge mit rein moralisch-psychologischen Expektorationen über die Gerechtigkeit Karls des Großen[2]) meines Erachtens auch kaum das Auslangen finden können.

Man wird jene Verordnungen der karolingischen Herrscher, glaube ich, weniger als persönliche Entschließungen, die bestimmten Vorstellungen von ihren Regentenaufgaben entsprangen, auffassen dürfen, denn als notwendige Erfordernisse einer Neuentwicklung der Verkehrswirtschaft (Handel).

Sie hat ja, wie wir jetzt wissen, damals schon weithin sich entfaltet. Indem die Karolinger für diese, z. T. auch durch die Veränderung der politischen Lage, der großen Ausdehnung ihres Herrschaftsbereiches, sich ergebenden Neubedürfnisse Vorsorge trafen, wurden die Interessen des Fiskus damit doch zugleich auch gefördert. Die beiden Wahrzeichen fiskalischer Ausnutzung des Münzregales im späteren Mittelalter, Schlagschatz und Münzverruf, sind bereits jetzt nachweisbar. Und wenn auch zum großen Unterschiede gegenüber der späteren Zeit die Münzverrufungen jetzt keine Verschlechterung der Münze bedeuteten, sondern das gerade Gegenteil davon, eine schwerere und bessere Münze dadurch gezeitigt wurde, so ist doch auch hier der Aufwechsel sicherlich nicht ohne Gewinn für den Münzherrn gewesen. Man hat diese Denare gewiß nicht deshalb schwerer ausgebracht, um so unmittelbar seine grundherrlichen Zinsen zu steigern, aber der Umstand, daß

[1]) Forsch. z. DG. 4, 283 ff. Dagegen schon v. Inama WG. 1, 458.

[2]) So v. Inama-Sternegg WG. 1, 458 f. = 1², 637 ff.

die alten Denare nun außer Kurs gesetzt wurden und nur nach ihrem tatsächlichen Silbergehalte als Handelsmünze (dem Gewichte nach) in Zahlung genommen wurden, hat unzweifelhaft doch reichen Gewinn für den Münzherrn abgeworfen.

In enger Beziehung zu dem Münzwesen steht Maß und Gewicht. Auch dieses erscheint in der Karolingerzeit ebenso wie früher der staatlichen Oberaufsicht unterstellt Wiederholte Verbote wider ungerechtes Maß und Gewicht, sowie Gebote ausschließlicher Verwendung des gesetzlichen (legitimus) wie rechten Maßes und Gewichtes sind von den Karolingern von allem Anfang an erlassen worden.[1]) Karl der Große hat selbst einen neuen, größeren Modius vor 794 als öffentliches Maß (publicus) eingeführt[2]) und dementsprechend alle Leistungen dann im Verhältnis herabgesetzt.[3]) Am königlichen Hofe (in palatio) befanden sich Normal- oder Muttermaße, die dann auch nach dem sogenannten *Capitulare de Villis* auf den königlichen Domänen von den Verwaltern (iudices) geführt werden sollten.[4]) In ähnlicher Weise hat Ludwig der Fromme auch als Kaiser 816/7, wohl im Zusammenhange mit der Klosterreform von Aachen 816. an alle Erzbischöfe Maße und Gewichte gesendet, auf daß danach den Klerikern Speise und Trank gleichmäßig verabreicht werde.[5]) Möglich, daß Ludwig der Fromme damals wieder ein neues Maß eingeführt hat, da die Wirtschaftsordnung Adalhards von Corbie aus dem Jahre 822 Lieferungen *ad istum novum modium, quem domnus imperator posuit*, festsetzt.[6])

Endlich hat auch Karl der Kahle in seinem umfassenden Münzkapitulare von Pistes 864, als er den Grafen und öffentlichen Beamten die Obsorge für gerechtes und gleiches Maß auftrug, zugleich angeordnet, daß sie „nach alter Ge-

[1]) Vgl. G. Küntzel, Über die Verwaltung des Maß- u Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters (Schmollers staats- u. sozialwiss. Forsch. XIII. 2, 1894) S. 10 ff., sowie auch v. Inama WG. 1^2, 619.

[2]) MG. Capit. 1, 74 c. 4: *modium publicum et noviter statutum.*

[3]) v. Inama WG. 1, 459.

[4]) Cap. de Villis c. 9: *volumus ut unusquisque iudex in suo ministerio mensuram modiorum, sextariorum et situlas per sextaria octo et corborum eo tenore habeant, sicut et in palatio habemus.*

[5]) MG. Capit. 1, 342. [6]) Guérard, Polyptyque d'Irminon 2, 311.

wohnheit“ das Maß vom Hofe (de palatio nostro) empfangen sollten.[1]) Wie gegen die Münzfälschung wird hier ganz gleichmäßig auch gegen die Verwendung ungleicher Maße beim Zinsempfang (größerer) und Verkauf (kleinerer) eingeschritten.

Kann somit kein Zweifel darüber herrschen, daß auch das Maß- und Gewichtswesen ganz ebenso wie das Münzwesen staatlicher Ordnung nnd Aufsicht unterlag und in diesem Sinne als Regal zu betrachten ist[2]), so erscheint durch die bisherige Forschung auch schon zur Genüge hervorgehoben, daß gleichwohl eine Einheitlichkeit von Maß und Gewicht in der Karolingerzeit tatsächlich doch nicht bestanden hat. Das beweisen nicht bloß die bekannten Klagen in dem Bericht der Bischöfe an Ludwig den Frommen von 829[3]), es liegen noch viel bedeutsamere Quellen dafür vor, welche freilich für die Beurteilung dieser Fragen bisher so gut wie nicht beachtet worden sind. Die erwähnte Relatio der Bischöfe an den Kaiser ist insofern interessant, als sie zeigt, daß sich diese selbst die Durchführung der kaiserlichen Verordnungen über Beobachtung gleichen Maßes nicht recht vorzustellen vermochten *(non satis perspicue nobis patet)*, da die Verschiedenheit von Maß und Gewicht in den einzelnen Provinzen bereits eine unumstößliche Tatsache war. Daher legten sie sich die Absicht des kaiserlichen Gesetzgebers dahin zurecht, daß vornehmlich gegen die ungerechte Verwendung doppelter Maße eingeschritten werden solle, weil dadurch die Armen bedrückt würden.

Aber auch auf den königlichen Domänen selbst wurde ein verschiedenes Maß verwendet. Das beweist das *Breve*

[1]) MG. Capit. 2, 318 c. 20.

[2]) Das hat Schmoller, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im MA., Jb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft 17 (1893), 289 ff. bes. 295 gegenüber v. Below, Der Ursprung d. deutschen Stadtverfassung 1892 S 58 f. richtig betont. Vgl. auch Küntzel a. a. O. S. 12 ff., sowie Uhlirz in Mitt. d. Instit. 15, 495 f., auch v. Luschin, Histor. Ztschr. 77, 98. Dagegen hat sich Sommerlad, Die Rheinzölle im MA. (1894) S. 5 v. Belows Annahme angeschlossen.

[3]) Küntzel a. a. O. 13 (mit Druckfehler im Zitat n. 3 nicht Capit. 2, 344, sondern 2, 44!).

ad describendos fiscos über *Asnapium.* Hier werden einzelne Vorräte von Mühlen und Brauhäusern *ad minorem mensuram* bestimmt.[1])

Könnte man hier vielleicht an die alten Maße denken, die vor der Erhöhung durch Karl oder Änderung durch Ludwig (?) bestanden[2]), so erscheint eine solche Annahme aber völlig ausgeschlossen bei einer Stelle des Lorscher Urbares, das gleichfalls von größeren und kleineren Modien Nachricht gibt. Hier wird uns nämlich ausdrücklich auch das Verhältnis beider zueinander bestimmt, und zwar in einer Weise, die mit den bekannten Vorgängen unter Karl dem Großen unvereinbar ist.[3])

Anderseits finden wir, wie schon früher bemerkt, daß in den St. Galler Urkunden bei Festsetzung des Zinses von Prekaristen unterschieden wird nach einem modius, bzw. carrata civitalis und einem modius curialis.[4]) Es waren also damals schon ähnliche Verhältnisse vorhanden, wie wir sie in den Urbaren des späteren Mittelalters finden, daß man einen größeren und kleineren Modius, Stadt- oder Burgmaß und Hof- oder Kastenmaße verschiedener Größe bei Ablieferung der Zinse verwendete.[5])

Mit diesem Nachweise fällt aber meines Erachtens auf die alte Streitfrage nach der Stellung der Städte zu der Verwaltung von Maß und Gewicht ein neues Licht. *Mensura* oder *modius civitalis!* Offenbar haben die Städte und Märkte eben damals schon ein besonderes Maß ausgebildet, das speziell für den Marktverkehr daselbst verwendet wurde. Wäre nur ein einheitliches Maß, etwa das kaiserliche, vorhanden gewesen, dann hätte eine solche Unterscheidung in den Urkunden gar keine Berechtigung. Daß sie gemacht

[1]) MG. Capit. 1, 254 c. 25.

[2]) Allerdings können diese Brevia wohl kaum vor 794 entstanden sein. Vgl. im 1. Teil S. 87 ff. Eher wäre eine Beziehung zu der neuerlichen Maßveränderung unter Kaiser Ludwig d. Fr. (siehe oben S. 338) anzunehmen.

[3]) Cod. Lauresham. 3, 216: *De Mergenstat . . de hordeo maiores modios 24, aut minores 30.*

[4]) St. Galler UB. 1 nr. 126 (790) u. 208.

[5]) Vgl. meine Zusammenstellungen in Österr. Urbare I. 1. Einl. CXCVIII u. 1. 2. Einl. CXXXIV.

wird, weist, glaube ich, auf eine besondere Stellung der Städte in dieser Beziehung hin. Es erscheint mir mit dem Bestande eines Regales im Maß und Gewicht ganz wohl vereinbar, daß den Städten in der Verwaltung derselben eine gewisse Autonomie zukam. Ähnliches können wir ja doch auch später wieder im deutschen Territorialstaatsrecht zu historisch heller Zeit z. B. im Herzogtum Österreich verfolgen. Darauf hatte z. T. schon Küntzel hingewiesen[1]), es wird durch die neueren Darlegungen v. Luschins ganz evident erwiesen.[2])

Auch in Tirol ist ganz dasselbe zu belegen.[3])

Man wird nicht verkennen dürfen: Die Karolinger haben mit ihren Verordnungen über Maß und Gewicht, die offensichtlich an die kanonistischen Lehren vom gerechten Maß anknüpfen[4]), doch wie jene vornehmlich gegen die Übervorteilung der armen und abhängigen Leute einschreiten und wirtschaftliche Mißstände im öffentlichen Interesse dadurch abstellen wollen. Eben darin mochten sie auch ihren Beruf gegeben erachten, als Träger der obersten Gewalt im Staate Recht zu gewährleisten. Ich erblicke darin eine spezifische Äußerung ihrer sozialpolitischen Fürsorge, wie sie auch in der Armensteuer und anderen Maßnahmen sonst entgegentritt. Die Einhaltung des gesetzlichen, d. h. öffentlich zu Recht anerkannten Maßes und Gewichtes war ihr Ziel, nicht so sehr vielleicht die Unifizierung aller Maße, die doch nicht zu erreichen war. Damals ebensowenig wie später auch. Das Bestehen einer Oberaufsicht des Staates über die Beobachtung des von ihm festgesetzten Maßes und

---

[1]) A. a. O. S. 49.

[2]) Wiener Münzwesen, Handel u. Verkehr im späteren MA. Gesch. d. Stadt Wien, herausgegeben vom Wiener Altertumsvereine (H. Zimmermann) 2, 835.

[3]) Vgl. die Besprechung des Küntzelschen Buches durch v. Luschin Hist. Ztschr. 77, 98.

[4]) Vgl. besonders die Admonitio generalis Karls d. Gr. von 789, MG. Capit. 1, 60 c. 74: *Ut aequales mensuras et rectas et pondera iusta et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis, sive ad dandum in illis, sive ad accipiendum, sicut et in lege Domini praeceptum habemus, item in Salamone, Domino dicente: ‚pondus et pondus, mensuram et mensuram odit anima mea.‘*

Gewichtes läßt aber durchaus zulässig erscheinen, daß in den einzelnen Städten und Grundherrschaften die dort vorhandenen Verwaltungsorgane dieses Maß und Gewicht tatsächlich verwalteten, wie dies für die königlichen Domänen in dem sogenannten *Capitulare de Villis* ausdrücklich bezeugt ist.[1])

Maß und Gewicht führen uns unmittelbar zu Markt und Zoll hinüber. Auch da hat zur Karolingerzeit ein Regal sicher bestanden. Th. Sommerlad hat zwar neuerlich noch leugnen wollen, daß es ein Zollregal gegeben habe[2]), allein seine Anschauungen sind schon von Küntzel mit Recht abgelehnt worden.[3]) Ausführlich hat S. Rietschel dann die Entstehung des Markt- und Zollregales in der Karolingerzeit behandelt.[4]) Er nimmt an, daß das Recht, Zölle zu erheben, wie einen Markt zu errichten, noch in dieser Zeit frei war, d. h. auch Privaten ohne königliche Genehmigung zustand. Wie dann aber das Überhandnehmen der Zölle und Zollstationen bereits Karl den Großen dazu veranlaßte, eine bestimmte Ordnung auch da durchzuführen. Er verbot schon 779 die Errichtung neuer Zollstationen.[5]) Es konnten also seitdem ohne besondere Erlaubnis des Königs keine neuen Zölle erhoben werden. Es war das Recht, Zölle neu zu begründen, allein dem Könige vorbehalten, bzw. von seiner Genehmigung abhängig gemacht.[6]) Und diese (angebliche) Entstehung des Zollregales hatte dann naturgemäß auch die des Marktregales zur Folge, da auch die Marktzölle nur mehr dort erhoben werden durften, wo es bisher der Fall gewesen. Wollten die Grundherren, die einen Markt begründeten, nicht die Haupteinnahmequelle davon entbehren, so mußten sie sich das Recht der Zollerhebung vom Könige verleihen lassen. Es entstand so auch das Marktregal.[7])

---

[1]) A. a. O. c. 9. [2]) Die Rheinzölle im MA. (1894) S. 5.
[3]) A. a. O. S. 49 n. 1. [4]) Markt u. Stadt (1897) S. 13ff.
[5]) MG. Capit. 1, 51 c. 18. [6]) Rietschel a. a. O. 25.
[7]) Ebenda 26. Die Annahme Rietschels, es sei „immer mehr üblich geworden, bei der Begründung eines Marktes die Bestätigung des Königs einzuholen", ist nicht ganz zutreffend. Siehe oben S. 236ff.

Stimme ich soweit den Ausführungen Rietschels bei, so kann ich der von ihm aufgestellten Chronologie dieser Entwicklung nicht folgen. Die zitierte Verordnung Karls des Großen von 779 ist sicherlich nicht ein Anfang zu neuem Rechte gewesen. Sie selbst sagt es uns, daß schon früher eine solche Beschränkung der Zollstätten verfügt worden sei.[1])

Sicherlich hat schon König Pippin ein Zollregal gehandhabt, wie seine Bestimmungen über die Zollfreiheit der Pilger und Nichthändler von 754/5 beweisen.[2]) Diese haben ja zur Voraussetzung, daß der König bereits ein oberstes Verfügungsrecht über die Zollerhebung, bzw. -Befreiung allgemein in Anspruch nahm. Offenbar hat schon zur Zeit der Merowinger ein Zollregal bestanden[3]), dem dann mit dem Verfall der königlichen Macht Abbruch geschehen war.

Über die Marktprivilegien, welche die Karolinger erteilten, ist oben schon gehandelt worden.[4]) Die Zustimmung des Königs war aber nach wie vor nicht notwendig für jeden privaten internen Markt der Grundherren, sondern nur für die öffentlichen Märkte, auf welchen auch fremde, der Immunitätsherrschaft nicht zugehörige Leute zusammenkamen. Sie war notwendig für die Erhebung des Marktzolles und für den Nachweis der königlichen Anerkennung des Marktbestandes.

Auch in der Auslegung der wichtigen Bestimmungen des Edictum Pistense (864) kann ich mich Rietschel nicht anschließen. Man kann aus dem Befehle des Königs an die Grafen, ein Verzeichnis der Märkte anzufertigen und dabei deren Entstehungszeit festzustellen, nicht folgern, daß seit Ludwig dem Frommen die Genehmigung des Königs erforderlich war.[5]) Denn wenn auch die Feststellung, ob

[1]) A. a. O. *De toloneis, qui iam antea forbanniti fuerunt nemo tollat nisi ubi antiquo tempore fuerunt.* Daß mit diesem Verweis auf ein früheres Capitulare nicht das Pippins von 754/5 gemeint ist, wie Boretius in der Edition der MG. annahm, ergibt sich m. E. aus der Verschiedenheit des Inhaltes beider Capitularien.

[2]) MG. Capit. 1, 32 c. 4.

[3]) Vgl. dazu jetzt auch R. Schröder RG.[6] 204 n. 39.

[4]) S. 236f.

[5]) So Rietschel a. a. O. 27.

diese bei den einzelnen Märkten vorhanden war, hier nur für die zur Zeit Ludwigs des Frommen entstandenen Märkte von Karl dem Kahlen verlangt wird, so kann das auch in einem anderen Sinne gemeint sein. Es beweist vielleicht nur, daß eben seit dieser Zeit viel zahlreichere Märkte entstanden waren. Denn die ganze Tendenz dieser Bestimmung ist, wie sich aus dem Motivenberichte[1]) ergibt, doch darauf gerichtet, die überflüssigen Märkte abzuschaffen, um die Überwachung der Münze und die Unterdrückung der Falschmünzerei auf jenen sicherer durchführen zu können.

Hier kann am besten auch angeschlossen werden, was sich über das Judenregal zur Karolingerzeit feststellen läßt. Die Juden, als Kaufleute und Händler damals schon von großer wirtschaftlicher Bedeutung, wurden dem König durch besondere Privilegien unmittelbar unterstellt. Sie hatten für dessen Schutz eine feste Jahresabgabe an die königliche Kammer zu entrichten.[2])

Allerdings wird man die zwei Stücke der sogenannten Formulae Imperiales[3]), welche man früher häufig auch für die Rechtsverhältnisse der Juden von damals angeführt hat, nun nicht mehr dafür verwenden dürfen. Tangl hat nämlich den schönen Nachweis erbracht, daß in diesen Privilegien für Kaufleute tatsächlich von den Juden, deren Rechte angeblich hier auf sie ausgedehnt wurden, gar nicht die Rede ist, indem statt *sicut ipsi Iudei*, bzw. *sicut Iudeis* die betreffenden tironischen Noten der einzigen Überlieferung vielmehr *sicut iam diximus*, bzw. *sicut diximus* aufzulösen sind.[4]) Ich glaube, daß diese glückliche Textberichtigung Tangls auch sachlich dem Zusammenhang besser entspricht.

Gleichwohl liegen aber noch andere für Juden erteilte königliche Privilegienformeln in dieser Sammlung doch vor[5]), welche deren Rechtsverhältnisse deutlich werden lassen

---

[1]) Vgl. MG. Capit. 2, 317 c. 19: *Ut melius et commodius haec providentia de bonis denariis non reiciendis et de monetae falsae denariis custodiri possit, volumus . . .* ,

[2]) Vgl. im 1. Bande S. 168, sowie Brunner RG. 1, 276 = 1², 404.

[3]) MG. Form. 311 nr. 32 u. 345 nr. 37.

[4]) Neues Archiv 33, 197ff.

[5]) A. a. O. 309 nr. 30, 310 nr. 31 u. 325 nr. 52.

Sind diese auch für bestimmte Empfänger, d. h. einzelne Juden gedacht, so geht aus ihnen doch zugleich hervor, daß Ludwig der Fromme ein (nicht mehr erhaltenes) Capitulare erlassen hat, das vermutlich deren Rechtsstellung im allgemeinen regelte.[1]) Diese Juden waren unter Königsschutz gestellt, besaßen u. a. auch Zollfreiheit für ihren Handelsbetrieb, ihre Verletzung oder Tötung verwirkte eine Buße an die königliche Kammer. Ich habe schon im ersten Teile die Ansicht ausgesprochen[2]), daß sie im wesentlichen bereits in jenem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis vom Könige standen, das dann später im 12. Jahrhunderte in den Königsurkunden wieder hervortritt[3]) und später auch in der Bezeichnung „Kammerknechte" seinen bekannten Ausdruck fand.

Wie die Juden standen auch die Fremden unter der direkten Schutzgewalt des fränkischen Königs.[4]) *Res peregrinorum propriae sunt regis* lautet ein Grundsatz, den Karl der Große in einem Privileg für das Kloster Honau von 772—74 zum Anlaß nahm, um der Schottenkirche dort entwendetes Gut zu revindizieren.[5]) So dürften auch da ähnlich wie bei den Juden erste Ansätze zu einem Fremdenregal anzunehmen sein. Brunner leugnet ein solches mit dem Hinweis, es habe ein ausschließliches Recht des Königs, den Fremden zu schützen, wie es später in dem Begriffe des Fremdenregals auftritt, in fränkischer Zeit nicht bestanden.[6]) Jedoch fehlt aber jeder Beweis für diese Behauptung. Ich glaube zudem nicht, daß darin der Charakter des Fremdenregals beschlossen gewesen sei. Auch in der späteren Zeit ruht das Wesen desselben meines Erachtens nicht darin, daß nur der König den Fremden Schutz gewähren kann, sondern vielmehr in dem rechtlichen Anspruch dieser auf Königsschutz, bzw. die aus dieser direkten Unter-

[1]) A. a. O. 310 nr. 31; *et nemo saepedictis Hebreis flagellis caedere praesumat, nisi, probati fuerint secundum legem eorum, eos capitula, qua a nobis eis observanda promulgata sunt, violasse.*

[2]) S. 168.

[3]) Vgl. R. Scholz, Beitr. z. Gesch. d. Hoheitsrechte d. deutschen Königs z. Z. der ersten Staufer (1896) S. 120 n. 5.

[4]) Brunner RG. 1², 399 ff.

[5]) MG. DCar. nr. 77. [6]) A. a. O. S. 400.

stellung unter den König sich ergebenden Rechtswohltaten und Prozeßvorrechte. Nun gibt Brunner selbst zu, daß damals schon die Grundsätze, welche die Folgezeit als Fremdlingsrecht, ius albinagii zusammenfaßt, in deutlichen Keimen vorhanden gewesen seien: „Der König nahm, wie es scheint, das Erbe des Fremden, auch wenn Kinder von ihm vorhanden waren."

Die fränkischen Könige übten ferner auch in der Karolingerzeit, wie früher, das Steuerregal. Man hat zwar vielfach behauptet, daß diese Zeiten nur freiwillige Jahrgeschenke, aber keine Steuerpflicht gekannt hätten.[1]) Doch sind diese annua dona, wie oben schon angedeutet wurde[2]), regelmäßige Abgaben obligatorischer Art gewesen. Hincmar, gewiß ein genauer Kenner des karolingischen Verfassungsrechtes, sagt ausdrücklich[3]): *causa suae defensionis regi ac rei publicae vectigalia, quae nobiscum annua dona vocantur, praestat ecclesia.* Wie hier die Auffassung als vectigalia und die Entrichtung an den Staat deren öffentlichrechtlichen Charakter deutlich werden lassen, so setzt auch noch eine andere Quelle jener Zeit diese annualia dona direkt in Gegensatz zu den dona privata.[4])

Und in einem Privileg Kaiser Ludwigs des Frommen für Kempten werden die annua dona den servitia ad partem publicam gleichgestellt, ja geradezu unter dem Begriff der publicae functiones subsumiert.[5])

Allerdings ist es nicht leicht, die Ausdehnung bzw. Veranlagung der direkten Staatssteuern festzustellen. Denn die von den Quellen gebrauchten Bezeichnungen sind sehr unbestimmt und wechselnd. Census kann ebenso wie tributum auch privatrechtlichen Zins bedeuten. Es ist also aus dem Namen allein nicht zu ersehen, ob es sich um eine Staatssteuer oder eine privatrechtlich begründete Abgabe

---

[1]) So u. a. Waitz VG. 4², 112 u. auch R. Schröder RG.⁵ S. 203.

[2]) S. 272.

[3]) Opera ed. Sirmond (1645) 2, 325. Dazu F. Dahn a. a. O. 101 ff.

[4]) Libell. de imp. potest MG. SS. 3, 720: *constituebant autem annualia dona in Papiae palatium perducenda auri libras 10, argenti 100 pallia optima 10 exceptis privatis donis.*

[5]) Mon. Boica 28, 27 (= Mühlbacher² nr. 929).

handle. Da nun der Rechtsgrund für die konkret genannten Abgaben im Einzelfalle oft nicht sicher bestimmbar ist und möglicherweise ein uns nicht mehr erkennbares privates Rechtsverhältnis zugrunde lag, so darf man nicht ohne weiteres jeden census regalis oder jedes tributum ad partem regis als eine Staatssteuer ansehen. Hatte dies F. Dahn schon richtig hervorgehoben[1]), so ist er doch selbst dann in denselben Fehler wieder verfallen, indem er den census der Freien als staatliche, die Leistungen der tributarii als private Abgaben unterschieden sehen wollte.[2]) Das ist unzutreffend. Diese Unterscheidung dürfte vielmehr, wie ich schon im 1. Teile dargelegt habe[3]), auf die verschiedene soziale Qualität der Leistenden zurückzuführen sein. Tributarii sind vielfach — nicht immer — unfreie oder hörige Hintersassen. Aber auch der census Freier kann ein Zins an die Grundherrschaft sein.

R. Schröder hatte, wie bekannt, angenommen, daß es in der fränkischen Zeit eine allgemeine Steuerpflicht des Grundbesitzes gegeben habe, die er aus einem allgemeinen Bodenregal des Königs herleitete, demzufolge dieser Obereigentümer von allem Grund und Boden gewesen sei[4]) Diese Auffassung, welche auch Lamprecht teilte[5]), ist heute bereits verlassen.[6])

Ob freilich damit auch schon erwiesen ist, daß eine allgemeine Steuerpflicht der Untertanen der fränkischen Verfassung gänzlich unbekannt gewesen sei, wie H. Brunner behauptet[7]), möchte ich noch sehr dahingestellt sein lassen. Und ebenso auch die damit im Zusammenhange stehende weitere These, daß das römische Steuerwesen unter der

---

[1]) A. a. O. S. 30f. [2]) A. a. O. S. 35. [3]) S. 193.

[4]) Die Franken u. ihr Recht, Ztschr. f. RG. 2, 62ff. (1881).

[5]) DWL. 1, 103f., sowie Deutsche Gesch. 2, 83.

[6]) A. Heusler, Institut. d. deutschen Priv. Rechts 1, 370. Vgl. Brunner RG. 2, 237; Rübel, Die Franken S. 56 n.; Dahn a. a. O. S. 31f.; Haff in Ztschr. f. RG. 32, 325ff.; meine Bemerkungen im 1. Teile S. 193. Selbst Arndt, Z. Gesch. und Theorie d. Bergregals 1879 S. 214, sowie Lamprecht DWL. 1, 104 n. 1, die Schröders Hypothese akzeptierten, hatten doch selbst Bedenken dagegen nicht ganz unterdrücken können.

[7]) RG. 2, 234; vgl. auch Waitz VG. 4², 112.

Herrschaft der Franken entartete und abstarb.[1]) Sicher ist, daß die Merowinger dasselbe beibehalten haben[2]), und es liegt kein Grund vor, eine vollkommene Änderung für die Karolingerzeit anzunehmen. Wie kam denn die Forschung überhaupt zu dieser Annahme?

Doch vorwiegend nur durch ein *testimonium ex silentio.* Weil die noch in der Merowingerzeit erwähnten Steuerbücher jetzt nicht mehr in den Quellen vorkommen.[3]) Gleichwohl erhelt aus den von Waitz am besten zusammengestellten Quellenbelegen, daß die ersten Karolinger allgemein den Grundsatz aufstellten, es solle der census regalis überall dort, wo er früher, ja von alters her (antiquitus) entrichtet wurde, auch fürder gezahlt werden.

Kopf- und Grundsteuer *(sive de propria persona hominis, sive de rebus)* werden dabei unterschieden.[4])

Hält man dazu, daß ein öffentliches Steuerregister *(polepticum publicum)* in den Marculfschen Formeln (I. 19) doch erwähnt wird, und diese ja auch in der Karolingerzeit noch in der königlichen Kanzlei in Verwendung standen, dann gewinnt auch dieses Capitulare über die Fortentrichtung des census regalis eine ganz andere und wichtige Bedeutung.

Daß die Quellen wenig über Steuern verlauten lassen, trifft doch nur dann zu, wenn man, wie es Waitz getan hat, allen Bezeichnungen für Abgaben in jener Zeit (census, tributum, stevra) einen privatrechtlichen Charakter zuschreibt und behauptet, daß sie nicht als wirkliche Staatssteuern angesehen werden können.[5])

Das ist aber sicher nicht richtig. Denn als tributa werden auch die bekannten (a. o.) Normannensteuern bezeichnet, die keineswegs einen privatrechtlichen Charakter hatten. Die Jahrbücher von Fulda sagen es uns bei Schilderung der Unterwerfung des Normannenhäuptlings Rorich im Jahre 850 ganz ausdrücklich, daß die tributa

---

[1]) Ebenda 238. Waitz ebenda.

[2]) F. Dahn, Zum Merowingischen Finanzrecht in German. Abh. z. 70. Geburtstag Konr. Maurers (1893) 333 ff.

[3]) So Waitz VG. 4², 113 u. auch Dahn, Könige VIII. 5, 29.

[4]) Waitz VG. 4², 114. [5]) So Waitz a. a. O. 112.

ad regis aerarium gehörten.[1]) Und anderseits dürfte die auch stevra genannte Ostarstufa doch wohl öffentlichrechtlichen Charakter gehabt haben, da sie nach einer Traditionsurkunde des Herzogs Liutfried für Weißenburg (730–739) zwischen anderen öffentlichen Abgaben (freta und haribanno) und auf einer Linie mit diesen angeführt, zugleich aber von den fürder an die Kirche zu leistenden privaten ‚cinsos' unterschieden wird.[2])

Dafür spricht auch, daß das Urbar aus Lorsch, in welchem die Osterstufe vorkommt, neuestens als eine Aufzeichnung des rheinfränkischen Reichsgutes in der Zeit von 830–850 erwiesen worden ist.[3])

Endlich soll doch nicht übersehen werden, daß 850 in den für Kaiser Ludwig II. bestimmten Synodalbeschlüssen von Pavia u. a. auch gegen die Bestellung von Priestern als Steuerpächter oder Steuerbeamte[4]) Einsprache erhoben wird. Aus derselben Quelle geht überdies noch hervor, daß auch Juden in dieser Eigenschaft sich betätigten.[5])

Diese Quelle dürfte allerdings zunächst italienische Verhältnisse vor Augen haben, wo ja bekanntlich die römischen Einrichtungen auch in dieser Beziehung fortdauerten.[6]) Dort in Italien kommt die Bezeichnung census auch für Steuern vor.[7]) Aber auch in Deutschland kann unter census nicht

---

[1]) SS. rer. Germ. in usum schol. zu 850; vgl. Mühlbacher Reg.[2] nr. 1143 b.

[2]) Trad. Wizz. nr. 12. — Daß die Osterstufa aus den üblichen Jahrgeschenken hervorgegangen sei, wie Brunner RG. 2, 237 meint, halte ich nicht für wahrscheinlich. Denn letztere dürften auf einer näheren Beziehung zum König — nach Hincmar entrichtete sie die Kirche für den Königsschutz — beruht haben.

[3]) Vgl. K. Glöckner in Mitteil. d. Instit. 38, 381ff., bes. 393 (1919).

[4]) MG. Capit. 2, 121 c. 18: *Sed et ille excessus omnino inhibendus est, quod quidam seculares viri presbiteros aut alios clericos conductores vel procuratores sive exactores fiscalium rerum vel redituum aut vectigalium constituunt.*

[5]) Ebenda 122 c. 24: *Omni ratione caret et religioni christianae noxium et contrarium noscitur, ut Judei a christianis vectigalia exigant . . .*

[6]) Vgl. G. Luzzatto, i servi nelle grandi proprietà ecclesiastiche S. 160ff., sowie E. Mayer, italien. VG. 1, 309ff.

[7]) E. Mayer a. a. O. 310.

durchwegs nur ein privatrechtlicher Zins gemeint sein. Ich verweise besonders auf die ordinatio imperii vom Jahre 817, durch welche Kaiser Ludwig auch seinen jüngeren Söhnen Pippin und Ludwig d. D. in ihren zukünftigen Königreichen noch besonders die tributa et census überweist.[1]) Darin können wir nicht bloße Grundzinse erblicken, weil diese ganz selbstverständlich ihnen als Eigentümern jener Gebiete zugefallen wären. Mir macht diese Bestimmung in ihrer besonderen Stellung und auch in ihrer Motivierung[2]) ganz den Eindruck, als ob den jüngeren Brüdern und Königen für ihren Herrschaftsbereich ein Recht dadurch gesichert werden sollte, auf das sonst vielleicht der Kaiser als Gesamtvertreter des Reiches hätte Anspruch erheben können (?).

Sehr bedeutsam scheint mir auch der Vorbehalt, welcher in einem Diplom Kaiser Ludwigs des Frommen für St. Gallen von 817 gelegentlich der Schenkung von Hufenzins gemacht wird, der an die Grafen bisher entrichtet wurde: *salva tamen functione, quae tam ex censum quam ex tributum vel alia qualibet re partibus palatii nostri exire debent.*[3]) Man muß sich dabei gegenwärtig halten, daß *functio* zur Römerzeit und auch nachher in Italien die Bezeichnung für die ordentliche Staatssteuer gewesen ist.[4]) Und nun ist die Interpretation überaus interessant, welche diese Stelle in demselben Kloster noch zur Karolingerzeit erfahren hat. Wir besitzen nämlich noch eine Formel aus der Zeit Karls III., welche nach dieser Urkunde gearbeitet ist. Hier aber heißt es an der entsprechenden Stelle[5]): *salva tamen functione, quae tam ex tributo seu vectigalibus vel alia qualibet re . . .*

Können wir uns noch einen deutlicheren Kommentar wünschen?

---

[1]) MG. Capit. 1, 272 c. 12.

[2]) Ebenda: *ut ex his in suis necessitatibus consulant et dona seniori fratri deferenda melius preparare valeant.* Sollten unter diesen dona vielleicht ähnliche „Gaben" zu verstehen sein, wie sie die annua dona (siehe oben S. 272) sonst darstellen?

[3]) St. Gall. UB. 1, 217. [4]) Vgl. E. Mayer, ital. VG. 1, 309.

[5]) MG. Form. 435 n. 3.

Ferner weisen auf Steuern auch im Osten die bekannten Verbote Karls des Großen und Ludwigs des Frommen von 812, bzw. 818/19, Ländereien, von welchen ein census oder tributum an den König entrichtet wurde, an die Kirche zu tradieren. Diese Verbote müßten überflüssig erscheinen, wenn man dabei nur an königliches Leiheland zu denken hätte. Denn dann wäre ja eine solche Tradition ohne Zustimmung des Königs ohnehin kaum möglich gewesen. Sie erklären sich aber ohne weiteres, wenn wir unter diesem census, bzw. tributum eine Steuer von freiem Eigengut, bzw. eine Kopfsteuer Freier verstehen.[1]) Durch Auftragung an die Kirche wären dem Könige diese Steuern nun entzogen worden, da das Immunitätsgebiet jedenfalls von der ordentlichen Staatssteuer befreit war.

Von diesem Standpunkte aus gewinnt nun auch eine Stelle in den Konzilsakten von Langres (830) eine wichtige Bedeutung, wo bestimmt wird, daß eine villa, die aus der Immunität des Bischofs von Langres an die Kirche von St. Pierre de Bèze übergeht, *prorsus ab omni consuetudinali exactione liberrimam* bleiben solle.[2])

Auch Hincmar sagt von den Kirchengütern, daß sie *sub immunitate a tributis fiscalibus liberae maneant.*[3])

Möglicherweise erklärt sich nun auch auf diese Weise das angebliche Stillschweigen der Quellen über die Steuern in karolingischer Zeit. Halten wir uns vor Augen, daß sie nahezu ausschließlich von kirchlichen Instituten herrühren, die der Immunität teilhaftig und somit von dieser direkten Staatssteuer befreit waren, so lag hier gar kein Anlaß vor, jener positiv zu gedenken. Und eben in diesem Zusammenhange sei noch eine Vermutung hier zur Diskussion gestellt. Wir haben von den *annua dona* gehört. Deren Rechtsgrund

[1]) Besonders deutlich spricht sich Karl d. K. im Edikt von Pistes (864) unter Berufung auf jene Kapitularien seiner Vorfahren darüber aus MG. Capit. 2, 322 c. 28: *ut illi Franci qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia ad casam Dei . . . se non tradant, ut res publica, quod de illis habere debet, non perdat.*

[2]) MG. Concil 2, 681.

[3]) De ecclesiis et cappellis S. 110; vgl. U. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefiz.-Wes. 1, 168 n. 72.

und Ausdehnung ist bisher ganz im dunkeln geblieben. Die bisherige Forschung hat sich darüber um so weniger Gedanken gemacht, als sie ja annahm, das seien freiwillige Gaben gewesen. Nun sagt uns Hincmar ganz bestimmt, daß die Kirche sie dem Könige, bzw. Staate für den ihr gewährten Schutz gegeben habe.[1]) Sollten sie vielleicht ursprünglich eine Art Entgelt für die Immunitätserteilung, bzw. den Königsschutz gewesen sein?

Dazu würde dann sehr wohl stimmen, daß auch die Grafen und Potentes sie gleichfalls darbrachten. Denn sie erfreuten sich ja der gleichen Begünstigung[2]), d. h. also der Steuerfreiheit. Auch hier wäre eine Entschädigung an den König für den Entgang namhafter Einnahmen infolge Gewährung jener unmittelbar verständlich.

Sicher ist, daß auch im Osten ein *annualis census ad publicum* urkundlich bezeugt erscheint[3]), was wohl auch kein privater Grundzins gewesen ist. Andere Belege haben Waitz selbst, trotzdem er von der Existenz einer „wirklichen öffentlichen Steuer" nichts wissen wollte, bereits zu dem Geständnisse veranlaßt, es seien „doch offenbar direkte Abgaben . . . häufiger vorgekommen, als man nach dem allgemeinen Grundsatz [d. h. daß es keine direkte Staatssteuer gegeben habe!] anzunehmen geneigt sein möchte".[4]) Ist vielleicht dieser „allgemeine Grundsatz", d. h. die Annahme, daß es keine direkte Staatssteuer gegeben habe, tatsächlich gar nur eine Fiktion jener Forscher?

Über die außerordentlichen Steuern (Normannen-, Armen- und Heil. Landsteuern) ist früher schon gesprochen worden. Ihr Vorhandensein würde allein zur Genüge dartun, daß der angebliche Grundsatz der Steuerfreiheit, an welchem noch Waitz, Mühlbacher, R. Schröder und viele andere festhielten, tatsächlich in der Karolingerzeit nicht mehr bestanden hat.

Die zwingende Gewalt zur Erhebung all dieser dem Gemeinwohl, sowie gemeinnützigen Zwecken dienenden

---

[1]) Siehe oben S. 346 n. 3.

[2]) Vgl. Waitz VG. 4², 110 n. 1; dazu in der 1. Aufl. 2, 127 ff.

[3]) Mon. Boica 31, 62 (Kempten) = Mühlbacher Reg.² nr. 899.

[4]) VG. 4², 118; vgl. besonders die S. 119 n. 5 zit. Urkundenstellen!

öffentlichen Abgaben ergab sich aus der plenitudo potestatis des fränkischen Königs.[1])

Wie in seiner Hand die höchste Gerichtsbarkeit ruhte und ein Gerichtsregal sich gebildet hatte, so hat das Bannrecht des Königs — auch wenn wir von der alten Annahme eines Dualismus von Volksrecht und Königsrecht im Sinne Sohms absehen[2]) — ihm die Zwangsmittel verschafft, seinen Willen nach allen Seiten hin durchzusetzen. Ganz allgemein wurde Gehorsam gefordert auf Grund des Treueverhältnisses und kraft des Rechtssatzes, daß den Ungehorsamen die Strafe der Infidelität mit allen ihren Folgen treffe.[3])

Hand in Hand mit dieser Auffassung geht die Tatsache einher, daß sich der König als Eigentümer alles herren- oder erblosen Gutes betrachtete. Eben dieser Grundsatz hat sich praktisch zu einer Reihe von Regalien umgesetzt. Ein Bodenregal in diesem beschränkteren Sinne wird heute ziemlich allgemein zugegeben.[4])

Aber auch das Straßen- und Stromregal[5]), sowie das Forstregal[6]) ergibt sich konsequenterweise aus diesem Grundsatze. Ja ebenso wohl auch das Jagd- und Fischereiregal, zu welchem sich doch trotz R. Schröders Ableugnung[7]) schon in der Karolingerzeit deutliche Spuren zeigen.[8])

---

[1]) Vgl. dazu R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 2. Aufl. S. 166.

[2]) Vgl. Seeliger, Volksrecht u. Königsrecht, Hist. Vjschr. 1898 S. 1ff.

[3]) Brunner RG. 1, 380, sowie Seeliger a. a. O. 361.

[4]) A. Heusler a. a. O. 370; Rübel a. a. O. 45; Brunner RG. 2, 237, Rietschel, Markt u. Stadt S. 18 u. a. m.

[5]) Vgl. Heusler a. a. O. 368; Rübel, Reichshöfe S. 74ff. u. 115; Rietschel a. a. O.

[6]) Brunner RG. 2, 75 u. Thimme, Forestis Arch. f. Urk. Forsch. 2, 109f.

[7]) DRG.[5] S. 205. Zuletzt hat auch da R. Schröder doch der neueren Forschung Rechnung getragen RG.[6] 209 n. 73.

[8]) Vgl. für das Jagdregal Waitz VG. 4[2], 130ff. u. Thimme a. a. O., für das Fischereiregal Waitz VG. 4[2], 133, Brunner RG. 2, 75; außerdem verweise ich auf eine bisher nicht benutzte Stelle des von Patetta veröffentlichten Kapitularienbruchstückes, wo (c. XXII) kgl. Einkünfte aufgezählt werden: *de p[ontibu]s et pontonis vel mercatis et de diversis teloneis aut piscationibus.* Atti della R. Accad. di Torino 33, 79.

Endlich lassen sich unter diesem Gesichtspunkt meines Erachtens auch jene Quellenstellen erklären, welche für erste Ansätze eines Allmend-[1]), Berg-[2]) und Fundregales[3]) namhaft gemacht worden sind. Der König erhob Anspruch auf alle wüstliegenden Ländereien, die noch nicht in private Nutzung übergegangenen Wälder, das Wildland, wie auf die Aneignung der wilden Tiere, mochten sie nun im Wald und Feld oder im Wasser, so diese nicht Privateigen waren, sich befinden. In beiden Fällen konnte eine königliche Bannlegung erfolgen.

Der König betrachtete sich ebenso als Eigentümer herrenloser Bodenschätze, wie auch als gesetzlichen Erben der ohne Testament verstorbenen Freigelassenen (liberti), sofern sie von dem ihnen bei der Freilassung eingeräumten Rechte, sich einen Schutzherrn zu wählen, keinen Gebrauch gemacht hatten.[4])

Im ganzen ist also eine Durchsetzung der königlichen Obergewalt nach allen Seiten hin durch die ersten kraftvollen Karolinger bewirkt worden, wie sie ausgreifender kaum je mehr später von den deutschen Königen überboten werden konnte.[5]) Der Unterschied gegenüber dem älteren Königtum der Merowinger ist doch auch den Zeit-

[1]) R. Schröder RG.[5], 218, sowie „Die Franken und ihr Recht" a. a. O. S. 64; dazu Brunner RG. 2, 237.

[2]) Brunner RG. 2, 76, sowie die dort zit. Literatur. Heusler a. a. O. 369 u. R. Schröder RG.[5] S. 205.

[3]) Vgl. die von E. Eckstein, Das Schatz- u. Fundregal, Mitt. d. Inst. 31, 197 ff. zit. Quellenstellen, denen gegenüber die Ableugnung Ecksteins nicht hinlänglich begründet worden ist.

[4]) Vgl. K. Zeumer, Über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränk. Recht, F. z. DG. 23, 189 ff.

[5]) Sehr treffend bemerkte R. Schröder, Die Franken u ihr Recht a. a. O. S. 81: „Es ist überhaupt verkehrt, wenn man für das 10. oder 11. Jahrhundert noch eine Zunahme der königl. Gewalt gegenüber der Zeit der Karolinger und der ersten Merowinger glaubt annehmen zu sollen; die Krone war nicht mehr in der Lage, sich neue Rechte anzumaßen, sie durfte zufrieden sein, wenn es gelang, den von den Vorfahren überlieferten Besitzstand festzuhalten oder äußerstenfalls zu revindicieren, was ohnmächtigen Herrschern abhanden gekommen war." Das gilt m. E. allerdings nur für die ersten Karolinger. Schon unter Ludwig d. Fr. änderte sich das mit dem Verfall der kgl. Macht u. dem Aufkommen der feudalen Gewalten.

genossen schon bewußt geworden. Einhard hat ja am Eingang seiner Biographie Karls des Großen, um diesen Gegensatz recht hervorzuheben, antithetisch die Art geschildert, wie die alten Bauernkönige noch in einem Ochsenwagen, der von einem Ochsenknecht „rustico more" gelenkt wurde, zum Hofe und zur Reichsversammlung zu fahren pflegten.

Diese „bäurische Art" kam der Generation Karls, die offenbar eine ganz andere Vorstellung vom Königtum hatte, wie eine längst überwundene Phase fränkischer Kulturentwicklung vor.

Und in der Tat. Hält man sich diese reiche Ausgestaltung der Regalien vor Augen, so wird klar, daß die herrschende Lehre, als ob Karl der Große den Schwerpunkt seiner Finanzwirtschaft auf die Domänen verlegt habe [1]), unhaltbar ist. Ganz im Gegenteile mußten diese zahlreichen Regalien jetzt schon viel reichere Einnahmen ergeben, als die in schlechtem Zustande befindlichen und wenig verläßlichen Krongutsverwaltungen.[2]) Wie geringschätzig spricht nicht Einhard an der erwähnten Stelle von den dürftigen Einkünften des merowingischen Königs, der angeblich nur eine einzige Domäne sein eigen nannte.[3]) Und von da aus fällt nun ein neues Licht auf die ganze Wirtschaftspolitik der Karolinger. Sie teilten in immer reicherem Maße von ihren Krongütern Schenkungen aus. An die Kirche, wie an die Laienaristokratie. Zu Eigen und zu Lehen. Das müßte auffällig erscheinen, wenn wirklich der Schwerpunkt der königlichen Finanzen eben auf den Domänen geruht hätte. Die Karolinger waren aber demgegenüber noch auffallend sparsam in der Erteilung von Regalien. Die Zahl der echten Privilegien, welche solches bezeugen, ist, nachdem die Fälschungen ausgeschieden wurden, heute sehr gering.

[1]) So v. Inama WG. 1, 304; dann auch Brunner RG. 2, 72 und R. Schröder RG.[5] S. 206. Letzterer hat sich aber zuletzt der hier vorgetragenen Auffassung angeschlossen RG.[6] 211 (1919).

[2]) Siehe im 1. Teile S. 185 f.

[3]) Vita Karoli c. I: *nihil aliud proprii possideret, quam unam et eam praeparvi redditus villam, in qua domum et ex qua famulos sibi necessaria ministrantes atque obsequium exhibentes paucae numerositatis habebat.*

Und auch bei diesen Münz- und Marktrechten ist die Absicht deutlich richtunggebend gewesen, dadurch eine Belebung des Verkehrs zu bewirken, wodurch eben wieder neue Einnahmen doch gewonnen wurden. Die Zollfreiheiten aber werden ausdrücklich auf den Eigenbedarf der Empfänger beschränkt. Und bei den Traditionen von Grund und Boden Freier, die immer zahlreicher erfolgen, wird doch besonders der Vorbehalt gemacht, daß die königlichen Steuererträge dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Begünstigung der Juden und Handelsleute tritt seit Ludwig dem Frommen deutlich hervor. In der Wuchergesetzgebung aber legt sich die königliche Gewalt, der Kirche den Vortritt lassend, eine bemerkenswerte Reserve auf. Und man beachte doch: aus der immer mehr versiegenden Kapitulariengesetzgebung der späteren Karolingerzeit ragen das Edikt von Pistes (864), das berühmteste Denkmal mittelalterlicher Münz- und Geldgesetzgebung, im Westen und die Raffelstätter Zollordnung über den Handel im äußersten Osten bezeichnend auf . . .

Soll dies ganz zufällig gewesen sein?

Allerdings trat in der Verwaltung der Regalien im Verlaufe des 9. Jahrhunderts eine deutliche Wandlung ein. Mit dem Verfall des Einheitsstaates und dem Niedergang der königlichen Gewalt hatte die erstarkende Macht der Großen, der Bischöfe wie des weltlichen Adels, alsbald daran Anteil gewonnen.

Das konnten wir bei der Münze schon deutlich wahrnehmen, und zwar nicht so sehr infolge Erteilung von Münzrechten an sich, als insbesondere vermöge des Überganges zur percussura proprii nomismatis, der doch schon eingeleitet erscheint.[1]) Ähnlich auch beim Markt- und Zollregal, wo die Schenkung der Einkünfte von einzelnen Hebestellen, wie sehr immer noch das königliche Hoheitsrecht festgehalten wird, doch den ersten Schritt zum späteren Vollerwerb dieser Berechtigungen selbst bedeutet. Sie gingen dem Königtum auf dieser Bahn meist unwiederbringlich verloren.

---

[1]) Siehe oben S. 326f.

Am schwersten aber sind die königlichen Rechte im Gericht durch die Immunitätsprivilegien beeinflußt worden. Mit der Ausbildung der Immunität im 9. Jahrhunderte wurde jene bedeutsame Entwicklung der Gerichtsverfassung eröffnet, die dann nahh 100 Jahren bereits das Recht der Bischöfe, aber auch das weltlicher Dynasten an die Stelle des königlichen treten ließ.[1]) Der Ablauf dieses wichtigen Prozesses der Entstaatlichung ist aber meines Erachtens bei allen Regalien im wesentlichen doch derselbe gewesen. Zuerst die negative Seite der Entäußerung seitens des Königs, sei es durch Erteilung von Münz-, Markt- und Zollprivilegien sowie Schenkung der Einkünfte dort, sei es durch das Verbot des Introitus iudicum, bzw. agentum regis hier. War dieser Schritt einmal geschehen, so konnte das schwächliche Königtum, das schon am Ausgang der Karolingerzeit sich kaum ernstlich mehr von den neuerstarkten Stammes-Herzogtümern unterschied, an eine Rückgewinnung nicht mehr denken, zumal Gewalten gegenüber, auf die es politisch angewiesen war. Die Gunst der politischen Lage ermöglichte denn auch bereits unter den Ottonen dann den positiven Ausbau jener Rechte. Die bischöfliche Fürstenmacht trat seit Ausgang des 10. Jahrhunderts im engeren Kreise ihres Herrschaftsbereiches das Erbe der königlichen an.[2])

So gehen die Regalien vielfach an die feudalen Gewalten des geistlichen (Bischöfe) und weltlichen Adels allmählich über. Der Wandel tritt aber nicht erst im 10. Jahrhundert ein, sondern bereits in der Karolingerzeit selbst schon im neunten, ja man kann sagen stellenweise bald nach dem Tode Karls des Großen.

---

[1]) Vgl. A. Hauck, Die Ausbildung der bischöfl. Fürstenmacht, Leipz. Univ. Progr. 1891 S. 43 ff. bes. 45.

[2]) Vgl. für Worms, wo sich das besonders deutlich verfolgen läßt, Lechner, Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms u. die Begründung der bischöfl. Fürstenmacht, Mitt. d. Inst. 22, 557 ff., für Passau neben meinen Bemerkungen ebenda 26, 329 ff., jetzt Heuwieser a. a. O.

Zusammenfassung.

Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit baute auf anderen Grundlagen auf, als die Forschung bisher angenommen hatte. Es geht nicht an, sie wesentlich nach den Berichten Cäsars und Tacitus' über die altgermanischen Zustände beurteilen zu wollen. Man darf nicht vergessen, daß zwischen diesen und den großen markanten Geschichtsdenkmälern der Karolingerzeit, welche uns dann wieder im 8. und 9. Jahrhunderte direkt eine deutlichere und greifbarere Kunde vermitteln, ein langer, langer Weg bedeutsamer Kulturentwicklung gelegen ist. Dieselbe Zeitspanne etwa, die uns heute von den Tagen der ersten Staufer trennt, rund 8 Jahrhunderte. Wer wollte es wagen, aus Quellen der Stauferzeit die Kultur des 20. Jahrhunderts abzulesen?

Die Vorstellung, als ob Träger dieser Wirtschaft zunächst noch eine große Masse gleichberechtigter und gleichbegüterter Vollfreier gewesen sei, beruht auf derselben archaistischen Auffassung jener Periode und muß als kulturhistorischer Anachronismus bezeichnet werden.[1]) Längst waren Grundherrschaften vorhanden und in steter Bildung begriffen. Nicht nur, daß die Zeiten der sogenannten „Völkerwanderung" kaum einen völligen Untergang der spätantiken Kultur bedeuteten, es waren seitdem durch Jahrhunderte bereits neue Fermente wirtschaftlicher und geistiger Entwicklung am Werke, jene Einheiten der Urzeit und deren Gleichheit umzuschaffen. Um nur auf die deutlichsten Zeugen fortschreitender Wandlung hinzuweisen: die Kirche und das Königtum. Sie beide mußten naturgemäß differenzierend wirksam werden. Nicht nur, weil sie selbst großen Grundbesitz aufsammelten und vereinigten, sie haben ohne Zweifel auch die Gesellschaft primitiver Ordnung individualistisch belebt.

Sie schufen Ämter und bildeten sie hierarchisch aus. Sie waren auch ob ihres Reichtums in der Lage, für die zu ihren Zwecken und Absichten benötigten Dienste anderen Entlohnung zu bieten, breite Kreise wirtschaftlich aus-

[1]) Vgl. darüber jetzt meine „Grundlagen" 2, 128 ff.

zustatten und Abhängigkeiten sozialer Art damit zu begründen. Die politische Entwicklung zerstörte die alten kommunistischen Grundlagen ebenso, wie das Aufwachsen der Kirche es getan.

Dann aber die drei Jahrhunderte merowingischer Staatsbildung und die gleichzeitige Ausbreitung der deutschen Stammesherzogtümer sonst. Man denke doch nur an die mächtig ausgreifenden Agilolfinger in Bayern!

Als gewaltiges Denkmal aristokratischer Wandlung in Wirtschaft und Gesellschaft ragt das berühmte Edikt Clothars II. von 614 auf. Die sogenannten „Volksrechte" vom 6.—8. Jahrhundert zeigen mit ihrer starken Abstufung der Wergelder auf große Verschiedenheiten nach beiden Richtungen hin. Das Volk ist nicht mehr, sei es auch nur auf gewissen Gebieten, die gesetzgebende Macht, es hat nur auf Reichs- oder Stammestagen neben dem König dazu mitzuwirken. Ein Rechtsdualismus im Sinne Sohms, „Volksrecht" und „Königsrecht", hat tatsächlich schon zur Merowingerzeit nicht mehr bestanden.

Dann aber die Ausbildung der Vasallität und des Lehenswesens. Sicherlich vor der Karolingerzeit schon im Gange, haben sie die aristokratischen Tendenzen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung noch erheblich verstärkt und auch verallgemeinert. Denn die Dienstverpflichtung, welche hier begründet wurde, führte zu großem wirtschaftlichen Lohn. Kirchliche und königliche Vasallen sind reiche Grundbesitzer geworden und haben mit der Steigerung ihrer politischen Bedeutung auch ihre soziale Stellung erhöht.

Und in diesem Stadium der Entwicklung, da der Adel gegenüber einem schwächlichen Königtum bereits eine große Macht erlangt hatte, schwang sich aus seiner Reihe der tatsächliche Inhaber der höchsten Amtsgewalt am königlichen Hofe, der arnulfingische Majordom, selbst auf den Thron.

Wie hätte bei solchem Werdeprozeß die Masse gemeinfreier Kleinwirte Träger der Wirtschaftsentwicklung im ganzen noch sein können? Wie hätten sich die angeblichen Einheiten und Grundlagen dieser Einzelwirtschaften der Gemeinfreien durch diese Wandlungen jahrhundertelanger Fortbildung unberührt und unverändert noch erhalten sollen?

Und konnten denn inmitten dieser großen politischen Veränderungen, da neben dem Königtum der geistliche und weltliche Adel doch offenbar schon sehr viel Grundeigen erworben hatte, und dieses naturgemäß, schon ob der Eigenart seines Zustandekommens, vielfach auch in Streulage sich befand, solche alte Markgenossenschaften von ganzen Centen oder Gauen gar in freier Selbstbestimmung sich halten, wie man sie für viel ältere Zeiten, etwa 800 Jahre vorher (Cäsar und Tacitus) ansetzen mag. Konnte denn die Hufe, welche das Normalmaß des kleinfreien Besitzes gewesen sein soll, durch die Jahrhunderte völlig unverändert fortbestehen, unberührt von den Veränderungen in der Familie, ihrer sozialen und politischen Stellung?

Wir müssen uns doch bewußt werden, welch' schreiender Widersinn in einer Theorie gelegen ist, die ganz dieselben Kulturverhältnisse, welche angeblich durch 8 Jahrhunderte sich ihrem Wesen nach unverändert zu erhalten vermochten, nun in den 150 Jahren karolingischer Herrschaftsperiode von Grund aus und allseitig sich umgestalten läßt. Früher sollen auch die allergrößten Umwälzungen im politischen Leben der Franken, etwa die blutige Begründung des Einkönigtums durch Chlodwig, die zersetzenden Kämpfe zwischen dem Anhang der Brunichildis und Fredegundis, endlich der gänzliche Verfall königlicher Macht am Beginne des 8. Jahrhunderts so gut wie keine Rückwirkungen auf die Besitzverteilung, die Grundeigentumsverhältnisse und die gesellschaftliche Ordnung ausgeübt haben, vielmehr diese sich, trotzdem keine starke Zentralgewalt bestand, gewissermaßen von selbst in einem übermenschliche Zurückhaltung voraussetzenden Zustande der Gleichheit und Unveränderlichkeit konserviert haben, jetzt aber wurde alles wie mit einem Schlage anders. Und dies gerade zu einer Zeit, da ein mächtiges Geschlecht tatkräftiger und begabter Herrscherpersönlichkeiten die höchste Gewalt überkam und sie in früher nie erlebten Siegen und Erfolgen weithin über ganz Deutschland und Italien hin zur Höhe führte. Der große Gewaltherr, der mit seinem Genius um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhunderte die ganze damals bekannte Erde durchdrang und dessen Name sich auch in der Vorstellungs-

welt der an fernster Peripherie seines weiten Herrschaftskreises siedelnden Völker zum Inbegriff höchster weltlicher Macht umprägte — er soll dieser plötzlichen Wandlung gegenüber machtlos gewesen sein. Der Träger der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von bisher, die breite Masse der Gemeinfreien, sei trotz einer umsichtigen sozialpolitischen Gesetzgebung Karls im Verlaufe des 9. Jahrhunderts völlig verschwunden, der kleine freie Grundbesitz in den angeblich jetzt erst entstandenen großen Grundherrschaften nahezu restlos aufgegangen.

Fürwahr diese Theorie setzt viel blinden Köhlerglauben bei dem historischen Beobachter voraus! Nein, nein. Dieser wichtige Prozeß war sicher seit vielen Jahrhunderten im Gange, ich möchte sagen, seitdem es ein Königtum, Kirche und Adel gegeben hat. Aber sowenig diese natürlichen Großgrundherrschaften früher das kleine freie Grundeigentum völlig aufzusaugen vermochten, sowenig war das auch jetzt möglich. Wir dürfen doch nicht vergessen, daß die uns heute vorliegende Überlieferung größtenteils nur ganz einseitig Aufschluß zu gewähren vermag. Sie rührt eben von diesen Großgrundherrschaften ausschließlich her. Sie gibt die Verhältnisse dort wieder und hatte zumeist gar keinen Anlaß, darüber hinauszugreifen: etwa über die selbständigen Kleinwirte außerhalb ihres Kreises zu berichten. Sie werden hier in der Regel erst dann erwähnt, wenn sie eben in Beziehung, d. h. Abhängigkeit von einer solchen Grundherrschaft traten, also aufhörten ganz frei und selbständig zu sein.

Sie waren ohne Zweifel nach wie vor in stattlicher Anzahl vorhanden und kamen neben den großen Grundherrschaften fortlaufend im ganzen auch sehr in Betracht. Es ist meines Erachtens doch sehr bezeichnend, daß zu derselben Zeit, da die viel zitierte Nachricht von der Verknechtung zahlreicher Freier auftritt, zugleich auch aus den Kreisen des Adels die in diesem Zusammenhang bisher allerdings nicht gewürdigte Klage ertönt, Kaiser Ludwig der Fromme habe viele, viele Niedriggeborene zu den einflußreichsten Stellungen emporgehoben . . .

Sicherlich hat die Karolingerzeit die Weiterbildung der großen Grundherrschaften ebenso gefördert wie die Mero-

wingerzeit zuvor.[1]) Wie damals wurden auch jetzt neue Auftragungen von Grund und Boden vorgenommen. Ja, sie waren zahlreicher denn früher, wie das neue Reich doch auch ungleich größer sich erstreckte. Allein, was er gab, war zumeist nicht das gesamte Besitztum des Tradenten, sondern nur ein Teil davon. Ergebungen der eigenen Person sind im Verhältnis zu der großen Menge von Traditionen äußerst spärlich. Sie betreffen zudem oft Priester oder Personen, die in den Stand der Kleriker eintreten wollen, sonst aber Kinder- und Vermögenslose, die sich eine Altersversorgung zu sichern trachten, endlich Missetäter, die verwirkte Buße nicht zahlen konnten und nur durch Selbstverpfändung (obnoxiatio) aufzubringen vermochten.

Demgegenüber stehen aber in diesem neuen Staate, dessen monarchische Ordnungen im Kriege (Heeresdienst) und im Frieden (Verwaltungsbeamte) ohne Zweifel vielfachen Druck erzeugten und soziale Depressionen nicht selten mit sich brachten, doch ebensoviele Möglichkeiten sozialen und wirtschaftlichen Aufschwunges der unteren Klassen. Die Bedeutung der längstvorhandenen Grundherrschaften möchte ich nicht in einer großzügigen und planmäßigen wirtschaftlichen Aktivität erblicken, die geradezu in agressive Tendenzen ausartete, sondern eher glauben, daß deren reicher Bestand es immer zahlreicheren Bevölkerungselementen außerhalb derselben ermöglichte, daran Anteil zu gewinnen, wirtschaftlich zu erstarken und sich schließlich teilweise auch zu verselbständigen. Auch bei dieser scheinbar mehr passiven Rolle haben sie, gewissermaßen als Quelle weithin rieselnder Befruchtung, im ganzen doch eine bedeutungsvolle Funktion in der Wirtschaftsentwicklung erfüllt. Neben die bisher allein gewerteten Motive der Besitzausbreitung rücken auch jene der Besitzentfremdung in den Vordergrund. Neben dem „Haben" gab es auch ein beträchtliches „Soll". Wie auf der einen Seite vorab bei Königtum und Kirche ein Anschwellen des Güterbestandes sichtbar wird, so darf doch der gleichzeitig im Flusse befindliche Ausgang nicht übersehen werden. Wieviel splitterte ab im kleinen, wieviel ging durch Schenkung und zu Lehen,

[1]) Vgl. meine „Grundlagen" 2, 125 ff.

wieviel nicht unfreiwillig auch verloren! Aber dieser Verlust hier bedeutete ebensoviel Gewinn für eine große Reihe neu sich erhebender oder doch gekräftigter Wirtschaftseigner. Neben dem Königtum und der Kirche erstand aus der Masse der Gemeinfreien ein neuer Adel, ein Amtsaristokratie in mehrfacher Abstufung, zudem die Kron- und Kirchenvasallen, selbst wieder den Stand der Grundherren stetig mehrend. Damit aber kam unter dem bedeutsamen Einfluß der politischen Ereignisse, sieht man über das Ganze hin, doch ein Kreislauf der Güterbewegung zustande, der zugleich auch so fruchtbar war, aus sich selbst heraus, ich möchte geradezu sagen, in seinem natürlichen Ablauf, neue Bildungen sozialer und wirtschaftlicher Art zu erzeugen. Vor allem boten die zahlreichen Traditionen selbst das Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. Das geschenkte Land blieb den Tradenten, ja ihren Nachkommen meist noch zu Prekarie. Ihre Lage wurde günstiger, da sie nicht selten mehr zurückerhielten, als sie hergegeben hatten. Auch Edle und Grafen hatten Prekarien von der Kirche inne. Der König erteilte sie an seine Vasallen für deren Dienste. Der Prekarist wirtschaftete „auf Besserung", aber nicht nur für die Grundherrschaft, von der er Land erhalten hatte, in erster Linie doch auch für sich selbst. Diese großen Grundherrschaften, denen das neue karolingische Königtum in den siegreich errungenen Ländergebieten reiche Schenkungen zuteil werden ließ, brauchten nun aber auch für dieses Neuland neue Leute, um die Kolonisation durchzuführen, es wirtschaftlich zu erschließen. Groß und größer wird die Zahl der Freilassungen. Die Kirche beförderte sie als ein gottgefälliges Werk. Sie sind gewissermaßen das Gegenstück der als so bedeutungsvoll angesehenen Traditionen.

Eine breite Schicht Halbfreier bevölkert nun diese weiten Landstrecken allüberall. Sie sitzen vielfach zu mäßigem Zins, unfreier Landleihe (Kolonat, Freistift) teilhaftig, mitunter aber auch zu freier Erbleihe aufsteigend.

Endlich die unfreien Hintersassen. Sie begegneten dem wirtschaftlichen und sozialen Druck der Grundherren mit ebenso eigenmächtigem Vorgehen. Sie entliefen, um bei

anderen Grundherren oder in den Städten Unterkunft zu finden, sie verweigerten die Dienste oder behaupteten frei zu sein, da sie die (römische) Verjährungsfrist der Unfreiheit für sich zu Unrecht in Anspruch nahmen. Zu solchem Vorgehen mochte dort leichter die äußere Möglichkeit bestehen, wo der grundherrschaftliche Boden nicht geschlossen gelagert, keinen gutswirtschaftlichen Betrieb aufwies, sondern weithin lose verstreut nur Zinsbauern trug, oder wo an der Siedlungsperipherie von Wildland neue Strecken urbar gemacht wurden.

Denn auch die ganze Morphologie dieser großen Grundherrschaften war ja nicht so einheitlich, daß sie sich in einer gleichmäßig überall ansetzenden „Villikationsverfassung" hätte erschöpfen können. Diese war vielmehr nur dort möglich und lohnend, wo ein größerer, arrondierter Besitz vorhanden war. Die infolge der Eigenart ihres Erwerbes häufigen Streugüter entbehrten ihn.

Auch das Gut des freien Grundbesitzers war ja nicht selten in verschiedener Flur gelegen, auch die einzelne „Hufe" setzte sich aus Teilen oft zusammen, die von verschiedenen Erwerbungen herstammten. Dieser Gutsbegriff, in dem man verschiedenes zusammenfaßte, um danach als Einheit zu rechnen, Rechte und Pflichten zu bestimmen, war inner- und außerhalb des grundherrschaftlichen Verbandes keineswegs immer — wie etwa auf neugeordnetem Kolonisationsboden — in geschlossener Aufreihung auch eine körperliche Einheit. Die Hufe wurde auch mitunter aus Neuland gebildet, das Öde und Wald von einzelnen Kolonisten oder einer genossenschaftlichen Vereinigung solcher zum Zwecke der Rodung abgerungen ward. Und dieser dem Wildlande abgewonnene Kulturboden machte nicht immer gleich eine Hufe selbst aus, ergab zunächst stellenweise nur Hufensplissen, wie solche anderseits auch durch Teilung voller Hufen zustande kamen. Auch die kleineren Besitzeinheiten (areae) der Hofstätter, Kötter oder Seldner, welche z. T. von jüngeren Söhnen der Hufenbauern bewirtschaftet wurden, sowie die „Ansiedler" (accolae) im engeren Sinne hatten Anteil an dem Wildlande (Öden, Wald, Weide und Wasser) der gemeinen Mark. Was wir über diese aus der

Karolingerzeit wissen, entstammt durchaus Quellen grundherrschaftlicher Provenienz. Für freie, völlig unabhängige „Markgenossenschaften", die selbst die „Mark" als Eigentum zu gesamter Hand besessen hätten, sind bis jetzt keine sicheren Zeugnisse nachgewiesen worden. Natürlich konnten auch mehrere Siedlungseinheiten (z. B. Dörfer), die von verschiedenen Seiten her in das Wildland vorstießen, an einer Mark Anteil haben. Die fortschreitende Rodung dieses Wildlandes führte begreiflicherweise zu häufigen Besitzstreitigkeiten eben an der „Mark". Eine freie Niederlassung innerhalb dieser Mark mußte den Kreis der bisher nutzungsberechtigten Anteilhaber unmittelbar benachteiligen und war daher nur mit deren Zustimmung möglich. Außerdem konnte der König, der sich als Eigentümer alles herrenlosen Landes betrachtete, durch ein Privileg dazu Berechtigung schaffen.

Aber auch freie Lohnarbeit kam bereits vor und bot landarmen Bevölkerungsklassen die Möglichkeit selbständigen Erwerbes. Zahlreiche Leute, die vor feindlichem Überfall sich geflüchtet, advenae, adventicii, standen zu wirtschaftlicher Verwendung bereit, sei es, daß man ihnen ein Stück Land, das der Bewirtschaftung darbte, gegen Zins überließ, sei es auch, daß man sie zu Arbeiten des Landbaues (Gartenkultur), oder gewerblicher Art oder des Verkehrs und Handels heranzog. Zu all' diesen Verrichtungen konnte man Tagelöhner mieten.

Denn schon war in Deutschland auch die Verkehrswirtschaft sehr beträchtlich entwickelt. Die sogenannte Völkerwanderung hat auch die spätrömische Verkehrswirtschaft keineswegs ganz verschüttet, so daß die Franken jetzt sich zu deren Errungenschaften von urzeitlichen Zuständen aus erst von neuem hätten mühsam durchringen müssen. Die karolingische Entwicklung ist ein Glied in der ununterbrochenen Kette lebendiger Fortbildung, die von der Spätantike ohne Kulturzäsur in das deutsche Mittelalter hineinführt — so wie die alten Römerstraßen selbst es taten . . .

Das Land war nicht etwa „wie am ersten Tag" mit einer Serie von Villikationen überzogen, die alle in geschlossener Hauswirtschaft ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse selbst durch

eigene Produktion zu decken vermochten. Die allgemeine Wirtschaftskonfiguration war vielmehr infogle der Streulage eine gemischtere und stellenweise bunte, was alsbald schon auf dem platten Lande eine Fülle von wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen erzeugte, die einen lebhaften Verkehr bereits ergaben.

Dazu aber trat eine doch nicht zu übersehende stattliche Anzahl von Städten und Märkten, nicht nur im Westen oder am Rheine bloß. Wir müssen uns von dem durch die grundherrliche Theorie erzeugten Gesamteindruck befreien, daß die Karolingerzeit ein rein landwirtschaftliches Kulturprofil ohne jede Verkehrswirtschaft besessen habe. Außer zahlreichen Bischofstädten und den Klöstern, welche wir uns auch nicht als einsame, verkehrsfremde Klausuren mit ausschließlich grundherrschaftlicher Bevölkerung vorstellen dürfen, müssen auch die Orte der öffentlichen Verwaltung, der jeweilige Sitz des Königs und der weltlichen Großen (Herzöge, Grafen), bald eine ähnliche wirtschaftliche Stellung erlangt haben. Nicht so sehr als Zentren ihrer eigenen grundherrlichen Wirtschaft bloß, mehr noch vielleicht als Gerichtsorte, die auch von der nicht grundherrschaftlichen Bevölkerung des Gaues aufgesucht wurden. Gerade die weltlichen Grundherren vermochten ja als Inhaber öffentlicher Amtsgewalt, wie auch durch die Führung der Vogtei ihren grundherrlichen Besitz leichter gutsherrschaftlich auszugestalten und zu zentralisieren.

Ferner kommen nicht wenige Wallfahrtsorte als Meßplätze doch auch in Betracht und schließlich mußten die Stätten natürlicher Bodenschätze (Salz, Eisen) ebenso Märkte zeitigen, wie die Gunst der geographischen Lage an großen Verkehrsstraßen (Eintritt ins Gebirge und Austritt in die Ebene, Einmündung von Flüssen, Seen etc.) oder die Grenzstationen des Reiches, sei es am Meere, sei es auch im Binnenland (Slawengrenze).

Vorab die Städte bargen ja verschiedene Grundbesitzer in sich, die Bezeichnung Bischofstädte darf hier nicht irreführend wirken. Der Bischof war hier nicht immer das Primäre, vielmehr wurden eben schon von altersher die Stätten größerer Bevölkerung mit einem Bischofsitz begabt.

Die Bevölkerung in der Stadt wurde nicht nur von den Hintersassen des bischöflichen Grundherrn gebildet und war keineswegs einheitlich (hörig). Wie die Streulage auf dem platten Lande, so ermöglichte diese Verschiedenheit der Grundbesitzverhältnisse in der Stadt neben der Familia der Grundherren auch Freien, sich hier niederzulassen, Grund und Boden zu erwerben, oder für die verschiedenen Bedürfnisse der anwachsenden Stadtbevölkerung in selbständiger Wirtschaftsproduktion zu sorgen. Und wie die auf dem Lande vorhandenen Handwerker keineswegs insgesamt nur für die gewerblichen Bedürfnisse der Grundherrschaften produzierten, so haben insbesondere die in den Städten für den Markt gearbeitet. Die gewerbliche Produktion war damals nicht bloß Hauswerk und Lohnwerk, sondern auch schon Preiswerk. Ja, sie war stellenweise sogar schon auf den Export gerichtet, da der Handel keineswegs so unbedeutend gewesen ist, als die grundherrliche Theorie bisher nur zulässig erscheinen ließ. Die Wirtschaftsgeschichte hat sich hier in einem merkwürdigen Gegensatz zur politischen Geschichte verhalten. Weithin nach Nord und Süd, Ost und West hat sich eben damals der Machtbereich fränkischer Herrschaft siegreich ausgebreitet. Vom Danewirke bis zum Garigliano, vom Ebro bis zur Elbe und Theiß haben Karls Heere die verschiedensten Völker mit fränkischer Art bekannt gemacht. Und am Hofe der karolingischen Herrscher fanden sich Gesandte der Britten und Bulgaren, von Byzanz und Spanien, von Bagdad und aus Tunis zusammen. Sollen denn diese lebhaften politischen Beziehungen ganz ohne jede Rückwirkung auf den Handel geblieben sein? Die zahlreichen Wallfahrer nach Rom und dem heiligen Lande schufen ebenso Verbindungen, die ihn belebt haben müssen.

Trotzdem wir aus den Städten und Märkten jener Zeit keine direkten Nachrichten besitzen, ergibt sorgfältige Zusammenfügung der in den erhaltenen Quellen, beiläufig, ohne historiographische Absicht gemachten Bemerkungen doch ein deutliches Bild davon. Sie kommen nun alle zu Worte, die von der grundherrlichen Theorie Übergangenen: der große Novellist aus St. Gallen, die Reiseberichte der Fremden

(Araber), die kulturhistorischen Einstreuungen in den Viten der Heiligen, den Translationen und den Sagas der Nordländer, die unabsichtliche Milieuschilderung bei den Dichtern, in der Privatkorrespondenz und den Geschäftsformeln des täglichen Lebens. Nicht zu vergessen auch der wichtigen Ausblicke, welche die paränetischen Beschlüsse der Konzilien von damals dazu auch eröffnen. Sie geben uns Aufschluß über eine hochentwickelte Kultur, die mannigfachen Luxus bereits gezeitigt hatte. Die Mode verlangte nach englischem Tuche und Mänteln, man bezog nicht nur Gewürze und Edelgestein, sondern auch Seide und Sammt aus dem fernen Orient, Pelzwerk aus Skandinavien und Rußland, Glas aus Italien. Wein holten die Friesen vom Oberrhein, Salz die Russen aus den Alpen. Von Innerdeutschland fuhren die Kaufleute regelmäßig schon nach Venedig, das mit den anderen Städten Italiens, besonders Pisa und Amalfi, den Handel nach dem Orient vermittelte. In den Häfen Südfrankreichs sah man die Segel britischer und skandinavischer Kauffahrer. Von Hamburg und Bremen bis nach Schweden und in das Mündungsgebiet der großen Ströme aus Innerrußland entwickelte sich ein lebhafter Warenverkehr. Arabische Münzen sind an der Ostsee und in den Alpen, schwäbische Prägungen (aus Konstanz) in England ausgegraben worden. Die wirtschaftlichen Depressionen in den Zeiten der großen Völkerwanderungen waren — wenn überhaupt von solcher Wirkung gerade auf den Handel (?) — längst überwunden, der Imperialismus Karls des Großen hatte auch ihn zu internationaler Bedeutung entwickelt.

Die Preisbildung vollzieht sich auf den Märkten nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, während die scheinbare Wertkonstanz in den Angaben der Urbare und Prekarieurkunden durch die besonderen, marktfremden Verhältnisse, welche ihnen zugrunde lagen, bedingt ist. Neben Teuerungspreisen, deren schädliche Wirkungen auf das Gemeinwohl der Konsumenten die Staatsgewalt durch Preistaxen zu paralysieren sucht, sind auch Liebhaberpreise in Einzelfällen nachzuweisen.

Natürlich konnte der Handel bei solcher Ausbildung

sich nicht in Form des Naturaltausches mehr vollziehen. Allüberall bemerken wir deutliche Anzeichen der Geldwirtschaft schon. Auf die häufigen Geldzinse lege ich dabei das geringste Gewicht, da die landwirtschaftlichen Produktionskreise naturgemäß weniger Anlaß dazu hatten Aber nicht nur Kauf und Verkauf von Immobilien wurden in der Regel in Geld abgeschlossen, auch die vordem persönlich zu leistenden Dienste der bäuerlichen Hintersassen erscheinen bereits in Geld umgelegt, und ebenso auch öffentliche Abgaben, wie der Zehnt oder Baufronden an Kirchen.

Geldsteuern (ao.) treten nicht mehr selten auf (Normannen- und Armensteuer, Hilfen für das heilige Land und Fastenablaß). Gelddarlehen kommen ebenso vor, und zwar auch an Vermögenslose, die sich dafür zu persönlicher Dienstleistung auf Zeit verpflichten. Preis- und Zinswucher in Geld ist allgemein im Schwange, so daß nicht nur die Juden, sondern auch Priester und die Beamten der königlichen Verwaltung selbst daran teilhaben. Der Aufkauf von allgemeinen Konsumtionsgütern (Wein, Getreide) durch berufsmäßige Händler wird zu schwerem wirtschaftlichen Druck bereits fühlbar, da eine wucherische Preistreiberei des Kapitalismus die Zeiten großen Produktionsmangels (Hungersnöte) als Konjunktur ausnutzt.

Das Geld ist nicht nur Wertmesser für Zahlungen und Leistungen in natura, sondern selbst Zahlungsmittel, und zwar auch in Fällen, wo aus Rücksichten wirtschaftlicher Begünstigung es dem Prekaristen (als Tradenten!) freigestellt wird, die Leistungen in der für ihn vorteilhaftesten Art eventuell mit beliebigen Naturalien) zu erfüllen.

Unter diesen Voraussetzungen erklären sich nun auch die eigenartigen Erscheinungen des karolingischen Münzwesens. Daß die tüchtigsten Verwaltungstalente unter den Karolingern an Stelle der großen merowingischen Goldprägung nun immer ausschließlicher Silberprägungen vornahmen, wäre rein unverständlich, wenn wirklich so gar kein Geldbedarf damals vorhanden gewesen wäre und reine Naturalwirtschaft geherrscht, der Handel keine Bedeutung gehabt hätte. Denn die natürliche Abschwächung der

Golddecke allein wäre sicherlich gerade jetzt durch die reiche Awarenbeute und den Goldtribut der süditalienischen Langobardenfürsten reichlich kompensiert worden. Wir verstehen aber das Vorgehens Pippins und Karls des Großen — auch schon Karl Martell mag bereits ähnlich Stellung genommen haben —, wenn wir uns die schwere wirtschaftliche Depression vergegenwärtigen, zu der die merowingischen Münzverhältnisse hinführen mußten. Dieses stete Herabsinken des Münzfußes, die fortwährende Verschlechterung des Feingehaltes und die angesichts so zahlreicher Prägestätten und Münzberechtigungen außerordentliche Schwierigkeit der Verwaltungskontrolle mußten eben dann geradezu verheerend wirken und schwere wirtschaftliche Schäden heraufführen, wenn ein großer Geldbedarf vorhanden war und der Handel eine internationale Ausbreitung gewonnen hatte. Denn alsdann vermochte der vorhandene Edelmetallvorrat nur eine minderhältige Goldprägung zu erlauben, die nicht mehr konkurrenzfähig war, sondern ins Land zurückströmte (Gresham'sches Gesetz). Daher die überwiegende Silberprägung, daher auch die Verstärkung des Münzfußes, die Vermehrung des Feingehaltes und die Erhöhung des Gewichtes. Die schweren Denare Karls erschienen den Italienern als „Dickpfennige" (grossi). Wer erinnert sich dabei nicht jener wirtschaftlichen Vorgänge, die später im 13. Jahrhunderte die Groschenprägungen in Frankreich und Böhmen veranlaßt haben? Bei meiner Gesamtauffassung der karolingischen Wirtschaftsentwicklung hindert nichts mehr, ähnliche Ursachen für so markante Erscheinungen des äußeren Münzbildes auch hier anzunehmen. Nur so, mit dieser guten, vollwichtigen, schweren Ausbringung vermochten die fränkischen Prägungen sich dem Golde gegenüber zu halten. Demselben Zwecke dienten auch die weitern Maßnahmen Karls des Großen: die gleichmäßige Justierung (aeque pensantes), die Anbringung des königlichen Namenszuges, der im vergrößerten Planium deutlich wurde, und die Zentralisierung der Münzateliers behufs besserer Kontrolle, die Verfolgung der Falschmünzerei und Bestrafung unterwertiger Ausbringung der Schrötlinge. Es sind Besserungsmittel, die uns zugleich

enthüllen, was vordem die Merowingerzeit in ebendiesen Punkten an ebensovielen Münzgebrechen gezeitigt hatte. Sie mochten jetzt erst mit der allgemeinen Hebung des Handels und Verkehrs recht fühlbar geworden sein. Wahrscheinlich hatte auch die Ersetzung der alten Stückelung (Goldschilling zu 40 Denaren) durch den Schilling zu 12 Denaren eine ähnliche Tendenz verfolgt. Sie wurde, wiewohl längst vorhanden, doch erst durch die Verbote jener in der Zeit Pippins und Karls ernsthaft durchgeführt.

Diese Maßnahmen waren tatsächlich von gutem Erfolg begleitet. Die Solidi Karolisci oder Francisci dringen über ihren Entstehungsbereich nach Nord und Süd zu den Friesen und Italienern und auch nach Bayern vor, und bürgern sich als Reichsmünze in Gebiete ein, die gleichwohl ihre alte Selbständigkeit mit Fortdauer der Goldprägung bewahren. Der politischen Eroberung folgte die wirtschaftliche nach. Denn was hier beim Münzwesen deutlich wird, die Ausbildung der Regalität, ist doch auch in den anderen Zweigen der Finanzverwaltung ebenso zu verfolgen. Auch die Errichtung von Zoll und Markt wird vom König abhängig, ist nur mit seiner Erlaubnis fürder möglich. Die Fürsorge für das Gemeinwohl und das öffentliche Interesse ist ihm Anlaß, auch Maß und Gewicht zu überwachen, auf daß es so eingehalten werde, wie es recht und gesetzmäßig ist. Als Träger der höchsten öffentlichen Gewalt betrachtet sich der König als Eigentümer aller herren- und erblosen Sachen, des Wildlandes ebensowohl wie der wilden Tiere im Walde und Wasser, der öffentlichen Straßen und Flußläufe, der natürlichen wie vergrabenen Bodenschätze und des Nachlasses der Fremden, sowie der ohne Muntwalt ab intestato verstorbenen Freigelassenen (Allmend-, Jagd-, Fischerei-, Straßen- und Strom-, Berg- und Fundregal). Kraft seines auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens sich erstreckenden Rechtes, unter Strafsatzung zu gebieten und zu verbieten, der Banngewalt, nimmt er Bannlegungen im Walde (Forst) vor und läßt Errungenschaften an Rott- und Wildland (iure aprisionis) zu Eigentum werden.

Die Machtgewalt des fränkischen Königs wird ins Ungemessene ausgeweitet. Sie nimmt auf die Besetzung der

kirchlichen Ämter Einfluß und behält sich die Genehmigung frei gewählter Verwaltungsorgane in allen jenen Fällen auch sonst überall dort vor, wo die öffentliche Verwaltung auf die Mitwirkung oder Unterstützung der privaten angewiesen war (z. B. Vogtei). Sie greift nach allen Seiten hin aus und reicht so weit, als nicht private Rechte begründet erscheinen und der König sich selbst durch seine Privilegien Beschränkungen auferlegt hat. Gerade dieses Privilegienrecht hat die königliche Gewalt immer mehr gedrückt. Dies zeigt die Entwicklung der Gerichtsverfassung deutlich: Wie die Immunität, zunächst eine Freiung von der Amtsübung der öffentlichen Beamten, die grundherrliche Gerichtsbarkeit verstärkt, die Beamten dieser (Agentes, bzw. Vögte) zu einer nicht zu umgehenden Instanz auch bei Klagen Auswärtiger werden und mit der Arrondierung der Immunitätsobjekte die Vertreter der öffentlichen Gewalt (Grafen) mehr und mehr zurückgedrängt erscheinen. Die Streulage ihrer seits ermöglicht der überwiegend begüterten Immunitätsherrschaft auf Freie innerhalb derselben ebenso auszugreifen, wie auf die Gutssplissen fremder Grundherrschaften daselbst.

Mit dem starken Verfall königlicher Macht seit den Tagen Ludwigs des Frommen, den Thronkämpfen mit seinen Söhnen und den anschließenden Teilungen des Reiches gewinnt die geistliche wie weltliche Aristokratie zunächst an politischem Einfluß. Immer reichlicher müssen die Teilkönige in ihren Fehden vom königlichen Gute an ihre Parteigänger verschenken, immer stetiger hebt sich auch die wirtschaftliche Kraft dieser geistlichen und weltlichen Grundherren. Es beginnt die Feudalisierung der öffentlichen Gewalten. Die Zurückdrängung des Grafen im Gerichte dieser Immunitätsherrschaften muß man zusammenhalten mit dem Übergang von Markt-, Zoll- und Münzberechtigungen an diese, welche sie zunächst noch durch königliches Privileg erwirken. Diese Entwicklung des 9. Jahrhunderts leitet eine neue Epoche ein und hat ihre direkte Fortsetzung und Erfüllung in der Zeit der Ottonen mit der Ausbildung der bischöflichen Fürstenmacht gefunden. Aber nicht nur die Kirche erhob sich so, gefördert durch die Hochspannung päpstlicher Machtansprüche im Zeitalter Nikolaus I., auch

die Laienaristokratie war mächtig damals emporgediehen. Es war ganz natürlich, daß diese beiden Großerben an dem königlichen Nachlaß nun alsbald gegeneinander ihre Waffen kehrten. Die Kirche bestrebt, das was ihr im Großen bei dem Königtum gelungen war, nun auch im Kleinen den Laiengewalten gegenüber durchzusetzen. Diese hingegen hielten nachdrücklich an dem Eigenkirchenrecht fest und nahmen auch die wichtige Rechte in sich bergende Vogteigewalt aus diesem Titel für sich in Anspruch. Durch teilweise Traditionen erhielten sie Kirchengüter zu Prekaria und zu Lehen, anderes zogen sie wohl auch eigenmächtig an sich, und ebenso Zehnten auch. Es wird nicht zufällig sein, daß damals gerade, am Ausgang der Karolingerzeit, die Frage des Eigenkirchenrechtes eine solch bedeutsame Rolle spielte und immer lebhafter ventiliert wurde. Auch die Stellungnahme der Kirche zugunsten des sinkenden Königtumes am Beginne des 10. Jahrhunderts war dadurch vorgezeichnet. Die Säkularisationen der neuerstarkten Stammesherzogtümer werfen helles Licht zurück auf den Weg, den die beiden neuen Träger der wirtschaftlichen Entwicklung im Reiche zuvor durchmessen hatten.

Wir sind nun zu sehr gewohnt, das Jahrhundert nach Karl dem Großen lediglich vom politisch-historischen Standpunkte aus zu beurteilen und dasselbe mit dem Maßstabe der Königsmacht allein gemessen als Periode fortgesetzter Dekadenz gering zu werten. Allein wir dürfen darüber doch auch nicht die positive Seite jener Kulturentwicklung ganz übersehen. Eben die Umstände, welche das Königtum schwächten und verfallen ließen, haben zwei andere Gewalten, die Bischöfe und das Herzogtum, in demselben Maße gestärkt und entwickelt. Ihnen kamen nun die Erfolge der wirtschafts- und sozialpolitischen Bemühungen der ersten Karolinger zugute. Und wenn so auch nicht die Zentralgewalt daraus Nutzen zog, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Ganzen ist dadurch doch sicherlich wirksam befruchtet worden. Sie vollzieht sich jetzt in den engeren Kreisen dieser feudalen Gewalten — kaum zum Nachteil des Ganzen. Meiner Auffassung nach ist in diesem Säkulum nach Karl dem Großen bis Otto I. ein nicht zu unter-

schätzender Fortschritt gerade auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete gezeitigt worden. Langsam aber sicher vollzog sich auf tausend kleinen, vielfach unscheinbaren Pfaden das große Werk der inneren Kolonisation, das nimmermehr von einem einzigen Mittelpunkte aus verwirklicht werden konnte. Und die herrliche Zeit deutscher Städtekultur, reicht sie in ihren ersten Ansätzen nicht doch ebendahin zurück? Bischöfliche Stadtherren wie Hildibald von Worms, oder Pilgrim von Passau sind doch leuchtende Wahrzeichen für dieses bedeutsame Aufsprießen im 10. Jahrhundert.

Endlich aber ist doch eben aus dem Stammesherzogtum heraus das neue Reis erwachsen, aus dem schon mit Otto I. auch die Königsmacht wieder neu erblühte und sich zur Glanzzeit deutscher Kaiserherrlichkeit emporschwang . . .

Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten; die Ortsnamen in Klammern zeigen die Pertinenz an.

A.

Aachen 40. 45. 51. 56. 59. 70. 85. 100. 180. 184—89. 204. II 87. 101. 196. 323. 324.
— Capitulare s. Capitulare.
— Gußhütte II 143.
— Klosterreform 101. 110.
— Konzil (816) 94. 100. II 148. 160.
— Münster II 143. 182.
— Pfalzkapelle 66. II 236.
— Regel 100.
Aargau 298.
Abbo II 37.
Abelica, fluviolus (Weißenburg) II 172.
Abgaben 54. 118. 168. 199. 201. 289. 322. II 238 — 240. 272. bis 275. 346. 347. 349. 352. 353. 369.
Ablaßsteuern II 274.
Abodriten II 118.
Abraham aus Zaragossa 168.
Absatzverfrachtung f. d. Markt II 222. 229.
Abstiften (eicere) 274. 322.
absus, s. auch mansus absus 269.
accolae 196. 273—275. 359. II 45. 50. 364.
accolani 196. 273.—275. 359.
accumuliren s. Grundrente II 287.
Ackergeräte 36.
Ackerland 155 312. 364. 367. 375. 384.
acora II 230.
acquisitum 240. II 5.
Acres, Maß (England) 342. 349.
Acta Murensia II 13.
actor, Kgl. Beamte 157.
Adalhard v. Corbie (Picardie) 52. 165. 292. II 160. 162. 171. 222. 230. 338.
— Abt v. St. Bertin 118. 286. II 94.
adaling II 69. 79. 81. 82.
Adalperaht, Tradent (Fulda) (789) 109.
Adam v. Bremen 311.
Adel, edel 225. 301. 305. 311. II 58. 64. 65. 69. 78. 201. 331. 356. 360—362.
Adelstatut II 77.
Adjutorien II 19. 22. 67. 118.
Adler, Sigm. II 75.
administrator reipublicae II 239.
admonitio generalis Karls d. Gr. v. 789. II 40. 111. 279. 341.
Admont, Kloster i. Steiermark II 183.
adpreciare II 273.
Adprision s. aprisio.
adquisitio s. Errungenschaft.
Adria II 198. 199. 203. 209.
Adsummumbragium (St. Denis), Briis-sous Forges, frz. Dep. Seine-et-Oise 135.
adtractum, Errungenschaft 170. 240.
advenae II 88. 89. 365.
— Saxo vel Frisio II 331. 334.
adventicii II 50. 89. 365.
Äbte II 274.

Ägypten II 12. 27. 209. 210.
Aelfred, Kg. v. England II 193.
Ämter II 158. 177.
— Kirchliche II 372.
aeramentum = Erz II 185. 275.
aerarium, regis II 349.
Afrika II 194. 206. 208.
Afterlehen 327.
Agats II 184. 207.
Agaunum s. St. Moritz.
agentes, episcoporum aut potentum II 16. 89. 372.
Agilmar, Erzbischof v. Vienne II 237. 238.
Agilolfinger 102. 105. 270. 294. 305. II 4. 5. 359.
Aglibertus, vassus regis Pippini 134.
agni 153. 154.
— annotini 153.
Agobard v. Lyon (822—29) II 51. 206.
Agrarkommunismus, germanischer 369. 372. 379. 380. 383. 401.
Agrarverfassung d. Franken 382. 383.
Agrarwirtschaft II 263.
agri 150. 327. 337. 374. II 16; agri dominicati II 26.
Aix (Provence) II 208.
Aktivproduktion II 220.
Akzise 326.
Albia, Albis s. Elbe.
Albrecht 109.
Alchvin 51. II 144. 148. 201. 216. 217. 308.
Aldrich, Bischof v. Lemans 172.
Alemannen, Volksstamm 196. 304. 306. II 255. 335.
Alemannien 101. 125. 174. 192. 264. 358. II 146. 180. 267.
Aletus, Schmied (Freising) II 166.
alimonia II 277.
Allmende 371. 385. 386. 388. 393.
— regal II 354. 371.
Allodifizierung kgl. Lehen 130. 134.
Almosen II 275.
Alningas (St. Denis), Insmingen, elsäss. Kr. Château-Salins 135.
alode 129. 170. 257. 347. II 58.
Alpen, Gebirge II 181. 200. 201. 315. 319. 320. 368.
— länder 195.
— slaven 123.
Altaich 136. 194. 195. 225. II 4.
Alternativsätze, valente II 263. 265. 270. 274. 309.
Altersversorgung 217. 307. II 9. 10. 362.
Altfränkische Zeit II 114. 117.
Altfreie II 75.
Altrip, civitas, bayr. RB. Pfalz, BA. Ludwigshafen II 115. 116.
Altschieder, Burg i. Sachsen II 119. 120.
Amalfi II 208. 219. 368.
St. Amand, Kloster i. Belgien 92. 400. II 153. 162.
— s. Milo.
Amanolf (Lorsch) 376.
ambasciata 59.
ameum 45.
Amiens II 193. 205.
Amt 65. 71. II 92. 93. 129.
Amtleute, Kgl. 34. 38. 41. 57. 59. 71. II 91. 222.
— s. auch Intendanten, iudices.
Amtmannshufen 280.
Amtsadel, —aristokratie II 66. 363.
Amtsentlohnung 280. 281.
— gewalt 323. 326. II 67.
Amtsgut, Kgl. 145. 175. 190. 328.
— der Grafen 401.
— lehen 232. 299. II 92.
— organisation 163.
ancillae 115. 244. II 42. 222.
Ancona II 209.
andedam 76. 153.
Andernach, Keltenort a. Rhein II 115. 154.
Andiacum palatium 55.
Aneignungsrecht des Königs an herrenlosen Sachen 124.
— weltlicher Herren 293.

Anesis, Ennsfluß II 241.
aneta 154.
angariae 292. II 221. 222. 226. 227. 230.
Angebot II 242. 245. 247. 250. 368.
Angelsachsen, Volk II 194. 196. 200. 334.
Angelsächsische Städte II 113.
Angers 193. 277. II 15. 42. 300.
— s. auch Formulae Andecavens.
Angli s. lex Angliorum.
Anglowarnen II 79.
Aniane, Kloster 51. 93. 98—101. 136. 138. 162. 225. 389. II 42. 157.
Anisola s. St. Calais.
Anjou (Prüm) 126.
Anmaßung der Freiheit II 34.
Annahmepflicht d. Münze II 316.
anniculos 154.
annona II 264. 265. 277. 281.
— militaris 55.
Anrainer 377. 381. 383. 389.
Ansegis, Abt v. St. Wandrille (Fontanella) 52. 67. 68.
anseres 154.
Ansetzung Landloser 251.
Anshilt (Lorsch) II 92.
Anskar, Erzbischof v. Hamburg II 108. 116. 190. 191. 193. 196. 214.
Antipendien II 142.
Antwerpen II 193. 203.
Anton 44. 47. 60. 70. 157. 259. 281.
Aplast, Fiscus (Hersfeld) 135.
Appennis 241—244. II 5.
aprisio 124. 195. 266.
aptificare II 246.
aquae 154.
— aquarumque decursus 154.
— portare II 226. 228.
Aquileia 288. II 308.
Aquitanien 43. 46. 49. 53—55. 59. 60. 64. 71. 72. 93. 129. 166. 182. 190. 213. II 208.
Araber 47—49. II 188. 196. 199. 207. 211. 218. 319. 335. 368; s. auch Masudi.
arare 112.
aratura 83. 322.
Arbeit II 282.
Arbeiterbevölkerung II 87.
— schaft 270.
Arbeitserfolg II 88.
Arbeitsteilung 14. 355.
Arbon, civitas i. Schwaben II 115. 116.
arbores glandiferae 373.
Ardennen 43. 188. 297.
— gau II 236.
Ardo 93.
areae Hofstätten 170. 202. 257. 263. 305. 330. 339. 358. 359. II 90. 364.
— dominicales 257.
— levare II 171.
— serviles 257.
Arena im Val di Serchio (Pisa) 369.
Arezzo, Bistum 241.
— monasterium S. Benedicti infra civitatem 241.
argentarii 154.
argenteus, Münze, Denar II 293.
— (adjektiv) II 158.
argentum 182. 310. II 87. 145. 153. 170. 260. 268—270. 273 bis 277. 291. 293. 299. 305. 306. 309. 314. 317. 320. 332. 346.
— munidatum II 276.
arietes 153.
Arimannen, freie II 45.
Aristokratie s. Adel, Laien-A. II 65. 67. 372.
— geistliche II 85. 372.
Arles, Erzbischof 225.
— Stadt II 207. 208.
Armen, Die II 216. 248. 275. 339.
— steuern II 274. 341. 352. 369.
armentum 154.
armillae, Armbänder II 144. 308.
Arndt II 347.

Arno, Erzbischof v. Salzburg 92. 99. 241. II 216.
— arnonische Güterverzeichnisse II 93.
Arnold W. 128. II 97. 124. 125. 167.
Arnolf, König 174. 177. 178. 182. 195. 200. 202. 305. 347. 350. II 127. 199. 236. 237. 327.
Arnulfinger 188. II 23. 66.
Arrondierung 219. 221. 224. 262. 264. 266. 281. 321. 391. 398. 399. 401.
ars ornatoria II 162.
— texendi, Kunstweberei II 150.
artes = Gewerbe II 173.
artifices s. auch Handwerker 164. II 156. 163.
artificium II 159.
arva 93. II 140.
arvea terra 154.
Aschaffenburg, civitas II 116.
Aschbach, O. i. Niddagau, Hessen (Lorsch) II 183.
ascia 76. 153.
Asciburgium, Burgfeld b. Asberg (Rheinland) II 115. 116.
ascilis s. axiles.
Ashley 26.
asinos 153.
Asnapium, fiscus = Annappes, Arrond. Lille 76—78. 152—155. 315. II 161. 340.
Asoar, Abt v. Prüm 126.
Assoziirung II 54.
Astronomus, der sog. (Biograph Ludwigs d. Fr.) 49. 63. 64. 72. 190.
Asylrecht II 27.
Atlantischer Ozean 47.
Atlasgewänder II 211.
Attigny, Pfalz (Dp. Ardennes) 185. 188.
aucas 153. 154.
Aufgebot 311. 335. II 20. 21. 229.
Aufkauf v. Waren II 278. 286.
Aufnahmen v. Gutsbeständen s. descriptiones 80.
Aufsaugung der kl. Grundeigner 323.
Auftragung des kl. freien Grundeigentums 306. 321. 362.
Aufwechsel II 317. 337.
Augsburg, Bistum 75. 82. 90. 91. 155. 284. II 45. 103. 104. 106. 115.
— Gau 297.
Augst, civitas i. Schwaben II 115.
Aula, Ovlaho, mansus dominicatus (Hersfeld) 135.
aurifices 154. II 155.
aurifrisium s. Goldwirkerei.
Auriola, curtis i. Ob. Italien 148.
aurum II 141. 145. 153. 179. 260. 269. 275—277. 299. 320. 346.
— obrizum II 308.
Ausbeutung, wucherische II 248.
Ausfuhr von Hengsten 324.
Auskunftspersonen 368.
Ausmärcker 362. 365. II 53.
Ausrückung ins Feld II 21. 22.
austaldi II 91.
Austrasien 72. 164.
Autarkie II 95.
Autmundistat, villa, Umstadt i. Hessen (Fulda) II 123.
Autonomie d. Verwaltung II 176.
Autotradition 307. 318. 334. II 5. 7—10.
Autunnacum s. Andernach.
Avaren II 103. 112. 116. 188. 197. 198. 241. 274. 319. 370.
— ringe 41.
avaritia II 278.
avena 153.
Avignon II 207. 208.
axiles, axilia, Schindeln 112. 115. II 157.

B.

Babeau 24.
Babelon II 298.
Babenberger II 246. 267.
Babilonie, Burg i. Sachsen II 120.
baccalarii 360.

Backhaus II 160.
Backöfen II 166.
Baden, Großherzogtum 248. II 146.
Bäcker II 129. 160.
Bagdad II 367.
Baienhandel II 184. 207.
Baioarii s. auch Bayern II 73.
Bais i. d. Bretagne (Münzfund) II 195. 297.
Baist, G. 48—50. 63. 76—78. 98. 155. 156.
Baiuvaren s. Bayern.
Baldamus, A. 62. II 19. 20. 93. 94. 227—229.
balteus, Wehrgehenk II 145.
Baltische Länder II 191.
Balzers, curtis (Chur) 155.
Bamps, C. II 145.
Bann 176. II 110. 134.
— gelder II 132.
Bannlegung II 20. 354. 371.
bannus II 21.
Bar s. Aube II 205.
Bardowiek II 103. 112. 116. 120. 196.
barefrida s. auch parafredum 112. II 227.
Bargeld II 276.
Bari II 209.
Barisis, Zelle (St. Amand) 159.
Barren (Edelmetall) II 318.
barriclos 61.
Barschalken II 74. 93.
Basel 95. 185. 256. II 106. 327.
Basinheim s. Bensheim.
Bastogne, villa i. Ardennengau II 236.
battere, dreschen II 32.
Baturich, Bischof v. Regensburg (817—48) 110.
Bauarbeit II 87.
— dienste II 270.
Baudobriga s. Boppard.
Bauernfeld 256.
Bauerngemeinde s. Landgemeinde.
Bauerngut 281.
Bauernhöfe 131. 263.
Bauernhufe 315. 320. 384.
Bauernkriege II 31.
— land 322.
Bauernlegen 321. II 52.
Baufronden s. Bauarbeit II 87. 369.
Baumann, L. 308.
Bauplan v. St. Gallen (c. 820) 100. 101. II 174. 175.
St. Bavo, Gent, Messe II 236.
Bayern, Land 31. 92. 170. 176. 185. 204. 206. 248. 250. 254. 270. 295. 298. 301. 304. 308. 309. 311. 312. 318. 319. 327. 334. 339. 340. 358. 363. 375. 378. 388. II 5. 6. 9. 37. 52. 69. 72. 108. 144. 146. 148. 182. 201. 219. 220. 258. 267. 319. 322. 335. 359. 371.
bayrisches Herzogsgut 240.
— Rechtsgebiet II 71. 74. 75.
— Städte II 127.
Bayern, Volksstamm 270. 306. II 199. 200. 219. 304. 334.
Beamte d. Königs 71. 75. 123. 152. 156. 160. 163. 314. 369. 372. II 11. 29. 91. 92. 224. 235. 237. 238. 338.
Beaudouin II 14.
Beda s. Bitburg.
Bedrückung der Armen II 14.
befestigte Plätze 184.
Befestigung s. auch Ummauerung II 119—122.
Behrend 97.
Beile II 142.
Beinschienen II 140.
Bekleidung s. auch Kleider 167. II 147. 152.
— Gewerbe II 151.
Beköstigung 181. II 266.
Belgien 44. 64. 185. 189. 297. 309. II 145.
Below, G. v. 16. 20. 42. 183. 184. 333. 386. II 96—102. 110. 121. 134—139. 161. 164—169. 174. 176. 280. 287. 338.

Benedikt d. hl. II 173. 174.
— monasterium s. B. s. Arezzo.
Benedikt, Abt v. Aniane 93. 95. 98—100. II 144. 158.
Benediktbeuren, Kloster II 182.
Benediktinermönche 44.
Benedictus Levita, Capitularien-sammlung 68.
Beneficia = Lehen 15. 19. 31. 33. 39. 70. 75. 88. 118. 128—130. 134. 136. 142. 144. 163. 169. 175. 177. 190—192. 203. 214. 218. 223. 227—236. 239. 245. 252. 256—258. 268. 279—286. 294 bis 299. 306, 312. 319. 321. 325. 327. 339. 347. II 24. 26. 41. 51. 68. 93. 94. 163. 166. 252. 355. 359. 362. 373.
beneficia praestita II 282. 283.
beneficiare 135. 286. 295. II 94.
beneficiarium ius 398.
Benefizialgut, Benefizialland 70. 117. 118. 192. 283. 295. 326. II 26.
Benefiziare 33. 68. 89. 91. 229. 235. 256. 258. 294. 321. II 23. 24. 94.
Benetici s. Venedig.
Benevent 41. II 209.
Bensheim i. Hessen (Lorsch) 249.
Bequet, A. II 145.
Berber 49.
Berg i. Thurgau (St. Gallen) 200.
Bergbau II 179. 184. 185.
Bergen, civitas b. Frankfurt a. M. II 115.
Bergkirchen, Freisinger Hof 84. 90. 95. 264. II 142.
Bergrecht II 185.
— regal II 354. 371.
Bergwerk II 180. 185. 186. 325. 335.
Bermotesheim i. d. Pfalz (Lorsch) 120.
Berner Jura 388.
St. Bernhard, gr. II 202. 204.
Bernkastel, civitas i. Moselgebiet II 115.
Bernuffe, pagus i. Westfalen II 182.
St. Bertin, Kloster i. Nordfrankreich 43. 118. 177. 286. 400. II 94.
— Annal. v. St. B. 275.
Bertrada, Gemahlin Kg. Pippins 134.
Bertram II 37.
Berufskrieger II 22. 229.
Besançon II 204.
Beseler 7. 122. 124.
Besitzbestätigungen, Kgl. 238 bis 243. 400. II 4. 5. 237.
Besitzesschutz 126.
Besitzrechte der Bauern 322.
Besitzstreitigkeiten 241. II 365.
Besitzverteilung 308.
Besserung, emelioratio 269. 271. 283. 359. II 51. 363.
Bestandskontrolle 79.
Bethge, O. 195. 376.
Bethmann-Hollweg 122.
Betuwe, Gau i. d. Niederlanden (Aachen) 298.
Bewässerung 36.
Bewaffnung des Aufgebots II 22.
Bewidmung m. Stadtrecht II 103.
Beyerle, Konr. 18. 358.
Bezäumung d. Streitrosse II 152.
Bèze, Kirche St. Pierre II 351.
Bienbah (Fulda) II 58.
Bienenzucht II 200.
Bier s. auch cervisa.
— bereitung II 165.
— zinse II 200.
Bifang, Bifänge 250. 267—269. 311.
bigati, Römerdenare II 295.
Bikel, H. 211. 223. 255. 268. 270. 291. 292. II 8. 52. 174. 221.
Bilderverehrung II 210.
Bildhauerei II 157.
Binge, Bingen a. Rhein 276. II 107. 115. 116.
Binger Loch 186.
Binnenkolonisation 195.
Birka, Biörkö i. Schweden II 190. 191. 193. 196.

Birnbaum II 24.
Birten, civitas a. Rhein, Kr. Geldern II 115. 193.
Bischöfe II 274. 279. 286. 373.
— westfränkische 62. 158. 166. 172. II 222. 224. 248. 284. 339.
Bischofsitz s. sedes episcopalis II 106. 108. 112. 116.
Bischofstädte, civitates 183. II 98. 101. 106. 108. 109. 176. 366.
Bisestad, -stat, villa, Bürstadt zw. Lorsch u. Worms II 122. 123.
Bitburg, Keltenort a. Rhein II 115.
Bitterauf 84. 110. 205. 206. 210. 217. 220. 223. 248. 250. 253. 300. 307. 309. II 6. 9. 36.
Biwinesheim, villa (Lorsch) II 271.
Blancard II 308.
Blanchet II 312.
Blei II 182.
Bleidenstadt, Kloster n. Wiesbaden 283. 391. II 269.
— Gesch.-Quellen 249. 279.
blidas 45.
Bliesgau (Rheinbayern) 297.
Blindenstat (Lorsch) II 271.
Blok, J. P. II 196. 198.
Bluntschli 385.
Bobbio, Kloster 87. 117. 284. 286. II 45.
Bochheim s. Buchheim.
Bodenfeld i. Leinegau (Sachsen) II 183.
Bodenleihen 306. II 50.
Bodenregal 123. 132. 193. 199. 353.
Bodensee 185.
Bodmann fiscus. Pfalz a. Bodensee 185. 198.
— PN. 81.
Böhmen 128. II 195. 197. 199. 200. 322. 370.
— Böhm. Wald II 241.
Bohrer II 142.
s. Bonifacius, Fulda 280. II 58.
Bonifaz, hl. II 4. 106—109. 143. 148. 194. 211.
— vita II 194.
Bonn 156.
— Grafschaft 296. 297. II 111.
— castrum II 107. 115. 116.
— Feldmark 365.
Bonnell 188.
Bonottus vicedominus (St. Servaz a. d. Maas, Maastricht) II 217.
Boos, H. II 110. 125. 127.
Boppard a. Rhein II 107. 115. 116.
Boratre, Gau i. Westfalen 296.
Bordeaux, Stadt II 207. 208.
— (PN.) II 296. 301.
Boretius 57. 60. 68. 69. 72. 75. 88. 91. 92. 196. 325. 335. 343. II 19. 20. 22. 26. 39. 77. 249. 298. 324.
bos quadrimus II 333.
Bossert 246. 247.
Botenverkehr II 215.
— dienste II 226. 227.
Bougenot II 195.
Bouin i. d. Vendée II 184. 207.
Boulogne s. M. II 205.
Bourgneuf i. d. Vendée II 184. 207.
Bourquelot II 205.
boves 153. 154. 325. II 275.
— in hostem dare 112.
Bozen II 199. 200.
bracem, biacium, Zins 83. 116. 178. II 161.
Bracht = Ort i. Hessen (Fulda) II 180.
Brandi, Karl 122. 374. 389. II 4.
bratteola II 140.
Brauereiverwaltung, Kgl. 157. II 160. 340.
Braunschweig II 120. 196.
Bregenz, Brigantium, civitas i. Schwaben II 115. 116. 156.
Brehier II 206.
Breisach, civitas i. Schwaben II 115.
Bremberg a. d. Naab II 103. 112. 197.
Bremen, Bistum II 108. 132. 327.
— Stadt II 112. 196. 368.
Brenner, Straße, Tirol II 200.
Brentano, Lujo II 288.

Brescia, St. Giulia, Kloster 87. 284.
— Grafschaft 297.
Bretagne II 195.
Bretholz, B. 110.
Breucomagus s. Brumat.
Breves Notitiae Salisburgenses 82. 86. 99. 102. 110. 223. 248. 378. II 9. 69—71. 73. 179.
brevis 35. 181.
Briccinheim (Lorsch) 121.
Brienne, Grafschaft 296.
Brindisi II 209.
Britannien II 194.
Britannische Kauffahrer II 194. 368.
britische Inseln II 190. 192.
Britten, Brittani II 88. 367.
Brixen, Bistum 223. 389. II 109.
Brogarias (St. Denis) 135.
Brot II 129.
— backen II 165.
Brücken II 214. 353.
— bau 191.
Brünne, Industrie II 140. 275.
Brugnato, Kloster i. Italien 274.
Brumat, fiscus i. Elsaß 174. II 115. 116.
Brunichildis, Königin II 360.
Brunner, Heinrich 9. 14. 15. 19. 21. 23. 40. 41. 54. 76. 80. 84. 102. 106. 109. 123. 124. 126. 163. 164. 167. 169. 175. 191 bis 193. 197. 199. 210. 215. 216. 218. 227—232. 242—244. 255. 266. 284. 294. 311. 318. 324. 329. 362—365. 370—375. 380. 383. II 2. 3. 5. 7. 11. 14. 17. 18. 29. 31. 41. 46. 49. 51. 55—65. 70. 72. 73. 77. 79—81. 83. 84. 89. 93. 109. 126. 133—136. 213. 214. 223—226. 228. 240. 253. 259. 272. 282—284. 289. 292. 293. 295—300. 302. 306. 329 bis 334. 344—347. 349. 353—355.
Bruno, dux (Liudolfinger) († 880) II 327.
Bruns 68. 76. 95.
Buchbinder II 152.
Buchführung 78—80.
Buchheim, Df. i. Breisgau (Lorsch) 119.
Buchner, M. II 140. 143. 181.
Bücher, Carl 12. 14. 23. 24. II 95. 138. 146. 161. 164. 170. 171. 173. 175. 187. 243. 253. 254. 259. 263. 270.
Bücherverzeichnung 89. 90.
Büdinger, M. 194.
Bündenerpässe (Schweiz) II 202.
Bugge, Alex. II 113. 137. 190—192. 322.
Bulgarien II 199. 367.
Buraburg, oppidum castrum, Bistum II 106. 109. 118.
Burckhard, H. v. 301. 305.
burdones 76. 154.
burdura II 247.
Burg II 97. 98. 101. 104. 105. 115 bis 119. 123.
— frieden II 134.
— recht II 104.
— theorie II 97. 101.
— werk II 118.
burgundisches Recht II 41.
burgus II 104.
Buße 22. II 11. 76. 78. 80. 83. 252. 283. 298. 300—302. 304 307. 328. 330. 331.
Bußreduktion II 3. 80. 83. 84. 300. 301. 303. 305. 307. 323. 330.
Bußtaxen II 77.
Buter II 192.
butticularius 165.
Buxito, ON. (St. Denis) 135.
Byzanz 41. II 210. 290. 335. 367.

C.

caballus s. auch Pferd 325. II 275. 276. 320.
Caesar II 358. 360.
Caesarius v. Heisterbach II 227. 229.
Caggese 25. 362. 366. 377. II 28. 30.
Cahn, Jul. II 291. 296. 297. 312. 327.

Cahors, Bischof v. (630—55) 80.
St. Calais, Kloster 171. 172.
calasneo 374.
calce II 112.
calceamentum, calcearius II 171.
calciamenta s. Schuhwerk.
calderas aereas 153.
Calisse 25.
Calvus Mons s. Chaumont.
Camargue, Camaria (Rhonemündung) II 207.
cambiare (denarium) II 316.
Cambrai, Stadt II 103. 206.
camera s. auch Kammer 61. 146. 168. 185.
camerarii II 92.
camisale, camisile 112. 115. II 146. 166.
Camonica s. Val Cam.
campus 135. 309. 323. 330. 331 367.
Canche, Fluß i. Frankreich II 203.
canes 154. 322.
— acerrimi 154.
Cantero s. Kandern.
capella s. Hofkapelle.
Capitularien 27. II 128. 187.
cap. dominicum 70.
— gesetzgebung 130. II 34. 211. 216. 294.
Capitula missorum 68. 70. 74. 197. 226. II 36.
Capitulare v. Estinnes (743) II 24.
Capitul. v. Soissons (744) II 106.
Capitul. v. 754/5 II 234. 336.
Capitul. v Heristal (779) II 24. 307.
Capitul. v. Mantua (781) II 313.
Capitul. v. Frankfurt a. M. (794) 325. II 106. 312. 335.
Capitulare de Villis (c. 794/5) 6. 7. 10. 15. 28ff. 77. 140—148. 156. 157—164. 175—197. 280. 287. II 1. 35. 67. 91. 92. 129. 141. 147. 161. 166. 168. 174—177. 179. 182. 224. 272. 322. 324. 326. 338. 342.
— Charakter 60.
— Entstehungszeit 53. 56.
— Geltungsbereich 41ff. 67. 73.
— Herkunft und Ursprungsort 48.
— rechtliche Natur 67.
Capitulare Ambrosianum (795 bis 847) 73. 74. 93. 98. 166. 197.
Capitulare Saxonicum (797) II 58. 272. 306. 327. 332.
Capitul. v. 802 II 279.
Capitul. v. 803 II 83. 296. 323.
Capitul. v. 805. II 323.
Capitul. v. 801—53 II 141.
Capitul. v. 801—6 322.
Capitul. v. Diedenhofen (805) II 112. 234. 241. 313. 324.
Capitul. v. 806 II 215.
Capitul. v. Nymwegen (v. 806) II 251. 277. 285.
Capitul. v. 806—10 323.
Capitula de causis diversis (807?) 88.
Capitul. v. 808 II 323. 324.
Capitul. v. 809 II 323.
Capitularienfrg. v. 809? oder 820 II 324.
Capitul. v. Aachen v. 809 II 286.
Capitul. v. Aachen (810—13) 56. 58. 69. 70. 72. 85. 158. 166. 177. 186. 195. II 122. 324.
Capitula ecclesiastica (810—13) 277.
Capitul. v. Boulogne s. M. (811) II 275.
Capitulare de justiciis faciendis (811—13) 56—58. 72. 88. 89.
Capitul. v. 811—13 200.
Capitul. v. 813 II 279.
Capitul. v. 815 77.
Capitul. v. 818 II 39.
Capitul. v. 818/19 196. II 39. 87.
Capitul. v. 819 II 323.
Capitul. v. 820 II 112. 240.
Capitul. v. 821 II 184.
Capitul. v. 821 II 184.
Capitul. Lothars v. 822/3 II 240.
Capitul. v. 823/5 II 313.
Capitul. Ludwigs d. Fr. v. 825 II 325.

Capitul. Lothars f. Italien v. 825 213.
Capitul. v. Olonna (825) II 279.
Capitul. v. 828 II 141.
Capitul. v. Worms (829) II 26.
Capitul. v. 829 226.
Capitul. v. 832 II 279.
Capitul. missorum Silvacense Karls d. K. (853) II 88.
Capitul. v. 861 II 316.
Capitularien, italienische II 91.
— Lothars v. 832 181.
— Ludwigs II. v. 865 II 249.
apobianchi II 309—312. 322.
capsa II 143. 153. 154.
cardones 45.
Carisiago s. Kiersy.
Carlmann, Oheim Karls d. Gr. 125.
carnaticos exactare 323.
carnem vendere II 167.
Caro, Georg 17. 18. 21. 85. 86. 101 bis 104. 139. 163. 193. 204. 205. 210. 219. 247—251. 268. 269. 280. 300. 301. 307—310. 318 bis 320. 323. 329—333. 337 bis 340. 342. 354. 357. 358. 363. 387. II 5. 14. 202. 233. 255. 269. 284.
carpenta II 198.
carra II 221.
— conducere II 171. 230.
— locare II 230.
carrata, Flüssigkeitsmaß 261. 343.
carre salinarie II 241.
carricare II 32.
carricatura, Fuhrdienst 179. II 224.
carropera II 32.
carruca, cum c. pergere 112.
carta 107. 110. II 70.
— dotalis 328. 332.
— ingenuitatis II 34.
cartularii, Freigelassene 123. II 57.
casa, Kgl. Höfe 64. 146.
casa = Wohnhaus 254. 331.
casa dominicata 281.
casata 310. II 274. 309. 310.
casati 360.
Cassinogilum palatium 55. 128.
castaneae II 201.
castellum II 112. 115—121. 125. 150.
casticia, Baufron 63.
castrum II 100. 107. 116—122. 127
catelli 159.
Catiacum villa (i. Anjou) (Prüm) 126.
caulas 67.
causa, Besitz 149.
— dominica 132. 240. 295. II 73.
— regis 237.
cautio s. Darlehensurkunde.
cavallarii 118. 286. II 94.
cavallicare II 261.
cavallum cum essedo 154.
celatura II 162.
cellarii 159.
cellerarii II 91.
cenaticum, Zollabgabe II 213.
Cenebum s. Gennep.
Cenis, Mont- II 204.
Cenomannica ecclesia s. Lemans.
censarii II 49.
censores II 43.
censuales 285. II 51. 52. 220. 222.
census 115. 280. 313. 328. II 88. 166. 264. 273. 346—349. 351. 352.
census indominicatus 258. 327. 328.
census regius s. Königszins.
centena, Cent 54. 140. 192. 193. 385. 396. II 360.
centenarii 162. 323. II 26. 29.
centmark 397.
Centulense Chronicon 258.
cera, s. auch Wachs 62.
Cerexhe II 301.
cerocensuales s. Wachszinsige II 51.
cervisa, cervisia s. auch Bier 83. 112. 178. II 160. 161. 165. 264. 265.
cessio II 5.
Chabert 392.
Châlons s. M., St. Stefan II 273.
Châlons s. S., Konzil v. 813 203. 290. II 12.
— Gegend v. Ch. 296. II 205. 207.

Chamaven II 81.
Champagne II 205.
Charibert II., König (629—31) II 297.
Chartres, Gau 296.
Chaumont II 204.
Cherso, Insel II 209.
Chijs, van den II 328.
Childebert I. II 28.
Childebert II., pactum v. 587 II 16.
— Capitulare v. 596 II 299.
Chilperich (561—584) II 126.
— Edikt (561—584) 362. 380 bis 383. II 15.
China II 206.
Chioggia 288.
Chlodwig s. Clodovech.
Chluduici, homines s. Ludwig, Sohn Karls d. Gr. II 21.
Christiana religio (Münze) II 325.
Christianos locare II 230.
Chrodingus (Lorsch) 376.
Chur, Bistum 86. 111. 240. 244. 279. 400. II 42. 106. 231. 267. 269. 303. 320.
— Stadt II 201. 202.
— Urbar 119. 139. 155. 198. 258. 279. II 179. 185. 231.
Churrätien 86. 139. 163. 258. II 185.
cicer arietinum 49.
— Punicum 49.
cicerum Italicum 78.
Cimiez i. d. Bretagne (Münzfund) II 297.
circumcapere 195.
cispitaticum II 213.
Cittànuova (Istrien) II 209.
— i. Gebiet v. Modena 241.
cives = Gaugenossen 372. 373. 398.
civis Romanus, Freigelassener II 46—50. 74.
civitas, Bischofsitz 183. II 98. 106. 107. 109.
— = Burg II 118.
— = Stadt 80. II 100. 105. 112 bis 125. 130. 167. 175. 234. 313. 316. 335.
civitas = Vorort der Völkerschaftsgemeinde II 116.
civitas publica II 104. 124.
St. Claude, Kloster i. Jura 98. II 159.
clausura structure gurgitis 154.
Clemen P. II 139. 142. 158.
clerici 65.
Clermont-Ferrand, Stadt II 117.
Cleve 296. 393. II 115.
Clichy, Konzil v. (626) II 16.
Clodovech Kg. 43. II 126. 360.
Clothar I. II 28.
— II. II 299.
— Edikt (614) II 16. 359.
Clugny, Cartular v. 211. 264. 331.
clunis II 148.
coccineus II 145.
Cocheteux II 301.
codex traditionum s. Traditionsbuch.
codices II 276.
coheredes 252. 253. 368. 373—377. 384. 399.
Cohn, G. 50—52. 64. II 51.
Colidge II 204.
colliberti 369—372.
coloni s. Kolonen.
columba 154.
Columella 45. 49.
comercia literarum II 217.
comes s. Graf.
comites civitatum s. Stadtgrafen.
comitiae 190.
commanentes prope s. Umsassen.
commanere 331. II 49.
commarca 364. 390.
— commarcani 374. 375. 381. 384.
commendare 159. II 10. 11. 21.
Commendation an d. König 126. 127. 231. 233. II 9. 10.
Commerciacum bei Toul II 206.
commertia, commertius 326. II 112. 240.
commodare 37. II 279. 282.
communes 375. 376. 389.

communia 24. 173. 363—367. 374. 376.
communio (in aquis et pascuis) 359. 398.
— in silva 389.
commutatio s. Tausch.
comparare s. Kauf.
comparticipes 384.
compendium, Gewinn, Vorteil, pro c. laborare 269. II 89.
competere II 16.
Compiègne II 206.
compositio s. auch Buße 253. II 83. 168. 312.
Compositionensystem der Volksrechte II 2. 3. 11.
comprehensio s. Bifang.
concae aeree 153.
concapulavit 96.
concilium congregare s. auch consilium 173.
Concilium Risbacense II 12.
conculcaturia (carta) II 42.
conducere homines s. auch operarios II 171.
conductor, Pächter 277. II 349.
— agrorum 278. 279.
conductum suum quaerere II 88.
confinium, Bezirk 364. 374. 378.
conflatorium s. Eisenschmelzofen.
coniectus 322. II 273.
coniurationes, Schwurgenossenschaft II 30. 31. 67. 136. 177. 178.
coniuratores 97.
conlaboratus, Zuerwerb 269.
— Ertrag 65. 145. 153. 181. 182.
conplacitatio 222. 223.
Conring, H. 28. 68.
consilium in villis s. auch concilium 165.
consortes, Geteiler 371. 374. 376. 384.
conspirationes II 31.
Constantin, Kaiser II 298. 299.
Constantinischer Münzfuß II 292.
Constitutio de expeditione Romana II 13.
consuetudinarii II 32.
consuetudo antiqua 389. II 19. 32.
— mala II 43.
convenit II 246.
convicani, spätrömische 379.
coquina 146.
corbes, corbos 92. 153. II 324. 338.
Corbie, Kloster 52. 292. II 86. 160. 162. 171.
Corbinian, hl. II 319.
Cordoba II 206.
Cork (Irland) II 192.
Cormery, Kloster 277.
corvadae 83. 322.
Corvey, Kloster i. Sachsen 249. 264. 301. II 44. 60. 114. 136. 183. 326.
— traditiones 249. 315.
Costiza villa (Göß) 350.
costus 47.
coxa II 140.
Cramer, F. II 154.
Credit II 279.
Crivelucci 370.
St. Croix, Kloster i. Orléans II 114.
Crome, B. 333. II 138.
Cruciniacum s. Kreuznach.
Cruftelen (Lorsch) 116. 117. II 271.
cucullum spissum II 170.
Cuerdale (Lancashire), Münzfund v. II 327.
culcitas 146.
cultros s. auch Messer II 140.
cupiditas II 278.
curia, Wirtschaftshof 254. 279. 331.
Curschmann, F. II 249. 250.
curtifer, Hufe, Hofstätte 339. 358.
curtile 331.
curtis 91. 112. 254. 255. 280. 284. 285. 316. II 122. 221. 223. 270.
— dominica 71. 83. 189. 254. 255. 258. 316. 328. 331. 339. 341. II 1. 119. 120. 323.
— langobardische 43.
— regiae 30. 34. 61. 126. 128. 141. 144—151. 155. 172. 177. 181. 190. II 120. 121. 224.
— sepe cincta 154.

D.

Daenemark 304. II 196.
Dänen II 190—192. 195. 273.
Dänische Gemeinderechte 388.
dagewerhte (Sachsenspiegel) II 91.
Dagobert 105. II 297.
Dahn, F. 14. 15. 40. 41. 46. 59. 67. 123. 125. 142. 144. 159. 162. 164. 172. 173. 175. 177. 186. 189. 326. 358. II 253. 273. 274. 301. 316. 320. 323. 324. 331. 346—348.
Dalmatien II 209.
Danevirke 41. II 367.
Dannenberg II 289. 326.
Dannistat, fiscus (Hersfeld) II 123.
Dareste 24.
Darlehen II 89. 279—282. 288.
— Geld II 282. 283.
Darlehensurkunde, cautio II 284.
Darmstädter P. 133.
deauratura II 299.
decani, Beamte 159. II 91.
Decanie 385.
decima s. Zehent.
Dedition s. Ergebung II 36.
Deermann 393.
defendere prata 63.
deferre, abführen (Zins) 182.
Deinheim s. Dienheim.
Dekane, Ministerialen II 128.
Delarc II 208.
Delbrück, Hans II 22. 141. 229.
Demonetisation des Goldes II 300.
Denar, Münze 116. 343. 382. II 80. 83. 84. 115. 247. 264. 265. 269. 270. 290—293. 295—299. 301 bis 318. 322—324. 327—331. 333. 335. 370. 371.
— novi II 313. 314. 328. 338. 344.
— probi atque pensantes II 314 bis 316.
— ripuarischer II 296.
— salischer II 323.
per denaratas vendere II 167.
denariales 123.
denariatio II 49.
denarii veteres II 329.
St. Denis, Kloster 134. 135. 170. 288. II 114. 132. 182. 193. 195. 201. 232. 234. 239. 240.
— Messe II 114. 195. 236.
Denring II 156.
St. Deodatus, Kloster 170.
Deothelm (Reichenau) 315.
depascere 323.
depopulari 323.
depraedationes II 31.
Depression, d. Gemeinfreien 272. 275. II 1. 5. 7. 8. 12. 18—23. 27. 362.
Descendentenerbfolge 382.
describere 118. 286.
descriptiones 79. 80. 88. 91. 118.
— mancipiorum 80.
descriptor stipendior. regal. 118.
deserta 269.
desertare (beneficium) II 26.
deservire 54. 165. 168. 176. 193.
Desiderius v. Auxerre II 37.
— König d. Longobarden II 141.
Detailberichte der Kgl. Amtleute 57.
Deutschland 6. 9. 24. 32. 42. 44 bis 47. 50. 72. 74—76. 81. 89. 132. 168. 185. 197. 202. 218. 219. 225. 246. 253. 261. 267. 276. 279. 303. 305. 308. 309. 313. 318. 323. 339. 348. 351. 354. 400. II 13. 15. 33. 42. 45. 98. 103. 105. 106. 108. 109. 113. 114. 138. 142. 145. 147. 153. 155. 157. 158. 175. 180. 182. 194 bis 198. 211. 216. 221. 230. 259. 273. 277. 283. 325. 326. 349. 365. 368.
Deutz, castrum, civitas II 107. 115. 116. 119.
Devotionalien II 142.
dextraliola, Fingerringe II 144.
diacedrina littea II 148.
Diebstahl II 11. 18.
Diedenhofen s. Thionville.
Dienerschaft II 169.
Dienheim (Fulda, Lorsch) 119. 137. 171. 208. 250. 376.

Dienst 203. 357. 360. 361. 395. II 44. 87. 91. 93. 165.
— adel II 66.
— leute II 39. 91. 93.
— rechte II 13.
— verpflichtung II 35.
— militärische II 129.
— verweigerung II 31. 32.
dignitas, Stand, Rang II 144.
Dijon, castrum II 119. 204—206. 239.
Dinanderie II 143.
Dinant, Stadt II 196.
Dinge, Gerichtsversammlungen II 115.
Dingolfinger Dekrete II 69. 70. 74.
Diocletian, Kaiser II 251.
— Taxordnung v. J. 301 II 251. 286.
Dionysiusmesse i. Paris 288. II 114.
Dionysii, monasterium s. Scheftlarn.
diptamnum 45.
Dirks, J. II 192. 328.
discriminalia (Schmuck) II 144.
discus 153. 181.
Disentis, Kloster II 201.
dispensare 181.
dispensator rei publicae II 239.
districtio 191. II 13.
Diutia s. Deutz.
diversoria II 131.
divisio 86. 240. 252. 253. 370. 373. 376. 400. 401.
Divitia s. Deutz.
Doeberl, M. 285. 304. II 52. 220.
Domänen 23. 42. 45. 55. 58. 69. 70. 133. 141—154. 163. 165. 180. 187. 263. II 100. 338. 339. 342. 355.
— Ämter 161.
— Beamten 166.
— Erträge 156.
— Verwalter s. auch iudices 54. 158.
— Verwaltung 56. 58. 141. 164 bis 166. 245.
— — Zentralinstanz der 161.
Domanialhof 263.
Domanialwirtschaft 329.
domestici 132.
Dominikalhufen 135. 257. 258.
— land 118. 131. 137. 256—262. 286. 322.
Dominikalisierung von Marken 397.
dominicus = herrschaftlich 70.
dominicum 258. 279.
— servitium 258.
— usus 258.
domus II 276.
— regalis 281.
donatio 102. II 257, s. Schenkung.
— a die presente 208.
— post obitum 103. 206. 209.
Donau 352. II 112. 188. 195. 199. 267.
— handel II 199. 335.
— Mainkanal II 188.
Doniol 24.
donum, Abgabe, annua d. II 272. 273. 277. 346. 350. 351.
dona accipere 322.
Doppelwährung II 291. 320.
Dorestad s. Dorstadt.
Dorfgemarkung 353. 354. 363.
Dorfgemeinde 386. II 102.
Dorfmark 385. 391.
— gemeinde 380.
Dorfsiedelung 152. 387.
Dormagen, Keltenort a. Rh. II 115.
Dorstadt, abgekommen, Wijk bij Duuerstede, Prov. Utrecht II 112. 123. 190. 191. 193. 203. 205.
Dortmund, Pfalz 184. II 196.
Drachenwurz (dragantea) 45.
drappos 153.
Drechsler II 157. 158.
Dronke 102. 103. 110. 207. 219. 250.
Drüpt, civitas a. Rhein II 115.
Dublin II 192.
— fahrt II 137.
ducere in horreum 115.
duces 323.
Dümmler, E. 51. 217.

Düngung 36.
Düren II 196.
Duisburg II 193.
dulcia, Äpfel 46.
Duplizität der Normgebung II 77. 79.
Durnomagus s. Dormagen.
Duvivier II 50.
Dynasten, weltliche II 357.

E.

Eberhard v. Fulda 102. 206. 207. 279.
Eberolfesheim (Lorsch) 115.
Ebersberg, Kloster 221.
Ebersburg s. Eparesburch.
Ebersheim, Kloster II 13.
Eberstadt, R. 23. II 167. 168.
Eboracum II 203.
Ebrard 304. II 4.
Ebro II 367.
Eccard 76.
ecclesiastici II 63.
Eckstein, E. II 354.
edel 312. II 57. 65. 68.
edeling 314. 315. II 77. 78.
Edelinus, Abt v. Weißenburg (1262 bis 93) 111. 113.
Edelmetall II 266. 271. 290. 292. 317. 318.
— gewerbe II 140—148.
— gewinnung II 179.
Edelsteine II 145. 206. 211—213. 276. 277. 368.
edhilingi, nobiles (Sachsen) II 55. 57.
Edikt, prätorisches 81.
Egart 155.
Eggers 22. 131—134. 142—149. 151. 158. 161—168.
Eggersdorf (Freising) 375.
eicere 274.
Eichelmast 389.
Eichhorn, K. F. 1. 79. 163. II 1. 2. 11—13. 97. 167.
Eichsfeld 298.
Eichstätt, Bistum II 109. 210. 236. 237. 326.
Eier 41.
Eifelgau 297.
Eigen, freies 129. 130. 138. 161. 266. II 26. 75. 261. 351. 355.
Eigenbaugüter, -land, Kgl. 74. 78 141. 178. 179. 192. 255. 260. 283—289. 316—319. II 220.
Eigenbedarf 13. 258. 288. 325. II 169. 214. 233. 234. 259. 356.
Eigenkirchen 64—66. 278.
— recht 172. 174. 237. 373.
Eigenleute s. Knechte, Mancipien, servi II 1. 44. 215.
Eigentumsprozeß 242.
Eigenwälder 177.
Eigenwirtschaft 13. 31. 217. 255 bis 266. 277. 281—286. 314—328. 361. II 220.
Eigil, Verf. d. vita Sturmi 267 II 194. 198.
Eimer, urna 343.
Einhard 184. II 114. 140. 143. 162. 181. 198. 203. 206. 215—217. 236. 268. 355.
Einkommen 14.
Einzelgeschäfte vom Gutshofe aus 325.
Einzelhöfe 253. 152. 387.
Eisen II 140—142. 180—185. 262. 366.
Eisengewerbe II 140—142. 181.
Eisengruben II 179. 181.
— schmelzöfen II 181.
Eisenschmiede II 142.
Eismeer (nördliches) II 190.
Ekkehart, casus S. Galli II 170.
Elbe 304. II 118. 195. 367.
Elefanten II 208.
Elegius, presbiter (Lorsch) 376.
elemosina II 179. 274.
Elfenbeinarbeiten II 158.
Eligius, hl. Bischof v. Noyon II 283.
— vita Eligii 132.
Elnon s. St. Amand.
Elsaß 247. 250. 254. 276. 300. 308. 327. II 182. 193.
— gau 296.

Elze (a. Einfluß d. Saale i. d. Leine) II 193.
emeliorare 269.
emissarius, equus 153. 154.
St. Emmeram, Kloster (Regensburg) 136. 235. 285. II 44. 220.
— vita II 119.
empturia II 175. 313. 335.
Endemann II 286.
enecas 146.
Engel II 325.
Engelberg, Kloster 73.
Engelmannsbuch (1495—1516) 32.
Engilmar, faber (Freising) II 166.
England 24. 26. 349. II 140. 148. 149. 153. 193. 194. 202. 203. 368.
Ennstal (Steiermark) II 183.
Entenzucht 40.
Eparesburch, abgekommen, Markt a. d. Donau zwischen Linz und Mautern II 103. 112. 113. 116. 241.
epibata II 217.
ἐπιβολή 383.
epistolarii II 49.
Epistolarverkehr II 216.
equaritia 154.
eramenta II 162.
Erben, W. II 22. 141.
Erbgut 253.
Erbleihe, freie 18. 19. 280. 363.
erbloses Gut II 353. 371.
Erblosung 252.
Erbpacht 15. 192. 273.
Erbrecht der Markgenossen 368. 379—383.
Erbsen 49.
Erbzinsgüter, Kgl. 192.
Erchanbald, Bischof v. Eichstätt (884—916) II 237.
Erchanbert, Bischof v. Freising (835—854) 84. 90. II 160.
Erchanbert, breviar. regum Francor. 190.
eremus, heremus 122. 124. 171. 237. 238. II 179.
Erfurt s. auch Engelmannsbuch.
— Stadt u. Bistum II 106. 109. 112. 196. 197.
Ergebung d. kl. freien Grundeigentümer 307. 321. 322. II 7—11. 21. 36. 63. 65.
Erleichterung des Kriegsdienstes durch Karl d. Gr. II 19.
Erler, G. 9.
Ermeraga villa (St. Denis) 135.
Ermoldus Nigellus 49. 67. 93. 94. II 140. 155.
Ernst, V. 196.
Errungenschaft, adtractus conlaboratus 170. 174. 239. 271. II 276.
Ersitzung der Freiheit II 42. 49.
eruca 48. 78.
Erwerbspolitik des Laienadels 302.
Erzbergbau s. Bergbau.
Erzgießerei II 157.
Eschersheim, civitas bei Frankfurt a. M. II 116.
Eselbach (Lorsch) 115.
Esesfelth = Burg Itzehoe II 118
Esmein 18. 24. 193.
essedum 154.
Essenwein, A. II 145. 154.
Eßlingen a. Neckar, Markt II 114. 236.
Étaples s. Quentowic.
etlehas 146.
Ettmayer, K. v. 48.
eulogia 113. II 227.
Eurogilum palat. 55.
Evardus (Bobbio) 170.
evectio s. Postschein.
St. Evre (Toul) 296.
Ewa Chamavorum II 77. 79. 328.
exactatio II 88.
exactio, Steuer II 273. 351.
exactor, Kgl. Beamte 74. 157. II 238. 349.
— palacii 160.
exarare 374.
excolere = roden II 27. 268. 269. 389.
— bebauen 331.

excolere prata 63.
Exempla brevium ad describendas res ecclesiasticas et fiscales 50. 68. 75—101. 113. 115. 118. 145 bis 147. 152—159. 183. 262. 281. 284. 319. 340. II 153. 161. 162. 276.
Exemtion II 135. 176. 239.
exenia 275.
exercitales viri II 93. 94.
exercitus = Heerfahrt 59.
exitus 154.
exolare II 16.
expeditio II 94. 178.
expensa regis 177. 181.
Export v. Eisenindustrie II 142. 367.
— v. Getreide II 277.
exstirpare 270. 390.
extensiver Betrieb 351.
extranei 398. II 50.

F.

faba 153.
fabae maiores 49.
faber II 162—168.
fabrica II 162.
fabrilis ars II 162.
fabrire II 140.
facultates, Besitz, Vermögen 149. 150. 238. 328. II 5. 144. 320.
Fährgeld II 231.
Fässer (Kriegsausrüstung) 61.
Fahlbeck II 293. 296.
Fahrnis II 258. 259. 276.
Fakultativsätze II 264.
falces 153.
falciculas 153.
falconarii, Falkner 165. 323. II 128.
Falke PN. 350.
— II 197. 211.
— O. v. II 145.
Falken II 190.
Falschmünzerei II 316. 322. 323. 336. 344. 370.
familia 33. 63. 65. 66. 280. 292. 322. 389. 398. II 51. 130. 168. 230. 232. 367.
— des Königs 139. 181.
— grundherrschaftliche 398. II 51. 53.
famulus II 163.
Farama II 206.
Farfa, Kloster 237. 241. 242. 246. 367.
farina 153.
farus 76. 153.
fasciolae II 146. 147.
fasianos 146.
Fasten II 274.
— ablaß II 369.
— speise 35.
Fastlinger 91. 102. 270. 304. 307 bis 309. 311. II 6. 8. 160. 200.
Fastrada, Gem. Karls d. Gr. II 274.
Faverolles, villa (St. Denis) II 236.
Fehr II 19.
Feigenbäume 50. 78.
Feingehalt s. Münze.
Feldgemeinschaft 362. 382.
Feldmark s. Mark.
Felle 40.
fenerata pecunia II 283.
feneratores II 230.
Fengler II 191. 203.
fenum colligere 112.
fenus II 278.
Ferge II 231.
Fernabsatz der Produktionsüberschüsse 288. 292.
Ferntransport 186. II 220.
Fernverkehr s. Verkehr.
ferramenta 1. II 180. 265.
ferrarius 154. II 186.
ferrea virga II 156.
ferrum s. Eisen.
Fett 40.
feudale Gewalten II 354. 357.
feudale Münze II 326.
Feudalisierung der öffentl. Gewalten II 14. 372.
Feuersgefahr, Schutz gegen II 179.

Fibel II 145.
Fichtelgebirge II 180.
ficus 45. 50. 78.
Fidelitätseid II 44
figulus II 156.
Filicionecurte (St. Denis) 135. 147.
filtros II 261.
Finanzwirtschaft II 355.
fines 363.
Fingerringe II 144. 145.
Finke, H. II 254. 278.
Fiscalinen 163. 166. 169. 170. 300. II 32. 178. 224.
Fiscalverwaltung 10. 11.
Fische 61. 146. II 262.
Fischer II 160.
Fischer-Benzon 45. 47. 49.
Fischerei II 353.
— regal II 353. 371.
Fischotterfelle II 152.
Fischweiher 34. 61. 146.
fisci, Kgl. Güter 33. 57. 58. 65. 78. 88. 92. 127. 131. 135. 138. 139. 141—145. 149—165. 172. 175. 189—192. 198. 202. 263. 315. 341. 389. II 121. 161. 162. 224.
fiscus (Ärar) 54. 80. 123. 125. 140 bis 146. 165. 167. 185. 192. 193. 197. 199. 236. 253. 372. 390. II 42. 49. 126. 178. 225. 234. 238—240. 337.
fisci res 189. II 349.
Fiskalbezirke 140. 143. 146. 180.
— gut 86. 129. 182. 192. 198. 201. 202. 240.
— verfassung 131. 142. 153. 156. 160.
— verwaltung 21. 143. 160. 166. 245.
Fiskuswirtschaft 157. 187.
fiuvaida 368. 369. 371. 392.
Flaccius 68. 95—97.
Flachs II 146.
Flagestat s. Florstadt.
Flandern II 37. 191.
Flavigny, Kloster 289. II 49.
Flegler II 226.
Fleischprodukte 183.
Flethite, Gau (Niederlande) 296.
Flims, curtis (Chur) 155.
Florstadt, Flagestat (Lorsch) II 146.
Florus, Diakon v. Lyon 49. II 150.
Flotte II 208. 210. 211.
— Handels II 211.
— Kriegs II 208.
Flucht, der Kolonen 282. 322. II 27. 33. 36.
Fluchtburgen II 105.
Flüchtlinge s. fugitivus.
Flüssigkeitsmaß s. carrata.
Flurkarten 348. 349.
foca 64.
fodrum 325.
Förster s. forestarius.
Folchrihus (Mondsee) 106.
Folckerus (Schäftlarn) II 256.
Fontanella s. St. Wandrille.
foraticus 326.
forbannire II 343.
Forchheim 185. II 103. 112. 197.
forensia bona 90.
forestarius 373. II 91. 220.
forestis 175. 177. 322. 367. II 371.
forheo = concapulavit 97.
Formeln 92. 97. 98. 301. 310. 331. 339. II 7. 10. 12. 15. 28. 34. 35. 37. 38. 40. 42. 45. 47—49. 57. 89. 90. 92. 97. 98. 147. 159. 193. 223.
— Alsaticae II 42.
— Andecavenses 213. 271. 276. 277. 357. 378. II 15. 42. 300.
— Argentinenses II 47.
— Arvernenses II 11. 15. 39. 46. 48.
— Augienses 271. II 15. 40. 42. 46—48.
— Bituricenses 275. II 37. 39. 46. 48.
— S. Gallenses 217. 372. II 12. 37. 156. 293.
— Imperiales 92. 127. 150. 168. 201. II 12. 15. 38. 40. 47. 48. 90. 344.

Formeln. Laudunenses II 39.
— Marculfi 149. 150. 268. 274. 275. II 5. 11. 12. 15. 28. 39. 42. 45. 47. 48. 89. 223. 314. 348.
— Morbacenses II 12.
— Salicae Bignon. 269. 271. 331. II 15. 28. 42. 47. 314.
— — Lindenbrog. 271. II 28. 39. 42. 47. 48.
— — Merkel. 271. II 39. 40. 47.
— — Pithoei frg. 269. II 15.
— Senonenses 271. II 11. 15. 39. 41. 46. 47.
— Turonenses 271. 300. II 10. 15. 28. 39. 47. 48.
— Visigothicae 269. 275. II 10. 15. 48. 89.
Forstregal II 353.
Forstverwaltung, Kgl. 157.
forus legitimus II 111.
Fos, i. Südfrankreich II 207.
Fossati 370. II 309.
Fournier, M. II 46. 50.
franci homines 33. 134. 135. 138. 139. 145. II 63. 79. 84. 351.
Franco, Bischof v. Lüttich (856 bis 903) II 149. 152. 203.
Franken, die (Volksstamm) 123. 249. 305. 382. 389. 392. II 80. 83. 90. 96. 118. 124. 148—150. 198—200. 218. 219. 289—295. 299. 304. 320. 335. 348. 360. 365.
Franken, Land 246. 267. 300. 308.
Fränkische Burgen II 119. 120.
— Erde 388.
— Gebiet II 69. 118.
— Handel II 196.
— Hausmeier II 319.
— Könige II 126. 293.
— Münzen 22. II 199. 290. 292. 293. 296. 298. 307. 310. 322. 328—330. 333—335. 370.
Fränkisches Recht 123.
— Reich 67. II 109. 114. 192. 195. 219. 254. 290. 294. 318. 320.
Fränkische Zeit 362. II 100. 130. 152. 289.
Frankfurt a. M. 291. II 110. 121. 122. 222. 223. 229. 251. 252.
— Kgl. Kapelle II 269.
Frankreich 24. 42—44. 78. 137. 299. 309. 313. II 192. 205. 302. 319. 320. 370.
— nordöstliches 43. 64. 99. 185. 189.
Frantia 55. 72. 310.
Frau, Beteiligung a. d. Hausverwaltung 56.
— als Benefiziare 233.
frauda 33.
Frauenarbeit II 164.
Frauenhäuser, Gynäceen 59. II 145. 146.
— weberei II 150.
freda II 322. 349.
Fredegar 79.
Fredegundis, Königin II 360.
Freibauern 311. 314. 315. 331.
Freie s. auch Gemeinfreie 17. 194. 198. 199. 217. 225. 255. 268. 274. 275. 282. 305. 307. 321. 334. 335. 337. 341. 357. 360 bis 362. 381. 390. 402. II 1. 2. 5—7. 10. 20. 29. 34. 36. 41—45. 49. 50. 57. 59. 61. 64. 65. 69. 71. 73. 75. 78. 87. 93. 94. 129 bis 131. 223. 228. 231. 232. 237. 330. 332. 347. 351. 356. 357. 364. 367.
Freigelassene 123. 273. II 38. 41. 46. bis 49. 55—62. 74. 75. 82. 83. 93. 94. 232. 354. 371.
Freihandelsprivileg 326.
Freiheit 54. II 87.
Freiheitspfandsetzung s. obnoxiatio.
Freiheitsprozesse II 29.
Freilassungen Unfreier 251. II 10. 36—41. 46—57. 65. 363.
— in ecclesia II 46. 47.
— per denarium II 47.
Freising, Bistum 110. 205. 206. 208. 210. 211. 220—223. 226. 234. 248.

253. 256. 269—271. 276. 301. 309. 312. 318. 323. 332. 334. 340. 347. 375. 390. II 3. 4. 8. 9. 36. 40. 44. 51. 52. 70. 107. 109. 142. 143. 162. 168. 180. 199—201. 227. 256. 260. 261. 264. 265. 269. 276. 283. 286.
Freising, Stadt II 127.
Freistift 217. 275. II 50. 303.
Freizügigkeit 322. II 46. 49. 87.
Fremde II 101. 130. 131. 133. 138. 241. 345. 346. 371.
— Herberge (Xenodochien) II 209. 214. 237.
Fressel II 92.
Fréville II 203.
Friedrich II. Herzog von Österreich (1230—46) II 267.
Friemersheim (Werden) 249. 264.
Friesen 391. II 130. 146. 149. 150. 192—194. 196. 198. 219. 248. 320—322. 327. 328. 331. 333. 334. 368. 371.
Friesland 248. 305. II 165. 184. 191. 195. 321. 328. 330. 332. 335.
— friesische Münze II 329.
— friesisches Recht II 41. 332.
— friesisches Tuch II 147. 191.
frilingi (ingenuiles) II 55. 57. 59 bis 61.
Frilingsnormen II 77—79.
Friskinga II 264. 265.
Fritilo, Priester (Freising) II 8. 9.
Fritzlar, Kirche (Hersfeld) 164.
Fronden 220. 272. 315. 320. 322. 323. II 13. 32. 33. 112. 132. 161. 165. 170. 221. 226. 231. 282.
Fronhof 3—5. 11. 13. 131. 157. 160. 246. 253. 255. 257. 260—264. 270. 279. 286. 315. 319. 320. 341. II 95. 102. 105. 138. 145—147. 160. 161. 164. 167. 169. 171 bis 174. 187.
— gewerbe II 102.
— verband II 168.
— verfassung 5. 12. 16. 320. 337. II 165.
Fronhofverwaltung 260.
— wirtschaft II 220. 243. 253. 254.
Frothar, Bischof v. Toul († 846) II 159. 184.
Fruchtwechsel 56.
fructificat 258.
Frühgermanische Kultur II 95.
frumentum 153.
Fuchs, Adalbert 291.
fugitivus II 27. 28. 42.
Fuhrdienste 291. II 112. 222. 227. 229—231.
Fuhren 292.
Fuhrwerk 57. II 171.
Fulda, Fluß 312.
— Kloster 95. 102. 103. 107. 109. 110. 124. 135—137. 139. 170. 171. 200. 206. 207. 210. 219. 221. 240. 247. 249. 250. 261. 264. 267. 268. 271. 272. 279. 299. 307. 330. 358. 376. II 7. 38. 40. 44. 62. 146. 157. 161. 162. 165. 169. 172. 173. 180. 182. 183. 185. 198. 249. 255. 260. 269. 276. 348.
Fulradus, Abt v. St. Denis 135.
Fulrad, Abt v. St. Quentin (Vermandois) 93.
functiones publicae 189. 191. 350.
Fundregal II 354. 371.
furnum calcem 116. II 166.
fusilis ars II 162.
Fustel de Coulanges 24. 227. 363. 364. 377.
Futter II 215.

G.

Gänse (Zins) 152.
Gaeta II 208.
galea II 140.
St. Gallen, Kloster 17. 48. 100. 101. 106. 107. 110. 130. 154. 167. 172. 174. 198—200. 204. 205. 210. 211. 217. 219. 222. 223. 247. 255. 268. 270. 272. 280. 291. 292. 301. 307. 323. 327. 328. 330. 364. 367. 390. 391.

400. II 3—6. 33. 41. 44. 52. 140. 142. 144. 145. 147. 151—154. 157. 158. 166. 170. 173. 174. 180. 181. 201. 227. 231. 244 bis 246. 249. 255. 256. 260. 261. 263. 265. 269. 270. 272. 276. 283. 340. 350. 367.
Gallien 79. 218. 380. II 194. 203. 281. 290. 298. 308. 318. 321.
— narbonnensisches II 194.
Gamaschen II 152.
Gandersheim, Kloster II 44. 196.
Garbanzos 49.
Gardasee II 201.
Gareis, Karl 15. 29. 30. 32. 33. 36. 39. 40. 42. 43. 46. 47. 50—53. 56—59. 63—69. 71. 72. 76. 77. 80. 88. 123. 128. 142. 143. 145. 157. 163. 175. 186. 187. 190. 192. II 35. 177.
Gariel II 273. 318. 325.
Garigliano II 367.
Garsonnet 24. 193. 228—230. 276. 340. 362. 385. II 12. 13. 50.
Gartenbau 43. 44.
— kultur 50—52. 75. 100. II 86. 171. 365.
Gasparin 155.
gastaldii 323.
Gasthäuser II 215.
Gau 350. 385. 396. II 162. 166. 360. 366.
— burg II 105.
— fremde II 213.
— gemeinde II 102. 104. 105. 107.
— mark 397.
Gay II 208. 209.
Gebirgspässe II 214.
Geburtsadel II 66. 67.
Geer, de II 332.
Geering II 167.
Gefälle s. Abgaben.
Gefäße II 153. 156.
Gefolgschaftsrecht 306.
Gehöferland 282.
geidon 97.
Geilrada (Lorsch) II 256.
Geisa, Geysaha (Fulda) II 180.
Geld 9. 14. 15. 23. 25. 41. 89. 96. II 170. 180. 212. 221. 242—245. 249. 250. 253. 255. 259—278. 280. 283. 284. 287. 292. 301. 306. 313. 317. 319. 321. 332. 335. 356.
— abgabe II 271.
— leihe II 283. 287.
— rechnung II 295.
— steuern II 272. 274. 275.
— verkehr II 134. 205. 257. 268. 274.
— verleiher II 230.
— wirtschaft 218. 252. 254. 255. 259. 263. 266. 267. 271. 272. 277. 281. 288. 290. 369.
— zins II 166. 231. 268. 269. 369.
Gelegenheitskäufe 325.
Gemarkung s. Dorfgem. u. Mark.
Gemeinde, freie II 2.
— i. d. Städten II 124. 125. 130. 137.
— rechte 386.
— verband 384.
— zeugnis 378.
Gemeiner 399. II 200.
Gemeinfreie 305. 312. 314. 318. II 3. 18. 55—61. 63. 66. 68. 69. 73. 74. 76—85. 334. 359—361. 363.
Gemeinnutzung 373. 384. 392. 398.
Gemeinschaft am Grund u. Boden 384.
Gemengelage 257. 309. 344. 346.
gemmae 325.
— cristallinae II 153.
— vitreae II 153.
Genesius, hl., s. translatio.
Gennep, bei Cleve 76.
Genossenschaft, freie 399. 402. II 178.
Genouilleux, villa (St. Denis) II 236.
Gent II 203. 206. 236.
Genua II 208.
Geräte, kirchliche 90.

Gerbald, Bischof v. Lüttich (802 bis 810) II 278.
Gerber II 152.
Gerdrudis, vidua (Lorsch) 170.
Gerhard, Falschmünzer i. Sachsen II 322.
Gerhardus miles (Lorsch) 347.
Gericht, öffentl. 323. II 33. 357.
— barkeit, hohe 163. II 110. 111.
— — grundherrliche II 372.
— gewalt II 13. 16.
— pflege 40. 41.
— regal II 353.
— sprengel 161.
— versammlungen II 115.
Gerlach II 100.
St. Germain des Prés, Kloster 6. 87. 283. 288. II 37. 45. 112. 203. 205. 221.
Germanen 333. 356. 369. II 55. 56. 95. 102. 214. 295.
germanische Bauernkultur II 288.
— Eigenkirchenwesen 66.
— Kirchenrecht 64.
— Staaten II 272.
— Urverfassung 381. 382. II 68.
— Wirtschaftsformen 26.
— Zeit 362.
Gerste II 250.
Gerward, Hofbibliothekar, Hofbaumeister II 217.
Gesamteigen an Grund u. Boden 361. 366.
— an Mühlen 372.
— recht 367. 368. 379. 380. 383. 397.
Gesandtschaften, legationes 33. 71. 189. 225. 322. II 224. 225.
Geschenke, Jahr- II 272, s. auch dona.
Gesetz v. J. 369 80.
Geßler, E. II 22. 142.
Gesta Hrodberti Salisburgensis 99.
Gestütsbeamte II 91.
Getreide 291. II 198. 229. 232. 250. 251. 263. 265. 277. 278. 281. 286. 369.
Getreideerzeugung für den Markt 320.
— export 325.
— fuhren II 221.
— handel 324. 325.
— produkte 183.
— wucher 324. II 213. 232.
— Zehent II 25.
Gewänder, golddurchwirkte II 144.
Gewässer (Teil d. Mark) 402.
Gewanne 344. 354.
Gewebe II 263.
gewegens s. mark silber.
Gewerbe 37. II 86. 95. 96. 99. 132. 136—139. 145. 149. 154. 156. 166—169. 171—174. 178. 211.
— geschichte II 175.
— organisation II 174.
— produkte 183. II 176.
— treibende freie II 125.
Gewere 126. 238. 240. 375.
Gewerkschaft II 185.
Gewicht II 99. 111. 129. 216. 274. 289. 292—299. 303. 307—318. 324. 327. 329. 330. 338—342. 371.
Gewinn II 214. 231. 278. 280. 336.
— unredlicher s. lucrum turpe.
Gewürze II 206. 211. 368.
Gförer II 319.
Gierke, O. 7. 15. 257. 362. 366. 375. 380—384. 395.
Gilde, gildonia II 136. 137.
Giry, A. 94.
St. Giulia, Kloster (Brescia) 333. II 45.
glandes 112.
glandifer, arbor 373.
Glas II 368.
Glaser II 162. 163.
Glaserei II 152—154. 177.
Glasmalerei II 157.
Glasson 24. 362. 364. 366.
gliribus II 148.
Glocken II 142. 143.
— gießerei II 142. 157.
— speise II 143.
Glöckner, K. 85. 117. 122.

Glossen 96.
Gmünd i. Württemberg 296.
Godofridus, rex Danorum II 195.
Göttweig, Kloster i. Niederösterreich 291.
Gold II 179. 180. 261. 275—277. 290—292. 298—300. 303. 304. 315. 318—321. 328. 329. 335.
— arbeiter II 142. 155.
— barren II 318.
— bergwerk II 319
— decke II 370.
— draht II 190.
— münzen II 291. 292. 313. 330.
— prägungen II 290. 315. 318. 320. 321. 328. 334. 369—371.
— schmiede II 168. 318.
— — arbeit II 145.
— schmidt, Ad. II 158.
— solidus II 3. 80. 179. 180. 304. 305. 307. 310. 319. 328—335. 371.
— vorrat II 318—320.
— währung II 80. 289. 291. 304. 320. 328. 335.
— wäscherei II 335.
— wirkerei, aurifrisium II 150.
Gondreville, Pfalz 185.
Gorze, Kloster II 231.
Gotland II 191. 192.
Gozbert (St. Gallen) II 261.
Gradmann 267.
Grado, Patriarch 288. II 209.
Graf, H. 100.
Grafen 33. 65. 71. 123. 161—163. 176. 189—191. 252. 253. 296 bis 298. 310. 312. 314. 321. 322. 327. 350. 390. 399. II 11. 16. 21. 26. 29. 66. 73. 79. 91. 92. 111. 120. 129. 224. 225. 234. 235. 237. 240. 248. 274. 286. 309. 338. 343. 350. 352. 363. 366. 372.
— amt II 188.
Grafschaftsverband 161. 163.
gramalium 153.
Granatapfel 50.
Granfelden 273.
granum s. auch Korn II 221. 264.
— colligere 112.
Gregor d. Gr., Papst 81. II 13.
— III., Papst II 107.
— von Tours, Bischof II 119. 126. 163. 281. 288. 293.
Grenfell II 13.
Grenznachbarn 374. 375. 381. 383.
Grenzstreitigkeiten 377. 378.
Greozesheim s. Griesheim.
Gresham'sches Gesetz II 321. 370.
Griechen II 188. 208. 210.
Griechenland (alt) II 12.
— II 206.
— griechisches Becken d. Adria II 203.
Griesheim (Lorsch) 119.
Griet b. Cleve 76.
Grigny b. Beauzée s. Clermont en Argonne 76.
Grimald, Mönch aus Reichenau 99. 100.
Grimm 97. 359. 385. II 295.
Grinsvald, Herzog v. Benevent II 319.
Grisione, villa = Gruson b. Annappes 76. 77.
Gromatici latini 378.
Groschen (Münze) II 311. 322. 370.
Großbetrieb 322.
Großbrittanien s. Britannien II 195.
Große 55. 70. 128. II 249. 252. 286. 356.
— Geistliche II 135. 248.
— Weltliche II 135. 274. 277. 366.
Großhufen 305. 333. 335. 342. 344. 347. 349.
grossi s. Groschen.
Großmarken 388.
Grote II 327.
Gründungsstädte II 100.
Grundbesitzverteilung 395. II 360. 367.
Grundeigentümer, freie 2. 3. 4. 8. 139. 198. 200. 302. 303. 308 bis 312. 316—321. 330. 335. 338.

357. 374. 390. 397. 399. II 2. 11. 24—27. 64. 65. 185. 186. 258.
Grundeigentümer in den Städten II 125. 130. 176.
grundherrliche Theorie 1—3. 15. 26. II 65. 131. 168. 175. 366. 367.
— Verband 336. 338. 357. 360. 361. II 87. 131. 243.
Grundherrlichkeit 191.
Grundherrliches Dienstgut 258. 331.
Grundherrschaft 2. 3. 4. 7. 8—12. 15—20. 22. 24. 66—68. 117. 118. 131. 147. 160. 219. 223. 256. 261—265. 271—273. 290. 291. 302. 305. 308. 309. 315—317. 320. 323. 325. 326. 329. 330. 334. 336—338. 340. 346. 347. 354—362. 372. 373. 383. 385. 389—402. II 1. 7. 11. 12. 14. 25. bis 27. 29. 30. 33. 41. 42. 44. 48. 50—54. 60—65. 94—99. 112. 114. 163—169. 172—175. 178. 186. 188. 218—221. 223. 227 bis 232. 261—264. 266. 268. 283. 287. 321. 342. 343. 347. 358. 361. 362. 363. 364. 367. 372.
— geistliche 80. 81. 130. 160. 196. 198. 201. 202. 204. 218. 223. 224. 226. 228. 229. 232—236. 245. 250. 251. 264. 265. 268 bis 270. 283. 289. 290—293. 309. 310. 312. 320—328. 390. 397 bis 401. II 36. 38. 42. 45. 47. 51. 52. 65. 133. 143. 173. 244. 245. 255. 257. 259. 367.
— königliche 22. 80. 81. 109. 131. 133. 160. 175. 193. 196. 197. 202. 224. 228. 232—236. 245. 251. 263. 266. 293. 371.
— — in den Städten II 125—129.
— weltliche 80. 81. 130. 192. 228. 245. 251. 293ff. 300. 301. 303. 309. 310. 312. 314. 320. 321. 324. 326—328. 394. 397—401. II 47. 52. 66. 171. 258. 287. 366.
Grundherrschaftliche Leute II 165.
— Organisation 318.
Grundherrschaftliche Produktion II 214.
Grundhörigkeit 272. 276.
Grundrente 218. 283. 313. II 287.
— steuer II 348.
— zins 197. II 147. 273.
Günzburg a. d. Donau II 115. 116.
Guérard 6. 45—47. 52. 57. 62. 67. 69. 70. 86—88. 90. 91. 93. 143. 157. 160. 162. 171. 193. 261. 273. 283. 329. 340. 343. II 45. 50. 221. 230. 243. 272. 281. 291 bis 293. 300. 301. 303. 306. 308. 309. 312. 338.
Gürtelschnalle II 145.
Güterbeschreibungen 93. 55.
Güterbock, K. 52. 67. 71.
Gütergleichheit der freien Volksgenossen 332. 333.
Güterumlauf II 187. 271.
— verzeichnisse 84. 93. 99.
Guilhiermoz 227. 294. 314. 360. II 312. 313.
Gumpertus, homo libere conditionis (Fulda) II 58.
gunna II 152.
Guntchramn, Edikt (585) II 16.
— pactum G. et Childeberti (587) II 16.
Guntfrit (Lorsch) 261.
gurges 154.
Gurk, curtis i. Kärnten 258.
Guthe II 196.
Gutmann, F. 22. 254. 270. 301. 307. 312. 318. 319. 328. 332. 334. 335. 338. 339. 353. 354. 357 bis 359. 364. 366. II 6. 8. 55. 75.
Gutsherrschaft, s. auch Gutswirtschaft 143. 263. 321. 323. 324. 366.
Gutsnachbarn 368.
— verwaltung 84. 182.
— wirtschaft 141. 264. 282. 320. 326. 355. II 220. 364.

H.

Haarkräusel II 140.
habitacula II 155.

Habsburger II 246.
Hacken II 142.
Hadamar, Abt v. Fulda (929—951) II 162.
Hadrian I. Papst II 182.
Häberlin 277.
Händler II 86. 130. 132. 136. 137. 219. 241. 247. 249. 278. 281. 285. 321. 344.
Häpke II 149. 194. 195.
Häusler 358.
Hafemann II 242.
Hafer II 250.
Haff, K. 67. 74. 125. 127. 175. 193. 197—199. 202. 211. 212. 217. 238. 249. 264. 301. 305. 331. 343. 366. 373. 374. 388. 396. 397. II 24. 30. 45. 86. 131. 223. 347.
Hag 359.
hagastalt s. Haistalden.
Hahn, B. II 207. 219. 284—286.
Haina, Markt (Würzburg) 365.
Haistalden, Hagestolze 359. 360. II 90. 91.
Halban-Blumenstock A 379.
Halberstadt, Bistum 237. II 108.
— villa II 123.
Halbfreie II 36. 41. 65. 130. 363.
Halfenbau 277. II 26.
Hall i. Tirol II 183.
Halle a./S., Stadt II 113. 183.
Hallstadt b. Bamberg II 103. 112. 197.
— i. Salzkammergut II 200.
Hàlogaland (Norwegen) II 190.
Hamburg, Bistum II 108. 116. 123. 132. 190. 326. 327.
— Stadt II 196. 368.
— suburbium II 116. 123.
hamedii 97.
Hammelburg, Fiscus (Fulda) 139. 389.
Hampe, Th. II 145.
Handdienste 345.
Handel 8. 9. 13. 184. 287. 289. 290. 324. 325. II 46. 89. 95. 96. 99. 112—116. 125. 131. 136. 186 bis 199. 205. 207. 209. 211. 214 bis 220. 230—235. 240—242. 250. 253. 254. 259. 267. 276. 277. 280. 281. 282. 285—287. 321. 335. 337. 345. 356. 365. 367—371.
Handelsfreiheit II 234.
— gesellschaften II 287.
— Großhandel II 190.
— Konsuln II 197.
— leute s. auch Händler II 90. 194. 196. 198. 214. 356.
— münze II 317. 338.
— niederlassung II 97. 198.
— plätze 288. II 193.
— politik II 188. 286.
— schiffe II 298.
— stationen II 112. 203. 206. 217.
— straße II 195—198. 203. 204.
— verkehr II 134. 195. 199. 200. 206. 208. 210. 212. 218. 219. 229. 235—237. 242. 259. 319. 326.
— vertrag II 195.
— ware II 149. 206.
Handschuhe II 152.
Handschuhsheim bei Heidelberg (Lorsch) 249.
Handwerk 16. 17. 23. 36. II 46. 102. 138. 139. 153. 160. 161. 166. 169—176. 185. 218.
Handwerker 75. 154. II 86. 87. 129. 138. 159—177.
— freie II 167. 168. 170. 178.
— Fronhofs- II 168.
— lehen II 162. 166.
— Markt- II 168.
— schule II 162.
— stätten II 174.
— verbände II 177. 178.
Hanf II 146.
Hannover 296. 345. II 105. 120. 196.
Hansa II 113. 137. 184. 207.
— städte II 219.
Hanssen, G. 7. 345. 346. 353.

Hantgemal II 76.
Hardradus (Fulda) 136.
haribannitores 322.
Harnack, O. II 209. 210.
Harster 105. 111—113. 219. 221. 254. 262. 264. 291. 300. II 146. 229.
Hartmann, Graf (815) 126. II 226.
— L. M. 20. 24. 117. 275. 276. 284. 292. 367. 370. 371. II 204.
Hartwich, Bischof v. Passau (840 bis 866) 102.
Hartwig II 136.
Harun al Raschid II 210.
Harz, Gebirge II 196.
Hasack II 157.
Hasselt II 145.
hasta ferrea II 140.
Hathumod, hl., v. Gandersheim II 144. 150.
Hauck, A. 93. 202. 214. 313. II 4. 108—110. 126. 127. 135. 210. 325. 357.
Haupthöfe s. auch villa capitanea 160. 245. 291. II 99. 100. 152. 162. 163. 188. 220. 253.
Hauptmann, L. 221.
Hausdiener, unfreie 320. II 51. 130.
Hausgesinde II 86.
Hausgüter, karolingische 64. 169. 171. 173. 174. 188. 189. 190. 294.
Hausierhandel II 259.
Hauswerk (Gewerbe) II 148. 161. 367.
Hauswirtschaft, geschlossene 12 bis 14. 23. 180. II 95. 173. 175. 186. 187. 254. 259. 268. 365.
Havet, J. II 46.
Heberollen s. auch Urbare 85.
Heck, Phil. 21—23. 78. 201. 314. 316—319. 340. 366. II 31. 44. 54—86. 92—94. 291. 299. 301 bis 303. 305. 306. 314. 315. 318. 328—334.
Heckestat (Lorsch) II 271.
Heden, Herzog (Fulda) 139.
hedi 153. 154.
— annotini 153.
Heerbann, heribannus 324. II 2. 13. 20. 21. 129. 132. 275. 349.
Heeresabgabe II 266. 267.
— dienst 191. 227. II 20. 362.
— fahrt II 197.
— pflicht II 21. 23. 272.
— straße II 195.
Heermalter II 266.
— schilling II 266.
Hegel (Carl) 43. 278. 369. II 38. 98. 101. 105. 110. 111. 126. 169.
Heigl, P. 371.
Heiliges Land II 210. 367.
— steuer II 352. 369.
Heilkräuter 51. 52.
Heimwerk II 164. 171.
Heinemann, O. v. 58. 95. 97.
Heinrich I., Deutscher König II 97. 117. 118. 175.
— II., Deutscher Kaiser II 63.
Heito (Mondsee) (817) 106.
Heldmann, C. 271.
Helfrichus (Schäftlarn) II 256.
Heliand (c. 830) altsächsicher II 104.
Hellweg (i. Westfalen) II 196.
Helmstädt 68.
Hemmingen (Weißenburg) II 146.
Hengste 40. 324.
Hennig, R. II 113.
Heppenheim (Lorsch) 389.
herbae medicinales s. Heilkräuter.
Herberge II 223. 224. 226.
— sdienste II 205. 225.
— pflicht 71.
heredes 368.
Heribertus, Vater d. Bertrada, Gemahlin Königs Pippins 134.
Herirat (Lorsch) 376.
Heristal, Pfalz i. Belgien 188. II 196.
Hermann Billung 311.
Hermelin II 148. 152.
Herrengut 131. 261.
— hof s. auch Fronhof 258. 283.

296—98. 319. 320. 340. 341. 391. 394. II 171.
Herrenhufe 315. 320. 345. 355.
— land 257.
herrenloses Land 140. 192. 293. 351. 354. 365. 371. II 353.
— mansus s. mansus dominicatus.
Herrieden, Kloster 181. 195.
Herrschaft s. Grundherrschaft.
— gewalt II 67.
— leute II 27. 30.
Hersfeld, Kloster 82. 85. 87. 135. 136. 138. 171. II 44.
Herzöge II 366. 373.
Hesselbach (Fulda) II 182.
Hessen 140. 249. 271. 306. 387. 388. II 146. 151. 154. 180. 182. 195.
Heufuhren 83.
Heusler, A. 23. 97. 123. 169. 321. 376. II 2. 97. 110. 124. 125. 167. 347. 353. 354.
Heuwieser II 111. 122. 125. 127.
Heyd II 206. 207. 209.
Heydenreich 102.
Heyne, M. 359. II 138. 140. 142 bis 145. 150—154. 157—160. 163. 168. 172. 180. 186.
Hide, Großhufe d. Nordgermanen 342.
— hida ad geldum, fiskalische Hide 344. 349.
Hildebrand, R. 329. 346. 363 bis 366. 376. 377.
Hildesheim, Bistum II 108.
— Stadt II 120.
Hildibald, Bischof v. Worms II 374.
Hilliger 23. 382. II 293. 296. 297. 299. 302—312. 328—335.
Hincmar, Bischof v. Laon (858 bis 876) 160. 346. 349. 352.
— Erzbischof v. Reims 160. 164. 165. 258. II 93. 128. 129. 272.
Hintersassen d. Grundherrschaften 54. 118. 163. 175. 193. 198. 291. 314—316. 322. 332. 347. 360. 391. II 1. 25. 51—54. 60—67. 74. 90—94. 112. 124. 129. 142. 146. 152. 154. 157. 161. 165. 174. 223. 228. 230. 232. 246. 268. 347. 363. 367. 369.
hirci 153. 154.
Hirsch, H. 94. II 13.
Hitherius, Kanzler II 182.
Hitto, Bischof v. Freising (811 bis 835) 110.
Hlidbeki s. Luebbecke.
Hlisgau 298.
hoba 256. 328. 330. 331.
— nobilis 340.
— salica s. Salhufe.
hobae ad curtem 331.
— dominicales 315.
— possessae 316. 332.
Hochhausen (Weißenburg) II 146.
Hochverrat 122. 125. 132.
Höfe 259. II 269
Höfer 393.
Höngg, Chorherrenstift (Schweiz) II 43.
Hörige 5. 122. 135. 272. 297. 298. 332. 337. 338. 399. II 1. 5. 27. 29. 36. 42. 43. 50. 102. 124. 145. 146. 149. 161. 167. 169. 174. 215. 367.
— Leistungen der 80.
Hörigkeit 17. 276. II 63.
Höxter (Westfalen) 249. 301.
Hof des Herrschers (Königs) II 225 249. 273. 323.
Hofbeamte 41. 164. 165. 167.
— genossenschaft 362. 394. 398.
— gesellschaft 167.
— güter 43. 50. 71.
— halt 189.
— kapelle 65—67.
— land 256. 317—321.
— marken 385. 391. 398. 401.
— recht 16. 19. II 1. 102. 167.
— — liche Leihe 18.
— — liche Theorie 23. II 96. 98. 100. 102. 174.
— stätten s. areae.
— verfassung 391. 395.

Hofverwaltung 164.
— zins 201.
Hohlmaße s. auch modius II 308. 311.
Hohstat a. Rhein, abgekommen (Lorsch) II 123.
Holm 81.
Holstein 256.
Holz II 222.
— fuhren II 229.
— gewerbe II 157. 158.
— handel II 199.
— lese 389.
holzmarcha 364.
Holzschuhe II 158.
Homeyer II 76.
homicidium 33.
homines s. auch Leute 149. 150. 322.
— monasterii 288. 289.
— regii 118.
homo Francus II 79. 80.
— ingenuus II 79.
Honau, Kloster II 234. 276. 345.
Honigproduktion II 200.
honor = Lehen 327.
honorati viri 323.
Hoops 267. 304.
Hopfen II 200.
Horchheim (Worms) 178. 258. II [269.
hordeum II 340.
Horheim (Lorsch) 258. II 269.
Horn, Stadt i. Nied.-Österr. 291.
Hornbach, Kloster 158. 390. 400. II 44.
horreum 115.
hortus s. auch Gartenkultur II 173.
hospites 275. II 50. 215. 249.
— hospitum domos II 50.
hospitia i. Städten II 131. 214.
hostem facere II 22.
hostis s. boves 112. 116. II 147.
hostilicium II 271.
Hraban, Abt v. Fulda (822—842) 110. II 25. 28. 119. 153. 155. 162.
hrachatom (Fulda) II 172.
Hrodberti s. auch gesta H. (Salzburg) II 127.
Hrodhericus (Fulda) 328.
Hroswind, Witwe (Freising) 375.
huba s. auch mansus 168. 258.
— in dominico, indominicata 114. 115.
— ingenuilis 340.
— integra 343. 348.
— legalis 343.
— legitima 343.
— lidorum 116. 117.
— plena 343. 348.
— servilis 114. 115. 117. 256. 257. 262. 340. 347. II 1.
Hubald, vita s. Lebuini II 194.
Hübner, R. 97. 103. 106—108. 123. 124. 209. 236. 362.
Hühner, Zins 40. 152.
Hüllmann, K. D. 2. 187.
Hülsen, F. 249.
Hünen- oder Frankenburg bei Rinteln a. W. II 154.
— Knappen b. Dolberg (Westfalen) II 154.
Hünfeld b. Kassel 135.
Hufe 131—136. 149. 167. 199. 250. 254. 259. 272. 273. 277. 280. 286. 296—298. 305—366. 384. 394. 402. II 18. 41. 68. 174. 222. 228. 231. 350. 360. 364.
— dienende 320. 347. 355.
Hufen, unbesetzte 262. 264. 266.
— bauern, freie 396.
— einteilung 347.
— fuß 335.
— lage 261.
— maß 349.
— ordnung 7. 329. 336. 354. 360. 394
— splissen 358. 359.
— system 354.
— verfassung 330. 344. 345. 355. 357.
Hummel, ON. (Freising) II 200.
Hundertschaft 363. 386. 387. 396.
Hundezucht 40.
Hundt, P.N. 92.
Hungersnöte 249. 252. 274. 277. 281. 283. 310. 324. 369.
— steuer II 309.

Hunolt presbiter (Freising) II 276.
Hunt II 13.
hurie, hurlant i. Sachsen 201.
Huvelin II 236. 240. 241.
Huy, Stadt II 196.

I.

Jacob, G. II 124. 183. 190. 196. 199. 207. 211. 218.
Jäger (ministeriales) II 128.
Jagd 188.
— folge, Recht der 374.
— recht 177.
— regal II 353. 371.
Jahresabgaben s. dona annua.
Jahrmärkte II 239
Jan v. 247.
Janßen, J. 32.
Ibn Kordadbeh II 191. 206.
Jecklin II 201.
Jerusalem 41. II 210. 274.
Ihho (Mondsee) 217.
Ilanz (Schweiz) II 201. 267. 303. 315. 320.
Île-Barbe, Kloster 400.
Ilgen, Th. 156. 255. 274. 301. 331. 339. 364. 365. 393. II 76.
illustris f. nobilis II 72.
Ilwof 15. 45.
Imbart de la Tour 194. 266. 287. II 30.
Immobiliareigen II 75.
— prozeß 238. 252.
— verkehr II 258. 275.
Immobilien II 369.
Immunität 4. 5. 15. 16. 19. 118. 149. 150. 163. 173. 239. 240. 259. 265. 273. 274. 306. 398. 400. II 1. 5. 10. 22. 43. 45. 53. 63. 110. 125. 130. 133. 135. 223. 224. 235. 237. 238. 343. 351. 352. 357. 372.
— Beamter 158.
Imperium 56. 57.
Imphy, Münzfund v. II 294.
Importhandel 289.
Inama-Sternegg, K. Th. v. 7—9. 20—23. 29. 30. 33. 36—39. 58. 78—92. 122—134. 140. 141. 152 bis 156. 160—163. 179—191. 195. 202—205. 210. 211. 218. 219. 224. 226. 244—255. 259. 261 bis 278. 281—283. 287. 289. 291 bis 295. 300—303. 307. 308. 312. 317. 319. 320—322. 325. 329. 331—333. 340—348. 351—354. 358—361. 368. 377. 379. 386. 391—400. II 2. 6. 11. 17—20. 23—26. 31. 32. 36. 42. 45. 60. 65—67. 86. 87. 90. 96. 97. 131. 139—142. 145. 146. 149. 152 bis 158. 162. 164. 171. 179—189. 194. 198. 211. 214—216. 219 bis 222. 226—229. 234. 236. 240 bis 251. 253. 259. 262. 266—268. 278. 279. 286. 289. 290. 295. 297. 300. 305. 307. 312—319. 325. 332. 335. 337. 338. 355.
inaures II 144.
incendium 33.
inculta 269.
Inden s. Kornelimünster.
Indiculus Arnonis (Salzburg) 82. 84. 86. 99. 102. 175. 223. 240. 248. 295. II 4. 72. 73. 116. 127. 179.
Indien II 206.
indigenae II 249.
Infidelität II 353.
Ingelheim, Pfalz 11. 160. 185. 187. 188.
ingenui, freie 139. 257. 327. II 168. 268.
— freigelassene II 16. 41. 48. 49. 51. 55—59. 77—84.
ingenuitas, integra, latina, melior, plena, respectabilis, sub patronum II 48.
Ingoltestat II 123.
innobiles II 67.
Innung II 177.
Inquisition 80. 240. 373. 389. 390. II 72. 113.

Inquisitionsrecht 243. 244.
inservire s. auch Verknechten II 88.
institores, Krämer II 132. 136. 217.
Institutio canonicorum (816) 99.
Intendanten, königl. s. iudices.
introitus 154.
— Verbot des 149. 150. II 235.
Invaliditätsversorgung 217. 307.
Inventarisierung der kgl. Fisci 57. 58. 80. 88. 91. II 153.
— der kgl. Benefizien 88.
— Kirchengüter 94.
Inzest 123.
Joachim II 116. 123.
Joch, Maß 341—351.
Jonium mare II 198.
Josephus, episcopus Frising. 269.
Iren II 195.
Iris, in Lothringen (?) II 183.
Irland II 4. 149. 192. 203.
Irmengard, Königin, Gem. Ludwigs d. Fr. 63.
Irminon, Abt d. Klosters St. Germain des Prés 52. 87. 88. 90.
Iroschottische, Missionkirche II 4. 203.
Isanperht, Priester (Freising) 347.
îsen-coufo, îsin-choufo II 186.
Isländer II 192.
Isolierung, ökonomische 302. 303. 355. 356.
Israel, alt, Land II 14.
Istrien II 209.
Italien 6. 24. 25. 42. 44—46. 80. 87. 124. 132. 133. 137. 167. 169. 170. 185. 213. 216. 223. 225. 242. 244. 246. 250. 253. 265. 271. 275—280. 284. 292. 323. 333. 339. 343. 367. 372. 393. II 10. 12. 28. 30. 32. 34. 44. 45. 50. 89—91. 94. 141. 148. 187. 190. 200—211. 215. 219. 230. 261. 283. 290. 309. 310. 319. 320. 322. 335. 349. 350. 368. 370. 371.
iter agentes 325.
Itzehoe, Burg a. d. Elbe II 118.
iuchos 154.
Jud, J. 47. 48. 50. 78.
Juden 168. 279. II 90. 130. 131. 194. 206. 208. 213. 219. 233. 249. 277. 280. 284. 285. 336. 344. 345. 349. 356. 369.
— privilegien II 136. 230.
iudex, iudices, Domänen-Amtleute, Intendanten 10. 32. 35. 38. 39. 41. 42. 54. 57. 59. 61. 62. 65. 66. 70. 74. 140. 145. 146. 152. 157 bis 159. 163—166. 173. 178. 179. 181. 322. II 35. 92. 222. 284. 324. 338.
— Richter II 14. 16. 129.
Judith, Kaiserin II 205.
Jülich: comitatus Iuliacensis II 111.
Jümièges 88.
Jütland 304. II 191.
Jullian, C. 128. 363. II 207.
iumentum 92. 153. 154. 325. II 215.
Jung, Julius II 208.
iuniores, der iudices 35. 41. 59. 157. 159. 166.
— der duces 323.
— im Handwerk II 162.
Jura, Berner 388.
Juritsch, G. II 199.
iurnales 112. 115. 155, 342. 346. 347.
Justinian, Kaiser 81.
Justirung (Münze) II 295. 315. 336. 370.

K.

Kämmel, O. 123. 194. 195. 352.
Kämmerlinge II 92.
Kärnten 264. 297. 298. II 181.
Kaisten, civitas i. Schwaben II 115.
Kalenbergische Hufe
— Morgen 349.
Kalischer, E. II 182. 183. 196. 201. 222. 233. 234.
Kalkbrennereien II 157.
Kaltensundheim i. Thüringen (Fulda) 250.
Kämmerer, kgl. 167.

Kammer, kgl. 167. 168. II 344. 345.
— knechte II 345.
— wesen 346.
Kandern i. Breisgau (Lorsch) 120. II 181. 262.
Kanzleisprache, karolingische 48.
Kapital 13. 14. II 279. 280.
Kapitalismus II 54. 286—288. 369.
— Geld- II 263. 272.
— naturalwirtschaftlicher
Kapitalistische Betriebsform 320.
Kapitelsgut 233.
Karabacek, Jos. II 211.
Karawanenmärkte II 100.
Karcher II 142. 168.
Karden, civitas i. Moselgebiet II 115.
Karitative Zwecke 326.
Karl, d. Sohn Karls d. Gr. II 204.
— d. Kahle, König 177. 178. II 115. 118. 162. 273. 320. 338. 344.
— III. 199. 274. 345. 352. 365. 367. II 132. 135. 173. 239. 269. 293. 350.
Karlesburg, civitas II 119.
Karlmann, Sohn Ludwigs d. D. († 880) II 112.
— Sohn Karls d. Kahlen II 249.
Karl Martell 294. II 5. 23. 127.
Kassel 296. II 121.
Kastanien 44. 50.
— baum 78.
Kastelle s. auch castrum u. Burg II 106. 115. 125. 128.
Katasterangaben 348. 349.
Kauf 205—207. 325. 353. 369. II 195. 213. 232. 235. 240. 241. 243. 245—248. 255—261. 268. 271. 280. 317. 369.
— fahrer II 137. 194.
— kraft des Geldes II 243. 305.
— leute 168. 289. II 100. 103. 104. 125. 130—133. 136. 137. 149. 189—198. 201. 209. 213. 219. 241. 248. 287. 344. 368.
— recht II 132. 133. 136.
Kaufmann, G. 9.
Keller II 156.
— meister II 91.
Keltenzeit II 115.
Kempten, Kloster 73. 93. 94. 199. 299. 390. II 67. 93. 183. 200. 222. 346. 352.
Kermes, vermiculum 48.
Kerner, A. 44. 47.
Kerolt, ministerialis homo (Salzburg) II 92.
Kerrl 171. 172. 174.
Kessel II 142.
Kesseling, Kloster 134.
Ketten II 142.
Keussen II 123. 133.
Keutgen, Friedr. 20. II 92—94. 98. 101. 120. 121. 129. 138. 139. 161—164. 168. 169. 175. 177. 227—229.
Kichererbse, cicer arietinum 49.
Kiersy, Pfalz 135. 185—188.
— Synode v. K. (858) 186. 322.
Kießelbach II 190. 319.
Kievermunt, Kloster II 4.
Kiew II 199.
Kinderling 76.
Kindlinger 1.
Kinzheim b. Schlettstadt (St. Denis) 135.
Kirchenfeste II 115.
Kirchengut 70. 80. 86. 147. 202. 203. 226. 227. 228. 312. 313. 400. 401. II 23. 24. 209. 215. 226. 351.
— einbußen 236. 299. 300.
— entfremdung 216. 224. 235.
— verkauf 225.
— vermehrung 312.
— verschleuderung 216.
— Verzeichnung des 80. 86. 94.
Kirchenrecht, germanisches 64.
— schatz
— — Verzeichnung des 89. 90.
— väter II 14.
Kirchweihmärkte II 114.
Kiriu (Lorsch) 120.
Kissingen, Kizzeche, curia (Fulda) 264. II 142. 181. 183. 185.

Klausur II 173.
Kleider, Kleidung II 147. 149. 151. 169. 170. 174. 259. 261. 262. 275—277. 285.
Kleinasien II 13.
Kleinbauern, unabhängige II 1. 24.
Kleinschilling II 301.
Kleinwirtschaft, freie II 53. 361.
Klientel, bischöfl. 307. II 37.
Klöster II 366.
Klostergut 235.
— märkte II 114.
— ordnungen II 160.
— reform vom J. 817 (anianische) 93. 97. 99. 100. 110.
Klumker II 147. 149. 192. 193.
Knapp, G. Fr. 320. 329. 333. 336. 346.
Knechte II 34. 35. 40.
— flüchtige 8. II 28.
Knochenhauer 250.
Kober II 147. 165. 168.
Koblenz 246. II 107. 115. 116.
Köche II 160.
Köhler, W. 96.
Köhne, C. 16. 185. 372. II 101. 167.
Köln, Stadt 185. II 103. 106. 123. 133. 155. 176. 198.
Koenen II 154. 155.
Königin 30. 56—60. 63. 141.
Königsbann II 22. 239.
— boten s. missi dominici.
— dienst II 226.
— eid II 178.
— friede II 134.
— gut 21. 28. 34. 38. 43. 53. 54. 64. 66. 71. 72. 74. 75. 81. 82. 128. 137—140. 149. 151. 157. 160. 163. 170. 173. 175—179. 190. 192. 193. 196—198. 202. 300. 304. 351. II 273.
— höfe s. Palatien u. curtes regiae.
— hufe 297. 298. 347—352.
— recht II 353. 359.
— schenkung 238.
— schutz 168. 242. II 72. 79. 90. 131. 132. 134. 135. 240. 345. 349. 352.
Königswald 54.
— zins 94. 119. 198—202. 348.
Kötter 358. II 364.
Kötzschke 23. 57. 87. 111. 201. 202. 237. 248. 249. 254. 255. 263. 264. 280. 301. 307—309. 318. 320. 323. II 9. 96. 164. 197. 211. 253. 266. 267. 291.
Kolmar, villa II 121. 122.
Kolonat 275. II 50. 60. 363.
Kolonen 4. 63. 258. 272. 275. 279. 282. 300. 315. 322. II 27. 28. 32. 34. 35. 43. 51. 63. 316.
— freie 277.
Kolonenarbeit 272.
Kolonisation 194. 196. 266—271. 281. 302. 304—306. 320. II 4. 351. 353. 363.
— innere 374.
Kolonisationsland 346. II 364.
— süddeutsches 349.
Koloquinte 45. 48. 78.
Konfiskationen des städtischen Gemeindegutes (4. 5. Jh.) II 126.
Konfiskationsrecht des fränkischen Königs 123—125. 132. 165. 169. 176.
Konjunktur II 369.
Konkurrenz, fremde II 179.
Konrad I., König II 42.
Konradiner, fränkische Herzoge II 127.
Konsensbriefe s. Lizenzbriefe
Konstantin d. Gr., Kaiser II 46.
Konstantinopel II 188. 191.
Konstanz, Bistum 200. II 312. 327. 368.
— Stadt 185. II 103. 106. 117.
Konstanz der Werte II 243. 245. 305. 368.
Konsumption 13. 288. II 253. 259.
Kontinentalsperre (England) 790. II 194.
Kontrolle d. Verwaltung, kgl. 166.
Konzilsgesetzgebung II 294.

Kopfbedeckungen, kostbare II 144.
Kopfsteuer II 348. 351.
Korn II 249. 264. 265.
Kornelimünster, Kloster 93. 98 bis 101.
Kornhandel s. Getreidehandel.
— wucher II 286. 290. 324.
Krämer II 136.
Kramer II 151. 152. 154.
Krammer, M. II 297. 306.
Krankenunterstützung II 179.
Krause, V. 58. 166. 167.
Kremsmünster, Kloster 269. 390.
Kretschmayr, H. II 199.
Kreuznach, Keltenort a. Rhein II 115.
Kreuzzüge II 267.
Krieger, A. 248.
Kriegsausrüstung 37. 61. II 140.
— dienst 277. II 22. 67. 90. 93. 94. 272.
— — pflicht II 18. 19. 27.
— verfassung 191.
— wagen 61. 62. 141.
Kroaten II 209.
Kröcher II 61. 63.
Krongüter s. auch kgl. Güter 22. 53. 80. 82. 124. 127—133. 138. 140. 141. 144. 161—165. 168. 169. 178. 194. 294. 299. 355.
Küche, arbeiten in II 160.
Küntzel, G. II 99. 338. 339. 341. 342.
Kürschner II 151. 152.
Küstenschutz II 211.
Kulpa, Fluß II 199.
Kultgerät, kirchliches, Verzeichnung des 89.
Kulturmelioration 281.
Kunstgewerbe II 142. 144. 148. 154. 158. 169.
Kunststickerei II 150.
— übung (Plastik) II 202.
Kupfer II 143.
Kurländische Städte II 113.
Kurland II 189. 191.

L.

laborare II 256.
— ad medietatem s. Halfenbau.
laboratus 182.
lac (Getränk) II 160.
Ladenburg II 107. 115. 122.
Lagehide 344. 349.
Lagny, i. d. Champagne II 205.
Lahngau 296. II 181. 185.
Laienaristokratie 237. 311. 313. II 85. 126. 355. 373.
— bevölkerung 313.
— gewalten, — mächte 312. 313. 321. 322. 397. 398. 400. 401. II 25. 26. 373.
Lampe II 153.
Lamprecht, Karl 10. 16—22. 29. 42. 82—84. 87. 117. 131. 132. 134. 140. 142. 145. 146. 152 bis 157. 160. 161. 165. 166. 182. 186. 187. 189. 202. 245—247. 253—260. 263—267. 270. 273. 276—282. 287. 291. 293. 300 bis 302. 309. 311. 339. 340. 343. 348. 349—351. 353. 359. 367. 372. 377. 384. 386. 392. II 2. 17. 18. 36. 86. 88—91. 95. 187. 214. 221. 222. 226. 228. 244. 253. 259. 347.
lana II 146. 164. 165.
Landau, G. 2. 255. 256. 265. 329. 338. 343. 345. 349. 353. 364. 365. 367. 386. 387. 392. II 2. 17. 36. 187. 252.
Landesherren II 99.
Landgemeinde II 99. 137.
— theorie II 97. 99. 102.
Landhandwerker II 164. 165.
— hide 344.
— leihe 19. 265. 271. II 50. 52. 363.
— lose Leute 251. 269. 282. 311. 359.
— nutzungsformen, freie 19. 272. 280—282. 328.
— recht II 134.
— schenkungen 15. 123. 143. 294.

lantsidileo 271. 273.
Landwirtschaft 44. 52. 67. 141. II 89. 95. 174. 366.
— geräte II 140.
laneus II 146. 147.
Langethal 44. 60. 157. 330.
Langobarden 124. II 159. 169. 200. 201. 208. 370.
— langobardisches Recht II 42.
Langres, Bistum 135. 297. II 204. 239. 351.
Languedoc 296.
anium vestitum 347.
Lantfrid (Fulda) II 172.
Laon II 206.
lapides preciosae s. Edelsteine.
lapidium II 156.
Lare (Lorsch) 117.
laten s. lazzen.
La Tène-Zeit II 156.
Lathufen 358.
Latifundien 218.
latrocinium 33.
Lattes 370.
Laubach, i. Elsaß (Weißenburg) 247.
— Kloster s. Lobbes.
laudaticum II 213.
Laufen (Bayern) II 180.
Laureshamensis codex s. Lorsch.
Lauriacum II 103. 112.
Lausanne II 204.
Lavanttal i. Kärnten II 181.
Lavetzstein II 156.
lazeshubae 117.
lazzi (serviles) II 55. 59. 60. 62.
Lebensmittel II 285.
— handel 325.
Leblanc II 309.
Lebuin, hl., s. Hucbald.
Lechner, Joh. II 110. 127. 131. 135. 326. 357.
lectaria 146.
lectum 153.
Leder II 151. 152. 206.
legationes s. Gesandtschaften.
— soniare II 224.
Leges diversorum Romanorum 96.
Legunitia vallis (Chur) 258. 279.
Lehen s. auch Benefizien.
— kirchliche 299.
— ministerialische 281.
— bücher 118.
— leute 285. II 220.
— träger II 273.
Lehmann II 296.
Leibeigene II 1. 45.
Leibrentenkontrakte 216. 217.
Leibwache des Königs, milites expediti II 93.
Leibverträge II 160.
— zucht II 50. 151.
Leicht 25. 279. 333. 368. 370.
Leidrad, Bischof v. Lyon 92.
Leiheformen, freie 282. II 50.
— — unfreie II 50.
— gut 75.
— land 255.
— verbote 235. 239. 299.
— — b. Schenkungen 234.
— — b. Traditionen 213. 234.
— verhältnisse 125. 218.
Leihgestern i. Hessen II 154.
Lein (Zins) II 263.
Leine, Fluß II 193.
Leinenweberei II 147.
Leinwand, Leinengewebe II 145. 169.
Leistungen 54. 62. 80. 118. 178. 181. 275. II 135. 347. 369.
Lemans, Bistum 171. 172.
Leo III., Papst 28. 58. 68. 96. II 204.
Leopold VI., Herzog v. Österreich-Steier II 71.
Lesne 25. 270. 279. 290.
Leuchtturm II 205.
leudes II 322. 331.
leudus 96. II 16.
Leute, abhängige II 226. 235.
Levillain 52. II 86.
Levison, W. 99. II 195.
Lex Alamannica 96.
— Alamannorum 96. II 296. 335.

Lex Angliorum II 77. 81.
— Baiuvariorum 374. 377. II 69. 70. 72. 74. 200. 295. 296. 335. [84.
— Chamavorum s. Ewa Ch. II 80.
— Frisionum II 77. 327. 328. 332. 334.
— Gombata 72.
— Ribuaria 96. II 49. 80—82. 84. 272. 295. 296. 299. 305. 307. 331. 333. 334.
— Romana 72. II 42.
— — Curiensis 192.
— Salica 72. 77. 96—98. 379—383. II 83. 293—303. 310. 322. 331.
— — tit. de migrantibus 379.
— — tit. de reipus 380.
— Saxonum 126. II 59. 60. 76. bis 78. 327. 332. 333.
— Theodosiana 96.
— Visigotorum II 90. 230.
Lexis II 279.
Leymarie 218. 276. II 30.
Lezardière II 19.
libellarii 284. II 45.
libelli 275.
liber commutationum (Freising) 220. 223.
— possessionum Edelini abbatis Wizzenburgensis 111.
liberare II 42.
liberi (homines) s. freie 138. 140. 192. 322. 323. II 22. 44. 51. 55 bis 61. 63. 68. 71—82. 228. 231.
liberi = Freigelassene II 61. 62.
libertas II 41. 48.
— melior II 46.
libertaticum II 48.
libertinitatis obsequium II 46 bis 48. 58.
libertinus s. libertus.
libertus II 16. 48. 49. 55—63. 75. 82. 83. 92. 231.
Liborius s. translatio II 107.
libra s. Pfund
lidonis s. litus II 58.
Lieferungsdienst II 221. 222. 225. 271.
Liesborn 122.
Liestal 122.
ligna s. auch Holz 116. 373. 398.
ligneus II 158.
Lille 76.
limes II 105.
Limerickfahrer II 137.
Lindner, Th. 9.
lineus II 147.
Lintereshusen (Lorsch) 115.
linum 112. II 164. 165.
Linz a. Donau, Markt 291. II 112. 122.
Lippe, Fluß 184. II 119.
Liten 273. II 48. 51. 55—58. 60. 63. 334.
litimonium II 46—49. 57.
littea diacedrina II 148.
litteras deferre II 227.
Liudger, Bischof v. Münster († 809) 237.
Liudolfinger II 97.
Liusenbrunnen 121.
Liutfried, Herzog II 349.
Liutprand, laugobardischer König, (714—744) 80. II 90.
livorasset 97.
Lizenz, kgl. 223. 225.
— briefe, herzogliche 106. 107.
Lizier 25. 169. 271. 276. 280. 366. 377.
Lobbes, Kloster 87. II 94.
Lobdengau 297. 298.
locare 279. II 90.
locella 150.
locus, Besitz (kgl.) 148. 150.
lodices II 146. 148.
Loening, E. 15. 19. 230. II 5. 39. 296.
Loesch, H. v. II 168.
Lohn II 88. 171.
— arbeit 13. II 86. 89—91. 176. 231. 365.
— arbeiter, freie II 86. 130.
— frächter II 231.
— fuhrwerk II 171.
— vertrag, freier II 131.

Lohnwerk II 164. 165. 171. 367.
Loire 93. II 31.
Loisel 25. 41. 46.
Lokalverwaltung 166.
Lokys II 207—209.
Lombardei (Reichsgut) 133. II 201.
London II 192—194.
Longpérier II 294. 327.
Lopodunum s. Ladenburg.
Lorbeerbäume 44. 50. 78.
Lorch II 199.
lorica II 140.
Lorsch, Kloster 84. 102. 104. 107. 108. 114. 117. 119—121. 137. 170. 174. 206—208. 225. 237. 247. 249. 254. 258. 261. 264. 272. 273. 279. 307. 312. 330. 346. 347. 365. 367. 376. II 3. 4. 7. 40. 44. 45. 52. 92. 165. 181. 185. 223. 260. 265. 269. 270. 276.
— annalen II 119.
— Urbar 258. 261. 262. 267. 276. 323. II 183. 340. 349.
Losgüter 3.
Lothar I., Sohn Ludwigs d. Fr. 63. 128. 148. 162. 167. 172. 177. 178. 181. 185. 198. 225. II 19. 21. 22. 170. 202. 210. 237. 241. 322.
Lothar II. II 326.
Lothringen 314. II 88. 182. 183. 185.
Lucca, Bistum 284.
lucrare II 256.
lucrum iustum II 283.
— turpe 278. II 198. 212. 278. 279. 282. 285.
Ludolfinger 133.
Ludwig d. Fr., König v. Aquitanien 53—55. 66. 93. 98. 100.
— Kaiser 59—67. 71. 74. 77. 86. 90. 91. 94—100. 110. 111. 126 bis 130. 138. 139. 144. 158. 159. 163. 167—169. 173. 177. 178. 188. 190. 191. 198. 199. 201. 221. 225. 235. 236. 240. 242. 246. 279. 294. 311. 348. 387. 400. II 1. 14. 21. 25. 26. 32. 38. 39. 42. 67. 72. 80. 84—87. 93. 108. 112. 114. 128. 135. 136. 147. 150—152. 158. 169. 170. 183. 184. 204—207. 216. 217. 225. 233. 270. 276. 305. 319. 322. 328. 331. 338—340. 343 bis 346. 350. 354. 356. 361. 372.
Ludwig d. Fr., s. Gemahlin 56. 380.
— d. D., König 62. 63. 128. 158. 162. 166. 174. 186. 190. 194. 195. 200. 225. 234. 256. 258. 322. 345. II 112. 128. 141. 145. 154. 169. 183. 195. 202. 224. 273. 284. 326. 350.
— II. 167. 244. 323. 367. II 33. 210. 215. 249. 349.
— III. 344. II 198. 327.
— IV. 163. 167. 350. 352. II 92. 135. 180. 237. 326. 327.
Lübbecke, Hlidbeki, zw. Minden u. Osnabrück II 105. 170.
Lüders 66.
Lügde b. Pyrmont II 122.
Lüneburg II 120.
Lüttich, Bistum II 107. 109. 122. 149. 153. 278.
— Grafschaft 298.
— Stadt II 196. 203.
Lukmanier, Paß II 201.
Lull, Abt v. Hersfeld 82. 85.
— Erzbischof v. Mainz II 140. 149. 152. 153.
Luna, Stadt II 208.
lunulae (Schmuck) II 144.
Lupi 371.
Lupus, Herzog II 37.
Luschin 23. II 19. 65. 69. 74. 75. 201. 267. 292—295. 297—299. 300. 303. 311. 313. 315. 317. 318. 320. 339. 341.
lutum II 155.
Luxus II 144. 145. 148. 149. 152. 169. 285. 318. 320. 368.
Luzzatto, G. 26. 80. 213. 246. 250. 253. 265. 276. 280. 284. 339. 343. 370. II 28. 32. 45. 50. 209. 349.

Lyon, Bistum 92.
— Gau 296. II 237.
— Stadt II 90. 150. 206. 236.

M.

maalman II 63.
Maas 187. 188. II 193. 196. 206.
Maastricht, Stadt II 106. 107.
Mâcon, Konzil v. (585) II 16. 27.
Madrie Gau (Frankreich) 296.
Mägdewerk II 271.
Mähren II 199.
Mälaren (Schweden) II 191.
Magdeburg II 112. 113. 116. 117. 133. 196.
— St. Moritz-Kloster II 182.
magister, Aufseher (der kgl. servi) 41. II 177. 178.
— Aufseher d. Gewerbe 178. II 132. 177.
Maguelonne 296.
Magyaren 111. 353.
Maienfeld a. Rhein (Schweiz) II 202.
Mailand 73.
Main, Fluß 187. 194. 304. II 198.
— gau 296.
— kanal II 188.
— land 308.
Mainz, Stadt 115. 135. 137. 183. 185. 202. 280. 291. 358. II 103. 106. 112. 125. 133. 140. 155. 167. 168. 170—172. 176. 193. 198. 217. 222. 229. 231. 249. 277.
— Güterverzeichnis (Lorsch), Berenstrazza, Munzergazza, Nanzenburgedor, Stockburgedor 121.
— Gutshof i. Erfurt 32.
Maiordom II 23. 359.
maiores s. Meier.
maiores s. Große.
Maitland 349.
maldros 279. II 264. 265.
Maler II 163.
Malerei II 157. 159.
malleator II 162.
mallus II 114. 115.
Malz II 161.
— bereitung II 165.
Man, de M. II 320. 328. 329.
mancipia 61. 102. 154. 217. 273. 307. 316. 325. 332. 376. II 28. 29. 33. 40. 51. 261. 264. 275.
— Ansetzung auf kgl. Gütern 61.
— descriptio 80.
— flüchtige 322. II 42.
— infra domum II 51.
— in hobis 328. II 51.
— intra curtem 316. 328. II 51.
— non casata 321. II 276.
— salica II 51.
— Tradition von — 109. 217. II 9.
mancusen II 310.
Mandelbaum 50. 78.
manducare II 163.
manicae II 140.
Mannfall 192. 231.
manopera II 32.
manoperarii 285.
mansio = Station II 227.
mansionarius 277.
mansionaticae (prendere), Herbergsdienste 71. 189. 322. 323. II 225.
mansiones (Dienst) 173. 323. II 224. 225.
mansioniles 134. 152—154. 262.
mansuarii 179. 328. II 51. 224.
mansus s. auch Hufe 135. 152. 254. 256. 259. 279. 296—298. 311. 316. 331. 339. 344. 345. 350. II 222. 256. 273.
— = Hofstätte 339.
— absus 284. 285. II 45.
— ad curtem 316.
— indominicatus s. auch Herrenhufe, Salhufe 135. 257. 258. 262 bis 264. 314. 315. 320. 327. 331. 340. 341. 353. II 256.
— ingenuiles 115. 116. 275. 284. 285. 319. 327. II 45.
— lidiles II 45.
— servilis 83. 116. 258. 275. 284. 318. 319. 328. II 45.

mansus vestitus 284. II 51.
— — cum colonia 339.
Mantel II 149. 248. 368.
manumissio ad ecclesiam II 40.
Marahorum mercatus II 113.
marca = Bezirk 135. 154.
marca communis s. Mark.
— silvatica 364.
Marcellini et Petri translatio II 114. 198. 217.
Marchfutter II 266.
marchit 375.
marco, al, Justirung II 295. 311. 315.
Marculf s. Formeln.
Marderfelle II 152.
margila II 32.
S. Maria in Organo (Verona) II 32.
Mark, gemeine 7. 21. 54. 131. 302. 305. 306. 322. 337. 344. 346. 352. 353. 360. 361—363. 365—367. 369. 372—401. II 256. 364. 365.
— gemischte 396. 402.
Markensetzung 388. 390. 392.
Markgenossenschaft 333. 355. 360 bis 402. II 53. 186. 360. 365.
— losung 385.
— teilung 398.
— wald 361. 391. 394.
Mark = Grenzland 122.
mark silber gewegens II 317.
Markt 320. 324. II 35. 36. 96—104. 111—117. 122. 131. 132. 136. 141. 149. 165. 167. 168. 170. 175. 176. 180. 183. 186. 190. 194. 198. 199. 212. 218. 221. 222. 229. 232. 235—242. 245. 248. 249. 259. 277. 288. 291. 316. 340. 342. 343. 344. 353. 356. 357. 366. 368. 371.
— frevel II 239.
— friede II 103.
— gerichtsbarkeit II 239.
— lage II 305.
— recht II 110. 111. 130. 135. 237. 372.
Marktsteuer II 240.
— theorie II 97. 100. 103.
— verkehr 325. II 132. 188.
— zölle II 233. 237.
— zwang II 240.
Marokko II 206.
Marsal (Lothringen) 288. II 182. 183.
Marschhufen 351.
Marseille II 206—208.
Martin, h., Kirche (Modena) 241.
St. Martin s. Tours.
Martiny, R. 301.
masnerius 277.
massarii 284. II 45.
Maße 75. 77. 334. 343. 346. 350. II 99. 111. 129. 216. 244. 250. 312. 324. 338. 339. 340. 341. 342. 371.
— Burg II 340.
— hof-(Kasten) II 244. 340.
— Stadt-II 244. 340.
Maßtricht, Pfalz 185. II 203.
Masudi, arab. Reisender II 124. 218.
materiam cedere 322. 373. 398.
— emere II 87. 170.
Matthäi II 114. 202. 203. 213—215. 217—226. 236.
Mattiggau 299.
Mattighofen, Pfalz 185.
Maulbeerbäume 44. 50. 77.
Mauren 47—49. 62. II 208.
Maurer, G. L. v. 2. 15. 22. 24. 29. 30. 33. 81. 82. 130. 131. 141. 163. 167. 179. 180. 244. 253. 254. 264. 272. 302. 329. 335. 362 bis 364. 372. 374. 379. 381. 384. 385. 387. 392. 395. 396. II 2. 17. 36. 95. 99. 102. 137. 138. 161. 164. 167. 173. 187. 188. 197. 252.
— Konrad 79. II 177.
Mauretanien 49.
S. Mauricius (Schweiz) II 156.
Mauriscus s. pisos.
Mautbücher II 247.

Mautern, Markt a. d. Donau II 113. 115. 241. 248.
S. Maxence, bei Senlis II 205.
Maximalpreistarife II 250. 278.
St. Maximin, Kloster (Trier) II 13.
Mayer, Ernst 42. 301. 305. 306. 308. II 72. 79. 213. 240. 296. 297. 349. 350.
— Theodor II 242. 247.
Meaux, Prov. Konzil (845) 209.
Mecklenburg 256. II 113. 191.
S. Medard (Soissons) II 276.
medietarii, ad medietatem laborare s. Halfenbau.
mediocres 38. II 22. 67.
Medizinalpflanzen s. Heilkräuter.
Meersalz II 184. 248.
Meerzwiebel (squilla) 47. 48. 78.
Meginold (Lorsch) II 256.
Meichelbeck 84. 90.
Meier, maiores s. auch villicus 36. 38. 39. 157—160. 245. II 91—93. 220.
— amt 280.
— höfe 41. 156. II 259.
Meilis, curtis (Chur) 155.
Meineide II 301. 302.
Meister, Al. 19. 363. II 30. 136.
Meister s. magistri.
Meitzen, A. 7. 329. 332—336. 346. 348—350. 352. 356. 357. 360. 385. 392.
Mell, Anton 343.
Melle II 325.
melscada II 160.
Melun, Gau 296.
Mémontois, Gau 138.
Memorialzins bei Verjährung der Unfreiheit II 43.
Menadier II 327.
mensa, kgl. Tisch 181.
mensae dominorum II 163.
mensura s. Maß.
mercada, mercata, mercatus s. Markt.
— advocare II 238.
— constituta II 240.
mercare II 198. 233. 235. 316.
mercatores II 197.
mercatorium ius s. Kaufleuterecht.
mercedes compilare II 171. 231.
mercenarius II 88. 90. 231.
Mercien II 149. 194.
mercimonia II 195. 198. 201. 205.
Meresche, Merische s. Mörsch.
Mergenstat (Lorsch) 116. II 340.
merita acolanorum 274.
Merkel, Joh. 96. 97. 377. II 77.
Merowinger 79. 102. 123. 239. 294. II 4. 13. 285. 348. 354. 355. 359.
merowingisches Finanzrecht 79.
— ingenuus II 56.
— Münzen II 297. 303. 324. 369. 370.
— Reich II 281. 282.
— Volksrechte II 77—79.
Merowingerzeit 88. 144. 218. 224. 275. 290. 305. 308. II 3. 15. 19. 23. 27. 28. 32. 37. 39. 106. 109. 111. 117. 122. 125. 131. 135. 172. 184. 188. 191. 192. 246. 291. 293. 303. 320. 321. 322. 330. 336. 343. 348. 359. 361. 371.
Merseburg II 117.
Mersenveld (Lorsch) II 269.
Mertloch (Rheinprovinz) II 145.
merus (denarius) II 316. 324.
Messe 288. II 114. 195. 235. 236. 239. 259. 366.
— märkte II 239.
— westfränkische II 192.
Messer 73. II 140.
Messingindustrie II 143.
messis 322.
Metallgewerbe II 139. 158. 168.
— geld II 280.
metallum Germanicum (Münze) II 325.
— novum II 325.
Metallurgie II 139.
metani 97.
metere frumentum 115.
Mettlach, Kloster 237.
— Rolle (Urbar) 87.

Metz, Bistum 171. II 106. 179. 182. 221. 231. 247.
— Peterskloster 147.
metzen, metreta 343.
Meurthe, Dép. 298.
Meyer, Ed. II 12.
Meyer, M. 249. 301.
Mietzins 13.
St. Mihiel, Kloster 288.
Miliacus, fiscus (Aniane) 389.
Militärdienstpflicht 335.
militares II 94.
milites 118. 286. II 67. 93. 94.
Milo (Schäftlarn) II 256.
— vita S. Amandi II 203.
mina II 185.
Minden, Bistum II 63. 108.
Minderfreiheit II 63. 78. 81. 82. 84. 85.
ministeriales 37. 146. 154. 157. 165. 166. 173. 280. 281. 323. II 71. 91—94. 128. 129. 228.
— comitis II 167.
— ius m^{m}. II 92.
ministerium 33. 34. 71. 118. 142. 144. 152. 159. 163. 164. 190. 286. II 91. 92. 224. 225. 324. 338.
ministrare 181.
ministri 245. 254. II 88. 239.
— reipublicae II 167.
minores homines II 230.
minuti argentei II 293.
missaticum, facere 116.
Mißernte 290. II 249.
missi II 234.
— dominici 55. 58. 82. 86. 89. 98. 135. 165. 166. 168. 173. 176. 181. 185. 189. 190. 225. 252. 310. 324. II 20. 21. 29. 34. 42. 44. 79. 92. 112. 161. 197. 213. 225. 278. 279.
— rei publicae II 316.
Miteigentum der coheredes 373. 384.
mitio 300.
mitra II 144.
Mitteldeutschland 249. 327.
Mittelmeer 47. II 188.
Mittelrhein 312.
Mobiliarbesitz s. Fahrnis.
Mobilisirung des Grundeigentums 251—253. II 281.
— militärische II 19.
Mode II 149. 248. 368.
Modena 241.
modius, Hohlmaß 77. 153. 155. 261. 343. II 167. 264. 265. 277. 281. 312. 324. 338. 340.
— aequus II 167.
Moeller, E. v. II 79.
Mörsch, Marisco (Lorsch) 115. 119.
Möser, J. 1. 329.
molendina s. Mühlen.
Molinhuso (Hersfeld) 138.
molinum 154.
Momenheim (Lorsch) 116.
monachus S. Gallensis II 140. 143. 145. 147. 148. 151. 154. 155. 159. 160. 163. 171. 177. 181. 194. 211. 249. 274.
Mondsee, Kloster 105—107. 217. 365. II 7. 11. 185. 160. 260. 269.
moneta nova II 328. 339.
monetarius II 294. 336.
Monod, G. 94. 128. 287. II 15.
monilia II 144.
monopolisiren II 287.
Montafon, Tal II 179. 180.
Moore 304.
moras facere II 233. 235.
Mord II 11. 18.
Morgen, Maß 341—351.
Moritz, St., Agaunum (Schweiz) II 156. 204.
Mosel, Fluß 188. 263. II 119.
— gau 296.
— land 10. 245. 247. 265. 300. 339. 343. 344. 384. II 115. 214.
Moyenvic (Toul) II 173.
Much, R. II 172.
Mühlbacher, E. 9. 40. 57. 59. 60. 93. 94. 99. 122. 124. 125. 127. 128. 130. 134. 167. 171. 172. 187. 225. II 14. 26. 114. 187.

197. 219. 253. 272. 274. 285. 297. 352.
Mühlen, molendina 285. 372. II 160. 166. 173. 340.
Mühlhausen (Hersfeld) 135. 138.
Mühlheim a. Main, Markt II 114.
Müller, W. II 139. 167. 168. 177. 178.
Münster, Bistum II 108.
Münster i. Gregoriental, Kloster II 236.
Münstereifel, Kloster II 326.
Münstertal II 200.
Münze 9. 22. 382. 383. II 76. 80. 86. 122. 136. 190. 199. 237. 267. 268. 273. 276. 289—296. 299. 301. 302. 307—318. 321. 323 bis 327. 330—333. 335. 336. 338. 339. 344—357. 369—371. [370.
— feingehalt II 301. 314. 321. 336.
— funde II 195. 201. 253. 267. 289. 294. 315. 328.368.
— fuß II 289. 292—295. 307. 309. 311. 314. 315. 322. 323. 326. 336. 337. 370.
— recht II 110. 111. 114. 133. 135. 136. 326. 336. 372.
— regal II 267. 336. 337.
— verrufe II 313. 317. 337.
Muette, i. Nassauischen (Fulda) II 181.
Muff II 152.
muli 62.
multones 76.
mundare, säubern (Acker) 374.
Mundbriefe 126.
mundeburdium 127. 306. II 6. 9. 11. 41. 48. 59. 60. 63. 65.
Mundlinge, freie II 50. 62. 75.
Munirichestat, Maennerstadt (Fulda) II 123.
Munus divinum (Münze) II 321. 328. 334.
Mur, Fluß 350.
Muratori 370.
Murbach, Kloster 256. 288. II 44.
Murensia s. Acta.
Musterwirtschaften 80.
Muttermarken 388.

N.

Naab, Fluß II 103. 112.
Nabecourt b. Beauzée (Frankreich) 76.
Nachbarn 375. 377. 380—382. 389 bis 391. 400.
Nachbarzeugnis 240. 373. 377. 378. 389. 390.
Nachfrage II 242. 245. 247. 250. 368.
Nachmünzung II 322.
Nachrichtenbeförderung II 227. 229.
— dienst II 222.
Nachthandel 325. II 212. 215.
Näherrecht, der Hintersassen (*προτίμησις*) 383.
Nahegau 297.
Nahrungsmittelgewerbe II 160.
Nannenstuhl, villa (Lorsch) 261.
Nantes II 207.
Narbonne II 206.
— narbonnensisch II 194.
Nassauische, das 249.
Naturalkompensation 224. II 258.
— leihe II 282.
— leistung II 261. 264. 270.
— produkte 13. II 269. 272.
— tausch II 259. 369.
Naturalverpflegung 59. 181.
Naturalwirtschaft 6. 9. 180. 218. II 96. 134. 250. 253—255. 260 bis 262. 266. 268. 271. 272. 275. 280. 284. 286. 288. 290. 316. 335. 369.
— zinse II 262. 264. 269.
naufragare 34. II 4.
nautor II 231.
naves II 117. 171; s. auch Schiffe.
— salinariae II 241.
— transvectoriae 62.
navigare 115.
navigia II 208.
S. Nazarius s. Lorsch.

Neapel II 208. 209.
Nebenhöfe 3. 152. 160. II 220. 245. 253.
necessitas s. auch Eigenbedarf 288. II 233—235.
Neckar, Fluß 246. 267. 300. II 114. 122.
negociare, negotiare 289. 325. II 194. 210. 231. 233. 234. 283.
negotiatio II 237.
negotiatores II 117. 132. 195. 201. 210. 213. 241. 273. 282. 283.
negotium 278. 325. 326. II 212. 232. 240. 241. 268. 278. 282.
nemus 373.
Nersten (Lorsch) 115. II 267. 271.
Neubruch 122. 268. 274. 356. 359. 375. II 27.
Neuchinger Dekrete (772) II 40. 69.
Neufreie II 65.
Neugart 95.
Neukorvey, Kloster II 326.
Neuland 302.
Neumagen, civitas i. Moselgebiet II 115.
Neumann, Max II 278. 279. 281. 285.
Neumayer 366.
Neurisse s. Neubruch 274.
Neuß, Keltenort (Rhein) II 115. 198.
Neustrier II 86. 88.
— rische Denare II 303.
Nevers, Bischof v. (630—655) 80.
Newcastle, Kloster II 143.
nichtbehauste Leute 360.
Niddagau i. Hessen II 183.
Niederaltaich, Kloster 84. 89. II 70.
Niederdeutschland 386.
— lande II 203. 205.
— ländische Städte II 191. 219.
— österreich 291. 297. 353.
— rhein 156. 249. 255. 267. 274. 301. 308. 312. 327. 330. 339. 393. II 146. 202.
Niedersachsen 278. 305. 393. II 155.
Nießbrauch 105. 107. 108. 118. 214. 223. 255.
Nikolaus I., Papst II 372.
Nîmes II 207.
Nimwegen, Pfalz 185. 187. II 115. 251. 277.
Nithard, Geschichtsschreiber 191. II 55. 60.
Nitzsch, K. W. 5. 8. 9. 23. 29. 80. 179. 184—186. 189. 287. II 94. 138. 167. 187. 188. 227. 228.
Nivelles, Abtei II 184.
Niwenheim (Lorsch) II 271.
Niweren (Lorsch) 117. II 271.
Nizza II 207.
nobiles 305. 312. 316—318. 396. II 54—59. 64—77. 334.
nobiliores II 59. 67. 94.
Noirmoutier (Vendée) II 184.
nomisma II 268. 314.
nona, Neunt II 23. 24. 26.
Nonantula, Kloster 172. 241. II 33.
Nordfrankreich 46. 48. 51. 52. 67. 77. 93. 285. II 182. 202—204. 230.
— ostfrankreich 42. 99. II 205.
— westfrankreich 189.
Nordgau 298.
Nordgermanen 342. 344. 347. 349. 396. II 181.
nordgermanische Mark 388.
Nordhausen 195.
Nordhoff II 152.
nordischer Handel II 192. 321.
Nordländer II 192. 211. 368.
Nordostschweiz 17. 18. 101. 204. 205. 247. 268. 300. 307. II 255.
Nordsee II 112. 113. 189. 190. 204.
Nordwestdeutschland 249. 278. 305. 349. II 48.
Normandie 46.
Normannen II 88. 141. 192—194. 273. 318.
Normannensteuer 327. II 79 (866). 317 (866 u. 877). 348. 352. 369.
Normträger II 76—78.

Noronte, villa (St. Denis) II 236.
Northumberland II 192.
Nortmanni s. Normannen.
Norwegen II 190—192.
— ische Kaufleute II 191.
— ische Münzfunde II 321.
Notitia, Beweisurkunde II 70.
Notitia Arnonis Salisburg. s. Indiculus
Nouveaux Riches II 287.
Novaesium s. Neuß.
novalia s. auch Neurisse 274. 389.
Novavilla, fiscus (St. Seine) 138.
Noviliaco, villa 258. II 272.
Noviomagus s. Nymwegen.
Noyon II 283.
Nüsse 44.
nuncius, Bote II 227.
Nutznießung auf Lebenszeit 204.
Nutzung am gemeinen Land 366. 368. 373. 389. 400. 402.
Nutzungsrechte am Gemeinwalde 364.
— a. d. Mark 322. 374. 384. 390. 391. 396. 398.
Nymwegen s. auch Capitular v. N. II 122.

O.

Oberbayern 308.
Oberdeutschland 385. II 198.
Oberhöfe s. auch villae capitaneae) 3. 141. 180.
Obermärker 361.
Obermulinheim, Seligenstadt a./M. II 236.
Oberösterreich 105—107. 217. 291. 365.
Oberrhein II 146. 204. 368.
Oberschwaben 196.
Oberwesel, civitas a. Rhein II 115.
obnoxiatio II 11. 282.
obsequium, Hulde, Treue II 10. 46. 48. 57.
— = Dienst, Verwendung 153. 190. 322. II 355.
Ochsenhandel 325.
Ochsenwagen II 355.
ocrea II 140.
Odbert, Bischof v. Straßburg (907 bis 913) II 327.
Odenwald 296.
Odilo, bayr. Herzog 84.
Oechsli 139. 198.
Ödland 266. 367. 388. 389. II 369.
Oehlmann II 202. 215.
Offa, König v. Mercien II 149. 194. 215.
öffentliche Gewalt II 33.
— Meinung II 243.
Österreich 31. 259. II 13. 71. 75. 341.
— Deutschösterr. Länder 392.
— Nieder- 352.
— Urbare 114. II 244. 246.
Oetting, Kapelle zu II 239.
— Pfalz 185.
Officina II 172. 173.
officinelle Pflanzen s. Heilkräuter.
officiolum II 172.
officium 146. 163. II 163. 177.
Okkupation, gemeinsame, v. Grund u. Boden 402.
olca 269.
oleum II 201.
olfactoriola II 144.
Olive 50.
Olonna, Pfalz i. Italien 148. II 279.
olsiricum II 262.
opera fictilia, Tonwerk II 155.
opera, Arbeiten 116. 323. II 89. 90. 222. 230. 270.
— cottidiana 258.
— servilia 226. II 228.
operare 323. II 163.
operarios conducere II 87. 170. 270.
opifex II 154.
Oppenheim (Worms) 178. 250.
— P.N. 26.
oppidum II 106. 116. 121—123. 127.
oppignorare II 282.
oppressiones 323. II 14. 16. 31. 88. 222.

optimates 53.
opus 322.
— aeris et vitri II 154.
— dominicum 70. 115. 258. II 164.
— nostrum (regis) 31. 33. 70. 134. 135. 175—177. 181. 186.
— proprium II 164.
— regis II 268.
— facere 322. II 87. 170.
— = Handwerk II 163.
Orbe II 204.
ordeum 153.
ordo ingenuilis II 10.
Orgelbau II 158.
Orient II 148. 188. 190. 206. 208. 209. 274. 280. 368.
Orléans II 114.
— Konzil (538) II 282. 283.
Orobiotae, Griechen II 208.
orphani II 14.
Ortona II 209.
osa, Kleid II 149.
Osnabrück, Bistum 301. II 108. 326.
— Stadt II 117.
Ossero (Cherso) II 209.
Ostdeutscher Kolonisationsboden 320.
ostelbisches Rittergut 320.
Osterhofen, Pfalz 185.
Osterstufe 115. 116. 120. II 267. 269. 349.
ostfälische Stammlande II 97.
Ostfränkisches Reich II 216.
Ostheim 195.
Ostmark 123. 266. II 43.
Ostsee II 113. 189—191. 193. 196.
— länder II 190. [368
Otakar, Graf (Göß i. Steiermark) 350.
Otfried v. Weißenburg (c. 868) II 104. 180.
Otgar, Lehensmann Karls d. Gr. (Fulda) 135.
Othmar, hl. (St. Gallen) II 157.
Otte II 143.
Ottenthal, E. 94.
Otto I., König 86. 201. II 132. 133. 180. 182. 373. 374.
— III. II 43. 110. 132. 133
Ottonen 133. 151. II 2. 96. 109. 110. 357. 372.
— zeit 151. 262. II 201.
Ottonische Privilegien f. Städte II 97. 110. 111. 133. 135.
Oulx, Kloster 87.
ova, Zins, s. auch Eier 287.
ovile 154.

P.

pabula, s. auch Futter 63. II 215.
Pacht 276.
— zins 13.
Pactus Alamannorum II 295. 296.
— pro tenore pacis 511—518) II 28.
Paderborn, Bistum II 108. 196.
pagani 113. II 88.
pagenses 173. 372. 373. 398. II 21. 32.
pagus 80. 154. 161. 325.
palas 153.
Palatien 3. 16. 40. 41. 54. 55. 59. 61. 71. 128. 141. 142. 148. 160. 165. 168. 176—189. II 97. 98. 101. 121. 122. 128. 171. 224. 227. 261. 323—325. 338. 339. 350.
palea II 249. 275.
palla II 146.
pallia II 150. 346.
panis 112. II 161. 265.
— coctus II 167.
— mensurabilis II 167.
pannae integrae II 275.
— novae II 262.
Pannonien 123. 194. 195.
Papiensis liber II 66.
paraferedi, Frondienste 83. 115. 116. 179. 323. II 222—227.
parafridi, societas II 137. 178. 224. 226.
Paramente II 142.
paratas exquirere 179. II 224.
parciaricia, Teilbau 276.

Paris, Prov. Konzil (829) 224. 226. 278. II 232. 248. 286.
— 288. II 114.
— gau 296.
— Stadt 202. II 124. 205. 206. 218.
Parisot 188. 314.
partes regis, ad 175. 176. 199.
— fisci 193.
pascere bovem 115.
pascua communia 154. 359. 365. 384.
Passantenverkehr II 217.
Passau, Bistum 163. 167. 195. 225. 235. 299. 338. 390. 391. II 40. 43. 107. 109—112. 122. 132. 141. 201. 262. 269. 357. 374.
— Stadt 202. II 111. 117. 125. 127. 132. 176. 247.
— Traditionsbücher 102.
— villa publica II 122.
Passierzölle II 233.
pastiones 63.
pastum iumentis 173. 398.
patella II 185.
patena II 143.
Patetta 73. 74. 197. II 353.
Patricklegende II 4.
patrimonium s. Petri i. Sizilien II 13.
patrocinatus obsequium II 46. 48.
patrocinium 306.
patronati onus II 46. 48.
Paulinus v. Aquileia II 308.
pauperes s. Armen II 14. 16. 31. 75. 224.
Pauperismus 218. II 248.
Pavasianis villa i. Gau Lyon (Vienne) II 236. 237.
Pavia II 204. 346.
pavones 146. 153. 154. II 148.
peculium 153. II 275.
pecunia, Habe II 264. 276. 279. 282.
— Geld II 283. 284.
pecus II 275. 276.
pedissequus 154.
Peitschen II 152.
pelles II 247.
pelles avium II 148.
pellicium II 152.
Peltzer II 143.
Pelusium II 206.
Pelze II 152. 190.
— werk II 211. 247. 368.
pensa 153.
pensam, ad II 273. 274. 317.
pensare 93. II 268. 294. 299. 308. 314. 323. 324. 336.
percussura proprii nomismatis II 326. 356.
perdices 146.
peregrinus, Fremde II 88. 345.
— Pilger II 194.
Perels, E. II 23. 25. 26.
Pergament 73.
Pergamenter II 152.
pergere cum carris II 221.
— in hostem 112. 113. II 21.
periuria II 300.
Perserkönig II 208.
Personaldienste II 271.
pertica 154.
Pertz 57. 88. II 324.
St. Peter i. Rom II 182.
petia II 256.
petiola de uno manso 357.
— vineae 376.
petra carr., Steinfuhren 116.
— nigra II 156.
Pfävers, Kloster II 201.
Pfalz s. palatium.
— beamten 165.
— güter i. d. Städten II 127.
— märkte II 132.
— münzen II 325.
— ordnung s. Hincmar v. Rheims.
— städte II 98. 124.
Pfand II 284.
— leihgeschäfte II 284. 285.
Pfau, Bälge II 148.
Pfeddersheim nw. Worms (Gorze) II 231.
Pferde s. auch paraferedi II 215. 261—263.
— futter 128. II 212.

Pferdehandel 324. 325.
Pfirsiche 44.
Pfirsichbäume 77.
Pflanzenkultur 43.—50. 53. 100.
— verzeichnisse 51. 77.
pflegloses Land 276. 281. 282.
Pflüge II 140. 142. 263.
Pflugfronden s. corvadae.
Pforzheim, civitas II 115.
Pfründner s. praebendarii 40
Pfund, libra 310. II 275. 291. 294. 299. 307—318. 329. 336. 346.
Philippi II 139. 164.
Phönix II 148.
Phumanus (Lorsch) 376.
Piacenza II 239.
pictura, Maß 116.
Piemont 133.
St. Pierre de Bèze, Kirche II 351.
Pigeonneau II 206.
pila s. Walkmühle.
Pilger II 194. 202. 203. 215. 343.
— fahrten 216.
Pilgrim, Bischof v. Passau II 374.
Pinchart II 143.
Pingsdorf II 155.
Pinien 44. 45. 50.
Pippin, fränkisch. Hausmeier II 23. 319.
Pippin, König (751—768) 79. 80. 88. 125. 126. 129. 134. 148. 149. 159. 170. 178. 198. 213. 224. 278. II 5. 23. 84. 111. 132. 195. 210. 232. 234. 239. 291. 294. 295. 297. 300—305. 307. 312. 315. 323. 336. 337. 342. 343. 370.
— Sohn Karls d. Gr. II 21.
Piraten II 208.
Pirenne II 150. 205.
Pisa 371. II 208. 219. 368.
pisces s. Fische.
pisile 77.
pisos 153.
— Mauriscos 47—49. 78.
Pistes, Edikt (864) 322. II 32. 88. 118. 129. 167. 291. 299. 316. 323. 338. 343. 351. 356.
pistores II 167.
Pistorius 102. 207.
pistrina, pistrinum 146. II 173.
Pivano 25. 223. 276. 278.
pix 62.
placitum, Gerichtsverhandlung 378. II 234.
— Gerichtsort II 115.
plana 76. 153.
planium (Münze) II 322. 327. 370.
Planta 198. 258.
Plastik II 139. 202. 208.
Plath, K. II 154. 156.
plaustra II 217.
plebes 323.
plebium 181.
plenitudo potestatis des fränkischen Königs II 353.
plumbum s. Blei.
Po, Fluß
— handel II 204.
pocula II 155.
poculares 153.
Pöhlmann, Rob. II 54.
Poelman II 192. 193.
Pöschl, A. 203. 286. 401. II 94. 125. 128. 234—237.
Poitiers 178.
poledrarii II 91.
poledros 153. II 271.
— annotinos 153.
— bimos 153. 154.
Polen II 199.
polepticum publicum II 348.
πόλις II 123.
Polizeigewalt i. d. Städten II 128.
— taxe II 250.
Polyptycha,— on 79. 80. 87. 88. II 32. 221.
Poncelet II 206.
Pontarlier II 204.
pontaticum II 213.
Popiniagas (St. Denis) 135.
Populonia II 208.
populus minor 323.
porcelli 153.
porci, Zins 153. 154.

porcorum sagina 398.
porcos nutrire 113.
portarius II 230.
portaticum II 213.
portio de fiuvaida 371
— bei Halfenbau II 26.
— hereditatis 250.
— de manso 332.
— de silva communi 366. 367.
portitores II 217.
Porto Venere (Hafen) II 208.
portura legitima II 210. 240. 241.
portus civitatis 326. II 112. 117. 234.
possessores, freie. i. d. Städten (Trier) II 125.
Post II 225. 226.
— dienste II 225.
— schein (evectio) II 215. 225.
potentes, potentiores 38. 39. 54. 65. 66. 159. 323. II 14. 16. 31. 67. 274. 352.
potentia, Herrschaftsgewalt II 67.
potestas commutandi 221.
— tradendi II 72.
potestativi homines II 73. 74.
Poupardin 176. 299. 314. II 207.
praebendarii 183.
Prägung s. Münze.
praesidium II 118.
Prag II 199.
prata s. auch Wiesen 63. 116. 154. 322. 323. II 256.
— defendere 63.
precationes, Abgaben 63.
praeclarus s. auch nobilis II 72.
Precaria 15. 19. 74. 75. 102—110. 127. 173. 193. 196. 197. 206 bis 209. 212—219. 223. 227—236. 256. 258. 265. 268. 269. 271 bis 275. 282. 312. 319. 338. 340. 357. 359. 398. II 33. 41. 50. 89. 166. 244—246. 257. 264 bis 266. 270. 363. 368. 373.
— data 197. 215. 217. II 50.
— oblata 109. 125. 197. 223.
— remuneratoria 109. 212. 216. 265. 271.
Prekaristen 282. II 51. 64. 369
predium 148. 149.
Preis 13. 324. II 16. 87. 170. 187. 230. 242—252. 256. 261—264. 270. 275. 278. 282. 283. 286. 290. 304—306. 317. 319. 368.
— Engros II 245.
— reduktion II 304.
— satzung i. d. Städten II 286.
— taxen II 251. 285. 286. 368.
— treiberei II 286. 369.
— werk II 168. 170. 171. 367.
Prenzel 62.
prepositus 166.
Prestarien 103—110. II 33.
pretium s. Preis.
— iustum II 251. 278.
Preuschdorf (Weißenburg) 247.
primores 53.
Privateigentum a. Grund u. Boden 361.
— an der Mark 365.
— an Mühlen 372.
— am Wald 364.
Privatgüter des Königs 71. 172.
— urkunden 101. 220.
probare II 299.
procuratores villarum regiarum 158.
— fiscalium rerum II 349.
Produktenhandel 287. II 219.
Produktion 13. II 112. 253. 259. 263. 366.
— für den Markt 324. 325.
Produktionsüberschüsse 8. 179. 182. 186. 288. 289. 315.
Pröpste (Ministeriales) II 128.
Profit II 287.
proprii II 51.
Prou, M. II 195. 290. 291. 294. 296 bis 299. 302. 309. 311—323. 325.
Provence 299. 314. II 208.
Proviant 128.
— wagen II 152.
Provins II 205.
Provinzialverwaltung 161.
provisor villarum regiarum 161. 166.

proximi, Verwandte 377.
Prügelinstrumente II 152.
Prüm, Kloster 134—136. 169. 171. 241. 246. 283. 285. 389. II 44. 90. 231. 234. 238. 247. 269. 271. 326. 391.
— Urbar v. 893 82. 83. 111—113. 115. 117. 119. 199. 245. 255. 260. 261. 276. 280. 291. 323. 333. 359. II 160. 161. 165. 226 bis 229. 234.
publicae domus 185.
publicae res s. Staatsgut.
Puciolis (St. Denis) 135.
puellae II 222.
pulli 153. 154. 287. II 264.
pulveraticum 326. II 213.
Purpurgewänder II 148. 206. 211.
putrellae (bimae, trimae) 92. 154.
Pyrenäen 41.

Q.

quadragesimale 35.
Qualburg, civitas b. Cleve II 115.
Qualitätsunterschiede (Preis) II 248.
Quedlinburg, St. Servaz, Nonnenkloster II 132.
Quellen, warme (zu Aachen) 184. 188.
St. Quentin 93.
Quentowic = Étaples II 112. 191. 203. 205.
Quilling II 154.
Quitten 44.
Quitzmann II 69.

R.

racio 147.
Radaniten II 206.
Radolfszell 291.
Räte des Königs II 91.
Rätien 258.
Raffelstädten (Zollordnung v. c. 905) II 112. 113. 199. 200. 216. 241. 248. 267. 356.
Ragaz, curtis (Chur) 155.
rahhat, rahcat = granarium, chornhus II 172.
Rahhilt (Fulda) 208.
Rankweil, curtis (Chur) 155. 198.
Ranshofen a. Inn (Pfalz) 178. 185. II 239.
rapinae II 31.
Rasdorf villa (Fulda) 136.
Ratger, Abt v. Fulda 279.
Rathere de Wormacia, Tradent (Fulda) 280.
Rathgen, K. II 211. 216. 219.
ratio s. Rechnungslegung 166. 177.
Raub II 18.
Rauhwaren s. Kürschner.
Ravenna, anonymer Geograph v. II 107. 115. 116.
Rechnungen II 246.
Rechnungskontrole 79. 165.
— legung 34. 40. 78. 140. 143. 166. 181.
— weise d. rechtsrheinischen Stämme II 296. 297. 299.
— wert II 280.
Rechtsrheinische Stämme II 295. 296. 299. 301.
— Deutschland II 97.
— Denare II 301.
reclamatio ad regem vel ad ducem II 33.
recondere 116.
redemturia II 11.
Redlich, Osw. 105. 221. 223.
Rednitz, Fluß 194.
Reduktionstheorie II 304.
Reform der Domänenverwaltung (Ludwig v. Aquitanien) 55. 64.
Reformation Kaiser Sigismunds II 287.
Regalien II 66. 336. 339. 341. 342. 345. 346. 353. 355—357. 371.
— recht II 324.
Regensburg, Bistum 110. 183. 195. 312. 390.
— Stadt II 11. 103. 104. 106. 109. 119. 120. 168. 196. 199. 201.

Regensburg S. Emmeram, Kloster II 220.
Regiegüter, kgl. 31. 33. 53. 55. 175—178. 186. 192.
regina, Königin 56. 58. 59. 71. 165.
Reginald, Chorbischof (842) II 28.
Reginbach (Prüm) 134.
Regino v. Prüm II 88. 231.
Regula s. Benedicti 270. 290. II 173.
Reichel, Johann 330. 337. 339 bis 350. 353.
Reichenau, Kloster 73. 74. 93 bis 99. 138. 181. 198. II 4. 151. 156. 158. 201. 247. 277.
Reichenhall II 179. 182. 183. 199. 200.
Reichsgut 86. 117. 133. 139. 152. 163. 171. 198. II 349.
— klöster 181.
— regierung 58.
— schatzamt 167.
— teilung II 275 (806). 325 (843). 190 (865).
— Urbar 117.
— versammlung II 122.
— verwaltung 58.
— währung II 335.
Reihendienst II 227.
Reinach II 206.
Reinerträge 40.
reipus s. Lex Salica
Reisende II 212. 215—217. 249.
Reiseverkehr II 215. 217. 226.
Reißenburg, civitas b. Günzburg a. d. Donau II 115.
Reiterdienst 227. II 67. 68.
Reklamationsrecht 126. II 134.
Rekognitionszins II 43. 47. 269.
Relation d Edelmetalle (Gold, Silber) II 291. 292. 299.
relaxare in beneficiis 286.
Reliquien II 203. 205.
— handel II 213.
— schreine II 142. 153. 158.
Reluition d. Naturalzinse i. Geld II 245. 264. 269—271.
Remagen, Keltenort a. Rhein II 115.
St. Remi (Rheims) 6. 274. II 45.
Remiremont, Pfalz 188. II 206.
— Kloster II 205.
Renaissance, karolingische II 254. 280.
Renaud 385.
Renier 363. 366.
Rennefahrt 388.
renovatio (cartae) 206.
Renteiwesen 346.
Repartition v. Leistungen 345.
Repräsentationsrecht 163.
Reric, Handelsplatz a. d. Ostsee II 113. 191.
res ecclesiasticae 75.
— ecclesiae s. Kirchengut.
— fiscales 75. 149. 150. 174.
Resbach, Synode v. (798) II 14.
Residenz 184. II 323.
Restitutionen v. Kirchengut II 127.
Reutter, H. II 196. 214.
Revindikation d. Krongutes (c. 852) 194.
Rhätien II 262.
Rhamm 267. 304. 344. 349. 358. 359. II 90. 91.
Rheims, Prov. Konzil (813) 215. 216. 295. 300. 301. 303.
— Stadt II 204. 206.
Rhein 184. 187—189. 263. II 115. 155. 172. 193. 196. 202. 231. 267. 366.
— franken 308.
— gau 345.
— hessen 297.
— land 44. 140. 263. 298. 339. 350. II 154. 181. 191. 335.
— Mittelrheinland 300.
Rhône II 207. 208.
Richard II 325.
— Graf, villarum [reg.] provisor 161.
Richthofen II 77. 298.
Richulf, Erzbischof v. Mainz II 249.
Ridigippi, Kloster 237.
Riemzeug II 152.
— beschläge II 152.

Rieti, Michaelskirche 237.
Rietschel, Siegfried 18. 20. 23. 183. 185. 187. 202. 228. 234. 280. 333. 335. 347. 349. 383. II 55. 83. 96—98. 100. 105—117. 120 bis 130. 235. 236. 240. 259. 293. 295. 297. 302. 331. 342. 343. 353.
Riezler, S. 204. II 199. 319.
Riga, Stadt II 191.
Rigomagus s. Remagen.
Rinaldi 79. 87.
Ringe II 144. 145.
ripaticum II 213.
ripuarisches Recht II 304.
St. Riquier, Centula 90. II 94.
Ritterling II 154.
Riviera II 208.
Roberti 133. 370. 371. 377.
Rocca II 309.
rodaticus 326.
Rodenberg II 117. 176.
Rodung 54. 195. 238. 262—270. 281. 293. 302. 306. 311. 312. 358. 359. 361. 373. 389—391. 394. 397. 399. 402. II 27. 364. 365.
Römer 45.
— denare II 295. 296. 311.
— provinzen 3.
— schilling II 310.
— städte II 95. 103. 106. 124. 126.
— straßen II 214. 365.
— zeit 67. 184. 218. II 101. 103. 115. 132. 156. 189. 288. 314. 350.
römische Kirche, Bischöfe der 64.
— Buchführung 80.
— Pfund II 308.
— Steuerwesen II 347.
— Verjährungsfrist II 364.
— Verkehrswirtschaft II 365.
— Wirtschaftsformen 26.
Roggen II 250.
Rohrscheidt, v. II 286.
Roller 102. 207.
Rom 41. 51. 217. II 4. 194—204. 210. 217. 261. 320. 367.
Rom Konzil v. — (761) 279.
— pilger II 188. 210.
Romulf, Bischof v. Rheims II 37.
Romzüge 216. 217.
Roncière, de la Ch. II 211.
Rorich, Normannenhäuptling II 348.
Rosdorf, abgekommen, zw. Passau u. Linz II 103. 112.
Rose 45.
Rosmarin 45.
Rosse, Abgabe II 272.
Rostowzew II 12. 13.
rotaticum II 213.
Rotation, altgermanische 372.
Roth, P. 7. 15. 19. 126. 127. 130. 142. 143. 191. 192. 197. 212 bis 216. 227. 228. 230—234. 255 bis 258. 291. 319. 320. II 18. 23. 24. 37. 38. 272. 276.
Rothari, Edikt (643) 126. II 89.
Rotthufen 351. 356.
Rottland 194. 268. II 371.
Rouen, Bistum 137. 202.
— Stadt II 193. 202. 203. 205.
Rudolf v. Fulda II 55. 58.
— Markgraf 345.
Rübel, Karl 21. 42. 122—124. 128. 131. 140. 169. 171. 184. 195. 201. 237. 267. 270. 304. 346. 349. 363. 373. 385. 388—390. 392. 395. 396. II 27. 55. 119. 120. 155. 196. 229. 347. 353.
Rückforderungsrecht d. Herren II 28. 35.
Rückkaufsvorbehalt in Traditionsurkunden 204. 205. II 52. 256. 260. 261.
Rückübertragung des geschenkten Gutes s. Precaria.
Rütimeyer II 156.
rufias II 261.
Rugi = Russen II 199.
runcina 76. 153.
Runu (Lorsch) 120.
Rupert, hl. 99. II 179.
— comes (Lorsch) 261.
Russen II 199. 368.

russische Städte II 113.
Rußland II 190. 191. 199. 200. 368.

S.

Saale, Fluß II 193.
Saalfelden (Salzburg) 297.
Saar, Fluß II 231.
Saatgut, -getreide 183. 319.
Sachsenland 21. 22. 42. 51. 201. 248. 308. 314. 318. 319. 334. II 6. 21. 23. 30. 31. 55—62. 67. 97. 105. 107. 108. 176. 183. 195. 197. 321. 322. 326. 327. 333. 335.
sächsische Goldschillinge II 333. 334.
— Rechtsgebiet II 9. 119.
— Wergeld II 334.
Sachsen, Volk 184. II 55. 59. 108. 118. 130. 146. 194—198. 219. 306. 321. 322. 327. 331—335.
— Krieg II 120.
Sachsenspiegel II 91.
Saclas, Markt (St. Denis) II 236.
Säben, Bistum s. Brixen.
Säkularisation 203. 236. 294. 313. 400. II 5. 23. 85. 126. 373.
Sättel II 152.
sagina animalium 398.
sagum II 147. 166.
saica II 295. 335.
saiga II 290. 296. 335.
saigern (Münze) II 311.
Saintois, Gau (Toul) 297.
sal s. Salz.
sala 146. II 222.
— regalis 146. 281.
Salerno II 209.
Salfranken 42. II 298. 299.
Salhof s. mansus indominicatus.
Salhufe 314. 340. 341.
salicus = ingenuus 257.
Salier II 297. 322. 323. 331.
Salinen II 179. 183. 186. 247.
salische Denare II 323.
— Recht II 304.
— Schillinge II 333.
Salland 83. 117. 255—266. 281 bis 286. 317. 321. 331.
Salomon, Bischof v. Konstanz 217. II 327.
— Denare ib.
Salonne, Kirche (St. Denis) 135.
salutaticum II 213.
Salvioli 9. 25. 370. 371. 377.
Salz, Mineral 288. II 184. 185. 200. 222. 247. 248. 291. 366. 368.
— pfannen 288.
Salz, civitas (Bayern) II 116.
— Pfalz 185.
— villa II 122.
Salzaha, Fluß II 179.
Salzbergwerke II 183.
Salzburg, Erzbistum 82. 84. 86. 88. 99. 110. 195. 225. 240. 248. 268. 269. 295. 378. 389. 390. II 4. 9. 44. 69—72. 92. 93. 107. 109. 116. 120. 153. 179. 180. 181. 216.
— curtis publica II 120.
— formeln 92. II 72. 215. 217.
— oppidum II 116. 123. 127.
— Traditionen 102.
Salzburggau II 180.
Salzburghofen II 180.
Salzfracht II 184. 199. 229.
— gewinnung II 182. 207.
— handel II 199. 200.
— kammergut II 183. 200.
— lager II 183.
— schiffe II 241.
— transporte II 222.
Salzungen, villa (Sachsen-Meiningen) 135. II 183.
Salzwerk II 173.
— zufuhr 288.
Sammt II 368.
Samoussy, Pfalz 185. 188.
Sander, Paul 23. 131. 141. 152. 157. 161. 163. 166. 322. 326. 391 II 170. 171. 181. 182. 198. 215 bis 217. 230. 231. 247. 248. 251. 261. 268. 271. 275. 282.
Saragossa II 90.
sarcile 112. 115. II 146. 165.

Sardinien II 208.
Sarrazenen 48. 64. II 207. 208.
sartago 76. 153.
Sassenheim (Lorsch) 115.
satio 116.
saumas II 261.
Save, Fluß II 199.
savina 45.
Saxa = Kaufmann (finnisch) II 196.
scalprum 153.
scara 112. 292. II 95. 226—229.
scararii II 228.
scariones 43.
Schaan a. Rhein (Schweiz) II 202.
Schäfer, D. 9. II 204.
Schäftlarn, Kloster II 122. 144. 148.
Schafe, Zins 40. II 146. 180. 263.
— felle II 152.
— pelz II 152.
— scheren II 147.
— wolle II 263.
Scharwerk (Fronden) II 132.
Schaub, F. 291. 324. 325. II 249. bis 251. 268. 279. 281. 286.
Schaube, K. II 199. 201. 207. 209.
Schaumünzen II 291.
Scheeßel, Markt b. Bremen II 103. 112. 196.
Scheinprozeß 242.
Schenk, Minister d. kgl. Wirtschaft 141. 156. 165.
Schenker 316. 317.
Schenkgüter 162.
Schenkungen 84—86. 108. 109. 127. 134. 137. 149. 150. 161. 171. 173. 193. 200. 202. 204—212. 221. 234. 238. 293—299. 302. 315—318. 321. 331. 343. 344. 348. 351. 365. 368. 379. 389. II 5. 69. 71. 72. 245. 256. 276. 350. 355.
— bedingte 108. 205—212. 223.
— freie 108. 109. 204—211. 271.
— a die presente 209. 211. 223.
— mit Vorbehalt des Nießbrauchs 103. 209. 223.
Schiffahrt II 190. 191.
Schiffbruch II 179.
Schiffe 288. II 231.
Schiffergewerbe II 171. 230.
— fracht II 184.
— verkehr II 194.
Schild II 151.
Schildmacher II 142.
Schilling s. solidus.
Schindeln II 157.
Schlagschatz II 294. 336. 337.
Schleswig II 113. 190. 193. 196.
Schlettstadt II 122. 123.
Schlosser, J. v. II 150. 153. 156. bis 160.
Schlüsselgewalt d. Frau 59.
Schmidt II 143.
Schmiedearbeiten, — feuer II 164.
Schmoller, G. 9. II 145. 164. 339.
Schmuck II 144. 145. 169.
Schnallen II 152.
Schneider, Fedor 371. 372. 393. II 250. 254. 278. 280—285.
— J. II 195. 196. 214.
Schnittger II 145.
Schnitzmesser II 164.
Schnurmessung v. Türnagel zu Türnagel 381.
Schönemann 95.
Scholz, R. II 345.
Schornsheim, fiscus (Hersfeld) 135.
Schotte 363. 369. 373. 374. 388. 393. 395.
Schotten II 149. 152. 203.
Schreiner II 158.
Schröder, Edw. 85. 87. 115. 119. 121. II 62. 78. 123. 146. 181. 296.
— Rich. 9. 14. 15. 23. 57. 92. 123. 124. 161. 163. 167. 168. 180. 257. 318. 362. 372. II 7. 55. bis 60. 78. 99. 104. 133. 253. 272. 295. 296. 300. 306. 324. 330—335. 343. 346. 347. 352. bis 355.
Schrötling II 322.
Schuchhardt II 105. 116. 119—123. 154.

Schücking II 78.
Schuhe II 149. 151.
— handwerk II 171.
Schuldvertrag II 284.
Schulte, Al. 31. II 146. 187. 201 bis 204. 211. 219. 255.
Schulzenhufen 280.
Schupfer, Fr. 25. 276. 368. 371. 376.
Schupposen 318. 358.
Schuster II 151.
Schutz 126. 306. II 36. 40. 59. 60.
— der Freigelassenen II 47. 48.
Schutzprivilegien, kgl. II 10.
Schwaben 298. 308. II 180. 200. 201. 219.
Schwabhausen (Würzburg) 365.
Schwarz II 120.
Schwarzes Meer II 190. 191.
Schwarzwald 270.
Schweden II 189—191. 368.
schwedische Kaufleute II 191.
— Städte II 113.
Schweine (Zins) 40. II 263.
— mast II 271.
Schweiz 250. 308. 312. 381. 388. II 156. 204.
Schwerin, Cl. v. 387. 396. II 78. 306. 334.
Schwerter, Industrie II 140. 191.
Schwurgenossenschaft s. coniurationes II 136.
Scialoia, V. 370.
Scladdistat, villa s. Schlettstadt.
Sclusas, ad = Gr. St. Bernhard? II 204.
Scottica vestis II 149.
scrinia II 166.
scuria II 32.
scuta s. auch Schild II 197.
secare fenum 115. 116.
secures 153.
securitas 213.
sedes episcopales II 106. 107.
seditiones II 31.
Sée, H. 25. 341. 353. 367. II 29. 30. 44. 45. 50.
Seebohm 26. II 302. 318.
Seeburg (Handelsstadt (b. Riga?) II 191.
Seehandel II 208—211. 240.
Seeliger, Gerhard 19. 20. 23. 57. 71. 197. 227. 228. 233. 255. 265. 275. 280. 319. 323. 330. II 6. 40. 44. 63. 95. 137. 139. 166—169. 174. 176. 177. 228. 353.
Seemüller II 172.
Seestädte II 208.
segregare 181. 182.
Seidengewänder II 148. 206. 368.
— industrie II 150.
— stoffe II 190. 211. 262.
Seillegau II 182. 183. 185.
Seine, Fluß II 31. 203.
St. Seine, Kloster 138.
Selbsthilfe d. Hintersassen II 27. 34. 36. 49.
— II 177.
Selbstverpfändung, s. obnoxiatio II 362.
Selden II 90.
Seldner 358. II 364.
Selehoven (Lorsch) 121.
Seligenstadt a. Main II 114.
sema 269.
Semeldincconnoburg II 119.
seminare 153. 182.
Semmeln 40.
semodius II 281.
Seneschalk 65. 141. 156. 165.
senior 325.
Seniorat II 87.
seniores II 21. 88. 248.
Sens, Stadt 326. II 35. 89. 249.
— Erzbistum II 184.
Sensen II 142.
sepis 154.
sepem facere 112. 116.
Septimanien 64.
Sequana, Fluß II 273.
sequestrare 181. II 17.
Serben II 209.
Seregni 339. 368.
sericum II 145. 148. 150.

Serm, civitas b. Düsseldorf II 115.
Sermione a. Gardasee II 201.
sermo, Schutz d. Königs 239.
serrati, Römerdenare II 295.
Serrure II 325.
Servais, Pfalz 188.
St. Servaz s. Quedlinburg.
servi 41. 124. 139. 244. 273. 282. 365. II 39. 41—45. 55. 57. 58. 60. 63. 88. 154. 246. 316.
— beneficiales II 51.
— dominici II 72.
— Flucht der — II 30.
— regii 62. II 222.
— salici II 222.
servientes 287.
— ecclesiae 323.
servire, kgl. Dienst 176. 181. 190. 287. II 43. 227. 272.
servitium 34. 35. 55. 70. 115. 118. 176. 177. 180—182. 186. 286. 322. II 10. 16. 51. 89. 94. 165. 227. 275. 346.
— cottidianum II 162.
— liberum II 74.
servus libertate donatus II 81. 82.
sextarius II 324. 338.
Sickel, Theodor v. 126. 168. 242. 243. 400. II 11. 15. 235. 326.
— Wilhelm 79. II 14. 17. 30. 86.
sicla, sigla, Maß II 265.
Siebeck, O. 20.
Siegfried, Dänenkönig 809. II 195.
sigilis s. siligo.
Sigismund, Kaiser s. Reformation.
Signa, Fluß II 182.
Sikard, Herzog v. Benevent II 209.
Silber II 143. 180. 184. 195. 249. 261. 269. 274—277. 290—296. 299. 300. 303. 304. 307. 311. 317. 318. 320. 322. 335. 338.
— arbeiter II 142.
— barren II 318.
— bergwerke II 180.
— draht II 190.
— gehalt II 317.
Silbermünzen II 291. 296. 297. 315. 330. 333.
— prägung II 318. 320. 369. 370.
Silbersolidus II 3. 80. 305. 307. 310. 330—334.
— währung II 3. 80. 289. 291.
siligo 153. 279.
silum 45. 47. 78.
silva 135. 330. 331.
— communis s. auch Wald 365. 367. 384. 389. 391.
— proprii iuris 154.
silvarum usus communes 154.
silvicula 373.
Simonetti 370.
Simson 226.
Sindlingen a. M. II 154.
sinescalcus s. Seneschalk.
singulares 146.
Sippe 361. II 68. 69.
siricum s. sericum.
S. Sisto i. Piacenza II 238.
situla II 324. 338.
Sizilien II 13.
— päpstliches Patrimonium 81.
Skandinavien II 181. 191. 322. 368.
Skidrioburg i. Sachsen II 119.
Sklaven 269. 314. II 27. 28. 37 bis 39. 212. 268. 275.
Slawen 194. II 103. 112. 116. 188. 196—199. 206. 209. 241. 366.
Sluis II 204.
Smeldingorum civitas s. Semeldinconnoburg.
soccos II 158.
socii, Geteiler 376.
Soest II 183. 196.
Soetbeer 9. II 180. 242. 244. 250. 253. 271. 289. 291. 292. 294. 298. 304. 309. 311. 315. bis 319. 321—326. 337.
Sohm, R. 15. 257. II 66. 94. 103. 104. 134. 296. 353.
Soissons (Pfalz) II 111. 204.
Solemnitätszeugen 379.
solidus 261. 310. 343. 345. II 79 bis 85. 145. 179. 180. 250. 261.

265. 268. 269. 274—277. 283. 290—310. 315. 322. 323. 328. bis 336. 371.
solidi Francisci II 322. 335. 371.
— Karolisci II 335. 371.
— salische II 323.
sollicitare leudes II 16.
Solmi 25. 370. II 30. 210.
Solothurn, oppidum II 116. 204.
solsatire 97.
Sombart, W. 24. II 54. 96. 100. 287. 288.
Somme, Fluß II 203.
Sommerlad 42. 80. 202. 252. 304. II 244. 250. 251. 274. 278 bis 281. 285. 297. 305. 314. 323. 339. 342.
Sommersaat 36.
Sondereigen a. d. Mark 364. 365. 373. 384. 389.
— frieden II 134—239. 332. 334.
— recht a. Grund u. Boden 383.
— verrechnung d. einzelnen Hebestellen 183.
soniare 33. 71. II 224.
sorbarios 45.
Sorgues i. Südfrankreich II 207.
Sorrent II 208.
sors = Hufe 339. 347.
— plena 348.
— serviles 347.
sozialer Druck II 2. 362.
Sozialisierung II 52. 54.
sozialpolitische Gesetzgebung Karls d. Gr. II 17. 29. 361.
Sozinga (Lorsch) 120.
Spangen II 144.
Spanien 49. 62. II 190. 192. 206. 367.
Spanier, flüchtige, i. Südfrankreich 54. 64. 140. 192. 194. II 225.
Spanische Mark 64.
Spanndienste 345. II 32. 178.
species II 275. 279. 306.
Spekulation auf Konjunktur 324.
Spekulationskauf II 278. 280. 281.
spelta 153.
sperare 289. II 49.
Speyer, Stadt 185. II 106. 112. 127. 167.
— Bistum II 128.
— Gau 276.
Spezereien II 190.
Spezia, Stadt II 208.
Spinnen II 146.
Spitzer, L. 47. 48. 50. 78.
spolia inferre II 16.
Spuria II 35.
Staatlichkeit d. deutschen Verfassung 15.
Staatsgut 169. 172. 189. 190.
Stablo-Malmedy, Kloster 389. 390.
Stäbler 369. 378.
Stadt, Städte 17. 18. 137. 145. 183. 201. 202. 358. II 35. 89. 90. 95 bis 117. 120—135. 167. 172. 175. 176. 178. 191. 218. 219. 222. 229. 242. 259. 263. 288. 316. 325. 341. 342. 364. 366—368. 374.
— friede II 101. 103. 134.
— gericht II 96. 99. 101. 102. 104. 105. 134. 135.
— grafen II 111.
Städtegründung II 176.
Stadtherrschaft d. Bischöfe II 133. 135.
— recht II 96. 102—104. 134.
— verfassung II 110. 137.
Stände 22. II 54. 56. 71. 72. 76 bis 80. 84. 300.
Staffelsee (Bayern) 75. 81. 82. 89. 90. 95. 284. 323. II 142. 143. 146. 152. 153. 161. 276.
stagneus II 158.
stagnum s. Blei.
stahelcoufo, stahilchoufo II 186.
Stammesherzogtum 313. II 357. 359. 373. 374.
Stammgut 170. 171. 174. 188—190. 257.
Staneux, Wald (Stablo) 389.
Stapelplätze 180. 184. II 242.
— recht II 242.

Stapelzwang II 241.
Staphinseie s. Staffelsee.
Stavern, Hafen i. Friesland II 112.
Steiermark 297. 298. 343. 352. II 71. 183. 266.
Stein, Ernst 383.
Stein, Stadt i. Niederösterreich 291.
Steinach a. Bodensee 291.
Steinitz, B. 22. 58. 59. 128. 132. 134. 140. 148. 152. 156. 157. 163. 166. 169. 177. 180. 181. 184. 187. 188.
Stellinga i. Sachsen II 31. 59 bis 61.
Stenzel, E. 20. 95. 110. 207. II 15. 106.
Stephan V., Papst II 204.
Stetin (Lorsch) 116. II 269.
Steuer, öffentl. 197. 327. II 25. 272—275. 310. 317. 327. 346. bis 349. 351. 352. 356. 369.
— einheit 347.
— fuß 310. II 275.
— gewalt II 13.
— hinterziehung II 25.
— kataster 79.
— listen 80.
— pflicht 199. 259. II 13.
— register II 348.
Stiftsvasallität 232. 233. II 128.
stirpare 195.
Stobbe, O. 168. 374.
Stockfisch II 190.
Stölzel, Ad. II 121.
Störarbeiter II 171.
Stoffe, golddurchwirkte II 150.
Stracholfus vitriarius (St. Gallen) II 154.
stradura II 261.
Strafgelder II 168.
Straßburg 183. II 103—106. 145. 176. 193. 204. 326.
Straßen, öffentl. II 214. 371.
— bau 191.
— regal II 353. 371.
— zwang II 241.
strata legitima II 241.
Strauß, Fr. II 111. 122.
Streitrasse II 152. 266.
Streubesitz 131. 140. 151. 197. 248. 249. 253. 264. 265. 271. 282. 328. 354. 396. 401. II 163. 176. 364.
Streulage 10. 11. 150. 198. 245. 248. 263. 309. 353. 399. II 220. 258. 359. 366. 367. 372.
Strnadt, Jul. II 55.
Stromregal II 353. 371.
strophia, Gürtel II 144.
structura gurgitis 154.
Stückelberg II 200. 202. 204. 208.
Stückelung (Münze) II 311. 314. 336. 371.
stuppa 62.
Sturmi, Abt v. Fulda 171. 238. 267. II 173. 198.
— vita s. Eigil.
Stutz, Ulr. 86. 163. 172. 202. 229. 230. 237. 240. 277. 278. 329. 400. II 7. 23—25. 50. 270. 351.
Substitution des Goldsolidus durch den Silbersolidus II 3. 305.
suburbium II 116.
succi II 262.
Süddeutschland 249. 388.
Südfrankreich 46—51. 53. 54. 64. 67. 72. 74. 77. 98. 100. 101. 128. 140. 192. 193. 244. 266. II 182. 190. 206. 207. 225. 232. 298. 335. 368.
südfranzösische Städte II 219.
Südostdeutschland II 4. 255.
Südwestdeutschland II 187. 255.
Sulzbach 106.
Sundhausen 195.
Sundheim s. Kaltensundheim.
supersedere 331.
Šusta 79. 83. 84. 86. 89. 113. 327.
Syrien II 209.

T.

Taberesheim, Maut (Oetting) II 239.
Tacitus 369. 372. II 55. 95. 295. 358. 360.

Tafelgüter, kgl. 31. 39. 128. 131. 164. 178. 189. 190.
Tagelöhner II 365.
Tagwerk, Maß 351.
talus II 152.
Tamassia 25. 80. 366. 370. 372. 377. II 207.
Tanger II 206.
Tangl, M. 168. II 38. 106. 107. 109. 344.
Tarent II 209.
Tassilo, Herzog 84. 106. 125. 132. 365. II 72. 73.
Tatto, Mönch v. Reichenau, Abt v. Kempten 73. 74. 93—100.
tauri 153. 154.
Tausch 13. 14. 147. 205. 207. 219 bis 226. 240. 264. 266. 269. 298. 300. 312. 321. 338. 368. 398. II 5. 127. 187. 235. 257. 259. 271.
— ermächtigung (potestas commutandi) 221.
— urkunden 220—222. 309. 338.
Technik d. Landwirtschaft 36.
Tecklenburg, Grafen v. II 92.
Tegernsee II 153. 200.
tegulae s. Schindeln II 157.
Teilbarkeit d. Hufen 357. 358. 360.
Teilbau 261. 272. 276—278. 282. II 26.
Teilung s. divisio.
telonarii II 91. 201.
teloneus s. Zoll.
terebros 153.
termini, Grenze 363. 374.
terra aviatica 257.
— censalis 193. 196.
— dominica 115. 255. 258. 261. II 44.
— indominicata 83. 255. 256. 261. 331.
— salaricia 217.
— salica 256. 259. 320. 331.
— servilis 257.
— tributaria 193. 199.
terraturiae 150. 289.
Territorialität d. Münze II 335.
territorium (kgl. Besitz) 149. 150.
Tersatto, Handelsplatz b. Fiume II 209.
testimonia falsa II 300.
Teuerungspolizei II 250.
Teuerungstarif 324.
Textilartikel II 169. 170.
textura feminea II 262.
Thegan, Biograph Ludwigs d. F. 169. 171. 173.
Theiß, Fluß II 367.
Theodelhildis (Prüm) 126.
Theodo, Herzog v. Bayern II 127. 179.
Theodulf, Gote 49. II 15.
Theonenheim s. Dienheim.
Theophil, presb. II 335.
Theotmalli, Detmold II 105.
Theotuadum palatium 55.
thesaurus s. Kirchenschatz.
thesauros congregare 290.
Theuderich IV., König 224.
Theuringen, civitas OA. Tettnang II 115.
Theux, Pfalz 188.
Thévenin 24. 124. 363—369. 372 bis 379. 384.
Thimme 122. 175. 177. 364. 373. II 353.
Thionville, Pfalz 185. 188. 310. II 112.
Thrasco, Herzog d. Abodriten II 118.
Thronfall 191. 192. 230.
Thubert, E. II 211.
Thudichum, Friedr. 374. 385. 387. 392.
Thüringen 140. 250. 393. II 146. 180. 182. 198.
Thurgau 200. 297. 298.
Tiberius Constantinus, oström. Kaiser (578—582) 383.
Tiel, Hafenplatz II 112. 193.
Tierzuchtdienste II 271.
Tigislege, Hannover II 105.
Tille, A. 101.

Tirol 297. II 341.
Tischler II 157.
Tischwein 40.
toacla 76. 153.
Tochtermarken 388.
Töpferei II 154—156.
Tolbiacum s. Zülpich.
tolnearii s. telonarii.
Tongefäße, — werk II 155.
Tongern, Stadt II 106. 107.
Topfsteinbearbeitung II 156.
torcularia 146.
Toskana II 208.
Totschlag II 18.
Toul, Bistum II 173. 184.
— Gegend v. 311. II 206.
Touristenverkehr II 215. 217.
Tournay, Bistum 144.
— Stadt 202.
Tours, Bistum 193. II 10. 92.
— Konzil v. T. (567) II 16. [12.
— Konzil v. T. (813) 212. 214. 216. II
— St. Martin, Kloster 277. II 15. 201.
trabaticum II 213.
Tracht, fränkische II 151.
tractoria s. kgl. Verpflegsbrief II 215. 225.
tradere II 10.
Traditionen 75. 89. 91. 94. 101 bis 110. 114. 125—127. 169. 171. 196. 198—219. 222. 223. 226. 228. 233. 234. 238. 247—257. 260. 265. 268—271. 275. 276. 283. 293. 299—301. 306. 307. 312. 316. 318. 323. 326—334. 337 bis 340. 357. 365. 367. 375. 378. 387. 389. 399. II 2—9. 21. 36 bis 42. 50. 51. 72. 73. 160. 180 bis 185. 200. 244. 256—260. 266. 275. 276. 351. 356. 362. 363. 369. 373.
traditio post obitum 105.
Traditionsbücher 27. 101—110. 137. 205. 212. 358. 365. II 9. 40. 41. 48. 49. 64. 70. 175. 244. 253. 255—257. 267. 269.
Traditionskodex 111. II 7.
— Register 102.
— Urkunden 94. 101—110. 137. 206. 207. 253. 338. 342. 368. II 6. 9. 33. 52. 92. 125. 144. 147. 148. 172. 173. 251. 265. 276.
Transitohandel II 242.
Translationen II 204. 218. 368.
— s. Alexandri 201. II 322.
— s. Genesii II 210.
— s. Marcellini et. Petri II 114. 198.
transmarinae partes II 148.
Transportdienst, -fronden 11. 292. II 46. 220. 222. 227. 229. 230. 271.
— organisationen 292. II 137. 226. 230—232.
Transportschwierigkeiten 292.
trappus II 147.
Traungau i. Oberösterreich II 183.
Treffen, Hof i. Kärnten 263.
Treibhäuser 44. 45.
Trélon bei Avesnes (Frankreich) 77.
tremissis, Münze 115. 116. II 264. 265. 329. 332. 335.
Treola, Fiscus 76—78. 281.
Tréon (Frankreich) 77.
Treuepflicht 122.
Treviso 148. 178. II 209.
trians s. auch tremissis II 281.
Triaucourt s. Clermont-en-Argonne 76.
Tribur, Pfalz 178. II 158.
— villa II 122.
tributales 201. II 72.
tributarii 193. 196. II 49. 93. 347.
— tributum 196. 199. 201. II 88. 246. 273. 325. 346. 347. 348. 350. 351.
tricennium II 42. 49.
triens s. tremissis II 281. 328.
Trier, Erzbistum 92. 235. 237. II 4. 135. 163.
— Stadt 246. II 103. 106. 125.
Trieux (Frankreich) 77.
tripartitio II 61.
troia 74.

Troilum = Treil (Com. de Salèles-d'Aude) 77.
Troya 371.
Troyes II 205.
Truso a. d. Mündung d. Weichsel (Drausen-See) II 113. 191.
Tuch II 146. 149. 169. 170. 191. 368.
— Handel II 193.
— Industrie II 149. 150.
Tunis II 208. 367.
Turicum s. Zürich.
Turnosen, Münze II 322.
turtures 146.
tutela, Schutzverhältnis II 59. 60.
tutor II 60.
Tyria purpura II 148.

U.

Übermünzung II 312.
Überschüsse d. Wirtschaftsertrags 179. 286. 290. 291. 326. II 278.
Uhlhorn 251.
Uhlirz 122. II 339.
Ulfrasiagas, Auffargis (St. Denis) 135.
Ulm II 121. 122 (villa).
Ummauerung d. Städte II 98. 100. 104. 108. 119. 120. 122.
Umsassen 243. 375. 377. 378. 383.
Umwandlung v. Natural- i. Geldzinse s. Reluition.
Unbebautes Land 343. 389.
Uncien, Geld 116. 342. II 247. 274.
— Gewicht II 308—310. 317.
unedel II 65. 68.
Unfreie s. Sklaven, Mancipien, servi 307. 328. 333. II 33. 36—47. 50. 75. 93. 124. 129. 130. 152. 232.
Unfreiheit, persönliche II 176. 364.
— wirtschaftliche II 176.
Ungarn II 199. 200.
Ungeteilter Besitz s. communia 376.
— Eigentum v. Verwandten 376.
Unterfranken II 181.
Unternehmer 13. 14.
Uradel, german. 301. 305. 316.
Urbare 6. 27. 31. 32. 79. 82—87. 111—119. 197. 260. 283. 299. 301. 321. 323. 327. 337. 338. 340. 359. II 62. 64. 69. 70. 93. 94. 112. 157. 164. 175. 180—185. 218. 226—229. 242. 244. 246. 255. 265. 269. 271. 368.
Urbarmachung 127. 194. 266. 268. 281. 306.
urbs, Burg u. Stadt II 106. 107. 116. 121. 123.
Urdörfer 304.
Urkundenfälschungen II 110.
— formeln 92.
Urolf v. Nied.-Altaich, breviarium 82. 84.
Urzeit s. auch german. Zeit 384. II 358. 365.
usufructus, usufructuario 209. 212. 216. 268. 286. 331.
usura s. Zins II 278. 280. 282. bis 284.
— legitima II 288.
usurare II 283.
Usurpation v. kgl. Gütern 128. 130.
— v. Kirchengut 239.
usus regius 190.
utensilia s. Wirtschaftsgeräte.
— = Einrichtung II 273.
Utrecht, Bistum II 23. 107. 109. 239.
— Stadt II 191. 193. 194. 203. 205.

V.

vaccas 153. 154. II 275.
Vachdorf (Würzburg) 365.
vadere in hostem 116.
Val Camonica II 201.
Valence 207.
Valenciennes II 206.
valente s. Alternativsätze.
Vanderkindere 124. 188. 333. II 204.
Varges, W. II 189.
Varrentrapp, F. 249. 306. 387. 388.

vasa aurea et argentea 325.
— ferrea II 156.
— lapidea II 156.
— testia II 156.
Vasallen, kgl. 88. 169. 173. 177. 189—191. 229. 231—236. 294. 296—298. 310. II 22. 24. 30. 127. 128. 273. 274. 278. 359. 363.
Vasallität 231—233. 306. II 128. 129. 359.
vascula II 155.
— lignea II 158.
vassus dominicus 134. 310. 327. II 309. 310.
vectigalia II 346. 349. 350.
Velavilre (Lorsch) 116.
Veltlin II 201.
venatio 373.
venatores 165. 323.
Vendée II 184. 207.
Venedig 288. II 198. 208. 209. 219. 368.
Venetici II 148.
Venkigau (Niedersachsen) 393.
Ver, Vern, Pfalz 185. 188.
— Capitulare (884) II 249.
— Conzil (844) 244. 401. II 106.
Veräußerung v. Kirchengut II 258.
Verarmung der kleinen Grundeigner 303. 321.
Verberie, Pfalz 185.
verbum, Gebot, kgl. 165. 182.
Verden, Bistum II 108.
Verdun 87.
veredarios, veredos exigere 173.
Verfrachtung II 213. 220.
Verfronung (unbesetzter Hufen) 264. 281. 282.
Verjährung der Unfreiheit (tricennal) II 43. 49.
Verkauf 221. 224. 225. 287. 290. 291. 325. 369. II 5. 88. 195. 232. 235. 240—249. 255—261. 268. 271. 275—281. 299. 317. 339. 369.
Verkaufsabgabe, vindita 326.
Verkehr 8. 9. 13. 23. 185. 187. 292. II 89. 96. 99. 101—105. 114. 115. 136. 186. 188. 189. 192. 193. 197—207. 211. 214—216. 219. 221. 226. 229. 230. 233. 235. 247. 248. 250. 251. 254. 279. 281. 286. 302. 321. 324. 335. 356. 365. 366. 371.
— fronden 292. II 229.
— wege 187. II 190. 202. 366.
— wirtschaft II 89. 95. 131. 137. 188. 259. 337. 365. 366.
Verknechtung (Freier) II 9. 11. 13. 15. 29. 30. 33. 36. 37. 40—43. 48. 49.
Verleihung 127. 133. 173.
Vermandois s. St. Quentin.
Vermögen 14. II 69. 274. 275.
— lose II 10. 11. 67. 89. 90. 369.
— steuern II 273.
Verpachtung gegen Zins 327.
Verproviantirungswesen II 266.
Verrechnung 79. 80. 183.
verres 153.
Verriest, W. II 37.
Verruf der Münze II 313.
Verschwinden d. freien Grundbesitzes II 17.
Vertrag, freier II 88. 89.
vervices 153. 154.
— vervicina muffula II 152.
Verwaltungskontrole 165.
— organe auf d. kgl. Gütern 156.
— organisation 168.
Verzeichnisse d. Jahreseinkünfte 79.
Verzeichnung des Klosterbesitzes (a. 819.) 98.
Vesme 370.
vestimenta s. Kleidung.
vestes novae II 262.
vestis II 276.
vestitura 170. 171. 240. 241. 243. II 154.
Viard II 23.
Vic i. Bistum Metz? 288. II 132. 246.

Vicare 162. 312. 322. 323. II 16. 26. 29.
Vicinenerbrecht 380. 381. 382. 383. II 53.
vicini 368. 374. 377—384. 390. II 249.
Uicterneia curte (St. Denis) 147.
victus II 231.
vicus 150. II 102. 119. 121. 122. 167.
viduae II 14.
Vieh II 232. 261.
— bestand auf d. kgl. Gütern 76. 153. 154.
— handel (Pferde, Hengste) 324. 325. II 212.
— weide 389.
— zehnt II 25.
— zucht 362.
Vienne II 207. 208. 236. 237.
— P.N. II 307.
villa 54. 118. 154. 269. 296—298. 364. 379. 387. II 94. 100. 119 bis 124. 256.
— grundherrliche 289. 396. II 112.
— publica II 104. 121. 122.
— regia 30—40. 61. 63. 65. 91. 92. 128. 132—141. 145—152. 154. 158—165. 169—171. 176—183. 189. 190. 196. II 39. 122. 284. 286.
— — capitanea 141. 152. 154.
— regiarum provisor 161. 166.
— römische 3.
Uillarcellum, Villarceaux (St. Denis) 135.
Uillare, Villiers (St. Denis) 135.
Villenverfassung 3. 130. 133. 142. 156. 209. 245. 249. 253. 262. 264. 270. 272. 273. II 95. 186. 188. 220. 364.
Villication s. Villa 278. 279. 320. II 365.
villicus s. auch Meier 11. 36. 157 bis 159. 166. 177. 186. 195. 245. 258. 273. 278—280. 285. 358.
S. Vincenzo am Volturno, Kloster 87.
vindemiam colligere 112.
vinditae s. Verkaufsabgabe.
Vindonissa s. Windisch.
vineae s. Weingut.
— dominicae 77.
Vinogradoff, P. 23. 26. 342. 344. 349. II 55. 56. 60. 64. 65. 78. 79. 83. 84. 250. 295. 304. bis 306. 329. 330. 332.
Vinomna s. Rankweil.
Vintschgau i. Tirol II 200.
vinum s. auch Wein.
— per sextaria vendere II 167.
Viollet 24. 372.
vita Anskarii II 116.
— Bennonis episc. Osnabrug 391.
— s. Benedicti Anianens. II 144.
— Hludowici I. imp. 161. 169.
— Sturmi Fuld. 238.
— Wilfridi episcop. Eborac. II 203.
Vitalleihe, freie 19.
vitreus s. auch Glas II 158.
vitta II 144. 150.
vituli, annotini, iuvenci 153. 154.
vivanda 325.
vivarium s. Fischweiher.
Vögte, Vogtei 312. 399. II 13. 35. 92. 366. 372. 373.
Völkerschaftsgemeinde II 102. 104. 105. 107. 116.
Völkerwanderung II 95. 103. 104. 122. 214. 358. 365. 368.
Vogel, Walter II 192. 193. 207.
Vogelfang in silva alterius 374.
Volksadel II 54. 69.
— burgen II 105.
— hufe 346. 347. 361.
— land, altes 334. 346.
— recht II 353. 359.
— rechte II 54. 57. 68. 76. 77. 252. 295. 298. 328. 359.
Vollfreie 311. 319. II 38. 49. 56. 58. 79. 168.
Vollhufe 359.
Vorarlberg II 180.
Vormoor 20. 273. II 44—46. 49. 74. 79.

Vorwerke 156.
Uosago silva 170. 188.

W.

Waadt, Grafschaft 297. 345. 352.
Wachs II 190.
— handel II 200.
— kerze II 47.
— lieferung 181. 182. II 40.
— zins II 41. 264.
— zinsigkeit II 9. 40. 49. 50. 264.
wacta 59. 64. 77. II 226. 228.
wadium II 277.
Währung II 291. 299. 317. 322. 329. 331. 335. 336.
Waffen II 197. 261. 262. 272. 275.
— ausfuhrverbote II 142.
Wagen II 142. 215.
Wahlafrid (Strabo) 73. II 151. 213.
Wahrheitsversprechen unter Eid 243.
Waiblingen, villa II 121. 122.
Waitz, G. 7. 15. 30. 42. 58. 60. 77. 80. 81. 86. 91. 113. 125. 127 bis 130. 143. 144. 157—163. 167. 169. 172. 173. 178. 180. 191. 198—200. 203. 204. 218. 228. 231. 251. 273. 275. 277. 286. 288. 299. 300. 306. 311. 313. 315—317. 339. 333. 334. 338. 339. 341—343. 348. 353. 357. 363. 364. 366. 374. 386. II 19. 36. 44. 58. 64. 66. 67. 69. 86. 103. 110. 111. 120. 128. 130 bis 132. 136. 137. 184. 189. 197. 214. 216. 219. 224. 226. 239. 241. 250. 272. 283. 285. 291. 296. 301. 303. 306. 331. 346. bis 348. 352. 353.
Walahastad (Chur) II 231.
Wald 63. 122. 136. 155. 170. 177. 250. 273. 274. 304. 343. 350 bis 352. 355. 359—364. 367. 373 bis 375. 384—389. 391. 402. II 354. 364. 371.
— freie Gebiete 267.
— hufen 351. 352. 355.
Waldkolonie 352.
— marca 364. 393.
Waldo, Bischof v. Freising (883 bis 903) 220.
Waldsassen, Gau (Fulda) 296.
Walensee II 202. 230. 231.
Walkmühle II 150.
Wallfahrer II 367.
Wallfahrtsorte II 366.
Wallis II 156.
Walter 163.
Wanderzeit (Völkerwander.) 362.
Wandilesheim (Lorsch) 119.
St. Wandrille (Fontanella), Kloster 52. 67. 88. 118. 285.
Wanka, v. II 200.
waranio 77.
Wardanc (Prüm) 113.
Waregang II 79.
Waren 186. II 187. 190. 198. 201. 205. 206. 211. 216. 233. 234. 241. 247. 278. 286. 287.
— verkehr II 247.
— versendung II 215.
Wartmann 222.
Wasconien 72.
Wasiliewski II 199.
Wasserleitung II 214.
Wattenbach, W. II 152.
Wearmouth, Kloster II 153.
Weber, Max 342. 354.
Weberei II 145—150. 164. 169. 193.
— stühle II 164.
Weerth aus'm, E. II 143.
Wegeli, R. II 151.
Wehrgehenk II 145. 151.
— ordnung 335.
— pflicht 335.
— verfassung 316.
Weichsel II 191.
Weide 155. 361. 362. 376. 384 bis 389. 402. II 364.
Weidewirtschaft, nomadische 333.
Weimann 393.
Wein II 192. 193. 200. 222. 229. 232. 263. 265. 270. 275. 277. 278. 281. 286. 326. 368. 369.

Weinfuhren II 199. 221. 227.
— gärten, — gut (vineae) 63. 77. 208. 250. 258. 273. 277. 322. 323. 364. II 218.
— handel 324. 326.
— kelter II 160.
— kultur 76.
— lese II 165.
Weinolsheim (Weißenburg) II 229.
Weinschank 386.
Weinsheim (Worms) 178.
Weißenburg, Kloster 75. 87. 89. 91. 94. 104. 105. 107. 111—114. 116. 206. 208. 210. 211. 219—221. 246. 247. 262. 265. 271, 272. 276. 280. 291. 300. 307. 323. 330. II 3. 7. 9. 40. 44. 49. 52. 105. 142. 146. 157. 161. 164. 165. 172. 180. 182. 185. 221. 222. 227—229. 255. 256. 260. 263. 265. 269. 271. 276. 349.
Weistümer d. später. Ma. 380—382.
Weizen II 250.
Weller 246. 267. 300. 304. 307. 309.
Wels, Stadt i. Oberösterreich 291.
Wenck 86.
Wendilsheim (Lorsch) 119.
Wenger, L. II 12.
Werden, Kloster 87. 111. 237. 248. 249. 263. 264. 267. 269. 280. 283. 301. 307. 312. 320. 323. II 9. 44. 198. 260.
weregildus 96.
Wergelder 22. II 71. 76. 79—85. 176. 300. 304. 306. 328. 331. 332. 334. 359.
Werini s. Lex Werinor.
Werkhaus s. officina.
Werkstätten II 160.
Werminghoff, A. 94. 270. 290.
Werra, Fluß 312.
Wert 14. II 242—248. 252. 259. 263. 265. 269. 270. 272. 274. 280. 302—307. 310. 332—334. 368. 369.
— relation II 292. 299.
Werunsky II 71.
Weser, Fluß 184. 304. II 196.
Westdeutschland 189.
Westfalen 140. 248. 254. 278. 297. 298. 301. 305. 308. 363. 388. 393. II 165.
Westfrancien 42. 72. 76. 77. 87. 138. 158. 160. 186. 193. 244. 261. 276. 278. 280. 323. 326. 360. 400. II 5. 10. 12. 15. 29. 30. 32. bis 35. 44. 50. 67. 86. 89. 90. 94. 149. 157. 184. 209. 216. 230. 248. 272. 273. 283. 286. 316.
— fränkische Bischöfe s. Bischöfe.
— — Messen II 192.
Westgoten 279.
— gotische Formeln s. formulae Visigot.
— — Recht 54.
Westheim 195.
Westhofen (Weißenburg) II 229.
weströtisch II 156.
Wetterau 296.
wîch, wiches II 104.
wic, wîges II 104.
Widerspruchsrecht der Markgenossen gegen Ausmärker 362. 368. 369. 379. II 53.
Widolaicus (St. Wandrille) 118. 286.
Wien II 241.
— Pfennige II 313.
Wiesen 37. 273. 337. 355. 360. 361. 375. 376. II 256.
Wigmad, Erzbischof v. Trier († 791) II 135.
Wihc s. Vic.
Wikinger II 190. 192. 193.
Wilda II 136. 329.
Wilde Tiere II 354. 371.
Wildland 306. 401. 402. II 354. 364. 365. 371.
Wilfrid episc. Eborac. II 203.
Wiline (Lorsch) II 181. 262.
Wilkens II 193.
Willehat, Bischof v. Bremen II 215.

S. Willibald, Bischof v. Eichstätt (c. 720) II 202. 210.
— vita S. Bonifacii II 194. 200.
Wilman II 326.
Winchester, Bistum II 140. 149. 152.
Windisch, Keltenort a. Rhein II 115.
Winkler, E. 47. 48. 77.
Wintersaat 36.
Winzer 285. II 160.
Wirtschaftsbetrieb II 152.
— ertrag 153. 154.
— geräte 37. 38. 146. 153. 154.
— stand 89. 90. 154.
Wismer = Wismar II 113. 191.
Witla, abgekommen, a. d. Mündung d. Maas II 193.
Wittich, W. 21. 22. 78. 249. 278. 301. 305. 307. 308. 311. 314 bis 320. 328. 329. 334. 358. II 3. 6. 7. 12. 55. 59. 61—63.
Wittmann II 69.
Wizenliu (Lorsch) 120.
Wochenmärkte II 239.
Wölfe 40. 43.
Wolff 210. 211. II 255.
Wolffenbüttel 68. 96. 98.
Wolfperht (Mondsee) 106.
Wollarbeiter II 146.
— stoffe II 145—147.
— weberei II 147.
Wopfner, Hermann 367. 369. 378. 393.
Worms, Bistum 177. 182. 202. II 224. 226. 326. 357. 374.
— Burg II 127.
— Gau 296.
— Gegend 276.
— Stadt 183. 185. 291. II 103. 106. 110. 112. 125. 127. 131. 137. 167. 176. 178. 193. 222. 229. 231.
— Verordnung Ludwigs d. Fr. (829) 221.
Wormsfeldgau 297. 298. 344.
Worringen, civitas a. Rhein II 115.
Wucher 291. II 251, 254. 277 bis 288. 356. 369.
Württemberg 246. 296. 307. II 146. 236.
Würzburg, Bistum 194—196. 274. 297. 299. 365. 387. 389. II 104. 106. 109.
Wüstland, Wüstung 192. 302. II 354.
Uulfeasti villa, Wölfis (Hersfeld) 135.
Wunstorf, Kloster 345.
Wyß, Fr. v. II 125.

X.

Xanten, civitas II 115. 193.
— Jahrbücher II 181.
Xenodochien s. Fremdenherberge.

Y.

York II 193.

Z.

Zacharias, Papst II 106. 107.
Zahlung II 263—265. 272. 304. 315. 317. 330—333. 369.
— smittel II 280.
Zehent 33. 65. 66. 145. 170. 275. 292. II 23—27. 87. 222. 230. 270. 369. 373.
Zehentbauer, F. II 281. 284.
— tafel, Hersfelder 87.
Zeidler II 160.
Zensualen s. censuales.
Zent s. centena.
Zentenare s. centenarii.
Zentralhöfe d. Grundherrschaften 291. II 96. 112.
— instanz d. Domänenverwaltung 161. 166.
Zentralisation d. Wirtschaftsorganisation 160.
Zentralmärkte 184.
— verwaltung am Hofe 164—166.
Zerschlagung d. Hufen s. Teilung 359.
Zersetzung d. altgerman. Freiheit II 6.

Zersplitterung d. Königshöfe 151.
Zettinger II 194. 203.
Zeugen (Markgenossenschaft) 368. 377. 378.
— beweis im Vindikationsprozeß 374.
Zeugnis, falsches II 36. 39.
Zeumer, Karl 123. 131. 163. 172. 270. 273. 334. II 15. 49. 166. 354.
Zeuß 91. 94. 104. 105. 111—113. 307.
Zibermayr 102. 259.
Ziegelindustrie II 157.
Ziegenfelle II 151. 152.
Zimmer II 4. 207.
Zimmermann II 157. 158.
— H. II 341.
Zinn II 143.
Zins 13. 79. 170. 176. 196. 197. 204. 255. 278. 314. 326. 327. 357. 360. 395. II 22. 33. 40. 41. 44. 50. 51. 146. 161. 164—166. 180. 216. 222. 229. 232. 245. 246. 263—271. 278. 280. 281. 285. 288. 337. 339. 340. 346. 347. 350. 352. 365.
— Geld- II 212. 271.
— bauern 279. II 364.
— freiheit II 94.
— gesetze II 279.
— gut, kgl. 192. 218. II 220. 228. 283.
— hufen 283. 355. 391. 394.
— land 193—196. 201. 255. 284. 285. 317. 326. 327.
— leihe 194. 196. 286. II 212.
Zinsleute, unfreie 328. II 164.
— meier 279.
— pflicht 222. II 221.
— verbot II 278.288.
— verhältnis II 9.
— versäumnis d. Prekaristen 282.
Zlatina, Ort u. Fluß i. Steiermark 350.
Zölibatäre 336.
Zöllner II 91. 128.
Zösmair, J. 86. II 183. 200.
Zoll 170. 326. II 110—117. 131. 133. 194. 199—201. 207. 210. 213—216. 234—241. 248. 267. 342. 343. 345. 353. 356. 357. 371.
— beamter II 132. 201. 234.
— politik II 188.
— privilegien 287—289. 326. II 112. 114. 116. 135. 169. 183. 184. 195. 198. 203. 205. 207. 213. 216. 233—235. 237. 239. 372.
— verwaltung, kgl. 157.
Zülpich (Tolbiacum) II 115. 116.
Zug, civitas II 115.
Zunft 16. 17. 24. II 177. 179.
— verfassung II 171.
— wesen II 136.
Zürich 256. II 43. 115. 125. 269.
Zungen, f. Schuhriemen II 151.
Zurückweisung d. Denare II 316. 321.
Zweifelderwirtschaft 155.
Zwentibold, König II 184. 326.
Zwischenhandel 291. II 193. 261.
Zycha, A. II 186.

Nachtrag

zum 1. Bd. S. 155 f.:

Die neuestens durch H. A. Grimm, Der kaiserl. Fiskus Kroev, ein Beitrag zur Karoling. Wirtschaftsgeschichte (1917) S. 7 und 64 aufgestellte Behauptung, daß die Krongüter der Mosel durchweg geschlossen gelagert waren und noch wesentlich größere Ausdehnung, als Lamprecht annimmt, besessen hätten, erscheint in keiner Weise belegt, da die von ihm verwerteten Quellen durchaus viel jüngeren Zeiten angehören und eine Rekonstruktion nicht ohne weiteres erlauben. Für die Richtigkeit meiner Ausführungen vgl. doch auch Grimm a. a. O. S. 52!

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

UNIVERSITY OF TORONT
LIBRARY

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET